

Témavezetői nyilatkozat a dolgozat benyújtásához

Alulírott Dr. Gerner Zsuzsanna nyilatkozom, hogy **Gebhardt Bernadette** doktorjelölt *Cuius regio, eius nomen? Personennamenpolitik im mehrsprachigen Ungarn am Beispiel des Matrikelgesetzes 1894* című doktori értekezését megismertem, nyilvános vitára bocsátását támogatom.

Dátum: 2015. június 15.



témavezető aláírása

Doktori értekezés benyújtása és nyilatkozat a dolgozat eredetiségéről

Alulírott

név: BERNADETTE GEBHARDT

születési név:

anyja neve: IMHOF ERZSÉBET

születési hely, idő: Pécs, 1974.02.12

..... Quis regio, eius nomen?

..... Personennamenpolitik im mehrsprachigen
..... Ungarn am Beispiel des Matrikelgesetzes 1894

című doktori értekezésemet a mai napon benyújtom a(z)

..... Nyelvtudományi Doktori Iskola

Doktori Iskola

..... Általános Nyelvelveti Doktori Program

Programjához,

Témavezető neve: Prof. Dr. Szépe György / Dr. habil. Gernet Zsuzsanna

Egyúttal nyilatkozom, hogy jelen eljárás során benyújtott doktori értekezésemet

- korábban más doktori iskolába (sem hazai, sem külföldi egyetemen) nem nyújtottam be,
- fokozatszerzési eljárásra jelentkezésemet két éven belül nem utasították el,
- az elmúlt két esztendőben nem volt sikertelen doktori eljárásom,
- öt éven belül doktori fokozatom visszavonására nem került sor,
- értekezésem önálló munka, más szellemi alkotását sajátomként nem mutattam be, az irodalmi hivatkozások egyértelműek és teljesek, az értekezés elkészítésénél hamis vagy hamisított adatokat nem használtam.

Dátum: Pécsen, 2015.06.15

Gebhardt

.....
doktorjelölt aláírása

Pécsi Tudományegyetem/Universität Pécs
Bölcsészettudományi Kar/Philosophische Fakultät
Nyelvtudományi Doktori Iskola/Doktorandenschule für Linguistik
Alkalmazott Nyelvészeti Doktori Program/Programm für Angewandte Sprachwissenschaft

Bernadette Gebhardt

Cuius regio, eius nomen?

Personennamenpolitik im mehrsprachigen Ungarn
am Beispiel des Matrikelgesetzes 1894

(Phd) Dissertation

Betreuer:

Prof. Dr. Szépe György Dr. habil. Gerner Zsuzsanna

Pécs/Fünfkirchen

2015

Dem Andenken an Szépe György

Szépe György emlékének

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagung

1. Einleitung.....	5
1.1 Begründung der Themenwahl und Vorbemerkungen.....	5
1.2 Zur Ausgangslage: Sprachliche Verhältnisse, Nationalitäten und konfessionelle Matrikelführung im späten 19. Jahrhundert	17
1.3 Zum Untersuchungszeitraum und den Quellen.....	24
2. Namenpolitische Statusplanung: Das Matrikelgesetz von 1894 und die Einführung offizieller Personennamen.....	26
2.1 Einleitung	26
2.2 Quellen, Dokumente und Methodik	28
2.3 Die legislative Ebene: Die Laisierung der Matrikelführung und ihre namenpolitischen Implikationen.....	33
2.3.1 Zur Entstehung offizieller Personennamen: Gesetzartikel Nr. XXXIII./1894 über die staatlichen Matrikeln	33
2.3.2 „...in einer für die Behörden unverständlichen Sprache oder unbekanntem Schrift ...“: Die Begründung des Innenministers zum Gesetzesentwurf und der Bericht des Verwaltungsausschusses.....	45
2.3.3 Über die Modifizierung des Gesetzes: Namenrechtliche Änderungen im GA XXXVI./1904.....	54
2.4 Namenpolitik auf der exekutiven Ebene: Ministerialinstruktionen, Verordnungen und Beschlüsse.....	57
2.4.1 Richtlinien für die Namenregistrierung: Die Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln und über die Eheschließung.....	59
2.4.2 Der Vornamenkonflikt und der Versuch seiner Beseitigung: Der Weg zur Verordnung Nr. 86.225/1895. B. M.....	72
2.4.3 Der Fall <i>Czilika</i> : Der Versuch zu einer Korrektur der Vornamennorm nach 1896	85
2.4.4 Familiennamen und die Benennung der Frauen als Konfliktbereiche: Weitere Verordnungen bis zur Modifizierung des Gesetzes.....	105
2.4.5 Zur Übernahme der offiziellen Personennamen in weitere Bereiche der staatlichen Verwaltung	112

2.4.6	Modifizierte Nameneintragung nach der Instruktion Nr. 80.000/1906. B. M. über die Führung der staatlichen Matrikeln.....	122
2.4.7	Die Konfliktbereiche und Regelungen der späten 1930er und und frühen 1940er Jahre.....	132
2.5	Zusammenfassung.....	154
3.	<i>János, Erzsébet, Liborius, Staniszló und Ertinius (Jeftó). Über die Anwendung der Regelungen und der Vornamenverzeichnisse am Beispiel der Matrikelbezirke Nádasd und Hidas</i>	156
3.1	Einleitung.....	156
3.2	Zur Quelle und Methodik: Belegorte, Korpus und Auswertungsziele	159
3.2.1	Zwei staatliche Matrikelämter – fünf Siedlungen: Sprachliche und konfessionelle Verhältnisse im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts.....	159
3.2.2	Beschreibung der Quelle, der erstellten EDV-Datenbank und des Korpus.....	161
3.2.3	Ziele und Probleme einer namenpolitischen Darlegung.....	165
3.3	Konfessionelle Vorgänger und Vorlagen. Matrikelführung und Namen- varianten im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts.....	170
3.4	Amtliche Personennamen: Zur Registrierungspraxis im Matrikelbezirk Nádasd und Hidas im Zeitraum (1896-1930).....	174
3.4.1	Die erste Periode 1896-1900.....	174
3.4.2	Die zweite Periode 1906-1910.....	192
3.4.3	Die dritte Periode 1916-1920.....	203
3.4.4	Die vierte Periode 1926-1930.....	207
3.5	Zusammenfassung.....	210
4.	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	213
	Quellenverzeichnis.....	I
	Literaturverzeichnis.....	XXVII
	Verzeichnis der Abkürzungen.....	LVII

Danksagung

Die hier folgenden Zeilen wären ohne die Unterstützung dreier Menschen, deren Arbeit nicht genügend gewürdigt werden kann, nicht entstanden. Auf den Problembereich der Namenpolitik wurde ich in meinem ersten Seminar zur Sprachenpolitik an der Universität Pécs, unter der Leitung von Prof. Dr. SZÉPE György aufmerksam. Jene Sitzungen sensibilisierten mich für sprachrechtliche und -politische Fragen bei Minderheiten im Karpatenbecken und ebneten den Weg für die Verbindung einer sprachpolitischen Sichtweise mit Antroponymen. Konturen gewann eine Personennamenpolitik Ungarns erst in Freiburg durch anregende Gespräche mit Prof. Dr. Konrad KUNZE, der in mein Vorhaben Vertrauen setzte und mit dessen Beratung ich mich in die einschlägige onomastische Fachliteratur einarbeiten und ein Fundament für onomastische Aspekte einer Namenpolitik legen konnte. In der Abschlussphase der Arbeit kam mir Dr. habil. Zsuzsanna GERNER (Pécs) entgegen, sie war mir mit kritischen Anmerkungen zum Manuskript behilflich und motivierte mich dazu, manche Aspekte neu zu überdenken.

Doch bis die diffuse Idee einer Personennamenpolitik zur hier vorgelegten Dissertation wurde, habe ich von vielen Menschen Unterstützung erhalten. Mein Interesse an der Minderheitenforschung und den Schwaben Ungarns wurde von Prof. Dr. Katharina WILD gefördert. Die Seminare meines Erststudiums verschafften mir ein Verständnis meiner eigenen sprachlichen Sozialisation, der Ethnie und des sprachlichen Umfeldes. Die Freude im Umgang mit Archivalien entdeckte ich in den Seminaren von Dr. FÜZES Miklós, der meine ersten Schritte im Archiv begleitete. Zwei Mitarbeiter standen mir im Archiv des Komitats Baranya (Baranya Megyei Levéltár) mit Geduld für meine für Historiker ungewöhnlichen Fragen bei: Dr. NAGY Imre Gábor half mir beim Durchforsten von Archivalien und Dr. BODOR Mihály beriet mich in Fragen der Matrikelführung. Bei meinen Forschungen in der Parlamentarischen Sammlung der Klimó-Bibliothek in Pécs habe ich von Dr. POHÁNKA Éva Hilfe erhalten. An dieser Stelle möchte ich mich auch bei allen Archivaren und Mitarbeitern des Ungarischen Nationalarchivs, besonders bei Dr. KALMÁR János dafür bedanken, dass sie meine Suche nach einer fundierten Materialgrundlage mitlenkten.

Ein DAAD Jahresstipendium ermöglichte mir in Freiburg den Zugang zur onomastischen Fachliteratur, wie mir dies in Ungarn niemals möglich gewesen wäre. Die Aufbereitung der namenrechtlichen Quellen konnte ich durch ein KAAD-Stipendium beginnen. Während meines Aufenthalts in Freiburg erhielt ich am Institut für Volkskunde der Deutschen des östlichen Europa/ ehemals Johannes-Künzig-Institut für ostdeutsche Volkskunde ein mehrmonatiges Stipendium. Das parallele Studium der Europäischen Ethnologie und der Osteuropäischen Geschichte in Freiburg prägten meine Herangehensweise mit.

Bevor sich meine Augen für die Zusammenhänge und Verbindungen, die im Folgenden dargelegt werden, öffneten, war eine Einsicht in die Fachliteratur zur Sprachenpolitik und Soziolinguistik, zur germanistischen, ungarndeutschen und ungarischen Onomastik, zur Minderheitenforschung zu den ungarischen Schwaben, zur rechtshistorischen Forschung zum auslaufenden 19. Jahrhundert und nicht zuletzt in die minderheitenpolitischen Ereignisse des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts vonnöten. Meinen Weg zu diesen Hintergrundkenntnissen hat die Beratung von Wissenschaftlern der Nachbargebiete gebahnt. Impulse zum Umgang mit rechtshistorischen Quellen erhielt ich von HERGER Csabáné Eszter (Pécs). Wertvolle Anmerkungen zu einigen Aspekten meiner Arbeit habe ich von Prof. Dr. Michael PROSSER-SHELL (Freiburg) erhalten. Mit seinen Fachkenntnissen in der ungarischen Onomastik stand mir Prof. Dr. FARKAS Tamás (Budapest), in der Geschichte der Ungarndeutschen und Ungarns Prof. Dr. Gerhard SEEWANN (München) zur Seite.

Ein besonderer Dank gebührt meinen Eltern und meiner Schwester, für das Verständnis und den Verzicht auf meine Gesellschaft und Beteiligung. Zu meiner Familie im weitesten Sinne zähle ich meine Freunde, die mich bei zahllosen Belangen unterstützten, sei es durch Diskussionen, Korrekturen, Ermutigungen oder indem sie mir bei der Organisation meiner Forschungsaufenthalte und Lebensführung zwischen Freiburg, Pécs/Fünfkirchen und Mecseknádasd/Nadasch und meinen Aufenthalten in Bibliotheken, Sammlungen und den Archiven in Pécs und Budapest halfen.

1. Einleitung

1.1 Begründung der Themenwahl und Vorbemerkungen

... Halt so pin ich ... *Schneider Istvánné Müller Katalin...*¹

An diesem Ausschnitt aus einem Interview mit einer Sprecherin des schwäbischen Dialekts in Nadasch/Mecseknádasd (Ungarn) wird sichtbar, dass sie die Selbstidentifizierung in einem dominant schwäbischen Gespräch, das durch die ferne Verwandtschaft zwischen der Gesprächspartnerin und der Verfasserin als halbformell angesehen werden kann, mit dem ungarischsprachigen amtlichen Personennamen vornahm. Auf deutschsprachige Namenformen wie *Katharina Müller* hat sie verzichtet. Die Eigenidentifizierung legt nahe, dass in ihrem sprachlichen Habitus inkorporierte Bewertungen und Verhaltensregeln gelagert waren, die die Selbstbenennung in einer halbformellen Situation an die Verwendung der offiziellen magyrischen Personennamenform banden, die die Gesprächspartnerin diese als angemessen und legitim ansah, obwohl sie im Gespräch sonst kaum auf das Ungarische zurückgriff. SKUTNABB-KANGAS sah solche Phänomene bei Sprechern von Minderheitensprachen als das Endergebnis internalisierter mentaler Hierarchisierungen, die mit der Degradierung einer Form, der Glorifizierung einer anderen und der Rationalisierung dieses Verhältnisses einhergehen, und vom Sprecher bereits als natürlich, selbstverständlich bzw. adäquat wahrgenommen werden.² Damit stellte sich die Frage, warum die Sprecherin sich primär mit diesem Namen identifizierte, obwohl der örtliche Dialekt eingangs als Sprache der Gesprächsführung festgelegt wurde und die Ungarischkompetenz der Befragten schwächer ausgeprägt war.

Zu einem Thema für eine wissenschaftliche Arbeit wurde diese Frage erst, nachdem die Verfasserin das erste Semester in der Doktorandenschule in Pécs abgeschlossen hatte, durch einen zufälligen Fund in der Zeitschrift „Barátság“. Darin erschien ein Schreiben des damaligen Ombudsmannes Dr. KALTENBACH an

¹ Thematisches Interview über die Verschleppung zum sog. „malenkij robot“ in die Sowjetunion im Eigentum der Verfasserin (Nadasch 1995). Um die Anonymität der Betroffenen zu wahren, wurden Familiennamen und ein Vorname durch im Umfeld der Befragten gängige, in ihrer Generation verbreitete ersetzt, das Namenbildungsmodell blieb unversehrt. Die Befragte gehörte zum entfernten Verwandtschaftskreis der Verfasserin.

² 1989: 456.

Innenminister PINTÉR, an den er sich wegen Einschränkungen der Vornamenwahl für Neugeborene bei Angehörigen der nationalen und ethnischen Minderheiten wandte. Laut Bericht habe das Ministerium schriftliche Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Minderheit verlangt, um zu verhindern, dass Nichtangehörige der Minderheiten Vornamen wählen, die nicht im amtlich geltenden „Magyar Utónévkönyv“ standen, obwohl das Minderheitengesetz (1993) sie verboten hatte.³ Das Innenministerium argumentierte, dass es in den vergangenen Jahren vorgekommen sei, dass Eltern, die sich mündlich zur Minderheit der Zigeuner (ung. cigány) bekannt hatten, ihr Kind nach Rollen aus populären ausländischen Fernsehserien *Dzsoki* oder *Ronaldo* benannten.⁴

Dieser Fall verdient nicht nur wegen der offensichtlichen Überschreitung des Minderheitengesetzes durch das Ministerium bzw. die Verwaltung und wegen der Frage des Vornamenrechts Aufmerksamkeit. Sie führt auch zur Frage, wie Vornamenwahl, als eine an sich höchst private Angelegenheit, bei Minderheiten zum Diskussionsthema der Öffentlichkeit werden kann, und auf welcher Grundlage eine persönliche Entscheidung für *Dzsoki* vom Innenministerium als lösungsbedürftiges Problem wahrgenommen werden konnte. Entsprechend er doch in der Namensschreibung sogar den Regeln magyarischer Rechtschreibung, das neben der Anerkennung durch eine Kommission der Ungarischen Akademie der Wissenschaften ein Kriterium für die Registrierbarkeit eines Vornamens ist.⁵

Letztendlich gewann die Thematik einer Namenpolitik Ungarns Konturen, als die Verfasserin nach dem genannten Seminar das für sie zuständige Standesamt aufsuchte und um einen zweisprachigen Auszug aus dem Geburtsregister und deutsche bzw. zweisprachige Namenregistrierung ersuchte. Denn zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Minderheitengesetzes 1993, in dem die freie Vornamenwahl für Angehörige der anerkannten Minderheiten und das

³ Das sog. „Ungarische Vornamenbuch“ von LADÓ – BÍRÓ gilt in ihren Auflagen in Ungarn als amtliches Vornamenbuch. Für die großen Nationalitäten waren ab ca. der 1980er Jahre gesonderte, öffentlich kaum bekannte Vornamenverzeichnisse vorhanden, nicht so für Roma bzw. Sinti.

⁴ „A kisebbségi utónevek anyakönyvezése. (Dr. Kaltenbach Jenő kisebbségi ombudsman levele a belügyminiszterhez, valamint Lajtár József közigazdasági helyettes államtitkár válasza)” [Die Eintragung der Vornamen der Minderheiten in die Matrikeln. Der Brief der Minderheitenombudsmannes Dr. Kaltenbach Jenő an den Innenminister und die Antwort des stellvertretenden Staatssekretärs Lajtár József]. In: Barátság 7.2000/4: 2926-2928. Das Ethnonym cigány /Zigeuner entsprach dem damaligen Minderheitengesetz.

⁵ Auf die ungarische Rechtschreibung als Prinzip bei der Konzipierung vgl. LADÓ 1969, 1970. Eventuell hätte *Ronaldo* mit dem Graphem für das lange Vokal <ó> abgefasst werden können.

Recht auf amtliche Führung der Personennamen in der Muttersprache kodifiziert wurden, hat die Standesbeamtin – offenbar in Unkenntnis der Regelungen – behauptet, ein solches Anliegen könne nicht erfüllt werden.⁶ Ihre Mimik und Gestik verdeutlichten ihre ablehnende Haltung und erst auf Beharren hin und nach ihrer Rücksprache mit einem Vorgesetzten, konnte der Name gemäß der Abfolge Vorname (VN) + Familienname (FN) registriert werden, zweisprachige oder minderheitensprachige Formulare waren gar nicht erst vorhanden. Jene Bedingungen, die für Sprecher des Magyarischen als selbstverständlich gelten, waren trotz Minderheitengesetz nicht gesichert. Das Ansuchen verlangte nur, was für Träger magyarischer Personennamen bzw. magyarische Muttersprachler unfragliches Recht war. Vergleichbare Erfahrungen von Angehörigen anderer Minderheiten sind belegt und gelten heute weitgehend als Verletzung der sog. Linguistic Human Rights (LHR), z. B. die Verweigerung der Registrierung minderheitensprachlicher Vornamen.⁷ Ein einziger Gedankenschritt führt zur Frage, wie die Regelungen in Ungarn vor 1993 ausgefallen bzw. entstanden sind.

Mag die Thematik erst aus Auseinandersetzungen mit persönlichen Erfahrungen hervorgegangen sein, ihre Wurzeln liegen in den Alltagserfahrungen der Verfasserin und sind ähnlich privater Natur wie Anthroponyme es sind. Der Einfachheit halber soll hier ein persönlicher Fall als Beispiel stehen. Es dürfte im Alter zwischen 10 und 15 gewesen sein, dass ich mehrmals miterlebt habe, wie meine Großmutter ihren Namen nach dem ungarischen Namenmodell für verheiratete Frauen als *Rausch Mihályne* schrieb, wo der im Ungarischen erforderliche Akut auch immer gefehlt hat.⁸ Ähnlich stand der Name auch auf Postkarten, wenn sie eine erhalten hat. Doch in der Familie und in der Gemeinde wurde sie anders genannt: *Resi*, mal mit dem Zusatz ‚néni‘ (ung. für etwa ‚Tante‘). Ich kann mich bis heute klar an das Unverständnis erinnern, das ich empfand und daran, dass ich es als ungerecht empfand. Dass dahinter auch eine fehlende Akzeptanz seitens der politischen Elite oder sprachpolitische Maßnahmen stehen könnten, verstand ein Kind in jenem Alter noch nicht.

⁶ Zu § 12 des sog. Minderheitengesetzes 1993 vgl. die deutsche Ausgabe WOLFART 1993: 7.

⁷ Zu einem Fallbeispiel vgl. in PHILLIPSON et al. 1994: 18.

⁸ Familienname und Vorname wurden ersetzt, Bildungsmodell ist unversehrt, auch der Akutfehler.

In diesen Erfahrungen werden verschiedene gesellschaftliche Probleme sichtbar, die im Umgang mit Mehrnamigkeit bei Minderheiten bestehen können. Sind diese Erfahrungen die einer Schwäbin⁹, von dieser Problematik dürften auch andere Minderheiten betroffen sein. Die Analyse solcher, mit Mehrnamigkeit verbundenen gesellschaftlichen Probleme, ihrer Entstehung und die Mittel ihrer Bewältigung ist das Anliegen der Sprachenpolitik als angewandte Soziolinguistik. Auch wird die angewandte Sprachwissenschaft als eine problemorientierte Disziplin gesehen, die Themen aus sprachbezogenen gesellschaftlichen Problemen im Alltag schöpft und nach deren Beschreibung oder Lösung strebt.¹⁰

Ein Segment dieser Probleme wurde zum Gegenstand der vorliegenden Dissertation. Fundamental für die Personennamenpolitik in Ungarn war die Laisierung der Matrikelführung durch das sog. Matrikelgesetz – Gesetzartikel XXXIII/1894 über die staatlichen Matrikeln –, dessen namenpolitische Analyse angestrebt wurde. Das erste Kapitel bietet Erkenntnisse zur Statusplanung, d. h. die Selektion und Implementierung der anthroponymischen Norm(en) durch die Regierung. Die eingeführten namenrechtlichen Grundlagen und die exekutiven Regelungen via Ministerialinstruktionen, Verordnungen und Beschlüsse werden beleuchtet, die die Namenregistrierung bis weit über 1945 hinaus prägten. Zum primären Anliegen wurde die Aufdeckung jener namenpolitischen Prinzipien, die die Namenregistrierung in einem vielsprachigen Land steuerten, die Beschreibung der Vorschriften zu Personennamen aus einer sprachpolitischen Perspektive.

Der zweite Abschnitt ist der lokalen Durchführung des Gesetzes gewidmet. Als Beispiel dienten die Daten zweier Standesamtsbezirke, deren fünf Siedlungen bei einer magyrischen bzw. serbischen Minderheit mehrheitlich von Sprechern des Deutschen bewohnt waren. Wie die Matrikelführer die Regelungen in die Praxis umgesetzt, ob sie die Namenregistrierung einheitlich durchführt, oder ob die registrierten Namenvarianten den Regelungen entsprochen haben und inwieweit minderheitensprachliche Namenvarianten in amtlichen Dokumenten zur Geltung kommen konnten, waren die zentralen Fragen. Matrikelführer waren die Exekutiven der namenpolitischen Vorstellungen vor Ort. Den Kapiteln wurde ein

⁹ Die deutsche Minderheit in Ungarn wird in der Forschung mit verschiedenen Ethnonymen bezeichnet. Die von der Verfasserin bevorzugte Selbstbenennung ist die der „Schwaben“ Ungarns, aber für den auslaufenden 19. Jahrhundert besonders auch der „Deutschen“ in Ungarn, zumal Letztere eine größere Gruppe von Deutschsprachigen im Land umfasste, nicht nur Schwaben.

Einstieg zur Ausgangslage vorangestellt, in dem mehrere, für die Analyse bedeutsame Begriffe geklärt und ideelle Säulen offen gelegt werden. Im Anschluss folgen übergreifende Anmerkungen zum Gesamtzeitraum. Da die Kapitel verschiedene Teilbereiche beleuchten, werden Korpora, Quellen und Methodik im jeweiligen Kapitel erörtert.

Die Onomastik wie auch die Sprachenpolitik werden als interdisziplinäre Forschungsrichtungen und die Namenführung als eines der höchst komplexen Untersuchungsgebiete angesehen.¹¹ Zwar steht eine namenpolitischen Analyse des Matrikelgesetzes aus, aber die Onomastik, die sprachenpolitische Forschung, die rechtshistorische und historische Fachliteratur zur Nationalitätenpolitik sowie zur kirchenpolitischen Gesetzgebung der 1890er Jahre trugen wertvolle Details zum Matrikelgesetz zusammen, wenn auch wenige Forscher Erkenntnisse außerhalb ihres Gebietes beachtet haben. Auf einen Überblick zur Fachliteratur musste aus Umfangsgründen verzichtet werden. Bisherige Erkenntnisse werden integriert, wenn sie auch von namenpolitischer Relevanz sind, aber in der Literatur nicht als solche wahrgenommen wurden, wenn sie zu namenpolitischen Zusammenhängen und Einsichten beitragen oder aus ihnen namenpolitische Details zu gewinnen sind, und sie deshalb als Quelle genutzt werden können.

Die Bedeutung einer namenpolitischen Untersuchung zur Einführung der Zivilmatrikeln weist weit über die konkrete Thematik hinaus. Solche Analysen können neben namenpolitischen Erkenntnissen zu Minderheiten in Ungarn und dem Wesen einer Namenpolitik einen Beitrag zur Erforschung der sprachlichen – anthroponymischen – Assimilation der Deutschen bzw. der Minderheiten in Ungarn beisteuern. Laut BOCHMANN lassen sprachenpolitische Fragestellungen einen engen Zusammenhang mit Sprachwandel erkennen: Letzterer werde auch durch Sprachenpolitik bewirkt, denn Diglossie kommt nicht (nur) als Ergebnis einer natürlichen Entwicklung, sondern auch als Ergebnis von Sprachdominanz zustande.¹² FISHMAN betonte, dass Sprachwechsel in mehrsprachigen Ländern zumeist verursacht oder herbeigeführt wird, nicht hintergrundlos erfolgt, häufig

¹⁰ SZÉPE [1975] 2003: 64.

¹¹ Zur Namenführung als einem hochkomplexen Forschungsgebiet vgl. MEGYERI-PÁLFFI 2013: 21. Dass Namenkonfliktforschung besonders interdisziplinär geprägt ist, betonte ŠRAMEK 2008: 16, für die Interdisziplinarität der Sprachenpolitik vgl. RICENTO 2006: 129, BOCHMANN 1993: 8.

¹² BOCHMANN 1987: 13, 1993: 6.

unter der Ägide einer Regierung.¹³ Aus der sprachenrechtlichen Forschung ist bekannt, dass ein Zwang zu solchen Namenformen in der offiziellen Sprache, die der Eigenidentifizierung und der Sprache von Angehörigen einer Minderheit nicht gerecht sind, zur Basis für eine anthroponymische Diglossie werden kann, bei der neben einer offiziellen Namenform eine andere für informelle Bereiche besteht. Sie kann zur Zurückdrängung der minderheitensprachlichen Namen beitragen.¹⁴

MAITZ wies bei seinen Untersuchungen zum Gebrauch des Deutschen in Ungarn nach, dass die Wurzeln der sprachlichen Assimilation der Deutschen nicht in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern im 19. Jahrhundert lagen und einen sozialen, politischen und ideologischen Hintergrund hatten.¹⁵ Während er zur Erklärung des Sprachwechsels der urbanen Bevölkerung einen Beitrag leisten konnte, blieb die Frage nach der sprachlichen Assimilation der Landbevölkerung – nicht zuletzt in Ermangelung von einschlägigen Quellen – ungeklärt: Er war der Ansicht, sie war zum Spracherhalt motiviert.¹⁶ FÓNAGY bezog die Position, Magyarisierung habe im Dualismus „die ethnischen Blöcke“ nicht betroffen, während GOTTAS der Meinung war, die Assimilierung der deutschen Bauern sei spät und in geringem Ausmaß erfolgt.¹⁷ Eine assimilatorisch ausgerichtete Namenpolitik hätte jedoch jene sozialen Schichten erreichen können, die kaum schriftliche Zeugnisse zurückließen. Denn Vornamen wurden von der Onomastik schon zur Aufdeckung von Mentalitätenwandel sowie von historischen Erkenntnissen zu solchen „schweigenden Massen“ genutzt.¹⁸

Auf die Sonderstellung von Namen wies die onomastische Forschung mehrfach hin: Namen stellen eine anthropologische Universalie dar.¹⁹

¹³ 2006: 317-318, gemeint war ‚language shift‘.

¹⁴ Diese Prozesse beschrieb SKUTNABB-KANGAS 2000: 155-160, (mit Beispielen). Sie nannte das Phänomen der parallelen Verwendung einer offiziellen Namenform in der dominanten Sprache und eines nichtoffiziellen Personennamens in der Minderheitensprache für private Domänen „diglossic naming“ (2000: 158).

¹⁵ Vgl. 2000: 511 sowie die Ergebnisse 2005. Er betonte, dass das soziolinguistische Interesse an der Erforschung des 19. Jahrhunderts fehlte (2000: 502, 507, 2005: 34). Zur zeitgenössischen Gesellschaftsmorphologie der deutschen Sprachgemeinschaft vgl. 2005: 85-89, zu den Bauern als Träger des Substandards 2005: 89.

¹⁶ MAITZ 2005: 154-171, besonders 167.

¹⁷ FÓNAGY 2005: 583, GOTTAS 1980: 351-352, ähnlich auch BEREZ 2013: 28 zu Bauern im Osten des Landes. Laut KARÁDY (1990: 26) habe bei Nationalitäten oder konfessionellen Gruppen, auch den Schwaben Südbungarns die Tendenz zur Minimierung von Kontakten außerhalb der Gruppe sprachliche Assimilation verlangsamt oder schier gehindert.

¹⁸ Vgl. WOLFFSOHN – BRECHENMACHER 1999: 358, gemeint war die Untersuchung von JEDLICKA, Vornamen bieten Auskunft über politische und gesellschaftliche Meinungen.

¹⁹ SZÉPE 1970: 308-309, BERING 1987: 251-252, BALLA 2009: 9.

Personennamen sind ein gewichtiger Teil des Namenbestandes, Letzterer ist umfangreicher als der Wortschatz.²⁰ Die Onomastik sieht Anthroponyme als (einen) Ausdruck der Identität, als Symbole der individuellen Identität und betont, dass der Name des Menschen zur Identität gehört, wie auch Sprache als eine Komponente der individuellen und kollektiven Identität angesehen wird.²¹ Der Name macht „eine Person zu einem in der Gesellschaft identifizierbaren Einzelwesen mit einer einmaligen und fest bleibenden individuellen Identität.“²²

Bei Minderheitenangehörigen haben Personennamen eine zusätzliche Bedeutung: Indem sie eine Variable in der Identitätskonstruktion bilden können, können sie auch Ausdruck der ethnischen Identität, Herkunft und Zugehörigkeit sein.²³ Daher könnten sie eine Grenze zur andersnamigen Mehrheitsgesellschaft markieren.²⁴ Ein politischer Eingriff in die Namenführung wäre ein Eingriff in die Identität: Namenwechsel kann bei Minderheiten als Ausdruck eines Identitätswechsels oder als eine Änderung der Identität angesehen werden.²⁵ Durch neue Namen wird eine neue Identität gestiftet, diese ersetzt vollkommen oder teilweise die mit dem ursprünglichen Namen verbundene Identität.²⁶ Dass aufoktroierte Namen beim Einzelnen Identitätskonflikte herbeiführen können, zeigte BERINGS Analyse zu Namenänderungen der Juden.²⁷ Solche Identitätsstörungen sind für Ungarn im Bericht eines Mannes belegt, der mit dem Vornamenpaar *Nándor – Ferdinand* aufgewachsen ist, und durch die Änderung der Staatsgrenzen den Vornamen wechseln musste. Über sich berichtete er wie folgt: „ich wusste nicht einmal mehr ... ob ich ich bin“.²⁸ Die Betroffenen empfinden solche erzwungenen Namenzuweisungen oft als Entwürdigung oder Demütigung, und berichten davon, dass sie sich selbst als Fremde vorkamen.²⁹

²⁰ DEBUS 2003: 77, einen Überblick der linguistischen Besonderheiten bot BERING 1987: 273-288.

²¹ ZEYRINGER 2002: 421. FARKAS stellte fest, er kann Ausdruck der Identität sein vgl. 2004: 391. Zu Sprache als zentrales Element der individuellen und kollektiven Identität und als Symbol dieser vgl. RINDLER-SCHJERVE 1997: 19, vgl. auch HAARMANN 1996: 219. Vgl. auch WOLFFSOHN – BRECHENMACHER 1992: 544.

²² THIM-MABREY 2003: 10.

²³ FARKAS 2004: 391, zur identitätsstiftenden und sozialdistinktiven Funktion vgl. auch MAITZ – MOLNÁR 2004: 299.

²⁴ Dass Sprache eine Grenzmarkierungsfunktion übernehmen kann, erwähnte MAY 2001: 131, diese erfolge bereits durch die geteilte Verwendung.

²⁵ Vgl. Otto VÖRÖS 2004: 137, Ferenc VÖRÖS 2004: 378 sowie JERNUDD 1994: 130.

²⁶ THIM-MABREY 2003: 10.

²⁷ DEBUS 2003: 81, BERING 1987: 259-269.

²⁸ VÖRÖS 2010: 34, 2011: 275 (dort auch zum ganzen Fall) sowie 2012: 80.

²⁹ SKUTNABB-KANGAS 2000: 158-159 (Berichte der Betroffenen), vgl. auch BALÁZS 1997: 485.

Namenpolitische Untersuchungen könnten demnach zur Beantwortung der Frage nach Änderungen in der Identitätskonstruktion der Schwaben Ungarns Erkenntnisse beisteuern. Gegenwartorientierte Untersuchungen zu Sprache und Identitätsbildung der ungarischen Schwaben haben gezeigt, dass ungarndeutsche Vornamen nicht zu den wichtigsten Identitätsmarkern gehören.³⁰ Laut BINDORFFER kann der Familienname bei Schwaben zum Symbol ethnischer Loyalität werden, während die ungarischsprachigen Vornamen die Bindung zu den Ungarn zum Ausdruck bringen.³¹ BAMBEKS Ergebnisse haben gezeigt, dass bei der Vornamenwahl für Neugeborene in ungarndeutschen und deutsch-ungarischen Mischfamilien das Motiv, dem Kind einen als deutsch bzw. schwäbisch markierten Vornamen zu wählen, nicht zu den wesentlichen Motiven gezählt werden kann, sondern an letzter Stelle rangierte und kaum von Bedeutung ist.³² Historisch wird den Deutschen Ungarns – besonders dem Bürgertum – vornehmlich eine Hungarus-Identität zugeschrieben, sie verstanden sich als Ungarn deutscher Muttersprache.³³

Sprachwandel und Änderungen in der Identitätskonstruktion erfolgen vor dem Hintergrund kultur- und sozialgeschichtlicher Erkenntniszusammenhänge, vor allem dem der Minderheitenpolitik in Nationalstaaten. Nach MAY müssen Minderheitenrechte in die Matrix des Nationalstaates eingebettet werden, da der Nationalstaat mit einer offiziellen Sprache die allgemein verbreitete Art der staatlichen Einrichtung sei, wenn die Staaten auch das Gegenteil behaupten.³⁴ Für die Sprachenpolitik ist der Nationalstaat als eine Vorstellung von Bedeutung, die die idealisierte Verbindung von einer Ethnie mit einem homogenen Staat und einer Sprache als Ziel ansieht, und Minderheitensprachen in die nicht-offiziellen Lebensbereiche verpönt.³⁵ Mit der Entstehung von Nationalstaaten wird aber auch die Politik der bewussten Einmischung in die Namengebung angesetzt, in Form von Reglementierungen des Namengebrauchs und der Namenwahl.³⁶

³⁰ DEMINGER 2004: 127.

³¹ Am Beispiel Bogdans/Dunabogdánys vgl. BINDORFFER 2005: 37.

³² Vgl. 2003: 150, 162-163, zur generationsabhängigen Auslegung von deutschen und schwäbischen Vornamen vgl. 2003: 219-220.

³³ Zur Hungarus-Identität – bezogen besonders auf das Bürgertum – und zur Identitätsbildung der Ungarndeutschen vgl. exemplarisch SEEWANN 2004: 1-2 oder DEMINGER 2004: 115-119.

³⁴ 2001: 7, 75-76, er bezog sich auf den strukturellen Aufbau.

³⁵ PHILLIPSON et al. 1994: 4.

³⁶ BALÁZS 1997: 486.

Auch in Ungarn kam dem Streben nach dem Nationalstaat eine gewichtige Rolle zu, das Ungarische wurde 1844 bzw. 1868 als Staatssprache proklamiert. HANÁK betonte, dass die magyarische Elite Ungarn als einheitlichen Nationalstaat sah.³⁷ Der Gedanke der politischen Nation stellte einen gesellschaftlichen Kontrakt dar: Der ersehnte Nationalstaat wäre wegen dem Übergewicht der anderssprachigen Ethnien nur durch die Assimilation der „Nationalitäten“ zu schaffen denkbar gewesen, weshalb jedem Bürger als Hungarus politische Rechte zugesprochen wurden, wofür er seinerseits ungarisch lernen musste.³⁸ Zur sprachlichen Assimilation standen laut Viktor KARÁDY mehrere Mittel bereit, die von Gruppen in Machtpositionen eingesetzt werden können: Administrativer Zwang, polizeiliche Gewalt, Gesetzgebung, ideologische Arbeit, die bestimmte Gruppen als minderwertig darstellt und die Entwürdigung von Nationalitäten als Kollektiv.³⁹ Maßnahmen, von denen die liberalen Regierungen im späten 19. Jahrhundert einen nationalisierenden Effekt erwarteten, wurden in der Bildung, der Verwaltung und in den Medien eingesetzt, Familien- und Ortsnamen waren ebenso betroffen.⁴⁰ Mit TISZA Kálmán habe 1875 laut ANDERSON der „offizielle Nationalismus“ eingesetzt – „offiziell“, insofern er vom Staat ausgehend hervorgerufen und gelenkt wurde sowie primär Regierungsinteressen folgte.⁴¹

Als Identitätssymbole stehen Anthroponyme nicht nur einer Stigmatisierung offen, sondern können auch als Nationalsymbole wahrgenommen werden, und ihre sprachliche Form kann zum Gegenstand symbolischer Politik werden.⁴² Für die Ära des Dualismus ist bei Familiennamen eine solche Politik belegt.⁴³ Sie können Informationen über Geschlecht, Nationalität, Alter und Namenmode transportieren.⁴⁴ BERING zeigte am Fall der Juden, dass Trägern von Familiennamen, die die konnotative Information der Zugehörigkeit zu einer negativierten Gruppe transportierten, die Akzeptanz in die Gesellschaft verwehrt bleiben kann.⁴⁵

³⁷ 1984b: 198.

³⁸ KARÁDY 1990: 8-9, dort auch zu den Wesenszügen des Nationalstaatsgedanken in Ungarn.

³⁹ KARÁDY 1990: 9, vgl. auch SZARKA 1999: 195-198.

⁴⁰ SEEWANN 2012: 21.

⁴¹ ANDERSON 1988: 159.

⁴² MURÁDIN 1984: 3, zur Stigmatisierung vgl. BERING 1987: 257-259, MAITZ 2008a: 192-193, zur symbolischen Politik in Ungarn in ihrer Bedeutung für das 19. Jahrhundert vgl. GERÖ 2006: 1-17.

⁴³ MAITZ 2008a: 193.

⁴⁴ Zu proprialen Präsuppositionen vgl. HÖRSCH 1994: 8.

⁴⁵ BERING 1987: 285.

Zudem kommt Namen durch die Identifizierungsfunktion die Bedeutung zu, den Einzelnen als Staatsbürger zu identifizieren. Laut MEGYERI-PÁLFFI können Namen dieser Funktion in der Verwaltung ohne Matrikelführung nicht nachkommen.⁴⁶ Der Institution der Matrikelführung trägt in der Verwaltung vielfältige Funktionen.⁴⁷ Als der moderne liberale Staat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich im Ausbau befand und zunehmend bürokratisiert wurde, gewannen auch Anthroponyme an Bedeutung. Der Staat, der sich auch über die Bevölkerung und ein Territorium konstituiert, ist auf Namen als identifizierende Bezeichnungen für die Kontrolle über die Bevölkerung angewiesen.

Die Heranziehung moderner sprachrechtlicher Konzepte für die Analyse der Namenpolitik einer Epoche, in der Begriffe wie Linguistic Human Rights nicht etabliert waren, würde den Eindruck des Anachronismus erwecken. Von Namen- bzw. Sprachenrechten, wie sie seit den 1990er Jahren in Ungarn und Europa kodifiziert sind, kann in diesem Zeitraum keine Rede sein. Bei einer Heranziehung einzelner Begriffe als Beschreibungsstütze wurde auf das Konzept der Linguistic Human Rights verzichtet. Was diesem Zeitraum nicht fremd war, war die implizite, nicht deklarierte Nutzung des Instrumentariums hinter sprachpolitischen Begriffen. Sprachenpolitik schließt auch das Implizite, nicht nur das Deklarierte und Intendierte mit ein.⁴⁸

Zur Unterscheidung zwischen dem vielsprachigen Land und der Ethnie der Magyaren waren in der deutschen Sprache zwei Ausdrücke vorhanden: ungarisch und magyarisch. Ersterer stand eher im politischen Sinne für alle Ethnien des Landes, der Zweite für die Ethnie der Magyaren in ethnisch-sprachlichem Sinne, sie wurden jedoch nicht immer konsequent in nur einer Bedeutung verwendet.⁴⁹ Kennzeichnend war laut GOEBL, dass „damals die ungarische Sprache – ungleich der deutschen – nicht mittels einfacher Wortwahl zwischen *ungarländisch* (im Sinne von „die Länder der Stephanskrone betreffend“) und *ungarisch* (im Sinne von „die magyarische Sprache betreffend“) unterscheiden konnte (oder „wollte“).“⁵⁰ Der im Ungarischen übliche Ausdruck „magyar“ verdeckte das

⁴⁶ 2011: 63, 2013: 77-78.

⁴⁷ SZEMÉLYI 1915: 132, im Privatrecht seien sie Nachweis der Abstammung und des Namens.

⁴⁸ BOCHMANN 1993: 13-14.

⁴⁹ Vgl. PUTTKAMER 2003: 10-11, GOEBL 1997: 110, KATUS 1980: 411-412, GOGOLÁK 1980: 1277, SEEWANN 2012: 19.

⁵⁰ GOEBL 1997: 110.

Auseinanderklaffen des anvisierten Nationalstaates und des multilingualen Landes und ließ sich – wie SEEWANN treffend formulierte – als *ius soli* oder *ius sanguinis* auslegen.⁵¹ Historiker sehen die Anwendung dieser Unterscheidung als problematisch, eindeutige Abgrenzungen sind nicht möglich.⁵² Ihre Missachtung ist aus sprachpolitischer Perspektive auch nicht minder problematisch: Wie auch GOEBL durch seine obige Wortwahl signalisierte, kann die fehlende Unterscheidung als ein bewusstes Assimilationsmittel fungieren. Im Folgenden wird in Anlehnung an PUTTKAMER mehrheitlich „ungarisch“ verwendet, auch um die Lektüre zu erleichtern. Auf „magyarisch“ wird oft zurückgegriffen, wenn die Ethnie, Sprache oder Namenvarianten der Magyaren gemeint sind. Auf Namen magyarischen etymologischen Ursprungs wird gesondert hingewiesen.

Um der unterschiedlichen Reihenfolge von Familiennamen und Vornamen im Deutschen und im Ungarischen gerecht zu werden, wurden Familiennamen in Kapitälchen gesetzt, damit konnte die ungarische Namenfolge FN + VN bei ungarischen Persönlichkeiten erhalten bleiben. Vornamenvarianten und -belege wurden allgemein kursiviert, mit Ausnahme der Vornamen konkreter historischer Personen oder Namen von Wissenschaftlern. Das für die Arbeit ausgewählte Zitiersystem basiert zum Teil auf den in Ungarn üblichen Abkürzungen der Quellenwerke, sie wurden im Lauftext jeweils bei erster Nennung in Klammern ausgewiesen und in einem Abkürzungsverzeichnis zusammengefasst.

Um ein Ausufernd der Fußnotenzahl zu vermeiden, wurden Nachweise für Quellen und Belege – wie bei Historikern verbreitet – nach Sinnes- oder Texteinheiten in einer Fußnote gebündelt gesetzt, und nicht am Satzende. Bei dieser Vorgehensweise trägt die Fußnote die Nachweise mit näheren Referenzen zu allen Inhalten bzw. Belegen, Fundstellen sind – soweit sie sich auf mehr als die eine ausgewiesene Seite beziehen – inhaltsbezogen expliziert, so dass die Nachvollziehbarkeit gewährleistet bleibt. Bei einem komplexen Thema sind Rückgriffe auf bereits Gesagtes und Zitiertes unvermeidlich. Manche Gedanken werden wiederholt aufgegriffen und von einer anderen Perspektive beleuchtet oder in einen neuen Kontext eingebettet.

⁵¹ SEEWANN 2012: 19.

Da viele Quellen dieser Arbeit heute bereits im Internet zugänglich sind, die durch die Internetveröffentlichung von Dissertationen notwendige Klärung der Urheberrechte bei veröffentlichten Quellen erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, wurde auf die Bereitstellung von Quellen in einem Anhang verzichtet.⁵³ Die Signatur einer Archivakte ist in der jeweiligen Fußnote ausgewiesen, bei relevanten Passagen mit dem ungarischen Originaltext. Die Übersetzungen wurden von der Verfasserin angefertigt. Sie wurden an das Vokabular der deutschsprachigen Ausgabe der Gesetzestexte und an zeitgenössische deutschsprachige Quellen angelehnt, soweit es aus den Quellen eruierbar war.⁵⁴ Ausdrücke wie ‚Matrikelführer‘, ‚Zivilmatrikeln‘ oder ‚Matrikeln‘ etc. wurden beibehalten, Ehematrikeln parallel zu Heiratsmatrikeln synonym verwendet, da Vokabeln wie ‚Register‘ oder ‚Personenstandsbücher‘ in den Übersetzungen nicht vorkamen. In der zeitgenössischen Übersetzungspraxis begegneten diverse Ausdrücke, die nur in Sonderfällen kommentiert werden.

Das Literaturverzeichnis wurde zum Jahresende 2014 abgeschlossen. In das Verzeichnis aufgenommen wurden vornehmlich in Druck veröffentlichte und im Leihverkehr zugängliche Werke aus diversen Bereichen in Auswahl, einen Anspruch auf Vollständigkeit kann die Verfasserin nicht erheben. Bei einer Arbeit in einem dermaßen umfassenden Themenbereich wird man gleich beim Einstieg damit konfrontiert, dass man nicht imstande sein kann, alle Quellen aufzuarbeiten oder sämtliche Fachliteratur zu sichten. Auch bei dieser Arbeit war es nicht anders: Viele Fragen und Lücken konnten nicht weiter vertieft werden. Aspekte, die noch hätten miterforscht werden können, wurden nur in wenigen Fällen benannt. Vielmehr bietet diese Arbeit nur die ersten Schritte in einem bisher marginalisierten Arbeitsfeld, nachdem eine langjährige Archiv- und Quellenaufbereitungsarbeit fürs Erste abgeschlossen wurde.

⁵² Zu den Problemen vgl. PUTTKAMER 2003: 10-11, KATUS 1980: 411-412, Letzterer stellte fest, dass auch die Quellen die Trennung nicht immer ermöglichten.

⁵³ Die ungarischen Gesetzartikel sind auf der Internetseite www.1000ev.hu zugänglich. Sie werden mit der Ausnahme des Nationalitätengesetzes, des Matrikelgesetzes und seiner Modifizierung nur mit Jahreszahl und Paragraphen zitiert. Weitere juristische Dokumente in der Datenbank „Digitális Törvényhozási Tudástár“ über die Homepage der Parlamentarischen Bibliothek www.ogyk.hu und ausgewählte Archivalien über das Ungarische Nationalarchiv www.mnl.gov.hu erreichbar.

⁵⁴ Für ein Wörterbuch und parallele Übersetzungen vgl. SZOKOLSZKY 1923. Die Ersetzung von <ß> durch <ss> wurde bei der Übersetzung der ungarischen Quellen beibehalten, weil die meisten, in Ungarn gedruckten deutschsprachigen Quellen auf <ß> verzichteten.

1.2 Zur Ausgangslage: Sprachliche Verhältnisse, Nationalitäten und konfessionelle Matrikelführung im späten 19. Jahrhundert

Cuius regio, eius nomen – mit diesem, an das konfessionelle und sprachenpolitische Postulat angelehnten Prinzip beschrieb KISS 1992 den Umgang der Slowakei mit ungarischen Eigennamen.⁵⁵ Seiner Ansicht nach ließen „manche Sprachgesetze“ die Folgerung zu, „hier und da“ werde versucht, im Umgang mit ungarischen geographischen Namen dieses Prinzip durchzusetzen und er rügte mit Bezug auf die jugoslawische, rumänische und ukrainische Praxis „am Schreibtisch ausgedachte wurzellose Neologismen“.⁵⁶ Doch Regelungen, die – mit den Worten Benedict ANDERSONS – die „schmale und enge Haut der Nation über den riesigen Körper eines Imperiums zu spannen“ suchten, sind auch aus Ungarn bekannt, wenn KISS Ungarn auch nicht zu den Beispielen setzte.⁵⁷ Daher stellt sich die Frage, ob und inwieweit das obige Prinzip in Ungarn im 19. Jahrhundert bei Personennamen zur Tragweite kam.

Diese Fragestellung ist geboten, da im Land Muttersprachler⁵⁸ des Magyarischen lange in der statistischen Minderheit lagen: 1880 betrug ihr prozentualer Anteil laut Volkszählung 44,8 %, bis 1900 war er auf 51,4 % gestiegen. 1900 bekannten sich 11,9 % der Bevölkerung zu deutscher resp.

⁵⁵ 1992: 129, ähnlich auch FARKAS 2004: 388, 2009a: 33 oder BALÁZS 1997: 487. Zum Prinzip in der sprachenpolitischen Forschung vgl. SZÉPE – DERÉNYI 1999: 10.

⁵⁶ 1992: 129. KISS bezog sich auf das Gebiet der Unteren Karpaten, ähnlich auch KÁLMÁN 1972: 155. Zu Zeitungsartikeln vgl. ZALABAI 1995: 264-316.

⁵⁷ ANDERSON 1988: 91, als Beispiel soll an dieser Stelle nur das Ortsnamengesetz 1898 stehen.

⁵⁸ In der vorliegenden Untersuchung wird „Muttersprache“ als Erfassungskategorie für die Sprachkompetenz der Befragten beibehalten, wenn die heutige soziolinguistische Forschung sie auch in die Kritik nahm. Zur soziolinguistischen Interpretation als Erstsprache oder Primärsprache und zu sprachenpolitisch orientierten Definitionsmöglichkeiten vgl. BARTHA 1999: 151-159. Damit ordnet sich die Arbeit in die Forschungstradition und Begrifflichkeiten von SKUTNABB-KANGAS ein, die die Definition als sprachenpolitisches Problem in Nationalstaaten sah, vgl. 1989, 2000: 104-115. Wie KARÁDY feststellte, bot der Begriff im ungarischen Rechtssystem das ausschließliche Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität (1990: 11), beide Begriffe wurden mit der Volkszählung 1880 gleichgesetzt (PAKOT 2010: 342, 346). Muttersprache wurde als die in der Familie ererbte „mütterliche Sprache“ (ung. anyai nyelv) gesehen (2010: 347, 367), damit als die Erstsprache im Laufe der Sozialisation. Sie wurde auch im staatlichen Matrikelwesen verwendet. Laut PAKOT (2010: 371) war sie für die Zeitgenossen jene Kategorie, die als einzige statistisch operationalisierbare galt, wenn sie auch politischen Zwecken diene. Auch war in dieser Zeit die Mehrheit der Bevölkerung monolingual (BERECZ 2013: 25). Im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wurden Daten zu der gesprochenen Sprache statt der Erstsprache erhoben (KARÁDY 1990: 11, BERECZ 2013: 24). Zur Problematik der Volkszählung vgl. PAKOT 2010, zur Ermittlung der deutschen Muttersprachler vgl. MAITZ 2005: 11-12, 13-27. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Zuverlässigkeit der Sprachdaten der Volkszählungen bot auch BERECZ 2013: 23-30.

slowakischer, 16,6 % zu rumänischer, 2,5 % zu ruthenischer 1,1 % zu kroatischer, 2,6 % zu serbischer und 2 % zu sonstiger Muttersprache.⁵⁹ Die zahlenmäßig stärkste und dominante Gruppe der Magyaren wurde um die Jahrhundertwende zur statistischen Mehrheit.⁶⁰ Zwar wurden diese ethnolinguistischen Gruppen mit Nationalitäten gleichgesetzt, daneben waren noch kleinere Ethnien – Roma, Bulgaren, Griechen – präsent, so dass nicht alle Minderheitenethnien statistisch benannt wurden.⁶¹ Das sprachlich außerordentlich heterogene Land, das sich mit der Neubesiedlung Ungarns im späten 17. und im 18. Jahrhundert formte, war bis nach dem Ersten Weltkrieg Teil eines Vielvölkerreiches.

Die Verteilung der Sprecher wies auf komitatlicher und lokaler Ebene markante Unterschiede auf: Während viele binnenungarische Komitate mehrheitlich von Magyaren bewohnt waren, waren in den Komitaten der Peripherie einzelne Minderheiten stärker vertreten, Magyaren lagen dort in der zahlenmäßigen Minderheit und stellten teils nur die politisch dominante Elite.⁶² Als binnenungarisches Komitat gehörte das königliche Komitat Baranya, auf das die onomastische Daten der vorliegenden Arbeit zurückgehen, zu den sprachlich gemischten Verwaltungseinheiten, in deren Bezirken einzelne Ethnien die Mehrheit bildeten: Ungarn, Deutsche oder Südslawen. Auf lokaler Ebene bildete oft eine der nichtmagyarischen Ethnien die zahlenmäßige Mehrheit.⁶³

⁵⁹ ROMSICS 2002: 49, die Daten bezogen sich auf das Königreich Ungarn ohne Kroatien-Slawonien. Vgl. auch MAITZ 2005: 13-21 zu anderen Auswertungen.

⁶⁰ Der Begriff der dominanten Ethnie wird hier in Anlehnung an MAYs Arbeit für jene Ethnie verwendet, die in einem Staat die kulturell und politisch führende bzw. vorherrschende ist und sie kontrolliert staatliche Institutionen (2001: 80-81). Seiner Meinung nach bringt der Nationalstaat dominante Ethnien und Minderheiten hervor: Letztere sind zahlenmäßig der ersteren unterlegen, politisch nichtdominant, haben aber auch weniger Rechte und Privilegien, als die dominante Ethnie, und werden eventuell auch gesellschaftlich, ökonomisch und politisch marginalisiert (2001: 83). Ähnlich sah SKUTNABB-KANGAS jene Gruppen als Minderheiten, deren Sprache nicht als offizielle Sprache des Landes anerkannt ist, und verband die Verwendung des Begriffs mit der Besetzung der Machpositionen (1990: 6, 11). Laut KATUS lagen die Schlüsselpositionen des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens im Dualismus in den Händen der magyarischen Führungsschichten (1980: 432). Ausschlaggebend war, dass die politische Elite eine dominant magyarische war (vgl. HANÁK 1984b: 216). Für die dominante Ethnie begegnete zeitgenössisch der Ausdruck „herrschende Nationalität“ (ung. „uralkodó nemzetiség“) (vgl. PAKOT 2010: 351).

⁶¹ Dazu BEREZ 2013: 26. Um dieser Unterscheidung gerecht zu werden, wird im Folgenden eher nur in mit Dokumenten untermauerten Fällen von „Nationalitäten“ die Rede sein, bevorzugt werden die Begriffe „Minderheiten“ und „Minderheitenethnien“.

⁶² Zu einer Übersicht aufgrund der Volkszählungsdaten 1900 vgl. KATUS 1966: 189-190. So überwogen z. B. 1891 im Komitat Szolnok-Doboka Rumänen, im Komitat Trencsén Slowaken, vgl. JEKELFALUSSY 1892: 564-566 (Szolnok-Doboka), 636 (Trencsén). Vgl. auch SZARKA 1999: 182-183.

⁶³ Für übergreifende Daten zum Komitat vgl. JEKELFALUSSY 1892: 80.

Sprachliche Assimilation, die in Form von Daten zur Ungarischkompetenz bei Sprechern anderer Muttersprachen durch die Volkszählungen statistisch ermittelt wurde, war ein über Generationen laufender Prozess und ist im auslaufenden 19. Jahrhundert beim Bürgertum belegt.⁶⁴ Wie BEREZCZ betonte, blieb die Mehrheit der Bevölkerung einsprachig: 1880 wurden bei 11,15 %, 1890 bei 13,80 % der nichtmagyarischen Muttersprachler Ungarischkenntnisse notiert.⁶⁵ 1900 sprach 82 % der nichtungarischen Muttersprachler kein Ungarisch.⁶⁶ Ungarischkenntnisse waren im Kreise der Stadtbevölkerung stärker ausgeprägt, bei Deutschen höher als bei Rumänen, Slowaken oder Ruthenen.⁶⁷

Bei solchen Bevölkerungsverhältnissen war eine Namenkontaktsituation vorhanden, in der Sprecher bzw. Sprechergruppen der Minderheitensprachen bzw. die Träger minderheitensprachlicher Namenformen mit der damals dominanten Minderheit und späteren Mehrheitsethnie in sozialen Kontakt traten.⁶⁸ Im Falle der Personennamen manifestieren sich Unterschiede zwischen den betroffenen Minderheitensprachen in diversen Phänomenen wie nichtmagyarischen Familiennamen (FN), Vornamenvarianten etc. Dementsprechend war auch eine Namenkonfliktsituation vorhanden: Als grundlegender regelungsbedürftiger Konflikt ist auf der staatlichen gesamtgesellschaftlichen Makroebene der Konflikt zwischen den Trägern der dominanten magyarischen und den nichtdominanten minderheitensprachlichen Namenformen zu betrachten, ein Konflikt, der in Form

⁶⁴ Stellvertretend sei auf die Arbeiten von MAITZ 2005, PUTTKAMER 2003 sowie BEREZCZ 2013 verwiesen.

⁶⁵ A magyar korona országában 1891. év elején végrehajtott népszámlálás eredményei. I. rész. Általános népleírás [Ergebnisse der Volkszählung in den Ländern der Ungarischen Krone, durchgeführt am Anfang des Jahres 1891. 1. Teil. Allgemeine Beschreibung der Bevölkerung]. Budapest 1893: 140 (Anteil der Ungarisch Sprechenden), zu den Sprechern verschiedener Muttersprachen vgl. 1893: 136-137.

⁶⁶ Zu den Daten vgl. BINDORFFER 2011: 49.

⁶⁷ Zur sprachlichen Assimilation der Deutschen vgl. MAITZ 2005: 24-25, BEREZCZ 2013.

⁶⁸ Zu einem Überblick über die Sprachkontaktsituation sowie zu Deutsch in Kontakt in Ungarn vgl. die Aufsätze in GOEBL et al. 1997 sowie MAITZ 2005: 71-75, zum Namenkontakt im Karpatenbecken vgl. VÖRÖS 2007a, und die Aufsätze in VÖRÖS ed. 2013. Im Folgenden wird vornehmlich von Trägern minderheitensprachlicher Namenformen gesprochen. Inwieweit sie mit der Anzahl der Muttersprachler der Minderheitensprachen überlappten, kann nicht festgestellt werden. Die Sprachstatistiken legen nahe, dass in ländlichen Regionen, in denen nur die Sprecher einer Sprache die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung stellten und nur ein geringer Anteil der Bevölkerung über Ungarischkenntnisse verfügte, diese Frage von geringer Bedeutung war. Dafür sprachen besonders die Daten über den Anteil der Ungarisch nicht sprechenden Bevölkerung. Dies galt auch für die fünf Gemeinden, die als Belegorte analysiert werden. In Gemeinden, in denen Sprecher verschiedener Sprachen nebeneinander lebten, dürften Namenvarianten in mehreren Sprachen nebeneinander bestanden haben, z. B. deutsche Kurzformen bei serbischen Namenträgern etc. Insofern geht die Beschreibung mit einer Abstraktion einher.

der Familiennamenmagyarisierung belegt ist.⁶⁹ Die Bewältigung des Namenkonflikts fiel ab dem Ausgleich der ungarischen Innenpolitik zu, da das Land ab 1867 innenpolitisch autonom war. Somit stellt sich die Frage, welche Bewältigungsstrategien der „Staat“ in Transleithanien auf legislativer und exekutiver Ebene für anthroponymische Konflikte angewandt hat. Statuspolitik bzw. Konfliktbewältigung werden als eine zentrale Domäne von Sprachenpolitik gesehen.⁷⁰ Letztere wird hier in Anlehnung an BOCHMANN verstanden als:

... die Regelung der kommunikativen Praxis einer sozialen Gemeinschaft durch eine Gruppe, die die sprachlich-kulturelle Hegemonie über diese ausübt bzw. anstrebt. Sprachenpolitik ist wie jede andere Art von Politik den (...) Interessen bestimmter sozialer Gruppen/Schichten/Klassen untergeordnet...⁷¹

Gemäß der Abgrenzung von Eigennamen und Appellativen fällt die vorliegende Untersuchung in den Gegenstandsbereich der „Namen[s]politik“, der als ein Sonderbereich der Sprach(en)politik anzusehen ist.⁷² Die Verwendung dieser Bezeichnung im historischen und wissenschaftlichen Kontext ist zwar nachweisbar, Reflexionsversuche über Namenpolitik sind aber nur in Ansätzen vorhanden, während eine umfassende Anwendung sprachpolitischen Arbeitsinstrumentariums auf Anthroponyme noch auszustehen scheint.⁷³ Die Auswahl einer Sprache für staatliche Belange kann sich auf den Gebrauch von Personennamen auswirken z. B. durch Verbot von Vornamen.⁷⁴

⁶⁹ Zu Namenkonflikten allgemein vgl. ŠRAMEK 2008. Sprachkonflikt wird hier verstanden im Sinne von DIRVEN – PÜTZ (1996: 684) als das Ergebnis von politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gewalt- und Machtstrukturen, die einer kleineren oder schwächeren Sprach- bzw. Kulturgemeinschaft von einer größeren oder stärkeren auferlegt werden. Vgl. auch MAITZ 2005: 1-3. NELDE betonte zur Natur von Sprachkonflikten, dass sie als das geringere Übel wahrgenommen werden, da sie im Vergleich zu primären soziopolitischen Konflikten leichter korrigiert und neutralisiert werden könnten, vgl. NELDE 1997: 292. Zum Sprachkonflikt auch LABRIE 1999: 17, zu latenten und manifesten Konflikten RINDLER-SCHJERVE 1997: 16-17. Magyarisierungen von Familiennamen bleiben im Folgenden ausgeklammert.

⁷⁰ BOCHMANN 1993: 26-29.

⁷¹ 1993: 7-8.

⁷² Zu Namenpolitik als ein Sonderbereich der Sprachenpolitik vgl. BOCHMANN 1993: 12, 41 und auch VÖRÖS 2004: 367. Zu Besonderheiten in der linguistischen Struktur der Eigennamen im Vergleich zu Appellativen vgl. BERING 1987: 273-288.

⁷³ FARKAS stellte fest (2004: 385), dass die angewandte Onomastik noch wenig Beachtung fand. Mit der Bezeichnung Namenpolitik operierte die historische und juristische Fachliteratur ohne Definitionsversuche, vgl. z. B. KARÁDY – KOZMA 2002: 9, BEREZC 2009a: [9, 14] und MEGYERIPÁLFFI 2011: 200 oder VÖRÖS 2011: 52, KOVÁCS 2013: 177. Auch in der deutschsprachigen Fachliteratur finden sich Ausdrücke wie „ideologisch motivierte Namenpolitik“ (WOLFFSOHN - BRECHENMACHER 1999: 261), vgl. auch DIEDERICHSEN 1996: 1762, 1777 und KÜHEBACHER 1996: 1808. Ansätze zu einer Definition boten BALÁZS (1997: 484) sowie VÖRÖS (2004: 376).

⁷⁴ JERNUDD 1994: 130, Fallbeispiele bot JERNUDD in seinem Aufsatz. Vgl. auch PHILLIPSON et al. 1994: 18 sowie SKUTNABB-KANGAS – BUCAK 1994: 347, FARKAS 2004: 388.

Fundamental für die Regelung der Mehrsprachigkeitskonstellation und der Namenpolitik nach 1867 wurde das sog. „Nationalitätengesetz“, GA XLIV/1868, das in Detail auf Sprachgebrauch einging.⁷⁵ Mit diesem Gesetz wichen föderalistische Konzeptionen zur Staatsstruktur Ungarns endgültig zugunsten eines unitaristischen Staates.⁷⁶ Seinen Ausdruck fand diese Staatsstruktur in der Idee der einheitlichen ungarischen politischen Nation, die die herrschende Elite zu einem Dogma bzw. Axiom erhob.⁷⁷ Dies wurde im Gesetz eingangs formuliert:

Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, ist die Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages auch fernerhin ausschließlich die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische.⁷⁸

Das Magyarische wurde formell nicht zur offiziellen Sprache, sondern zur Staatssprache erklärt, und zur Sprache des Regierens und der Verwaltung.⁷⁹ Ihr wurden alle Domänen einer offiziellen Sprache zugesprochen.⁸⁰ Wie SEEWANN feststellte, schrieb dieser Paragraph zusammen mit der Präambel, die eine Gleichberechtigung der Nationalitäten von mehreren Umständen abhängig machte, die Hierarchisierung zwischen dem Magyarischen und den Sprachen der

⁷⁵ MAITZ 2005: 96. XLIV. Gesetzartikel. Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten. In: Landesgesetz-Sammlung [im Weiteren LGS] für das Jahr 1865/67 und 1868. Zweite, verbesserte amtliche Ausgabe. Pesth 1872: 270-278, ohne Seitenzahlen der Quelle zitiert bei MAITZ 2005: 201-227. Zur ungarischen Fassung vgl. MRT 2.1868: 690-698 (Nr. 147), KEMÉNY 1952: 162-167, BALOGH-SIPOS 2002: 92-95. Das Gesetz wird auch als ein Sprachgesetz wahrgenommen, vgl. BINDORFFER 2011: 19, GYURGYÁK 2007: 78 und CSERNICKSKÓ 2013: 66.

⁷⁶ Vgl. SCHLETT 2002: 11.

⁷⁷ HANÁK 1984b: 197-198, vgl. auch SEEWANN 2012: 14-19.

⁷⁸ LGS 1872: 271, zitiert in MAITZ 2005: 201.

⁷⁹ Die Problematik der Definition der Begriffe „Staatssprache“ und „offizielle Sprache“ erläuterte SZARKA 2003: 15-19. Die für die vorliegende Arbeit gesichteten Quellen legen nahe, dass sie im Untersuchungszeitraum weitgehend austauschbar verwendet wurden und Staatssprache selten vorkam. Daher wird der Ausdruck „offizielle Sprache“ im Gegensatz zu der im Deutschen üblichen „Amtssprache“ bevorzugt. Im östlichen Mitteleuropa dürfte der offiziellen Sprache wegen Multilingualismus ein anderes Gewicht zuzumessen sein, als in Westeuropa. Dieser Ausdruck kommt aber auch ANDERSONS Ansicht über den offiziellen Nationalismus entgegen.

⁸⁰ Zu den fünf Aufgabenbereichen, über die eine Amtssprache bzw. offizielle Sprache definiert werden kann, zählte FASOLD (1984: 72) die Sprache a) der authentischen Gesetzestexte und Verordnungen, b) der amtlichen Formulare und Vordrucke, c) der mündlichen Kommunikation des Regierens auf Landesebene und d) der behördlichen Kommunikation auf Landesebene sowie e) die Dokumentationsprache der Regierung. Diese Kriterien schließen den Gebrauch anderer Varietäten auf nachgeordneten Ebenen nicht aus. Zu weiteren Hinweisen bezogen auf Ungarn vgl. auch BARTHA 1999: 48-49, sie wies darauf hin, dass dies als ein Kontinuum zu verstehen ist.

Nationalitäten fest, von einer sprachlichen Gleichberechtigung könne daher keine Rede sein.⁸¹ Wie GOEBL feststellte, waren Nichtmagyaren einer de jure und de facto diskriminierenden Rechtslage, die zu Konflikten führte.⁸² Die Nationalitäten bekamen sprachliche Rechte zugebilligt. Aus sprachenpolitischer Perspektive war von Bedeutung, dass keine Instruktionen zur Durchführung geschaffen wurden, d. h. dass die zentrale exekutive Ebene unregelt blieb und die Durchführung auf unteren Ebenen unterschiedlich erfolgt ist, nach 1875 wurde jedoch zugunsten der ungarischen Sprache gehandelt.⁸³ Hinsichtlich der Führungssprache der Matrikeln deklarierte das Gesetz die Autonomie der Konfessionen:

§ 14 Die Kirchengemeinden können – mit Wahrung der gesetzlichen Rechte ihrer Kirchen=Obrigkeiten – die Sprache der Führung ihrer Matrikel, und bei Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch – innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes – die Unterrichtssprache in ihren Schulen, nach Belieben bestimmen.⁸⁴

Bereits bei diesem Gesetz zeigte sich, dass Minderheitensprachen, konfessionelle Autonomie und die Staatssprache eng verwobene Problembereiche waren.⁸⁵ Die Sprache der Matrikelführung stand mit der gesprochenen Sprache bzw. Muttersprache der Bevölkerung nicht unbedingt im Einklang: Bei mehreren Gemeinden mit einer deutschsprachigen Bevölkerung ist belegt, dass sie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts magyarischer Matrikelführung unterlagen.⁸⁶ Matrikeln gewannen für den Staat als Dokumente zunehmend an Bedeutung, die Verwaltung griff in verschiedenen Formen auf sie zurück und war auf die Datenlieferung z. B. für die Erhebung von Rekruten angewiesen. Zwischen einer mehrsprachigen, mit diversen Schriften abgefassten Matrikelführung, die der Kirchenautonomie oblag, und einem Staat, dessen führende politische Elite nach einem Nationalstaat strebte, bestand ein Interessenkonflikt.

⁸¹ 2012: 17.

⁸² 1999: 40.

⁸³ GOGOLÁK 1980: 1287, SEEWANN 2012: 19. Zur Durchführung und den Tendenzen nach 1875 vgl. KATUS 1993: 123, 125, er betonte, dass keine regionale Selbstverwaltung oder kollektiven Rechte eingeräumt wurden, sah das Gesetz dennoch als zeitgenössisches Paradebeispiel.

⁸⁴ Zitiert nach MAITZ 2005: 205.

⁸⁵ Zu Grenzen zwischen Konfessionen und Nationalitäten vgl. CSÁKY 1985: 281-289, zu einer einschlägigen statistischen Übersicht 1985: 282-283.

⁸⁶ GERSTNER 2001: 33 für Leányvár/Leinwar, die Vornamen standen nie in deutscher Sprache. Auch SZILÁGYI-KÓSA belegte für Werstuhl/Vöröstó, dass die Matrikeln nach 1893 in ungarischer Sprache geführt wurden, vgl. SZILÁGYI-KÓSA 2006a: 353, 2011: 79. Vgl. auch BINDORFFER 2009: 114-117. Zur Entstehung der konfessionellen Registerführung in Ungarn vgl. BÁRTH 1999. Zweitexemplare wurden 1827 eingeführt (MEGYERI-PÁLFFI 2011: 65).

Das Matrikelgesetz – GA XXXIII./1894 über die staatlichen Matrikeln – war eines der fünf sog. liberalen kirchenpolitischen Gesetze 1894-1895, die auf die Trennung von Kirche und Staat ausgerichtet waren.⁸⁷ Es brachte die staatliche Matrikelführung und neu eröffnete staatliche Matrikelämter mit sich. Die laisierte Matrikelführung hat nicht zuletzt die durch das Ehegesetz – GA XXXI/1894 – eingeleiteten obligatorischen Zivilehen dokumentiert. Die Gesetze stellten die wichtigsten Übergangsriten des menschlichen Daseins, die mit ihnen verbundene Namengebung bzw. -änderung und die persönlichen Daten unter staatliche Obhut bzw. Überwachung und verbanden sie mit einer neuen Registrierungsprozedur. Laut MEGYERI-PÁLFFI, der das Gesetz in seiner Bedeutung für die Geschichte der namenrechtlichen Regelungen in Ungarn analysierte, war das Gesetz ein Meilenstein bzw. ein Wendepunkt in der Entwicklung der Matrikelführung.⁸⁸

Historiker interpretierten diese Gesetze vornehmlich als Endergebnis des sog. Kulturkampfes, der die Angelegenheit der Wegtaufe, d. h. die Praxis (katholischer) Geistlicher, wider Gesetz alle Kinder aus konfessionell gemischten Ehen mit einem katholischen Elternteil katholisch zu taufen, abschloss.⁸⁹ Moritz CSÁKY hingegen sah das Wesen des Kulturkampfes auch in der Regelung der öffentlichen Verwaltung und kirchlichen Administration. Er stellte fest, dass die Änderung im Bereich der Matrikelführung auf ersten Blick nicht so wesentlich zu sein schienen, im Hintergrund seien sozioökonomische Konflikte, mit mehr Gewicht als theologische Prinzipien gelegen, denn die Ausstellung von Matrikelauszügen lieferte eine Einnahmequelle für Geistliche.⁹⁰ GOGOLÁKS Erklärung nannte die sprachliche Auswirkung des Matrikelgesetzes auf die Minderheiten als zentrales Element, sprach die Meinung aus, der kirchenpolitische Kampf habe sich „mit dem Mantel des Liberalismus umgeben“,

⁸⁷ Neben dem sog. Ehegesetz GA XXXI/1894 gehörten GA Nr. XLIII/1895 über die freie Glaubensausübung, GA Nr. XLII/1895 über den israelitischen Glauben sowie GA Nr. XXXII./1894 über die Religion der Kinder zu den konfessionspolitischen Gesetzartikeln.

⁸⁸ MEGYERI-PÁLFFI 2010: 238, 2011: 65, 2013: 80.

⁸⁹ Zum Kulturkampf vgl. GOTTAS 1976: 66-67, RADVÁNSZKY 1990: 129-130, GEYR 1993: 124-129, 135-154, CSÁKY 1985: 289-301 und GOTTAS 1976: 66-67, zu einer ungarischen vgl. LAKOS 1999: 40-46, 118-122. Zu den bekanntesten Bearbeitungen zählen SALACZ (1938, 1974) sowie CSÁKY (1963, 1967). Zum gesellschaftlichen, politischen und rechtshistorischen Hintergrund vgl. HERGER 2010, vgl. auch MANN 1993: 69-70. Zur Wegtaufe als einer wesentlichen Aktualität des Matrikelgesetzes vgl. MEGYERI-PÁLFFY 2011: 67, zur Problematik der Wegtaufe vgl. HERGER 2010: 235-236, CSÁKY 1963, auch GOTTAS 1976: 62-63, 66, GOTTAS 1976: 62-63.

⁹⁰ 1985: 299-300.

aber „einzig und allein Magyarisierungszwecke verfolgt“.⁹¹ Damit legte er einen Hinweis auf einen Sprachkonflikt vor, der mit der laisierten Matrikelführung verbunden war. Denn Sprachen- und namenpolitischen Bestimmungen, ihrer Durchführung, insbesondere in Bezug auf Minderheiten schenkte die klassische rechtshistorische und historische Fachliteratur nur hinweisartig Beachtung.⁹² In den gängigen Quelleneditionen zur Nationalitätenpolitik wurde nur die Einführung der obligaten Zivilehe beachtet.⁹³

1.3 Zum Untersuchungszeitraum und den Quellen

Die Dokumente und das Textkorpus für die Arbeit umfassen einen weiten Untersuchungszeitraum, sind sehr unterschiedlicher Provenienz und gingen auf Erhebungen aus diversen historischen Quellen zurück: Neben veröffentlichten und unveröffentlichten Archivalien, Quelleneditionen, wurden auch Erkenntnisse aus bisherigen Forschungen in die Darstellung integriert. Die Materialgrundlage geht auf über dreijährige Recherchen und Erhebungen in diversen Archiven und Sammlungen zurück.⁹⁴

Der Zeitraum, für den Dokumente vorliegen, überspannt etwa fünfzig Jahre. Für anthroponomastische Auswertungen hat HAJDÚ eine sprachhistorisch fundierte Periodisierung entworfen.⁹⁵ Der Gesamtkorpus der Arbeit fällt auf die letzten zwei der von HAJDÚ genannten historisch-onomastischen Perioden, die

⁹¹ GOGOLÁK 1980: 1291, seine Position hat er nicht begründet.

⁹² So bei SALACZ (1938), HERGERNÉ (Manuskript), RADVÁNSZKY (1990: 129-130) etc.

⁹³ BALOGH (2002) veröffentlichte das Gesetz über die Rezeption der israelitischen Religion und das Ortsnamengesetz 1898; KEMÉNY nahm nur die Frage der Zivilehe auf (1956: 106-137, Nr. 14). Vgl. auch den Band A magyarországi nemzeti kisebbségekre vonatkozó programok, törvényjavaslatok, törvények és rendeletek. 1827-1920. Budapest 1922.

⁹⁴ Zu den Archiven gehörte das Komitatsarchiv Baranya (BaML) mit den Akten des Ober- und Vizegespans sowie den Zweitexemplaren der staatlichen Matrikeln der Matrikelbezirke Nádásd und Hidas. Im Ungarischen Nationalarchiv (MNL bzw. MOL) waren Dokumente über die Einführung der staatlichen Matrikelführung zugänglich. Gesetze und Anordnungen waren in der Parlamentarischen Sammlung (Országgyűlési gyűjtemény) der Klimó-Bibliothek in Pécs, vieles war im Országos Széchényi Könyvtár (OSZK) und im Országgyűlési Könyvtár (OGYK) zugänglich. Eine deutschsprachige Ausgabe der Gesetze Ungarns war im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg einzusehen. Die sog. Heimatbücher, auf die Auszüge aus Matrikeln als Beispiele für ausgefüllte Formulare zurückgehen, standen im Institut für Volkskunde der Deutschen im östlichen Europa in Freiburg (IVDE), ehemals Johannes-Künzig-Institut für ostdeutsche Volkskunde zur Verfügung.

⁹⁵ 2003: 324-325.

Ära der Monarchie von 1867 bis zum Friedensvertrag von Trianon mit der Magyarisierung der Familiennamen als zentrales Kennzeichen sowie die Ära nach Trianon, die HAJDÚ das Zeitalter “lebendiger Namen“ bis zur Gegenwart nannte.⁹⁶ Der Einführung der Zivilmatrikeln schenkte er keine Beachtung. Seine Einteilung ist für namenrechtliche Fragen kaum geeignet, da er bei seiner Gliederung den multilingualen Kontext nur teilweise berücksichtigt hat. Vielmehr scheint eine an die Arbeit von MEGYERI-PÁLFFI und VÖRÖS angelehnte Annäherung angemessen, die an juristischen Zäsuren ausgerichtet ist und namenpolitisch relevante Ereignisse aufdeckt. Das Anfangsjahr wird daher mit 1894 gesetzt, mit dem ersten Matrikelgesetz und seinem Vollzug 1895, zumal es laut MEGYERI-PÁLFFI eine neue Periode in der Regelung des Namenrechts darstellte, und mit dem zweiten Namengesetz 1952 endete.⁹⁷ Für die vorliegende Untersuchung werden unter Beachtung der oben genannten rechtlichen, historischen und sozialen Änderungen vorläufig zwei namenpolitisch relevante Epochen mit den Jahren 1894-1895 als Zäsur angenommen: Periode der konfessionellen Registrierung der Gläubigen bis 1894 und die Periode der staatlichen Registrierung seit 1894 bzw. 1895.

Da eine Neuregelung der Matrikelführung erst Ende 1952 eingeleitet wurde, dürfte eine namenrechtliche Grenze bei diesem Jahr anzusetzen sein. Doch die Jahre ab 1944/1945 wurden wegen den markanten gesellschaftlichen und politischen Änderungen nicht mehr beachtet. Sprachenpolitiker messen der Teilung Ungarns nach dem Friedensvertrag von Trianon (1921) eine besondere Bedeutung zu.⁹⁸ In den onomastischen Daten der Erhebungsorte erwiesen sich weder die Zeit der Räterepublik noch die des Volksbundes als relevant, zwischen 1906-1945 war keine Zäsur merkbar.⁹⁹ Der Wiederanschluss mancher, nach 1921 abgetretener Gebiete brachte politische Änderungen mit sich. Der Teilung des Landes kam insofern eine Bedeutung zu, als durch sie der Anteil der Angehörigen zu Minderheiten in Ungarn drastisch geschrumpft ist. Eine Aufteilung des Gesamtzeitraumes nach diesen politischen Ereignissen war nicht gerechtfertigt.

⁹⁶ Vgl. HAJDÚ 2003: 323. Die Perioden hat er nicht nach einem einheitlichen Definitionssystem, sondern nach heterogenen Kriterien abgegrenzt.

⁹⁷ MEGYERI-PÁLFFI 2013: 30-31, er nummerierte die Gesetze anders als HAJDÚ. Zur Periodisierung für Oberungarn vgl. VÖRÖS 2011: 186-187, die Grenzenmodifizierung sei am 14. März 1938 in Kraft getreten.

⁹⁸ Zu einer Periodisierung vgl. NÁDOR 2002: 92-93.

⁹⁹ Zur Änderung der Nationalitätenpolitik vgl. BINDORFFER 2011: 51-52.

2. Namenpolitische Statusplanung: Das Matrikelgesetz von 1894 und die Einführung offizieller Personennamen

2.1 Einleitung

Sucht man eine Antwort auf die Frage, ob in der namenpolitischen Praxis das Prinzip *cuius regio, eius nomen* in den Regelungen um das Matrikelgesetz an den Tag trat oder für die Minderheiten vergleichbare Namenrechte geschaffen wurden, müssen zunächst die einschlägigen Vorschriften gesichtet werden. Denn in diesen wird sichtbar, wie und in welcher Form der Status von magyarischen und minderheitensprachlichen Personennamen definiert und vorgestellt wurde, inwiefern Letztere zugelassen wurden. Die Implementierung der eingeführten Norm kann auch darüber Auskunft geben, ob und wie die Ziele erreicht wurden.

Fundament für die Namenpolitik bot der Ausbau der Verwaltung, deren Umstrukturierung zu einer modernen staatlichen bürokratischen Verwaltung nach 1867 fortgesetzt wurde.¹⁰⁰ Bekanntlich waren solche Modernisierungsmaßnahmen oft mit der Ausbreitung des Nationsgedankens verbunden.¹⁰¹ HASLINGER vertrat die Meinung, die politischen Maßnahmen nach 1870 suchten das politische Nationskonzept in die soziale Realität einer magyarisch-ungarischen ethnischen Nation zu überführen, und der Ausbau staatlicher Strukturen, das *state building* sei mit sprachnationalen *nation building*-Strategien verknüpft gewesen.¹⁰² Die Institution des staatlichen Matrikelamtes war eine neue, mit der der Staatsapparat erweitert wurde.¹⁰³ Da mit Anthroponymen eng verknüpft, dürfte ihre Einführung mit von Praktiken um ihre Registrierung verbunden sein. Es stellt sich die Frage, ob sie für sprachnationale *nation-building* Zwecke genutzt wurden.

Erst eine Analyse des Matrikelgesetzes und seiner Durchführung bietet die Gelegenheit, Positionen und Hinweise in der Fachliteratur verschiedener Forschungsbereiche zu überprüfen. Das Gesetz wird als eine Wende in der

¹⁰⁰ PUTTKAMER 2003: 18, zur Verwaltungsgeschichte nach 1867 vgl. exemplarisch BARANY 1975.

¹⁰¹ PUTTKAMER 2003: 27.

¹⁰² HASLINGER 2008: 100.

¹⁰³ Der Begriff der Institution wird in Anlehnung an SKUTNABB-KANGAS sowohl für die konkreten Einrichtungen wie Schulen – hier das Matrikelamt – verwendet, als auch für die abstrakten, zu denen sie Verordnungen und Gesetze zählte – hier das staatliche Registrierungswesen – aber auch offizielle Personennamen, vgl. 2000: 106. Institutionen können in der Sprachenpolitik eine Basis der sprachlichen Assimilation von Minderheiten sein oder auch ihrer Förderung dienen.

Regelung der Matrikelführung bzw. in der staatlichen Namenpolitik erachtet.¹⁰⁴ Zum einen findet sich in der Onomastik die Auffassung, das Gesetz habe ab 1894 die Verwendung magyarischer Namenformen in den Matrikeln abverlangt, aber den Nationalitäten das Recht gesichert, dass der Vorname in Klammern hinter der magyarischen Namenvariante auch in jener Form vermerkt werde, die in der betroffenen Region üblich war, wie *Mária (Mariutza)*, nur das slowakische Movierungssuffix *-ová* wurde nicht registriert.¹⁰⁵ Zum anderen begegnet sowohl in der onomastischen als auch in der rechtshistorischen Fachliteratur die Position, dass das Gesetz sich nicht auf die Namengebung ausgewirkt und das Recht der Eltern bei der Namenwahl nicht eingeschränkt habe, d. h. die Vornamenwahl in Ungarn sei für Minderheitenangehörige mitunter „immer deutlich freier“ gewesen als für Magyaren.¹⁰⁶ Auch laut der rechtshistorischen Literatur überließen die Regelungen den Eltern eine „uneingeschränkte Freiheit“ bei der Vornamenwahl, erst die später kodifizierten Erwartungen wirkten sich einschränkend auf aus. Letztere sei „eingeschränkt frei“ gewesen.¹⁰⁷ Zusätzlich könnte die Analyse zur Klärung dessen beitragen, ob Strukturen und Praktiken zur Zwangsassimilation von Minderheiten vorhanden waren und mit den Worten MAITZ' eine sprachpolitisch induzierte Diskriminierung stattgefunden habe.¹⁰⁸ Schließlich könnte die pauschale Meinung GOGOLÁKS, die kirchenpolitischen Gesetze hatten lediglich eine Magyarisierung zum Ziel, überprüft werden.¹⁰⁹

¹⁰⁴ MEGYERI-PÁLFFI 2010: 238. BEREZC 2009a: 14.

¹⁰⁵ Zum Gesetz vgl. 2002: 213, RAÁTZ 2002: 151, 2003: 270, VÖRÖS 2012: 88 sowie FERCSIK – RAÁTZ 2009: 19. RAÁTZ sprach davon, das die Vornamen in der „Muttersprache des Staates“ registriert werden mussten (2003: 270). Laut CSERNICKÓ habe § 20 des Gesetzes „Vornamen fremden Klages“ vorgeschrieben (2013: 74). Zur Beschreibung als das zweite Namensgesetz von 1895 vgl. HAJDÚ 2003: 151, VÖRÖS 2011: 499. Zum zweiten Teil vgl. RAÁTZ 2005: 322. Zu *-ova* VÖRÖS 2004: 368-369, 2003: 629. Für Historiker vgl. BERTÉNYI 2005: 111.

¹⁰⁶ Zum Gesetz vgl. HAJDÚ 2002: 213, zur freieren Vornamenwahl der Minderheiten und dem Zitat vgl. RAÁTZ 2005: 322.

¹⁰⁷ MEGYERI-PÁLFFI 2011: 106, 114. Was „eingeschränkt frei“ bedeute, führte er nicht aus, zu einem Beispiel für eine Einschränkung vgl. 2013: 133.

¹⁰⁸ FÓNAGY (2005: 565) und HAUSZMANN (2004: 194) behaupteten, eine Zwangsassimilation habe es bis auf Ortsnamen nicht gegeben, bzw. erst um die Jahrhundertwende, vgl. MAITZ 2005: 97-99. In sprachpolitischen Monographien zu Ungarn wurden Anthroponyme eher nur gestreift. Als ein Beispiel soll an dieser Stelle NÁDOR stehen, die auf die administrative Praxis in den Nachbarländern einging, vgl. 2002: 84-85, 91. Zu allgemeinen Darstellungen vgl. CSERNUSNÉ – FORINTOS eds. 2000, MOLNÁR ed. 1998, SZÉPE 2001, SZÉPE – DERÉNYI 1999, NÁDOR – SZARKA 2003, HIREN-LÁSZLÓ et al. 2011, NÁDOR 2002, SZARKA 1991. Zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. NÁDOR 2002: 69-80, vgl. auch HUTTERER 1991, RINDLER-SCHJERVE (2003) MAITZ (2005), einen Überblick zum Habsburgerreich boten HASLINGER (2008) und GOEBL (1997, 1999, 2008) vgl. auch RINDLER-SCHJERVE ed. (2003).

¹⁰⁹ 1980: 1291.

2.2 Quellen, Dokumente und Methodik

Eine namenpolitische Untersuchung erfordert die Anwendung allgemeiner sprachenspezifischer Analysegesichtspunkte auf einen onomastischen Gegenstand. Zur Namenpolitik steuert die Sprachpolitik den Analyserahmen und die Begriffe, d. h. die Herangehensweise bei. Das vorliegende Kapitel richtet den Blick auf die Statusplanung bzw. Konfliktbewältigung, d. h. es fokussiert auf die Selektion und Implementierung der Norm(en) zu Personennamen.¹¹⁰ Wie VÖRÖS formulierte, sind namenpolitische Aussagen zu Minderheiten nur in Kenntnis der juristischen Regelungen, die sich in einem Land auf die Minderheiten beziehen, möglich.¹¹¹ Im Folgenden werden allgemein gültige, im Staat verbindliche Regelungen thematisiert, daher fällt die Analyse in den engeren Bereich der traditionellen Sprachpolitik.¹¹² In den Fokus rücken Akte der Gesetzgebung und deren Durchführung durch die zentrale Exekutive.

Als Materialgrundlage wurden Dokumente des Parlaments und der Ministerien, d. h. Gesetzestexte und Begründungen, Instruktionen, Verordnungen und veröffentlichte Beschlüsse herangezogen sowie einige Dokumente der Komitats-, Bezirks- und Ortsverwaltung aufgenommen, exemplarisch am Beispiel des Komitats Baranya.¹¹³ Zu den Quellen der legislativen Ebene gehörten das Matrikelgesetz und seine Modifizierung, die Begründung des Innenministers und der Bericht des parlamentarischen Verwaltungsausschusses, deren Argumentation einen Einblick in die Denkweise im Hintergrund des Gesetzes gewähren.

Instruktionen und Verordnungen waren in einem zentralisierten System jene Mittel, durch die die Ministerien als zentrale Exekutive die Einzelheiten der Namenregistrierung regelten.¹¹⁴ Zu den bedeutendsten Quellen der zentralen exekutiven Ebene zählten die Instruktionen an die Matrikelführer, die die

¹¹⁰ Zu einem verbreiteten integrativen sprachenspezifischen Modell in Anlehnung an Einar HAUGENS (1987) Arbeit mit der Dreiteilung in Status-, Korpus- und Erwerbsplanung vgl. HORNBERGER 2006: 28-30. Korpusplanung wird nur berücksichtigt, wenn sie aus den Quellen erschließbar und für die Statuspolitik relevant ist.

¹¹¹ 2004: 367.

¹¹² Zur Sprachpolitik im engeren Sinne vgl. BOCHMANN 1993: 3, 60.

¹¹³ Zu solchen Dokumenten als Quellen sprachenspezifischer Untersuchungen vgl. BOCHMANN 1993: 60. Aus Umfangsgründen und da Komitate in einem zentral organisierten Staat eher als exekutive Organe der Ministerien fungierten, wird dieser Ebene so wie auch die Ebene der Landbezirke (ung. *járás*) wenig Beachtung geschenkt.

¹¹⁴ MEGYERI-PÁLFFI 2010: 238.

Durchführung auf nächster Ebene sicherstellten. Berücksichtigt wurden Ministerialverordnungen, erhoben aus der nachträglich herausgegebenen Edition „Magyar Rendeletek Tára“ (MRT).¹¹⁵ Zudem wurden ausgewählte Amtsblätter auf themenbezogene Verordnungen gesichtet. Ab dem Jahr 1895 erschien als Sonderbeilage der Zeitschrift „Magyar Közigazgatás“ (MK, ung. für „Ungarische Verwaltung“) für Landesbeamten das Blatt „Anyakönyvi Közlemények“ (AK, ung. für etwa „Matrikelamtliche Mitteilungen“) und 1896 startete die offizielle Zeitung des Königlichen Ungarischen Innenministeriums, „Belügyi Közlöny“ (BK, ung. für „Mitteilungen des Innenministeriums“) mit vier Hauptthemen, zu denen auch die Matrikelführung gezählt wurde.¹¹⁶ Darüber hinaus wurden sonstige Ratgeber für Matrikelführer sowie sog. „Offizielle Handbücher für die Matrikelführer“ in die Datenerhebung einbezogen, die als Informationsmaterial gedruckt und teils von Amts wegen an die Landesbeamten ausgesandt wurden.¹¹⁷ Denn diese sollten von den Landesbeamten als Stütze bei der Registrierung herangezogen werden und daher enthielten sie die einschlägigen relevanten Bestimmungen gesammelt. Die Kombination dieser Quellen erwies sich insofern als günstig, als dadurch nicht nur die Chronologie, sondern auch nachgeordnete, thematisch relevante Beschlüsse in die Materialien Eingang finden konnten.

Ziel des vorliegenden Kapitels ist eine Analyse der erhobenen Dokumente unter sprachpolitischen Gesichtspunkten. In den Fokus werden die Inhalte der Dokumente gerückt, damit ein Gesamtbild der ganzen Zeitspanne möglich wird. Es sollen Konfliktbereiche benannt werden sowie Entscheidungen und Lösungen bestimmter Akteure zu diversen Teilbereichen beschrieben werden. Darüber hinaus sollen in relevanten Fällen neben expliziten Entscheidungen auch auf nicht

¹¹⁵ Für einen Überblick zu sämtlichen in Frage kommenden Quellen vgl. KISS 1998: 19-23 und MÁRKUS 1912: 1-3. MRT enthält die die von der Redaktion als „wichtig“ eingestuften Verordnungen in Auswahl. Als offizielles Organ für die Verlautbarung von Verordnungen galt „Budapesti Közlöny“ von 1867 bis 1944. In der Ära der Räterepublik wurde sie durch „Tanácsköztársaság“ (1919) ersetzt. Sie wurden in die Erhebung nur bei einzelnen, schwer auffindbaren oder vertraulichen Anordnungen und in Zweifelsfällen einbezogen, zumal „Budapesti Közlöny“ nicht alle relevante Verordnungen veröffentlichte. Aus Zeit- und Umfangsgründen wurden nur zentrale Organe „Belügyi Közlöny“ und „Anyakönyvi Közlemények“ sowie alle Handbücher im Quellenverzeichnis, die an die Matrikelführer gerichtet waren, systematisch eingesehen.

¹¹⁶ Der Innenminister gab die Zeitschrift ‚Belügyi Közlöny‘ mit dem Runderlass Nr. 661./1895 B. M. betreffend die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes des Ministeriums des Innern ‚Belügyi Közlöny‘ heraus. In: MRT 30.1896/I: 75-79. Das Blatt startete in Mai 1896.

¹¹⁷ Eine Liste befindet sich im Quellenverzeichnis.

gewählte Lösungswege und implizite Instrumentalisierung von Sprache hingewiesen werden.¹¹⁸ Alternativen sind von Relevanz, da sprachpolitische Entscheidungen als eine explizite Wahl zwischen bestehenden alternativen Lösungswegen angesehen werden und die gewählte Lösung ihre Bewertung als die günstigste und beste impliziert.¹¹⁹

Die Darlegung wird auf den Ablauf der politischen Entscheidungsfindung bauen, sie ist an die juristischen Quellen bzw. die sprachpolitische „Ordnung“ der Entscheidungen gekoppelt.¹²⁰ Im Mittelpunkt der Betrachtung stand die LABRIESche funktionale Phase (B) (C) (D) sprachpolitischen Handelns mit dem Abgeordnetenhaus, der Regierung und der Verwaltung als Handelnde.¹²¹ Die Darlegung gründet auf einer Trennung von Legislative (Parlament) und Exekutive (Regierung als zentrale Exekutive, mittlere Verwaltungsebene der Komitate und Munizipien, Bezirksverwaltung und Matrikelführer als Vertreter der Verwaltung vor Ort). Der Schwerpunkt für die Darstellung wird auf die zentrale Exekutive gesetzt, zumal Namenführung aufs Engste mit den Änderungen in der Matrikelführung verbunden war.¹²² Da Matrikelführer für den Vollzug der Registrierung vorgesehen waren, musste die zentrale Exekutive regeln, wie sie ihrer Tätigkeit nachzukommen hatten, mit Blick auf die Art und Weise der Ausführung der Namenregistrierung, auf die Aufgabenfelder und ihre Handlungskompetenzen. Teilprozesse, wie sie z. B. auch COOPER beschrieb – wie die Identifizierung des Problems, die Suche nach problemrelevanten Informationen, die Auswahl der Lösung, die Implementierung der Lösung und der Vergleich der geplanten und tatsächlichen Konsequenzen – können je nach Quellenlage aufgezeigt werden.¹²³ Verordnungen sind nicht nur einfache Regelungen, sondern können Aufschluss darüber geben, was für Konfliktbereiche

¹¹⁸ Für Domänen, Ideologien, Instanzen und Agenturen vgl. besonders BOCHMANN 1993, zu Akteuren auch vgl. FASOLD 1984: 251-252.

¹¹⁹ FASOLD 1984: 246, RINDLER-SCHJERVE 1997: 14.

¹²⁰ Zur Forderung nach Prozessualität bei sprachpolitischen Analysen vgl. BOCHMANN 1993: 58. Zum klassifikatorischen Herangehen und Prozesscharakter vgl. BOCHMANN 1993: 58. WODAK wies darauf hin, dass Sprachwissenschaftler im Gegensatz zu Sozialwissenschaftlern über die Fragen nach Inhalten hinausgehen und linguistische Feinanalysen anstreben (2006: 173). Die vorliegende Arbeit soll eher eine Überblicksdarstellung bieten.

¹²¹ LABRIE (1996, in 1999: 24), dort auch zum Modell zur Segmentierung des politischen Ablaufs und der Teilprozesse oder Arbeitsphasen.

¹²² MEGYERI-PÁLFFI 2011: 97.

¹²³ 1989: 91. Eine strikte Trennung der einzelnen Teilphasen gemäß seinem idealtypischen Entwurf wurde nicht angestrebt, sie war wegen der Quellenlage nicht sinnvoll.

bestanden, was für Entscheidungen getroffen und Lösungen gefunden wurden. Daneben waren Träger und Ziele von Interesse: Bei Akten der Sprachgesetzgebung rückt neben dem Inhalt, dem Zweck und dem Ziel der Texte die Frage nach den Interessen bestimmter Gruppen und der Ideologie im Hintergrund ins Blicklicht.¹²⁴ Erkenntnisse für die Beschreibung von Sprachideologien im 19. Jahrhundert stehen zur Verfügung.¹²⁵

Für sprachenrechtliche Analysen hat SKUTNABB-KANGAS den Begriff des Linguizismus bereitgestellt, die Frage nach Strukturen, Praktiken und Ideologien, deren Zusammenspiel zur sprachlichen Assimilation von Minderheiten beiträgt.¹²⁶ Dem Begriff lag die Erkenntnis zugrunde, dass sprachliche Assimilation in der Moderne nicht als physischer Zwang manifest ist, sondern auf subtileren Wegen erfolgt und häufig institutionell bedingt ist.¹²⁷ Daher sollen – soweit in den Vorschriften nachweisbar – Strukturen, Praktiken und Ideologien, die eine sprachliche Assimilation begünstigt haben, aufgezeigt werden. Denn eine neu gegründete Institution dürfte mit neuen Strukturen und Praktiken einhergehen und ideologisch mit umfassenderen Prozessen, wie der Minderheitenpolitik oder dem Streben nach nationalstaatlichen Strukturen verbunden sein. Der genannten Ära dürfte der Begriff des Linguizismus weitgehend fremd gewesen sein, doch die Strukturen, Ideologien und Praktiken selbst wohl kaum. Forschungen zum Namenrecht im 20. Jahrhundert gehen davon aus, dass die Praxis, Minderheitenangehörigen die Registrierung ihrer Personennamen in ihrer Minderheitensprache zu verweigern, als diskriminierend einzustufen, da anderen das Privileg zuteil kommt, ihren Namen in der Muttersprache führen zu dürfen und amtlich anerkennen zu lassen.¹²⁸ Daneben forderte MAY für Analysen bei Minderheiten, die Matrix des Nationalstaates zu beachten.¹²⁹

¹²⁴ BOCHMANN 1993: 60. Laut LABRIE muss Sprachenpolitik ergründen, welche Teilnehmer, auf welche Verhaltensweise Einfluss nehmen möchten, bezogen auf welche Personen, mit welchem Zweck, unter welchen Umständen und unter Einsatz welcher Mittel, mit welchem Ergebnis im Sinne welcher Interessen Entscheidungen gefällt werden, vgl. 1996/1999: 22-25.

¹²⁵ Vgl. insbesondere die Arbeiten von LANSTYÁK (2009) und MAITZ (2008, 2008a).

¹²⁶ Bei den Begriffen Rassismus, Ethnizismus und Linguizismus handelt es sich laut SKUTNABB-KANGAS um „... ideologies, structures and practices which are used to legitimate, effectuate and reproduce an unequal division of power and resources (both material and non-material) between groups which are defined on the basis of ‚race‘, ethnicity/culture, or language“ (1994: 105).

¹²⁷ SKUTNABB-KANGAS 1990: 13, 16, dort auch zum Instrumentarium.

¹²⁸ DE VARENNES 1998: 33. Zu Personennamen und Sprachenrechten vgl. JERNUDD 1994: 130, DE VARENNES 1996: 159-162, 1998: 33, SKUTNABB-KANGAS – BUCAK 1994.

¹²⁹ 2001, 2006.

Zu regelungsbedürftigen anthroponymischen Teilbereichen gehören Folgende: Namenregistrierung in Geburts- und Heiratsregistern, Namenorthographie, die Frage der im Magyarischen nicht vorkommenden Schriftzeichen der Minderheitensprachen, die Transliteration nichtlateinischer Schriften wie des Kyrillischen oder Griechischen, graphematische und morphematische Vornamenvarianten, Kurz-, Kose- und Vollformen, die Problematik die Namensänderung der Frau bei der Eheschließung und die Bildung movierter Namenformen mit *-a*, *-ova* etc., die Annahme des Familiennamens des Ehemannes, die sich von den magyarischen Namenbildungsformen mit dem Suffix *-né* bei verheirateten Frauen maßgeblich abhoben, u. a..¹³⁰ Nicht zuletzt gehörte die Frage der Namenstruktur, d. h. der Reihenfolge der Elemente bei der Namensnennung und -schreibung, bei der der magyarischen (FN + VN) die indoeuropäische (VN + FN) gegenübersteht, zusammen mit der Frage der Dreinamigkeit, d. h. der eventuellen Verwendung von Vaternamen bei manchen Minderheiten zu den möglichen Konfliktarealen.¹³¹

Konfligierende Normen der Sprachgemeinschaften zur Namenführung und zum Namensgebrauch, bei der auf makrosozialer Ebene einer magyarischen Norm verschiedene – germanische, süd- und ostslawische, neolateinische – Normen gegenüberstanden, mussten einer umfassenden Regelung unterworfen werden. Da die Bevölkerung mehrsprachig war, waren Regelungen wie die Sprache der Dokumentation und der Beurkundung in den Auszügen, die Sprache der Formulare oder der Ausübung von Ritualen der Eheschließung sowie spezifische Paragraphen bezüglich der Sprecher von Minderheitensprachen von Bedeutung. Sie stellen Teilbereiche der Regelung des Verhältnisses zwischen der dominanten Minderheit der Magyaren und den nichtdominanten Minderheiten dar.

¹³⁰ Solche Bereiche nennt FARKAS 2004: 388, 391, vgl. aber auch VÖRÖS 2012: 83-86. Für die tschechoslowakische Praxis gabe VÖRÖS 2011: 282-284 Beispiele. Die Verwendung dürfte je nach Ethnie und Region anders ausgefallen sein, es liegen keine umfassenden historischen Daten vor. Eine einführende Beschreibung zu Personennamen dieser Sprachen mit Daten zur Namenverwendung boten die Aufsätze in BENDLER – BENDLER 2007. Zu weiteren denkbaren Phänomenen und ihre Relevanz bei Minderheiten vgl. FARKAS 2004: 391. Zur Frage der Transkription vgl. exemplarisch KOVÁCS 2003 (Vornamen).

¹³¹ Zur sog. „magyarischen Reihenfolge“ vgl. exemplarisch GRÉTSY-KOVALOVSKY 1980: 953 oder VINCZE 2007: 799. Die Namenfolge VN + FN ist in der ungarischen Onomastik als lateinische (VÖRÖS 2004: 376) oder als indoeuropäische Abfolge (VÖRÖS – SIMON 2006: 345) bekannt. Einführende Informationen zu Namen bieten BACH 1952, KOB 2003, KUNZE 1998, SEIBICKE 1991, 2009, NÜBLING et al. 2012, für Ungarn besonders HAJDÚ 2003.

2.3 Die legislative Ebene: Die Laisierung der Matrikelführung und ihre namenpolitischen Implikationen

2.3.1 Zur Entstehung offizieller Personennamen: Gesetzartikel Nr. XXXIII./1894 über die staatlichen Matrikeln

Da das zentrale Anliegen mit dem Gesetzartikel XXXIII./1894 die Übernahme der Registerführung durch den Staat war, wurde eingangs der Status der staatlichen Matrikeln festgelegt.¹³² § 1 erklärte, dass fortan nur staatliche Matrikeln zur „öffentlich beglaubigten Evidenzhaltung und Beurkundung der Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle“ befugt seien.¹³³ Sie seien öffentliche Urkunden und hätten ausschließliche urkundliche Beweiskraft, wie auch die aus ihnen ausgestellten Auszüge.¹³⁴ Damit hat das Parlament eine klare Hierarchie geschaffen: Kirchenmatrikeln durften weiterhin geführt werden, im Sinne von § 93 waren sie nunmehr für den Zeitraum vor 1894 urkundlich beweisfähig.¹³⁵ Für die Datenerhebung wurden Geburts-, Ehe- und Todtenmatrikeln erstellt, deren Informationsgehalt samt den aufzunehmenden Namen in Detail angeführt wurde:

§ 38 Die Matrikel-Eintragung der Geburt enthält:

- a) den Familien- und Zunamen der Anmeldenden, dessen Stellung (Beschäftigung) und Wohnort;
- b) Ort und Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) der Geburt des Kindes;
- c) das Geschlecht des Kindes;
- d) dessen Vornamen;
- e) den Familien- und Vornamen, die Religion, Stellung (Beschäftigung), den Wohnort, Geburtsort und Alter der Eltern bzw. der Mutter des unehelichen Kindes; (...).¹³⁶

§ 64 Die Eintragung in die Ehematrikel hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Namens und der amtlichen Stellung des Zivilbeamten, vor dem die Ehe geschlossen worden ist;
2. den Familien- und Vornamen, die Stellung (Beschäftigung), das Alter, die Religion, den Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden;
3. den Familien- und Vornamen, die Stellung (Beschäftigung) und Wohnort der

¹³² Zitiert und besprochen werden nur ausgewählte, namenpolitisch relevante Paragraphen. Als Quelle für die Zitate diente die durch das königliche ungarische Ministerium des Innern für das Ausland veröffentlichte deutschsprachige Ausgabe der „Gesetz-Sammlung“ (GS). Vgl. XXXIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894, über die staatlichen Matrikeln. In: Gesetz-Sammlung für das Jahr 1894. Budapest. 1894: 529-565. Zum Originaltext im Magyar Törvénytár (MT) vgl. XXXIII. törvény-czikk az állami anyakönyvekről. In: MÁRKUS, Dezső ed.: Corpus Iuris Hungarici. Magyar Törvénytár. 1894. évi törvénczykkek. Budapest 1895: 195-214.

¹³³ GS 1894: 529, MT 1895: 195, vgl. auch HERGER 2010: 249.

¹³⁴ § 28 GS 1894: 539-540. MT 1895: 201.

¹³⁵ § 93 GS 1894: 564, MT 1895: 213.

¹³⁶ GS 1894: 543-544, MT 1895: 203. Zu Inhalten vgl. auch BÓDY 1995: 293, VÖRÖS 2011: 117.

- Eltern der Eheschliessenden;
4. den Familien- und Vornamen, das Alter, die Stellung (Beschäftigung) und Wohnort der bei der Eheschließung anwesend gewesenen Zeugen;
 5. die Erklärung eines jeden der Eheschliessenden, dass sie die Ehe schliessen wollen;
 6. die Erklärung des Zivilbeamten.¹³⁷

BÓDY war der Ansicht, das Gesetz habe auf Datenregistrierung fokussiert und nur deren Modus und Form vorgeschrieben.¹³⁸ Doch gerade dieser Fokus verlieh ihm ein namenpolitisches Gewicht, denn Ankerpunkt für die Identifizierung des Einzelnen wurden Personennamen, die in Kombination mit zusätzlichen anthroponymischen (Personennamen der engsten Verwandten) und nichtanthroponymischen (Geburt, Wohnort etc.) Informationen die Identifizierung zu gewährleisten gedacht waren. Der Gesetzestext stellte daher zugleich ein Endergebnis namenpolitischer Erstentscheidungen zur Anthroponymie dar.

Diese zwei Paragraphen bestimmten nicht nur jene Informationen, die der Staat über Einzelpersonen zu erheben vorhatte, sondern projizierten gleichzeitig jene zwei Termini, mit deren Hilfe Personennamen in der Geburts- und Ehematrikel erfasst werden sollten, vor: *családi- és utónév* (dt. „Familien- und Vornamen“). Dass dadurch ein gewisser Formzwang eingeführt wurde, insofern als der „geführte Name zweigliedrig“ war, nannte MEGYERI-PÁLFFI eine der zwei besonderen Bestimmungen des Gesetzes.¹³⁹ Der Gesamtname wurde damit als binär gegliedert und nach dieser Namenstruktur erfassbar gedacht. Noch 1915 stellte SZEMÉLYI fest, der Name einer Person würde sich aus zwei Bestandteilen zusammensetzen, dem Familien- und Vornamen.¹⁴⁰

Eine binäre Namenstruktur mochte den Namenbildungsregeln bei der Mehrheit der Sprachen in Ungarn entsprochen haben, in der Terminologie des Gesetzes fehlte jedoch jedweder Hinweis z. B. auf den Umgang mit Vatersnamen oder Patronymika, in der ungarischen Forschung auch „Otschestwo“ genannt.¹⁴¹

¹³⁷ GS 1894: 553, MT 1895: 207-208. Zu einer Zusammenfassung der Inhalte vgl. auch BÓDY 1995: 293.

¹³⁸ BÓDY 1995: 295.

¹³⁹ 2011: 69 „a viselt név kéttagú“, vgl. auch 2013: 84.

¹⁴⁰ 1915: 103, er verwendete den Ausdruck „vezeték (vagy család-) névből és az utónévből“.

¹⁴¹ Zum Begriff der Vatersnamen oder Patronyme vgl. WITKOWSKI 1964: 71, SEIBICKE 2009: 15, zum „imja otszesztvo“ oder „imja po batykovi in der ungarischen Onomastik vgl. VÖRÖS 2010: 366-367, bei den Ungarn in den Unteren Karpaten CSERNICKSKÓ 1997: 162-164 (dort auch zu ihrer Entstehung in den ostslawischen Sprachen und ihrer Anwendung bei nichtslawischen Ethnien in der Sowjetunion), 2011: 415, KOVÁCS 2009: 71, BERECSZÁSZI – CSERNICKSKÓ 2004: 158-163.

Dass solche auch im Gebiet Ungarns vorkamen, ist bei griechisch-orthodoxen Macedo-Vlachen und Serben sowie bei Griechen und griechisch-katholischen Ruthenen in der Stadt Miskolc belegt, sie dürften aber auch bei den Ruthenen der Karpaten im Osten Ungarns üblich gewesen sein.¹⁴² Auch die Griechen in Pest kannten Vatersnamen im Genitiv, die in griechischen Texten belegt sind, aber im nichtgriechischen amtlichen Gebrauch aufgegeben wurden.¹⁴³ Die binäre Namenstruktur deutete an, dass sie einem der Pole zugeordnet oder nicht aufgenommen werden sollten. Auf die Namen verheirateter Frauen wies das Gesetz nicht hin: Ehefrauen sollten mit *családi- és utónév* eingetragen werden, ohne Hinweis auf darauf, ob mit dem Namen vor oder nach der Eheschließung.

Nicht nur war die Namenstruktur zweigliedrig geplant, sie brachte hinsichtlich der Position der Namelemente die Abfolgeregeln der magyarischen Sprache zur Geltung. Die Erststellung des Familiennamens und Zweitstellung des Vornamens wird als ein Charakteristikum des Magyarischen erachtet, durch das sie sich als finnougriische Sprache von den anderen Sprachen des Landes unterschied, bei denen die Reihenfolge *VN + FN* üblich war.¹⁴⁴ Zwar ist diese Namenstruktur in spezifischen Funktionen wie Formularen oder Verzeichnissen auch z. B. für die deutsche Standardvarietät und die inoffiziellen Personennamen im deutschen Substandard in Ungarn verbreitet und dürfte auch in den anderen Sprachen zugegen gewesen sein, doch der Gesetzestext brachte die Frage mit sich, ob sie nur für Registrierungszwecke benutzt oder als allgemeine Basis für die Namenverwendung mit fixer Namenfolge angewandt werde.¹⁴⁵ Indem die Erfassung von Anthroponymen durch das Prisma des Magyarischen angenähert

¹⁴² KECSKÉS konnte sie anhand ihrer Daten für Miskolc im 19. Jahrhundert als Genitivus und später als Nominativus bis etwa 1870 nachweisen, bei den Ruthenen seien sie Anfang des 19. Jahrhunderts aus den örtlichen Quellen verschwunden vgl. 2002: 82-83. Es ist nicht bekannt, ob sie nur aus den Quellen verschwunden sind oder auch aus der Oralität. Vgl. auch VÖRÖS 2011: 365-367. Da Ruthenen mehrheitlich in den nordöstlichen Komitaten ansässig waren, muss angemerkt werden, dass der Verfasserin bisher keine umfassenden Daten für diese oder auch für andere Minderheiten zur Verfügung stehen. Gleiches müsste für die bulgarische Minderheit überprüft werden. Zu Vatersnamen bei Bulgaren allgemein vgl. DIMOTROVA-TODOROVA 2007: 111-115, bei Griechen HENRICH 2007: 268.

¹⁴³ Vgl. FÜVES 1970: 260-261. Er bezog sich nicht darauf, wann Patronyme aufgegeben wurden oder bis zu welcher Zeit sie in griechischsprachigen Texten nachweisbar sind.

¹⁴⁴ Für das Ungarische vgl. VÖRÖS 2011: 105.

¹⁴⁵ Zur Reihenfolge *FN + VN* im Deutschen, in regional-umgangssprachlicher und mundartlicher Rede vgl. SEIBICKE 2009: 11-12, 14. Diese Abfolge kam auch bei Deutschen in Ungarn vor, SZILÁGYI-KÓSA wertete (2013: 162-163) ihre Verwendung bei Deutschen in Ungarn als ein Phänomen des Sprachwechsels (*language shift*), Letzterer wurde durch die Üblichkeit in der gesprochenen deutschen Varietät begünstigt.

wurden, legte das Parlament eine jener Strukturen vor, mit denen Einfluss auf die Träger minderheitensprachlicher Namen ausgeübt werden konnte, denn sie bot eine Säule für eine Umstrukturierung bzw. Neumodellierung von Personennamen.

Verbunden mit der festen Namenstruktur war die Einführung der amtlichen Bezeichnung *utónév* (wortwörtlich übersetzt „Nach-Name“ oder „nachgestellter Name“) für den Vornamen, in der die nachgestellte Position des wählbaren Namenselements durch die Vorsilbe semantisch zum Ausdruck gebracht wurde.¹⁴⁶ In seiner mit Erläuterungen erweiterten Gesetzesedition behauptete IMLING *utónév* werde gebraucht, „weil er im Ungarischen nach dem Familiennamen stehe“ und bezeichne „was wir bei den christlichen Konfessionen als Taufnamen verstehen“.¹⁴⁷ Der Semantik nach entsprach diese Bezeichnung dem Namengebrauch vor allem bei Trägern magyarischer Personennamen. Für einen vorangestellten Vornamen hätte *előnév* („Vor-Name“ oder „vorangestellter Name“) eingeführt werden müssen. Dieses Problem hätte durch die Verwendung der im gesprochenen Ungarischen üblichen Bezeichnung *keresztnév* (dt. *Taufname*) umgangen werden können.¹⁴⁸ Mit *utónév* wurde jedoch eine Bezeichnung etabliert, die für einen Großteil der Namenträger nicht beschreibenden, sondern vorschreibenden Charakter hatte, ihrer Namenstruktur nicht gerecht war. Die Lösung missachtete namenrechtliche Ungleichheiten. Die Probleme, die mit diesem Terminus verbunden waren, lassen sich an der deutschen Übersetzung des Gesetzestextes ablesen: Während *utónév* in der Übersetzung als „Vorname“ wiedergegeben wurde, stand im obigen § 38 a) „Zuname“. Hinweise auf die sprachliche Form von Vornamen oder auf ein Vornamenverzeichnis fehlten, regelungsbedürftig mutete nur der zeitliche Rahmen der Meldung des Vornamens an.¹⁴⁹

Die Einführung der Bezeichnung *családi név* anstelle von *vezetéknév* oder *családnév* stellte eine weitere Besonderheit dar: Die historisch ältere ungarische

¹⁴⁶ TAKÁCS – VÁRNAI 2002: 182, VÖRÖS 2011: 105, sie beschrieben dies als eine Besonderheit des Magyarischen. Laut HAJDÚ hat sich der Ausdruck *utónév* seit 1895 im amtlichen Sprachgebrauch verbreitet, als Ergänzung zu *vezetéknév*, vgl. 2003: 151, vgl. auch KÁLMÁN 1972: 157. Für die vorliegende Arbeit wird *Vorname* beibehalten.

¹⁴⁷ „... egyesek vagy a közösség szempontjából kívánatos utónév (mivel a magyarban a családi név után áll): a mit a keresztnév hitfelekezeteknél a keresztnév alatt értünk.” IMLING 1894: 21.

¹⁴⁸ KÁLMÁN erwähnte als Argument, dass auch seine Klassenkameraden jüdischen Glaubens einen *keresztnév* hatten, vgl. 1972: 157.

¹⁴⁹ Wenn der Vorname des Kindes bei der Anmeldung noch nicht feststand, hatte er innerhalb von zwei Monaten nachträglich gemeldet zu werden. GS 1894: 545, MT 1895: 204.

Bezeichnung *vezetéknév* oder die neuere, aus dem Deutschen übersetzte *családnév*, eine Neubildung des 19. Jahrhunderts sind entfallen, obwohl beide in der Alltagssprache üblich waren.¹⁵⁰ Als Korrelat zu *utónév* hätte *előnév* oder *vezetéknév* für den Familiennamen stehen müssen, dieser hätte jedoch nur der Erfassung der ungarischsprachigen Personennamen entsprochen, zumal er – ähnlich wie *utónév* – eine positionale Semantik zum Ausdruck brachte.

Diese Erfassungsweise belieferte die magyarischsprachige Verwaltung mit nachvollziehbaren Verwandtschaftsbeziehungen und Namenstrukturen. Namen sollte die Funktion zukommen, die Identifizierung des Einzelnen durch die staatliche Administration abzusichern. Laut IMLING sei der Gehalt der Einträge so definiert worden, „dass er [ein Eintrag] all jene Daten bezogen auf die personalen Zustände ausweist, die zur sicheren Bestimmung der Person, auf die sich die Daten beziehen, nötig und aus der Perspektive der Gemeinschaft erwünschenswert sind.“¹⁵¹ Die Identifizierung begann bei der Datenaufnahme, denn laut § 22 wurde in der Eintragung festgehalten, „wie er [der Matrikelführer] sich von der Identität der Erschienenen überzeugt hat“, die „Erwähnung dessen, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen, in einer für sie verständlichen Sprache erklärt und von ihnen gutgeheissen worden ist“ sowie die „Unterschriften der Erschienenen“.¹⁵²

Von sprachenspolitischer Bedeutung war eine solche Erfassung von Anthroponymen insofern, als sie nicht nur auf die Datenerhebung beschränkt war. Als zweites Novum und die Bedeutung des Gesetzes hob MEGYERI-PÁLFFI die Einführung des Namenführungsrechts hervor, das als Pflicht formuliert wurde.¹⁵³

§ 44 Niemand darf einen anderen Familien- und Vornamen führen, als diejenigen, welche in der Geburtsmatrikel eingetragen sind. Diese Bestimmung beschränkt nicht die Benützung der Schriftsteller- oder Künstlernamen.¹⁵⁴

¹⁵⁰ Zu Problemen der onomastischen Terminologie vgl. KÁLMÁN 1972: 157, HAJDÚ 1979: 24-25, 2003: 151-153, 347, 732. HAJDÚ (2003: 152) berichtete über einen Versuch, die Bezeichnung *előnév* in die ungarische Anthroponomastik einzuführen, dieser wurde jedoch seitens der anderen Namenforscher abgewiesen worden. Auch die Namenforschung ist durch terminologische Uneinheitlichkeit gekennzeichnet. Laut MIKESY habe der Sprachwissenschaftler MELICH János die Bezeichnung *családi név* verwendet, doch die Vorbereitung des Gesetzentwurfes fiel deutlich noch in seine Studienzeit. 1959: 242, er hielt die Bezeichnung aus onomastischer Perspektive für ungeeignet. MELICH studierte 1891-1894 in Klausenburg, danach bis 1896 in Wien, vgl. BECK et al. eds. 2003: 864.

¹⁵¹ IMLING 1894: 21.

¹⁵² GS 1894: 537, MT 1895: 199-200.

¹⁵³ 2010: 238, 2011: 69, 106, zu § 44 vgl. 2013: 84. Vgl. auch SZEMÉLYI 1915: 129.

¹⁵⁴ GS 1894: 545-546 und MT 1895: 204. Ungarisch zitiert auch in: SZAMEL 1992: 745, UGRÓCZKY 1997: 11, MEGYERI-PÁLFFI 2011: 69, 2013: 84, BERECZ 2009a: 14.

Damit erhielten auch die registrierten Personennamen einen für staatliche Belange übergeordneten sprachpolitischen Status, wie er Zivilmatrikeln zukam. MEGYERI-PÁLFFIS Auffassung nach war § 44 auf einen fixierten Namengebrauch und auf die Bindung von Namenänderungen an eine Genehmigung gebunden.¹⁵⁵ Ob auch anderssprachige Namenvarianten als „andere Namen“ zu deuten waren, blieb ungeklärt. Ein Verbot der willkürlichen Änderung der Familiennamen bestand seit 1814.¹⁵⁶ Doch die Pflicht zur Führung des in der Geburtsmatrikel registrierten Personennamens brachte durch den Führungszwang neue Qualitäten in die Namenführung.¹⁵⁷ Die Verletzung der Führungspflicht wurde sanktioniert, wer § 44 übertrat, war strafbar.¹⁵⁸ Implizit wurde auf den Gebrauch Einfluss genommen, denn durch den Führungszwang wurde Verwendung des offiziellen Namens vor allem in offiziellen Domänen bzw. formellen Situationen unumgänglich.¹⁵⁹ Durch diesen Paragraphen erfolgte eine zweite Strukturierung, die für die Verwendung von Personennamen von Bedeutung war: die Hierarchisierung der Verwendung zwischen der offiziellen Namenvariante, die in staatlichen Domänen obligatorisch zu verwenden war, und den inoffiziellen Namenvarianten, die in diesen Bereichen verpönt waren.

Der Zwang zur Führung einer rigiden, unveränderlichen Namenform war ein zentrales unterscheidendes Merkmal zur vorstaatlichen Registrierung. Konfessionelle Registerführung hielt lediglich Namen fest, verlangte aber nicht das Führen und die Verwendung des Personennamens in einer festgehaltenen Form ab. Der Unterschied zwischen ihnen könnte daher mit der Unterscheidung zwischen Deskriptivität (Datenerfassung) und Preskriptivität (zum Gebrauch) verglichen werden. Die Verbindung zwischen dem Namensträger, welcher Muttersprache er auch war, und der im konfessionellen Register festgehaltenen Namenform könnte als eine „lose“ Identitätsverbindung charakterisiert werden, als eine Referenzbeziehung, bei der der sprachlichen Kodierung des

¹⁵⁵ 2011: 69, 2013: 84.

¹⁵⁶ Kaiser Franz I band Namenänderungen an eine Statthaltereierlaubnis, weil viele Adelige ihre Familiennamen durch Suffixe zu änderten. UGRÓCZKY 1997: 10-11, MEGYERI-PÁLFFI 2013: 74-76. Weitere Regelungen beschrieben KARÁDY – KOZMA 2002 in Detail.

¹⁵⁷ 1964: 55. WITKOWSKI bestimmte Namenführung als das „Führen, Tragen eines Namens“, Namenführung sei durch das „Namenrecht geordnet“. Seine Definition schloss somit sowohl Gewohnheitsrechts als auch die staatlich kodierten Regelungen ein.

¹⁵⁸ 83. §. GS 1894: 561, MT 1895: 212.

¹⁵⁹ MEGYERI-PÁLFFI 2013: 84.

Personennamens im Register keine präskriptive Rolle zukam und der Personennamen nicht zwangsmäßig in der festgehaltenen Form (lateinisch, magyarisch oder deutsch) geführt werden musste, es bestand keine Pflicht der Eigenidentifikation mit dem festgehaltenen Namen.

Im Gesetzestext zwar nicht als solcher benannt, führten § 1 und § 44 ein sprachlich-soziokulturelles Novum in Ungarn ein, den offiziellen Personennamen. Diesen bestimmte die Onomastik als den „amtlich festgelegten bzw. bestätigten“ Namen, neben dem ein nichtamtlicher Name existiere.¹⁶⁰ Mit diesem Namen korreliere laut WITKOWSKI die amtliche Form.¹⁶¹ Auch VÖRÖS bezog „offizielle Namenführung“ auf jene Fälle, wenn ein Name durch Mitwirkung von Behörden offiziell oder zum Standard wird, offizieller Name meine die durch die staatliche Administration gesetzlich geregelte Namenform, die besonders in formellen Situationen gebräuchlich ist.¹⁶² Er ist der in den Personenstandsbüchern ausgewiesene Name, der auch in den Auszügen steht. Offizielle Namen sind insofern in Ungarn nicht erst im Anschluss an LADÓS Vornamenbuch entstanden, wie in der Fachliteratur dargelegt, vielmehr kamen sie, wie auch VÖRÖS für die Tschechoslowakei nahelegte, mit der staatlichen Matrikelführung in die Praxis.¹⁶³

Die von MEGYERI-PÁLFFI benannten zwei Neuerungen mögen die rechtshistorische Relevanz des Gesetzes erklären, doch seine namenpolitische Bedeutung ergab sich aus der Verbindung mit einem weiteren Paragraphen:

§ 20 Jeder Matrikelführer ist verpflichtet, über die Geburt- und Todesfälle, der mit der Führung der Ehematrikel und der Intervention bei der Eheschliessung aufgrund der §§ 5 und 6 betraute Matrikelführer aber auch über die Eheschliessungen, je eine abgesonderte, eingebundene, paginierte, mit einer Schnur durchgezogene und mit der Legalisierung des ersten Beamten des Munizipiums und dem am Schnurende

¹⁶⁰ WITKOWSKI 1964: 12, SEIBICKE hob hervor, dass seine Führung im Verkehr mit Ämtern eine Pflicht ist, vgl. 2009: 17.

¹⁶¹ WITKOWSKI 1964: 12. Er verwendete den Ausdruck ‚amtlich‘, nicht ‚offiziell‘. Die amtliche Form definierte er als den „amtlichen Namen in korrekter hochsprachlicher Aussprache oder Schreibung“ definierte, im Gegensatz dazu stehe „die mundartliche Form mit der mundartlichen Aussprache“, die von der Ersteren abweichen könne. Seiner Ansicht nach sei die mundartliche Form besser bekannt und im gesellschaftlichen Leben wichtiger als der amtliche Name, besonders auf dem Lande (1964: 48-49). Für die vorliegende Arbeit wird die Bezeichnung offizieller Name verwendet, da dieser mit der Verwendung im Magyarischen im Einklang steht. Die Abfassung durch den staatlich ernannten Matrikelführer, die Hinzufügung der Unterschriften, der Gebrauch des richtigen Dienstsiegels, d. h. eine Reihe bestimmter Handlungen seitens eines dazu berechtigten Angestellten machten die registrierte Namenform und -verbindung zum offiziellen Namen, verliehen einer bestimmten Form wird Officialität.

¹⁶² VÖRÖS 2010: 29, 36. Er verwendete den Ausdruck ung. *hivatalos névvelés* (dt. etwa ‚offizielle Namenführung‘), geeigneter wäre bezogen auf Namen ung. ‚*hivatalos név*‘.

¹⁶³ HAJDÚ 1979: 15, dort auch zu weiteren terminologischen Problemen.

angebrachten Siegel des Munizipiums desselben versehen Matrikel in der Staatssprache, und zwar in einem ersten und in einem zweiten Exemplare zu führen;¹⁶⁴

Monolingualismus wird als die zentrale Bezugsquelle und ideologische Stütze des Nationalstaates gesehen.¹⁶⁵ Die Führung der Register in magyarischer Sprache wurde nicht in einem gesonderten Paragraphen, sondern als Teil von § 20 vorgeschrieben. Offen blieb, ob sich dieser Paragraph auf die gesamte Dokumentation, nur auf die internen Unterlagen, und/oder auf die Formulare und Vordrucke, d. h. auch auf jene Auszüge angewandt wird, die an die Bevölkerung ausgehändigt werden. Ob Einsprachigkeit auf die Namenregistrierung übertragen werde, blieb unklar, nur § 20 deutete eine solche Anwendung an. Zur sprachlichen Form des Vornamens oder von Andronymen bezog das Gesetz in seinem Wortlaut indes keine Stellung und legte einen Zwang zur Verwendung ausschließlich magyarischen Namenformen nicht expliziert fest.

Erst die Kombination dieser drei Grundsätze – des Zwanges zur magyarischen Namenstruktur, zur magyarischen Führungssprache und des Namenführungszwanges – eröffneten bei Trägern minderheitensprachlicher Namenformen die Möglichkeit zu weitreichenden Diskrepanzen zwischen einem offiziellen und einem nichtoffiziellen Namen. Sie legten das Fundament für eine systematische anthroponymische Diglossie, bei der neben einer offiziellen Form in der Staatssprache auf der Makroebene eine nichtoffizielle-muttersprachliche Form für das nähere private Umfeld, für die Mikroebenen umfassend eingeleitet werden konnte.¹⁶⁶ In diesem Auseinandertreten zwischen offiziellen und inoffiziellen Namensysteme sah BLANÁR einen der soziolinguistischen Fragebereiche der Onomastik, die besonders in Staaten mit vielen Minderheiten eine zentrale Frage sei.¹⁶⁷ Die Legislative ermöglichte nur Unterschiede zwischen den beiden Namenformen. Inwieweit diese Diskrepanzen tatsächlich eingeleitet werden sollten, musste auf der Ebene der Exekutive geklärt werden, denn da sollten die Handlungsdirektiven für die Matrikelführer ausformuliert werden. Auf

¹⁶⁴ GS 1894: 536 sowie MT 1895: 199, genannt auch bei HERGERNÉ 2010: 249. Die ungarische Fassung verwendete den Ausdruck „államnyelv”, nicht „hivatalos nyelv” (dt. offizielle Sprache). IMLING lieferte zu § 20 keine Erläuterung (1984: 14-15), zum Gesetz vgl. 1984: 8-41.

¹⁶⁵ SKUTNABB-KANGAS – PHILLIPSON 1994: 105.

¹⁶⁶ Diesen Prozess beschrieb VÖRÖS bei Magyaren der Südslowakei, offizielle und nichtoffizielle Namen standen nicht mehr im Einklang, die Formen traten auseinander, vgl. 2004: 376, 380.

¹⁶⁷ 2001: 130-131.

der exekutiven Ebene bestand damit auch die Möglichkeit, Diskrepanzen zu umgehen. Diese namenpolitische Bedeutung des Gesetzes wird an jenen Fällen sichtbar, bei denen eine formale Übereinstimmung zwischen dem nichtoffiziellen und dem nichtoffiziellen Namen fehlt.

Die Laisierung der Matrikelführung führte bei Geburt und Eheschließung neben die konfessionellen formellen Namengebungsakte zwei laisierte formelle Namengebungsakte ein, denn die Namen gingen mit Führungspflicht im Amtsverkehr einher, wurden schriftlich fixiert und ihre Änderung setzte ein staatlich eingeleitetes Verfahren voraus.¹⁶⁸ Sieht man einmal die Festlegung des Personennamens auf dem Standesamt als einen sekundären Akt, der laut SEIBICKE als solcher einen rein deklaratorischen Charakter hat, leitete das Matrikelgesetz eine sekundäre Namengebung in die gesellschaftliche Praxis ein.¹⁶⁹ Dabei stellt sich die Frage, ob sie tatsächlich rein deklaratorischen Charakter hatten.

Die Bestätigung des amtlichen Personennamens in Auszügen – wie von WITKOWSKI als Kennzeichen offizieller Namen bestätigt – war im Gesetz mitgeregelt. Da sie mit der Originaleintragung Wort für Wort übereinstimmen mussten, wurde das Erfassungsprisma auch auf sie übertragen:

§ 29 Jeder Matrikelauszug muss die betreffende Eintragung sammt allen auf den Rand des Blattes geschriebenen Aufzeichnungen und Ausbesserungen wörtlich enthalten. (...) ¹⁷⁰

§ 31 Die zur Matrikelführung erforderlichen Drucksorten und Blankete stellt zu Lasten des Staatsärars der Minister des Innern bei. Andere sachliche Auslagen fallen zu Lasten der Gemeinden. (...) ¹⁷¹

Diese Personennamen gelangten auch in andere sonstige Formulare, wie z. B. das Heiratsaufgebot, in dem die „Familien- und Vornamen der Eheschliessenden“ festzuhalten waren.¹⁷² Die Bedeutung der Auszüge lag darin, dass sie direkt in den Besitz der Betroffenen übergingen und ihnen die Namenvariante, mit der der Einzelne für die Staatsadministration existierte, mitteilten, und diese Namenvariante für weitere administrative Zwecke zu einem

¹⁶⁸ Zur Unterscheidung zwischen informellen und formellen Namengebungsakten vgl. SEIBICKE 2009: 17-18.

¹⁶⁹ SEIBICKE 2009: 16-17. Ob in solchen Fällen noch von einem deklaratorischen Akt die Rede sein kann, ist fraglich.

¹⁷⁰ GS 1894: 540 sowie MT 1895: 201.

¹⁷¹ GS 1894: 540 sowie MT 1895: 201.

Identifizierungsmittel wurde. Die Einheitlichkeit konnte durch die zentralistische Organisierung der Machtkompetenzen in den Händen des Innenministers gewährleistet werden. Die Frage der Bereitstellung von minderheitensprachlichen oder mehrsprachigen Vordrucken, Auszügen blieb im Gesetzestext unerwähnt, sowohl bei der für die interne Administration vorgesehenen, als auch bei den für die Bevölkerung auszustellenden Dokumenten.

Bei diesen Grundsäulen müssten der Akt und die Regeln der Namenregistrierung von eminenter Bedeutung sein. Die Art und Weise, wie der Matrikelführer sie durchführte und an was für Vorlagen er sich orientierte, wie die Namenform zu ermitteln und zu bescheinigen war, hatten wegen Verwendungszwang eine namenpolitische Signifikanz. Ein Personennamen erlangte nicht nur durch den Akt der Registrierung, die Umstände der Anmeldung bzw. die Ehedeklaration und die dabei verwendeten Formulare Offizialität, sondern auch durch die Mitwirkung des ernannten Matrikelführers, der als Amtsperson sein Pensum besorgte. Für dieses Amt sah das Gesetz die bisherigen städtischen Bezirks-Vorstehungen, Beamten und Ortsvorsteher als Matrikelführer vor, die schon Verwaltungspositionen innehatten.¹⁷³ Sie hatten Voraussetzungen zu entsprechen: Der Gesetzgeber verlangte ungarische Staatsbürgerschaft, abgeschlossenes Gymnasium, Realschule, Bürgerschule oder sonstige höhere Bildung und ein Mindestalter von 24 Jahren.¹⁷⁴ BÓDY vertrat die Meinung, dass jeder, der diese Voraussetzungen erfüllte, zum Matrikelführer werden durfte.¹⁷⁵ Doch die Beherrschung der Staatssprache oder der Minderheitensprachen waren im Gesetz selbst nicht vorgeschrieben. § 20 implizierte, dass der Matrikelführer imstande sein musste, seine Pflichten und Aufgabenbereiche in dieser Sprache zu verrichten. Zu seinen Hauptpflichten gehörte die Führung der Matrikel in seinem Bezirk, er war für die „...pünktliche, vorschriftsmässige und diesem Gesetze entsprechende Besorgung ... seiner Agenden“ verantwortlich.¹⁷⁶ Eine Vorschrift zu Sprachkompetenzen in einer Minderheitensprache ließ sich nicht nachweisen.

Indem Matrikelführer für die Ausführung vorgesehen waren, wurden sie zu Exekutiven bzw. Akteuren, Agenten der Namenpolitik auf lokaler Ebene. Zu

¹⁷² § 54 in GS 1894: 550 sowie MT 1895: 206. Vgl. auch SEIBICKE 2009: 9.

¹⁷³ GS 1894: 531 sowie MT 1895: 196.

¹⁷⁴ GS 1894: 531 sowie MT 1895: 196-197.

¹⁷⁵ 1995: 295.

ihrem Pensum gehörte, die Instruktionen der Legislative und zentralen Exekutive in die Praxis umzusetzen. Aber auch die Durchführung von staatlich-legitimen Sprechakten der Eheführung, die anschließende Registrierung waren ihre Aufgaben. Sie mussten zwei Aufgaben in Einklang bringen: Zum einen mussten sie die auf legislativer Ebene vorgegebenen Bestimmungen durchführen, die Regelungen auf den ihm präsentierten Personennamen anwenden, zum anderen laut § 19 die Eintragung nach Wunsch der Parteien vornehmen. Das Gesetz sicherte den Betroffenen die Möglichkeit, gegen den Matrikelführer bei der Aufsichtsbehörde zu klagen, sofern er „irgend eine Amthandlung verweigert, oder eine Eintragung nicht dem Wunsche der Parteien entsprechend vornimmt“¹⁷⁷

Träger der Namenpolitik auf der zentralen Ebene waren weitgehend die klassischen staatlichen Agenturen der Sprachenpolitik: das Abgeordnetenhaus und die Regierung.¹⁷⁸ Sie kamen aus dem Kreise der Liberalen Partei (ung. *Szabadelvű Párt*), denn die Ära nach 1875 erinnert die historische Forschung als jene des ‚Einparteiensystems‘, das mit der Ausnahme der Koalitionsregierung bis zum Zusammenbruch der Monarchie bestand und im Abgeordnetenhaus die Mehrheit hatte.¹⁷⁹ Das Gesetz fand Zustimmung von Abgeordneten aus anderen Parteien und hat bei der Verabschiedung wenige Diskussionen ausgelöst.¹⁸⁰

Die Vorbereitung des Gesetzentwurfes fiel auf zwei Regierungen. Die kirchenpolitischen Konflikte kamen bereits ab dem 3. November 1890 auf die Tagesordnung der Ministerratssitzung der liberalen SZAPÁRY-Regierung (1890-1892), auf der eine eventuelle Einführung von Zivilmatrikeln für Mischehen angesprochen wurde.¹⁸¹ Eine Absicht auf kirchenpolitische Reformen gab

¹⁷⁶ § 5 GS 1894: 530 und MT 1895: 196. Zu § 13 vgl. GS 1894: 533 und MT 1895: 199.

¹⁷⁷ GS 1894: 535-536. Zur ungarischen Fassung vgl. MT 1895: 199.

¹⁷⁸ BOCHMANN 1993: 21, FASOLD 1984: 251.

¹⁷⁹ Zur sog. Einparteiherrschaft vgl. auch HANÁK 1984b: 215-216. Zu den bekannten der TISZA-Ära vgl. GOTTAS 1972: 186-204 und KOZÁRI 2003: 381-389 oder KEMÉNY 1946: 128-148. Zu einem Überblick über die Ära vgl. HOENSCH [1987] 2000, zur der besprochenen Ära 2000: 38-45. Zur Liberalen Partei vgl. auch PÖLÖSKEI 2010.

¹⁸⁰ HERGER erwähnte, dass das Gesetz wenig Diskussionen auslöste (2010: 240), ähnlich auch SALACZ 1974: 95 und MEGYERI-PÁLLFI 2013: 84.

¹⁸¹ LAKOS 1999: 41, zu einer Zusammenfassung der Schritte und Entscheidungen des Ministerrats mit Blick auf den Kulturkampf vgl. LAKOS 1999: 40-42. Zum Protokoll der Ministerratssitzung vom 03.11.1890 vgl. MOL K 27 (1890.11.03.) 9R-14R/16 (ad 8). Zwar spielte Kultusminister CSÁKY bereits im Juli 1890 mit dem Gedanken, das Matrikelwesen vollständig zu laisieren, zur Rede standen in Regierungskreisen vorerst sog. partielle Zivilmatrikeln für die Dokumentierung von konfessionellen Mischehen bzw. Geburten aus solchen Ehen, ohne den Kirchen das Matrikelwesen vollständig zu entziehen. Dazu vgl. CSÁKY 1963: 378-379, LAKOS 1999: 41.

SZAPÁRY am 18. November 1890 im Abgeordnetenhaus bekannt und fand bei den Abgeordneten Unterstützung.¹⁸² Als Vorsteher des Innenministeriums erhielt er auf der Ministerratssitzung am 19. November 1890 die Befugnis, einen Gesetzentwurf über Zivilmatrikeln, die „möglicherweise eingeführt werden sollten“, erarbeiten zu lassen, damit der Ministerrat über dessen Einführung beraten könne.¹⁸³ Eine zentrale Rolle als Agentur kam der WEKERLE-Regierung (1892-1895) zu mit HIERONYMI Károly als Innenminister. In diesem Zeitraum erhielt der Entwurf seine endgültige Fassung. HIERONYMI leitete die Diskussionen über den Entwurf auf der Ministerratssitzung vom 26. Januar 1893.¹⁸⁴

Die zentralen Träger des Matrikelgesetzes waren neben WEKERLE Kultusminister CSÁKY und Justizminister SZILÁGYI, beide forderten die Einführung allgemeiner Zivilmatrikeln, wenn auch dieses Vorhaben sich in der Regierung keiner ungeteilten Unterstützung erfreute.¹⁸⁵ SZILÁGYI, der 1889 – 1895 das Justizministerium leitete, plädierte schon in den 1880er Jahren für die allgemeine Zivilehe, und ihm wurde die Meinung zugeschrieben, Nationalitäten könne man nur bei gutem Verhalten die gesetzlich zustehende Gleichberechtigung erlauben.¹⁸⁶ Auch der Historiker Moritz CSÁKY sah ihn als treibende Persönlichkeit im kirchenpolitischen Konflikt.¹⁸⁷ Demgegenüber sah GEYR im Matrikelgesetz einen Verdienst des Grafen CSÁKY Albin, der 1888 – 1894 Kultusminister war.¹⁸⁸ SZILÁGYI, CSÁKY und WEKERLE galten als die Männer TISZA Kálmáns.¹⁸⁹ Durch diese Personen lagen Kontinuitäten bis zur Verabschiedung des Gesetzes vor. WEKERLE vertrat, wie die Liberalen, in der Nationalitätenpolitik eine kompromisslose Haltung.¹⁹⁰

¹⁸² LAKOS 1999: 42.

¹⁸³ LAKOS 1999: 42, zum Protokoll der Sitzung vom 19.11.1890 vgl. MOL K 27 (1890.11.19.) 40R-41R/43 (ad 10). Die Gesetzesentwürfe stehen online nicht zur Verfügung.

¹⁸⁴ SALACZ 1938: 241. Vgl. auch LAKOS 1999: 824-825, 837, 842-843, dort auch zu den Daten der Ministerratssitzungen, auf denen die einzelnen Diskussionen weitergeführt wurden. Zu den kirchenpolitischen Reformen während WEKERLES Amtszeit vgl. auch PÖLÖSKEI 2001: 78-81.

¹⁸⁵ SALACZ 1975: 90 sowie LAKOS 1999: 42, dort auch zur einjährigen Verzögerung. Zum Protokoll vgl. MOL K 27 (1892.09.16.ad 2) 5R-34R/44, besonders 30R/44.

¹⁸⁶ ZELLER 1894: 1449 (Bd. 2). Zur Zuschreibung MOCSONYIS über SZILÁGYI vgl. BINDORFFER 2011: 47.

¹⁸⁷ 1963: 375.

¹⁸⁸ 1993: 153.

¹⁸⁹ GEYR 1993: 129.

¹⁹⁰ GEYR 1993: 161-162.

2.3.2 „... in einer für die Behörden unverständlichen Sprache oder unbekanntem Schrift ...“: Die Begründung des Innenministers zum Gesetzesentwurf und der Bericht des Verwaltungsausschusses

Durch die Vorschrift zum Monolingualismus legte das Gesetz ein Fundament für die Registrierung von Personennamen in magyarischer Sprache, für linguizistische Strukturen und Praktiken, lieferte jedoch keinen Einblick in die Argumente und die Denkweise, die die Regelungen steuerten. Ihre Beachtung ist insofern geboten, als Lingvizismus nicht nur über Strukturen und Praktiken, sondern auch durch Ideologien wirksam wird.¹⁹¹ Auskunft über die Argumente, die als Legitimierung für die Unterbreitung des Matrikelgesetzes dargelegt wurden, bot der sog. Motivenbericht, d. h. die Begründung Innenminister HIERONYMIS zum Gesetzesentwurf. Der erste allgemeine Teil des Dokuments ging auf die Beweggründe für die Erschaffung des Gesetzes, der zweite Teil auf einzelne Paragraphen ein.¹⁹² Ins Zentrum der Argumentation, die den Bedarf nach Zivilmatrikeln begründen sollte, rückten vornehmlich die konfessionellen Streitigkeiten bzw. die damit verbundenen Lösungen, wie die „Wegtaufe“, die in der Fachliteratur als die Aktualität des Gesetzes gesehen wurde.¹⁹³

Daneben war die Abbildung des Personenstandes des Einzelnen ein weiterer zentraler Zweck der staatlichen Evidenzführung gewesen, wegen der Neuordnung des Privat-, Erb- und Familienrechts.¹⁹⁴ Laut Begründung seien nur Zivilmatrikeln als Nachweis des Familienstandes oder des Personenstandes geeignet, denn konfessionelle Matrikeln hätten Taufen, Eheschließungen, Beerdigungen, d. h. kirchliche Zeremonien zum Gegenstand, ihre Führung sei mit Fehlern befrachtet, auch fehlten eine rigorose Kontrolle und der Zwang zur

¹⁹¹ SKUTNABB-KANGAS – PHILLIPSON 1994: 105.

¹⁹² Innenminister HIERONYMI hat im April 1893 den Entwurf vor das Parlament gelegt, am 26. Mai 1894 wurde er vom Unterhaus, am 10. Oktober 1894 vom Oberhaus verabschiedet, der Monarch hat ihn am 9. Dezember 1894 sanktioniert. Vgl. BÓDY 1995: 293, HERGER 2010: 240-241. Törvényjavaslat az állami anyakönyvekről. Melléklet: Indoklás, „az állami anyakönyvekről” szóló törvényjavaslathoz. (Budapest 1893. évi április 24-én) [Gesetzesentwurf über die staatlichen Matrikeln. Anhang: Begründung zum Gesetzesentwurf über die „staatlichen Matrikeln”. Budapest, den 24. April 1893]. In: Képviseelőházi Irományok (KI) 1892/10: 294-306, 306-322 (Nr. 370). Zum ersten Teil des Motivenberichts vgl. KI 1892/10: 306-312, zum zweiten Teil KI 1892/10: 312-322.

¹⁹³ KI 1892/10: 309. Zur Entstehungsgeschichte und der Begründung zum Entwurf allgemein vgl. auch HERGER 2010: 248-249 sowie MEGYERI-PÁLFFI 2011: 66-67, 2013: 80-85. Im vorliegenden Kapitel werden nur Aspekte von namenpolitischer Bedeutung besprochen.

¹⁹⁴ HERGER 2010: 248.

Erfassung der ganzen Bevölkerung.¹⁹⁵ Doch für die Übernahme der Registerführung durch den Staat sprach darüber hinaus ein weiterer Grund:

Die Führung der Matrikeln bildet auch aus jenem weiteren Grund die Aufgabe des Staates, weil der Staat jene Daten, zu deren Bezeugung die Register dienen, auf Schritt und Tritt braucht. Die Registrierung und Beurkundung der drei grundlegenden Stände der Persönlichkeit liefert der Verwaltung jene Stützen, die sie bei der Erfüllung der sich aus dem menschlichen Zusammensein ergebenden Aufgaben braucht. Bei der Versetzung der Aufgaben bezüglich der allgemeinen Wehrpflicht, der allgemeinen Schulpflicht, bei der Registrierung der Änderungen der Bevölkerung und beim Polizeiwesen ist es für den Staat notwendig, dass er bezüglich aller personalen Grundzustände des Volkes immer über der realen Situation entsprechende genaue Kenntnisse verfügt.¹⁹⁶

Neben der Ordnung des Familien- und Erbrechts wies der Innenminister mit der Wehr- und Schulpflicht, dem Polizeiwesen und der demographischen Erfassung der Bevölkerung auf jene Bereiche hin, die den modernen Staat in seiner Reglementierungs- und Disziplinierungsfunktion ausmachten: Laut KARÁDY sind Polizei, Schule, Justiz, Verwaltung und Armee mögliche Instrumente der Machtausübung über Minderheiten in der Minderheitenpolitik, als solche kamen sie seiner Meinung nach in Ungarn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Einsatz z. B. in Form administrativen Zwanges oder polizeilicher Gewalt.¹⁹⁷ Für den Zugriff auf den Einzelnen für die einschlägigen Zwecke, wie die Rekrutenerhebung oder die Schulpflicht waren Personennamen von eminenter Bedeutung. Auch in der Sprachenpolitik werden diese Institutionen als äußere bzw. unmittelbare Machtapparate bzw. ideologische Staatsapparate gesehen, denn sie fungieren als zentrale Ausführungsinstanzen von Sprachenpolitik.¹⁹⁸ Personennamen hatten neben der Identifizierung eine minderheiten- und sprachenpolitische Relevanz.

¹⁹⁵ KI 1892/10: 308-310. MEGYERI-PÁLFFI 2011: 67.

¹⁹⁶ „Az anyakönyvek vezetése azon további okból is az államnak képezi feladatát, mert azon adatokra, melyeknek tanusítására az anyakönyvek szolgálnak, az államnak lépten-nyomon szüksége van. A személyiség három alapállapotának tanusítása és nyilvántartása adja meg a közigazgatásnak azon támpontokat, melyekre az emberi együttlétekből folyó feladatai megoldásánál szüksége van. Az általános védkötelezettséggel, az általános iskolakötelezettséggel járó feladatok teljesítésénél, a népesedési mozgalmak nyilvántartásánál és közrendészeti tekintetből szüksége van az államnak arra, hogy a nép minden személyi alapviszonyairól mindenkor a tényleges helyzetnek megfelelő pontos ismeretekkel birjon.” KI 1892/10: 306-307.

¹⁹⁷ KARÁDY 1990: 9.

¹⁹⁸ BOCHMANN 1993: 8, 9-10. Er bezeichnete Armee, Polizei, Justiz und Verwaltung als äußere Machtapparate, die Schule hingegen als einen ideologischen Staatsapparat. RINDLER-SCHJERVE beschrieb sie als Domänen der unmittelbaren politischen Machtausübung (1997: 16).

Zugleich war das Argument, diese Gesetze wären aus Staatsinteresse notwendig, von der Regierung auch vorgeschoben, um den Klerus zu pazifizieren. Dies machte Justizminister SZILÁGYI in einem Redebeitrag auf der Ministerratssitzung vom 16. September 1892 deutlich. Darin schlug er vor, die kirchenpolitischen Gesetze als solche Regelungen darzustellen, die von den „Notwendigkeiten des Staatslebens“ gefordert werden bzw. als Regelungen, ohne deren Lösung die Erfordernisse des Staatsleben nicht ausreichend versorgt sind. Werden die Entwürfe im Parlament mit diesem Argument unterbreitet, ließe es sich vermeiden, dass die Gesetze als kirchenfeindlich wahrgenommen werden.¹⁹⁹

Für die Ausübung der genannten Staatsaufgaben waren 'Daten' über den Einzelnen, für die „genaue Bestimmung der Personidentität“²⁰⁰ unerlässlich. Letztere werde laut Begründung durch zusätzliche Informationen über Abstammung, Wohnort oder Geburtsort gewährleistet, jene Informationen, die den Staat interessieren.²⁰¹ Der Geburtseintrag müsse all jene Daten der „personalen Zustände“ (ung. „személyi állapotok“) erfassen, die „aus der Perspektive der Gemeinschaft“ nötig und erwünschenswert seien, um die Personen, auf die sie sich beziehen, zu bestimmen. Dies könne dadurch gewährleistet werden, dass jeder Staatsbürger den festgehaltenen Personennamen führen müsse und keinen anderen führen dürfe.²⁰² Die registrierten Namen haben hierdurch eine ausgesprochene Funktion erhalten, wie MEGYERI-PÁLFFI erwähnte, wurde Identifizierung mit dem Namenführungsrecht verbunden.²⁰³ Dass minderheitesprachliche Personennamen für diese Art der Identifizierung ungeeignet seien, wurde nicht erwähnt.

Die systematische Datenerhebung wurde zur Aufgabe der Matrikelführer. In der Begründung zu § 20-23 stellte der Innenminister fest, die geistige Tätigkeit der Matrikelführer werde im Wesentlichen darin bestehen, zu beurteilen, welchem von den in den Urkundenmustern und Ausfüllbeispielen zur Verfügung gestellten Fälle ein konkret vorliegender Fall entspreche.²⁰⁴ Damit beschrieb er ihr

¹⁹⁹ Das Protokoll der Ministerratssitzung ist zugänglich unter MOL K 27 (1892.09.16.19R/44). Er verwendete den Ausdruck „*az állami élet igényei megkövetelnek*“.

²⁰⁰ KI 1892/10: 318.

²⁰¹ KI 1892/10: 309.

²⁰² Zum Geburtseintrag, zur obligatorischen Namenführung (zu § 41 des Gesetzesentwurfs) und den festgehaltenen Namensänderungen (zu § 40) KI 1892/10: 318-319. HERGER 2002: 58.

²⁰³ 2011: 62-63, 2013: 77.

²⁰⁴ Zu § 5 KI 1892/10: 313, zu § 20-23 KI 1892/10: 316, (ung. „*eléje került*“).

Aufgabenfeld als eine vornehmlich reproduktive, bei der sie die bereitgestellten Falltypen, Vorschriften und Namenmodelle gemäß Ausfüllbeispielen auf einen aktuellen, realen Fall anzuwenden hatten. Folglich haben auch Namenbeispiele der Ausfüllbeispiele eine eminente namenpolitische Bedeutung eingeräumt bekommen: aus ihnen müssten jene Namenbildungsmodelle nachvollziehbar sein, gemäß denen die Namenregistrierung zu erfolgen hatte.

Fragen der Sprach- oder Namenverwendung gehörten zu den nicht begründeten bzw. nicht-begründungsbedürftigen Regelungen und bedurften offenbar keiner Legitimierung. Dies traf gerade auch für § 20 zu, der die Staatssprache zur Sprache der Matrikelführung erklärte. Begründungsbedürftig waren nur Probleme der Anmeldefristen des Vornamens für Neugeborene.²⁰⁵ Doch Verweise auf vorangehende staatliche Regelungen gaben preis, dass sprachbezogene Fragen ebenfalls im Hintergrund standen. Solche Verweise begründeten Kontinuitäten und verhelfen zu einer Legitimation und zur Akzeptanz einer neuen, umstrittenen Institution. Von den Gesetzen des Reformzeitalters, die auch die Sprache der Matrikelführung regulierten, wurde lediglich auf GA Nr. XXIII/1827 hingewiesen, der die Führung einer Zweitabschrift eingeleitet und Geistliche zur Erstellung von Auszügen verpflichtet hatte.²⁰⁶

Ein Hinweis auf § 7 des GA Nr. VI/1840, der die magyarische Führungssprache auch in jenen Ortschaften, in denen Predigten nicht auf Ungarisch gehalten wurden, mit einer Frist von drei Jahren obligatorisch einleitete, fehlte hingegen.²⁰⁷ Verwiesen wurde auf das Nationalitätengesetz des Jahres 1868.²⁰⁸ Dabei wurde es nicht als Grundlage genommen, Sprachenrechte für die Nationalitäten zu sichern, vielmehr konnte sie durch die Erhebung des Magyarischen zur Staatssprache und die fehlende Institution der Zivilmatrikeln eine Gelegenheit zur Ausweitung der Verwendungsdomänen des Magyarischen genutzt werden. Der Innenminister beschrieb den Entwurf als eine „natürliche

²⁰⁵ § 32-33 vgl. KI 1892/10: 317.

²⁰⁶ Zur Auffassung des Gesetzes als natürliche Folge (ung. „*természetes következménye*“) sowie zum Hinweis auf GA XXIII/1827 vgl. KI 1892/10: 307. Zu GA XXIII/1827 über die Platzierung der Zweitexemplare der Kirchenmatrikeln in den Munizipialarchiven und ihre dortige Verwahrung im ungarischen Originaltext 1827. évi XXIII. törvénycikk az egyházi anyakönyveknek másod példányban a törvényhatóságok levéltárába helyezéséről s ott leendő őrzéséről, § 1-3 auf der Internetseite www.1000ev.hu.

²⁰⁷ Zu § 7 des GA VI/1840 über die ungarische Sprache vgl. 1840. évi VI. törvénycikk a magyar nyelvről, § 7 auf der Internetseite www.1000ev.hu.

²⁰⁸ KI 1892/10: 307.

Folge“ der bisher herrschenden rechtlichen Auffassung, der nicht im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen stehe, sondern in der geschichtlichen Entwicklung begründet liege.²⁰⁹ Eine Kontinuität, die durch den Gesetzartikel in der Tat hergestellt wurde, war jene zur Sprachgesetzgebung des Reformzeitalters, die durch GA Nr. VI/1840 das Magyarische als ausschließliche Führungssprache erkoren hatte – wenn auch in einem neuen verstaatlichten Umfeld –, wie auch zu § 1 des Nationalitätengesetzes.

„Staatliches“ wurde als ein Gegenbegriff zum „Konfessionellen“ postuliert. Konfessionelle Registerführung sei laut Begründung zum Entwurf schon aus jenem Grund problematisch, als für sie keine gesetzliche Pflicht existiere, aber auch die fehlende Registrierung von Atheisten bzw. von zu keiner Kirche Gehörenden, die durch den Gemeindevorstand versehen und an den zuständigen Geistlichen weitergesandt wurde, ferner die geringe Anzahl von Geistlichen in bestimmten Regionen wegen der konfessionellen Zersplitterung etc. lieferten Argumente gegen sie.²¹⁰ Die „einheitliche Handhabung“ hingegen könne die Anzahl der Matrikelbücher verringern.²¹¹ Die Gegenüberstellung von „konfessionell“ und „staatlich“ enthielt durch den Hinweis auf die zersplitterte konfessionelle Matrikelführung eine weitere Dichotomie, die hier zum Tragen kam: Während konfessionell als „partikulär“ erschien, konnte staatlich durch die Vereinheitlichung als „universell“ oder „umfassend“ betrachtet werden. Der Kampf gegen Partikularismus war in der Französischen Revolution und der Herrschaft der Jakobiner verankert, die sich dagegen wandten.²¹² Eine Darstellung der Zivilmatrikeln als universell implizierte zugleich, dass die magyarische Sprache als Sprache der Matrikelführung als universell gesehen werden konnte, gegenüber den partikulären Sprachen der konfessionellen Matrikelführung.

Für die staatliche Registrierung wurde ein weiteres Argument mobilisiert: die Modernisierung. Laut Argumentation sollte die „mittelalterlichen“ Praxis gegen eine „moderne“ ausgetauscht werden. Als Vorbild habe das Beispiel Frankreichs gedient, denn die staatliche Matrikelführung habe dort vor einem Jahrhundert den „Abschluss des Entwicklungsprozesses“ von der Ersteren zur

²⁰⁹ KI 1892/10: 307.

²¹⁰ KI 1892/10: 307-308.

²¹¹ KI 1892/10: 308.

²¹² MAY 2001: 158.

Zweiten gebracht.²¹³ Auch sonst wurde die Einführung der Zivilregister als „letzter Schritt in jenem Entwicklungsprozess“ zur säkularisierten Matrikelführung beschrieben.²¹⁴ Modernistische Nationalismustheorien beschreiben den Nationalstaat als die Kulmination einer Entwicklung vom Vormodernen zum Modernen, Alternativen werden als vormodern und regressiv dargestellt.²¹⁵ Frankreich bot mit der Laisierung des Matrikelwesens 1792 ein Modell dar, auf das argumentativ zurückgegriffen werden konnte.²¹⁶ Das Vorbild der Sprachenpolitik Frankreichs war ein Orientierungsbild, das laut HASLINGER in Transleithanien bereits nach den 1870er Jahren Wirkung zeigte.²¹⁷ Zudem wurde die Ausbreitung des Ungarischen bereits in den 1880er Jahren als Kennzeichen von Fortschritt und Modernisierung angesehen.²¹⁸ Die sprachpolitische Forschung sah das Argument der Modernisierung vielfach als Argument für die Einführung der Sprache der dominanten Mehrheit.²¹⁹ In diesem Prozess wird die als national attribuierte Sprache mit Fortschritt und Modernität assoziiert, Minderheitensprachen werden mit Traditionen und dem Althergebrachten assoziiert.²²⁰ Darüber hinaus erkannte auch die Onomastik, dass Modernisierung als deklariertes Ziel Eingriffe in die Namengebung mit sich brachte.²²¹ Das Argument der Modernisierung ließ damit das Ungarische als Sprache der Matrikelführung nicht mehr nur als universell, sondern auch als modern und fortschrittlich im Vergleich zum „mittelalterlichen“ erscheinen.

Indem namenpolitische Zielsetzungen, eine mögliche Vereinheitlichung von Personennamen oder das Verhältnis der magyarischen Sprache zu den Minderheitensprachen ausgeklammert blieben, verhalf die Argumentation des Innenministers zum Eindruck, diese Faktoren hatten keine Relevanz, nur die Datenregistrierung. Doch ihre Ausblendung bedeutete keineswegs, dass diese Aspekte bei der Konzipierung des Entwurfs nicht ins Gewicht fielen. Zu Wort

²¹³ KI 1892/10: 307.

²¹⁴ BUKOVSKY 1907: 7.

²¹⁵ MAY 2001: 82.

²¹⁶ HÖRSCH 1994: 21-25.

²¹⁷ 2008: 100, ähnlich auch SZÉPE 2001: 109.

²¹⁸ PUTTKAMER 2003: 207, für den Schulbereich, dazu allgemein mit Beispielen vgl. MAITZ 2005: 140-143. Auf die Verbindung von Modernisierung und der Verbreitung des Ungarischen wies auch KARÁDY hin, 1990: 21-22, auch GOGOLÁK 1985: 1288.

²¹⁹ SKUTNABB-KANGAS 1990: 25.

²²⁰ MAY 2001: 6.

²²¹ BALÁZS 1997: 487.

brachte sie der Verwaltungsausschuss des Parlaments – damals unter der Leitung vom späteren Innenminister PERCZEL Dezső – der die Einführung von Zivilmatrikeln fachlich wie politisch für notwendig hielt.²²² Im Bericht wurde erklärt, „die Staatsmatrikeln sollen im ganzen Staatsgebiet ausschließlich in der Staatssprache geführt werden“.²²³ Über Vornamen schwieg das Dokument, vielmehr implizierte die Vorstellung von der „ausschließlichen“ magyarischen Führung die Registrierung magyarischer Vornamenvarianten nur. Doch die ausschließlich monolinguale Konzipierung war damit im Mai 1893 deklariert. Der Ausschuss ging über eine bloße Feststellung von magyarisch-monolingualer Matrikelführung hinaus, denn im Bericht wurde Mehrsprachigkeit als Problemquelle verlautbart.

Darüber hinaus ist der jetzige Zustand auch unter einem rein praktischen Aspekt mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden; So sehr, dass jene Matrikeln, die an manchen Orten in einer für die Behörden unverständlichen Sprache oder unbekanntem Schrift (kyrillische Buchstaben) erstellt oder gar nicht brauchbar sind, oder in bestem Falle die Behörden bei der Beurteilung äußerst wichtiger Rechtsverhältnisse oder bei der Besorgung mancher Angelegenheiten sich mit jenen Übersetzungen zufrieden geben müssen, die der betroffene Geistliche oder ein Mitglied des Ortsvorstandes über diese Auszüge aus den Matrikeln ohne jedwede weitere Verantwortung über diese Matrikelauszüge angefertigt haben.²²⁴

An dieser Stelle wurde in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass neben konfessionellen Konflikten handfeste Sprachenkonflikte im Hintergrund der Einführung allgemeiner Zivilmatrikeln vorhanden waren: Diese wurden in der Mehrsprachigkeit der Auszüge aus den konfessionellen Matrikeln gesehen, mit der auch die Verwendung nichtlateinischer Schriftsysteme verbunden war. Nicht nur wiedergeben Auszüge vornehmlich Personennamen (neben Geburtsdatum und

²²² Zum Bericht des Verwaltungsausschusses allgemein ohne sprachenpolitische Hinweise vgl. MEGYERI-PÁLFFI 2011: 67-68, 2013: 83 dort auch zum Bericht des Justizausschusses 2013: 83. Zum vollständigen Bericht vgl. A közigazgatási bizottság jelentése az „állami anyakönyvekről“ szóló törvényjavaslat tárgyában. [Bericht des Verwaltungsausschusses betreffend den Gesetzesentwurf über die „Staatlichen Matrikeln“] vom 25. Mai 1893. In: KI 1892/16: 202-235 (Nr. 546.). Zum modifizierten Entwurf des Verwaltungsausschusses vgl. KI 1892/16: 223-235.

²²³ „... az anyakönyvek az állam egész területén kizárólag az állam nyelvén vezetessenek...” KI 1892/16: 205. Zu einem Hinweis auf PERCZEL'S Position vgl. FABRO – UJLAKI 1905: 383.

²²⁴ „Ezen kívül a jelen állapot tisztán gyakorlati szempontból is igen súlyos hátrányokkal van összekötve ; annyira, hogy azon anyakönyvek, melyek némely helyen a hatóság által nem értett nyelven, vagy általuk nem ismert írásmóddal (cyrill betűk) vannak szerkesztve vagy egyáltalán nem használhatók, vagy legjobb esetben a hatóságok igen fontos jogviszonyok megbírálásánál, vagy egyes ügyek elintézésénél kénytelenek megelégedni azon fordításokkal, melyeket ezen anyakönyvi kivonatokról vagy az illető lelkész, vagy a községi előljárásági tagok minden további felelősség nélkül készítettek.” KI 1892/16: 205.

–ort etc.), sondern der Hinweis auf die Feststellung von Rechtsverhältnissen deutete die Bedeutung der Namen für die Behörden an. Noch knapp nach Beginn der staatlichen Registrierung 1895 waren verschiedenen Führungssprachen belegt. Noch 1893 interpellierte im Unterhaus der Abgeordnete MADARÁSZ József und bat Kultusminister CSÁKY um Auskunft über die Sprache der konfessionellen Matrikelführung, der Predigten und über die Ungarischkenntnisse der Seelsorger.²²⁵ Aus der späteren Antwort des neuen Kultusministers WLISSICH im Jahre 1895 wurde deutlich, dass bei Evangelisch-Reformierten und Unierten alle Matrikeln in ungarischer, bei Katholiken in lateinischer oder ungarischer, bei Griechisch-Katholiken und Griechisch-Orthodoxen in der „Sprache des Volkes“, bei Augustinern in deutscher, slowakischer, ungarischer und lateinischer, bei Israeliten in deutscher oder ungarischer Sprache geführt wurden.²²⁶

Eine einsprachige Matrikelführung mutete aus dieser Perspektive im Gegensatz zur mehrsprachigen als für die Behörden problemfrei an. Das Argument der „für die Behörden unverständlichen Sprache oder unbekanntem Schrift“ machte eine Denkweise sichtbar, laut der nicht die staatliche Administration der mehrsprachigen Bevölkerung gerecht zu werden, sondern Letztere sich dem Primat des magyarischen Behördenapparats anzupassen hatte. Im Gegensatz zur unantastbaren einsprachigen Administration erschienen Minderheitensprachen nicht als eine unantastbare Größe. Diese Denkweise war in der liberalen Vorstellung verhaftet, die den Staat – hier in Form eines Behördenapparats – als eine ethnisch neutrale Größe sah. Doch wie MAY argumentierte, ist Ethnizität aus dem staatlichen Bereich nie absent, sondern repräsentiert die Werte und kommunalen Interessen der dominanten Ethnie, als wären sie die Interessen aller, daher läge ein Partikularismus vor, der als universell verkleidet wurde.²²⁷

In diesem Wege konnte die Elite auch den finanziellen Aufwand abwälzen, der mit der Übersetzung anderssprachiger Auszüge, mit dem strukturellen Ausbau einer mehrsprachigen Verwaltung sowie mit der Vorbereitung und Verwendung zwei- und anderssprachiger Auszüge und

²²⁵ Zu den einschlägigen Quellen vgl. KEMÉNY 1946: 217-220.

²²⁶ Zur Antwort des damaligen Kultusministers WLISSICH vgl. KEMÉNY 1946: 220-223, zur Aufstellung über die Sprache der Matrikelführung 1946: 223.

²²⁷ Dazu in Detail 2001: 104-105.

Formulare zur Aushändigung an die Bevölkerung verbunden war. Dass die Stellung von Übersetzungen als ein Mehraufwand und eine Belastung für den Staat gesehen werden konnte, ging aus der Wortmeldung des Abgeordneten PAP Géza im März 1894 bei einer Diskussion der kirchenpolitischen Gesetze hervor. Damals beklagte er, dass Matrikeln in Sprachen geführt werden, die übersetzt werden müssen.²²⁸ Monolinualismus war damit nicht nur ökonomisch, sondern mit dem argumentativen Rückgriff auf „schwerwiegende Nachteile“ sowie auf den „rein praktischen Aspekt“ durch Ökonomismus, Utilitarismus und Pragmatismus gedanklich untermauert, wie für assimilatorische Sprachenpolitik im Zeichen des Nationalstaats beschrieben.²²⁹

Magyarische Matrikelführung war für die Elite durchaus als Mittel zum Betreiben symbolischer Politik sichtbar. Der Sprache von Dokumenten kam eine symbolische Funktion zu: Sie konnte als Symbol und Gradmesser der staatlichen Eigenständigkeit des Landes, als Sprache der Nation wahrgenommen werden. Auf der Sitzung im März 1894 tat der Abgeordnete PÉCHY Tamás seine Meinung kund, die gegenwärtige Führung der Matrikeln in anderen Sprachen als das Magyarische sei „aus der Perspektive der Staatlichkeit unhaltbar“.²³⁰ Dadurch, dass es sich um jene Zeit noch um kirchliche, nicht staatliche Unterlagen handelte, deren Daten der Staat lediglich nutzen durfte, ließ er sich nicht beirren. In einem Pamphlet, verfasst 1893 als Argumentation für die Einführung von Zivilmatrikeln, ging der Verfasser so weit als zu behaupten, es sei „ein Skandal“, dass Matrikeln als öffentliche Urkunden in deutscher, slowakischer oder rumänischer Sprache ausgestellt werden, zu Lasten des Staatsinteresses und des Allgemeinwohls.²³¹

Wie sich in der Argumentation des Verwaltungsausschusses zeigte, wurden dem Gesetz und der ausschließlichen Verwendung der Staatsprache auch eine minderheitenpolitische Bedeutung zugeschrieben bzw. war ein solches Bewusstsein bei den Diskussionen um den Entwurf präsent. Denn in einem Land, in dem die „totale Verschmelzung der Nationalitäten“ wegen deren großer Anzahl bisher ausgeblieben sei, könne laut Begründung „nicht das geringste Phänomen

²²⁸ KN 1892/16: 301 (Nr. 304 am 2. März 1894). PAP war ein Vertreter der Liberalen Partei für das Komitat Torontál, vgl. den Almanach STURMS 1892: 287-288.

²²⁹ Zu diesen Argumenten in der Sprachenpolitik vgl. BOCHMANN 1993: 35-36.

²³⁰ KN 1892/16: 301 (Nr. 304 am 2. März 1894). PÉCHY war Vertreter des Komitats Abauj-Torna, wo er früher auch Vizegespan war, nach der Fusion Mitglied der Liberalen Partei, zeitweise auch Arbeits- und Verkehrsminister und Vorsitzender der Parlaments, vgl. STURM 1892: 292.

genug geschätzt werden, durch das unser Staat und die Zusammengehörigkeit der Staatsbürger einen prägnanten Ausdruck erhält.“²³² Das Matrikelgesetz

... werde das Gefühl der Zusammengehörigkeit in jedem Bürger des Vaterlandes erziehen, allmählich und ohne jedwede Gewalt zur Heranreifung eines Bewusstseins beitragen, dass wir in diesem Vaterlande alle Bürger des magyarischen Staates sind.²³³

Attestierten die Verfasser ihren Bestrebungen eine Gewaltfreiheit, dürften sie sich auf das Fehlen eines direkten Zwanges bezogen haben: Den Verzicht auf die Umstellung der konfessionellen Matrikelführung aufs Magyarische. Denn durch die Einführung einer neuen staatlichen Institution konnten Konflikte mit den kirchlichen Eliten minimiert werden. Hinweise auf eine ausschließliche Verwendung magyarischer Vornamen oder auf Minderheitensprachen bei der Registrierung wurden im Bericht nicht angesprochen, doch die oben zitierten „praktischen Gründe“ der „für die Behörden unverständlichen Sprache oder unbekanntem Schrift“ hätten eine onymische Heterogenität nicht ausgeschlossen.

2.3.3 Über die Modifizierung des Matrikelgesetzes: Namenrechtliche Änderungen im GA XXXVI./1904

Bereits im Jahre 1904 verabschiedete das Parlament eine Modifizierung des Matrikelgesetzes.²³⁴ In der Begründung zum Gesetzartikel wurde eine

²³¹ JURISTA 1893: 22.

²³² „Oly államban, mely annyi különböző nemzetiségeket számlál területén, mely nemzetiségek teljes összeolvadását az események mindez ideig megakadályozták, és mely nemzetiségek kebelében az időnként felmerülő vétkes törekvések kiivülről eredő támogatásra mindekkor számíthatnak: nem lehet eléggé megbecsülni még a legcsekélyebb jelenséget sem, mi által államiságunk és az állampolgárok összetartozása praegnans kifejezésre jut.” In: KI 1892/16: 205.

²³³ „...nevelni fogja a haza minden polgárában az összetartozás érzetét, lassanként és minden erőszak nélkül járul hozzá azon tudat megérleléséhez, hogy e hazában mindannyian a magyar állam polgárai vagyunk.” In: KI 1892/16: 206.

²³⁴ XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1904, betreffend die Abänderung des Gesetz-Artikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln. (Sanktionirt am 15. September 1904. – Kundgemacht im «Országos Törvénytár» am 20. September 1904.) In: Gesetz-Sammlung vom Jahre 1904. Budapest 1904: 353-363. XXXVI. törvény-czikk az állami anyakönyvekről szóló 1894: XXXIII. t.-cz. módosításáról. (Szentésítést nyert 1904. évi szeptember 15-én. Kihirdetett az «Országos Törvénytár» 1904. évi szeptember 20-án kiadott 11. számában.) In: MÁRKUS, Dezső (Hrsg.): Corpus Iuris Hungarici. Magyar Törvénytár. 1904. évi törvénycikkek. Budapest 1905: 186-197. Im Gesetzestext standen nur Paragraphen, die einer Änderung unterzogen waren, auch werden in diesem Kapitel nur jene Bestimmungen erörtert, die einer Modifizierung unterlagen.

zweifache Motivation für die Änderungen artikuliert: Zunächst suchte die politische Elite die Methodik und den Umfang der Datenerfassung zu vereinfachen, alle überflüssigen Daten zu eliminieren bzw. die protokollarische Erfassungsform durch eine tabellarische zu ersetzen.²³⁵ Die aufzunehmenden Daten wurden für die Geburtsmatrikeln wie folgt vorgegeben:

§ 9 In die Rubriken der Geburts-Matrikel ist einzutragen:

- a) Zeit der Eintragung (Jahr, Monat und Tag) ;
- b) Geburtszeit des Kindes (Jahr, Monat und Tag) ;
- c) Zuname, Geschlecht und Religion des Kindes (die Religion im Sinne des § 87 des G.-A. XXXIII : 1894) ;
- d) Vor- und Zuname, Stellung (Beschäftigung), Wohnort, Religion, Alter der Eltern beziehungsweise der Mutter des unehelichen Kindes.
- e) Geburtsort des Kindes. ...²³⁶

Im Vergleich zum Gesetz 1894 brachte die Legislative nur geringfügige Änderungen mit sich: Daten wie der Geburtsort der Eltern, Vor- und Familiennamen, Wohnort und Stellung des Anmeldenden wurden ausgemerzt. Erhalten blieb die Pflicht des Matrikelführers, die eingetragenen Daten „den Erschienenen vorzulesen und in der ihnen verständlichen Sprache zu erklären“, die Ausführung dieser Handlung wurde aber nicht mehr vermerkt.²³⁷ In die Ehematrikeln wurden neben „Vor- und Zunamen, Stellung (Beschäftigung), Religion, Alter und Wohnsitz der Eheschliessenden“, nur die Namen der Eltern und Trauzeugen aufgenommen.²³⁸ Die Modifizierung leitete keine völlige konzeptionelle Neuordnung der Namenregistrierung ein, sondern ließ sie in ihren Fundamenten unangetastet. Von zentraler namenpolitischer Bedeutung war, dass Namen weiterhin nach dem binären Modell als *családi- és utónév* erfasst wurden, die Staatssprache die Sprache der Matrikelführung blieb und die buchstabentreue Übereinstimmung der Auszüge mit dem Matrikeleintrag vorausgesetzt wurde.²³⁹

²³⁵ MT 1904: 188. Zur Umstellung auf eine tabellarische Erfassung vgl. auch BÓDY 1995: 293.

²³⁶ GS 1904: 356, zur ungarischen Fassung MT 1904: 192. Während die ungarische Fassung weiterhin von „*családi- és utónév*“ sprach, wurde auffälligerweise die zweideutige Verwendung der Bezeichnung „Zuname“ in der deutschen Übersetzung innerhalb eines Paragraphen, mal für den Vornamen, wie unter h), dann für den Familiennamen, wie unter i) übertragen. Auf den GA und die Methode der Datenerfassung wies VÖRÖS hin (2011: 118, 382).

²³⁷ GS 1904: 357. Zum ungarischen Original vgl. MT 1904: 193.

²³⁸ GS 1904: 356-357. „... a házasulók családi és utónévét, állását (foglalkozását), vallását, életkorát, lakhelyét ...“ Zum ungarischen Original vgl. MT 1904: 193.

Zur zweiten Säule der Änderungen wurde die Überführung des kompletten Aufgabenbereiches in die Amtstätigkeit der Notare und deren Stellvertreter, besonders durch die Ernennung stellvertretender Matrikelführer.²⁴⁰ Zudem hob § 8 die Institution des Matrikelinspektors auf und legte die Aufsicht in die Hände des Oberstuhlrichters.²⁴¹ Dadurch änderte sich die Aufsicht über die Namenregistrierung. Hinweise darauf, dass die Beherrschung des Magyarischen oder einer Nationalitätensprache als Voraussetzung für die Anstellung eines Matrikelführers bilden würden, fehlten auch im überarbeiteten Gesetzestext.

Das Gesetz und seine Modifizierung legten den Rahmen der Registrierung über drei Grundsäulen fest. Da sie keine weiteren Details zur Namenregistrierung boten, blieb die Durchführung durch den Innenminister so 1895 wie 1906 die Schlüsselfrage. Im Folgenden werden daher die Regelungen der zentralen exekutiven Ebene ausführlich besprochen. Bekanntlich deckten sich Gesetz und dessen Durchführung nicht immer: Ein Beispiel für die Kluft zwischen Legislative und Exekutive stellte das Nationalitätengesetz des Jahres 1868 dar, das nicht oder nur bedingt durchgeführt wurde.²⁴² Für die Führung der Personenstandsbücher wurde gesetzlich zwar die Staatssprache vorgegeben, dies machte die Eintragung von Vornamen nach den Regeln der magyarischen Sprache nicht zwingend notwendig. Die Problematik der Minderheiten, auf der legislativen Ebene gänzlich ausgeklammert, verharrte ebenfalls einer Lösung. Das Matrikelgesetz ließ noch namenpolitische Alternativen offen.

²³⁹ Zur fundamentalen Übereinstimmung vgl. MT 1904: 187. Zur Sprache der Matrikelführung vgl. § 28, GS 1904: 363. Zur inhaltlichen Übereinstimmung der Daten in den Auszügen mit den Matrikeln vgl. GS 1904: 359. Ungarisch: 16. § MT 1904: 194.

²⁴⁰ BARANY 1975: 442. Zu den Stellvertretern vgl. MT 1904: 187. Diese Bestimmungen standen im Zeichen einer Verwaltungsreform und der Integration in die örtliche Verwaltung.

²⁴¹ Zu § 8 vgl. MT 1904: 192; MT 1904: 189.

²⁴² Laut KARÁDY (1990: 10) wurden zum Nationalitätengesetz 1868 keine Instruktionen zur Durchführung vorgelegt, vgl. auch MAITZ 2005: 97. Dass Details über Verordnungen erarbeitet wurden, stellte MEGYERI-PÁLLFI fest (2010: 238).

2.4 Namenpolitik auf der exekutiven Ebene: Ministerialinstruktionen, Verordnungen und Beschlüsse

Die Durchführung des Gesetzartikels oblag dem Innen- und dem Justizminister.²⁴³ Die ersten einschlägigen Verordnungen erschienen im Januar 1895 und fielen in die Amtszeit der BÁNFFY-Regierung (15. Januar 1895 – 26. Februar 1899), mit PERCZEL Dezső als für das zivile Matrikelwesen zuständigem Innenminister.²⁴⁴ BÁNFFY wurde unter der Bedingung zum Ministerpräsidenten ernannt, dass er für eine mäßige Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze Sorge tragen und die Interessen der Konfessionen möglichst nicht verletzen würde.²⁴⁵ In einer Vorbereitungsphase hatten die Verwaltungsausschüsse der Komitate ab Januar 1895 ihr Gebiet in Matrikelbezirke aufzuteilen.²⁴⁶ Daneben mussten sie Matrikelführer vorschlagen, Letztere sollten gemäß § 7 und § 8 des Gesetzes aus dem Kreise der Ortsvorsteher, in Bezirkszentren aus dem der Bezirks-Stuhlrichter kommen. An nötigen Eigenschaften wurden Genauigkeit und Zuverlässigkeit erwähnt, generell sollten Menschen gekürt werden, die sich des Respekts der Dorfbevölkerung erfreuten.²⁴⁷ Laut BÓDY konnte jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hatte, zum Matrikelführer werden.²⁴⁸ Doch die Verordnung barg eine Vorbedingung für die Ernennung:

²⁴³ MÁRKUS erwähnt (1912: 38), dass staatliche Matrikeln in die Obhut des Innenministers gehörten, vgl. auch PÖLÖSKEI 2010: 81. Dem Justizminister oblagen Probleme der Ehematrikeln, Ehescheidung, Dispensation von Eehindernissen etc., vgl. MÁRKUS 1912: 41. Angelegenheiten der konfessionellen Matrikeln verblieben weiterhin beim Kultusministerium.

²⁴⁴ Zur Person PERCZEL Dezsős, der ebenfalls dem Lager der Liberalen angehörte und seine politische Tätigkeit in den 1880er Jahren als Vizegespan im Komitat Tolnau ausübte, vgl. FABRO – UJLAKI 1905: 383-384. Dass die Durchführung unter seiner Leitung begann, erwähnte UGRÓCZKY 1996: 23, zur BÁNFFY-Regierung als Träger der Durchführung vgl. HERGER 2010: 242, zu seiner Ernennung und seinen Zielsetzungen vgl. PÖLÖSKEI 2010: 170-171, 2001: 82-85.

²⁴⁵ SALACZ 1974: 96, HERGER 2010: 242.

²⁴⁶ **9500./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, a vármegyék területének anyakönyvi területekre való beosztása, valamint az anyakönyvi kerületek elnevezésének és székhelyének meghatározása iránti javaslatok elkészítése és fölterjesztése tárgyában. [Runderlass **Nr. 9500/1895. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend die Anfertigung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Aufteilung des Komitatsgebietes in Matrikelgebiete, sowie über die Benennung und Festlegung des Amtssitzes der Matrikelbezirke]. In: MRT 29.1895/I: 35-36.

²⁴⁷ **9600./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, az anyakönyvi kerületek mindegyikébe anyakönyvvezetőnek, illetőleg anyakönyvvezető-helyettesnek javaslatba hozatala tárgyában. [Runderlass **Nr. 9600/1895. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend das Vorschlagen von Matrikelführern beziehungsweise Matrikelführer-Stellvertretern in jedes der Matrikelbezirke]. In: MRT 29.1895/I: 40-45, zu den Richtlinien der Ernennung vgl. MRT 29.1895/I: 41-42. Beide wurden am 30. Januar 1895 erlassen.

²⁴⁸ 1995: 295.

Da laut § 20 des Gesetzes über die staatlichen Matrikeln diese in der Sprache des Staates geführt werden müssen, ist unumgänglich notwendig, dass der Matrikelführer (der Stellvertreter) der Sprache des Staates in Wort und Schrift mächtig ist.²⁴⁹

Zu einer explizierten Vorbedingung für den Zugang zur dieser Position wurde eine magyarische Sprachkompetenz erst auf der exekutiven Ebene erklärt, denn das Gesetz nannte sie nicht unter den Voraussetzungen, als solche wurde sie eher implizit durch § 20 vorkonzipiert. Dass die Beherrschung des Magyarischen eine Vorbedingung für eine Anstellung war, ist aus dem zeitgenössischen Verwaltungsrecht bekannt.²⁵⁰ Dem dürfte zugrunde liegen, dass bereits 1870 bekannte politische Vertreter der Nationalitäten ihre Zustimmung dazu erteilten, dass Kenntnisse der Staatssprache für Amtsträger zur Pflicht erklärt wurde.²⁵¹ Die Vorschrift versperrte allen, die das Magyarische nicht oder nur unzureichend beherrschten, den Zugang zum diesem Amt. Auf das Niveau der Sprachkenntnisse wurde zwar nicht hingewiesen, das Zitat legte indessen nahe, dass Matrikelführer den Schriftverkehr auf Magyarisch besorgen mussten.

Kenntnisse der Nationalitätensprachen einer Region wurden auf der zentralen Ebene nicht zur Vorerwartung für die Anstellung und zum Kriterium bei den Selektionsverfahren, sondern sie wurden stillschweigend übergangen. Sie wären zum einen beim Umgang mit den Bewohnern bei der Meldung von Geburten und bei der Schließung von Ehen, zum anderen in Form einer Namenkompetenz bei der Registrierung von Belang gewesen. Änderungen leitete auch die Ernennung jener Matrikelführer, die eine Eheschließung durchführen durften, nicht ein.²⁵² Indes sah das zeitgenössische Verwaltungsrecht Kenntnisse der Nationalitätensprachen als etwas an, worauf „Bedacht genommen“ werde, Angestellte sollten zudem die „im betreffenden Landesteile gesprochene nichtungarische Sprache“ verstehen.²⁵³ Während die Staatssprache den als offizielle Sprache deklarierten Status einnahm, ermöglichte der untergeordnete

²⁴⁹ „Minthogy az állami anyakönyvekről szóló törvény 20. §-a szerint az anyakönyveket az állam nyelvén kell vezetni, elkerülhetetlenül szükséges, hogy az anyakönyvvezető (helyettes) szóban és írásban birja az állam nyelvét.” In: MRT 29.1895/I: 41.

²⁵⁰ Vgl. MÁRKUS 1912: 73.

²⁵¹ KEMÉNY 1946: 128.

²⁵² Der Verwaltungsausschuss der Komitate hatte über die Eignung und Auswahl der Beamten zu befinden. 7. Juni 1895. **49.400/1895. B. M. sz.** körendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, a házassági anyakönyvvezetők kijelölése tárgyában [Runderlass **Nr. 49.400/1895. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend die Bestimmung der bei der Eheschließung intervenirenden Matrikelführer]. In: MRT 29.1895/I, 811-813.

Status der Minderheitensprachen, dass ihre Beachtung auf nur als notwendig und gewollt eingestufte Zugeständnisse reduziert werden konnte. Sprachenrechtliche Forderungen der Nationalitäten hätten keine direkte Berufungsgrundlage gehabt, zumal eine neue Institution eingeführt wurde, die als solche beim Ausgleich oder im Nationalitätengesetz noch nicht bedacht war. Damit basierte die Durchführung des Matrikelgesetzes auf einem asymmetrischen Verhältnis zwischen dem Magyarischen und den Nationalitätensprachen, hat diese festgeschrieben bzw. in einer weiteren Domäne gestärkt.

Die Aufnahme von Beamten mit geringfügigen Magyarischkenntnissen wäre indes keineswegs undenkbar gewesen, wenn der Schriftverkehr und die Dokumentation je nach Region zweisprachig organisiert worden wären. Ähnlich hätten mit der Festlegung einer Übergangsfrist Matrikelführer in die Pflicht genommen werden können, sich binnen eines gewissen Zeitraums Kenntnisse in der lokalen Minderheitensprache oder im Magyarischen anzueignen. Durch die Vorschrift zur Einsprachigkeit konnten die Erarbeitung und Verbreitung zweisprachiger Formulare, aber auch die landesweite, systematisch organisierte Versorgung der Bezirke mit mehrsprachigen Matrikelführern umgangen werden.

2.4.1 Richtlinien für die Namenregistrierung: Die Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln und über die Eheschließung

Die laisierte Registrierung begann zum 1. Oktober 1895.²⁵⁴ Ihr Fundament bildeten sog. Instruktionen, die auch die Praktiken und Strukturen für die Abfassung von Namen absteckten. Der Justizminister erließ die Instruktion Nr. 27.243./95. I. M. über das Verfahren beim Heiratsaufgebot, bei der Schließung und Registrierung von Ehen (ung. „*Házassági Utasítás*“) mit Einzelheiten über jene Daten, die ins Heiratsbuch aufzunehmen waren sowie Verfahren und Rituale,

²⁵³ Vgl. MÁRKUS 1912: 73.

²⁵⁴ Eine Verordnung vom 29. Juni 1895 setzte die Gesetzartikel in Kraft. **2020. M. E./1895. sz.** rendelet, az 1894: XXXI. és XXXIII. törvénycikkeknek hatálybaléptetése tárgyában [Verordnung Nr. **2020. M. E./1895.** betreffend die Inkraftsetzung der Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894]. In: MRT 29.1895/I: 447 und auf Deutsch in ÄH 1907: 139. In Fiume war die italienische Sprache als offizielle Sprache erlaubt, vgl. **2022. M. E./1895** in MRT 29.1895/I: 450 sowie ÄH 1907: 140-143.

die eine Zivilehe bedingten.²⁵⁵ Eine Beschreibung des Aufgabenfeldes der Matrikelführer und die Richtlinien für ihre Vorgehensweise stellte der Innenminister in der Instruktion Nr. 60.000/1895. B. M. betreffend die Führung der staatlichen Matrikeln (ung. „*Anyakönyvi Utasítás*“) bereit.²⁵⁶

Beiden Instruktionen lagen Protokoll- und Bescheinigungsmuster – „Drucksorten und Blankete“ genannt – sowie Ausfüllbeispiele bei.²⁵⁷ Wie aus der Begründung zum Gesetzesentwurf sichtbar wurde, hatte sich der Innenminister die Arbeitsweise der Matrikelführer als eine analogische Anwendung von Vorlagen vorgestellt: Sie würde darin bestehen, aufgrund der verfügbaren Beispiele die einzelnen Fälle den richtigen Vorlagen zuzuordnen und die Prinzipien, die den Vorlagen zugrunde lagen, auf den konkret vorliegenden Fall analog anzuwenden. Dadurch wies er den dort angeführten Namenbeispielen ein namenpolitisches Gewicht zu, denn aus ihnen waren Bildungsmodelle und Vornamen erschließbar und sollten übertragen werden.²⁵⁸ Diese, aus den Beispielen eruibaren Benennungsmodelle, die ein Mittel zur Identifizierung darstellten, sollten zur Basis für die serielle Vervielfältigung von Personennamen werden. Die angeführten Beispiele waren zugleich das Endergebnis von Planungsvorgängen zur Namenstruktur, zu Namen für verheiratete Frauen und Vornamen. Als solche gewähren sie implizit Rückschlüsse auf den vorgesehenen offiziellen Namenbestand und den Status der Benennungsmodelle und Vornamen der Minderheitensprachen. Zugleich erlauben Drucksorten und Ausfüllbeispiele Rückschlüsse auf den intendierten Status einzelner Sprachen.

²⁵⁵ **27.243/95. I. M. sz.** utasítás a házasság kihirdetésénél, megkötésénél és anyakönyvezésénél követendő eljárás tárgyában [Instruktion Nr. **27.243/95. I. M.** betreffend das zu befolgende Verfahren beim Aufgebot, bei der Eheschließung und der Führung von Ehematrikeln]. In: MRT 29.1895/I, 530-589, minták és példák [24 Drucksorten und 24 Ausfüllbeispiele] MRT 29.1895/I: 591-685. Da Details in der Instruktion über die Matrikelführung geregelt wurden, werden nur jene Bestimmungen dieser Instruktion erwähnt, die zusätzliche Informationen lieferten.

²⁵⁶ **60.000/1895. B. M.** utasítás az állami anyakönyvek vezetése tárgyában [Instruktion Nr. **60.000/1895. B. M.** über die Führung der staatlichen Matrikeln]. In: MRT 29.1895/I, 452-529, minták és példák [Muster und Beispiele ohne Seitenangabe als Anhang].

²⁵⁷ Der Anhang hatte keine Seitennummerierung, daher werden im Folgenden nur Druckvorlagen- bzw. Beispielnummer zitiert. Neben den Protokoll- und Bescheinigungsmustern (Nr. 1-8), waren ein Verzeichnis zum Nachweis der Sterbeursachen (Nr. 9), statistische Blätter (Nr. 10-14) sowie ausgefüllte Protokollbeispiele (Nr. 1-18) vorhanden. Die Vordrucke und Ausfüllbeispiele der Instruktionen über die Eheschließung werden ebenfalls mit Nummern referiert.

²⁵⁸ Zu Benennungsmodellen und Strukturtypen im Prozess der onymischen Nomination vgl. BLANÁR 2001: 174. Für die vorliegende Arbeit ist seine Unterscheidung zwischen diesen nicht von Bedeutung.

Die Vorlagen boten für die Erfassung der Namenstruktur bzw. des Modells zwei Lösungswege. Der erste war weitgehend an die gesetzlich vorgelegte zweipolige Terminologie von „*családi és utónév*“ angelehnt und strukturierte die Namenfolge im Einklang mit der üblichen magyarischen Namenstruktur vor. Diese Termini wurden als allgemeine Grundlage für die Erfassung aller Personennamen zugrunde gelegt, wie z. B. des Namens beider Elternteile im Geburtsprotokoll oder im Heiratsprotokoll.²⁵⁹ Sie wurde auch für die Namen der Eltern in den Vorlagen laut Instruktionen über die Eheschließung vorgeliefert.²⁶⁰

Durch die Instruktion hat das Innenministerium eine jener Grundsäulen, die im Gesetzartikel formuliert waren, die zweiteilige magyarische Namenstruktur, für die Exekutive in ein Registrierungsprinzip transformiert, das im Weiteren als das Prinzip der magyarischen Namenstruktur bezeichnet wird. Die Dokumente belegen, dass das Innenministerium die Namenregistrierung durch eine Anzahl von Leitvorgaben zur Verfahrensweise bzw. Prinzipien zu steuern suchte, die in verschiedenen Ausformungen vorhanden waren. Aus sprachenspolitischer Perspektive können solche Arbeitsprinzipien als eine Ausformung jener Praktiken angesehen werden, die in Kombination mit Ideologien und Strukturen Linguizismus fördern könnten. Zu solchen Praktiken einer anderen Art müssten auch die konkreten Registrierungshandlungen der Matrikelführer, die auf der untersten Exekutive die Arbeitsprinzipien bei Registrierungsfällen in eine konkrete Handlung umgesetzt haben, begriffen werden. Einige dieser Prinzipien, wie auch das vorliegende, wurden in der Instruktion eingeleitet, es handelte sich um rigide Registrierungsprinzipien, insofern als sie durch schriftliche Unterlagen fest verankert waren und dem Matrikelführer nicht die Möglichkeit zur Interpretation boten, sondern ihm eindeutiges Handeln ohne Alternativen abverlangten.

Durch die Verwendung von Leerfeldern eröffneten die Drucksorten einen zweiten Weg, der die Namenstruktur nicht im Voraus festlegte, sondern die

²⁵⁹ Vgl. Vorlage Nr. 1 und 2 der Instruktion über die Matrikelführung.

²⁶⁰ Sie war z. B. in Formularen der Instruktion über die Eheschließung (Nr. 7, 12, 14, 16-17, 20) vorgegeben, aber auch in den Verzeichnismustern (Vorlage Nr. 13, 23-24). Im Heiratsaufgebot sollte laut § 34 ein ung. *előnév* („Vor-Name“, positionale Bezeichnung) oder *melléknév* („Nebennamen“) oder ein näher kennzeichnender Titel oder Name ausgewiesen werden, vgl. MRT 29.1895/I: 552. Aus dem Dokument ging nicht hervor, auf was für Namelemente diese Bezeichnungen sich beziehen, auch wurden keine Namenbeispiele geboten.

Reihenfolge VN + FN oder Patronyme ermöglichte.²⁶¹ Auch lexikalische Mittel wie z. B. „Name“ (ung. *név/neve*) ließen eine freie Namenstruktur zu. Dieser Registrierungsweg wurde z. B. beim Namen des Neugeborenen möglich: In den Geburtsregistern und bei der Bescheinigung über die Geburt (Nr. 6) stand der Vorname des Kindes in einer separaten Zeile, vom Familiennamen getrennt. Gleiches galt für die Vorlagen zu der Instruktion über die Eheschließung.²⁶² Die wichtigsten, an die Beteiligten auszustellenden Dokumente, wie die Bescheinigung über die Anordnung und den Vollzug des Heiratsaufgebots (Nr. 9 und Nr. 12), über die Eheschließung (Nr. 19) sowie der Auszug aus dem Heiratsregister (Nr. 20), hätten die Namenstruktur FN + VN nicht immer vorbestimmt. Demgegenüber boten die Ausfüllbeispiele zur Registrierung der Geburt (Nr. 1-7), des Sterbefalles (Nr. 8-14) und der Eheschließung (Nr. 15-18) keine alternativen Lösungen zur Namenstruktur. Letztere entsprach auch in jenen Fällen durchweg der Abfolge FN + VN, in denen die Formulare die Möglichkeit für eine andere Struktur offen ließen. Namenerfassung gemäß anderen Bildungsmodellen wurde durch Beispiele gar nicht erst als Option dargeboten.

Ein Vergleich der Vordrucke mit den Ausfüllbeispielen zeigte, dass die Benennung verheirateter Frauen, unabhängig davon, ob die Protokolle die Namenabfolge determinierten oder nicht, in den Beispielen mit dem Einheitsmodell *Fehér Istvánné* született *Kis Sára* (Nr. 15 und 18) erfolgte. Solche Beispiele wurden für die Benennung der Mütter der Eheschließenden im Heiratsregister offeriert oder der Großmutter, wenn sie in Abwesenheit des Vaters die Meldung der Geburt vornahm. Im Ausfüllbeispiel 4 wurde Letztere unter der Rubrik „ist vor dem unterfertigten Matrikelführer erschienen“ als *HORVÁT Ákosné* született *SOMMER Katalin* eingetragen, obwohl sie laut Protokoll die magyarische Sprache nicht verstand und bei dem Registrierungsakt eine Übersetzung notwendig war. Das Protokoll hätte andere Namenvarianten bzw. die

²⁶¹ Nicht determiniert war die Namenregistrierung z. B. bei der Eintragung des Anmelders im Geburtsregister mit „*megjelent az alulírott anyakönyvvezető előtt*“ (dt. „ist vor dem unterfertigten Matrikelführer erschienen“), des Bräutigams („*vőlegény*“), der Braut („*menyasszony*“) und der Zeugen („*tanu*“) im Eheregister, aber auch bei den Unterschriften. Weitere solche lexikalische Mittel kamen in den Protokollen der Instruktionen über die Eheschließung vor, wie die Verwendung von *alulírott* (dt. Unterfertigte) oder *-i lakos* (dt. Bewohner der Siedlung N. N.). Vgl. die Muster der Instruktionen über die Eheschließung (Nr. 1-12, 14, 16-17, 19-21) für die Braut (*menyasszony*), den Bräutigam (*vőlegény*) (Muster 7-9, 12, 14, 16-17, 19-20), aber auch für die Zeugen (*tanú*) (Muster 16-17, 20).

²⁶² Vgl. z. B. Vorlage Nr. 1-12, 14, 16-17, 19-21.

Namenfolgen VN + FN zugelassen, wie dies auch an den Beispielen Nr. 5 und 6 zu den Geburtsregistern ablesbar ist.²⁶³

In dieses Namenbildungsmodell fügten sich auch die Vornamenbeispiele, wie z. B. *Katalin, Erzsébet, János, Magdolna, István, Mihály, Péter, Lujza*, und *Róza* ein, um nur einige zu nennen. Sie kamen überwiegend aus dem Kreise der herkömmlichen christlichen Vornamen und ließen den Schluss zu, dass bei gängigen Vornamen, die über bekannte minderheitensprachliche Allonyme verfügten, magyarische Allonyme in Vollformen registriert werden mussten. Zudem waren in den Beispielen einige im späten 19. Jahrhundert im Ungarischen marginalisierte Vornamen wie *Malvin* oder *Berta* und auch Namenvarianten, die mehreren Sprachen zugeordnet werden konnten, wie *Regina, Anna* oder *Judit* vorhanden.²⁶⁴ Aber Namenvarianten, die unmissverständlich als anderssprachig erkennbar waren, wie *Tomaš* oder *Iosip* begegneten unter den Beispielen nicht.

Indem Familiennamen Assoziationen zu ethnischer bzw. sprachlicher Zugehörigkeit der Träger auslösen können, tatsächliche oder vermeintliche Informationen bieten, dienten die Beispiele als Leitfaden für die Anwendung der Bildungsmodelle bei Trägern minderheitensprachlicher Personennamen.²⁶⁵ Denn jene konnotative Information, die „Sommer“ transportieren konnte, bot die Grundlage für die Anwendung der Modelle auf die deutsche Träger: Sie waren in den Ausfüllbeispielen mit den herkömmlichen magyarischen Vornamenallonymen verbunden. Namenbeispiele wie *Bauer János, Bauer Jánosné született Mayer Katalin, Deutsch Magdolna, Deutsch Jakab* oder *Berger Regina* signalisierten durch die Familiennamen eine Zugehörigkeit zur deutschsprachigen Minderheit und eine Registrierung der Betroffenen nach den amtlichen Namenmodellen.²⁶⁶

Die Aussagekraft der Namenbeispiele und die Zuordnung der Betroffenen zu einer Nationalität wurde durch die Verbindung der Namen mit kontextuellen

²⁶³ Zur Verwendung der determinierten Namenfolge in den Beispielen der Instruktionen über die Eheschließung vgl. Beispiel Nr. VII, XII, XIV, XVI, XVII, XX, zur Verwendung des Modells bei der undeterminierten Reihenfolge Beispiel Nr. II, XVII (Verheiratete als Zeugin).

²⁶⁴ Zu *Berta* in der Instruktion über die Matrikelführung vgl. Ausfüllbeispiel Nr. 6, zu *Malvin* in der Instruktion über die Eheschließung vgl. Beispiel Nr. 23, zu *Regina* Nr. 17, zu *Anna* Nr. 16 und zu *Judit* Nr. 15. Daten zu Vornamen im späten 19. Jahrhundert bot HAJDÚ 2003: 567-568.

²⁶⁵ Vgl. MAITZ 2005: 124-125. Laut MURÁDIN (1984: 3) suggerieren sie oft die Nationalität des Namenträgers, vgl. auch HÖRSCH 1994: 8. BERING nannte Sprachzugehörigkeit und Herkunft als mögliche Rückschlüsse, die Namen zulassen, vgl. 1987: 287. Einen Nachweis für solche Rückschlüsse boten die Familiennamenmagyarisierungen, vgl. auch MAITZ – MOLNÁR 2004: 303.

²⁶⁶ Protokollbeispiel Nr. 12 der Instruktionen über die Eheschließung.

Informationen über die Person wie Geburtsort, Wohnsitz oder Konfession bestärkt. Im obigen Beispiel stand Brassó/Kronstadt als Wohnort, eine von Rumänen, Siebenbürger Sachsen und Magyaren bewohnte Stadt im sog. Burzenland (ung. „*Barcaság*“). Aufschlussreich konnte die Zugehörigkeit zur griechisch-orthodoxen Konfession sein, wie im Beispiel Nr. 16. Die Namensvarianten *Marosán Tódor* und *Marosán Miklósné született Togyer Borbála* deuteten eine Zuordnung der Namensträger zu Rumänen an. Dies nicht nur durch den im Kreise von Rumänen und Serben verbreiteten, hier nach magyarischer Lautung mit dem Graphem für einen langen Vokal wiedergegebenen Vornamen *Tódor*, sondern auch durch die nach magyarischer Lautung abgefassten Familiennamen *Marosán* und *Togyer*.²⁶⁷ Auch wurden im Beispiel die fehlende Magyarischkompetenz der Betroffenen sowie die Übersetzung der Daten ins Rumänische vermerkt. Dieser Vermerk über die Verwendung einer anderen Sprache während der Registrierungsprozedur, für die in mehreren Formularen eine separate Zeile vorgedruckt wurde, bot für die Matrikelführer einen Anhaltspunkt für die Anwendung der Namenbeispiele bei Sprechern nichtmagyarischer Sprachen oder Trägern solcher Namen.

Die allgemeinen Richtlinien der Namenerfassung wurden auch auf die Unterschriftenbeispiele übertragen. Durch die Gegenzeichnung haben Anmeldende die Daten des Eintrags als offiziell und richtig anerkannt. Bei der Unterschrift von verheirateten Anmeldenden (Beispiel 5, 6) oder bei Beispielen für die Benennung einer verheirateten Frau wurde das andronymische Einheitsmodell angewandt, mit oder ohne den Mädchennamen.²⁶⁸ Unterzeichnungen, die den Modellen nicht entsprachen oder anderssprachige Namensvarianten kannte das Innenministerium nicht. Auch in jenen Ausfüllbeispielen, bei denen die Registrierten das Magyarische nicht verstanden haben, waren die Unterschriften entweder gemäß

²⁶⁷ Zu *Marosán* als Familiennamen mit rumänischem Etymon vgl. HAJDÚ 2010: 321, BENÓ 2013: 170. *Togyer* dürfte ein Allonym des Vornamens *Todor* (*Theodor*) sein. CSOBAI belegte einen griechisch-orthodoxen Geistlichen *Nagy Tógyer* im Jahr 1828 in Nyíradony (Komitat Bihar), dessen Name auch als *Tódor* geschrieben wurde (2003: 137). Als Familienname ist *Tógyer* in den von Griechisch-Katholiken bewohnten Gemeinden Nyíracásád und Nyírábrány belegt (CSOBAI 2003: 148). *Togyer* floss – als rumänischer Vorname gekennzeichnet – mit dem Zielnamen *Tivadar* in das Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen ein, vgl. MRT 29.1895/II: 1418. Dass *Tódor* bzw. *Tivadar* im Kreise der Magyaren im späten 19. Jahrhundert nicht zu den gängigen Vornamen zählte, ging aus den Daten HAJDÚs hervor, vgl. 2003: 569.

²⁶⁸ Vgl. Beispiel 15, 18. Zu den Unterschriftenbeispielen in den Instruktionen über die Eheschließung vgl. die Ausfüllbeispiele Nr. II, XVI-XVII, XX.

den standardisierten Bildungsmodellen vorgegeben oder der Betroffene wurde als schreibunkundig dargestellt.²⁶⁹ Dadurch konnte die Problematik anderssprachiger Selbstidentifikation und Namensschreibung als nicht existent ausgeblendet bleiben.

Neben den Namenbeispielen bot die Instruktion für einige Teilfragen, wie der Registrierung verheirateter Frauen, explizierte Regeln. Laut § 34 mussten sie unter Angabe des Familienstandes mit „dem Namen des Ehemannes und dem eigenen Familiennamen“ in die Matrikeln eingeführt werden.²⁷⁰ Diesem Namen wurde die Funktion zugeordnet, Familienstand und Ehe sichtbar zu machen, unabhängig davon, ob die Registrierten das Magyarische beherrschten. Beispiele bot § 34 nicht, lediglich in den Bestimmungen zur Erstellung des alphabetischen Namenverzeichnisses war ein Beispiel angeführt: In Letzteres waren Ehefrauen mit beiden Namen einzutragen, das Beispiel *KENYERES Józsefné LONTAI Zsuzsanna* legte das anzuwendende Modell offen.²⁷¹

Eine Registrierung anderer Namenformen wurde nicht erwähnt, die genannte Form war als ausschließliches Modell vorgegeben. Die Instruktion definierte über Beispiele nur die Zielform und – wie MEGYERI-PÁLFFI feststellte – erkannten diese als die einzig legitime an.²⁷² In dieser Regelungsform lag eine zentrale Bedeutung der Instruktion über die Matrikelführung vor: Das ausgewählte Bildungsmodell mit dem Suffix *-né* wird als eine kulturelle Realie angesehen, die nicht ohne wesentliche formale Änderung in einer anderen Sprache reproduzierbar ist.²⁷³ Sie wurde mit diesem Dokument verheirateten Frauen aller Minderheiten aufoktroziert, obwohl sie den Bildungsregeln ihrer Muttersprache nicht gerecht war, und sie wurde in offiziellen Domänen im Status den minderheitensprachlichen Bildungsmodellen hierarchisch übergeordnet.

Daneben hatte dieser Schritt eine weitere namenpolitische Bedeutung und brachte die Hierarchisierung von Namenformen verschiedener Sprachen mit sich. Laut VÖRÖS durften die Movierungssuffixe slawischer Sprachen nicht zum

²⁶⁹ Zum ersten Fall vgl. Beispiel Nr. 16 der Instruktionen über die Eheschließung, zum zweiten vgl. Beispiel Nr. 4 der Instruktionen über die Matrikelführung.

²⁷⁰ § 34 in MRT 29.1895/I: 474. Mit beiden Namen mussten Witwen und Geschiedene, die den Familiennamen des Mannes behalten durften, registriert werden. Die Instruktion über die Eheschließung bot keine Regeln hierzu. Auf § 34 wies auch MEGYERI-PÁLFFI (2013: 140) hin.

²⁷¹ § 46 in MRT 29.1895/I: 487.

²⁷² 2011: 120, 2013: 140. Er zeigte auch auf, dass das Ehegesetz und die Instruktionen über die Eheschließung sich Andronymen nicht annahmen, vgl. 2011: 96, 2013: 114.

²⁷³ VÁRNAI 2005: 83, RIHMÉR 2008: 454.

Bestandteil offizieller Namenformen werden.²⁷⁴ Ein einschlägiges Verbot lag indes weder im Gesetz noch in der Instruktion vor. Die allgemeine Movierung von Familiennamen, die in einigen Minderheitensprachen wie im Slowakischen, Ruthenischen, Bulgarischen oder Griechischen auch bei nicht verheirateten Frauen üblich war, musste einem festen Familiennamen, mit dem Familiennamen des Ehemannes formgleich, weichen.²⁷⁵ Namenbildungsmodelle, die den Regeln der Minderheitensprachen gerecht waren, wurden in inoffizielle Verwendungsdomänen verdrängt, wie auch die in anderen Minderheitensprachen verbreitete Annahme des Familiennamens des Mannes.

Diese Bestimmungen weiteten jenen politischen Prozess aus, der für viele Namenträger eine Neumodellierung ihrer Namen eingeleitet hatte. Die allseitige Verwendung dieses Modells stellte nicht nur für breite Bevölkerungsschichten ein Novum dar, sondern war als solche auch in der Verwaltungspraxis nicht obligat. Noch im September 1894 fiel die Einstellung zu ihrer Führung nicht einheitlich und konsequent aus. Damals wies das zentrale Verwaltungsblatt „Magyar Közigazgatás“ darauf hin, dass eine Witwe keiner Erlaubnis bedürfe, um nur ihren eigenen Familiennamen zu führen, da „die Führung des Namens ihres Mannes bei Frauen nämlich vielmehr ein Recht als eine Pflicht darstellt ... die Führung oder Nichtführung des Namens des Mannes hängt ausschließlich von ihrem eigenen Belieben ab.“²⁷⁶ Von einem Zwang zum Gebrauch der andronymischen Form war ein Jahr vor dem Beginn der staatlichen Registerführung keine Rede.

²⁷⁴ 2003: 629.

²⁷⁵ Zur Movierung im Slowakischen vgl. BLANÁR 2001: 157-158, dort auch kontrastiv zu ungarischen Modellen, sowie GIGER – GIGER 2007: 690-691, im Slowenischen BERGERMAYER 2007: 708-709, im Griechischen HEINRICH 2007: 280-281 und im Bulgarischen DIMITROVA-TODOROVA 2007: 112-115. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die ungarische Onomastik bisher keine umfassenden historischen Daten zu Benennungsformen in den Minderheitensprachen des Landes im 19. Jahrhundert zur Verfügung gestellt hat, weder zu den Namen in konfessionellen Matrikeln noch zu gesprochenen und geschriebenen Formen aus dem späten 19. Jahrhundert. Bei Deutschen bewiesen die Matrikeln, dass verheiratete Frauen oft den Familiennamen des Ehemannes mit der Hinzufügung „verheiratete“ aufwiesen.

²⁷⁶ **54.851/1894 B.M.** határozat (1894 szeptember 2) az özvegy nőnek nem kell fejedelmi vagy hatósági engedély ahhoz, hogy kizárólag családi nevét használhassa [Beschluss **Nr. 54851/1894 B.M.** Witwen zur ausschließlichen Verwendung ihrer Familiennamen bedürfen keiner Verwaltungserlaubnis]; In: MK 12.1894/35: 4. „Mert nem létezik jogalap, melyre ilyennemű kérelem teljesítése támasztható lenne ... A nőnek ugyanis volt férje nevének viselése inkább jogát, mint kötelességét képezi. Folyamodó nőnek tehát arra, hogy elhált férje nevét ne viselje, semminemű hatósági vagy fejedelmi engedélyre nincs szüksége, mert férje nevének viselése vagy nem viselése kizárólag saját tetszésétől függ, s mert ő mindaddig míg magát – mások tévutra vezetésének célzata nélkül – csupán családnevén nevezi vagy írja, semminemű tilos cselekményt nem követ el, s hatósági beavatkozásra indokot nem szolgáltat.”

Für weitere Teilbereiche wurden keine einschlägigen Regeln formuliert, vielmehr blieben nur Namenbeispiele als Rückhalt für die Matrikelführer beim Registrierungsvorgang. § 34 der Instruktion erläuterte allgemein, dass Matrikelführer mit besonderer Umsicht vorzugehen, Namen präzise, klar und vollständig auszuschreiben sowie mit früheren Einträgen zur selben Person vergleichen sollten.²⁷⁷ Laut § 56, der die Nameneintragung in die Geburtsmatrikel regelte, hatten Matrikelführer darauf zu achten, dass der Vorname des Kindes mit jenem in den konfessionellen Registern übereinstimmte und mussten, wenn die Geburt dem Geistlichen noch nicht gemeldet wurde, für diesen Zweck eine Bescheinigung an Letzteren ausstellen.²⁷⁸ In dieser Bestimmung stellte das Innenministerium ein weiteres Prinzip für die Matrikelführer bereit: Das Prinzip der Übereinstimmung mit dem Namen in den konfessionellen Matrikeln. Im Gegensatz zu einem rigiden Grundprinzip, das den Matrikelführern keinen Raum zum Abwägen und Interpretieren beließ, basierte dieses Prinzip nicht auf im Voraus festgelegten schriftlichen Dokumenten, sondern war vielmehr als eine flexible Handlungsdirektive ausformuliert, die Interpretation zuließ. Die Anwendung dieses Prinzips war nicht zwingend erforderlich. Wenn die Vornamen in beiden Matrikeln nicht identisch waren, musste der Matrikelführer nur auf mögliche Nachteile hinweisen. Detailfragen wie die Frage nach der buchstabengetreuen Übereinstimmung der Vornamenvarianten mit dem Auszug aus der konfessionellen Matrikel, nach der Bedeutung von „identisch“ oder Ausnahmen für die Anwendung dieses Prinzips wurden nicht erörtert.

Daneben war ein drittes Registrierungsprinzip vorhanden, das legislativ fixiert und vorgeliefert war und als das Prinzip der magyrischen Führungssprache bzw. Staatssprache bezeichnet werden könnte. Die Führung der Matrikeln in der Staatssprache wurde in der Instruktion zwar nicht mehr gesondert deklariert, lediglich ein Hinweis auf das Italienische als offizielle Sprache im Bezirk Fiume präsupponierte, dass das Magyarische in den übrigen Landesteilen als offizielle Sprache fungierte.²⁷⁹ § 20 des Matrikelgesetzes, laut dem Matrikeln

²⁷⁷ MRT 29.1895/I: 473. Zu den allgemeinen Richtlinien der Namensschreibung laut § 34 vgl. MRT 29.1895/I: 473-474.

²⁷⁸ Zu Vornamen vgl. § 56 in MRT 29.1895/I: 494-495. Auch der Paragraph über die nachträgliche Meldung von Vornamen schränkte die Vornamenwahl nicht ein, vgl. § 65, MRT 29.1895/I: 503.

²⁷⁹ Im Bezirk Fiume galt das Italienische als offizielle Sprache, vgl. MRT 29.1895/I: 528-529.

in magyarischer Sprache zu führen waren, wurde demnach als genügend erachtet. Dieser Paragraph wurde in Verordnungen, die die Matrikelführung einleiteten, zitiert. Nur die Anwendung dieses Prinzips bei der Namenregistrierung wurde nicht explizit angeordnet und sicherte Matrikelführern Raum zum Abwägen.

Explizierte Arbeitsstützen zur Vornameneintragung waren ausgesprochen karg: § 56 enthielt keine Hinweise auf eine Eintragung nur magyarischer Vornamen oder auf die Verwendung eines Vornamenskatalogs, ein solcher war auch nicht beigelegt.²⁸⁰ Die Problematik anderssprachiger Vornamenvarianten oder der verschiedenen Führungssprachen der konfessionellen Matrikeln blieben ausgeblendet. Wie das Prinzip der Übereinstimmung mit dem Prinzip der magyarischen Führungssprache in Einklang gebracht werden sollte, wenn in einem Auszug anderssprachige Personennamen standen, blieb unreflektiert.

Heute betrachtet die Translationswissenschaft wie die Onomastik Personennamen als das Invarianteste beim Übersetzungsvorgang, und aus juristischer Perspektive gilt Namenübersetzung als Namenänderung.²⁸¹ Dies gilt insbesondere für objekt-applizierte Eigennamen, d. h. an Einzelpersonen verliehene Vornamenformen, bei denen im Gegensatz zu metalingualen Allonymen als nicht verliehenes Namenmaterial eine Übersetzung nicht zulässig ist.²⁸² Doch in der Monarchie war Namenübersetzung im Alltag verbreitet.²⁸³ Angesichts der verschiedenen Führungssprachen für konfessionelle Matrikeln, der auf die Zielformen ausgerichteten Namenbeispiele und der von der Bevölkerung

²⁸⁰ Bestandteil des offiziellen Büros des Matrikelführers war das Ortsnamenverzeichnis ung. „*Helységnevtár*“ vgl. § 16, MRT 29.1895/I: 461. Ein Vornamenverzeichnis wurde nicht erwähnt.

²⁸¹ Zu Namen als Invariante beim Übersetzungsvorgang vgl. BACK 2002: 34, KRAMER 2006: 146-147, RIHMER 2008: 451, HAJDÚ 2003: 144-145, VÖRÖS 2007: 185. Ottó VÖRÖS betonte, es sei ein Irrglaube, dass Vornamen übersetzbar seien (2007: 191). Wie NEWMARK formulierte, werden Namen nur transferiert oder transliteriert, im Ungarischen wird die Reihenfolge geändert (2004: 528), Zur Übersetzbarkeit von Eigennamen vgl. KALVERKÄMPER 1996, J. SOLTÉSZ 1967, FARKAS 2007, 2009, RIHMER 2008. Zur juristischen Auffassung DIEDERICHSEN 1996: 1767. Für die vorliegende Arbeit wird in Anlehnung an BACK (2002: 100-103) von Namenübersetzung oder Translation gesprochen. Nicht nur sprach der zeitgenössische Usus bei Personennamen von Übersetzung, sondern auch BACK hat die metalinguale und die angewandte Ebene strikt getrennt und der war der Meinung, bei lebenden Personen sei eine Übersetzung nicht zulässig (2002: 34).

²⁸² Laut BACK werden Erstere sowohl objektsprachlich als auch metasprachlich, Letztere nur metasprachlich verwendet, vgl. 2002: 8-9. Bei Ersteren sei eine Zuordnung des Namens zu einem gegebenen Objekt (Menschen, Individuum) bereits erfolgt, bei Letzterem handle es sich nicht um mit Eigennamen benannte Personen, sondern um Namengebungsmaterial, das als bloßes Benennungsmittel zur Auswahl und zur Anwendung für Verleihung im Repertoire einer Sprache zur Verfügung stehe und erst durch den Namengebungsakt zu Namen werde (2002: 39). Zu seinen terminologischen Überlegungen zur interlingualen Allonymie vgl. 2002: 4.

²⁸³ BACK 2002: 38, ohne weitere Daten über die Formen der Übersetzungspraxis.

gesprochenen Sprachen legt die Instruktion den Schluss nahe, dass Matrikelführer weitgehend dazu angeleitet waren, Vornamenübersetzung und eine Neumodellierung der Namenstruktur (Vatersnamen, die Benennung von Frauen, Namenfolge + Suffixe) zu praktizieren. Vielfach war dies nur durch die Zielnamen – wie bei Vornamen – vorgeliefert, bei den Namen für verheiratete Frauen expliziert. Übersetzung und Neumodellierung gehörten zu den Praktiken, die die Arbeit der Matrikelführer bestimmen sollten. Zu einem klar ausformulierten Arbeitsprinzip, das als ein Prinzip der Namenübersetzung oder Neumodellierung verstanden werden könnte, bot die Instruktion keine explizierten Regeln. Vielmehr müsste dieses Verfahren als ein latentes Arbeitsprinzip angesehen werden.

Neben den Ausfüllbeispielen waren „Drucksorten und Blankete“ das Ergebnis dessen, wie das Innenministerium die Arbeitsmittel und den schriftlichen Umgang mit der Identifizierung der mehrsprachigen Bevölkerung konzipiert hatte. Gemäß der Unterteilung in innere und äußere Amtssprache lassen sich die Muster in zwei funktionale Gruppen teilen: In Drucksorten für die innerstaatliche Administration und in jene, die an die Bevölkerung ausgehändigt wurden.²⁸⁴ Interne statistische Blätter, Inventare sowie interne Protokollmuster (Muster Nr. 1-8) waren ausnahmslos auf Magyarisch erstellt. Selbiges traf für die Vorlagen in den Instruktionen über die Eheschließung zu: Sämtliche Auszüge für äußere Zwecke wurden nur so bereitgestellt, denn als Auszug dienten laut § 43 der Instruktionen jene Formulare, die als Erstexemplare üblich waren.²⁸⁵ Bescheinigungen über Taufe und Beerdigung (Muster 6 und 7), bei der Meldung sofort unentgeltlich ausgestellt, lagen ebenfalls nur in dieser Form vor. Dass das Prinzip der magyarischen Führungssprache auch bei fehlender Deklaration Geltung hatte, beweisen die ausschließlich monolingualen Drucksorten.

Wenn bei der Planung der Vordrucke auch eine partielle Trennung zwischen internen und äußeren Verwaltungszwecken hätte verwirklicht werden können, blieb das Prinzip der Staatssprache für beide Bereiche maßgebend. Protokolle, die für die Aushändigung an die Bevölkerung vorgesehen waren, hätten zweisprachig oder in der Sprache der Betroffenen geplant werden können,

²⁸⁴ Zur Unterscheidung vgl. GOEBL 1997: 111.

²⁸⁵ § 43 MRT 29.1895/I: 482-483.

um die Inhalte Massen ohne Magyarischkenntnisse plausibel zu machen. Beim Prinzip der magyarischen Führungssprache wurde die Verständlichkeit der registrierten Daten seitens eines magyarischsprachigen Staatsapparates, aber nicht seitens der Betroffenen berücksichtigt, die Mehrlast der Verständlichkeit auf Letztere abgewälzt. Zudem musste beim Vorlegen anderssprachiger Urkunden eine beglaubigte Übersetzung seitens der Eheschließenden auf eigene Kosten erbracht werden, wenn der Matrikelführer die Urkunde nicht verstand.²⁸⁶ Eine Übersetzung durch den Verwaltungsapparat wurde nicht zugesichert.

Durch diese Dokumente erfuhren Träger minderheitensprachlicher Namen ihren offiziellen Personennamen. Auszüge mussten mit den Erstexemplaren wortwörtlich übereinstimmen. Wenn sie auch nicht in jedem Fall ausgestellt wurden, erhielt der Melder, wenn das Kind noch ungetauft war, unmittelbar eine kostenfreie Bescheinigung über den Vornamen des Kindes ausgestellt.²⁸⁷ Auch die Instruktion über die Eheschließung ordnete die Ausstellung einer Bescheinigung über ein Heiratsaufgebot auf Wunsch des Brautpaars und einer weiteren über die Eheschließung obligatorisch ohne Verzug an, während ein Auszug aus dem Heiratsregister gegen Entgelt erstellt wurde.²⁸⁸ Die Einheitlichkeit sollte gewährleistet werden, indem ausschließlich die vom Innenminister bereitgestellten Formulare Anwendung finden durften.²⁸⁹

Während schriftliche Dokumentation als nur magyarischsprachig organisiert wurde, nahm sich das Innenministerium in der Instruktion der Regelung der oralen Mehrsprachigkeit an. Der Matrikelführer musste den Anwesenden die Daten vorlesen und sie in einer ihnen verständlichen Sprache erklären, wenn er ihrer Sprache mächtig war. Die Richtigkeit der Daten wurde mit Handzeichensetzung oder Unterschrift bestätigt. Im Umgang mit Kindern über sieben Jahren, Magyarisch nicht Sprechenden, Stummen, Taubstummen und Blinden musste ein Dolmetscher angestellt werden.²⁹⁰ Bei der Eheschließung hatten Matrikelführer laut Instruktion über die Eheschließung die Fragen an die

²⁸⁶ § 22 MRT 29.1895/I: 547.

²⁸⁷ § 56 MRT 29.1895/I: 495.

²⁸⁸ Zur Bescheinigung über das Heiratsaufgebot vgl. Muster Nr. 12 § 45, zur MRT 29.1895/I: 559. Zur Bescheinigung über die Eheschließung sowie dem Auszug aus dem Heiratsregister vgl. Muster Nr. 19-20 § 75-76 in MRT 29.1895/I: 579-580.

²⁸⁹ § 20 MRT 29.1895/I: 462.

²⁹⁰ § 29 MRT 29.1895/I: 469 sowie § 35 MRT 29.1895/I: 474-475.

Parteien auf Magyarisch und nicht in der von ihnen gesprochenen Sprache zu richten.²⁹¹

Matrikelführer hatten die Ausführung dieser Handlungen im Register zu vermerken. Verstanden sie die Sprache der Beteiligten und übersetzten selbst, mussten sie dies erwähnen.²⁹² Im Formular des Matrikelblattes war eine Anmerkung vorgedruckt, dass die Daten „vorgelesen wurden“, in den Ausfüllbeispielen für die Geburtsregister wurde hinzugefügt, dass das Vorgelesene „dem die magyarische Sprache nicht verstehenden Anmeldenden in der von ihm verstandenen deutschen Sprache erklärt“ wurde.²⁹³ Im Heiratsprotokoll wurde jener Beteiligte, dem übersetzt wurde, durch den Matrikelführer benannt.²⁹⁴ Diese Bestimmungen haben nicht Sprachen- bzw. Nationalitätenrechte gesichert, vielmehr war die Einbindung eines Dolmetschers eine Notwendigkeit mit der primären Funktion, korrekte Daten und die hierfür erforderliche Partizipation zu sichern bzw. Fehleintragungen zu minimieren. Dafür sprach auch, dass die Versorgung der Matrikelbezirke mit mehrsprachigen Matrikelführern im Vorfeld nicht vorausgesetzt und der künftige Erwerb von Kenntnissen in einer Minderheitensprache nicht als Aufgabe der Matrikelführer formuliert wurde.

Das Fehlen dezidierter Regelungen zu Vornamen wird durch die 1894-1895 veröffentlichten Ratgeber zu den neuen Gesetzen verifiziert, deren Verfasser keine Hinweise auf solche Verordnungen boten. So wies KOVÁCS nur auf die Übereinstimmung mit dem Vornamen in konfessionellen Matrikeln hin, erwähnte die Benennung verheirateter Frauen mit beiden Modellen, aber nicht, dass Vornameneintragung einem offiziellen Verzeichnis zu folgen habe.²⁹⁵

²⁹¹ Zu allen diesbezüglichen Regelungen vgl. § 64, in: MRT 29.1895/I: 571-573. Der Matrikelführer musste getrennt zuerst an den Bräutigam und dann an die Braut in ungarischer Sprache die Frage zu stellen, ob er/sie erklärt, dass er/sie mit dem anwesenden N.N. eine Ehe eingeht. Wenn beide mit „ja“ antworteten, musste der Matrikelführer in ungarischer Sprache deklarieren, dass sie verheiratet sind. Die Frage des Matrikelführers lautete: „*Kijelenti-e Ön, hogy az itt jelenlevő N.N.-nel házasságot köt?*“ Seine Deklaration lautete: „*Én tehát Önöket ezen egybehangzó kijelentésük alapján a törvény értelmében házastársaknak nyilvánítom.*“ Diese Handlungen verliehen den Inhalten und den Namen Offizialität. Vgl. § 64, MRT 29.1895/I: 572.

²⁹² MRT 29.1895/I: 475.

²⁹³ In den Protokollen vorgedruckt wurde *Felolvastatván*, Beispiel Nr. 4 der Instruktionen über die Matrikelführung führte den einzutragenden Text wie folgt an: *a magyar nyelven nem értő bejelentőnek általa értett német nyelven megmagyaráztatott.*“ Vergleichbare Einträge erwähnte auch VÖRÖS (2001: 56) bei slowakischen Muttersprachlern.

²⁹⁴ Unter den ausgefüllten Beispielen fand sich lediglich in einem Protokoll ein Beispiel für eine Übersetzung (Beispiel Nr. XVI), dem Ehemann wurden die Daten in rumänischer Sprache erklärt.

²⁹⁵ 1895: 62-63 zur Übereinstimmung, 1895: 62, 77 zur Vornameneintragung.

2.4.2 Der Vornamenkonflikt und der Versuch seiner Beseitigung: Der Weg zur Verordnung Nr. 86.225/1895. B. M.

Da Innenminister HIERONYMI beim Matrikelgesetz die Anwendung von Vorlagen durch die Matrikelführer als primären Arbeitsweg erachtete und übersichtliche Ausfüllbeispiele in den Instruktionen bereitgestellt waren, setzte die Registrierung nur mit wenigen handfest ausformulierten Regeln zum Umgang mit anderssprachigen Personennamen ein. Zur Vornamenregistrierung boten die Instruktionen – abgesehen vom Prinzip der magyarischen Führungssprache und dem Prinzip der Übereinstimmung – keine explizierten Anhaltspunkte, sie mutete als eine unproblematische Angelegenheit an. Dieser Mangel an dezidierten Direktiven zur Eintragung nur magyarischer Vornamen widerspricht anscheinend der Feststellung von VÖRÖS, das Hauptprinzip der Registrierung nach 1895 habe darin bestanden, dass die Namen der Neugeborenen in der Staatssprache eingetragen wurden und jene Namen, die der Muttersprache der Betroffenen entsprachen, nur in Klammern hinzufügbare waren.²⁹⁶

Eine Anzahl von schriftlichen Meldungen aus den Komitaten, Beschlüsse und Verordnungen aus der zweiten Hälfte der 1890er Jahre verdeutlichen, dass die Anwendung von Vorlagen, das Prinzip der Übereinstimmung und der Grundsatz der magyarischen Führungssprache als vorgestellter Lösungsweg nicht Genüge getan hatten, sondern vielmehr Konflikte bei der Namenregistrierung hervorgerufen haben. In einem zentralisierten Verwaltungssystem musste das Innenministerium Probleme beseitigen.²⁹⁷ Klärungsbedarf entstand in drei anthroponymischen Hauptbereichen. Zum ersten großen Problembereich wurde gleich die Eintragung von Vornamen. Eine Anfrage zu dieser Regelungslücke lief bereits vor dem Auftakt der Matrikelführung im Innenministerium ein. Sie ging auf verschiedene Instanzen zurück und entstand in der rumänischsprachigen geographischen Peripherie noch im August 1895, in den Komitaten Szolnok-Doboka und Ugocsa. In Letzterem wandte sich der Notar der Siedlung Komlos (Kreisnotariat Batarcs) an den Bezirks-Oberstuhlrichter:

²⁹⁶ 2003: 629. Auf welcher namenpolitischen Ebene die Entscheidung getroffen wurde oder wie die Durchführung erfolgte, führte er nicht weiter aus.

²⁹⁷ Dass die Matrikelführung eine zentralisierte Organisation hatte, erwähnten BOTOS 1995: 7 sowie MEGYERI-PÁLFFI 2011: 66, 2013: 81.

Die Familiennamen der rumänischer Bewohner in den rumänischen Gemeinden meines Bezirks sind, so in den verbürgten Grundbüchern wie in den Kataster- und Steuerelementen auf Magyarisch, während in den konfessionellen Matrikeln auf Rumänisch eingeführt, und es ist ebenfalls sonderbar, dass der rumänische Name nicht die Übersetzung des magyarischen ist, weil: Avasi als Grigorás, Szarka als Tomás, Csorba als Mondrucz, Deák als Gif etc., jeder hat also zwei Namen. In den politischen Schriftstücken magyarisch – in den kirchlichen rumänisch. Diese Zustände werden die größte Störung hervorrufen können bei der Führung der staatlichen Matrikel weil solche Einträge, welche keines Auszugs aus der Matrikel bedürfen, mit einem magyarischen Namen eingetragen werden, während in solchen Fällen, bei denen ein Matrikelauszug vorgelegt werden muss, müsste vielleicht der rumänische Name aus der Matrikel eingetragen werden, und so kann es passieren, dass in einer und derselben Familie zwei verschiedene Familiennamen vorkommen.²⁹⁸

Vornamen erwähnte er in seinem Schreiben noch mit keinem Wort, doch der Notar belegte die Praxis einiger staatlicher Behörden, Familiennamen in amtlichen Urkunden ins Magyarische zu übersetzen, obwohl Verordnungen zu ihrer Unveränderlichkeit bereits seit Anfang des 19. Jahrhunderts bekannt waren. Einige Behörden sahen Familiennamen nicht unbedingt als unveränderliche Elemente an: Weder beachteten sie, dass konfessionelle Matrikeln als amtliche Dokumente galten, noch scheuten sie vor Namenübersetzung bzw. -ersetzung zurück. Doch darüber hinaus wies der Verfasser auf den ersten Konfliktbereich hin, der sich aus den neu eingeführten Arbeitsprinzipien ergeben hatte: Den Widerspruch zwischen dem Prinzip der Übereinstimmung mit dem anderssprachigen Matrikelauszug und dem Prinzip der magyarischen Staatssprache. Dass einem dieser Prinzipien Priorität einzuräumen war, wurde in den Instruktionen nicht klargestellt. Zudem äußerte er seine Bedenken, die neuen Regelungen selbst könnten Störungen bei der Identifizierung von Einzelnen hervorrufen und verlieh seiner Befürchtung Ausdruck, die laut Regelungen registrierten amtlichen Namen würden in den vorgelegten Fällen ihre

²⁹⁸ „Kerülem román ajku községeiben a román lakosok vezeték nevei, ugy a hitel telekkönyvben mint a kataszerei és adó munkálatokban magyarul, míg a felekezeti anyakönyvben románul vannak bevezetve, s különös még az, hogy a román név nem a magyar fordítása, mert: Avasi Grigorásnak, Szarkaomásnak, Csorba Mondrucznak, Deák Gifnek stb. szoval minden embernek két neve van. A politikai okiratokban magyar – az egyháziban román. Ezen állapotok a legnagyobb zavart idézhetik elő majd az állami anyakönyv vezetésnél mert az olyatén bejegyzések melyekhez anyakönyvi kivonat nem szükséges, magyar neven fognak bejegyeztetni, míg oly esetekben a hol anyakönyvi kivonattal kell igazolni, az anyakönyvben levő román nevet kellene talán beírni, s így megeshetik, hogy egy családban két féle vezeték név fordul elő.” Schróth Mihály batarcsi jegyző 1270/1895 sz. jelentése tiszántuli járás főszolgabirájához [Meldung Nr. 1270/1895 des Batarcser Notars Schróth Mihály an den Oberbezirksstuhlrichter des Bezirks Tiszántúl]. Komlos 1895. augusztus 10. MOL K 150 – 1895 – II – 11 – 73927: f. 7-8 (2539. cs.), dort auch zum Zitat.

Identifizierungsfunktion nicht mehr erfüllen können, da eine Person mit verschiedenen Namen benannt werde. Hinweise auf Identifizierungsprobleme, die die neuen Regelungen mit sich bringen konnten, waren beizeiten vorhanden.

Am 18. August leitete der Bezirks-Oberstuhlrichter die Anfrage an den Vizegespan mit der Bitte weiter, er möge sich zwecks Klärung an den Innenminister wenden. In seinem Schreiben war bereits die Rede von „wlachischen und ruthenischen“ Gebieten, in denen „wlachische und ruthenische Namen“ in die konfessionellen Auszüge eingeführt werden, während Grundbücher und Steuerlisten magyarische Namen anführten.²⁹⁹ Der Vizegespan versandte dem Innenminister bereits zwei klärungsbedürftige Problembereiche: Zum einen fragte er in seiner Zuschrift nach dem Umgang mit Familiennamen, die in den Dokumenten bezogen auf eine Person in verschiedenen Sprachen wiedergegeben worden seien, zum anderen nach der Eintragung von Vornamen, ob „z. B. *János* ruthenisch als *Iván*, wlachisch als *Juon* eingeführt werde“.³⁰⁰ Dabei kam die zweite Frage in der Zuschrift des Notars von Komlos gar nicht vor. Dass er in der Anfrage die „ruthenische“ Namenvariante *Iván* den Regeln der magyarischen Schreibung entsprechend mit dem magyarischen <á> Graphem abfasste und damit eine von der Rechtschreibung her magyarische Namenvariante vorliegen hatte, hinderte ihn nicht daran, *Iván* als die ruthenische Entsprechung von magyarischem *János* anzusetzen und sich nach einer Ersetzungspflicht zu erkundigen.³⁰¹ Da das Schriftbild nicht ausschlaggebend für die Kategorisierung des Vornamens als magyarisch gewesen sein konnte, kam in diesem Falle neben anderen Zuordnungskriterien auch der Wahrnehmung als fremd eine Rolle zu.

Noch bevor die Problembereiche beim Innenminister eingelaufen sind, wurde er durch eine andere Instanz über einen Handlungsbedarf unterrichtet.

²⁹⁹ A tiszántuli járás főszolgabírájának 8830/1895 sz. jelentése Ugocsa vármegye alispánjának [Bericht Nr. 8830/1895 Oberbezirksstuhlrichter des Bezirks Tiszántúl/Jenseits der Theiß an den Vizegespan des Komitats Ugocsa]. Halmi 1895. augusztus 18. MOL K 150 – 1895 – II – 11 – 73927: f. 9 (2539. cs.).

³⁰⁰ Ugocsa vármegye törvényhatóságának 6936/895. sz. felterjesztése a m. kir. Belügyminister Urhoz, melyben a Komlosi jegyző és tiszántuli főszolgabíró jelentését a vezeték nevek elferdítése tárgyában felterjeszti s arra nézve intézkedést kér [Zuschrift Nr. 6936/895 des Komitatsmunizipiums von Ugocsa an den Innenminister in dem er die Berichte des Komloser Notars und des Oberbezirksstuhlrichter des Bezirks Tiszántúl/Jenseits der Theiß betreffend die Entstellung der Familiennamen unterbreitet und um diesbezügliches Vorgehen bittet]. Nagy Szöllös 1895. augusztus 28. MOL K 150 – 1895 – II – 11 – 73927: f. 6-10 (2539. cs.), zur zitierten Stelle vgl. f. 6.

³⁰¹ Zum Ausdruck „Nationalitätenvorname“ vgl. AK 1.1895/7: 6 (Nr. 1).

Mitte August schrieb der Obergespan des Komitats Szolnok-Doboka ihn an und wies darauf hin, dass die Art und Weise der Vornameneintragung geregelt werden müsse.³⁰² Er bat darum,

... dass die Vornamen fremden Klages für beide Geschlechter in verbürgter Übersetzung festgelegt werden, denn es wird Eltern geben, die erwarten, dass die von ihnen in ihrer eigenen Sprache gemeldete Vornamen auf Magyarisch eingetragen werden. In solchen Fällen wird ein eindeutiges Vorgehen nur so durchzusetzen sein, wenn die ungarische Übersetzung der fremd klingenden Vornamen verbürgt festgelegt wird.³⁰³

Nicht nur lieferte der Obergespan die dichotomische Kategorisierung in „fremd klingende“ und „magyarische“ Vornamen und setzte eine klare Trennlinie zwischen diesen Kategorien sowie das Vorhandensein von „Übersetzungen“ für Erstere voraus. Er präsentierte zugleich eine Bewältigungsstrategie und forderte ein amtlich bestätigtes Verzeichnis der fremd klingenden und magyarischen Vornamen. Eine umfassende, allseitige Anwendung eines solchen Verzeichnisses als Pflicht erwähnte der Obergespan aber nicht. Dass es Eltern geben könnte, die auf eine Vornameneintragung – wie im Zitat formuliert – „in ihrer eigenen Sprache“ bestehen würden, hat der Obergespan ebenso übergangen, obwohl das Komitat dominant von Sprechern des Rumänischen bewohnt war.

Die Forderung nach einem Vornamenverzeichnis dürfte möglicherweise nicht zufällig aus dem Komitat Szolnok-Doboka gekommen sein: Der damalige Ministerpräsident BÁNFFY war der ehemalige Obergespan des Komitats, der dort vor 1890 lange Jahre dieses Amt bekleidete, darüber hinaus trat er vehement für die Magyarisierung der Nationalitäten, so auch der Familiennamen ein.³⁰⁴ Unter seiner Führung hat das Komitat in den 1880er Jahren verfügt, dass Vornamen in

³⁰² Szolnok-Dobokavármegye főispánjának 760/1895. sz. felterjesztése. Deés, 1895. augusztus 18-án. [Zuschrift Nr. 760/1895 des Obergespans des Komitats Szolnok-Doboka vom 18. August 1895]. MOL K 150 – 1895 – II – 11 – 41336: f. 754-755 (2538. cs.).

³⁰³ „Az anyakönyv vezetői új törvénynek tervbevett életbeléptetése alkalmából szüksége mutatkozik annak, hogy a születési anyakönyvezésnél a keresztnévek miképi bevezetése szabályoztassék. Ez okból tisztelettel arra kérem nagyméltóságodat méltoztatnék intézkedni, hogy az idegen hangzású mindkét nemű keresztnévek hiteles magyar fordításban megálapittassanak, mert lesznek esetek a mikor az illető szülők meg is kívánják hogy az általuk saját nyelvükön bementott keresztnévek magyarul vezetessenek be. Ilyen esetekben egyöntetű eljárás csak úgy lesz keresztül viheto, ha az idegen hangzású keresztnévek magyar fordítása hitelesen megálapittatik. Bátor vagyok ezt nagyméltóságod magas figyelmébe ajánlai és tisztelettel kérni is ez alkalomból: Kegyeskedjék a keresztnévek miképi bevezetése iránti magas és irányító intézkedését velem közölni.“ MOL K 150 – 1895 – II – 11 – 41336: f. 754-755 (2538. cs.).

³⁰⁴ Zu seiner Amtszeit als Obergespan vgl. BERTÉNYI 2005: 23, 38.

jedwedem offiziellen Dokument in ungarischer Sprache zu schreiben sind.³⁰⁵ Lösungsvorschläge und ein Vorgehen von Seiten des Innenministeriums ließen auf sich warten, denn im September 1895 kam dort eine weitere Zuschrift aus der rumänisch- und magyarischsprachigen Peripherie an. Datiert vom 20. September 1895 wandte sich der Matrikelinspektor der Stadt Marosvásárhely im Komitat Maros-Torda mit folgendem Anliegen an Innenminister PERCZEL:

Da mein Matrikelbezirk gemischter Muttersprache ist und damit ich eindeutig vorgehen kann, erbitte ich Eure Exzellenz hochachtungsvoll anzuweisen, ob der Vor-Name der Neugeborenen in jener nichtmagyarischer Sprache in die Matrikel einzuschreiben ist, wie die Eltern sprechen, z. B. bei den rumänischen Vornamen: – Juon (: János :) Florea (: Virág :) Ilia (: Ilyés :) oder sie nur entsprechend den in Klammern ins Magyarische übersetzten Namen eingeschrieben werden dürfen?³⁰⁶

Die Anfragen lenkten die Aufmerksamkeit darauf, dass die Instruktion zur Eintragung von Vornamen nur unzureichende Weisungen bot. Zudem war die von der politischen Elite des Komitats Szolnok-Doboka dargebotene magyarische Vornameneintragung in der Verwaltungspraxis keineswegs eine alternativlose Lösung: Im Handlungsrepertoire des Matrikelinspektors war eine Alternative für die Registrierung von Vornamen bei Neugeborenen vorhanden, die auf die von den Eltern ausgesprochenen Varianten ausgerichtet war. Seine Alternative trug der Verbindung zwischen der Sprache der Eltern und der sprachlichen Form der Namenvariante Rechnung. Eine namenpolitische Lösung, die vergleichbare Namenrechte zugesichert hätte, wenn sie auch nicht per Gesetz deklariert worden wären, präsentierte damit einer der staatseigenen Angestellten.

Eine Präzisierung bezüglich der Namenregistrierung erschien binnen kurzer Zeit: Die Verordnung Nr. 86.225/1895. B. M. über die mögliche Eintragung von Vornamen neben der magyarischen auch in der fremden Sprache vom 19. Oktober 1895 brachte Entscheidungen zu zwei Fragebereichen mit

³⁰⁵ BERTÉNYI 2005: 44.

³⁰⁶ „Minhogy anyakönyvi kerületem vegyes nyelvű és hogy egyöntetűen járassak el, mély tisztelettel kérem Nagyméltóságodat, miszerint kegyeskedjék utasítani, hogy az ujszülöttek utó neve azon nem magyar nyelven irandó-e be az anyakönyvbe, a hogy a szülők beszélnek – p. u. a román utóneveknél: – Juon (: János :) Florea (: Virág :) Ilia (: Ilyés :) vagy a zárjelben magyarra fordított nevek szerint irhatók-e be csak?“. A marosvásárhelyi állami anyakönyvi kerületi felügyelő 32. sz. előterjesztése az utóneveknek anyakönyvbe mikénti bevezetése tárgyában [Zuschrift Nr. 32 des staatlichen Matrikelinspektors aus Marosvásárhely betreffend die Einführung der Vornamen in die Matrikeln]. Maros Vásárhely 1895. szeptember 20. MOL K 150 – 1895 – II – 11 – 73927: f. 21-22 (2539. cs.), die zitierte Stelle befindet sich auf f. 21.

sich.³⁰⁷ Der Innenminister legte die Richtlinien der Vornamenerfassung wie folgt fest:

Bezüglich der Zweifel über die Eintragung des Vornamens oder der Vornamen für ein Kind im Geburtsregister bestätige ich, dass mit Rücksicht darauf, dass die staatlichen Matrikeln – in Entsprechung zu § 20 des Gesetzartikels 33/1894 – in der Sprache des Staates geführt werden, auch die Vornamen in der Sprache des Staates eingetragen werden müssen. Damit sich später keine Zweifel bezüglich der Identität der Person ergeben, gestatte ich, dass in einzelnen Fällen – auf Wunsch des Anmeldenden, hinter dem in magyarischer Sprache eingetragenen Vornamen des Kindes – der Vorname in Klammern in der Nationalitätensprache der jeweiligen Region ebenfalls eingetragen werde.³⁰⁸

Damit entstand eine Vorschrift, die vorher durch § 20 des Matrikelgesetzes und die Instruktion über die Matrikelführung zwar impliziert wurde, aber weder auf legislativer Ebene noch in der Instruktion explizit deklariert und auch keineswegs alternativlos war. Als zentrales Argument für die Eintragung aller Vornamen in magyarischer Sprache zog der Innenminister § 20 des Matrikelgesetzes heran. Damit stellte er eine Verbindung zum Status des Magyarischen als der in der staatlichen Administration übergeordneten Sprache her. Als indirekte Legitimierungsgrundlage für die Ausweitung seines Geltungsbereichs diente auch diesmal das Nationalitätengesetz von 1868.

Zugleich erklärte diese Verordnung die zentrale ideologische Säule der Nationalstaaten, den Monolingualismus, zu einer Säule der offiziellen Vornameneintragung und ordnete magyarische Vornamen im Status über die nichtmagyarischen.³⁰⁹ Solche Änderungen im Status zwischen zwei oder mehreren Sprachen, die zuungunsten von Minderheitensprachen vorgenommen

³⁰⁷ 19. Oktober 1895. **86.225/1895. B. M. sz.** rendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az utóneveknek a születési anyakönyvekbe – a magyar mellett – idegen nyelven is bejegyezhetése tárgyában. [Verordnung **Nr. 86.225/1895. B. M.** an sämtliche ersten Beamten der Munizipien betreffend die Eintragbarkeit der Vornamen in die Geburtsmatrikeln in einer fremden Sprache neben der magyarischen]. In: MRT 29.1895/II: 1397, melléklet: Nem-magyar utónevek jegyzéke [Anhang: Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen]: 1398-1421 (Nr. 334). Auf die Eckpunkte der Verordnung wies MEGYERI-PÁLFFI hin (2013: 205-206), BEREZ hat diese Verordnung nicht besprochen, sie wurde in zahlreichen zeitgenössischen Hilfswerken zitiert, vgl. z. B. LENGYEL 1899: 76.

³⁰⁸ „A születési anyakönyvben a gyermeknek adott utónév vagy utónevek bejegyzése tárgyában fölmerült kételyek folytán kijelentem, hogy tekintettel arra, miszerint az állami anyakönyvek – az 1894. évi XXXIII. t.-cz. 20. §-ához képest – az állam nyelvén vezetettek, az utóneveket is az állam nyelvén kell bejegyezni. Hogy azonban a személyazonosság iránt később ne támadhassanak kételyek, megengedem, hogy egyes esetekben – a bejelentő kívánságára, a gyermek magyarul bejegyzett utóneve után – az utónév zárjelben az illető vidéken dívó nemzetiségi nyelven is beírassék.” 86.225/1895 B. M. in MRT 29.1895/2: 1397. Vgl. MEGYERI-PÁLFFI 2013: 205-206.

³⁰⁹ SKUTNABB-KANGAS – PHILLIPSON 1994: 105.

werden, sah LANSTYÁK als eine Manifestierung von Sprachnationalismus an.³¹⁰ Zwar sprach die Verordnung nicht direkt von Interessen der magyarischen Nation, die Lösung beruhte auf der Hierarchisierung im Verhältnis zwischen den Vornamen der Staatssprache und der anderen Sprachen.³¹¹

Zwei Arbeitsprinzipien – das Prinzip der Vornameneintragung in der (magyarischen) Staatssprache und das Prinzip der (fakultativen) Hinzufügung von Vornamen in der Nationalitätensprache in Klammern – waren dazu berufen, Konflikte der Nameneintragung zu bewältigen und Einheitlichkeit zu sichern. Die Einführung dieser Prinzipien ordnete gleichzeitig das Prinzip der Übereinstimmung mit dem Namen im Auszug aus dem konfessionellen Register in all jenen Fällen, in denen die Namensvarianten nicht als magyarisch wahrgenommen werden konnten, dem Prinzip der Vornameneintragung in der magyarischen Staatssprache unter. Dadurch führte die Verordnung zwei verschiedene Vorgehensweisen bei der Vornameneintragung ein, denn eine Übereinstimmung mit dem in der konfessionellen Matrikel stehenden Namen war in jenen Fällen, in denen Letztere in einer anderen Führungssprache angelegt waren, nicht möglich. In solchen Fällen konnte eine magyarische Namensvariante nur dann in die staatlichen Matrikeln eingetragen werden, wenn auf eine formale Übereinstimmung verzichtet und bei fremden Vornamen eine Translation bzw. Übersetzung vorgenommen wurde. Ob der Name als „fremd“ oder „magyarisch“ eingeordnet wurde, waltete über das anzuwendende Verfahren. Die Möglichkeit, anderssprachige Vornamen einzutragen, wenn sie auch über ein magyarisches Äquivalent verfügten, und gleichzeitig das Magyarische als Führungssprache beizubehalten, stand nicht zur Disposition.

Das Prinzip der Übereinstimmung mit den konfessionellen Registern wurde zwar auf der höheren exekutiven Ebene der Instruktion zum Arbeitsprinzip erhoben, doch eine landesweite magyarische Vornameneintragung konnte nur

³¹⁰ 2009: 30.

³¹¹ MAITZ, der sich ausführlich mit Sprachnationalismus im Ungarn des auslaufenden 19. Jahrhunderts auseinandergesetzt hatte (2005, 2006, 2008, 2008a.), benannte mehrere Elemente sprachnationalistischer Argumentationsmuster (vgl. besonders 2006), ohne Bezug auf politische oder rechtliche Maßnahmen in Nationalstaaten. Die Verbindung zwischen Monolingualismus und Sprachnationalismus entsteht nach Auffassung der Verfasserin durch die hierarchische Überordnung der eigenen Sprache und die gleichzeitige Unterordnung der fremden, die in der vorliegenden Verordnung nicht nur in eine Maßnahme übersetzt wurde, sondern auch laut MAITZ ein zentraler Punkt sprachnationalistischen Gedankenguts war, vgl. MAITZ – MOLNÁR 296-297.

umgesetzt werden, indem sich die Administration über dieses Prinzip in jenen Fällen hinwegsetzte, in denen dies als nötig erachtet wurde. Die Lösung basierte auf dem Fixieren der Namenvariante aus den konfessionellen Matrikeln und auf einem Verbot der späteren Namenänderung (§ 44), doch sie konnte überhaupt erst zu magyarischen Vornamen führen, indem der mehrsprachige Vornamenbestand der konfessionellen Auszüge systematisch übersetzt und eine Neumodellierung der Personennamen vorangetrieben wurde. Die umfassende Übersetzungstätigkeit seitens der Matrikelführer, die bereits in der Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln als Verfahren eingeleitet, aber nicht als Arbeitsprinzip bestätigt wurde, konnte nunmehr bei Vornamen stillschweigend als administrative Maßnahme durchgeführt werden. Obwohl in solchen Fällen außer Kraft gesetzt, wurde das Prinzip der Übereinstimmung nie zurückgenommen, die unterschiedliche Registrierungsstrategie blieb verdeckt. Die Kombination obligatorisch und fakultativ anzuwendender Arbeitsprinzipien hat die Neumodellierung der fremden Namen ermöglicht und zur Verwirklichung der Zielsetzungen beigetragen.

Um eine Unterscheidung zwischen der „Eintragung in der Fremdsprache“ oder der „Eintragung in der Nationalitätensprache der jeweiligen Region“ hat sich das Innenministerium in der Verordnung nicht bemüht. Von Ersterer sprach der Titel der Verordnung, die zweite Kennzeichnung stand im Verordnungstext.³¹² Auch fehlten Einzelheiten zu Namenvarianten, zur Schreibweise oder zur Verwendung von Graphemen bzw. Richtlinien darüber, auf welcher Basis diese Varianten zu ermitteln waren. Fremde Vornamen waren damit auf die Nationalitäten ausgerichtet, nicht auf Träger französischer, italienischer englischer etc. Vornamen.

Ein zweiter bedeutender statuspolitischer Schritt, den die Verordnung einleitete, war die Möglichkeit, hinter dem magyarischen Vornamen die minderheitensprachliche Vornamenvariante in Klammern hinzuzufügen. Laut VÖRÖS war die in Klammern gesetzte Namenform nicht Bestandteil des offiziellen Namens.³¹³ Dem kann zugestimmt werden, denn die Klammer signalisierte vielmehr die Gleichheit bzw. Gleichwertigkeit mit dem

³¹² In: MRT 29.1895/II: 1397.

³¹³ 2003: 629.

vorangehenden Vornamen, zumal ein statusgleicher Bestandteil nicht optional, sondern obligatorisch hätte eingefügt werden müssen. Zudem wäre bei Statusgleichheit der an erster Stelle eingeführte magyarische Name eliminierbar gewesen. Jene Vornamen, die als nationalitätensprachlich eingeordnet wurden, erhielten damit in offiziellen Domänen einen im Verhältnis zum festgelegten magyarischen Allonym untergeordneten Status und wurden in die Domänen nichtoffizieller Namenverwendung verbannt. Die Klammersetzung spiegelte den Status der magyarischen Staatssprache und der Minderheitensprachen wider.

Die Verordnung führte zwei Argumente für Klammerformen an. Zum einen wurden sie als ein Mittel zur einwandfreien Personenidentifizierung angesehen, der in Klammern gesetzte Vorname sollte – wie im Zitat belegt – Zweifel an der Identität der Betroffenen vorbeugen. In diesem Argument wurde die Befürchtung evident, durch Namenübersetzung könne die Identifizierbarkeit des Einzelnen infrage gestellt sein. Sie zeigte zugleich, dass in Zweifelfällen gerade die Vornamen in der sog. Nationalitätensprache für die Identifizierung als entscheidend angesehen wurden und die Verwendung magyarischer Vornamen nicht auf Identifizierbarkeit als primärem Zweck ausgerichtet war. Doch die Bedenken hinsichtlich der Identifizierbarkeit vermochten es nicht, die namenpolitischen Vorstellungen zu überschreiben.

Zum anderen konnten diese Formen auf *Wunsch* der Parteien eingetragen werden. Die Rücksichtnahme auf Wünsche dürfte der Pazifizierung der Nationalitäten dienlich gewesen sein, mit der die Regierung Vorwürfen der Zwangsmagyarisierung entgegenzuwirken und Widerstand zu entwerfen suchte. Denn im August 1895 fand der Nationalitätenkongress statt, auf dem Rumänen, Slowaken und Serben ein allgemeines geheimes Wahlrecht und Autonomie forderten, zudem Widerstand gegen die kirchenpolitische Gesetzgebung verlauteten, zumal Letztere „gegen das Nationalleben einzelner Völker gerichtet sei“.³¹⁴ Zur Verwendung magyarischer Vornamen in den Zivilmatrikeln dürfte das Dokument schon aus jenem Grund geschwiegen haben, dass vor Oktober keine explizite Verordnung dazu erlassen wurde.

³¹⁴ Zum Zitat im Beschluss der Nationalitätenkongresses vgl. KEMÉNY 1956: 381 (Bd. 2), zum sog. Nationalitätenkongress im August 1895 vgl. KEMÉNY 1956: 373-381.

Der Statusunterschied zwischen magyarischen Vornamen und jenen in der Nationalitätensprache fand seinen Niederschlag in der Korpusplanung: Das „Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen“ (1895), in dem fremde Vornamen mit ihren magyarischen Entsprechungen in Namenpaare gebündelt waren, wurde der Verordnung als Anlage beigelegt.³¹⁵ Es war dazu berufen, als amtliches Verzeichnis die richtigen Translationen einheitlich durchzusetzen. Die Verordnung schrieb keine verbindlichen Übersetzungen oder Transformationen vor, sondern nur das Endergebnis, die magyarischen Zielnamen. Die Allonyme des Verzeichnisses waren nicht statusgleich, die dort als fremd angeführten Vornamenvarianten hatten keinen offiziellen Status, auf metalingualer Ebene gleichwertige Namenvarianten wurden durch die Vorschriften auf der objekt-applizierten Ebene hierarchisiert. Diesen Statusunterschied reproduzierte die ungarische Onomastik, als sie von Vornamen sprach, die „den Rang“ haben, in die Matrikeln eingetragen zu werden.³¹⁶ Dass der juristische Status einen Unterschied ausmachte, beschrieb SZEMÉLYI 1915. Seiner Ansicht nach seien

... im Leben vorkommende tatsächliche Veränderungen von Vornamen, die Kurzformen, die verschiedenen Verkleinerungsformen, wie z. B. Bibi, Lolo oder Zsazsa, die zum wirklichen Namen oft keinerlei Bezug haben, nicht von juristischer Bedeutung und kommen auch nur im engen Familienkreis oder im eingeschränkten Gesellschaftsleben (Ballberichte) vor. Als solche können sie höchstens als Decknamen gelten.³¹⁷

Die Statusminderung aller solchen Formen widerspiegelte sich in der Auffassung, der eingetragene Name sei der „wirkliche Name“ wider. Denn sie

³¹⁵ Ein Exemplar ist in den Akten des Obergespanns des Komitats Baranya erhalten, BML IV.401 Nr. 587, eingetroffen am 25. Oktober 1895. Auf dem Deckblatt der Ausgabe 1895 wurde vermerkt, dass der Innenminister sie für die staatlichen Matrikelführer herausgab. Vgl. MRT 29.1895/II: 1397-1421, diese Ausgabe dient im Folgenden als Quelle, zitiert mit der Abkürzung VNV 1895. Die Onomastik bot bisher eher Hinweise auf das Verzeichnis vgl. HAJDÚ 2002: 213, 1977: 59, FARKAS 2006: 246. FARKAS 2006: 250, LADÓ 1971: 95, RAÁTZ 2002: 151, NAGY J. 1957: 248. BEREZ 2009a: [15-16]. VÖRÖS 2010: 42, VÖRÖS 2004: 375-377, 2005: 208-209, 2006: 285-288, 2007: 194-196, 2008: 138-140, 2011: 325, 385-386, 2012: 79. MIZSER 1993: 146.

³¹⁶ Ausdruck von BÜKY 1967: 228, ung. „anyakönyvi rangú keresztnévalak”.

³¹⁷ „Az utónévnek az életben előforduló tényleges elváltoztatásai, a kicsinyítő név, a különböző becéző nevek, amelyek sokszor semmi vonatkozásba nem hozhatók a valódi utónévvel (pl. Bibi, Lolo, Zsazsa), jogi jelentőséggel nem bírnak s megjelölési eszközül is csak szűk családi körben, esetleg korlátozt társaséleti körben (báli tudósítások) szerepelnek. Mint ilyenek legfeljebb az álnév fogalma alá vonhatók.” (1915: 128). Zwar kann in der onomastischen Forschung zwischen Pseudonymen und Decknamen unterschieden werden und auch der vom Verfasser gemeinte Begriff dürfte nicht unbedingt auf eine konspirative Vertuschung der Identität hinweisen (vgl. KUNZE 1998: 177), ersterer dürfte im zeitgenössischen Sprachgebrauch nicht üblich gewesen sein und wird daher nicht verwendet, zumal im Ungarischen die Unterscheidung nicht üblich ist.

implizierte, dass andere Namenformen für diese Domäne als nicht „wirklich“, d. h. nicht akzeptabel und zulässig anzusehen waren. In dieser Sichtweise sind nicht nur Kurzformen zu statusminderen Namen geworden, sondern auch Vornamen in den Minderheitensprachen. Diese Auffassung belegt, dass die juristische Bedeutung an die Hierarchisierung der Namenvarianten und damit an die Korpusplanung gekoppelt war.

Der Innenminister leitete auch die Implementation in anderen Verwaltungszweigen der unteren Ebene in die Wege, indem er die Oberbeamten sämtlicher Munizipien aufforderte, jedem Matrikelführer ein Exemplar des Namenkatalogs zukommen zu lassen. Letztere sollen sich bei der Vornameneintragung am Verzeichnis orientieren, damit ein „einheitliches Verfahren“ verfolgt werde.³¹⁸ Im VNV lag somit ein fundamentales Arbeitsmittel vor, das nicht nur ein Hilfsmittel zur Problemlösung, sondern ein bindendes, den mehrsprachigen Vornamenbestand zu einem magyarischen reduzierendes, vereinheitlichendes Verzeichnis war. Das Argument der Unifizierung und die Zwangsverwendung bildeten das Fundament der Institutionalisierung.

Diese nationalstaatliche Strategie beim Umgang mit den Vornamen der Minderheiten, die sich in dem Bannungsversuch fremder Vornamen artikulierte, passte zu den politischen Vorstellungen BÁNFFYS, der bei seinem Amtsantritt nicht nur eine mäßige Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze versprach, sondern in seiner Antrittsrede im Parlament „die Pflege des magyarischen Charakters des einheitlichen ungarischen Staates“ als vorrangiges Ziel anvisierte.³¹⁹ Dass dieser Versuch auf der exekutiven, nicht auf der legislativen Ebene manifest wurde, spiegelte seine Auffassung, dass die Mängel der damaligen ungarischen Nationalitätenpolitik weniger in der Gesetzgebung, als in der nicht zufrieden stellenden Durchführung der Gesetze zu suchen seien.³²⁰ Die endgültige Ausformulierung der nationalstaatlichen Strategie in der Vornamenpolitik fiel genau in die Tätigkeit jenes Ministerpräsidenten, dessen Amtszeit als Tiefpunkt der Nationalitätenpolitik des Dualismus angesehen wird.

³¹⁸ MRT 29.1895/II: 1397.

³¹⁹ „...az egységes magyar állam magyar jellegének első sorban leendő ápolását...“. Zitiert nach SZARKA 1999: 85). Zu BÁNFFY vgl. auch SZARKA 1999: 84-95, PÖLÖSKEI 2001: 82-89 sowie BERTÉNYI 2005.

³²⁰ SZARKA 1999: 86.

Dieser nationalstaatlichen Strategie entsprechend gestaltete sich die Beseitigung des Konflikts zwischen dem Prinzip der Übereinstimmung und der Vision einer ausschließlichen magyarischen Vornameneintragung durch eine Verordnung im Jahre 1989. Die Verordnung Nr. 86.225/1895. B. M. brachte ein anwendungsbezogenes Problem mit sich, das zusätzlicher Klärung bedurfte: Sie forderte die Verwendung magyarischer Vornamen nur in Geburtsmatrikeln, nicht in allen Registern. Dass noch nicht alle Matrikelführer einheitlich nur magyarische Vornamen in die Ehe- und Totenmatrikeln einführten, ließ die Anordnung 49.893/1898. B. M. an den Matrikelinspektor des Bezirkes „I.“ sichtbar werden, erlassen noch während PERCZELS Amtszeit am 12. Mai 1898.³²¹ Mit Bezug auf § 20 des Matrikelgesetzes müssten

... jene Vornamen, die auch in der magyarischen Sprache vorkommen, auch in die Heiratsmatrikel und die Totenmatrikel in magyarischer Sprache eintragen werden, obwohl die Vornamen der betroffenen Eheschliessenden und Verstorbenen in den konfessionellen Geburtsmatrikeln womöglich in fremder Sprache eingetragen sind.³²²

Der Beschluss war ein Lösungsversuch für einen im Vorfeld nicht eindeutig regulierten Konflikt bei der Registrierung. Denn die Dokumente haben nicht explizit bestätigt, wie Matrikelführer vorgehen mussten, wenn ein Auszug aus den konfessionellen Matrikeln eine Vornamenvariante erfasste und beurkundete, die im VNV mit einem anderen magyarischen Zielnamen ausgewiesen war. Legitim war nämlich laut dem Beschluss Nr. 5774/96. B. M. aus dem Jahre 1896 die direkte Übernahme des Vornamens aus dem konfessionellen Auszug, neben der

³²¹ **49.893/1898. B. M. sz.** az I...-i kerület anyakönyvi felügyelőjéhez intézett rendelete a magyar nyelvben előforduló utóneveket a házassági és halotti anyakönyvekbe is magyar nyelven kell bejegyezni; a házassulók, illetőleg a bejelentő kívánságára azonban az utónév zárójelben idegen nyelven is bejegyezhető [Verordnung **Nr. 49.893/1898. B. M.** betreffend die ungarischsprachige Eintragung der in der ungarischen Sprache vorkommenden Vornamen in die Heirats- und Totenmatrikeln; auf Wunsch der Heiratenden bzw. der Anmeldenden kann der Vorname in Klammern auch in der Fremdsprache eingetragen werden]. In: BK 3.1898/11: 261 und AK 4.1898/22: 1.

³²² „Minthogy az 1894. évi XXXIII. T.-cz. 20. §-a általánosságban akként rendelkezik, hogy az állami anyakönyvek az állam nyelvén vezetettek, ennél fogva azokat az utóneveket, a melyek a magyar nyelvben is előfordulnak, a házassági és halotti anyakönyvbe is magyar nyelven kell bejegyezni, habár az illető házassulók és elhunytak utónevei a felekezeti születési anyakönyvben eseleget idegen nyelven vannak is bejegyezve...” A „... személyazonosságra nézve támadható zavarok elkerülése végett megengedhető azonban ilyen esetekben is, hogy ... a házassulók, illetőleg a bejelentő kívánságára a magyarul bejegyzett utónév után az utónév zárójelben az illető nemzetiség nyelvén is bejegyeztethessék”. In: BK 3.1898/11: 261 und AK 4.1898/22: 1.

Abfassung des Vornamens nach mündlichem Vortrag. Eine Regelung, die die Anwendung des VNV bei der Übertragung solcher Daten vorschrieb, war nicht vorhanden. Stand im konfessionellen Auszug *Ferdinand*, so war im Sinne der obigen Verordnung eine Abschrift aus dem Taufschein gerechtfertigt, kein Paragraph verbot die Übernahme dieser Form. Bei einer Anwendung des VNV hätte der Matrikelführer *Nándor* eingetragen. Eine dritte Lösungsmöglichkeit wäre gewesen, dass er die Namensvariante bei mündlicher Meldung mit dem Argument der magyarischen Führungssprache in die graphematisch magyarische Form *Ferdinánd* umwandelte.

Diese Anordnung an den Matrikelinspektor beruhte auf einer Priorisierung bzw. Hierarchisierung der Arbeitsprinzipien. Sie baute auf der Lösung auf, dass dem Prinzip der magyarischen Führungssprache auch dann Priorität einzuräumen war, wenn ein als amtliches Dokument geltender Auszug aus den konfessionellen Matrikeln den Vornamen in einer anderen sprachlichen Form – mit einem anderen Allonym – beurkundete. Das Prinzip der Übereinstimmung erwies sich wieder einmal als ein untergeordnetes und nicht obligatorisches. In dieser Verordnung lag eine Lösung darzu vor, dass das Prinzip der Übereinstimmung mit dem Vornamen im Taufschein mit dem Grundsatz der magyarischen Führungssprache in jenen Fällen, in denen die konfessionellen Register nicht der magyarischen Führungssprache folgten oder anderssprachige Personennamen registrierten, nicht in Einklang zu bringen war. Die Hinzufügung der Vornamen „in der Sprache der betroffenen Nationalität“ in Klammern wurde auf Wunsch oder zur Vermeidung von Störungen bei der Feststellung der Personenidentität gestattet.³²³ Sie belegt die Befürchtung an zentralen Stellen, die Übersetzung der Personennamen könnte zu Problemen bei der Identifizierung der Betroffenen führen.

³²³ In: BK 3.1898/11: 261 und AK 4.1898/22: 1.

2.4.3 Der Fall *Czilika*: Der Versuch einer Korrektur der Vornamennorm nach 1896

Binnen kürzester Zeit wurde sichtbar, dass das Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen (1895) nicht dazu geeignet war, den tatsächlichen Übersetzungsbedarf im Lande zu bedienen. Datiert vom 30. Januar 1896 schrieb der Matrikelinspektor des Bezirks Szatmár-Németi – gelegen in dem mehrheitlich von Ungarn und Rumänen bewohnten Komitat Szatmár – den Innenminister an und fragte, mit was für „magyarischem Text“ der „rumänischsprachige Männername *Czilika*“ in die Matrikeln einzuführen sei, da dieser nicht im Verzeichnis stehe.³²⁴ Die Anfrage war schon aus jenem Grund von Interesse, als sie Aufschluss über die Vorgehensweise der Matrikelführer gab. In diesem Fall kam dem Matrikelführer die Aufgabe zu, den Vornamen vor der Registrierung als magyarisch oder fremd einzuordnen. Hätte er ihn als magyarischen Namen wahrgenommen, hätte der Name in der vorgelegten Variante eingetragen werden dürfen. Obwohl der vorgelegte „Text“ bereits durch die Verwendung der <cz> Graphemverbindung und des <k> Graphems der magyarischen Schreibung entsprach und daher ein von der Oberflächenform her magyarischer Vorname vorlag, hat ihn der Inspektor nicht als solchen eingestuft. Der sonst bei Magyaren im späten 19. Jahrhundert nicht verbreitete Name *Czilika* dürfte den Beamten deshalb verunsichert haben, weil nur ein ähnliches, als slowakisch markiertes Namenpaar in der Form *Czilka t. Czeczilia* im Verzeichnis ausgewiesen war und dieser Zielname im Magyarischen einen Frauennamen implizierte.³²⁵ Ob dem Matrikelführer ein Auszug aus einer konfessionellen Matrikel bzw. ein Dokument vorlag oder ob er die Form bei der mündlichen Meldung selbst ermittelte und abfasste, ist nicht belegt.

Gedacht als Transformationsstütze und Arbeitsmittel, war das VNV mit der Problematik der nicht erfassten fremden Vornamen verbunden. In der Verordnung Nr. 86.2265/1895 B. M. wurde nicht geklärt, wie Vornamen, die

³²⁴ A Szatmár-Németi kerületi anyakönyvi felügyelő 43/1896. sz. jelentése Perczel Dezső m. kir. belügyminister urhoz a román nyelvű Czilika utónévnek az anyakönyvbe minő magyar szöveggel leendő bejegyzése iránt. MOL K 150 – II – 1896 – 11 – 12444: f. [3-6] (2680. cs.), „...a román nyelvű Czilika férfi utónevét minő magyar szöveggel jegyezze be az anyakönyvbe ...” MOL K 150 – II – 1896 – 11 – 12444: f. [3] (2680. cs.).

fremd waren, aber im VNV nicht erfasst wurden, einzutragen waren. In der Antwort ließ das Ministerium als Lösung verlauten, dass jene „nicht magyarischen Vornamen, die über keine entsprechende magyarische Benennung verfügen, ... gemäß der ursprünglichen Lautung in die staatlichen Matrikeln einzuführen“ seien.³²⁶ Dass dabei das Graphemsystem des Magyarischen zu verwenden war, wurde nicht erklärt. Das Verzeichnis und die Antwort aus dem Innenministerium brachten eine Aufteilung fremder Vornamen in zwei Gruppen mit sich. In erstere gehörten jene, die im Verzeichnis mit einem Zielnamen als onymische Norm fixiert waren und daher dem Prinzip der magyarischen Vornameneintragung unterlagen. In die zweite kamen die Übrigen, die im VNV nicht erfasst waren und daher nicht ersetzt zu werden brauchten. Auffällig war indes, dass die Antwort nicht von im VNV nicht erfassten Vornamen sprach, sondern nur jene erwähnte, die über keine magyarische Entsprechung verfügten.

Ob der Antwort ein gescheiterter Namendeutungsversuch vorausgegangen war, ist nicht bekannt: Eine Rückführung auf eine mögliche rumänische Vollform ist in der Akte nicht überliefert. Welche Vollform hinter *Czilika* stand, wurde im Vorgang nicht geklärt. Die Suffixe *-ica* bzw. *-ică*, die im Hintergrund der Abfassung gemäß der magyarischen Schreibweise stehen konnten, sind im Rumänischen als Diminutivsuffixe bekannt, *-ică* mit mehreren männlichen Namenvarianten.³²⁷ Das rumänische Diminutivsuffix *-ică* ist bei Männernamen wie *Săndică* (zu Alexandru) oder *Ionică* belegt.³²⁸ Bei einer Übertragung ins Magyarische, das kein <ă> Graphem kennt, konnten eventuelle Unterschiede zwischen einem männlichen und einem weiblichen Namenvarianten verloren gehen. Im Hintergrund der Anfrage konnten mehrere Namenvarianten stehen. Belegt ist im Rumänischen die männliche Namenvariante *Țila* mit *Țilică*.³²⁹ Eine Namenvariante *Chilița* ist als Allonym zu *Stoichilă* belegt, in diesem Falle wäre

³²⁵ Zu *Czilka t. Czeçilia* vgl. VNV 1895: 1402. Die Kürzel „t.“ stand für ung. „tót“, d. h. „slowakisch“.

³²⁶ „... olyan nem magyar utónév melynek a magyar nyelvben megfelelő elnevezése nem létezik, eredeti hangzása szerint jegyzendő be.” MOL K 150 – II – 1896 – 11 – 12444: f. [1-2] (2680. cs.).

³²⁷ GRAUR 1965: 65, dort auch zu maskulinen und femininen Namenbeispielen, zu den Suffixen vgl. auch CONSTANTINESCU 1963: LX. Zu *-ică* als Diminutivsuffix im Rumänischen vgl. BEYRER 1987: 44.

³²⁸ JANITSEK 1984: 47-48, dort auch ausführlich zu Diminutivsuffixen im Rumänischen. Zu weiteren männlichen Kurzformen mit diesem Suffix vgl. GRAUR 1965: 65, zu *-ică* als Diminutivsuffix bei männlichen Vornamen vgl. auch BEYRER et al. 1987: 44.

³²⁹ Zu den Belegen vgl. CONSTANTINESCU 1963: 397, ohne weitere Erläuterungen.

eine slawische Namensvariante zu *Stoia/Stoica* im Hintergrund zu vermuten.³³⁰ Die Kurzform *Chilica* zur Vollform *Achilina*, die einen Frauennamen implizierte, nicht einen Männernamen, ist ebenfalls belegt.³³¹ Darin dürfte möglicherweise eine Variante des im Rumänischen bekannten Vornamens *Achila* vorgelegen haben, der in Varianten wie *Aquila*, *Chílu*, *Chilie* und femininen Varianten wie *Chilia*, *Chilii* etc. dokumentiert ist.³³² In die 1895er Auflage des VNV floss das Namenpaar *Akila* r. *Aquila* ein und erst in der integrierten Auflage 1906 fand sich *Achila* als fremder Name mit dem Zielnamen *Aquila*.³³³ Eine Genuszuweisung lag in keinem der Verzeichnisse vor, daher konnte der vokalische Auslaut auf *-a* dazu verleiten, den Namen nur als Frauennamen wahrzunehmen.

Für die Einordnung eines Vornamens als rumänisch, magyarisch etc. waren auf dem Verordnungsweg keine sprachlichen Kriterien vordefiniert: Weder wurden graphematische, morphematische Kriterien angesetzt, noch schrieb das Innenministerium vor, Matrikelführer hätten sich nach der allgemeinen Auffassung, Bekanntheit oder Üblichkeit bei der Einordnung eines Vornamens als „fremd“ oder „magyarisch“ zu richten. Die fehlende Richtlinie konnte dazu führen, dass die Wahrnehmung der Matrikelführer oder die Aussprache durch einen Sprecher des Rumänischen über die Zuordnung waltete, selbst wenn der Name dann gemäß den Graphemkonventionen des Magyarischen abgefasst wurde. Dieses Problem fiel umso mehr ins Gewicht, als die Staatsangestellten sich bei der Abfassung der Vornamen der Konventionen der ungarischen Schrift bedienten, wie der Graphemverbindung <cz> in *Czilika*. Der tatsächliche, bei Meldung geäußerte Lautwert ist zwar nicht bekannt, aber die ungarische

³³⁰ Zu Belegen vgl. CONSTANTINESCU 1963: 237, 376-377, er verzeichnete ihn als eine bulgarische Namensvariante. Bei BĂLAN-MIHAILOVICI 2003 nicht aufgeführt.

³³¹ Zum Namenpaar, das für das 20. Jahrhundert als archaisch markiert war, vgl. COSNICEANU 1999: 90. Zu *Achilina* vgl. auch BĂLAN-MIHAILOVICI 2003: 12-13.

³³² Zu Belegen vgl. CONSTANTINESCU 1963: 3. Aus den Belegen wird nicht sichtbar, dass *Achila* nur als Männername üblich war, vielmehr scheinen sie zu implizieren, dass auch einschlägige Frauennamenvarianten vorhanden waren.

³³³ Zu *Akila* r. *Aquila* vgl. VNV 1895: 1400, zu *Achila* = *Aquila* vgl. VNV 1906: 2026. BĂLAN-MIHAILOVICI verwies für *Achila* auf den Vornamen *Eugenius*, eine Verbindung ist nicht geklärt, vgl. 2003: 12-13. Zu *Achila* und dessen Varianten vgl. CONSTANTINESCU 1963: 3. Ein Männername *Cecil* war im VNV oder in den rumänischen Vornamenlexika zwar nicht ausgewiesen, aber zu überprüfen wäre auch *Czeczilián* (*Ceacilius*) als denkbare Allonym, das in Ungarn als *Cziczel* belegt ist, vgl. BÜKY 1967: 231. Die Kurzform *Czili* führte das Wörterbuch CZUCZOR-FOGARASIS nur als Kurzform zum Frauennamen *Cziczelle* an (1864: 1135). Zu *Cziczel* als Kurzform von *Caecilius* vgl. CZUCZOR-FOGARASI 1864: 1125. Weitere alternative Rückführungen sind nicht auszuschließen, besonders Männernamen auf auslautendes *-til* (*-ică*).

Graphemverbindung implizierte eine Aussprache mit einem stimmlosen alveolaren Affrikaten, während *Chilica* im Standardrumänischen mit einem palatalisierten velaren Plosiven [k'] ausgesprochen werden müsste, da Konsonanten vor den Vordervokalen e und i leicht palatalisiert werden.³³⁴ Dieses Konsonantenallophon hat im Magyarischen keine Entsprechung und muss daher durch ein Ersatzgraphem abgefasst werden.

Kurz danach fasste der Beschluss des Innenministeriums Nr. 5774/96. B. M. vom 2. April 1896 den Umgang mit nicht inventarisierten fremden Vornamen auf Landesebene in eine Direktive.³³⁵ In Fällen,

... wenn der in die Geburtsmatrikel eingeführte Vorname des Kindes in der von mir versandten Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen nicht aufzufinden ist, soll der Matrikelführer den Vornamen so eintragen, wie er gemeldet wird, bzw. wie der eventuell vorgelegte Taufschein ihn bescheinigt. Ansonsten werde ich die Möglichkeit suchen, das Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen mit in den Nationalitätengebieten noch gebräuchlichen Vornamen erweitern zu lassen.³³⁶

Durch diesen Beschluss konnte die Namenform aufgrund unterschiedlicher Methoden ermittelt und abgefasst werden. Denn die Verordnung schien ein einziges Arbeitsprinzip auszuformulieren, doch sie fügte für die Registrierung der übrig gebliebenen fremden Vornamen zwei Wege hinzu: Als Leitlinie wurde *entweder* die mündliche Meldung *oder* die Übereinstimmung mit dem Taufschein vorgegeben. Um eine Unterscheidung zwischen Schriftlichkeit und Oralität oder eine klare Linie bemühte sich das Innenministerium nicht. Dabei handelte es sich genau um jene Arbeitsmethoden, die allgemein bei nichtfremden, magyarischen Vornamen anzuwenden waren. Erstere war in der Instruktion zwar nicht eindeutig als Methode festgelegt, dürfte aber vermutlich bereits zur Anwendung gekommen sein, denn *Czilika* war sicherlich nicht der einzige Vorname, der nicht im VNV stand. Das Schriftbild der eingeführten Variante hing davon ab, ob sie vom

³³⁴ Zur Aussprache im Rumänischen vgl. BEYRER et al. 1987: 24, 31-32, 38.

³³⁵ A m. kir. belügyminister 1896. évi ápril hó 2-án **5774. sz.** alatt kelt határozata. A sz-i kerület állami anyakönyvi felügyelőnek. f. évi január hó 14-én kelt általános jelentésével kapcsolatban. [Beschluss **Nr. 5774/1896. B. M.** an den staatlichen Matrikel-Inspektor des Bezirks Sz. betreffend seinen allgemeinen Vortrag vom 14. Januar des Laufjahres]. In: AK 2.1896/20: 1. Auf dieses Arbeitsprinzip hat auch LENGYEL hingewiesen, vgl. 1899: 76.

³³⁶ „Olyan esetekben, midőn a születési anyakönyvbe bejegyzett gyermeknek utóneve a nem magyar utónevek átalam küldött jegyzékében fel nem lelhető, az anyakönyvvezető jegyezze be az utónevét úgy, a mint azt bejelentik, illetőleg az esetleg bemutatott keresztlevél tanúsítja. Egyébként módot fogok keresni arra, hogy a nem magyar utónevek jegyzéke a nemzetiség vidékeken még használatos utónevekkel kibővíttessék.“ In: AK 2.1896/20: 1.

Taufschein abgeschrieben wurde oder nach welchem Graphemsystem sich der Matrikelführer bei mündlicher Meldung richtete.

Dass dieser Beschluss direkt auf die Vornamen der „Nationalitäten“ bezogen war, wurde nicht nur aus dem Fall selbst erkennbar. In seinem „Praktischen Handbuch zur Matrikelführung“ paraphrasierte der Verfasser TAMÁSY im Jahre 1902 den Beschluss wie folgt: „Allein in der Nationalitätensprache ist der Vorname nur in jenem Falle einzuführen, wenn seine magyarische Übersetzung im Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen nicht aufzufinden ist“.³³⁷ Vornamen in der Nationalitätensprache wurden hier zum dichotomischen Gegenpaar von magyarischen Vornamen, wie auch fremde Vornamen als solche in anderen Zuschriften dargeboten wurden. Wie der Matrikelführer bei Vornamen vorzugehen hatte, wenn eine magyarische Übersetzung ihm bekannt, aber im Verzeichnis nicht bzw. mit einem anderen Zielnamen angeführt war, wurde nicht bedacht. Denn das Magyarische war zur Sprache der Matrikelführung erklärt worden.

Von „Nationalitätenvornamen“ sprach auch BONCZA als Redakteur der Zeitschrift „Anyakönyvi Közlemények“.³³⁸ Dort befand sich noch die Behauptung, laut Beschluss müssten diese Vornamen „in der Originalform“ eingetragen werden.³³⁹ Dieser Ausdruck hob, wie die Antwort aus dem Innenministerium im Falle *Czilika*, das Ursprüngliche im Vergleich zum Magyarischen hervor. Dass die Formulierungen auf verschiedene Ermittlungsmethoden hindeuteten, die nicht unbedingt die gleichen Ausgangsvarianten hervorgebracht hätten, wurde nicht reflektiert. Wenn auch in verschiedenen Umschreibungen referiert, zeigte die fehlende Unterscheidung, dass hinter diesen Bezeichnungen die Umriss eines Gegenpols zum Begriff des magyarischen Namens vorhanden waren, in dem die minderheitensprachlichen Vornamen der Nationalitäten subsumiert wurden, ob mündlich oder schriftlich.

Doch gemeinsam hatten die Formulierungen den Bezug auf den Beschluss und auf die Registrierung ohne Übersetzungszwang. In den Subprinzipien wurde ein weiteres Arbeitsprinzip in die Praxis eingeführt, das im Folgenden – wie in der

³³⁷ „Egyedül nemzetiségi nyelven csak a esetben irandó be az utónév, ha annak megfelelő magyar fordítása a nem magyar utónevek jegyzékébe föl nem lelhető.” TAMÁSY 1902: 107.

³³⁸ In: AK 1.1895/7: 6 (Nr. I).

³³⁹ In: AK 7.1901/18: 4 (XIV).

Administration, die Ermittlungswege zusammenfassend – als das Prinzip der Originalform bezeichnet wird. In diesem Prinzip schlug sich die Einsicht nieder, dass das Vornamenverzeichnis der ausschließlichen Verwendung magyarischer Vornamen nicht Genüge getan hatte. In ihm lag daher kein Zugeständnis an die Nationalitäten, sondern vielmehr eine Kompromiss- oder Notlösung vor, durch die die ideologische Prämisse magyarischer Vornamen aufrechterhalten werden konnte und die offiziell-nationalstaatliche namenpolitische Strategie keiner Revision unterzogen werden musste.

Diese Arbeitsprinzipien legen nahe, dass die tatsächliche Grenze bei der Eintragung nicht zwischen fremden und magyarischen Vornamenvarianten verlief, sondern ganz anders angelegt war. Vielmehr wurde das Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen zu einer ersten Grenze, denn ob die Namenvariante dort inventarisiert war, entschied über die Eintragungsmethode, die notwendige Übersetzung bzw. Ersetzung. Hinzu kamen weitere Methoden, die sich auf die registrierte Namenvariante auswirken konnten, wie das Vorliegen einer schriftlichen Namenvariante oder die Abfassung eines mündlich gemeldeten Namens durch den Matrikelführer. Für die Bedeutung der Grenze zwischen den im Verzeichnis inkludierten und den aus ihm ausgeschlossenen Namen als eine Grenze bei der Namenabfassung sprach auch der Hinweis auf die nötige Überarbeitung des Namenkatalogs.

Die Arbeitsprinzipien und Methoden verschafften den Matrikelführern bei Vornamenvarianten, die nicht im VNV enthalten waren, einen Deutungs- bzw. Ermessensraum, durch den ihre Intentionen, Haltungen oder Einstellungen in das Verfahren einfließen konnten.³⁴⁰ Aus den Alternativen, zwischen denen ein Matrikelführer wählen konnte und aus der tatsächlichen Lösung, deren Endergebnis in der aufgezeichneten Namenvariante dokumentiert ist, sind die bevorzugten Lösungen im Vergleich zu den nicht gewählten Alternativen in gewissen Fällen erschließbar. Dieser Beurteilungsraum soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. War eine mündlich gemeldete Namenform im Verzeichnis

³⁴⁰ Ob es sich hier um Intentionen, Haltungen, Attitüden oder Einstellungen handelte, lässt sich heute nicht mehr in jedem Fall mit Gewissheit nachvollziehen. Zur mentalistischen Auffassung, die Attitüden als eine Bereitschaft zur Handlung, eine Variable zwischen Stimulus, die einen Menschen beeinflusst und der Antwort dieser Person und behavioristischen Auffassung, die aus Antworten auf Attitüden schließt und über Attitüden vgl. FASOLD 1984: 147-148.

auf der Ausgangsseite als Nationalitätenvorname aufgelistet, musste der Matrikelführer sie eventuell auf eine Vollform zurückführen, d. h. mit Hilfe des Verzeichnisses einer Zielform zuordnen. Fand er im Verzeichnis die gemeldete Namenform in einer schriftlichen Variante mit der entsprechenden Sprachzuordnung, wie z. B. *Joszana* r. *Jozefa*, so bestand ein direkter, explizierter Handlungszwang, weil die Transformation handfest vorgegeben war.³⁴¹ Obwohl *Joszana* durch das Graphem <sz> der magyarischen Schreibweise entsprach, mussten Matrikelführer bei allen rumänischen Meldungen die Namenform *Jozefa* eintragen, weil diese die legitime Eintragung war. Trugen sie hingegen bei rumänischen Namenmeldungen mit *Joszana*, eine rumänisch abgefasste Variante wie *Josana* oder eine sonstige graphematische Variante ein, obwohl laut Vornamenverzeichnis eine Transformation vorgegeben war, war der eingetragene Name illegitim, insofern als er der erwarteten Transformation laut VNV und den Vorschriften nicht entsprach.

Stand die gemeldete Namenvariante nicht mit der entsprechenden Sprachzuordnung im Verzeichnis, wie z. B. bei *Joszana* die Markierungen „serbisch“ oder „deutsch“ fehlten, bestand nur ein indirekter Handlungszwang: Wenn der Melder den Vornamen auf Slowakisch äußerte, musste die Namenform *Jozefa* nicht unbedingt laut VNV notiert werden, der Matrikelführer hätte argumentieren können, dass das Namenpaar darin nur als rumänisch markiert war und eine Anwendung auf Namen mit einer im Verzeichnis nicht angeführten Sprachmarkierung nicht zu den Vorschriften gehörte. Es bestand jedoch die Möglichkeit der Anlehnung an die oben vorgegebene Zielform und die generellen Vorschriften zur magyarischen Führungssprache laut § 20 des Matrikelgesetzes lenkten die Registrierung in diese Handlungsrichtung. Der Grundsatz, Matrikeln müssten in der Staatssprache geführt werden, war noch immer wirksam und Schreibkonventionen wie Namenkompetenz konnten sich auf die Abfassung auswirken. *Joszana* wäre damit ein möglicher magyarischer Zielname gewesen. Genauso wäre ein Rückgriff auf das Prinzip der Originalform möglich gewesen und hätte eine andere Registrierungsweise ermöglicht.

Da die eingeführten Namenvarianten Rückschlüsse auf die nicht gewählten Alternativen gestatten, konnten sie in vielen Fällen die Haltung oder Intentionen

³⁴¹ VNV 1895: 1409.

des Matrikelführers und seine Deutung der Regelung preisgeben. Da eine als „deutsch“ markierte *Josepha* nicht im Verzeichnis stand, konnte die Eintragung dieses Namens bei Anmeldern, die die Meldung in einer Minderheitensprache vornahmen, unterschiedlich ausfallen. Hatte der Matrikelführer für *Josepha* ein magyarisches Allonym wie *Jozefa* in seiner Namenkompetenz gelagert und die Absicht, die Vornamen magyarisch zu schreiben, konnte er *Jozefa* notieren, die Namenvariante auch im VNV ausfindig machen. Vertrat er dagegen eine Position, die magyarische Vornamenvarianten eher nur verwendete, wenn sie im VNV mit der entsprechenden Sprachmarkierung katalogisiert waren, konnte er auch *Josepha* notieren, da er sich auf das Prinzip der Originalform berufen konnte. Stand der Name nicht im Verzeichnis, konnte er in der minderheitensprachlichen Form notiert werden und war trotz nichtmagyarischer Form ein legitimer Vorname. Handlungsabsichten, Spracheinstellung und Auslegung konnten sehr wohl in die Registrierung, die eine namenpolitische Handlung ist, miteinfließen.

Mit diesen Arbeitsprinzipien und der Ausrichtung der Regelungen am VNV stand im Zusammenhang, dass die Grenze zwischen fremden und magyarischen Namenvarianten durch Überarbeitungen des Verzeichnisses prinzipiell beliebig und unzählige Male revidierbar wurde, Vornamenpaare waren an Ansichten und politische Intentionen sowie aktualisiertes etymologisches Wissen über Namen anpassbar. Die Revidierbarkeit manifestierte sich in der obigen Ankündigung des Innenministers, das Verzeichnis erweitern zu wollen. Der Ansage folgte eine einschlägige Anordnung, als er am 22. Juli 1896 den Runderlass Nr. 64.687/1896. B. M. an sämtliche Munizipien versenden ließ.³⁴² In diesem bat er die Munizipalbeamten, noch gebräuchliche, fremd klingende Vornamen auszuweisen und bis zum 31. Oktober 1896 einzusenden. Ihm sei

... aus verschiedenen Landesteilen wiederholt Bericht erstattet worden, dass in Gebieten mit einer Bevölkerung nichtmagyarischer Zunge noch zahlreiche

³⁴² „...a végből, hogy a bejegyzés során „egységes eljárás követtessék”, megküldte „az utóneveknek és megfelelő magyar elnevezéseiknek a magyar tudományos akadémia kiküldött bizottsága által 1893-ban magállapított jegyzékét.” In: **64.687/1896. B. M. sz.** körrendelet az egyes törvényhatóságok területén használatban lévő és a m. tud. akadémia jegyzékében elő nem forduló idegen hangzású utónevek bejelentése tárgyában. [Runderlass Nr. 64687/1896. B. M. an sämtliche Munizipien betreffend die Anmeldung jener, im Gebiet der einzelnen Munizipien gebräuchlichen Vornamen fremden Klanges, die im Verzeichnis der Ungarischen Akademie der Wissenschaften nicht angeführt sind]. In: BK 1.1896/8: 190.

Vornamen fremden Klanges im Gebrauch seien, die samt ihrer magyarischen Entsprechung im genannten Verzeichnis der Akademie nicht vorkommen.³⁴³

Damit bekannte sich das Ministerium in aller Deutlichkeit dazu, dass die Inventarisierung von fremden Vornamenvarianten und ihre Zuordnung zu einem magyarischen Äquivalenten kein Pensum war, das mit einer Verordnung und einer kompilierten Namenliste endgültig abgetan werden konnte. Bereits im ersten Halbjahr seines Bestehens bedurfte der neu eingeführte Vornamenkatalog Korrekturen, das Verzeichnis erwies sich als nicht zureichend. Die mehrfachen Rückmeldungen, auf die sich der Innenminister berief und die das Ministerium binnen weniger Monate erreicht haben, legten davon Zeugnis ab.

Während die obige Verordnung Nr. 86.225/1895 noch von „fremden Vornamen“, Vornamen „in der magyarischen Staatssprache“ oder „in der Sprache der Nationalitäten“ sprach, führte die vorliegende Verordnung „Vornamen fremden Klanges“ und deren magyarische Entsprechung als Erhebungskategorie in die Exekutive ein. Auf eine Unterscheidung verzichtete das Innenministerium auch diesmal. Fremder Klang wurde zu einer Beurteilungsgrundlage für die Eliminierung erhoben, doch die Vornamen lagen im VNV und auch in Verzeichnissen, die aus der geographischen Peripherie das Zentrum erreicht haben dürften, nur schriftlich vor, der tatsächliche Klang im engeren Sinne war selbst nicht nachvollziehbar. Welche Namen einen fremden Klang hatten, beurteilten die Matrikelführer vor Ort bei der mündlichen Meldung, ohne Hinweise auf Sammelkriterien, Kriterien der Fremdheit oder eine solide definierte Grundlage und Beurteilungskriterien. Eine Zuordnung war von der Wahrnehmung des Matrikelführers als fremd oder magyarisch abhängig und von der gesprochenen Sprache bei der Meldung. Doch aus der soziolinguistischen Forschung ist bekannt, dass zum einen neben der Stimme einer Person auch Sprechweisen ethnischer Gruppen zur Basis von Prestigezuweisungen werden können und zum

³⁴³ „Azóta az ország különböző részeiből ismételve vettem jelentést arról, hogy a nem magyar ajku népesség által lakott vidéken még számos oly idegen hangzásu utónév van használatban, melyek és a megfelelő magyar elnevezések a magyar tudományos akadémia említett jegyzékében elő nem fordulnak. A végből, hogy a jegyzék szükségesnek mutatkozó kiegészítése iránt intézkedhessem, felhívom a törvényhatóságot, hogy a szerzett tapasztalatok alapján a törvényhatóság területén használatban levő azon idegen hangzásu utóneveket, melyek a közölt fenti jegyzékben elő nem fordulnak, foglalja kimutatásba, s azt f. évi október hó 31. napjáig hozzám terjessze fel.” In: BK 1.1896/8: 190.

anderen sprachliche Bewertungen an vorsprachliche gebunden sind: Dies kann die Grundlage für stereotypische Beurteilungen bilden und Minderheiten können stark betroffen sein.³⁴⁴

Das Beispiel des Komitats Baranya beleuchtet die Durchführung der Namensammlung in ihrem Verlauf. Nach Eingang der Verordnung leitete der Vizegespan die Aufgabe an die Oberstuhlrichter der Landbezirke weiter und wies sie an, bei den Notaren bzw. Matrikelführern Verzeichnisse anzufordern, diese bis zum 15. Oktober einzureichen und auch ein Fehlen solcher Namenvarianten zu melden.³⁴⁵ Vornamenkataloge sind beim Vizegespan aus mehreren Landbezirken des Komitats eingetroffen. Die Oberstuhlrichter der Bezirke Szentlőrincz und Hegyhát meldeten dem Vizegespan, in ihrem Administrationgebiet seien keine solchen Vornamen vorhanden. Der Bezirk Siklós sandte ein Verzeichnis, die Bezirke Pécsvárad, Baranyavár und Pécs je zwei und aus dem Bezirk Mohács liefen sechs Verzeichnisse ein.³⁴⁶ Die Verzeichnisse lassen erkennen, dass die Matrikelführer bzw. Notare sie erstellt haben. Der Vizegespan versandte den erhobenen Namenbestand am 21. November 1896 in Form eines Gesamtverzeichnisses an den Innenminister.³⁴⁷

³⁴⁴ JAKOBS 1992: 168, 171. In seiner Untersuchung zu Prestige und Stigma deutscher Dialektlandschaften plädierte er dafür, dass sprachliche Bewertungen ausschließlich als Folge von *social connotations* gesehen werden müssen, vgl. 1992: 180.

³⁴⁵ A baranyavári járás főszolgabírájának 1896. október hó 31.-én kelt 7404/896 sz. felterjesztése a vármegye alispánjához az idegen hangzású 's használatban lévő utónevek kimutatása tárgyában. 1. db. melléklettel [Zuschrift des Oberstuhlrichters des Landbezirks Baranyavár Nr. 7404/896 vom 31. Oktober 1896 an den Vizegespan des Komitats betreffend den Nachweis der fremdklingenden und gebräuchlichen Vornamen. Mit einem Anhang]. Darin berief sich der Oberstuhlrichter auf die Verordnungen Nr. 15796 und 21947 des Vizegespans zur Einsendung von Verzeichnissen. Sämtliche Namenverzeichnisse sind im Komitatsarchiv Baranya in den Akten des Vizegespans unter 23.086 sz. Ér. 1896 nov. 5-én zugänglich. BML IV.410.b. 23.086/1896. alisp. sz. [Komitatsarchiv Baranya. IV.410.b. Akte Nr. 23.086/1896. alisp].

³⁴⁶ Im einzelnen handelte es sich um folgende Siedlungen: Dárda lag im Bezirk Baranyavár (FÁNCZY 1976: 32), Hidas und Véménd gehörten zum Bezirk Pécsvárad (FÁNCZY 1976: 56-57, 168), Versend, Izsép, Somberek, Maiss, Dályok und Dunaszekcső zum Bezirk Mohács (FÁNCZY 1976: 168, 62, 142, 95, 32, 38), Szalánta und Ráczipetre zum Bezirk Pécs (FÁNCZY 1976: 147, 163, alle Seitenzahlen in der Reihenfolge der Nennung). Das genannte zweite Verzeichnis aus dem Bezirk Baranyavár lag nicht vor. Aus den Akten ging hervor, dass die Oberstuhlrichter der Landbezirke Baranyavár und Pécs ihre Verzeichnisse dem Vizegespan nicht rechtzeitig zugesandt hatten, deshalb erging eine Aufforderung am 24.10.1896, diese bis zum 31. Oktober des Laufjahres nachzureichen.

³⁴⁷ Baranyavármegye alispánjának 1896. évi XI. hó 21-én 23.086 sz. alatt kelt felterjesztése a f. é. 64.687. sz. rendeletrre az idegen hangzású utónevek kimutatása tárgyában. 1 db. melléklettel [Zuschrift Nr. 23.086/1896 des Vizegespans an den Innenminister vom 21.11.1896 betreffend die Verordnung Nr. 64.687 des Laufjahres über den Nachweis fremd klingender Vornamen. Mit einem Anhang]. Das Gesamtverzeichnis selber liegt in den Akten des Vizegespans im Komitatsarchiv nicht vor. BML IV.410.b. 23.086/1896. alisp. számú irata [Komitatsarchiv Baranya. IV.410.b. Akte Nr. 23.086/1896. alisp].

Betroffen waren im Komitatsgebiet in erster Linie serbische und in geringer Zahl deutsche Vornamen. Der Grund für die hohe Zahl serbischer Namensvarianten dürfte nicht nur im slawisch-orthodoxen Namenbestand, sondern auch in den in kyrillischer Schrift geführten serbischsprachigen konfessionellen Registern zu suchen sein. Doch gleichzeitig machten die Namensammlungen der Matrikelführer andere Gruppen fremder Namen sichtbar. Denn ausgewiesen hat der Matrikelführer von Szalánta kroatische und der aus Izsép schokatzeische Vornamen.³⁴⁸ Damit war bereits 1896 offensichtlich, dass mehrere, lokal als gruppenspezifisch wahrgenommene Namensvarianten in den ersten Ausgaben des Verzeichnisses gar nicht erst mitgeregelt wurden: Weder kroatische noch schokatzeische Vornamen waren dort nämlich angeführt. Die Kategorisierung auf lokaler Ebene folgte demnach nicht der von der politischen und akademischen Elite erarbeiteten Systematisierung, Letztere wandte sich eher nur den starken Nationalitäten zu. Kroaten konnten schon aus jenem Grund unberücksichtigt bleiben, dass der Konflikt mit der vor 1867 stärksten Nationalität durch den sog. Kleinen Ausgleich 1868 und die Zusicherung einer Autonomie nicht im Fokus der Nationalitätenpolitik stand. Schokatzen entsprachen nicht der zahlenmäßigen Größe und Eigenständigkeit einer Nationalität. Bereits die Tatsache, dass die Matrikelführer Vornamen mit solchen Sprachzuordnungen gesammelt haben, deutete an, dass es nicht eindeutig war, dass das VNV auf anderen Minderheiten als die darin aufgezählten angewandt werden musste.

Die Problematik der Inventarisierung von Namensvarianten binnen einer kurzen Frist brachte der Matrikelführer PFENDESACK Lajos, der in Hidasch seine Amtstätigkeit aufgenommen hatte, wie folgt auf den Punkt:

³⁴⁸ Zum Verzeichnis aus Szalánta vgl. „Kimutatás a szalántai anyakönyvi kerület területén használtban levő azon idegen hangzású utónevekről, melyek a magyar tudományos akadémia kiküldött bizottsága által 1893-ban megállapított jegyzékben elő nem fordulnak.“ Szalánta, 1896 szeptember 26. [Nachweis über jene, im Gebiet des Matrikelbezirks Szalánta gebräuchlichen, fremd klingenden Vornamen, die im Verzeichnis der Ungarischen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1893 nicht vorkommen. Szalánta 26. September 1896]. Zum Verzeichnis aus Izsép vgl. „Kimutatás az izségi anyakönyvi kerületben használt sokacz utónevekről, melyek a nem magyar utónevek jegyzékében más fordításban vagy egyáltalában elő nem fordulnak.“ Izsép 1896. augusztus 31. [Nachweis über schokatzeische Vornamen im Matrikelbezirk Izsép, die im Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen in einer anderen Übersetzung oder überhaupt nicht vorkommen. Izsép 31. August 1896]. BML IV.410.b. 23.086/1896. alisp. sz. [Komitatsarchiv Baranya. IV.410.b. Akte Nr. 23.086/1896. alisp]. Schokatzen werden Südslawen überwiegend römisch-katholischen Glaubens in der Umgebung von Mohács und in der Batschka genannt. Sie behielten ein eigenständiges Identitätsbewusstsein.

Wenn Wohlgeborener Herr Oberstuhlrichter eine längere Frist eingeräumt hätten, hätte ich wahrscheinlich mehrere finden können. Die oben angeführten Namen sind bei uns alltäglich, aber ich glaube, dass das künftige Vornamenverzeichnis nur dann vollständig sein wird, wenn es die entstellten Vornamen einzelner Gebiete allesamt enthält.³⁴⁹

Der Versuch, alle Vornamenvarianten vollständig zu sammeln und in einem Verzeichnis darzubieten, wäre von vornherein auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen oder gar zum Scheitern verurteilt gewesen. Doch wie die an den Vizegespan des Komitats Baranya gesandten Verzeichnisse beweisen, wurde allein aus diesem Komitat dem Innenministerium eine erhebliche Anzahl an Varianten zugesandt, mitunter auch viele, die im Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen nicht angeführt waren. Zu diesen dürften sich aus den anderen Komitaten rumänische, slowakische, bulgarische, russische (ukrainische), serbische etc. Varianten in überaus großer Zahl gesellt haben, denn der Anteil der nichtmagyarischen Namenträger war in der geographischen Peripherie größer.

Die obige Beurteilung PFENDENSACKS, die gesammelten Namen seien „entstellt“, legte offen, dass er bereits Wertvorstellungen, die die dialektalen Formen negativierten, internalisiert hat. Seine Einschätzung spiegelte jene verbreitete Wahrnehmung wider, die dialektale Variation an der Hochsprache maß und eine ursprüngliche von „Entstellung“ freie Form postulierte. Er setzte für diese Namen einen Wertmaßstab, wie die Standardsprache bei Dialektverachtung allgemein als einer erachtet wurde.³⁵⁰ Wie BOURDIEU treffend formulierte, geht eine solche Verachtung mit einer gesellschaftlichen Entwertung einher.³⁵¹ Aus sprachenspolitischer Perspektive ist sie mit einer Hierarchisierung zwischen einer Standardsprache und den Dialekten verbunden: Die Erhebung einer Sprache zur richtigen trägt implizit die Einordnung der anderen als die minderwertige mit sich

³⁴⁹ „Ha Tekintetességed hosszabb határidőt szabott volna, hihetőleg többet tudtam volna még találni. A fent írt nevek nálunk mindennapiasak, de azt hiszem a keszülendő utonévjegyzék csak akkor lesz teljes ha egyes vidékeken használt elferdített utoneveket egytől egyik tartalmazza.” A hidasi anyakönyvvezető 1896. szeptember 10-én kelt 126/96 sz. irata a pécsváradi főszolgabíró 1896. augusztus 18-án kelt 4893/1896 sz. felszólítására [Zuschrift des Matrikelführers aus Hidas Nr. 126/96 vom 10. September 1896 betreffend die Aufforderung Nr. 4893/1896 des Oberstuhlrichters des Landbezirks Pécsvárad vom 18. August 1896]. BML IV.410.b. 23.086/1896. alisp. sz. [Komitatsarchiv Baranya. IV.401.b. Akte Nr. 23.096/1896. alisp.].

³⁵⁰ KNOOP 1981: 3, am Beispiel des Deutschen im 17. und 18. Jahrhundert. Dass in einem Nationalstaat an der legitimen Staatsprache als Norm Dialekte bzw. alle Sprachpraxen gemessen werden, stellte BOURDIEU fest (1990: 21).

³⁵¹ BOURDIEU 1990: 23, am Beispiel des „patois“. BOCHMANN 1993: 43, 61.

und basiert auf der Minorisierung der Letzteren.³⁵² SKUTNABB-KANGAS und PHILLIPSON sahen die Zuschreibung „Dialekt“ und „patois“ als eine Stigmatisierung im Verhältnis zur Glorifizierung der dominanten Sprache.³⁵³ Diese Beurteilungen tragen zur Legitimierung ihrer Ersetzung bei. Die Dialektologie erkannte, dass solche Negativierungen bzw. Stigmatisierungen in Zeiten manifest werden, in denen die Vereinheitlichung einer Sprache bzw. Sprachnormierung auf die Agenda gesetzt werden, zudem sind sie mit der Idee des Nationalstaates verbunden.³⁵⁴ Dies war auch bei den namenpolitischen Verordnungen der Jahrhundertwende in Ungarn nicht anders.

Erst vier Jahre später nahm das Innenministerium zu diesem Thema Stellung. Nachdem die BÁNFFY-Regierung und Innenminister PERCZEL keine Verordnung mit einer Problemlösung für die später erhobenen fremden Vornamenvarianten bekannt gegeben hatten, gab das Kabinett SZÉLL Kálmáns, in dem SZÉLL auch den Posten des Innenministers übernahm, die Entscheidung zur Konfliktbewältigung bekannt.³⁵⁵ Sie kam in Form des Runderlasses Nr. 55.093/1899. B. M. vom 20. Januar 1900 über die Eintragung fremd klingender Vornamen in die Matrikeln.³⁵⁶ Laut Verordnung seien dem Innenministerium aus verschiedenen, von Nationalitäten bewohnten Gegenden noch zahlreiche Namen zugesandt worden, die nicht im VNV erfasst waren.³⁵⁷ Aus der Verordnung ging hervor, dass das Innenministerium die eingesammelten Namenvarianten der Akademie mit einem Auftrag zur Begutachtung zugesandt hatte und die Akademie damit an der Konfliktbewältigung und Korpusplanung beteiligt war.³⁵⁸

Aufgrund des Gutachtens der UAW behauptete der Staatssekretär, dass ein Großteil dieser Namen einfach Kurz- bzw. Koseformen mit regionalen

³⁵² BOURDIEU 1990: 25.

³⁵³ 1994: 74.

³⁵⁴ KNOOP 1981: 3-4, dort auch zu Beispielen für verschiedene Zuschreibungen.

³⁵⁵ SZÉLL Kálmán war vom 26. Februar 1899 bis zum 27. Juni 1903 Ministerpräsident und Innenminister, zu seiner Regierung vgl. SZARKA 1999: 96-105, PÖLÖSKEI 2010: 173. Es stehen bisher keine Daten darüber zur Verfügung, welche Rolle der Akademie zukam und ob eine von ihr vorgeschlagene Lösung noch während der Amtszeit BÁNFFYS präsentiert wurde.

³⁵⁶ **55.093./1899. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az idegen hangzású utóneveknek az anyakönyvekbe bevezetése tárgyában. [Runderlass **Nr. 55.093./1899. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Eintragung fremdklingender Vornamen in die Matrikeln]. In: MRT 34.1900/I: 17-18. Die Verordnung ist erwähnt bei BERCZ 2009a: 16. BABÓ wies (1993: 146) nur auf die Bestimmungen hin, nicht auf die Verordnung selbst.

³⁵⁷ MRT 34.1900/I: 17.

³⁵⁸ Die Akten im Alten Archiv der Akademie/MTA RAL sind verschollen. Ein Dank geht an Dr. HORÁNYI Károly für die Begleitung meiner Recherchen.

Unterschieden, als solche im ständigen Wandel begriffen und in einer ständigen Liste nicht erfassbar seien. Aufgabe der Matrikelführer sei es, die Eltern bei der angegebenen Namenform darüber zu befragen, welchem Vornamen diese entsprächen.³⁵⁹ Mit „Vornamen“ war laut Beispielen die Vollform einer Namenvariante gemeint. In dieser Verordnung tauchte daher zum ersten Mal die Anweisung zur Namendeutung, im Sinne einer Rückführung der gemeldeten Namenvariante auf eine Vollform auf, da die Instruktion von 1895 kein allgemeines Verbot von Kurz- und Koseformen aussprach.³⁶⁰ Bis zu dieser Verordnung waren in den Dokumenten zwei Strategien zu Kurz- und Koseformen sichtbar. Zum einen standen weder fremde noch magyarische Kurzformen explizit unter Verbot, zum anderen ließen sie durch das Vornamenverzeichnis und die Namenbeispiele, die in den Ausfüllbeispielen für die Formulare und Vordrucke vorgeliefert wurden, den Schluss zu, Vollformen wären die richtige Lösung. Im Verzeichnis standen auf der Ausgangsseite zahlreiche Kurzformen, auf der Zielseite hingegen mehrheitlich – aber nicht ausschließlich – Vollformen.

In der Verordnung weitete der Innenminister den Anwendungsbereich der Rückführung als Arbeitsmethode aus, denn als solche hatte sie bei den Varianten im Verzeichnis bereits Geltung, ohne dass sie zum Arbeitsprinzip erklärt wurde. Dass das Prinzip der Rückführung auch allgemein bei magyarischen Namen anzuwenden wäre, wurde nicht deklariert. Da fremde Vornamen zum Gegenstand der Verordnung wurden und das Prinzip der Eintragung des gemeldeten Vornamens – von dem noch die Rede sein wird – im Jahr 1900 veröffentlicht wurde, waren mit dem Arbeitsprinzip der Rückführung zunächst anscheinend nur fremde Namenvarianten explizit belegt. Eine Anwendung auf magyarische Kurzformen war eine Frage der Auslegung durch den Matrikelführer.

Ein beträchtlicher Anteil der eingesandten Vornamen sei laut Verordnung „mit einem kleinen formalen Unterschied“ im Verzeichnis bereits erfasst, wie z. B. *Lenka* für *Lenca*. Bei solchen Fällen müssten Matrikelführer das Verzeichnis bei der Registrierung heranziehen sowie die generellen orthographischen Regeln

³⁵⁹ MRT 34.1900/I: 17-18 sowie MEGYERI-PÁLFFI 2011: 114, 2013: 133. Er ließ außer Acht, dass die Verordnung sich auf Vornamen fremden Klanges bezog.

³⁶⁰ MEGYERI-PÁLFFI (2011: 114) war der Meinung, § 82 der Instruktion habe die Registrierung solcher Vornamen verboten, ohne Nachweis der Quelle. Da in der Instruktion 1895 unter diesem Paragraphen anderes zusammengefasst wurde, dürfte er sich auf die neue Instruktion von 1906 bezogen haben, vgl. auch 2013: 133.

in dessen Einleitung beachten.³⁶¹ Für die Transliteration verwies die Verordnung auf die Einleitung des Verzeichnisses, in der einschlägige Graphempaare aufgelistet waren, spezifische Grapheme der Minderheitensprachen mussten durch Grapheme des magyarischen Alphabets substituiert werden.³⁶² Damit hat die Verordnung den Matrikelführern zwei neu ausformulierte Arbeitsrichtlinien an die Hand gegeben: Das Prinzip der Anwendung der magyarischen Schreibweise und das Prinzip der analogischen Anwendung des Vornamenverzeichnisses samt Graphempaaren. Sie konnten durch die Heranziehung des Verzeichnisses (1895) dazu beitragen, dass Matrikelführer die Namenvarianten der magyarischen Rechtschreibung anpassten oder auch Transformationen analogisch von Namenvarianten einer Sprache auf andere übertrugen.

Zudem ging die Verordnung auf „die eingesandten, ins Magyarische nicht übersetzbaren Vornamen“ ein, zu denen Beispiele wie *Alojzia*, *Antonella*, *Eulalia*, *Ajax*, *Bonifác*, *Coriolan* und *Romulus* genannt wurden. Diese müssten „in der vorliegenden Form“ notiert werden.³⁶³ Doch an den genannten Namenvarianten lassen sich die Widersprüche ablesen, die mit dem Klassifizierungsversuch der Namen als fremd und magyarisch verbunden waren. *Bonifác* wurde als nicht übersetzbarer fremder Vorname aufgezählt, obwohl er durch die Verwendung von <á> und <cz> nicht nur den Regeln magyarischer Schreibweise entsprach, sondern auch im Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen als magyarische Entsprechung zum serbischen, etymologisch nicht verwandten *Dobroszav* und dem slowakischen *Dobroszlav* angeführt wurde.³⁶⁴

Während die Matrikelführer auch dazu ermahnt wurden, sich an die Regeln der magyarischen Rechtschreibung zu halten, wurde bei *Coriolan* und *Romulus* auf diese verzichtet, denn sonst hätte *Eulalia* als *Eulália*, *Coriolan* als *Koriolán* und *Romulus* als *Romulusz* empfohlen werden müssen. Die Bestimmung dessen, welche Namenvarianten als fremd oder welche als magyarisch anmuteten und die Auswahl der entsprechenden Orthographie erfolgte mitunter selbst im

³⁶¹ „... kisebb formai eltérés különbözteti meg őket a jegyzékbe felvett nevektől ...“ In: MRT 34.1900/I: 17.

³⁶² MRT 34.1900/I: 18. Zu den Graphempaaren vgl. MRT 29.1895/II: 1398-1399.

³⁶³ „Ezen nevek tehát ebben az alakjukban irandók be az anyakönyvbe is.“ MRT 34.1900/I: 18. Diesen Punkt erwähnte auch MEGYERI-PÁLFFI 2011: 114, 2013: 133.

³⁶⁴ MRT 29.1895/II: 1403. In *Dobroszlav* lag ein Vorname slawischen etymologischen Ursprungs vor, während *Bonifác* heute als ein Vorname auf lateinisches *Bonifatius* zurückgeführt wird, vgl. LADÓ – BÍRÓ 2000: 41.

Dokument nicht konsequent. Dies dürfte auch mit den zeitgenössischen Orthographieregeln im Zusammenhang gestanden haben. Die dritte unveränderte, damals geltende Auflage der Magyarischen Rechtschreibung 1884 unterschied zwischen „eingebürgerten fremden Vornamen“ (ung. „*meghonosodott idegen keresztnemek*“) und „fremden“ bzw. „ausländischen“ Vornamen. Erstere müssten, „wenn magyarisch ausgesprochen, magyarisch geschrieben“ werden, wie *József, Zsigmond* und *Sándor*.³⁶⁵ „Fremde“ bzw. „ausländische“ Vornamen mussten, wenn in der magyarischen Sprache üblich, übersetzt, wenn nicht üblich, wie z. B. *Leberecht*, unverändert hinter den Familiennamen gesetzt werden.³⁶⁶ Bei lateinischen Wörtern oder bei fremden Sprachen mit einem lateinischem Graphemsystem sollten Namen „wie die betroffenen Völker in ihrer eigenen Sprache“ (*Cato, Caesar*) geschrieben werden.³⁶⁷ Noch 1891 betonte SIMONYI in seinem Vorschlag zur magyarischen Schreibung fremder Wörter, dass die Schreibweise von fremden Eigennamen eine Ausnahme sei.³⁶⁸ *Romulus* hatte gemäß dieser Regel seine Richtigkeit, *Coriolan* hätte aber auch als *Coriolanus* abgefasst werden können.

Abschließend wies der Runderlass darauf hin, dass laut Bericht der Akademie zwei Fehler im Verzeichnis vorhanden seien, *Betti* müsse mit *Borbála*, statt mit *Erzsébet, Florea* müsse mit *Flóra*, nicht mit *Virág* gleichgesetzt werden. Das Ministerium wies die Matrikelführer dazu an, diese Namenpaare im jeweiligen eigenen Exemplar des Verzeichnisses nachträglich zu berichtigen.³⁶⁹ Diese Korrekturhinweise deuteten die Problematik der fehlerhaften Gleichsetzungen von Allonymen und ihre nachträgliche Korrektur an. Eine solche Berichtigung problematischer Namenpaare dürfte sich schon aus jenem Grund als schwierig erwiesen haben, als sie dazu hätte führen können, dass konkrete Personen bei späteren Neueintragungen – wie bei der Geburt des nächsten Kindes

³⁶⁵ Sie mussten neu strukturiert, d. h. „nach magyarischem Sprachbrauch mit Hintansetzung der Vornamen“ geschrieben werden, vgl. „Magyar helyesírás“ 1884: 16 (§ 16). Diese Regel stand laut LADÓ auch in der Auflage von 1876 und floss in die Auflagen 1877 und 1879 ein, vgl. LADÓ 1969: 185, dort auch zu ausgewählten weiteren Bestimmungen. Die zeitgenössischen Kompendien behandelten bis zum Jahr 1900 Namen und Wörter weitgehend parallel, vgl. SZEMERE 1974: 207.

³⁶⁶ 1884: 14-16 (§ 16 ?).

³⁶⁷ 1884: 14.

³⁶⁸ SZEMERE 1974: 225.

³⁶⁹ MRT 34.1900/I: 18. Die neu angeordneten Entsprechungen nannte auch MEGYERI-PÁLFFI 2011: 114, 2013: 133. *Betti* wird heute in der ungarischen Onomastik als eine Kurzform zu *Erzsébet* gesehen, vgl. LADÓ – BÍRÓ 2000: 151.

– mit unterschiedlichen Vornamen hätten benannt werden können und dies die Identifizierung des Einzelnen zumindest erschwert hätte. Dass die Frage der Überarbeitung des VNV an Identifizierungskonflikte geknüpft war, zeigte auch der Verzicht auf neue Vornamenpaare.

Indes hatte das Ministerium es versäumt, auf Namenvarianten, die aus dem Verzeichnis fehlten und „übersetzbar“ gewesen wären, sprechen zu kommen. Dabei war schon in den Verzeichnissen des Komitats Baranya eine Vielzahl solcher Namenpaare ausgewiesen. Vielmehr ließ die Verordnung den Eindruck entstehen, eine Überarbeitung sei nicht notwendig gewesen. Trotz der wahrscheinlich hohen Zahl an eingesandten fremden Vornamenvarianten wählte das Innenministerium eine Lösung, die ein erneutes Auflegen des Verzeichnisses und damit auch das Einräumen des widersprüchlichen Lösungsweges umgehen konnte. Der Problembereich der Vornameneintragung, die Kluft zwischen einem auf dem Amtswege erstellten Verzeichnis und den im Alltag tatsächlich üblichen Namenvarianten konnte durch Handlungsanweisungen abgetan werden.

Während bei fremden Vornamen eine nationalstaatliche Strategie eingeleitet wurde, enthielt die Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln keine Einschränkungen bei der Eintragung magyarischer Vornamen. Vielmehr legte die Regierung von einer liberalen Haltung Zeugnis ab. Das Verhältnis dieser zwei unterschiedlichen Strategien erwies sich nicht als unproblematisch. Am 29. Oktober 1899 veröffentlichte das Innenministerium unter SZÉLL im Beschluss Nr. 103.292/1899. B. M. eine Entscheidung, mit der ein weiteres fundamentales Arbeitsprinzip verknüpft war. Der Beschluss war an einen Vizegespan gerichtet, der sich wegen der Eintragbarkeit von *Beldi* ans Innenministerium gewandt hatte. Das Ministerium sprach sich für eine Eintragbarkeit aus und gab als Begründung bekannt, dass die Wahl des Vornamens ein Recht der betroffenen Parteien und eine Einschränkung in dieser Hinsicht nur bei Verletzung moralischer Prinzipien oder öffentlichen Ansehens statthaft sei.³⁷⁰ Ein Rektifizierungsverfahren wurde als nicht notwendig erachtet,

³⁷⁰ **103.292/1899. B. M.** elvi jelentőségű határozat K. vármegye alispánjának f. évi június hó 13-án kelt 10,156 sz. a. k. jelentésére [Prinzipieller Beschluss Nr. 103,292/1899 B. M. an den Vizegespan des Komitats K. zu seiner Zuschrift Nr. 10,156 vom 13. Juni des Laufjahres]. In: AK 5.1899/43: 1. Die Verordnung ist erwähnt bei MEGYERI-PÁLFFI 2011: 26, 114, für einen weiteren zeitgenössischen Hinweis vgl. LENGYEL 1900: 87.

„der Name «Beldi», der nicht zu den üblichen und angenommenen Vornamen gehört“³⁷¹, durfte in der Matrikel erhalten bleiben. Die Eintragung des gemeldeten Namens als deklariertes Arbeitsprinzip war geboren.

Im Hintergrund der Diskussionen über die Eintragbarkeit einer nicht gängigen Namenvariante wie *Beldi* dürfte eine unterschiedliche Auslegung der Regelungen oder der Namenvarianten zu vermuten sein. Der Hinweis auf die nicht notwendige nachträgliche Rektifizierung legt nahe, dass bei der Überprüfung der Matrikeln Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Namenvariante in einem offiziellen Dokument aufkam. Denn der Matrikelführer registrierte nach der Meldung und verweigerte die Eintragung des Vornamens nicht, aber der überprüfende Inspektor bzw. Vizegespan machte seine Lösung strittig und akzeptierte den Namen nicht. Die Einsendung belegte diese konfligierenden Arbeitsprinzipien. Einschränkungen zur Eintragung lagen keine vor: *Beldi* entsprach den Regeln der magyarischen Schreibung und konnte als eine magyarische Namenvariante betrachtet und von weiterer Nameninterpretation unabhängig notiert werden, solange er nicht als fremder Name eingeordnet wurde.

Ob die betroffenen Instanzen versuchten, den Vornamen auf eine Vollform zurückzuführen, ist nicht dokumentiert. Die fehlende Deutung legt nahe, dass dies möglicherweise gescheitert sein dürfte, denn eine gelungene Rückführung hätte Zweifel hinsichtlich der Registrierbarkeit beiseite legen können. Hilfe zur Nameninterpretation bieten auch die heute gängigen Vornamenlexika Ungarns nicht. Als eine mögliche Erklärung müsste die Rückführung auf Namenvarianten mit ahd. *BALD* erwogen werden.³⁷² Denn im Gebiet Ungarns war im Ungarischen *Theobald* seit dem 12. Jahrhundert bekannt, auch mit den Namenvarianten *Tibold* und *Tibád*, und belegt die Präsenz des Zweitgliedes *BALD*.³⁷³ Zudem sind im

³⁷¹ „... mivel B. András természetes gyermekének utónevél a szokásos és elfogadott utónevek közé nem tartozó «Beldi» név van az anyakönyvbe bejegyezve, a birói kiigazítási eljárás hivatalból való megindításának helye nincs ...” In: AK 5.1899/43: 1.

³⁷² Da in den gängigen ungarischen Vornamenbüchern *Beldi* als Namenvariante nicht angeführt ist, müsste sich die Interpretation nichtungarische Namenvarianten berücksichtigen. Laut SEIBICKE (1996: 239-240, dort zu Namenvarianten mit *Bald-*) war germ. *Balpa-, ahd. angelsächs. ‚bald‘ in der Bedeutung von ‚kühn‘ als Zweitglied in zweigliedrigen Personennamen vorhanden, *Baldo* war eine Kurzform zu Zusammensetzungen mit *Bald(e)-*. Zu *Balde* als Kurzform zu *Baldo* sowie *Bäldi* als alemannische Koseform zur Kurzform *Baldo* vgl. BRECHENMACHER 1957: 61-62, zu *Belde* 1957: 96. Andere mögliche Rückführungen bedürften noch der Prüfung.

³⁷³ Zu Belegen von *Theobald* in Ungarn seit dem 12. Jahrhundert vgl. VARGA 1931: 91, LADÓ – BÍRÓ 2000: 116-117, PAIS 1913: 31-33. Welche Namenvarianten bei Sprechern der Minderheitensprachen vorkamen, ist in der ungarischen onomastischen Fachliteratur nicht belegt.

Wörterbuch CZUCZOR-FOGARASIS die Namenvarianten *Báld* für *Balduinus* sowie *Báldor* für *Baldericus* angeführt, die ebenfalls in Betracht gezogen werden müssten.³⁷⁴ *Baldovin* war auch als rumänische Namenvariante bekannt, die auf germanisches *Baldwin* zurückgeführt wird, mit Varianten wie *Bälde*, *Baldi* oder *Beldi(e)*.³⁷⁵ In einem zweisprachigen hebräisch-ungarischen Namenverzeichnis aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist die Namenvariante *Baldi* als magyarische Entsprechung für einen hebräischen Namen angeführt.³⁷⁶ Doch ob es sich tatsächlich um eine magyarische oder eine fremde Namenvariante handelte, war insofern unwesentlich, als *Beldi* in der ersten Auflage des VNV nicht angeführt war und daher keiner Übersetzungspflicht unterlag.

Diese Verordnung und die fehlende Regelung in der Instruktion über die Matrikelführung dürften im Hintergrund jener eingangs zitierten, generalisierenden Position in der Fachliteratur zu vermuten sein, die die Vornamenwahl bzw. -gebung nach 1895 als gänzlich frei beschrieb. In der Tat bestätigte auch SZEMÉLYI in seiner Abhandlung über das Namenrecht die freie Vornamenwahl.³⁷⁷ Zugleich ließ eine weitere Formulierung von ihm erkennen, dass eine Einschränkung dennoch vorhanden war, wenn sie als solche auch ignoriert wurde:

Laut Absatz 7 § 55 der Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln ist der Vorname in der magyarisch klingenden Form in die Matrikel einzuführen und für diesen Zweck ist das Verzeichnis allgemein gebräuchlicher Nationalitätensvornamen der zitierten Verordnung beigelegt. Diese Regel stellt aber kein Hindernis dafür dar, dass beliebige magyarische Wörter oder beliebige fremde Namen zum gewählten Vornamen werden können, vielmehr ist laut diesem § der fremd klingende Vorname auf Wunsch auch dann einzutragen, wenn er über keine entsprechende magyarische Form verfügt.³⁷⁸

Damit war die Vornamenwahl doch nicht ganz, sondern nur unter der Einschränkung frei, dass ein „magyarisches Wort“ gewählt wurde. Als frei könnte

³⁷⁴ Vgl. BÜKY 1967: 230, vgl. auch CZUCZOR-FOGARASI 1864: 396.

³⁷⁵ BĂLAN-MIHAILOVICI 2003: 69, zu *Beldi* vgl. CONSTANTINESCU 1963: 188-189, 198.

³⁷⁶ STERN 1864: 51.

³⁷⁷ 1915: 113, dabei wies er auf das Verbot von Kurzformen hin, das später eingeführt wurde. „Hogy milyen legyen az utónév, arra nézve nincs tételes jogszabály; tehát a jogosult szabadon választhatja az utónevet; természetesen avval a korlással, hogy közérkölciségbe ne ütközzék.”

³⁷⁸ „Az A. U. 55 § 7. szerint az utónév magyar hangzású alakban vezetendő be az anyakönyvbe s e célból a közhasználatú nemzetiségi utónevek egy jegyzéke van az id. min. rendelethez csatolva. Ezen szabály azonban nem akadályozza annak, hogy bármily magyar szó, vagy bármily idegen név lehet a választott utónév; sőt ezen §. szerint kívánságra az idegen hangzású utónév akkor is bejegyzendő, ha nincs megfelelő magyaros alakja.” (1915: 113)

sie im Falle von fremden Namen laut Vornamenverzeichnis nur angesehen werden, wenn interlinguale Allonyme als im Status gleichwertig und gegeneinander austauschbar erachtet werden – eine Position, die die Fachliteratur heute nicht teilt. Die Einschränkungen wurden in der Literatur auch umgedeutet: 1907 beschrieb BUKOVSKY sie mit der Formulierung, Vornamen, „die als menschliche Namen nicht angenommen werden können, oder die gänzlich sinnlos sind“, dürften nicht eingetragen werden.³⁷⁹ Mit „sinnlos“ dürfte er in diesem Kontext wohl eine Namenvariante beschrieben haben, die nicht als Name bekannt und geläufig oder als Kurzform einer Vollform zuzuordnen war.

Über die Nationalitätenpolitik der Regierung SZÉLL Kálmáns behauptete SZARKA, dass der neue Ministerpräsident der Liberalen Partei zwar mit der chauvinistischen Linie der BÁNFFY-Regierung programmatisch gebrochen und versucht habe, konstruktive Antworten zu finden, aber keine wirkliche Wende in die Wege geleitet habe: Vielmehr wurde jene nationalstaatlichen Strategie, die die Vorgängerregierungen verfolgte, weitergeführt.³⁸⁰ In der Personennamenpolitik brachten die Verordnungen während der Amtszeit der SZÉLL-Regierung keine komplette Neuordnung oder eine markante Wende. Die liberale Lösung bei magyarischen Vornamen bei (Fall *Beldi*) blieb beibehalten, parallel wurde die Ordnung des Namenbestandes in die Richtung einer Unifizierung vorangetrieben. Das namenpolitische Novum dieser Regierung lag in der Zusicherung des Privilegs auf eine Neukodifizierung des Familiennamens bei jenen Namenträgern, deren Name als „entstellt“ wahrgenommen wurde. Diese Zusicherung war insofern ein Privileg, als sie den Trägern als entstellt angesehener rumänischer, serbischer etc. Familiennamen nicht zustand. Die nationalstaatliche Strategie, die während der Amtszeit der BÁNFFY-Regierung in der Exekutive implementiert wurde, konnte weitergeführt werden.

³⁷⁹ BUKOVSKY 1907: 37.

³⁸⁰ SZARKA 1999: 97, 99, 103, 105, zur SZÉLL-Regierung allgemein vgl. SZARKA 1999: 96-105

2.4.4 Familiennamen und die Benennung der Frauen als Konfliktbereiche: Weitere Verordnungen bis zur Modifizierung des Gesetzes

Neben der Vornameneintragung wurde die Benennung verheirateter Frauen mit dem magyarischen Andronym bzw. Namenmodell FN + VN + *-né* und eventuell dem Mädchennamen zum zweiten relevanten anthroponymischen Problembereich. In der Verordnung Nr. 4927./1897. B. M. vom 9. März 1897 legte das Innenministerium der BÁNYFY-Regierung erneut die umfassende, einheitliche und obligatorische Benennung mit der magyarischen andronymischen Form fest, obwohl die Instruktion an die Matrikelführer bereits einschlägige Anweisungen festhielt.³⁸¹ Indem der Minister in der Verordnung feststellte, dass Matrikelführer den letzten Abschnitt von § 34 der Instruktion an die Matrikelführer unterschiedlich in die Praxis umsetzten, lieferte die Verordnung den Nachweis für die fehlende einheitliche Verwendung des Namenmodells. Denn manche würden die andronymische Form bei jeder Nennung einer Ehefrau verwenden, andere nur dann, wenn die Frau ohne den Namen ihres Ehemannes genannt werde, wieder andere würden nur den eigenen Namen der Frau eintragen, weil der Name des Mannes aus den anderen Daten eindeutig hervorginge.³⁸²

Mehrere Matrikelführer haben demnach die in den Instruktionen bereitgestellten Vorlagen nicht in aller Präzision angewandt, sondern die Regeln – auch unterschiedlich – gedeutet, denn in den genannten Fällen verwendeten sie die andronymische Namensvariante nur dann, wenn der Ehepartner aus den unmittelbaren Daten nicht erschließbar war und seine Identifizierung Schwierigkeiten hätte bereiten können. Zwecks „Sicherung der erwünschten Eindeutigkeit“ verordnete der Innenminister, dass verheiratete und verwitwete Frauen in sämtlichen Matrikeleinträgen und in Dokumenten, die an die Betroffenen auszuhändigen waren, nach dem andronymischen Einheitsmodell

³⁸¹ **4927./1897. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a férjes és özvegy nőnek az anyakönyvi bejegyzésekben úgy férje, mint saját családi nevével leendő bejegyzése tárgyában [Runderlass **Nr. 4927./1897. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Komitate betreffend die Eintragung verheirateter und verwitweter Frauen in die Matrikeleintragungen wie mit dem eigenen so mit dem Familiennamen des Gatten]. In: MRT 31.1897/I: 207-208 und BK 2.1897/6: 131-132. Zur Verordnung vgl. MEGYERI-PÁLFFI 2011: 119-121, 2013: 140-141.

³⁸² § 34, in: MRT 31.1897/I: 207.

Szabó Istvánné született *Varga Mária* zu benennen seien.³⁸³ In der Argumentation kehrte eine der häufigsten sprachpolitischen Legitimationen wieder: Die Vereinheitlichung.³⁸⁴

Die konsequente Benennung von verheirateten Frauen mit zwei Familiennamen versah den magyarischsprachigen Verwaltungsapparat mit nachvollziehbaren, transparenten Verwandtschaftsbeziehungen, indem der Name des Ehemannes am Namenmodell der Ehefrau ablesbar war. Dieses Modell sollte mit seiner Einheitlichkeit, klarer Struktur und Durchschaubarkeit Ehegemeinschaften zwischen Sprechern anderer Sprachen, auch Namenträger, die in ihrem Alltag auf andere, minderheitensprachliche Namenformen für die Benennung der Ehefrau zurückgriffen, für die staatliche Administration erfassbar machen. Slowakischen Namenträgern nahm sie das Recht, die mit *-ova*, *-a* etc. suffigierten Formen als offiziellen Namen zu führen, anderen vielleicht die Möglichkeit, offiziell den Familiennamen des Mannes in Verbindung mit ihrem eigenen Vornamen führen zu dürfen. Die namenpolitische Bedeutung dieser Verordnung war damit nicht nur in der Unifizierung, die sie einleitete, zu suchen. Vielmehr bot sie das Namenmodell der dominanten Minderheit als Zwangsnamen für alle andersnamigen und -sprachigen verheirateten Frauen dar, und erkannte die in ihrer Sprache üblichen Formen nicht als statusgleiche Formen an, sie wurden aus dem offiziellen Bereich verdrängt.

Familiennamen blieben von diesen Verordnungen unberührt, doch sie wurden zum dritten namenpolitisch-anthroponymischen Problembereich, der um die Jahrhundertwende Regelungen unterworfen wurde. VÖRÖS stellte fest, dass die zeitgenössische Orthographiepraxis nach 1895 Akute und Schriftzeichen, die nicht der Staatssprache entsprachen, mied und solche Grapheme durch die

³⁸³ „Ezen eltérő gyakorlat megszüntetése és a kívánatos egyöntetűség biztosítása érdekében ezennel elrendelem, hogy a férjes vagy özvegy nő az anyakönyvi bejegyzésekben *mindeniütt* úgy férje nevében, mint saját családi nevében említendő (például Szabó Istvánné szül. Varga Mária vagy özv. Kis Péterné szül. Virág Anna)” MRT 31.1897/I: 208. Im Einzelnen musste laut Verordnung diese Namenform eingetragen werden, wenn sie in den Geburtsregistern als Mutter oder Anmeldende, in den Heiratsregistern als Braut, Mutter des Bräutigams bzw. der Braut, oder Zeugin und in den Sterberegistern als Anmeldende, Verstorbene, Ehegattin des Verstorbenen, Mutter des Verstorbenen registriert wurde. Ferner war das Bildungsmodell bei sämtlichen Randbemerkungen und in sämtlichen auszuhändigenden Urkunden anzuwenden, jedoch nicht nachträglich für bereits früher erstellten Matrikeleinträge.

³⁸⁴ Vgl. BOCHMANN 1993: 44-45.

entsprechenden magyarischen Grapheme ersetzte.³⁸⁵ Dem scheint zu widersprechen, dass die gesichteten Dokumente sich – abgesehen von der Deklaration der magyarischen Führungssprache – nicht gesondert auf die graphematische Kodierung von Personennamen einließen. Die von der JOANNOVICS-Kommission in der Einleitung zum Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen dargebotenen Graphemäquivalenzen, die zu den fremden Graphemen magyarische Äquivalente darboten, waren für die Vornameneintragung vorgesehen und mussten nicht auf Familiennamen übertragen werden. Erst im Jahre 1900 verwies die Verordnung Nr. 55.093/1899. B. M. auf ihre allgemeine Anwendung und auf die allgemeinen Prinzipien der magyarischen Rechtschreibung, allerdings nur bei Vornamen.³⁸⁶

Richtungweisend für die Eintragung von Familiennamen war das Prinzip der Übereinstimmung mit dem Auszug aus dem konfessionellen Register (§ 93 der Instruktionen), aus dem Geistliche einen Auszug in lateinischer Schrift ausstellen mussten. Ob dabei die Grapheme des Rumänischen, Serbischen oder Slowakischen, die aus dem Blickwinkel der magyarischen Staatssprache als „fremde Buchstaben“ wahrgenommen werden konnten, eliminiert werden mussten, wurde nicht thematisiert. In den Ausfüllbeispielen der Instruktion über die Matrikelführung standen alle Namenbeispiele ohne spezifische Grapheme der Minderheitensprachen. Dadurch deuteten die Beispiele an, dass solche fremde Grapheme in den Matrikeln unerwünscht waren, jedoch ohne explizites Verbot. Der Eintrag in die Heirats- und Sterberegister musste sich an der Geburtsurkunde orientieren, gemäß § 44 des Gesetzartikels musste der Personennamen aus dem Geburtenbuch übernommen werden.

Das Prinzip der Übereinstimmung wurde schließlich bei Familiennamen durch eine Verordnung während SZÉLLS Kálmáns Amtszeit als Ministerpräsidenten weiter aufgelockert, für ausgewählte Fälle gar aufgehoben. In der Verordnung Nr. 24.233/1901. B. M. (14. März 1901), gerichtet an einen Matrikelinspektor, nahm sich das Innenministerium einer Sondergruppe der

³⁸⁵ 2003: 629, ohne Hinweis auf Quellen. Das Verfahren wurde ung. „betűösszevetős eljárás mód” genannt.

³⁸⁶ In: MRT 29.1895/II: 1398-1399.

Familiennamen an, deren fixe Kodifizierung nun aufgehoben wurde.³⁸⁷ Zum Gegenstand der Verordnung wurden die durch die konfessionelle Matrikelführung „völlig in fremd klingende umgestaltete, d. h. entstellte magyarische Familiennamen“.³⁸⁸ Diskutiert wurde, ob zu gestatten sei, dass solche Familiennamen nach der magyarischen Lautung mit magyarischen Graphemen in die Matrikeln eingetragen, bzw. ob die bei der Abfassung „gewollten oder ungewollten Entstellungen“ missachtet und die „ursprüngliche Form“ wiederhergestellt werden dürfe.³⁸⁹

Für die Problembewältigung teilte die Verordnung die betroffenen Familiennamen in zwei Kategorien ein. In die erste gehörten Namen, die zwar nicht „entstellt“, aber gemeinhin als magyarisch bekannt seien, und trotzdem „nach der Rechtschreibung einer anderen Nationalität“ abgefasst wurden, wie *Sas* anstatt *Szász* oder *Sabo* anstatt *Szabó*. In die zweite wurden „entstellte“ Namen wie *Suciu* statt *Szücs*, *Chitiu* statt *Kis*, *Coltsár* statt *Kulcsár* gereiht.³⁹⁰ Bei dieser kleinen Zahl an Beispielen – außer den zitierten wurden keine weiteren genannt – kann die Anzahl der betroffenen Familiennamen kaum abgegrenzt werden. Die erste Gruppe verwies auf die Ersetzung des Graphems <s> durch <sz> für den stimmlosen alveolaren Frikativ verschiedener Sprachen. Die zweite Gruppe umfasste morphematisch geänderte Familiennamen, die eventuell durch ein tatsächliches oder vermeintliches Allonym substituiert wurden. Doch bereits in

³⁸⁷ **24.233/1901. B. M.** sz. a. a. ...-i anyakönyvi felügyelőhöz intézett rendelet, egyes felekezetek anyakönyveibe az illető nemzetiség nyelvének helyesírása szerinte bevezetett, sőt gyakran teljesen idegen hangásúvá átalakított magyar család és helyneveknek az állami anyakönyvekbe való bevezetése. [Verordnung Nr. 24.233/1901. B. M an den A ... -er Matrikel-Inspektor, über die Eintragung jener, in fremd klingende Namen umgestalteten Familien- und Ortsnamen in die staatlichen Matrikeln, die in manche konfessionellen Matrikeln gemäß der Rechtschreibung der betroffenen Nationalitätensprache eingeführt wurde.]. In: BK 6.1901/5: 76-78, zitiert auch in KAMPIS 1902: 46-48. BABÓ nannte (1993: 145) fasste den Inhalt der Verordnung nur kurz zusammen.

³⁸⁸ „... teljesen idegen hangzásúvá átalakított, vagyis elferdített magyar családneveket ...“ In: BK 6.1901/5: 76.

³⁸⁹ In: BK 6.1901/5: 76. „... megengedhető-e, hogy a felekezeti anyakönyvekben az illető nemzetiség nyelvének helyesírási szabályai szerint bevezetett magyar családnév a magyar helyesírással vezetethessék az állami anyakönyvbe és hogy a magyar családnevek kiírásánál jelentkező akaratlan vagy szándékos elferdítések az állami anyakönyvvezető részéről figyelmen kívül hagyhatók-e, illetőleg az így elferdített magyar családnevek eredeti alakja az anyakönyvvezető részéről visszaállítható-e?“

³⁹⁰ Zu den beiden Gruppen vgl. BK 6.1901/5: 77. „... köztudomás szerinti magyar családnév nem elferdítve ugyan, de azért mégis az illető nemzetiség nyelvének helyesírási szabályai szerint van a felekezeti anyakönyvbe bevezetve ... vagy pedig az illető családnév egyenesen elferdítve fordul elő a felekezeti anyakönyvben...“

den Beispielen wurden Grapheme des Rumänischen durch magyarische ersetzt. Die Bestimmung dessen, ob ein Familienname tatsächlich ein „entstellter magyarischer“ Name sei, oder ob es sich um einen rumänischsprachigen Familiennamen handelte, war somit in vielen Fällen der Urteilskraft und Handlungsabsicht des Matrikelführers als Repräsentanten der Exekutive überlassen.

Die Lösung fiel gleich aus, beide Gruppen sollten künftig nach magyarischer Orthographie eingetragen werden.³⁹¹ Dieses gleiche Endergebnis konnte nur durch eine unterschiedliche Argumentation abgesichert werden. Bei der ersten Gruppe basierte sie auf dem Prinzip der magyarischen Führungssprache laut § 20 des GA XXXIII/1894, weshalb der Matrikelführer den Familiennamen in magyarischer Form eintragen müsse, zumal alle weiteren Angaben in den Matrikeln in dieser Sprache stünden.³⁹² Für die zweite Gruppe seien aber „die allgemeinen Rechtsprinzipien“ geltend, da dieser Bereich ungeregelt sei: Für Familiennamen, die allgemein als magyarisch bekannt seien, seien die Prinzipien der magyarischen Schreibweise maßgebend und die Aussprache, die man nicht beweisen müsse. Der Matrikelführer habe unter Heranziehung der Matrikeln festzustellen, ob ein Name entstellt sei.³⁹³

Die Verordnung lieferte den Nachweis dafür, dass die Semantik von „entstellt“ in der Namenpolitik eine zusätzliche Dimension gewonnen hat. Bezog sich „entstellt“ in der weiter oben zitierten Zuschrift des Matrikelführers PFENDESACK auf gesprochene, dialektale Namenvarianten im Vergleich zu standardisierten, wurde diese Attribuierung nun auf die Sprachen bzw. Schreibweise der Nationalitäten übertragen, als Vergleichsbasis wurden die Schreibkonventionen des Magyarischen gesetzt. Damit wurde die solchen „entstellten“ Formen implizit zugeschriebene hierarchische Unterordnung auf die in den Nationalitätensprachen kodifizierten Namen übertragen. Diese Bewertung als minderwertig bot zusammen mit dem Argument der magyarischen Führungssprache eine Rechtfertigung für die Neukodifizierung.

³⁹¹ Zur Regel vgl. BK 6.1901/5: 76-77.

³⁹² In: BK 6.1901/5: 77.

³⁹³ In: BK 6.1901/5: 77. „... az általános jogelvekből levezetett azon tételt kell irányadónak tekinteni, hogy a köztudomás szerinti magyar családnevek írásmódjára nézve, a használat és szokás által elismert egyes kivételes esetektől (történeti nevek) eltekintve a magyar helyesírás szabályai irányadók.“

Die Befürchtung, die Neukodierung würde sich auf die Identifizierbarkeit des Einzelnen auswirken, war an zentralen Stellen sicherlich vorhanden. Dies ließ sich an der Anweisung ablesen, in Klammern solle, wenn der magyarische Name sich „hinsichtlich seiner Form auffällig unterscheidet“, der „in fremder Sprache geschriebene (entstellte) Name“ stehen, damit „der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer und derselben Familie nicht erschwert werde“.³⁹⁴ Weitere Details darüber, ob und was für morphematische oder graphematische Änderung zulässig waren, fehlten. Das Verfahren, mit dem das Ministerium die Problematik der Identifizierung zu bewältigen suchte, erinnerte an die Methode, die auch bei Vornamenvarianten eingesetzt wurde.

Für das angestrebte Endergebnis wurde das Prinzip der Übereinstimmung erneut außer Kraft gesetzt bzw. dem Grundsatz der Staatssprache hierarchisch untergeordnet. Dass dies begründungsbedürftig war, zeigte die Verordnung selbst, denn darin wurde die Frage gestellt, ob eine „buchstabengetreue“ Anpassung an die konfessionellen Matrikeln erforderlich sei, und sie wurde sogleich verneint.³⁹⁵ Erst die Außerkraftsetzung dieses Prinzips ermöglichte die umstandslose Neukodifizierung ausgewählter Familiennamen. Ob auf die buchstabengetreue Abschrift auch in anderen Fällen (z. B. *-ova*) verzichtet werden durfte, wurde nicht angesprochen. Buchstabengetreue Übernahme war anscheinend ein Verfahren, auf das je nach Interesse verzichtet werden konnte.

Bei der Neukodifizierung wurde zudem eine namenpolitische Asymmetrie sichtbar. Die Rückführung „entstellter“ slawischer oder rumänischer etc. Namen sprach die Anordnung nicht an, d. h. ein <sz> in einem Familiennamen mit deutschem Etymon, wie in *Weisz* wurde nicht in <ss> oder gar <ß> umgewandelt. Den Trägern eines deutschen oder rumänischen „entstellten“ Familiennamens stand nicht das gleiche Recht auf eine Wiederherstellung einer Originalform zu.

³⁹⁴ In: BK 6.1901/5: 77. „Tévedések elkerülése és a kellő nyilvántartás szempontjától s a végből, hogy ezen utóbbi eljárás szerint történt anyakönyvi bejegyzés folytán az egy és ugyanazon családhoz való tartozás bizonyítása az illetőre nézve esetleg meg ne nehezítették : ... minden oly esetben, midőn a felekezeti anyakönyvben foglalt eredeti magyar családnév elferdítése szembeszökőbb, úgy, hogy az állami anyakönyvbe bevezett név a felekezeti anyakönyvben előforduló névtől alakjára nézve feltűnően eltér, a magyar írásmód szerint bevezett név mellett zárjelben az idegen nyelven írott (elferdített) név is megjelölendő lesz.“

³⁹⁵ In: BK 6.1901/5: 76. „... a felvetett kérdés e szerint azon fordul meg, vajjon a felekezeti anyakönyvek és az azokból adott kivonatoknak közokirati minőségének olyan hatály tulajdonítandó-e, mely a bennük foglaltakhoz való betűszerinti alkalmazkodást követeli?“

Diese dürften weiterhin im Einklang mit den konfessionellen Registern bzw. dem Geburtseintrag oder in Anpassung an das Graphemsystem des Magyarischen registriert worden sein, unabhängig davon, ob ihre Namen in konfessionellen Registern früher „entstellt“ – gemäß dem magyarischen Graphemsystem abgefasst – worden sind. Das Argument der Staatssprache bot die Basis für die einseitige Sicherung von Namenrechten und eine namenrechtliche Privilegierung.

Der Verzicht auf die buchstabengetreue Übereinstimmung stattete das Ministerium mit einem Mittel aus, ausgewählte Namenvarianten magyarisch neu zu kodifizieren. Durch den Erlass fiel Matrikelführern eine weitere Entscheidungs- und Handlungskompetenz zu: Sie wurden zu gewissen Änderungen von Familiennamen befugt. Diese Kompetenz oblag generell dem Innenministerium und bedurfte – wie auch in der Instruktion festgehalten – eines Antrags, eines Verfahrens und einer Genehmigung.³⁹⁶ Durch diese Verordnung wurde nicht nur das Verfahren der Namenänderung für ausgewählte Fälle dezentralisiert: Die Neukodifizierungen wurden nicht explizit als Namenänderung eingestuft und waren an keine Genehmigung durch das Innenministerium gebunden. Indem der Matrikelführer die Befugnis zur graphematischen und morphematischen Neukodifizierung erhielt, wurden sie zu einem schlichten administrativen Akt, der auf unterster exekutiver Ebene ausgeführt wurde, heruntergestuft. Der Verordnungstext lieferte keine Hinweise darauf, ob Anträge auf eine Korrektur seitens der Registrierten vorgelegt werden mussten oder ob diese Familiennamen von Amts wegen automatisch korrigiert werden sollen, auch fehlten Hinweise auf Formulare oder eine notwendige Dokumentation.

³⁹⁶ MRT 29.1895/I: 519.

2.4.5 Zur Übernahme der offiziellen Personennamen in weitere Bereiche der staatlichen Verwaltung

Offizielle Personennamen kehrten nicht nur in die Matrikeln und die Auszüge ein, sondern auch in andere Bereiche der staatlichen Administration. Eine Anzahl an Verordnungen legen nahe, dass der Einzelne um die Jahrhundertwende bei administrativen Angelegenheiten mit der schriftlichen Verwendung dieser Namenformen im Umgang mit der staatlichen Verwaltung konfrontiert sein konnte. Dies stand mit der „mannigfaltigen Rolle“, die SZEMÉLYI ihnen 1915 attestierte, in Verbindung.³⁹⁷ Das Datenmaterial der Matrikeln floss in die Bevölkerungsstatistik, die Dokumentation des Erbrechts, der Schulpflicht, des Wahlrechts oder der Wehrpflicht ein.³⁹⁸ Diese Bereiche stellen das Fundament für die Verbreitung offizieller Namen dar und durch sie konnte die Institutionalisierung dieser Namen eingeleitet werden.³⁹⁹ Der Umfang und Ablauf dieses Prozesses ist kaum bekannt, doch es zeichneten sich einige Hauptwege ab, die im Folgenden exemplarisch anhand einiger Beispiele beleuchtet werden.⁴⁰⁰

Zu einem ersten Weg wurde die Erstellung von Namenverzeichnissen, die Ausstellung von Auszügen, Bescheinigungen und sonstigen persönlichen Dokumenten durch den Matrikelführer, denn diese transportierten die offiziellen Namen in andere administrative Bereiche. Die Funktion einer Geburtsurkunde bei der Feststellung der Personenidentität wurde ausgeweitet. So verordnete das Justizministerium in der Instruktion über die Eheschließung 1895 den Nachweis der Personenidentität als Voraussetzung für den Vollzug des Heiratsaufgebots. Als Nachweis konnte ein Auszug aus dem Geburtsregister dienen, der vom Matrikelführer kostenfrei ausgestellt werden musste.⁴⁰¹

³⁹⁷ 1915: 132.

³⁹⁸ UNGRÓCZKY 1996: 20-21, vgl. auch MEGYERI-PÁLFFI 2011: 67, 2013: 81.

³⁹⁹ MAY bezog sich (2001: 6) mit dem Begriff der Institutionalisierung auf jenen Prozess, in dessen Verlauf eine Sprache in formellen und informellen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Domänen akzeptiert wird und bestimmt diesen Prozess als ein zentrales Element der Herausbildung von Nationalstaaten. Die vorliegenden Fälle stellen einen Teil dieses Prozesses dar.

⁴⁰⁰ Dieser Prozess begann nicht erst nach 1894 bzw. 1895. Diverse Daten deuten darauf hin, dass bereits davor der Namens Austausch zwischen verschiedenen Administrationszweigen geregelt war und sich nach der Laisierung der Matrikeln eher eine Verdichtung oder Systematisierung bzw. Änderung in der Qualität vollzogen haben dürften.

⁴⁰¹ Zum Nachweis der Personenidentität vgl. § 6 in MRT 29.1895/I: 533, zur Befreiung vom Nachweis § 25 in MRT 29.1895/I: 548. Eine Befreiung von der Vorlegung war dann möglich, wenn die nachzuweisenden Umstände dem Matrikelführer bekannt waren.

Zudem wurde die Ausstellung solcher Urkunden für Zwecke der staatlichen Administration ausgeweitet. Sie war in der Instruktion über die Matrikelführung verankert, denn dort wurde die Pflicht des Matrikelführers erklärt, auf Gesuch staatlicher Ämter amtliche Dokumente auszustellen. Behörden konnten zu verschiedenen Zwecken kostenfrei Auszüge aus den Matrikeln beantragen, Erbrechtsangelegenheiten wurden in der Instruktion direkt benannt.⁴⁰² Zu diesen Bereichen gehörte ab 1895 die Zusammenschreibung der Rekruten, für die die Matrikelführer Daten liefern mussten.⁴⁰³ Zur Rekrutenerfassung gesellten sich später weitere Aufgaben. Noch im Jahre 1896 wurde durch die Verordnung Nr. 115.600/1896. B. M. die Pflicht der Matrikelführer erklärt, bei minderjährigen ledigen Müttern, die ein außereheliches Kind hatten, einen kostenfreien Auszug auszustellen und von Amts wegen dem Waisenamt weiterzuleiten.⁴⁰⁴

Von zentraler Bedeutung für die allgemeine Verbreitung der offiziellen Namen war, dass die anderssprachige Bevölkerung mit diesen Namen nicht nur durch die Auszüge aus den Matrikeln in Kontakt kam, d. h. die Planung der Aneignung.⁴⁰⁵ Zu den wichtigsten Institutionen muss die Schule als Sozialisierungsinstanz und als Teil der GRAMSCISCHEN „äußeren, unmittelbaren Machtorgane“ gezählt werden.⁴⁰⁶ Bereits um die Jahrhundertwende flossen diese Namenformen in die schulische Administration ein, denn Matrikelführer mussten Schulpflichtige ausweisen. Runderlass Nr. 69.444/1902. B. M. betreffend die Bescheinigungen zur Einschreibung von Kindergarten- und Schulpflichtigen verordnete, dass für Eltern, die zwecks schulischer Immatrikulierung um einen Auszug aus der Geburtsmatrikel baten, statt des protokollarischen Auszuges eine verkürzte Bescheinigung ausgestellt wurde.⁴⁰⁷ Dazu wurde ein Formular

⁴⁰² In: MRT 29.1895/I: 484-485.

⁴⁰³ Zur Pflicht des Matrikelführers und den Bereichen vgl. MRT 29.1895/I: 510.

⁴⁰⁴ **115.600./1896. B.M.** körrendelet a kiskorú anya törvénytelen gyermeke részére gyám kirendelése céljából a gyámhatóságnak az anyakönyvvezetők által leendő értesítése tárgyában. [Runderlass Nr. **115.600./1896. B. M.** betreffend die Verständigung des Waisenamtes durch die Matrikelführer zwecks Ernennung eines Vormundes für illegitime Kinder minderjähriger Mütter]. In: MRT 30.1896/II: 826-827. MRT 30.1896/II: 827.

⁴⁰⁵ HORNBERGER 2006: 29.

⁴⁰⁶ BOCHMANN 1993: 8-10, zur Schule als Sozialisierungsinstanz 1993: 21.

⁴⁰⁷ **69.444/1902. B. M.** számú körrendelet az óvoda- és tankötelesek iskolai beiratására szolgáló anyakönyvi tanúsítványok tárgyában [Runderlass Nr. 69.444/1902. B. M. betreffend die Bescheinigungen aus den Matrikeln zur Einschreibung von Kindergarten- und Schulpflichtigen]. In: BK 7.1902/29: 265-266, mit einem Bescheinigungsmuster. Wie aus der Verordnung hervorging, wurde 1904 außer Kraft gesetzt und die Datenübergabe durch Auszüge geregelt.

eingeführt. Dort, wo Matrikelführer der Schulleitung ein detailliertes Verzeichnis mit den erforderlichen Daten der Bescheinigung (Name, Religion, Geburtsort und -datum, Name der Eltern) bereitstellten, mussten keine Beurkundungen ausgestellt werden. Das Beurkundungsformular verlangte hinter dem Namen des Kindes (ung. „gyermek neve“), eine Wortwahl, die die Option zur Registrierung der Namenfolge und -varianten gemäß Minderheitensprache theoretisch offen ließ. Diese Option wurde durch den Runderlass Nr. 174.425/1911. B. M. betreffend die Beurkundungen zwecks Immatrikulierung der Kindergarten- und Schulpflichtigen beseitigt, der die Benennung des Kindes mit dem offiziellen Namen verlangte.⁴⁰⁸ Als Argument wurde Glaubhaftigkeit genannt: Schulzeugnisse und Klassenbücher müssten hinsichtlich der Personaldaten, wie Vor- und Familiennamen, Alter und Religion, glaubhaft sein. Matrikelführer mussten für Schulpflichtige ab dieser Zeit statt eines Auszuges eine kostenfreie Bescheinigung ausstellen.⁴⁰⁹

Spätestens ab dem Schuljahr 1908/09 waren auch an konfessionellen Schulen Kinder mit der Namenfolge FN + VN in die Klassenbücher einzutragen, und aus zeitgenössischen Berichten ist bekannt, dass Lehrern bei der Verbreitung dieser Namenvarianten eine eminente Rolle zukam: Sie wurden dazu angehalten, den Kindern ihre Namen gemäß der offiziellen Form beizubringen, wozu ausführliche Methoden vorgeliefert wurden.⁴¹⁰ Im Laufe der schulischen Sozialisation erlernten die Kinder den amtlichen Namen und die Unterschrift in der Interaktion mit Lehrern. Wie Lehrer im 19. Jahrhundert den Kindern zur Aneignung dieser Namenformen verhelfen mussten und dass einschlägige Vorschläge auch in Ratgebern formuliert wurden, ist belegt.⁴¹¹ Diese Namenvarianten flossen auch in die Schulzeugnisse ein und konfrontierten die

⁴⁰⁸ **174.425/1911 B. M.** számú körrendelet az óvodai és elemi iskolai beiratás céljaira szolgáló tanusítvány. [Runderlass **Nr. 174.425/1911. B. M** betreffend die Bescheinigungen zur Einschreibung der Kindergarten- und Grundschulpflichtigen]. In: BK 17.1912/10: 63-64, mit einem Bescheinigungsmuster. Beigefügt wurde ein Loseblatt, das ins Offizielle Handbuch der staatlichen Matrikelführer einzukleben war. Wie aus der Verordnung hervorging, wurde die obige Verordnung aus dem Jahre 1902 außer Kraft gesetzt und die Datenübergabe bis 1911 durch Auszüge geregelt.

⁴⁰⁹ „Fontos köz- és magánérdekek követelik, hogy a tankötelesekről vezetett iskolai naplók és az ezek alapján kiállítandó iskolai végbizonyítványok a tankötelesek főbb személyi adatai (családi és utónév, életkor, vallás stb.) tekintetében hiteles alapra helyezkedjenek.” In: BK 17.1912/10: 63. Beigefügt war die „Bescheinigung. Ausschließlich zum Zwecke der Einschreibung in den Kindergarten und in die Grundschule” [Tanusítvány (Kizárólag csak az óvodai és elemi iskolai beiratás céljára)], als Muster Nr. 35 zu § 121 der Instruktion über die Matrikelführung.

⁴¹⁰ BERCZ 2009a: 8.

Betroffenen mit der Exoidentifikation. Ein Beispiel für eine solche Nutzung der Schulzeugnisse ist aus dem Jahre 1913 dokumentiert, in Form eines Schulzeugnisses für FOLK Jakab aus Branjina/Baranyakisfalud im Donau-Drauf-Dreieck, der Deutsch als Muttersprache hatte und dessen Zeugnis mit dem magyarischen Vornamenallonym *Jakab* für dt. *Jakob* ausgestellt wurde.⁴¹² Das Zeugnis belegt die anthroponymische Diglossie, die vor dem Ersten Weltkrieg die Schulkinder erreicht hat.

Als im Jahr 1906 die modifizierte Instruktion über die Matrikelführung erschien, waren Auszüge aus den staatlichen Matrikeln bereits in mehreren Domänen als Nachweis der Personenidentität einsetzbar oder erforderlich. Weitere Bereiche fügte die Instruktion hinzu. Matrikelführer wurden in die Pflicht genommen, „für öffentliche Zwecke“ statistische Daten zu liefern: Neben Rekruten und Schulpflichtigen mussten sie auch Impfpflichtige erfassen, aber auch bei Erbschafts- oder Waisenangelegenheiten mitzuwirken.⁴¹³ Der Geltungsbereich konnte nunmehr beliebig ausgedehnt werden. In einer Anzahl von Fällen, bei denen Auszüge zu Identifizierungszwecken von anderen Zweigen der staatlichen Administration gefordert wurden, wurde Gebührenfreiheit gesichert. Zu diesen gehörten außer der Eheschließung z. B. die Rekrutierung, die Heiratserlaubnis für Rekruten, die Erstellung von Grundbuchauszügen, bei nachgewiesener Armut oder auf Anfrage von Ämtern „für Zwecke der Allgemeinheit“ (ung. „*közérdek*“).⁴¹⁴

Zum zweiten Verbreitungsweg wurden die Verwendung magyarischer Vornamen in den Akten anderer Ministerien und in den unteren Verwaltungsebenen, sie wurde durch Anordnungen eingeleitet. Bereits im November 1896 erließ der Verteidigungsminister die Verordnung Nr. 65.788/1896. H. M., in der er die Schreibart der Namen von Rekruten nichtmagyarischer Nationalität festlegte.⁴¹⁵ Eingangs berief sich der Erlass darauf,

⁴¹¹ Zu Berichten von Zeitgenossen über den Beitrag der Lehrer zum Erwerb solcher Namensvarianten vgl. BEREZ 2009a: [16].

⁴¹² Das Zeugnis über den Abschluss der Elementarschule ist gedruckt in VOLK 1976: 85.

⁴¹³ § 121-122, MRT 40.1906: 1909-1910. Zu weiteren Bereichen vgl. MRT 40.1906: 1909-1924.

⁴¹⁴ Vgl. MRT 40.1906: 1905. Die Familienbücher wurden ebenfalls im Sinne dieser Richtlinien ausgestellt (§ 199, MRT 40.1906: 1906). Zu den öffentlichen Zwecken, in denen sie eingesetzt wurden vgl. § 120, MRT 40.1906: 1906-1909. Zur gebührenfreien Ausstellung vgl. auch MRT 40.1906: 1908.

⁴¹⁵ **65.788/1896. H. M. sz.** körendelet a vármegye törvényhatósági közönségéhez, a nem magyar nemzetiségű állításkötelesek neveinek írásmódja tárgyában. [Runderlass an das komitatliche

dass die Registrierungspraxis nicht einheitlich sei, weil manche Munizipalbeamten „fremd klingende Vornamen“ in der Muttersprache des Rekruten registrieren, andere hingegen Vornamen in die magyarische Sprache – eventuell auch falsch – übersetzen würden. Einige würden sogar Familiennamen nicht nach der ursprünglichen Schreibweise, sondern auf „Magyarisch“ (ung. „*magyarosan*“, Adv.) eintragen.⁴¹⁶ Im Kern der Verordnung stand:

Zwecks eines eindeutigen Verfahrens verordne ich hiermit, dass die *Tauf- (Vor-)Namen* der Rekruten nichtmagyarischer Zunge nicht in der Muttersprache der betroffenen Nationalität, sondern *immerzu und ausschließlich in magyarischer Sprache als der offiziellen Sprache des Staates einzutragen sind*; es sei erlaubt, dass in Fällen, wenn die Nationalitätentauf- bzw. –vornamen von den entsprechenden magyarischen Namen sehr abweichen (z. B. Dragutin = Károly, Koszta = Szilárd, Dorbroszláv = Bonifác, etc.), die Taufnamen der betroffenen Person in der Fremdsprache in Klammern ebenfalls aufgezeichnet werden.⁴¹⁷

Die Vorstellung, diese Namen könnten „immerzu und ausschließlich“ in der offiziellen Sprache des Staates eingetragen werden, wurde als unproblematisch präsentiert. Sie hielt sich, obwohl im Innenministerium um diese Zeit bereits Zuschriften eingelaufen sind, die diesen Gedanken widerlegten und das Prinzip der Originalform, veröffentlicht im Beschluss Nr. 5774/1896. B. M., seit April 1896 auch zeigte, dass eine solche Verwendung nicht haltbar ist.

Wie fest und entschieden die Absichten zur Verwendung magyarischer Vornamen verankert waren, ließ sich an den Attitüden zur Namenübersetzung ablesen. Denn zum einem wurde im Dokument beklagt, dass Namenübersetzung im Kreise der Beamten nicht einheitlich erfolge und auch fehlerhafte Übersetzungen vorgekommen seien – Argumente, mit denen die Regelungen begründet wurden.⁴¹⁸ Zum anderen setzten sich die Verfasser darüber hinweg, dass die namenpolitische Konzeption der staatlichen Registrierung nach 1894 auf

Munizipialpublikum über die Schreibweise der Namen von Rekruten nichtmagyarischer Nationalität] (11. November 1896) In: MRT 30.1896/2: 543-545. Die Verordnung ist in der Quellenedition KEMÉNYIS zugänglich, vgl. 1956: 503, BEREZCZ wies auf sie hin, vgl. 2009a: 15.

⁴¹⁶ In: MRT 30.1896/2: 543. An dieser Formulierung ließ sich nicht ablesen, ob er sich auf eine magyarische Lautung oder Schreibweise bezog.

⁴¹⁷ „Egyöntetű eljárás céljából ezennel elrendelem, hogy a nem magyarjú állitáskötelesek kereszt- (utó-) nevei ezentul nem az illető nemzetiségek anyanyelvén, hanem *mindenkor és kizárólag magyarul, mint az állam hivatalos nyelvén jegyeztessenek be*, megengedvén, hogy oly esetekben, a mikor a nemzetiségi kereszt- (utó-) nevek a megfelelő magyar nevektől nagyon eltérnek (pl. Dragutin = Károly, Koszta = Szilárd, Dobroszláv = Bonifác, stb.), az illetőknek idegen nyelven használatos keresztnevei zárjelben szintén feltüntessenek.“ In: MRT 30.1896/2: 543, Hervorhebung im Original.

eine vergleichbar umfassende Namenübersetzung aufgebaut war. Jene Vornamen, die über keine „magyarische Entsprechung“ verfügten und laut Verordnungen des Innenministers auch in die Matrikeln in der sog. Originalform einzuführen waren, blieben ausgeblendet. Die Schreibung des Familiennamens musste auf der Grundlage jener Zusammenschreibung erfolgen, die in den Aufgabenkreis der Matrikelführer fiel.⁴¹⁹

Dass Vornamen in der „fremden Sprache“ oder „Nationalitätensprache in Klammern auf Wunsch der Benannten hinzugefügt werden könnten, wurde nicht erwähnt, die Anführung solcher Namenformen war zu Verständnis- bzw. Identifizierungszwecken herabgestuft und auf Fälle beschränkt, in denen Vornamen „sehr abweichen“ würden. Eine Deutungshilfe für die Interpretation dessen, welche Fälle genau in die Kategorie „sehr abweichender Namen“ einzuordnen waren, bot die Verordnung nicht. Nur die Beispiele deuteten an, dass die Möglichkeit für Fälle vorgesehen war, in denen die beiden Allonyme sich nicht bloß durch Endungen oder Grapheme voneinander unterschieden, sondern eine Wortverschiedenheit vorlag. Ein Grund dafür, dass in der Dokumentation des Verteidigungsministeriums „Nationalitätenvornamen“ weniger willkommen waren als in anderen Bereichen, dürfte auch darin zu suchen sein, dass gerade in den 1890er Jahren Diskussionen zwischen den beiden Reichshälften um die Sprache in der gemeinsamen Armee aufgefacht und zu einem Gegenstand der politischen Kämpfe geworden sind. Gerade diese Bereiche hatten eine symbolische Bedeutung, an ihnen ließ sich die Unabhängigkeit und Gleichberechtigung Ungarns messen.

Die Verordnung erteilte weitere Anweisungen zur Verbreitungspolitik und legte die Verwendungsdomänen für offizielle Namen fest. Zu diesen gehörten sämtliche Verhandlungen um die Rekrutierung, die Ausstellung von Personalurkunden und -ausweisen und die Aufnahme von Protokollen etc., insbesondere der ab 1876 geborenen Generation.⁴²⁰ Mit der Rekrutierung

⁴¹⁸ In: MRT 30.1896/2: 543.

⁴¹⁹ In: MRT 30.1896/2: 544.

⁴²⁰ Darin wurde auf Teil II, § 24 und § 36 Punkt 4 der Vollzugsinstruktion des Wehrgesetzes 1899 (§ 36) verwiesen. Bereits in dieser Instruktion wurde die Pflicht der Matrikelführer zur Datenlieferung und Zusammenschreibung erklärt. Vgl. Utasítás a véderőről szóló 1889. évi VI. törvényzikk végrehajtása iránt [Instruktion betreffend den Vollzug des GA VI. aus dem Jahre 1889 über die Landwehr]. In: MRT 23.1889/I: 313-815, Vordrucke: 607-664, Anhang: 665-815. (Nr. 32) (ohne Nummer und Datum). Der Gesetzartikel selber: 313-362, zur Instruktion: 365-605.

erschloss die politische Elite eine weitere Domäne des Alltags für die Verwendung offizieller Namen, in dieser trat der Mann – neben der Registrierung von Geburt, Hochzeit und Todesfall – mit der staatlichen Administration in Berührung und erfuhr sich als ein auch magyarischnamiger. Bei solchen Verfahren war der offizielle Name als Exoidentifikation zulässig, die für die Endoidentifikation gebräuchliche Namenform wurde eher obsolet.

Die Frage nach der sprachlichen Form der Vornamen stellte sich in weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens. Der Innenminister erließ die Verordnung Nr. 64.584/1905 B. M., in der er die Art der Immatrikulierung der Vornamen fremden Klanges ins Wahlverzeichnis regelte und verfügte folgendes an die Komitate:

Da das Namensverzeichnis der Wähler der parlamentarischen Vertreter in der offiziellen Sprache des Staates zu erstellen sei, ergibt sich daraus, dass der Vorname der einzelnen Wähler möglichst in der offiziellen Sprache des Landes, bzw. in der der magyarischen Rechtschreibung entsprechenden Form in das Namensverzeichnis aufgenommen werde. Sofern daher die von den im Staatsgebiet wohnhaften Nationalitäten gebrauchten Vornamen in die offizielle Sprache des Staates übersetzbar sind, sind diese ins Wählerverzeichnis in der entsprechenden richtigen Übersetzung einzutragen, sofern jedoch ein Vorname mit fremdem Klang in die offizielle Sprache des Staates nicht übersetzbar ist, ist er in der ursprünglichen Form einzutragen.⁴²¹

Das Dokument ergänzte, dass nichts dagegen einzuwenden sei, wenn im Interesse der Feststellung der Personenidentität die fremd klingende Form in Klammern hinzugefügt werde. Die Verwendung des VNV einmal mit dem Matrikelgesetz verordnet, konnte der Namenkatalog direkt in anderen Bereiche der staatlichen Administration übernommen werden und dort als Basis für Vornamenübersetzung

⁴²¹ A belügyminiszternek **64.584/1905. sz. a.** A vármegye központi választmányához intézett rendelete. [Verordnung **Nr. 64.584/1905. B. M.** an den Zentralausschuss des Komitats A. betreffend die Art der Immatrikulierung der Vornamen fremden Klanges ins Wahlverzeichnis]. BK 10.1905: 227. Die Zeitschrift veröffentlichte die Verordnung in der Rubrik der prinzipiellen Ministerialbeschlüsse (ung. „elvi jelentőségű miniszteri határozat“). „Miután az országgyűlési képviselőválasztók névjegyzéke az állam hivatalos nyelvén készítendő, ebből önként következik, hogy a névjegyzékbe az egyes választók utóneve is lehetőleg az állam hivatalos nyelvén, illetőleg a magyar helyesírásnak megfelelő alakban vezetendő be. Amennyiben tehát a hazánk területén lakó nemzetiségek által használt utónevek az állam hivatalos nyelvére lefordíthatók, azok a választói névjegyzékbe a megfelelő helyes fordításban – amennyiben azonban valamely idegen hangzású utónév az állam hivatalos nyelvére le nem fordítható, az az eredeti alakban – jegyzendő be.” „... megküldte a törvényhatóságoknak a nem magyar keresztnemeknek a magyar tudományos akadémia kiküldött bizottsága által összeállított jegyzéket, melyből megállapítható, hogy valamely idegen hangzású utónévnek az állam hivatalos nyelvén mely név felel meg. Végül kijelentem, hogy a választók személyazonosságának könnyebb megállapítása indokából nincs észrevételem az ellen, ha valamely választó idegen hangzású utóneve a névjegyzékben zárójelben is feltüntetik.”

dienen. Zur Berufsgrundlage wurden die Verordnungen Nr. 86.225/1895 B. M. und Nr. 55.093/1900 B. M., jene Anordnungen, die nach 1895 die Weichen für die Namenregistrierung stellten. Vom Gedanken, magyarische Vornamen immerzu und ausschließlich zu verwenden, war hier nicht mehr die Rede. Vielmehr legt die Formulierung im Zitat, diese Vornamen „möglichst in der offiziellen Sprache des Landes“ abzufassen, nahe, dass die Einsicht gekommen ist, nicht alle Vornamen könnten übersetzt werden.

Neben Schule und Rekrutierung wurde die Dokumentation von Eigentumsverhältnissen zu einem dritten Bereich für die Übernahme offizieller Personennamen, mit Regelungen rund um die Bodensteuerkataster und das Grundbuch. Verstaatlichte Personennamen wurden durch die Instruktion Nr. 1.583/1904. P. M. des Finanzministers über die Bodensteuerkatasterakten und die Verordnung Nr. 8.580/1905. P. M. für diese Bereiche übernommen.⁴²² Sie waren dazu bestimmt, die Bodenverhältnisse im Land neu zu dokumentieren, die Verordnung regelte die Erfassung von Personennamen mit.⁴²³ Als Anlage zur Verordnung erschien eine Neuauflage des VNV, nun unter dem Titel „Verzeichnis fremd klingender, nicht magyarischer Vornamen“.⁴²⁴ Die amtliche

⁴²² **1.583/1904. P. M. sz.** utasítás (1. rész, 65. §, 13. pont) Az országos kataszteri felmérés végrehajtására vonatkozó új felmérési utasításnak a háromszögtani háromszögelés általános részét és a részletes felmérést tartalmazó I. része kibocsajtása tárgyában [Instruktion **Nr. 1.583/1904. P. M.** betreffend die Veröffentlichung des I. Teiles der neuen Vermessungsinstruktion zur Durchführung der Landeskatastervermessung mit dem allgemeinen Teil der trigonometrischen Triangulierung und der detaillierten Vermessung]. In: PK 32.1905/4: 70. Das Amtsblatt „Pénzügyi Közlöny“ [Mitteilungen des Finanzministeriums] enthielt nur einen Hinweis auf die Verordnung, in dem das Vornamenverzeichnis nicht genannt ist, es wurde darauf hingewiesen, dass die Instruktionen erlassen wurden und wo in Budapest Exemplare zu erwerben sind.

⁴²³ **8.580/1905. P. M. sz.** körrendelet valamennyi m. kir. felmérési felügyelőséghez, kataszteri térképtárhoz, kataszteri helyszínelési felügyelőséghez, pénzügyigazgatóságához, [a fumei kivételével], a fő- és székvárosi m. kir. adófelügyelőhöz, a kolozsvári kataszteri igazgatóságához és a háromszögelő hivatalhoz, adómunkálatokban az idegen hangzású, nem magyar utóneveknek az anyakönyvi szabályok szerinti magyar nevekké való írása tárgyában. [Runderlass **Nr. 85.80/1905. P. M.** an sämtliche ungarische königliche Vermessungsaufsichtsbehörden, Katasterplanarchive, Katasterbeschauungsbehörden, Finanzdirektionen, [mit Ausnahme der in Fiume] den Steueraufseher der Haupt- und Residenzstadt, die Katasterdirektion in Kolozsvár und das Triangulatorbehörde betreffend die Schreibung fremdklingender, nicht magyarischer Vornamen mit magyarischen Namen gemäß den Regelungen über die Matrikelführung bei Steuerermittlungen]. In: PÉ 32.1905/8: 249-250, 251-258 (Vornamenverzeichnis), 259-263 (Verordnungen des Innenministers zur Vornamenregistrierung).

⁴²⁴ Idegen hangzású, nem magyar utónevek jegyzéke. A vonatkozó anyakönyvezési rendeletekkel. Az 1904. évi országos kataszteri felmérési utasítás I. rész 65. §-ának 13. pontjához. Kiadott a m. kir. pénzügyminiszteriumnak 1905. évi február hó 16-án 8580. szám alatt kelt rendeltével. Budapest, 1905. (Verzeichnis: 3-16) [Verzeichnis fremd klingender, nichtmagyarischer Vornamen. Mit den einschlägigen Bestimmungen der Matrikelführung. (Zum ersten Teil § 65 Punkt 13 der Instruktion des Jahres 1904 zur Landeskatastervermessung.)]. In: PK 32.1905/8: 251-258.

Bezeichnung „*utónév*“ zeigte die Anpassung an die Neuregelung von 1894/95. Dass der Titel statt schlicht von „nicht magyarischen“ nun zusätzlich von „fremd klingenden“ Vornamen sprach, dürfte für die Verfasser keinen Bedeutungsunterschied bedeutet haben. Der Runderlass ordnete unter Berufung auf die Instruktionen über die Bodenermessung den Einsatz des Verzeichnisses bei einschlägigen Verfahren, wie der Administration in weiteren Bereichen der Dokumentation um die Eigentumsverhältnisse und Kataster an.⁴²⁵ Eigentümer waren mit Familien- und Vornamen (Taufnamen) einzuführen, verheiratete Frauen mussten nach dem etabliertem magyarischem Einheitsmodell benannt werden, die als Beispiel angeführten Vornamen wie *József, Sándor, Mária, Lidia* entsprachen alle dem herkömmlichen Bestand.⁴²⁶

Noch 1910 dürfte die Verwendung magyarischer Vornamen nicht in allen Bereichen durchgeführt worden sein, denn in jenem Jahr richtete der Justizminister die Verordnung Nr. 26.141/1910. I. M. an die Gerichte als Grundbuchbehörden und legte diesen nahe, „jene Vornamen, die auch in der magyarischen Sprache vorkommen“, in die Grundbucheinlagen in magyarischer Sprache aufzunehmen, damit Vornamen der Grundbucheinlagen und der Bodensteuernkataster hinsichtlich der „Vornamenschreibung“ mit gleichem Verfahren notiert werden und „Störungen mit schädlicher Auswirkung“ vermieden werden können.⁴²⁷ Von dem Gedanken der ausschließlichen Verwendung solcher Vornamen driftete die Exekutive indes ab:

... wenn die Übereinstimmung des nicht magyarischen Vornamens und des an seiner Stelle eingetragenen magyarischen Vornamens nicht außer Zweifel steht, muß hinter der magyarischen Vornamenform der von der Partei verwendete oder im Grundbuch bereits vorkommende fremd klingende Vorname in Klammern angeführt werden.⁴²⁸

⁴²⁵ Zur Instruktion zum Vollzug der Bodenvermessung vgl. FASCHING Antal (1904): 47-51, § 65 enthält detaillierte Anweisungen zur Benennung der Eigentümer.

⁴²⁶ In: FASCHING 1904: 48-49, ein Hinweis auf die Verwendung des VNV fehlte.

⁴²⁷ **26.141./1910. I. M. sz.** rendelet a királyi bíróságokhoz, mint telekkönyvi hatóságokhoz, az utóneveknek a telekkönyvi betétek szerkesztésekor magyar nyelven írásáról [Verordnung Nr. **26.141./1910. I. M.** an die königlichen Gerichte als Grundbuchbehörden über die Schreibung von Vornamen in magyarischer Sprache bei der Zusammenstellung von Grundbucheinlagen]. In: MRT 44.1910: 848-849. Zur Verordnung vgl. auch BEREZ 2009a: 15.

⁴²⁸ „Azonossági kételyek esetén azonban, különösen amikor a nem magyar utónév és az ehelyett beirt magyar utónév azonossága kétségen felül nem áll, az utónév magyaros alakja után a fél által használt, vagy a telekkönyvben már előforduló idegen hangzású utónevet zárójel között ki kell tenni.” In: MRT 44.1910: 848-849.

Die Möglichkeit, solche Vornamenformen in Klammern hinzuzufügen, wurde letztendlich erneut zu einem Imperativ in Fällen, wo die Identifizierung der Person als fragwürdig erschien. Damit fungierten die fremd klingenden Vornamen doch noch als die letztendlichen Identifizierungszeichen. Zudem dokumentierte die Verordnung, dass bei gewissen Namenpaaren die Identifizierung des Einzelnen mit dem magyarischen Allonym statt jener Namenvariante, die der Träger für die Eigenidentifikation verwendete, ihrer vorgesehenen Funktion nicht nachkam. Als Beispiel wurde *Lipót (Levoslav)* genannt, ein Allonymenpaar, bei dem ein Name mit slawischem Etymon mit einer etymologisch nicht verwandten magyarischen Namenvariante des 19. Jahrhunderts, die als Entsprechung zu dt. *Leopold* genutzt wurde, gleichgesetzt wurde.⁴²⁹ In gewissen Fällen wie beim Nachweis von Eigentum dürften die befürchteten Störungen zur Begleiterscheinung der Namenpolitik geworden sein. Damit driftete die Verwaltung von der Grundsäule der ausschließlichen Verwendung magyarischer Vornamen ab, ohne die Regelungen in Wort und Tat aufzugeben, Letztere wurden beibehalten.

Die Verbreitungspolitik war aufs Engste mit der Neuordnung bestimmter administrativer Bereiche wie der Rekrutenwerbung, Grundbuchordnung, dem Erbrecht und dem Schulwesen verwoben. Das Politikum hinter der Institutionalisierung solcher Personennamen dürfte der liberalen politischen Elite sicherlich bewusst gewesen sein. Darauf deuten auch die Anschauungen BÁNFFYS hin. Als er 1903 seine Ansichten kundtat, sprach er auch von der Unifizierung von Personennamen in allen Domänen als seiner Wunschvorstellung. Dazu müsse es bei der Erstellung von Zeugnissen, in Reisepässen und bei der Armee kommen.⁴³⁰ BÁNFFYS verbreitungspolitische Ansichten hatten mit der Durchführung des Matrikelgesetzes gemeinsam, dass sie die Verwendung magyarischer Vornamen als unproblematisch ansahen.

⁴²⁹ Zu *Lipót* vgl. LADÓ – BÍRÓ 2000: 86. *Leopold* sei laut SEIBICKE aus älterem Luitbald ‚Volk‘, ‚Leute‘ + ‚kühn‘ entstanden, als ein Kaisername österreichisch konnotiert, vgl. SEIBICKE 2000: 45-46. Er wurde in Petri BODS Namenverzeichnis mit zwei magyarischen Entsprechungen ausgewiesen *Lipolt* und *Leopold* vgl. FEKETE 1991: 613. Zur Entstehung der magyarischen Namenvariante *Lipót* aus *Lippold* vgl. FEKETE 1991: 53. Zur Gleichsetzung *Lipót* = *Leopoldus* im Wörterbuch von CZUCZOR – FOGARASI (1865: 1499) vgl. auch BÜKY 1967: 235.

2.4.6 Modifizierte Nameneintragung nach der Instruktion Nr. 80.000/1906. B. M. über die Führung der staatlichen Matrikeln

Die Verordnungen Nr. 118.339/1906 B. M. sowie Nr. 118.340/1906 B. M. setzten den GA XXXVI/1904 über die Abänderung des Matrikelgesetzes zum 1. Januar 1907 in Kraft.⁴³¹ Die erste Verordnung kündigte neue Instruktionen an, die zweite ein „offizielles Handbuch“, in dem sämtliche relevante Gesetze, Instruktionen und Verordnungen zur Matrikelführung enthalten sind.⁴³² Wie 1895, regelte die Instruktion Nr. 80.000/1906. B. M. über die Führung der staatlichen Matrikeln mit der Instruktion Nr. 20.000/1906. I. M. über das Eheaufgebot, die Eheschließung und deren Matrikeleintragung die Namenregistrierung im Detail.⁴³³

Die Instruktion über die Matrikelführung leitete keine fundamentale Neuordnung des Verhältnisses zwischen „fremden“ und „magyarischen“ Vornamen ein und brachte auch keine offizielle Anerkennung der minderheitensprachlichen Vornamen. Für Vornamen waren § 55 und § 82 ausschlaggebend.⁴³⁴ § 55 schrieb fest, dass Vornamen, die „auch in der ungarischen Sprache vorkommen, ... in die Matrikeln auch dann in ungarischer Sprache einzutragen“ sind, wenn sie in den konfessionellen Matrikeln „eventuell in fremder Sprache“ stünden, auf Wunsch des Anmelders oder der Eheschließenden sei „der Vorname auch in der Muttersprache“ in Klammern nach

⁴³⁰ BÁNYFY 1903b: 152.

⁴³¹ **118.339/1906. sz. B. M. és I. M. sz.** rendelet az állami anyakönyvekről szóló 1894: XXXIII. t.-c. módosításáról alkotott 1904. évi XXXVI. t.-c. életbeléptetéséről [Verordnung Nr. **118.339/1906. B. M.** zur Durchführung des G.-A. Nr. XXXVI: 1904 betreffend die Abänderung des G.-A. XXXIII: 1894 über die staatlichen Matrikeln]. In: MRT 40.1906: 1765, auf Deutsch in ÄH 1907: 147. **118.340/1906. B. M. sz.** körrendelet, az 1904: XXXVI. t.-c. életbeléptetésével kapcsolatos intézkedésekről [Runderlass Nr. **118. 340/1906. B. M.** betreffend die Massnahmen zur Inkraftsetzung des Gesetz-Artikels Nr. XXXVI: 1904]. In: MRT 40.1906: 1766-1778.

⁴³² MRT 40.1906: 1777, das Handbuch erschien 1906 als „Az állami anyakönyvvezetők hivatalos kézikönyve“ in Budapest. Parallel veröffentlichte das Innenministerium eine deutschsprachige amtliche Übersetzung der Instruktionen und einiger Verordnungen, als „Ämtliches Handbuch der staatlichen Matrikelführer“ (ÄH). Bei Zitaten wird auf diese Übersetzung zurückgegriffen.

⁴³³ **80.000/1906. B. M sz.** utasítás az állami anyakönyvek vezetéséről. [Instruktion Nr. **80.000/1906. B. M.** über die Führung der staatlichen Matrikeln]. In: MRT 40.1906: 1778-1947 und 1948-2079 (Anhang mit dem offiziellen Vornamenverzeichnis, Vorlagen und Ausfüllbeispielen) sowie **20.000/1906. I. M. sz.** utasítás a házasság kihirdetéséről, megkötéséről és anyakönyvezéséről. [Instruktionen Nr. **20.000/1906. I. M.** über das Eheaufgebot, die Eheschließung und deren Matrikeleintragung]. In: MRT 40.1906: 2148-2241 und 2242-2305 (Anhang mit Formularvorlagen und Ausfüllbeispielen). Zur deutschen Ausgabe für die Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln vgl. ÄH 1907: 151-628, für die Instruktion über das Eheaufgebot, die Eheschließung und deren Matrikeleintragung vgl. ÄH 1907: 629-823.

dem ungarischen Namen einzuführen.⁴³⁵ Dass nunmehr von der Eintragung in der Muttersprache der Parteien die Rede war, nicht mehr – wie in der Verordnung Nr. 86.225/1895. B. M. – von Vornamen in der Nationalitätensprache der jeweiligen Region, wurde nicht als Unterschied gesehen, wenn die Formulierungen auch nicht unbedingt die gleichen Formen implizierten. Darüber hinaus waren diese Namen mal als fremd klingende, mal als ursprüngliche Formen benannt, ohne Hinweise darauf, dass diese Attribuierungen nicht unbedingt bedeutungsgleich waren oder sich eindeutig auf dieselben Namen bezogen. „Solche fremdklingenden Vornamen, die überhaupt keine entsprechende ungarische Form haben“, oder im Verzeichnis nicht vorkamen, waren in „ihrer ursprünglichen Form“ einzutragen.⁴³⁶ Damit griff das Ministerium inhaltlich auf den Beschluss Nr. 5.774/1896. B. M. zurück, in dem damals jedoch nicht von einer „Originalform“ gesprochen wurde.⁴³⁷ Was „Originalform“ bedeute, wie sie zu ermitteln sei, ob der Vorname aufgrund einer mündlichen Meldung oder eines Auszugs aus konfessionellen Matrikeln zu vermerken war, blieb weiterhin ungeklärt. Ein Beispiel für die Hintansetzung von Vornamen „in der Muttersprache der Partei“ in Klammern fand sich in der Instruktion nur noch zu Totenmatrikeln als *Ivanovics Péterné (Peráné)*.⁴³⁸ Dieses Beispiel zeigte die Originalform als eine mit Graphemen des Magyarischen abgefasste Oberflächenvariante, der das andronymische Suffix angehängt wurde, so dass sie in dieser Form nur morphematisch als „fremd“ oder „muttersprachlich“ wahrzunehmen war. Das Dokument hat eine solche Form nicht abverlangt.

Die überarbeitete Instruktion fasste an namenpolitisch relevanten Bestimmungen vornehmlich jene Einzelregelungen und Arbeitsprinzipien

⁴³⁴ Zu § 55 vgl. MRT 40.1906: 1831-1835, zu § 82 vgl. MRT 40.1906: 1869-1871, oder ÄH 1907: 208-212, 251-253.

⁴³⁵ ÄH 1907: 211-212. „Azokat az utóneveket, amelyek a magyar nyelvben is előfordulnak, az anyakönyvekbe magyar nyelven kell bejegyezni akkor is, ha házasság vagy haláleset bejegyzéséről van szó s az illető házasulók vagy elhunytak utónevei a felekezeti születési anyakönyvbe esetleg idegen nyelven vannak bejegyezve. A magyarul bejegyzett utónév után azonban a bejelentő vagy a házasuló kívánságára az utónév, zárjelben, az illető anyanyelvén is bejegyzendő.“ MRT 40.1906: 1834. Vgl. BEREZ 2009a: 14, auf Ungarisch auch zitiert in MEGYERI-PÁLFFI 2013: 206,.

⁴³⁶ ÄH 1907: 212. „Oly idegen hangzású utónevek, melyeknek megfelelő magyaros alakjuk egyáltalában nincs, illetőleg az utónevek előbb érintett jegyzékében elő nem fordulnak, eredeti alakjukban irandók be az anyakönyvekbe.“ MRT 40.1906: 1834. In ungarischer Sprache auch zitiert in MEGYERI-PÁLFFI 2013: 206, vgl. auch BEREZ 2009a: 14.

⁴³⁷ Zu oben zitierten Beschluss vgl. AK 2.1896/20: 1.

⁴³⁸ Vgl. MRT 40.1906: 1834. Zum Beispiel in den Totenmatrikeln vgl. MRT 40.1906: 2002. Im ÄH (1907: 408) war sie als „Witwe Ivanovics Péter (Pera) Nika Ágnes (Aga)“ benannt.

zusammen, die nachdem Jahre 1895 in die Praxis eingeführt wurden. Grundsätze und Vorstellungen über das hierarchisierte Verhältnis zwischen magyarischen und fremden Namen wurden trotz sichtbarer Probleme und Widersprüche weiter aufrechterhalten, so auch die orthographische Änderung „verdrehter“ Familiennamen.⁴³⁹ Unverändert blieb die Heranziehung eines Dolmetschers, wenn die Betroffenen des Magyarischen nicht mächtig waren. Genauso musste der Standesbeamte darauf achten, dass der eingetragene Vorname möglichst mit jenem in den konfessionellen Matrikeln übereinstimmte.⁴⁴⁰ Die nationalstaatlich-offiziell ausgerichtete Definierung des Verhältnisses zwischen den „fremden“ Vornamen der Nationalitäten und den magyarischen Vornamen blieb erhalten.

Maßgeblichen Änderungen unterlagen die Auffassung über magyarische Vornamen und die Regeln ihrer Eintragung. § 82 bestätigte das Arbeitsprinzip der Eintragung des gemeldeten Namens, laut dem bei Neugeborenen die gemeldeten Vornamen registriert werden mussten und eine Einschränkung „nur vom moralischen Gesichtspunkt“ zulässig war.⁴⁴¹ Dass gemeldete Vornamen nur dann in der tatsächlich gemeldeten Form eingetragen werden, wenn sie nicht als fremde Namen mit einer magyarischen Entsprechung erkennbar waren, blieb verschwiegen, eine Einschränkung dieses Prinzips durch das obige Prinzip der magyarischen Vornameneintragung wurde weiterhin nicht deklariert. Eine wesentliche Änderung manifestierte sich darin, dass das Prinzip der Rückführung auf Vollformen zu einem allgemeinen, nicht nur auf fremde Namen bezogenen Arbeitsprinzip wurde: „Kosenamen“ (ung. „becézö (dédelgető) utónevek“) wurden als nicht eintragbar eingestuft. Allgemein hatte der Standesbeamte bei solchen Namenformen die Parteien darüber zu befragen, „welcher Name eigentlich dem als Vornamen angemeldeten Kosenamen entspricht“, und hatte die so ermittelte Entsprechung in die Matrikel einzutragen.⁴⁴² „Name“ implizierte in dieser

⁴³⁹ ÄH 1907: 210, wenn der „Familiennamen durch die Verdrehung seiner ursprünglichen Form wesentlich beraubt worden“ ist.

⁴⁴⁰ Zur Übereinstimmung der eingetragenen Vornamen und der auszustellenden Bescheinigung vgl. MRT 40.1906: 1869-1870. Zur Heranziehung eines Dolmetschers vgl. § 44, MRT 40.1906: 1819 sowie in den Instruktionen über die Eheschließung § 69, MRT 40.1906: 2205.

⁴⁴¹ ÄH 1907: 251, MRT 40.1906: 1869.

⁴⁴² ÄH: 1907: 251. „...hogy az utónév gyanánt bejelentett becéző névnek milyen név felel meg tulajdonkép s ezt a nevet jegyzi be az anyakönyvbe.“ MRT 40.1906: 1869. Auf diese Bestimmungen dürfte sich MEGYERI-PÁLFFI bezogen haben, als er behauptete, die Instruktion hätte Kurzformen verboten, vgl. 2011: 114, da er nicht angab, welcher Instruktion sie beigelegt waren. Vgl. auch BEREZ 2009a: 14.

Verwendung eine Vollform. Das Arbeitsprinzip aus dem Runderlass Nr. 55.093/1899. B. M., das ursprünglich für eine Anwendung bei fremden Vornamen designiert war, wurde auf magyarische Namen übertragen.

Was als Kosenamen gesehen wurde, wurde weder definiert, noch durch Namenbeispiele im Text vorgegeben. Unklar blieb, ob in erster Linie die durch das Diminutivsuffix *-ka/-ke* (*Mária* > *Marika*) erweiterten Formen oder auch Kurzformen (*Mária* > *Mari*) verboten waren. Über den zugrunde gelegten Begriff und den Kreis der auszuschließenden Namenvarianten gaben einerseits die Ausfüllbeispiele zu den Formularmustern Auskunft, andererseits das überarbeitete Vornamenverzeichnis, der Instruktion als Anlage C beigelegt.⁴⁴³ Ein Blick auf die Ausfüllbeispiele zu den Geburtsmatrikeln ließ erkennen, dass dort Vollformen wie *Ferenc* oder *Mária* als Beispiel vorgeliefert waren, eine Ausnahme bildete lediglich eine Unterschrift mit der Kurzform *Mari*.⁴⁴⁴ Die Beispiele zeigten nicht nur Diminutivformen, sondern auch Kurzformen als solche, die aus dem offiziellen Bereich verpönt waren bzw. ließen sie nur als Unterschrift gelten. Damit wurde ihre bei minderheitensprachlichen Vornamen 1895 eingeführte und an das Verzeichnis gebundene Eliminierung auf magyarische Vornamen übertragen. „Vorname“ war nunmehr auch bei magyarischen Namenvarianten als formal restriktive Kategorie eine Vollform erwünscht.

Die liberale Position, die sich in der Politik gegenüber magyarischen Vornamen in der Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln 1895 und im Beschluss *Beldi* 1898 zeigte, wurde 1906 eingeschränkt und nahm vergleichbare Züge an, wie die nationalstaatlich-offizielle Politik gegenüber fremden Vornamen. Offizielle Vornamen wurden nunmehr – auch wenn sie magyarische waren – in Richtung einer Unifizierung bzw. Beschränkung auf Vollformen gelenkt, als eine Art Disziplinierung der magyarischen Namenvariation. Dadurch zeigte sich eine deutliche Parallele zur Regelung der fremden Vornamen, bei denen diese Einschränkungen durch das VNV bereits 1895 eingeleitet und die Verordnung Nr. 55.093/1899. B. M. ausgeweitet wurden. Hierin lag ein einschränkender Zug, den MEGYERI-PÁLFFI der Vornamenwahl

⁴⁴³ MRT 40.1906: 2026-2045, ÄH 1907: 463-482, erwähnt auch in MEGYERI-PÁLFFI 2011: 114-115, 2013: 134, es blieb ungeklärt, ob er sich auf die Instruktion von 1895 oder von 1906 bezog.

attestiert hatte.⁴⁴⁵ Durch das neue VNV waren auch orthographische Einschränkungen kodifiziert.

Die Strukturierung der Personennamen in den Formularen erfolgte weitgehend im Einklang mit der 1895 etablierten Praxis, die Ausfüllbeispiele boten entsprechende Lösungen.⁴⁴⁶ In jenen wenigen Fällen, in denen die Formulare oder Protokollvorlagen durch Bezeichnungen wie „Bräutigam“, „Braut“, „Zeuge“, „Anmelder“, „Name“ oder „Gegenwärtig“ die Abfolge nicht im Voraus festlegten, diktierten die Ausfüllbeispiele wie *Engel Róza* oder *Faragó Vendel* die als richtige Form ausgewählte, normierte Lösung vor.⁴⁴⁷ Die Unterschriften der Anmelder, der Zeugen, der Braut und des Bräutigams in den Matrikeln wurden ebenfalls nach diesem Modell gehandhabt, Unterschriften mit Namenvarianten in einer Minderheitensprache schienen nicht existent zu sein. Nach gleicher Vorlage wurden Namen in der Instruktion Nr. 20.000/1906. I. M. des Justizministers über die Eheschließung modelliert, mit Verweis auf § 55 der Instruktion über die Matrikelführung bezüglich der Namensschreibung.⁴⁴⁸

Bei aller Namenübersetzung begegnete der Ausdruck „anderer Name“ (ung. „*más név*“) in der Instruktion über die Matrikelführung in einem anderen Sinne. Es wurde darauf hingewiesen, das in Fällen, in denen eine Partei

... wo gelegentlich der Eintragung in die Matrikel festgestellt wird, dass eine in der Eintragung vorkommende Person im alltäglichen Leben einen anderen Namen gebraucht, als ihr auf Grund der vorgelegten Dokumente zukommt (z. B. eine Person illegitimer Geburt trägt seit Kindheit an den Familiennamen ihres natürlichen Vaters und ist unter diesem Namen bekannt), ist in die entsprechende Rubrik der Matrikel der dem Betreffenden gesetzlich zukommende Name einzutragen.⁴⁴⁹

⁴⁴⁴ Zu den Ausfüllbeispielen der neuen Tabellen der Geburtsmatrikeln vgl. MRT 40.1906: 1982-1991. Selbiges galt für die Beispiele zu den Ehematrikeln, vgl. MRT 40.1906: 1992-2007. Die Beispiele in der deutschsprachigen Auflage stimmten nicht mit der ungarischen überein.

⁴⁴⁵ 2011: 106, 114.

⁴⁴⁶ Zur Vorstrukturierung in *családi és utónév* vgl. MRT 40.1906: 1948-1950, zu den Ausfüllbeispielen vgl. MRT 40.1906: 1982-2007.

⁴⁴⁷ Zu den Namenbeispielen *Engel Róza* und *Faragó Vendel* vgl. MRT 40.1906: 1998, 2008.

⁴⁴⁸ Zum Hinweis auf die Instruktion über die Matrikelführung vgl. MRT 40.1906: 2209. Zu Beispielen mit der determinierten Namenstruktur vgl. MRT 40.1906: 2257, zur undeterminierten Namenfolge vgl. MRT 40.1906: 2250, 2259. Zu den Ausfüllbeispielen vgl. MRT 40.1906: 2278-2305, mit Beispielen MRT 40.1906: 2278-2279. Beispiele für Namenbildung nach der Struktur VN + FN und für die Klammersetzung minderheitensprachlicher Vornamen fanden sich dort nicht.

⁴⁴⁹ AH 1907: 210. „Oly esetben, midőn valamely anyakönyvi bejegyzés alkalmával megállapítatik, hogy a bejegyzésben szereplő valamely fél a mindennapi életben más nevet használ, mint amely a felmutatott okmányok alapján megilleti (például törvénytelen származású egyén gyermekkorától természetes atyjának családnevét viseli és e néven ismeretes), az anyakönyv megfelelő rovatába az illetőt törvénytelenül megillető név irandó” In: MRT 40.1906: 1832-1833.

Der „andere Name“ beschrieb nicht Fälle mit Namenübersetzung, sondern hob das außerehelich geborene von einem legitimen Kind ab und war auf den Familiennamen bezogen, der jemandem juristisch zustand. Anderssprachliche Namensvarianten waren in diesen Begriff nicht einbezogen. Damit deutete „Name“ das durch die Dokumente vorgegebene Namenmodell an, keine anderen Modelle.

Namenpolitische Änderungen leitete die Instruktion bei der Benennung verheirateter Frauen ein. Vor 1907 wurden Frauen obligatorisch mit dem suffigierten Namen des Ehemannes belegt und waren somit neben ihrem Mädchennamen mit einem zweiten Namenmodell identifiziert. Doch ab 1907 waren sie laut § 55 nur mit ihrem „eigenen Vor- und Familien- (Mädchen-) Namen“ in die Matrikeln einzuführen, der suffigierte Familien- und Vorname des Mannes musste „in Ausnahmefällen“ angeführt werden, z. B. bei geschiedenen bzw. verwitweten Frauen, die bei der Eheschließung als Zeugen antraten.⁴⁵⁰ Laut Instruktion des Justizministers musste die Kennzeichnung „özv.“ für Witwe oder „elvált“ für Geschiedene für eine Braut nur neben dem eigenen Namen stehen, die frühere Ehe musste in der Unterschrift nicht mehr ausgewiesen werden.⁴⁵¹ Damit erhob sich die Frage nach der Auswirkung dieser Neuerung auf die Namenführung, d. h., ob die Neuregelung eine allgemeine Rücknahme der andronymischen Einheitsform, eine vollständige oder partielle Eliminierung aus der internen Registrierung – bei Beibehaltung des Modells in den an die Parteien ausgehändigten Dokumenten – zwecks Vereinfachung der Datenerhebung bedeuteten. MEGYERI-PÁLFFI stellte in Anlehnung an SZAMEL fest, dass das Modell in der Praxis erhalten blieb und Änderungen erst 1953 folgten.⁴⁵²

„Ausnahmen“ bezogen sich wie nach 1895 weiterhin auf jene Fälle, bei denen Verwandtschaftsbeziehungen und der Personenidentität eine fehlende Transparenz attestiert wurde, sei es wegen Scheidung oder Verwitwung. Erst die vermutete Uneindeutigkeit der Verwandtschaft erforderte die Hinzufügung des andronymischen Namenmodells, sonst konnte auf eine Markierung verzichtet werden. Die Ausfüllmuster der Instruktionen untermauern diese Erklärung. Ehefrauen wurden in die Geburtsmatrikeln weitgehend nur mit ihrem „eigenen

⁴⁵⁰ ÄH 1907: 209, MRT 40.1906: 1832, ung. „saját családi (születési) és utónevükön“.

⁴⁵¹ MRT 40.1906: 2208-2209. Das gleiche Prinzip wurde bei der Benennung der Eltern und Zeugen angewandt. Vgl. auch ÄH 1907: 211.

⁴⁵² 2013: 140, SZAMEL 1993: 745, ohne Beispiele aus der Dokumentationspraxis.

Namen“ eingeführt, Mütter der Braut und des Bräutigams in die Heiratsmatrikel ebenso, Witwen waren mit dem Zusatz „özv.“ gekennzeichnet.⁴⁵³ Eine Ausnahme bildete ein Ausfüllbeispiel für die Totenmatrikeln, in denen eine Witwe auch mit dem suffigierten Andronym benannt wurde.⁴⁵⁴ Dies entsprach den Regelungen, denn im Sterberegister mussten Verheiratete, Witwen sowie Geschiedene, die den Namen des Ehemannes weiterhin führen durften, mit beiden Namenmodellen benannt werden, auch wenn sie an einer Eheschließung als Zeugin teilnahmen.⁴⁵⁵ Doch in den Ausfüllbeispielen für die Auszüge aus den Heirats- sowie Geburtsmatrikeln gemäß der vor 1907 angewandten protokollarischen Form waren verheiratete Frauen weiterhin mit beiden Namen benannt, ohne dass eine explizite Anweisung für die Bildung eines Andronyms vorlag.⁴⁵⁶ Die Muster und Ausfüllbeispiele zu der Instruktion des Justizministers über die Eheschließung sprachen ebenfalls dafür, dass das andronymische Namenmodell nicht als generell anzuwendendes Beispiel vorgeliefert wurde, auch die Unterschrift der Ehefrau wurde nur selten mit diesem Namenmodell dargeboten.⁴⁵⁷

Die Bestimmungen und Ausfüllbeispiele legen nahe, dass die andronymische Namenform als das Selbstverständliche aufgefasst wurde, deren Selbstverständlichkeit erst durch den Sonderfall der Uneindeutigkeit mehrerer Eheschließungen, fehlender persönlicher Daten (Zeugin bei der Eheschließung) oder wenn sie aus der Gesellschaft ausgeschieden sind (Tod) etc. in Frage gestellt gesehen wurde. Diese Sichtweise stand mit dem Streben nach einer Vereinfachung der Registrierung und nach der Reduktion der erhobenen Daten im Einklang. Einen Verzicht auf die andronymische Einheitsform bedeutete die fehlende Eintragung nicht. Das belegte auch die Namensschreibung durch den Matrikelführer bei Beispielfällen für nachträgliche Ergänzungen und Richtigstellungen: Dort wurden Frauen, die in die Matrikeln nur mit dem eigenen Namen eingeführt waren, auch mit der andronymischen Namenform benannt, die

⁴⁵³ Zu den Ausfüllmustern vgl. MRT 40.1906: 1982-2025; zur Eintragung mit eigenem Namen MRT 40.1906: 1982-1991; zu den Namen der Mütter MRT 40.1906: 1992-1999.

⁴⁵⁴ Zu einem Beispiel zur Eintragung von Witwen vgl. MRT 40.1906: 2002; sowie einer Ehefrau MRT 40.1906: 2002-2006.

⁴⁵⁵ MRT 40.1906: 1832.

⁴⁵⁶ Vgl. die Beispiele MRT 40.1906: 2010-2017.

⁴⁵⁷ Zu Beispielen zur Nichtverwendung der suffigierten Namenform in den Ausfüllmustern vgl. MRT 40.1906: 2285, 2289, 2291, 2292, 2295. Zum Beispiel bei Witwen vgl. MRT 40.1906: 2298. Zu Unterschriftenbeispielen vgl. MRT 40.1906: 2299 und 2303.

amtliche Benennung operierte demnach stellenweise weiterhin mit beiden Benennungen, wenn diese auch in die Tabellen nicht eingeführt wurde.⁴⁵⁸

Auf den rechtlichen Aspekt dieser Zwitterstellung wies SZEMÉLYI 1915 hin, als er feststellte, dass jener Passus der Instruktion, der die Eintragung der aus dem Namen des Mannes abgeleiteten Namenform zur Ausnahme gemacht hatte, rechtswidrig sei, diese Form sollte „gemäß unserem Recht und dem allgemeinen Gebrauch“ immer eingetragen werden, wenn verheiratete Frauen rechtlich verpflichtet oder berechtigt seien, den Namen des Ehemannes zu führen, denn in der ungenauen Registrierung liege ein Mangel der Institution der Matrikeln vor.⁴⁵⁹ Aufgrund welcher Paragraphen er von einer Verpflichtung der Ehefrauen zur Führung der andronymischen Namenvariante sprach, erwähnte er nicht. Denn weder das Gesetz noch die Instruktion schrieben eine Führungspflicht explizit vor. Ähnlich konnte im mehrsprachigen Ungarn auch keine Rede von einem „allgemeinen Gebrauch“ des magyarischen andronymischen Namenmodells sein, vielmehr mussten verschiedene Modelle der einzelnen Minderheitensprachen nebeneinander bestanden haben. Noch vor 1905 dürften diverse Argumente für und gegen einen Zwang zur Führung dieser Namenform aufgekommen sein, denn 1905 sprach sich LADÁNYI dafür aus, die Führung als Recht, nicht als Pflicht gelten zu lassen: Die Form sei zwar für Identifizierungszwecke im Grundbuch dienlich, aber der Zwang würde der Idee der Gleichberechtigung widersprechen, er könnte lediglich als eine moralische, nicht als eine juristische Pflicht verstanden werden.⁴⁶⁰ Gleichberechtigung war nach seinem Verständnis auf die Geschlechter gerichtet, aber nicht auf das Recht, anderssprachige Namenmodelle zu verwenden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die mit dem *-né* Suffix gebildeten andronymischen Namenformen durch die ausgehändigten offiziellen Dokumente die minderheitensprachliche Bevölkerung erreicht haben und zum Ausbau einer Namenkompetenz beitragen konnten, ob sie einen Einfluss auf die Identitätsbildung der verheirateten Frauen hatten. Die Instruktion schrieb nicht vor, dass diese Namenform obligatorisch in die auszustellenden Dokumente einzuführen war. Die Ausfüllbeispiele zur Bescheinigung über die Eheschließung,

⁴⁵⁸ Zur Regelung vgl. § 63, MRT 40.1906: 1841. Zu den gemischten Beispielen vgl. MRT 40.1906: 1997, 1999. Zur Namensschreibung durch den Matrikelführer vgl. MRT 40. 1906: 1993, 1995.

⁴⁵⁹ SZEMÉLYI 1915: 134.

die den Beteiligten unmittelbar gebührenfrei ausgestellt wurde, zum Protokoll über die Eheschließung, aber auch zu den Auszügen aus den Geburtsregistern benannten Frauen mit dem „eigenen Familien- und Vornamen“.⁴⁶¹ Die andronymische Namenform war in den zentralen Dokumenten, die den Betroffenen ausgestellt wurden, nicht ausgewiesen. Inwieweit sie in anderen offiziellen Dokumenten wie dem Grundbuch durch Ausfüllvorgaben und Formulare gefordert wurde, ist unklar.

Insgesamt bedeutete das neue Namenverzeichnis einen Schritt in Richtung eines unifizierten Bestandes von magyarischen Vollformen. Am Fundament der Nameneintragung bei Trägern anderssprachiger Personennamen rüttelte die Instruktion nicht: Der Zwang zur magyarischen Namenstruktur und zu magyarischen Vornamen blieben erhalten. Eine Ausnahme bildete das andronymische Namenmodell, das bis auf Sonderfälle aus den Matrikeln und den Bescheinigungen verschwand. Hier lag eine einzigartige juristische Lösung vor: Obwohl im Gesetz und der Instruktion ihre Verwendung nicht angeordnet war und diese Namenformen selten registriert wurden, stellte das andronymische Modell die selbstverständliche Benennungsweise der Ehefrauen dar.

Im Jahr 1907 veröffentlichte das Innenministerium im „Ämtlichen Handbuch der staatlichen Matrikelführer“ eine deutschsprachige Fassung der Gesetze und Instruktionen, so auch der Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln. Diese Ausgabe wies eine namenpolitische Besonderheit auf: Die Namenbeispiele zu den Ausfüllmustern wichen von denen der ungarischen amtlichen Auflage auffallend ab. In der Übersetzung waren zum einen Vornamen allgemein mit ihrem bzw. einem deutschen interlingualen Allonym vertreten, wie *Stefan* statt *István*, *Franz* statt *Ferenc* oder *Katharina* statt *Katalin*.⁴⁶² Zum anderen wurde die andronymische Namenform transformiert: Verheiratete Frauen waren – sofern überhaupt laut neuen Regelungen mit dem andronymischen Namenmodell benannt – mit dem Namen des Ehemannes eingetragen. So unterfertigte sich die Ehefrau von FRANYEK Mathias laut

⁴⁶⁰ 1905: 213-215.

⁴⁶¹ Zur Ausstellung der Bescheinigung nach Muster 13 vgl. §79, MRT 40.1906: 2212; Zum Ausfüllbeispiel einer Bescheinigung vgl. MRT 40.1906: 2300 zum Protokollbeispiel vgl. MRT 40.1906: 2298-2299; zu Beispielen für Auszüge aus den Geburtsregistern vgl. MRT 40.1906: 2018-2020.

übersetztem Beispiel als „Frau Franyek Mathias Kohan Theresie“.⁴⁶³ Das andronymische Suffix *-né* war laut deutscher Ausgabe nicht existent. Diese Lösung verwundert umso mehr, als bei der nach 1907 geltenden tabellarischen Erfassung Frauen bis auf die genannten Sonderfälle nur noch mit ihrem Mädchennamen benannt wurden. Eine Besonderheit blieb in der Übersetzung erhalten, wie im Ungarischen: Die Abfolge der Namenbestandteile als FN + VN.

Zugleich vermittelten die Beispiele besonders durch die Verwendung deutschsprachiger Vornamenvarianten den trügerischen Eindruck, offizielle Personennamen werden nicht nach magyrischen Namenmodellen geführt. Die Namenbeispiele waren zwar an die Sprache der deutschen Ausgabe angenähert, sie widerlegten aber den Wortlaut der Instruktion. Letztere verlautete zur Vornameneintragung in § 55 und § 82 nämlich präzise jene Arbeitsprinzipien, die auch in der ungarischen Auflage den Matrikelführern bekannt gegeben wurden.⁴⁶⁴ Durch die Namenübersetzung waren nunmehr in den alten protokollarischen Vordrucken *Bauer Johann* und *Deutsch Magdalena* als offizielle Personennamen angeführt, wie z. B. in der Dispensation vom Aufgebot.⁴⁶⁵ Das Innenministerium griff auf jene Namenvarianten zurück, die in der ersten Instruktion über die Führung der staatlichen Matrikeln von 1895 die Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität signalisierten, nutzte sie nun aber als Beispiel für Angehörige der evangelischen und israelitischen Konfession. Dass für die Träger deutscher Vornamen bzw. Namenformen nicht mehr offizielle Namen mit magyrischen Vornamen nach den magyrischen Modellen eingetragen wurden, bedeuteten diese Namenbeispiele nicht, wenn sie auch einen solchen Eindruck erweckt haben mochten. Rumänische, serbische, slowakische oder ruthenische Editionen der Regelungen sind nicht bekannt, obwohl Rumänen zahlenmäßig die größte Minderheit im Land stellten. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass die deutsche Ausgabe nicht direkt an die Minderheiten gerichtet war, sondern vielmehr aus der der Funktion des Deutschen in der Monarchie entwachsen sein dürfte.

⁴⁶² Vgl. ÄH 1907: 390-391 für Muster Nr. I (Geburts-Matrikel), die Beispiele der anderen Ausfüllmuster entsprachen dieser Eintragungsweise.

⁴⁶³ ÄH 1907: 397, Muster Nr. I (Geburts-Matrikel).

⁴⁶⁴ ÄH 1907: 208-212 (§ 55), 251-253 (§ 82).

⁴⁶⁵ ÄH 1907: 811. (Formular Nr. 10 zu § 49, Dispensation) oder auch 1907: 815 (Formular Nr. 12 zu § 77, Protokoll über die Schließung der Ehe). Sprachdaten wurden im Formular nicht erfasst.

2.4.7 Die Konfliktbereiche und Regelungen der späten 1930er und frühen 1940er Jahre

Darstellungen zur staatlichen Matrikelführung vermitteln den Eindruck, dass nach 1906 keine maßgeblichen Änderungen stattgefunden haben, aber auch das „Offizielle Handbuch der staatlichen Matrikelführer“ (1939, 1942) oder das Kompendium SÁNDORS über die Matrikelführung (1942) legen nahe, dass sich die Prinzipien der Namenregistrierung nach 1907 nicht fundamental geändert haben.⁴⁶⁶ Ein Blick auf die Regelungen dieser Jahre lassen zwei wesentliche Konfliktbereiche erkennen: Zum einen Probleme des Vornamenverzeichnisses mit der Frage nach der Registrierbarkeit der im VNV nicht verzeichneten Vornamen, der „hebräischen Vornamen“ sowie der sog. „urmagyarischen Vornamen“, zum anderen die Problematik der mehrsprachigen Matrikelführung in den Ungarn nach 1938 erneut angeschlossenen Gebieten.

Rückschlüsse auf allgemeine Probleme der Vornamenregistrierung erlauben zwei Verordnungen bzw. Anweisungen. Das Innenministerium erließ 1936 die Anweisung Nr. 48.982/1936. B. M., in der erklärt wurde, dass der Name *Zoltán* nicht dem Namen *Zsolt* entspreche, ebenso könne *Júlia* nicht mit *Julianna* gleichgesetzt werden.⁴⁶⁷ Diese Namenvarianten waren im VNV 1906 mit den Namenpaaren *Julia* = *Juliánna* sowie *Zsolt* = *Zoltán* enthalten und wurden noch ins 1948 veröffentlichte sog. BABÓ-Verzeichnis mit einem Hinweis auf die Anweisung von 1936 aufgenommen.⁴⁶⁸ Der Problembereich von nicht fundierten oder unsicheren Namenszuordnungen, der bereits nach 1895 manifest war, aber das Innenministerium nicht zu einem Abrücken von der ausgewählten namenpolitischen Strategie bewegen hatte, erfuhr in den 1930er Jahren nur geringfügige Änderungen.

Mit dem VNV, zuletzt vor 1906 offiziell überarbeitet, waren auch orthographische Fragen verbunden. 1936 druckte die Verwaltungsfachzeitschrift „Magyar Közigazgatás“ die Frage, ob der Vorname *Richard* gemäß VNV als *Rikárd* oder laut den aktuellen ungarischen Orthographieregeln der Ungarischen

⁴⁶⁶ MEGYERI-PÁLFFI 2013: 77-85, 133-134, vgl. auch UGRÓCZKY 1996, 1997, RÉVÉSZ 1984, BOTOS 1995, SZAMEL 1993, MIKECZ 2010, MIKOLASEK 1996 und SÁNDOR 1942.

⁴⁶⁷ Anweisung Nr. 48.982/1936. B. M. [über die Vornamen *Zoltán*, *Zsolt*, *Júlia* und *Julianna*]. In: BABÓ 1948: 188. Das Handbuch sprach von einer Anweisung (ung. „utasítás“).

Akademie der Wissenschaften als *Richárd* abgefasst werden müsste. Die Zeitung vertrat die Position, dass die zweite Eintragungsweise richtig sei.⁴⁶⁹ Dieser Standpunkt untergrub zugleich die Vorschrift zur Verwendung des VNV und der dort ausgewiesenen magyarischen Zielnamen. In der Fragestellung manifestierte sich das Problem, dass, während die Orthographieregeln im Zeitraum seit 1906 überarbeitet wurden, eine Anpassung der Namenvarianten im VNV und die amtliche Verschickung eines Verzeichnisses ausgeblieben ist. Die fehlende Überarbeitung führte dazu, dass der offizielle Vornamenkatalog die ältere orthographische Form *Ferencz* als amtliche Namenvariante anerkannte, während durch eine Orthographiereform ab 1922 <cz> durch <c> ersetzt werden musste. Demnach hätte auch bei der Namenabfassung *Ferenc* bevorzugt werden müssen, ähnlich alle weiteren Varianten wie *Czeczília* oder *Vincze* in der neueren Form. Die fehlende einschlägige Verordnung ermöglichte, dass in der Praxis Konfusion darüber herrschen konnte, welche Form einzutragen war.

Die Frage der „hebräischen Vornamen“, wurde anscheinend um die Zeit des Ehegesetzes GA XV/1941 als eine Frage mit Handlungsbedarf im Innenministerium wahrgenommen.⁴⁷⁰ Laut Verordnung Nr. 5.088/1941. B. M. mussten „hebräische Namen mit biblischer Referenz“ in „ihrer ursprünglichen hebräischen Form“ eingetragen werden, da sie über keine magyarische Entsprechung verfügten.⁴⁷¹ Durch diese Regelung wurde ein Arbeitsprinzip, das Prinzip der Originalform, auf den benannten Namenbestand übertragen. Die Verordnung ließ sichtbar werden, dass etablierte Prinzipien zur Handhabung der Vornamen der großen Nationalitäten sich schlicht auf weitere, ebenfalls als

⁴⁶⁸ In: VNV 1906: 2035, 2045.

⁴⁶⁹ In: MK 54.1936/16: 8.

⁴⁷⁰ Gemeint war das Ehegesetz, das als eines der sog. Judengesetze angesehen wird, vgl. 1941. évi XV. törvénycikk a házassági jogról szóló 1894: XXXI. törvénycikk kiegészítéséről és módosításáról, valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről [Gesetzartikel Nr. 15. über die Ergänzung und Änderung des Gesetzartikels Nr. 31 des Jahres 1894 über das Eherecht sowie über die notwendigen Rassenschutzbestimmungen]. In: MT 1941. Budapest, 56-66. Ob die Regelung mit dem Anschluss ehemals zu Ungarn gehörender Gebiete im Osten im Zusammenhang stand, ist nicht belegt.

⁴⁷¹ Verordnung Nr. 5.088/1941. B. M. sz. [über die Eintragung hebräischer Vornamen mit biblischer Referenz]. In: BABÓ 1948: 188. Inwieweit der Inhalt dieser Verordnungen den Matrikelführern geläufig war, ist nicht bekannt, denn sie wurde weder im Amtsblatt „Belügyi Közlöny“, noch in den gängigen Quellen (Budapesti Közlöny, MRT, MK) oder in SÁNDORS Offiziellen Handbuch überliefert, sondern nur in der BABÓ-Sammlung rechtskräftiger Regelungen von 1948 und ist damit als Volltext nicht zugänglich. Sie wurde aus jenem Grund berücksichtigt, weil die BABÓ-Sammlung als eines der zentralen Quellenwerke für die Matrikelführer galt.

„fremd“ angesehene Vornamenbestände übertragen ließen. Sie legten auch offen, dass die Inklusion oder Exklusion von an Ethnien bzw. Sprachen gebundenen Namenbeständen mit einer gewissen Arbitrarität verbunden war, bei der politischen Absichten hinsichtlich Visibilität und Regelungswillen eine Rolle zukommen konnte, wie dies bereits durch die späte Aufnahme ruthenischer Vornamen ins VNV bereits bewiesen wurde. Der Hinweis auf hebräische Form und Ursprung legt nahe, dass die Arbeitsprinzipien auf die religiöse Gruppe der Juden, die in der Vornamengebung solche Besonderheiten aufwies, wie sie bei Ethnien vorhanden sein können, angewandt werden sollte, wurden sie auch nicht explizit benannt.

Dass rigide Abgrenzungen im Vornamenbestand nach solchen Kategorien und die Koppelung der Kategorisierungen an die Verwendung durch eine religiöse Gruppe kaum möglich sind, hat die Untersuchung BERINGS gezeigt. Welche Vornamen in den benannten Bestand einzuordnen waren, blieb ohne Beispiele weitgehend im Dunkeln. Der Ausdruck dürfte sich wohl nicht auf Vornamen bezogen haben, die hebräischen Ursprungs und bei Christen verbreitet waren, wie *Adam* oder *Eva*, weil viele dieser Namen mit interlingualen Allonymen im Namenbestand der Nationalitäten vertreten und auch im VNV mit einem magyarisches Allonym ausgewiesen waren. Vielmehr dürfte die sprachliche Form oder eine besondere Schreibweise einzelner Vornamen, die vermutlich in einigen Kreisen der Juden gebräuchlich waren, solche Fragen aufgebracht haben.

Zudem waren bereits einige Vornamen, deren Verwendung vornehmlich bei Juden belegt ist, in der Neuauflage des VNV enthalten, wie *Baruch* und *Chajm* und hätten gemäß der Kategorisierung in fremde und magyarisches Vornamen als onomastisches Problem bzw. als fremde Namen wahrgenommen werden können bzw. müssen. Auch wären mögliche magyarisches Entsprechungen nachweisbar gewesen, denn 1864 veröffentlichte STERN ein hebräisch-ungarisches Vornamenverzeichnis. Die Abfassung in der ursprünglichen hebräischen Form dürfte wohl – wie bei den Nationalitäten – keine Abfassung in der hebräischen Schrift gemeint haben, sondern die Verwendung des ungarischen Alphabets. Eine dissimilatorisch orientierte Vorschrift, die Juden Zwangsnamen wie *Sara* oder

Israel aufgezwungen hätte, ist in den Dokumenten nicht belegt, wie auch keine, mit der Revision des Ehegesetzes verbundene onymische Grenzrevision.⁴⁷²

Ein Problembereich motivierte das Innenministerium zu einem mehrfach veröffentlichten Beschluss: Die Frage der Vornamen magyarischen Ursprungs. In dieser Frage bezog das Ministerium im prinzipiellen Beschluss Nr. 9.619/1942. B. M. Stellung, die die Eintragung sog. urmagyarischer Namen (ung. „*ősi magyar nevek*“) als Vornamen in die Matrikeln zu regeln bestimmt war.⁴⁷³ Darin wurde bestätigt, dass das Vornamenverzeichnis von 1906 noch geltend sei, aber es solle „ausschließlich die richtige Eintragung (Schreibweise) der Vornamen erleichtern“, denn eine „Rechtsvorschrift, laut der nur ein solcher Vorname für ein Neugeborenes in die Matrikeln eingetragen werden kann, der im genannten Verzeichnis enthalten ist, gibt es nicht“.⁴⁷⁴ Das VNV beziehe sich laut Beschluss auf § 55 der Instruktionen über die Matrikelführung von 1906, laut welchem Vornamen, die über eine magyarische Form verfügten, in dieser eingetragen werden müssen und nur auf Wunsch zusätzlich in der Muttersprache stehen dürfen.⁴⁷⁵ Das Prinzip der Eintragung des gemeldeten Vornamens war auch in den 1940er Jahren in Kraft, wie auch das Prinzip der Eintragung magyarischer Vornamen. Beide bestanden nebeneinander.

Zudem bekräftigte der Beschluss die eingeschränkte Geltung des Prinzips der Übereinstimmung mit dem konfessionellen Register, wie sie bei anderssprachigen Namenvarianten bereits bestand. Einen urmagyarischen Vornamen, der von den Eltern gemeldet wurde, musste der Standesbeamte auch in solchen Fällen eintragen: Wenn das Kind in der Taufe einen anderen Vornamen erhalten hatte, bestehe die Aufgabe des Standesbeamten nur darin, auf Nachteile der fehlenden Übereinstimmung hinzuweisen.⁴⁷⁶ Die Fragestellung, die dem Beschluss zugrunde lag, zeigte, dass die Eintragbarkeit von Vornamen, die im

⁴⁷² Zum Runderlass vom 18. August 1939 vgl. WOLFFSOHN – BRECHENMACHER 1999: 216-217.

⁴⁷³ **9.619/1942 B. M** elvi jelentőségű határozat ősi magyar nevek utónévként való bejegyzése az anyakönyvbe [Prinzipieller Beschluss Nr. 9619/1942 B. M. über die Eintragung urmagyarischer Namen als Vornamen in die Matrikeln]. In: MRT 76.1942: 1734-1735 (Nr. 411), SÁNDOR 1942: 209-210. Laut MRT lag hierin eine Zuschrift (ung. „*leirat*“) vor.

⁴⁷⁴ „Olyan anyakönyvi jogszabály, amely szerint az újszülött gyermek utónevét csak olyan utónevét szabad az anyakönyvbe bejegyezni, amelyet az említett jegyzék tartalmaz, nincsen. ... az utónevek jegyzéke kizáróan az utónevek helyes bejegyzésének (írásmódjának) megkönnyítésére szolgál.“ In: MRT 76.1942: 1734, SÁNDOR 1942: 209.

⁴⁷⁵ In: MRT 76.1942: 1734, SÁNDOR 1942: 209.

⁴⁷⁶ In: MRT 76.1942: 1735, SÁNDOR 1942: 210.

Verzeichnis nicht angeführt waren, auch in den 1940er Jahren noch nicht selbstverständlich, sondern in der Alltagspraxis als Frage aufgekommen war und die Anwendung des VNV als Pflicht interpretiert wurde. Ein Grund dafür dürfte im VNV gelegen haben, das in mehrfacher Weise Namenformenzwang mit sich brachte. Die Vorstellung, das VNV diene ausschließlich der Ermittlung der richtigen Form, hielt sich unbeirrt bis in die 1940er Jahre, wenn ihre Wirkung auch darüber hinausging.

Auf einschlägige Anfragen an das Innenministerium mit konkreten Vornamen wurde in der Verordnung zwar nicht hingewiesen, aber noch im Jahre 1940 veröffentlichte die Verwaltungsfachzeitschrift „Magyar Közigazgatás“ einen ähnlichen Fall. Der Zeitschrift erging das Schreiben eines Lesers, der berichtete, er habe seine Tochter *Ildikó, Ilona* taufen wollen, der Standesbeamte hatte die Eintragung aber verweigert, weil der Vorname im VNV nicht angeführt war. Die Antwort der Redaktion bestätigte, dass der Vornamenkatalog nicht bindend sei, „die Eintragung des Vornamens *Ildikó* stößt als ein urmagyarischer Mädchename auf keinerlei Hindernisse.“⁴⁷⁷ Die Attribuierung des Vornamens als einen urmagyarischen lieferte ein Beispiel dafür, was für Namen als Elemente dieser Kategorie wahrgenommen wurden. *Ildikó* war bereits im Namenbuch LENGYELS in die Gruppe der „besonders guten“ [ungarischen] Namen eingeordnet.⁴⁷⁸ Dass sie etymologisch auf einen Namen germanischen Ursprungs zurückgeführt wird, wurde nicht als störend empfunden oder war vielleicht noch nicht bekannt.⁴⁷⁹

Doch im eigentlichen Beschluss wurde der Begriff urmagyarischer Vornamen nicht näher erläutert, noch wurden dort ein Katalog solcher Vornamen oder gar Beispiele veröffentlicht. Matrikelführer mussten demnach über die Zugehörigkeit einzelner, tatsächlich oder vermeintlich urmagyarischer Vornamen ohne Hilfsmittel selber frei befinden. Grundlage für ihre Entscheidung konnten ihre eigene Namenkompetenz und die gemeinläufige Auffassung in der Presse

⁴⁷⁷ „Az Ildikó névnek, mint ősmagyar leánynévnek bejegyzése tehát akadálban nem ütközik.“ In: MK 58.1940/32: [8].

⁴⁷⁸ 1917: 14, 195, in den Namenbüchlein von MESKÓ (1936, 1942) oder GALAMBOS (1933) nicht angeführt.

⁴⁷⁹ LADÓ – BÍRÓ (2000: 186), führten *Ildikó* auf Namenvarianten zu *Kriemhild*, oder *Hilda(e)* etc. zurück und schrieben ihre Popularität dem Epos von Arany János' mit dem Titel „Buda halála“ [ung. für Budas Tod] zu. Dieser Epos, der von den Hunnen handelte, dürfte wesentlich zur Wahrnehmung von *Ildikó* als urmagyarischem Vornamen beigetragen haben.

bzw. der Öffentlichkeit bilden, denn das Etymon einzelner Namenvarianten dürfte ihnen in vielen Fällen nicht geläufig sein. Aufschluss darüber, welche Vornamen Zeitgenossen für urmagyarisch gehalten haben, bot ein parlamentarischer Vertreter einer Pfeilkreuzlerpartei, MESKÓ Zoltán, in seinen Wortmeldungen im Abgeordnetenhaus im Jahre 1939. MESKÓ hat sich bereits durch seine Mitarbeit bei der „Landesgesellschaft für Namenmagyarisierung“ (ung. „*Országos Névmagyarosító Társaság*“) als ein Agent in namenpolitischen Fragen vorgetan.⁴⁸⁰ Dabei nannte er *Csanád*, *Botond*, *Bottyán*, *Csongor*, *Ernye*, *Hódos* und *Kadocsa* als Beispiele für urmagyarische Männernamen und die *Emőke*, *Csobánka*, *Tomajka* und *Zovánka* für solche Frauennamen.⁴⁸¹ Zu den Männernamen gehörig sah er auch *Csaba* und *Bánk* an.⁴⁸²

Diese Namen waren im Ungarn der 1930er und 1940er Jahre keine verbreiteten Vornamen.⁴⁸³ Die Onomastik geht davon aus, dass mehrere der genannte Namen ein magyarisches Etymon haben.⁴⁸⁴ Weder waren aber in der damals von MESKÓ vorgelegten Form alle „uralt“, noch hatten alle ein magyarisches Etymon, das aus der Zeit vor der Landnahme der Magyaren belegt ist. So wird *Csaba* als wieder entdeckter Vorname mit der schriftstellerischen Tätigkeit VÖRÖSMARTYS in Verbindung gebracht, aber auch *Emőke* ist als Vorname belegt, der im 19. Jahrhundert „erneuert“ – d. h. wieder entdeckt, als magyarisch wahrgenommen, definiert und kodifiziert dargeboten wurde.⁴⁸⁵ Mehreren dieser Namen attestiert die heutige Onomastik ein türkisches Etymon,

⁴⁸⁰ Zur Person MESKÓs im Almanach der parlamentarischen Vertreter vgl. HAEFFLER 1940: 101, 257-258. Er wurde als der Gründer einer Bewegung bzw. Organisation zur Namenmagyarisierung beschrieben sowie als der Gründer der ersten Pfeilkreuzlerpartei Ungarns, der Ungarischen Nationalsozialistischen Bauer- und Arbeiterpartei (ung. „*Magyar Nemzeti Szocialista Földműves és Munkás Párt, Nyilaskeresztes Párt*“ 1932) beschrieben, als deren Vertreter er im Parlament saß. Die Diskussionen um Namen waren zu einem großen Teil auf Juden bezogen und von einem antisemitischen Duktus gekennzeichnet. In der juristischen Regelung der Matrikelführung ließen sie keine solchen Spuren zurück, die von der namenpolitischen Linie gegenüber Nationalitäten abwichen. Zur Gründung der Landesgesellschaft für Namenmagyarisierung vgl. KARÁDY – KOZMA 2002: 191-192. Zur Tätigkeit MESKÓs vgl. GYURGYÁK 2007: 253, 258-261.

⁴⁸¹ KN 1939/3: 31 (Nr. 51).

⁴⁸² KN 1939/11: 119 (Nr. 62).

⁴⁸³ Exemplarisch vgl. die Daten bei HAJDÚ 2003: 572-575. Laut seiner Erhebung war im Zeitraum 1921-1944 nur *Csaba* mit mehr als einem Beleg vertreten, bei den Frauennamen war das *Emőke*. Seine Daten bezogen sich nicht auf die wieder angeschlossenen Gebiete.

⁴⁸⁴ Zu Daten vgl. LADÓ – BÍRÓ 2000, zu *Bánk* 1996: 35, zu *Botond* und *Bottyán* 1996: 42, zu *Csaba* und *Csanád* 1996: 44, zu *Csongor* 1996: 46, zu *Ernye* 1996: 54, zu *Hódos* 1996: 67 und *Kadocsa* 1996: 76. Zu den Frauennamen *Emőke* 1996: 168, *Csobánka* 1996: 158, *Tomajka* und *Zovánka* sind bei LADÓ – BÍRÓ nicht belegt. *Emőke* 1996: 168.

⁴⁸⁵ Zu *Csaba* LADÓ – BÍRÓ 2000: 44, zu *Emőke* LADÓ – BÍRÓ 2000: 168.

zuweilen ist die Frage der Herkunft bei einigen bis heute ungeklärt.⁴⁸⁶ *Tomajka* war im Katalog „Urmagyarischer Vornamen“, veröffentlicht 1942 vom Piaristen MESKÓ Lajos, als ein urmagyarischer Frauennamen angeführt.⁴⁸⁷ In *Zovánka* könnte auch ein Vorname auch slawischen Ursprungs vorgelegen haben, eine Frage, die von ihm nicht geklärt wurde.⁴⁸⁸ Urmagyarische Vornamen waren vornehmlich durch die Wahrnehmung MESKÓ'S als solche verbunden.

Dass diese Thematik damals die parlamentarischen Diskussionen erreichte, bezeugt auch der Redebeitrag von MESTER Miklós, der feststellte, dass die Magyaren in den Nachbarländern „urmagyarische Vornamen in Mode brachten“, Letztere wurden aber in diesen Gebieten teils verboten.⁴⁸⁹ MESKÓ, der diese Vornamen als „urwüchsige alte magyarische Namen“ beschrieb, sah es als eine dringende Aufgabe, Matrikelführer darüber aufzuklären, dass die Eintragung solcher Vornamen nicht mit dem Argument verweigert werden darf, solche Namen würde es nicht geben.⁴⁹⁰ 1941 äußerte er sogar die Meinung, man müsse diese Namen in einem Verzeichnis erfassen.⁴⁹¹ Ein offizielles Verzeichnis ließ sich zwar nicht nachweisen, doch der gemeinsame Kern des Beschlusses und dieser Forderung war die Förderung urmagyarischer Namen.

In diesen Wortmeldungen wurden urmagyarische Namen zu „nationalen Vornamen“ umgedeutet und überhöht.⁴⁹² Die Wahl eines solchen Vornamens für das Kind avancierte in den Ansichten MESKÓ'S zu einem Zeichen nationaler Zugehörigkeit, denn der urmagyarische Name würde „unsere Zugehörigkeit zur

⁴⁸⁶ Laut LADÓ – BÍRÓ (2000: 46) ist *Csongor* türkischen Ursprungs, wie vermutlich auch *Kadocsa* als Namensvariante zu *Kadicsa* (1996: 76) und die Herkunft von *Bottyán* sei ungeklärt (1996: 42).

⁴⁸⁷ 1942: 11. Es bedarf noch weiterer Nachforschungen, ob *Tomajka* eine Neubildung war, den MESKÓ als Frauennamen zu einem belegten Männernamen *Tomaj*, der im Namenskatalog ebenfalls angeführt war, vorschlug, oder ob er in historischen Quellen nachweisbar ist. *Tomaj* ist als magyarischer Vorname bei GALAMBOS (1933: 66) in seinem Propagandaheft angeführt, als Namensvariante zu *Tomasius* (14. Jh.). Zu prüfen wäre, ob in *Tomajka* eine Namensvariante serbischen oder rumänischen etymologische Ursprungs vorlag, denn belegt ist eine serbische Namensvariante *Toma*, als Kurzform zu den Vornamen *Tomanija* (Hl. Thomas) oder *Tomislava* (slaw. Etymologie) (GRKOVIC 1977: 314, dort auch zu weiteren Namensvarianten). Im Rumänischen sind *Toma*, *Tomana* und *Tomina* (Hl. Thomas) belegt, vgl. BALAN-MIHAILOVICI 2003: 580.

⁴⁸⁸ *Zovánka* und *Tomajka* sind bei BERRÁR nicht belegt. *Zovánka* ist weder bei MESKÓ (1936, 1942), noch bei GALAMBOS (1933) oder LENGYEL (1917) angeführt.

⁴⁸⁹ KN 1939/3: 645 (Nr. 217). MESTER war Vertreter der Partei Ungarischen Lebens (Magyar Élet Pártja), zu seiner Beschreibung im Almanach vgl. HAEFFLER 1940: 58-59.

⁴⁹⁰ KN 1939/3: 31 (Nr. 51).

⁴⁹¹ KN 1939/11: 119 (Nr. 217).

⁴⁹² KN 1939/3: 645 (Nr. 62).

Nation“ belegen und dass „wir Magyaren sind“.⁴⁹³ Parallel wurde die Vorstellung genährt, man habe auch vor dem Krieg den Nationalitäten immer den Gebrauch der Nationalitätensvornamen erlaubt und würde es auch jetzt erlauben, daher fordere man dieses Recht auch für die Magyaren.⁴⁹⁴ Da die Regelungen um die Namendokumentation ab 1895 den amtlichen Gebrauch dann gewährten, wenn keine offizielle magyarische Entsprechung vorlag, wurde ein solcher Gebrauch zumeist nur in außeramtlichen Domänen nicht vermieden. Ein Bezug auf slowakische, serbische und deutsche „nationale Vornamen“, von denen viele im amtlichen Gebrauch durch ein magyarisches Äquivalent ersetzt wurden – wie *Florea - Virág* etc. – fehlte in der Wortmeldung.

Dass das Vornamenverzeichnis mit Namenproblemen belastet war, erreichte auch die Wahrnehmung des Innenministeriums. Ein 1938 gedruckter Entwurf einer neu geplanten Instruktion über die Matrikelführung legte Zeugnis von einem Problembewusstsein bezüglich mehrerer antroponymischer Konfliktbereiche ab und bot einige neue Lösungen.⁴⁹⁵ Die Begründung zum Entwurf deckt die Argumente der Kommission, die ihn erarbeitet hat, auf.⁴⁹⁶ Darin erläuterten die Kommissionsmitglieder, dass die Überarbeitung des VNV an die Akademie der Wissenschaften in Auftrag gegeben wurde, denn es sei „lückenhaft und veraltet“, es fehlten gängige Vornamen (*Alice*), und fehlerhaft waren auch einige Gleichsetzungen wie *Zsolt –Zoltán*.⁴⁹⁷ Ein überarbeitetes Vornamenverzeichnis wurde im „Offiziellen Handbuch der Matrikelführer“ jedoch nicht veröffentlicht. Aus den Archivalien ging nicht hervor, ob der Entwurf mit der Wiederangliederung des sog. Oberlandes in Verbindung stand.⁴⁹⁸

⁴⁹³ KN 1939/11: 119 (Nr. 217).

⁴⁹⁴ KN 1939/3: 645 (Nr. 62).

⁴⁹⁵ Az új anyakönyvi utasítás tervezete [Entwurf der neuen Instruktion über die Matrikelführung]. Budapest 1938. Ein Exemplar ist unter MOL K 150 – I – 7 (2785. cs.) zugänglich. Er sollte am 1. Januar 1942 in Kraft treten, dies ist jedoch nicht erfolgt. Die Vordrucke legen nahe, dass die Neuauflage bereits für die späten 1930er Jahre vorgesehen war.

⁴⁹⁶ Der Bericht einer Kommission, die zur Erarbeitung des Entwurfs entsandt wurde, ist unter MOL K 150 – I – 7 – f. 1 (= 71. pag.) nicht gebunden und f. 81 (= 76. pag.) gebunden zugänglich, bei Letzterer handelte es sich möglicherweise um eine andere Fassung, die 1938 in Budapest gedruckt wurde und wird im Folgenden verwendet. „Az új anyakönyvi jogszabályok szerkesztésére kiküldött tárcaközi bizottság jelentése. I. rész. Az új anyakönyvi utasítás tervezetének indoklása [Bericht der Kommission zur Erarbeitung der neuen Rechtsbestimmungen zum Matrikelwesen. I. Teil. Begründung zum Entwurf der neuen Instruktion über die Matrikelführung].“

⁴⁹⁷ Zu allen Punkten vgl. MOL K 150 – I – 7 – f. 81 (= 27).

⁴⁹⁸ Im Entwurf waren Details zur Registrierung von ausländischen Staatsbürgern und Staatsbürgern abgetrennter Gebiete (ung. „*átcsatolt területek*“) formuliert vgl. 1938: 93-98.

Die Integration jener Gebiete in das ungarische Registrierungswesen, die nach dem Ersten Weltkrieg an die Nachbarländer abgetreten und zwischen 1938-1941 Ungarn wieder angegliedert wurden, erwies sich als ein weiterer namenpolitischer Problembereich der Ära. Zum einen waren im Norden das südliche, ehemalige Oberungarn (ung. *Felvidék*), das sich im Osten bis zu den Städten Ungvár und Munkács streckte, im Nordosten die Karpato-Ukraine (ung. *Kárpátalja*) sowie Teile Nordsiebenbürgens, zum anderen im Südwesten die Murinsel oder das Zwischenmurland (ung. *Muraköz*) bzw. das Übermurgebiet (ung. *Muravidék*), im Süden das Donau-Drau-Dreieck (ung. *Drávaszög*) und die Batschka (ung. *Bácska*), Letztere zusammenfassend auch Südungarn (ung. *Délvidék*) genannt, betroffen.⁴⁹⁹ Die Matrikelführung, in diesen Gebieten nach 1921 z. T. auf slowakische, rumänische, serbische bzw. rumänische Registrierungssprache umgestellt, war erneut Änderungen unterworfen.⁵⁰⁰

Zwischen der anderssprachigen Matrikelführung dieser Gebiete und der magyarischen Matrikelführung in Ungarn klaffte ein tiefgreifender Konflikt, der einer Bewältigung harrte. Dieser bestand nicht nur darin, dass die in den Matrikeln gehorteten Daten in Sprachen der Nachbarländer – den ehemaligen Minderheitensprachen Ungarns – abgefasst waren und einen magyarischen Verwaltungsapparat vor eine sprachliche Herausforderung oder zusätzlichen Arbeitsaufwand gestellt hätten. Sie erforderte ein Verwaltungspersonal, das sprachkompetent oder zweisprachig war. Die registrierten Personennamen waren nicht nach den Vorgaben in Ungarn strukturiert oder verwendeten andere Vornamenformen und Benennungen für verheiratete Frauen, mitunter ein anderes Schriftsystem wie das Kyrillische. Da die Sprache der Matrikelführung bzw. Namenregistrierung als ein Bereich der staatlichen Administration auch die

⁴⁹⁹ Der Rückschluss dieser Gebiete erfolgte in mehreren Schritten und wird an dieser Stelle nur mit Eckdaten zusammengefasst. Mit dem ersten Wiener Schiedsspruch vom 2. November 1938 kam ein südlicher Streifen des ehemaligen ungarischen sog. Oberlandes an Ungarn. Im März 1939 besetzte die ungarische Armee die nördliche Karpato-Ukraine mit den ehemaligen ungarischen Komitaten Bereg, Máramaros oder Ung. Mit dem zweiten Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 erhielt Ungarn Nordsiebenbürgen und das Seklerland zurück, schließlich eroberte 1941 die ungarische Armee im Süden die Batschka, erhielt auch das Baranya-Dreieck (Donau-Drau-Dreieck) die Murinsel bzw. das Übermurgebiet zurück. Für einen Überblick vgl. ROMSICS 2002: 245-252, TÓTH 2005: 676-679. Im Folgenden stehen die namenpolitischen Arbeitsprinzipien, die mit der Neueingliederung dieser Gebiete in das Matrikelwesen Ungarns einhergingen, im Fokus der Darstellung.

⁵⁰⁰ Für die Tschechoslowakei vgl. VÖRÖS 2011: 265, 488-497. NÁDOR wies darauf hin, dass in Rumänien die staatlichen Matrikeln die Vornamen in rumänischer Sprache führten, vgl. 2002: 85.

territoriale und politische Zugehörigkeit zu einem Land symbolisierte und sich in Ungarn eine Bewegung gegen die Akzeptanz der Gebietsabtrennungen formierte, wäre die Beibehaltung der fremdsprachigen Administration und Registrierung eine politisch schwer vertretbare Option gewesen.

In der Fachliteratur zu Oberungarn wurde darauf hingewiesen, dass die Wiederangliederung 1938-1945 mit einer Umstellung auf ungarischsprachiges Registrierungswesen einherging.⁵⁰¹ In jenen Gebieten, in denen die laisierte Matrikelführung nicht etabliert oder in denen in der Zwischenkriegszeit die staatliche Eheschließung nicht obligatorisch war, wurden diese z. T. erneut eingeführt.⁵⁰² Die in Ungarn geltenden aktuellen Regelungen aus der Zeit der Jahrhundertwende, die in diesen Gebieten bereits vor den 1920er Jahren Geltung hatten, standen zur Verfügung: Die namenpolitischen Strukturen in Form von Beschlüssen und Verordnungen, die in ihnen für die Matrikelführer vorgelegten Arbeitsprinzipien und die steuernde Ideologie mussten mit der Einführung der ungarischen Zivilverwaltung in diesen ehemaligen-neuen Landesteilen nur erneut eingeleitet und an die Verhältnisse und Zielsetzungen angepasst werden. Den Anfang machte Oberungarn, wo – nachdem die tschechoslowakischen Bestimmungen nach der Annexion 1938 vorerst beibehalten wurden – die geltenden ungarischen Regelungen mit der Verordnung Nr. 9.330/1938. M. E. im Dezember 1938 in Kraft traten.⁵⁰³ In den nörtlichen und nordöstlichen Gebieten

⁵⁰¹ Für die von der ehemaligen Tschechoslowakei abgetrennten Gebiete vgl. VÖRÖS 2004: 369, 2011: 266, 497-498, 2012: 81 im Zeitraum vom Dezember 1938 bis April 1945. Detaillierte Informationen über die Einrichtung hat er nicht zur Verfügung gestellt, aber er bot einen Überblick zum tschechoslowakischen System nach 1922, vgl. 2004: 375-376. NÁDOR wies darauf hin, dass ungarische Vornamen in Rumänien in der Zwischenkriegszeit automatisch in rumänischer Variante und mit rumänischer Rechtschreibung in die Matrikeln eingetragen wurden, vgl. 2002: 85. MEGYERI-PÁLFFI klammerte diesen Zeitraum bzw. Aspekt bei seiner Darstellung aus.

⁵⁰² In den Gebieten, die in die Komitate Vas und Zala einverleibt wurden, hat die Verordnung **7.600/1941. B. M.** mit dem 1. November 1941 die ungarischen Bestimmungen eingeführt. In der Tschechoslowakei waren nach 1919 konfessionelle Eheschließungen ohne einen laisierten Akt zulässig, über den die Geistlichen Abschriften an die staatliche Verwaltung senden mussten, vgl. MK 57.1939/19: 3 oder 57.1939/1: 6-8 sowie den folgenden Runderlass: **248.837/1939. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjének, a visszacsatolt felvidéki területeken az anyakönyvvezetéssel kapcsolatban felmerült egyes kérdésekre vonatkozó tájékoztatás [Runderlass Nr. **248.837/1939. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, Wegweisung zu einigen Fragen, betreffend die Matrikelführung in den wieder angeschlossenen oberländischen Gebieten]. (14. Februar 1939) In: BK 44.1939/8: 224-225 (Nr. 94).

⁵⁰³ MK 57.1939/10: 3-4. Vgl. § 29 der folgenden Verordnung: **9.330/1938. M. E. sz.** rendelet, a Magyar Szent Koronához visszacsatolt felvidéki területek közigazgatása [Verordnung Nr. **9.330/1938. M. E.** über die Verwaltung der an die Heilige Ungarische Krone wieder angeschlossenen oberländischen Gebiete]. In: BK 43.1938/56: 1200-1207 (Nr. 387). (18. Dezember 1938)

der Unteren Karpaten, die im Gegensatz zum ehemaligen tschechoslowakischen Südstreifen nicht unmittelbar in die ungarische Komitatsverwaltung eingegliedert wurden, sondern als Regierungskommissariat der Unteren Karpaten (ung. *Kárpátaljai Kormányzói Biztosság*) ab 1939 unter der Leitung eines Regierungskommissars organisiert wurden, wurde nach dem 7. Juli 1939 die Zivilverwaltung mit dem ungarischen Verwaltungssystem ausgebaut und mit der Verordnung Nr. 6.2000/1939. M. E. die Grundlage der ungarischen Verwaltung gelegt.⁵⁰⁴ Im November 1940 folgten dann die vormals unter rumänischer Herrschaft stehenden Gebiete im Osten und in Siebenbürgen.⁵⁰⁵ Schließlich wurden sie im Süden im August 1941, im Westen in den Komitaten Zala und Vas im November 1941 in Kraft gesetzt.⁵⁰⁶ Damit hatten in diesen Gebieten die Instruktionen über die Matrikelführung und die anzuwendenden Arbeitsprinzipien und das Vornamenverzeichnis Geltung.

Die erneute Einführung des ungarischen Registrierungswesens und die Überstellung des Aufgabenbereichs in die Obhut eines ungarischen Verwaltungs- und Dokumentationswesens stellte die Frage, in welcher Form Auszüge aus anderssprachigen Matrikeln gestellt werden sollten, d. h. wie das Prinzip der Übereinstimmung zwischen in „fremden Sprachen“ erstellten Originalexemplaren und den aus ihnen zu erstellenden Auszügen und sonstigen Dokumenten in die

⁵⁰⁴ Verordnung **6.200/1939. M. E. sz.** rendelet, a Magyar Szent Koronához visszatért kárpátaljai terület közigazgatásának ideiglenes rendezéséről [Verordnung Nr. **6.200/1939. M. E.** über die vorübergehende Regelung der Verwaltung in den zur Heiligen Ungarischen Krone zurückgekehrten Gebieten der Unteren Karpaten]. In: MRT 73.1939/I: 855-863 (Nr. 240). (22. Juni 1939). Besonders § 19 (1) hat die allgemeinen ungarischen Verwaltungsregeln eingeführt. Vgl. auch CSERNICKÓ 2013: 157-161, 164-167, zur Verwaltungsorganisation und zur provisorischen Eingliederung 2013: 163,

⁵⁰⁵ **8.440/1940. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra vonatkozó jogszabályoknak a visszacsatolt keleti és erdélyi területen hatálybaléptetéséről. [Verordnung Nr. **8.440/1940. M. E.** über die Inkraftsetzung der Rechtsbestimmungen zur Matrikelführung in den wieder angeschlossenen Gebieten im Osten und in Siebenbürgen]. In: MRT 74.1940: 3228-3229 (Nr. 639). (23. November 1940)

⁵⁰⁶ **6.100/1941. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra és házasságkötési eljárásra vonatkozó jogszabályoknak a visszafoglalt délvidéki területen hatálybaléptetése [Verordnung Nr. **6.100/1941. M. E.** die Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften über die Personenstandsbuchführung und das Verfahren bei der Eheschließung in den zurückeroberten Südgebieten]. In: BK 46.1941/38: 1713 (Nr. 532). (12. August 1941) **7.600/1941. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra és a házasságkötési eljárásra vonatkozó jogszabályoknak a visszafoglalt délvidéki területen hatálybaléptetéséről szóló 6.100/1941. M. E. számú rendelet kiegészítése [Verordnung Nr. **7.600/1941. M. E.** die Ergänzung der Verordnung Nr. 6.100/1941. M. E. über die Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften über die Personenstandsbuchführung und das Verfahren bei der Eheschließung in den zurückeroberten südlichen Gebieten]. In: BK 46.1941/49: 2193-2194 (Nr. 692). Vgl. auch die Verordnung Nr. **7.610/1941. M. E.** in BK 46.1941/49: 2194 (Nr. 693).

Praxis umgesetzt werden konnte. Denn die Glaubwürdigkeit des Registrationswesens baute auf der Übereinstimmung zwischen den beiden, die die Basis für die Identifizierung des Einzelnen bieten sollte.

Die Neuangliederung brachte einige namenpolitische Besonderheiten mit sich. Ein solches Novum war die Regelung, dass die Matrikelauszüge sowie Bescheinigungen und Familiennachweise, die in der Zeit vor der Annexion in einer anderen Sprache als das Ungarische geführt wurden, unabhängig von der Sprache der Erstexemplare in ungarischer Sprache ausgestellt werden sollten und lediglich auf Wunsch eines Amtes oder des Betroffenen in der Originalsprache. Für Oberungarn wurde die einschlägige Verordnung Nr. 8.400/1940. M. E. im September 1939 erlassen.⁵⁰⁷ Für die Stellung der Auszüge waren die üblichen ungarischen Formulare zu verwenden, ohne Antastung oder Übersetzung des gedruckten Textes.⁵⁰⁸ Die Praktiken für den Umgang mit nichtmagyarischen Matrikeln standen daher 1939 fest. Nach Anschluss der Gebiete in Siebenbürgen bzw. im Osten musste diese Verordnung nur noch neu ausformuliert werden, sie trat im November 1940 in Kraft und ging mit einer Verordnung des Innenministers zur Verwendung ungarischer Formulare einher.⁵⁰⁹ 1941 musste sie für die im Süden wieder angeschlossenen Gebiete in der Batschka wiederholt zu

⁵⁰⁷ **8.400/1939. M. E. sz.** rendelet a visszacsatolt felvidéki területeken vezetett állami állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozásáról [Verordnung Nr. **8.400/1939. M. E.** über die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten Gebieten im Oberland in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden]. In: MRT 73.1939: 1402 (Nr. 377). (25. September 1939) Der ungarische Text lautete: „1. §. A visszacsatolt felvidéki területeken vezetett állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján az anyakönyvi kivonatok (értésítéseket, családi értesítőt) magyar nyelven kell kiállítani.“. Die Formulierung in den späteren Verordnungen war ähnlich. Die Verordnung kündigte Details für die Durchführung an, die der Innenminister zur Verfügung stellen würde.

⁵⁰⁸ **295.638/1939. B. M. sz.** rendelet a visszacsatolt felvidéki területeken vezetett állami állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozásáról [Verordnung Nr. **295.638/1939. B. M.** über die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten Gebieten im Oberland in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden]. In: MRT 73.1939: 1466 (Nr. 411). (25. September 1939). Für die Gebiete im Osten übernommen in der Verordnung Nr. 350.900/1940. B. M. in MRT 74.1940: 215, für den Süden in der Verordnung Nr. 74.100/1941. B. M. in BK 46.1941/39: 1783.

⁵⁰⁹ Vgl. die Verordnung Nr. **8.440/1940. M. E. sz.** in: MRT 74.1940: 3228-3229 (Nr. 639). (23. November 1940). Zur Verordnung des Innenministers vgl. Verordnung Nr. **350.900/1940. B. M. sz.** rendelet a visszacsatolt keleti és erdélyi területeken vezetett állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozásáról [Verordnung Nr. **350.900/1940. B. M.** über die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten Gebieten im Osten und in Siebenbürgen in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden]. In: MRT 74.1940: 3373 (Nr. 699). (26. November 1940).

werden in der Verordnung Nr. 6.100/1941. B. M. im August 1941 und der Verordnung Nr. 74.000/1941. B. M.⁵¹⁰ Damit wurden die Praktiken auf rumänisch- und serbischsprachige Matrikeln übertragen und die Matrikelführer für die Übersetzung verantwortlich gemacht.

Zum Umgang mit den Personennamen bei der Beurkundung schwiegen die Verordnungen. Nur die ungarischen Formulare, in denen laut der geltenden Instruktion neben Datumsangaben tabellarisch Personen- und Ortsnamen, Religion und Berufe erfasst wurden, legten nahe, dass gewisse Änderungen bei Personennamen notwendig waren. Sicherlich betroffen dürfte die Beurkundung mit der Namenstruktur FN + VN gewesen sein, aber auch eventuelle Unterschiede in der Schrift (Kyrillisch). Mit dem Arbeitsprinzip – der dem Originalexemplar nicht mehr unbedingt buchstanbengetreu entsprechenden Ausstellung von Auszügen – untergrub die regierende Elite die Auffassung, für die Identifizierbarkeit des Einzelnen sei die formale Übereinstimmung zwischen den im Erstexemplar fixierten Namensvarianten und jenen im Auszug eingetragenen unerlässlich, galt doch sonst die Regel, Auszüge müssten mit dem Erstexemplar wortwörtlich übereinstimmen. Durch die Verordnung löste das Innenministerium die Sprache der Dokumentation von der Sprache der Beurkundung. Dass die Beurkundung nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen in der Sprache der Dokumentation erfolgen sollte, lässt auf den minderen Status der Dokumentationssprache und der formalen Übereinstimmung zwischen den beiden Dokumenten schließen, im Vergleich zur ungarischen Zielsprache der Auszüge. Buchstäbliche Genauigkeit musste den politischen Zielsetzungen weichen.

Eine solche Beurkundung dürfte Zweifel an der Übereinstimmung zwischen Originaldokument und Auszug bestärkt haben. Dies legten einschlägige Verordnungen des Innenministers nahe. Bereits für die im Norden angeschlossenen Gebiete wurde verfügt, dass in solche übersetzten Auszüge eine

⁵¹⁰ **6.100/1941. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra és házasságkötési eljárásra vonatkozó jogszabályoknak a visszafoglalt délvidéki területen hatálybaléptetése [Verordnung Nr. **6.100/1941. M. E.** die Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften über die Personenstandsbuchführung und das Verfahren bei der Eheschließung in den zurückeroberten Südgebieten]. In: BK 46.1941/38: 1713 (Nr. 532). (12. August 1941) **74.000/1941. B. M. sz.** rendelet a visszafoglalt délvidéki területeken vezetett állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozása [Verordnung Nr. **74.000/1940. M. E.** die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten südlichen Gebieten in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden]. In: BK 46.1941/39: 1783. (18. August 1941)

Anmerkung darüber aufzunehmen sei, dass der Originaleintrag slowakisch sei und die ungarische Übersetzung mit dem Original inhaltlich übereinstimme.⁵¹¹ Dass sich die Regierung über die fehlende formale Übereinstimmung hinweggesetzt hatte, zeigte eines der Beispiele für den einzutragenden Text. Neben der ersten Option, die auf eine inhaltliche Übereinstimmung Bezug nahm, formulierte das zweite Textbeispiel, dass der Auszug „... mit der Geburtsmatrikel wortwörtlich übereinstimmt. Der Text der nachträglichen Anmerkung in der Matrikel ist slowakischsprachig.“⁵¹² Doch durch die Übersetzung lag eine „wortwörtliche“ Übereinstimmung nicht mehr vor. Die Notwendigkeit einer solchen Klausel offenbarte, dass sich das Ministerium der unbedenklichen Identifizierbarkeit keineswegs mehr sicher gewesen sein dürfte. Gleichwohl wurden solche Verordnungen 1940 für den Osten und 1941 für den Süden erlassen.⁵¹³

Aufschluss darüber, dass die formale Übereinstimmung nicht intakt blieb und es zu einer Anwendung der in Ungarn geltenden Arbeitsverfahren kam, bieten weitere Dokumente. In der Verordnung Nr. 70/1941. M. E. nahm sich die Regierung jener Familien- und Vornamen an, die in die staatlichen Matrikeln der Tschechoslowakei, der Karpato-Ukraine und Rumäniens eingeführt worden sind.⁵¹⁴ Die Verordnung des Innenministers Nr. 20/1941. B. M. bot detaillierte Anweisungen.⁵¹⁵ § 2 der Verordnung Nr. 70/1941. M. E. ordnete Folgendes an:

⁵¹¹ Vgl. die Verordnung **Nr. 295.638/1939. B. M** in: MRT 73.1939: 1466 (Nr. 411).

⁵¹² In: MRT 73.1939: 1466 (Nr. 411). Die beiden Textbeispiele lauteten wie folgt. (1) „Bizonyitom, hogy ez a kivonat a tardoskeddi anyakönyvi kerületnek szlovák nyelven vezetett születési anyakönyvével tartalmilag egyezik.“ (2) „Bizonyitom, hogy ez a kivonat a rozsnyói anyakönyvi kerületnek születési anyakönyvével szószerint egyezik. Az utólagos bejegyzésnek az anyakönyvben foglalt szövege szlováknyelvű.“ Die anderen Verordnungen formulierten ähnlich.

⁵¹³ Für den Osten gl. die Verordnung Nr. **350.900/1940. B. M. sz.** in: MRT 74.1940: 3373 (Nr. 699) sowie für den Süden die Verordnung Nr. **74.000/1941. B. M.** in: BK 46.1941/39: 1783.

⁵¹⁴ **70/1940. M. E. sz.** rendelet a vizsacsatolt területeken az idegen uralom alatt vezetett állami anyakönyvekbe bejegyzett családi név kiigazításának és idegen eredetű utónév megváltoztatásának szabályozása [Verordnung **Nr. 70/1940. M. E.** die Regelung der Änderung von Familiennamen und jener Vornamen fremden Ursprungs, die in den wieder angeschlossenen Gebieten unter fremder Herrschaft in die staatlichen Matrikeln eingetragen wurden]. In: Budapesti Közlöny 75.1941/4: 19-20. (13. Dezember 1940)

⁵¹⁵ **20/1941. B. M. sz.** rendelet a vizsacsatolt területeken az idegen uralom ideje alatt vezetett állami anyakönyvekbe bejegyzett családi név kiigazításának és idegen eredetű utónév megváltoztatásának szabályozásáról szóló 70/1941. M. E. sz. rendelet végrehajtásával kapcsolatos rendelkezések. Magyar állampolgárok külföldön történt születésének hazai anyakönyvezésére vonatkozó jogszabályok módosítása [Verordnung **Nr. 20/1941. B. M.** Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 70/1941. M. E. über die Regelung der Rektifizierung von Familiennamen und der Änderung jener Vornamen fremden Ursprungs, die in den wieder angeschlossenen Gebieten unter fremder Herrschaft in die staatlichen Matrikeln eingetragen wurden]. In: Budapesti Közlöny 75.1941/15: 14-15. (18. Januar 1941)

Wenn in die in den zurückgewonnenen Gebieten geführten staatlichen Geburtsmatrikel als Vorname eines Kindes oder in die dort geführten staatlichen Heiratsmatrikeln als Vorname der Eheschließenden in der Zeit der fremden Oberherrschaft ein solcher Vorname fremden Ursprungs eingetragen wurde, *der in der ungarischen Sprache über keine entsprechende Form verfügt* [Hervorhebung der Verfasserin] und die Führung des eingetragenen Vornamens das Nationalgefühl oder das Interesse des Trägers dieses Vornamens verletzt, kann der Vorname in einen ungarischen Vornamen geändert werden.

Eine solche Änderung des Vornamens genehmigt die unmittelbare Aufsichtsbehörde des Matrikelamtes auf Antrag.

Antragsberechtigt ist der Träger des fremden Vornamens, sofern er nicht eigenberechtigt ist, sein gesetzlicher Vertreter.⁵¹⁶

Der Verordnungstext erklärte nicht, dass bei der Ausstellung von Auszügen jene Vornamen, die gemäß VNV über eine definierte magyarische Entsprechung verfügten, automatisch durch das magyarische interlinguale Allonym ersetzt werden mussten. Er deutete vielmehr lediglich an, dass nur jene Vornamen eines Rektifizierungsverfahrens bedurften, für die keine ausgewiesenen Entsprechungen vorlagen. Nur der Hinweis auf „die entsprechenden magyarischen Formen“ im Zitat sprach dafür, dass bei der Beurkundung auch Vornamen übertragen werden konnten. Eine solche Vorgehensweise wäre schon wegen der Identifizierbarkeit des Einzelnen bedenklich gewesen. Die Hinweise auf das Matrikelgesetz aus dem Jahre 1894 in diesen Texten zeigen, dass man auf diesen Gesetzartikel als Ankerpunkt für den Umgang mit Personennamen zurückgriff.

Ein Novum des Ministerialerlasses war die Genehmigung, das Nationalgefühl und das Interesse des Namenträgers als Argument für die Änderung bzw. als Ressource zuzulassen. Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts das Matrikelgesetz ratifiziert und die Personenstandsbuchführung in die Wege geleitet wurden, fehlte von diesen Argumenten jede Spur und Träger minderheitensprachlicher Namenvarianten konnten mit neuen Personennamen ausgestattet werden, selbst wenn dies mit ihrem „Nationalgefühl“ oder „Interesse“

⁵¹⁶ „Ha a visszacsatolt területeken vezetett állami születési anyakönyvbe a gyermek utónevűl vagy az ott vezetett állami házassági anyakönyvbe a házasuló utónevűl az az idegen uralom ideje alatt olyan idegen eredetű utónevet jegyeztek be, amelynek a magyar nyelvben nincs megfelelő alakja és a bejegyzett utónév viselése a nemzeti érzést vagy az utónév viselőjének érdekét sérti, az utónév magyar utónévre változtatható. Az utónév ily megváltoztatását az anyakönyvi közvetlen felügyelő hatóság kérelemre engedi meg. A kérelem előterjesztésére jogosult az idegen utónév viselője, ha pedig nem önjogu, törvényes képviselője.“ In: Budapesti Közlöny 75.1941/4: 20. Die Verordnung des Innenministers fügte hinzu, dass der berichtigte Vorname samt eines Hinweises auf die Rektifizierung in der Matrikel angemerkt werden muss. Zu § 2 vgl. Budapesti Közlöny 75.1941/15: 15.

nicht im Einklang stand. Damals schob die liberale Elite die staatlichen Interessen der Identifizierbarkeit in den Vordergrund der Argumentation. Das Argument tauchte in dem 1938 gedruckten Entwurf einer neuen Instruktion über die Matrikelführung auf.⁵¹⁷ In diesem Dokument fand sich auch zum ersten Mal das Argument, das „Nationalgefühl“ der betroffenen Parteien sei ein Grund für eine Verweigerung der Eintragung eines Vornamens. Laut Entwurf galt ein Eintragungsverbot bei Vornamen, die „moralischen oder sittlichen Beanstandungen unterliegen oder das Nationalgefühl kränken.“⁵¹⁸ „Nationalgefühl“ wäre eine ähnliche Gewichtung zugemessen worden, wie moralischen und sittlichen Gründen. Eine Einschränkung nur auf das Nationalgefühl der Ungarn wurde zwar nicht deklariert, die politischen Ereignisse der Zeit deuten jedoch darauf hin. Zur Ressource wurden Nationalgefühl und eigene Interessen wiederum nur bei jenen, die eine magyarische Namensvariante führen wollten. Die Interessen jener, die slowakische, deutsche, serbische, ruthenische oder rumänische Vornamenvarianten bevorzugt hätten, waren im Erlass nicht verankert.

Während Namenänderungen an eine Genehmigung durch den Innenminister gebunden waren, wurde mit diesem Paragraphen Vornamenänderung zu einem Rektifizierungsverfahren durch eine Aufsichtsbehörde, auf einen minderen administrativen Akt heruntergestuft. Die Herabstufung hebelte das generelle Verbot zur Vornamenänderung aus bzw. umging sie vollständig. Denn Vornamenänderung wurde mit den Instruktionen und dem Beschluss Nr. 23.098./1896. B. M. allgemein verboten und wurde nur in einigen Sonderfällen, wie bei Fehleintragung in die konfessionellen Matrikeln genehmigt.⁵¹⁹ Verordnungen von 1899 sowie von 1933 genehmigten eine Änderung bei konfessionellen Übertritten, unter einem Ministerialverfahren.⁵²⁰ Zwischen dem Verbot zur Vornamenänderung und den in solchen Fällen durch

⁵¹⁷ Az új anyakönyvi utasítás tervezete [Entwurf der neuen Instruktionen über die Matrikelführung]. Budapest 1938. MOL K 150 – I – 7 (2785. cs.).

⁵¹⁸ Entwurf 1938: 67, § 57 (5).

⁵¹⁹ **23.908./1896. B. M. sz.** határozat, utónév megváltoztatása nem engedélyezettik [Beschluss **Nr. 23.908./1896 B. M.** die Änderung von Vornamen wird nicht gestattet]. In: AK 2.1896/14: 3 sowie BUKOVSKY 1907: 37-38. (9. März 1896), BABÓ 1948: 146-147.

⁵²⁰ Zur Geschichte der Namenänderungen unter juristischem Aspekt MEGYERI-PÁLFFI 2013: 208-231, unter onomastischem vgl. die Arbeiten von FARKAS, unter historischem KARÁDY-KOZMA 2002.

administrative Akte genehmigten Änderungen bestand ein Konflikt. Ein Grund dafür, dass Vornamenübersetzung bei der Ausstellung von Auszügen nicht explizit genehmigt wurde, dürfte auch im Verbot von Vornamenänderungen zu suchen sein. Im Hintergrund könnte auch eine differenzierte Auslegung von Namenänderung und Übersetzung zu vermuten sein, bei der die Ersetzung im Falle von interlingual allonymen Namenpaaren nicht als Übersetzung und Namenänderung interpretiert bzw. vordefiniert wurde.

Änderungen bei der Beurkundung waren auch bei Familiennamen nicht ausgeschlossen. Der Erlass des Ministerrats gestattete, dass magyarische Familiennamen, die „entstellt oder in einen fremdklingenden Familiennamen umgestaltet eingetragen wurden“, auf Antrag über ein Rektifizierungsverfahren wieder „in die ursprüngliche richtige Form“ zurückgebracht werden müssen.⁵²¹ Dabei musste nur das Prinzip, das um die Jahrhundertwende für die Korrektur magyarischer Familiennamen in der Verordnung Nr. 24.233/1901. B. M. schon einmal ausformuliert wurde, reaktiviert werden: Die Rückführung auf die ursprüngliche magyarische Form. Mit jener Verordnung hatte die vorliegende gemeinsam, dass ebenso wenig vordefiniert war, auf welcher Grundlage eine Entstellung festzustellen war. Die argumentative Grundlage für arbiträre Deklarationen tatsächlicher oder vermeintlicher Entstellungen war bereitgestellt. Wieder einmal war „entstellt“ nicht auf dialektale Variation bezogen, sondern auf das Verhältnis zwischen fremden und magyarischen Formen. Die Verordnungen hatten des Weiteren gemeinsam, dass sie sich lediglich auf magyarische Namen bezogen, sie waren monodirektional. Für Träger anderssprachiger Familiennamen wurde das gleiche Recht auf eine Rückführung auf eine nicht entstellte Namenvariante nicht deklariert. Bei Trägern nichtmagyarischer Familiennamen würden diese Regelungen eine Abfassung nach magyarischer Rechtschreibung zulassen und dürften mit erheblichen Änderungen bei der Abfassung einhergegangen sein. Damit erwiesen sich die Regelungen als ein Privileg für die Träger magyarischer Namen in diesen Gebieten und eine asymmetrische Zusicherung von Namen- bzw. Sprachenrechten.

⁵²¹ „1. § Ha a visszacsatolt területeken vezetett állami születési vagy házassági anyakönyvbe az idegen uralom ideje alatt magyar családi nevet elferdítve vagy idegen hangzású családi névre átalakítva jegyezték be, a bejegyzett családi nevet az érdekelt fél kérelmére anyakönyvi kiigazítási eljárás útján eredeti helyes alakjára ki kell igazítani.“ In: Budapesti Közlöny 75.1941/4: 19.

Die einschlägige Verordnung des Innenministers erklärte, dass Auszüge aus den in einer fremden Sprache geführten Matrikeln den Familiennamen in Übereinstimmung mit dem Originaldokument in der fremden Form anführen müssen, wenn aber die Schreibweise der magyarischen Aussprache nicht entspreche, müsse der Name im Auszug gemäß der magyarischen Aussprache angeführt werden. Der Name „Miskovics“, der in die Matrikeln als „Miskovic“ eingeführt wurde, müsse in den Auszug gemäß der magyarischen Aussprache als „Miskovics“ eingetragen werden.⁵²² Dieses Beispiel legte nahe, dass hier bei der Abfassung von Familiennamen eine graphematische Korrektur gemäß dem Prinzip der magyarischen Rechtschreibung abverlangt wurde. Denn gemeint war die Ersetzung von für die in slawischen Sprachen gebräuchlichen <č> oder <ć>, deren Lautwert im Magyarischen allgemein durch die Graphemverbindung <cs> wiedergegeben wird. Sie legten nahe, dass Grapheme, die nicht zum magyarischen Alphabet gehörten, nicht den Status für die Eintragung in die Auszüge erhielten. Ob alle Grapheme, die aus der Perspektive des magyarischen Alphabets als fremd galten, ersetzt werden mussten, wie sich Ausnahmen gestalteten, wie Matrikelführer mit den Varianten der andronymischen Suffixe (-*ova*) umzugehen hatten, blieb ungeklärt und ohne Beispiele. Beim Umgang mit diesen Suffixen wäre die Eintragung auch davon abhängig, ob -*ova* als integraler Bestandteil des Familiennamens oder als ein eliminierbares Suffix, das nicht dessen Bestandteil war, interpretiert wurde. Von der Ersetzung waren nicht nur Namenträger mit magyarischer, sondern auch mit anderen Muttersprachen betroffen. Das Namenbeispiel war ein Familienname, das durch die -*ics/ić* Endung die assoziative Information „slawischer Namenträger“ auslöst, die Verordnung erwähnte mit keinem Wort, dass diese Neukodifizierung auf die Muttersprachler des Magyarischen etc. einzuschränken war.

Mit dem Bekenntnis zum ungarischen Graphemsystem wurden in Fällen, in denen einzelne slawische Grapheme mit denen des Ungarischen konfligierten,

⁵²² „1. § A visszacsatolt területeken az idegen uralom ideje alatt vezetett állami anyakönyvben idegen nyelven teljesített bejegyzés alapján kiállított anyakönyvi kivonatba az idegen családi nevet a bejegyzéssel teljesesen egyező alakban kell beírni ha azonban a családi nevet a jogszerű használatnak megfelelően jegyezték ugyan be az anyakönyvbe, de annak alapja (írasmódja) a magyar kiejtésnek nem felel meg, a kivonatban a családi nevet a magyar kiejtésnek megfelelően kell feltüntetni. (Pl. Abban az esetben, ha a „Miskovics“ családi nevet „Miskovic“ alakban jegyezték be, a kivonatban a „Miskovics“ családi nevet kell feltüntetni).“ In: Budapesti Közlöny 75.1941/15: 15.

die Beibehaltung der im Erstexemplar fixierten Schreibweise aufgegeben und das Prinzip der Übereinstimmung direkt ausgehebelt. Denn die beiden Regeln widersprachen sich insofern, als eine formale, buchstabengetreue Übereinstimmung zwischen Originaleintrag und Auszug eine Korrektur der Schreibweise ausschloss. Diese Bestimmungen boten die Basis für eine weitgehende Neukodifizierung der Familiennamen, als eine Renationalisierung gemäß ungarischer Orthographie, die auf der untersten Verwaltungsebene der Matrikelführer ohne gesonderte Dokumentation vorgenommen wurde. Bei den Betroffenen konnte es vorkommen, dass der Personennamen in den Matrikeln wesentliche formale Unterschiede zu den Namen in den Auszügen aufwies. Die Regelung öffnete die Tore für die automatische, auf unterster Ebene durchgeführte, nicht gesondert genehmigte und dokumentierte Umkodifizierung der Personennamen durch die Matrikelführer. Im Auszug stand nicht mehr formgenau jener Personennamen, der im Erstexemplar festgehalten wurde, obwohl im Matrikelgesetz die Unveränderlichkeit und die zwangsweise Führung der im Erstexemplar registrierten Form vorgeschrieben und die Führung eines anderen Namens unter Strafe gestellt wurde. Eine systematische Neubeurkundung gemäß offizieller Sprache war nur denkbar, nachdem die formale Übereinstimmung zwischen dem im Register festgehaltenen Namen und dem beurkundeten Namen – als Säule der Identifizierbarkeit – erneut über Bord geworfen bzw. als untergeordnet eingestuft wurde. Erst ein Abdriften von dieser Auffassung ermöglichte eine solche Beurkundung.

Sofern jedwede Änderung der registrierten amtlichen Namenform als Namenänderung angesehen wird, konnte die Beurkundung strikt genommen mit einer Namenänderung einhergehen. Letztere gewann durch diese Verfahren eine neue Bedeutung, indem sie um eine zusätzliche, neue Verfahrensweise erweitert wurde. Änderungen von Familiennamen waren allgemein an ein Genehmigungsverfahren durch das Innenministerium gebunden. Durch die Regelungen wurde diese Verfahrensweise in ausgewählten Gebieten ausgehebelt und zugleich dezentralisiert und in die untere Verwaltungsebene delegiert. Damit lagen statt einem eher verschiedene Namenänderungsverfahren vor, die nicht mehr nur daran gebunden waren, ob es sich um einen Familiennamen oder einen Vornamen handelte. Bereits die erste Verordnung zu Oberungarn wies den

Vollzug dieser Praktiken bzw. Handlungen – die Übersetzung wie auch die Übertragung bzw. Neumodellierung des Namens – in den Wirkungskreis des Matrikelführers. Ein Hinweis auf die Verantwortung der Matrikelführer für die Übersetzung wurde in die Verordnungen eingebaut.⁵²³

Doch der Begriff der Namenänderung wurde in den Verordnungen nicht neu definiert. Noch 1942 veröffentlichten GERÖFY und TREMKÓ in ihrer Textsammlung mit Vorlagen und Beispielen für Notare und Matrikelführer unter „Namenänderung“ einen Antrag auf die Magyarisierung eines Familiennamens.⁵²⁴ Auch die Fachliteratur bestimmt Namenänderung als ein Verfahren, das an eine Zustimmung durch das Innenministerium gebunden wird, ohne Beachtung der massiven graphemischen bzw. morphematischen Änderungen durch diese Verordnungen.⁵²⁵ 1894 wurden Namen aus konfessionellen Matrikeln von der Form her neu fixiert und ihre Veränderung unter Strafe gestellt, nun konnten Namen aus staatlichen Matrikeln – zu denen eine Führungspflicht und ein Änderungsverbot bestanden – umkodifiziert werden.

Die namenpolitische Bedeutung dieser Regelungen fiel für die Namenträger in diesen Gebieten unterschiedlich aus. Der Anteil der magyarischen Muttersprachler erreichte laut ungarischer Volkszählung 1941 84,1 % in Oberungarn, in den im März 1939 besetzten Unteren Karpaten belief er sich auf 10,1 %, im Seklerland und Nordsiebenbürgen auf 52,1 % und in Südungarn laut ungarischen Daten auf ca. 39 %.⁵²⁶ Für die Träger magyarischer Namenvarianten bedeutete die Neuregelung zweifelsohne, dass die ihnen in der Zwischenkriegszeit eventuell aufgezwungenen slowakischen, rumänischen oder serbischen Namenformen und die damit einhergehende systematische anthroponymische Diglossie an Bedeutung verloren und sie offizielle Personennamen in Auszügen bekamen, die den Namenvarianten ihrer Muttersprache gerecht war.

⁵²³ Exemplarisch: „A fordítás helyességéért a kivonatot kiállító anyakönyvvezető (anyakönyvvezetőhelyettes) felelős.“ In: BK 46.1941/38: 1713 (Nr. 532).

⁵²⁴ GERÖFY – TREMKÓ 1942: 142-143 (Teil II Aktenmuster Nr. 32 (*iratmintá*)).

⁵²⁵ UGRÓCZKY 1996: 19.

⁵²⁶ Zu Daten und einem historischen Überblick vgl. ROMSICS 2002: 246-252, dort auch zu Daten der tschechoslowakischen, serbischen, jugoslawischen und rumänischen Statistiken. Die Daten der ungarischen Volkszählung von 1941 weisen beachtliche Unterschiede zu den Erhebungen der Tschechoslowakei, Rumäniens, der Sowjetunion und Jugoslawiens auf und sind eher als Maximalwerte anzusehen.

Doch das Privileg der Führung des offiziellen Namens gemäß den Namenbildungsregeln der Muttersprache sicherten die Verordnungen nur den Trägern magyarischer Namenformen zu. Im Norden erhielt Ungarn bedeutende slowakischsprachige, im Nordosten dominant ruthenischsprachige (ca. 75 %), im Osten rumänisch- bzw. deutschsprachige (38 % bzw. 10 %) und im Süden serbisch- bzw. deutschsprachige (16 % bzw. 19 %) Bevölkerungsteile. Durch die territorialen Rückschlüsse ist der Anteil der Sprecher anderer Muttersprachen signifikant – auf 21 % der Landesbevölkerung – angestiegen.⁵²⁷ Für Träger solcher Namenvarianten brachten die Regelungen bzw. Beurkundungen entweder eine anthroponymische Diglossie, wie den Trägern serbischer Personennamen mit serbischer Muttersprache. In anderen Fällen veränderten sie die Form der anthroponymischen Diglossie, wie bei Trägern deutscher Namenvarianten in diesen Gebieten, bei denen der beurkundete Name die Staatssprache wechselte: Der fixe Punkt der Regelungen lag in der Abkoppelung, bei der nur eine, der Muttersprache nicht gerechte Namenvariante durch eine andere, ebenso wenig gerechte ersetzt werden konnte.

Dieser Paragraph führte jene sprachenrechtliche Asymmetrie bei der Zusicherung von Sprachenrechten weiter, die in Ungarn ab 1895 vornehmlich den Namenträgern einer Sprache Namenrechte und deklarierten Status zubilligte. Eventuelle Asymmetrien, die Träger ungarischer Personennamen in den 1920er Jahre durch die Umstellung auf slowakische, serbische etc. Namenregistrierung erfahren haben, wurden teilweise beseitigt. Trägern minderheitensprachlicher Namenvarianten standen nicht die gleichen Namenrechte zu, vielmehr Namenregistrierung mit partieller Umstellung auf eine andere Sprache, wie um die Jahrhundertwende. Denn dass z. B. deutsche Familiennamen in der Batschka gemäß deutschem Alphabet neu zu kodifizieren waren, wurde nicht angeordnet. Die Monodirektionalität blieb erhalten, wurde nun aber umgekehrt. Nicht zuletzt hat eine Territorialisierung von Namenrechten und Regelungen stattgefunden, indem in diesen Gebieten die Regelungen nicht gleich angewandt wurden.

Diese Asymmetrie dürfte im Osten des Gebietes Kárpátalja anders ausgefallen sein. Im Matrikelwesen zeigte sich, dass Verordnungen über die

⁵²⁷ Zu den Daten vgl. ROMSICS 2002: 246-252. Vgl. auch TÓTH 2005: 676-679. Für die Ruthenen vgl. CSERNICKSKÓ 2013: 160.

Namenregistrierung, wie die Verordnung Nr. 70/1941. M. E. und die Verordnung Nr. 20/1941. B. M. auch dort Geltung hatten und im Amtsblatt für die Unteren Karpaten „Kárpátaljai Közlöny“ mit einer amtlichen Übersetzung zweisprachig und zweiseitig gedruckt wurden.⁵²⁸ Inwieweit eine zwei- oder ruthenischsprachige Namenregistrierung ermöglicht wurde, ist nicht bekannt, aber Formulare für die Verwaltung wurden in diesem Zeitraum zweisprachig geplant.⁵²⁹ Zweisprachige Datenblätter sind im Amtsblatt als Anlage für eine Verordnung über die Meldung jener Geburten belegt, die in öffentlichen Anstalten erfolgten.⁵³⁰ Darin waren „*családi és utóneve*“, „*imja i familija*“ zu erfassen, aber Vatersnamen im Formular nicht gesondert geplant. Der ruthenische Text war in kyrillischer Schrift gedruckt (Meldung der Geburt) und deutete eine genuine Zweisprachigkeit der Formulare an, ohne Hinweise auf Zweinamigkeit im offiziellen Bereich. Einschlägige Sonderregelungen waren im Amtsblatt nicht nachweisbar. Die Regelungen waren auch jenem Umstand zu verdanken, dass die magyarische Sprache in diesem Gebiet wenig Rückhalt hatte.

Die datierten Verordnungen des späten 1930er und frühen 1940er Jahre zeigen, dass besonders die TELEKI-Regierung (16.02.1938-03.04.1941) und die BÁRDOSSY-Regierung (07.04.1941-07.03.1942) im Hintergrund der hier beschriebenen Inhalte und Konfliktlösungen stand, in beiden überwachte KERESZTES-FISCHER Ferenc das Innenministerium, der ab 1938 Innenminister war. Die TELEKI-Regierung erarbeitete die Regeln für den Umgang mit den anderssprachigen Matrikeln und erbrachte von den zwei Regierungen die innovative Leistung der Neuanpassung der bestehenden Regelungen an die neuartige Situation, während die BÁRDOSSY-Regierung eher die Anwendung der erarbeiteten Richtlinien auf die Gebiete in Südungarn besorgte. Während die mit dem VNV verbundenen Probleme sich nicht als dringlich erwiesen haben, war der Rückschluss der ehemals zu Ungarn gehörenden Gebiete ein im Eiltempo begonnenes, aber nicht in Detail ausgearbeitetes oder abgeschlossenes Projekt.

Die „Offiziellen Handbücher an die Matrikelführer“, von denen das Innenministerium noch in den Jahren 1939 und 1942 zwei Auflagen

⁵²⁸ Zur Verordnung Nr. 70/1941. M. E. und ihrer amtlichen ruthenischen Übersetzung vgl. KK 3.1941/3: 3, zur Verordnung Nr. 20/1941. B. M. vgl. KK 3.1941/4: 5.

⁵²⁹ CSERNICKÓ 2013: 166-167.

⁵³⁰ Verordnung 1.100/1940. B. M. Anlagen in KK 3.1941/3: 4, 5-8 (Vordrucke).

veröffentlichte, zeugen davon, dass es auch während des Zweiten Weltkriegs durch Abkommen mit NS-Deutschland nicht zu einer auf legislativer Ebene und in Form von Instruktionen an die Matrikelführer verankerten namenpolitischen Gleichberechtigung nichtmagyarischer Vornamen kam. Eine Forderung nach der Registrierung deutscher Vornamen in den staatlichen Matrikeln bzw. eine Umstellung der Namenregistrierung ließ sich in den 1938 veröffentlichten Forderungen des Volksbundes nicht belegen.⁵³¹ Zwar unterbreitete die Pfeilkreuzler-Partei im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Neuregelung des Nationalitätenrechts und des Matrikelwesens, dieser wurde jedoch abgewiesen.⁵³² Der in diesem Zeitraum verabschiedete GA XIX/1942 über die Ratifizierung des deutsch-ungarischen Abkommens vom 1. September 1941 bezog sich auf Staatsbürger des jeweils anderen Landes und war nicht auf Minderheiten ausgerichtet.⁵³³ Bei der Diskussion des Übereinkommens im Abgeordnetenhaus im Juni 1942 wurde betont, dass Auszüge wortwörtlich und buchstabengetreu gestellt werden müssen, gemäß den Regeln des jeweiligen Landes, auch werden Familien- und Vornamen gemäß dem Recht des eigenen Landes beurkundet. Dazu waren zweisprachige Formulare vorgesehen.⁵³⁴ Zweisprachige Formulare waren durchaus möglich und planbar.

2.5 Zusammenfassung

Die ablauforientierte Vorgehensweise der Sprachenpolitik, d. h. die Trennung von Legislative und Exekutive legte in Kombination mit der Erfassung von einschlägigen Strukturen, Ideologien und Praktiken offen, dass – entgegen

⁵³¹ Die Forderungen des Volksbundes veröffentlichte BASCH 1938 in der Zeitschrift „Nation und Staat“, vgl. 12.1939: 210-211. Es bedarf noch der Klärung, ob dies später gefordert wurde.

⁵³² Dieser Entwurf bleibt hier unberücksichtigt, weil er zum einen abgewiesen wurde und es sich zum anderen nicht um einen auf zentraler exekutiver Ebene erarbeiteten Entwurf handelte. Damit liegt er strukturell außerhalb der Perspektivik der vorliegenden Arbeit, übergreifend zum Entwurf vgl. SPANNENBERGER 2002: 199-200.

⁵³³ 1942. évi XIX. törvénycikk a személyállapotról vonatkozó közlések és megkeresések tárgyában Budapest, 1941. évi szeptember hó 1. napján kelt magyar – német egyezmény becikkelyezéséről [Gesetzartikel Nr. 19. des Jahres 1942 über die Ratifizierung des Deutsch-Ungarischen Abkommens betreffend die Mitteilungen und Ansuchen über den Personenstand]. In: CJH 1941. Budapest, 156-160.

⁵³⁴ KN 1942/14: 218,(Nr. 273), dort zu allen Punkten.

der bisherigen Lehrmeinung – nicht das Gesetz die Verwendung magyarischer Vornamen vorschrieb. Vielmehr ist hinsichtlich der Gewaltstrukturen eine Aufgabenteilung zustande gekommen: Die Legislative sicherte den Status der magyarischen Staatssprache für die Matrikelführung, erklärte den Zwang zur Führung des offiziellen Namens und lieferte die Namenstruktur als FN + VN binär gepolt vor, während die Exekutive durch Beispiele die Techniken der Registrierung umschrieb. Die Eintragung magyarischer Vornamen wurde durch Verordnungen in Form von Arbeitsprinzipien erst konsekutiv explizit verordnet, nachdem die Instruktionen sich als lückenhaft und die Vorstellung von einer unproblematischen Namenregistrierung als gescheitert erwiesen hatten. Jene Arbeitsprinzipien, die den Umgang mit einem multilingualen Namenbestand zu steuern berufen waren, wurden konsekutiv bekannt gegeben und waren ein Produkt des Zeitraums 1895-1900.

Mochte laut MEGYERI-PÁLFFI die juristische Bedeutung des Gesetzes im Zwang zur Namenstruktur und Führung liegen, die sprachpolitische lag darin, dass das Matrikelgesetz für einen bedeutenden Anteil der Bevölkerung eine systematische Neumodellierung ihrer Personennamen eingeleitet hatte, anstatt die tatsächlich üblichen Namenvarianten – in einer standardisierten Form – offiziell anzuerkennen. Mehrsprachigkeit wurde in den Instruktionen auf die Beseitigung von Verständnisschwierigkeiten zwischen Matrikelführer und Registrierten reduziert, nicht aber in Form von Namen- bzw. Sprachenrechten verankert. Formulare und Auszüge wurden lediglich in der Sprache der dominanten Ethnie bereitgestellt. Die Ernennung zum Matrikelführer setzte die Beherrschung der ungarischen Sprache, aber keine Kompetenzen in den Minderheitensprachen voraus. Die beschriebenen Strukturen, Ideologien und Praktiken plädierten dafür, dass die namenpolitischen Regelungen nach dem eingangs formulierten Prinzip *Cuius regio – eius nomen* ausgerichtet waren, wenn sich auch mit dem VNV als ausschließliche Lösung am Namenbestand gescheitert ist. Das Gesetz lieferte die Grundpfeiler, doch die entscheidenden Impulse setzte die Exekutive. Die Vornamenverzeichnisse leiteten ein „Sprachgesetz“ ein, das nicht auf der legislativen Ebene formuliert wurde, sondern kumulativ, durch eine Kombination verschiedener Teilregelungen wirksam wurde. Zu diesen gehörten auch die einschlägigen Erlasse und der Grundsatz des Magyarischen als offizielle Sprache.

Die Problematik von minderheitensprachlichen Anthroponymen oder Sprachen bzw. Namenrechten der Minderheiten bleiben im Gesetzestext und in der Begründung ausgeklammert. Während die Regierung in der Argumentation der Begründung zur Gesetzesnovelle gemäß der Strategie SZILÁGYIS die Bedürfnisse des Staates als Legitimation für das Gesetz vorgeschoben hatte, legten parlamentsinterne Argumentationen offen, dass eine sprachnationalistische Ideologie ebenso im Hintergrund stand. Sie sprachen dafür, dass die Verwendung magyarischer Namen lange vor der eigentlichen Verordnung im Jahre 1895, bereits bei der Unterbreitung des Gesetzes beschieden war.

Die rechtshistorisch fundierte Stellungnahme MEGYERI-PÁLFFIS, die Vornamenwahl sei nach 1894 „eingeschränkt frei“ geblieben, erwies sich im Kontext einer mehrsprachigen Gesellschaft als irreführend. Sie beruhte auf der fehlenden Unterscheidung zwischen Namenwahl und Namenregistrierung sowie auf der Annahme der Gleichwertigkeit der registrierten interlingualen Allonyme, die die Forschung nur für die metalinguale Ebene annimmt. „Eingeschränkte Freiheit“ hatte bei nichtmagyarischen Muttersprachlern eine andere Bedeutung, als bei Sprechern des Magyarischen. Beim schriftlich fixierten Allonym bzw. dem offiziellen Vornamen bei nichtmagyarischen Muttersprachlern kann von einer Freiheit keineswegs die Rede sein. Bei Trägern minderheitensprachlicher Vornamen waren schriftliche Fixierung und Namenwahl voneinander getrennt.

Als ein zentrales Argument für das Gesetz wurde die Feststellung der Personenidentität verlautbart. Den eingeführten Regelungen ging die Vorstellung voraus, die einheitlichen, gemäß einem Modell strukturierten Personennamen würden die Identifizierung für die Verwaltung sichern, eine Transparenz schaffen. Dass sich das als schwierig erweisen kann, wenn für die Eigenidentifikation andere Namenvarianten verwendet werden und die von der Verwaltung aufoktroyierten nicht bekannt sind, zeigte sich in der Verordnung 49.893/1898. B.M.. Störungsmeldungen zeigten, dass die offiziellen Namen aus der Verwaltung eine unbedenkliche Identifizierbarkeit nicht immer gewährleisteten. Ziel war die Beseitigung von Verwirrung bei der Identifizierung, doch in Zweifelsfällen war auf minderheitensprachliche Formen nicht zu verzichten, sie leisteten die Identifizierbarkeit.

3. János, Erzsébet, Liborius, Staniszló und Ertinius (Jeftó). Über die Anwendung der Regelungen und der Vornamenverzeichnisse am Beispiel der Matrikelbezirke Nádasd und Hidas

3.1 Einleitung

Im Oktober 1895 setzte die Anwendung der im vorangehenden Kapitel erörterten Regelungen in den einzelnen Matrikelbezirken ein. Als unterste Ebene in der Verwaltungshierarchie repräsentierte das Matrikelamt die staatliche Administration in diesem Aufgabenbereich vor Ort, der Matrikelführer hatte einen direkten Kontakt zur mehrsprachigen Bevölkerung. Mit einem unvollständigen Vornamenverzeichnis, mit wenigen, teils widersprüchlichen Eintragungsregeln sowie mit Drucksorten und Blanketen zur Neustrukturierung von Personennamen nach den Regeln des Magyarischen ausgestattet, waren die Matrikelführer als unterste Exekutive in der namenpolitischen Rangfolge dazu auserkoren, die vordefinierten Namenmodelle immer wieder zu reproduzieren.

Gleichzeitig waren Matrikelführer im Sinne Eric HOBSBAWMS jene Diener des modernen Nationalstaates, durch die die lokale Bevölkerung mit Letzterem anlässlich der großen Ereignisse im menschlichen Leben in Kontakt kam.¹ Eine Wahrnehmung der Matrikelführer als Diener des Nationalstaates drängte die Frage nach der Umsetzung der beschriebenen Regelungen in die Praxis auf: Ein Blick auf die Durchführung des Matrikelgesetzes vor Ort soll klären, ob sie das eingangs zitierte Prinzip mutwilliger Nationalstaaten *cuius regio, eius nomen* mit sich brachte, ob eine Reproduktion der vorgestellten Namenhierarchie zustande kam und das Vorhaben zur ausschließlichen Verwendung magyarischer Vornamen in Matrikeln Erfolge zeitigte. Denn die amtlichen Namenpaare mussten erst auf objekt-applizierter Ebene in Gemeinden mit Minderheiten eingesetzt werden. Zugleich kann überprüft werden, ob die Hinzufügung von Vornamen in der sog. Nationalitätensprache in Klammern üblich war. Eng mit der Anwendung des VNV verknüpft ist die Frage nach den Handlungen der Matrikelführer, danach, wie sie die widersprüchlichen Regelungen in die Praxis umgesetzt haben, ob Matrikelführer auf lokaler Ebene bei Bewohnern verschiedener Konfessionen

¹ 1992: 98.

und Muttersprachen die Arbeitstechniken und das Verzeichnis einheitlich angewandt haben und ob Namenvariation nachweisbar war. Denn wiederholt betonte das Innenministerium, das Vornamenverzeichnis sei da, „damit ein einheitliches Verfahren verfolgt werde“.² Dass Matrikelführer auf die Schriftform von Vornamen Einfluss ausüben konnten, ist jedoch in der Onomastik belegt.³

Zur Beantwortung dieser Fragen wird im Folgenden die Durchführung, d. h. die Implementierung der namenpolitischen Entscheidungen auf der untersten exekutiven Ebene anhand von Nameneinträgen in die Zweitexemplare der Geburtsmatrikeln zweier, dominant von Minderheiten bewohnter Matrikelbezirke – der Bezirke Nádasd und Hidas – nachgezeichnet.⁴ Onymische Daten zur Durchführung lassen einen Vergleich der politischen Ziele und deren Ausführung zu. Mit ihrer Hilfe kann geklärt werden, ob oder inwieweit in den Gemeinden dieser Matrikelbezirke minderheitensprachliche Varianten als offizielle Vornamen zur Geltung kommen konnten. Empirische Daten zur Muttersprache lassen Rückschlüsse darauf zu, ob die registrierten Namenformen und die Regelungen dieser gerecht waren.

Die Ortsbewohner in Nadasch/Nádasd hielten bis weit über 1945 hinaus an einem dominant christlich-konfessionell geprägten Vornamenbestand fest, der – mit Unterschieden in der Vornamenwahl und deren Häufigkeit – zu einem großen Teil mit dem zeitgenössischen Vornamenbestand von Magyaren im Lande korrelierte.⁵ Dieser im Alltag in Form von interlingual allonymen Vornamenvarianten existierende, gemeinsame Kernbestand lässt die Annahme zu, dass die Registrierung eines magyarischen Allonyms gemäß VNV mithilfe des Verzeichnisses und der Namenkompetenz des Matrikelführers ohne ansehnliche Registrierungsprobleme vonstattengehen konnte. Schwierigkeiten dürften bei jenen Vornamen anzunehmen sein, die im marginalen Bereich des Namenbestandes gelagert oder dem Matrikelführer gar unbekannt waren.

² „...hogy egységes eljárás követtessék...“. Vgl. MRT 29.1895/2: 1397. Vgl. auch den Runderlass Nr. 64.687/1896. B. M. in BK 1.1896/8: 190.

³ Vgl. KLEINÖDER 1996: 97-98.

⁴ Für diese Siedlungen sprachen die Vorkenntnisse der Verfasserin zu den örtlichen Verhältnissen, zum historischen Namenbestand sowie den lokalen konfessionellen Registern als Quelle.

⁵ Onomastische Auswertungen zu Nadasch liegen in zwei Aufsätzen der Verfasserin (1998, 2001) veröffentlicht und als Manuskript (Magisterarbeit 1997) vor. Zur Gemeinde Hidas/Hidasch steht der Verfasserin eine onomastisch nicht ausgewertete Datenbank zur Verfügung, die Vornamen aus den evangelischen Matrikeln des 18. und 19. Jahrhunderts enthält.

3.2 Zur Quelle und Methodik: Belegorte, Korpus und Auswertungsziele

3.2.1 Zwei staatliche Matrikelämter – fünf Siedlungen: Sprachliche und konfessionelle Verhältnisse im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts

1895 wurde in Nádasd/Nadasch und Hidas/Hidasch je ein staatliches Matrikelamt eingerichtet, Ohwala/Ófalu und Schiwreck/Zsibrik wurden in den Matrikelbezirk Hidas, Óbánya/Altglashütten in den Bezirk Nádasd eingegliedert.⁶ Diese fünf Gemeinden, die als Erhebungspunkte gesetzt wurden, zeichneten sich durch mehrere Gemeinsamkeiten aus. Zunächst lagen sie geographisch nebeneinander im sog. „Völgység“.⁷ Zudem waren sie Teil einer übergeordneten Verwaltungseinheit, des Landbezirks (ung. „járás“) Pécsvárad im Komitat Baranya und unterstanden nach 1895 demselben Matrikel-Inspektor.⁸ Die Durchführung der Verordnungen muss demnach relativ einheitlich und zeitnah erfolgt sein. Darüber hinaus waren diese Siedlungen dominant von Minderheiten bewohnt. In allen fünf Gemeinden ließen sich im Laufe des 18. Jahrhunderts deutsche Siedler nieder.⁹ Unmittelbar vor der Einführung der staatlichen Matrikeführung bildeten laut den Daten der Volkszählung des Jahres 1890 deutsche Muttersprachler mit einem Anteil von über 90 % die lokalen zahlenmäßigen Mehrheiten, bei einer magyarischen Minderheit in beiden Gemeinden, in Hidasch auch einer kleinen serbischen (vgl. Tabelle I).¹⁰ Unterschiede bestanden in der örtlich gesprochenen deutschen Varietät, denn in

⁶ Nadasch trug bis 1903 den Ortsnamen Nádasd, der Matrikelbezirk den Namen „Nádasdi anyakönyvi kerület“. Ab dem Jahr 1904 in Püspöknádasd umbenannt, wurde der Name des Matrikelbezirks in „Püspöknádasdi anyakönyvi kerület“ geändert. Bewohnte Ortsteile waren Berekalja und Szentmária puszta. Dem Matrikelbezirk Hidas – „Hidasi anyakönyvi kerület“ gehörten die Ortsteile Háromhíd, Kishidas und Rabenschwanz an. Zur den Matrikelämtern vgl. FÁNCZY 1976: 56-57 (Hidas), 1976: 102-103 (Nádasd), vgl. auch RIEGLER 1904: 18.

⁷ Ung. zu etw. „Talboden“ oder „Talgemeinden“, vgl. VIDE CZ 1999: 7.

⁸ FÁNCZY 1976: 56-57, 102-103, zum Matrikel-Inspektor vgl. RIEGLER 1904: 208.

⁹ Zur Besiedlung vgl. HENGL Bd. II 1985: 410-437 (Nadasch), 208-215 (Hidasch), 494-496 (Altglashütten), 744-745 (Schiwreck) sowie Bd. III 1985: 54-57 (zur Grundherrschaft Hidasch). Zur Ansiedlung in Hidasch vgl. auch VIDE CZ 1999: 29-30. Nadasch hat zusammen mit Óbánya eine relativ gute historische Aufarbeitung erfahren, vgl. die Ortsmonographie von LANTOSNÉ – VARGHA (2003), des Weiteren auch LANTOSNÉ 1978, KNIPL 1998, REISZ 1990 und Edit GEBHARDT 2006, aber auch eine dialektologisch-soziolinguistische, vgl. GERNER 1998, 2001 und besonders 2003. Zu Hidasch vgl. ALLINGER 1965, MÜLLER o. Ja. und die Ortsmonographie von VIDE CZNÉ 1999. Zu Ohwala und Schiwreck vgl. exemplarisch HUSZÁR 1998. Zur Ansiedlung der Serben in Hidasch vgl. VIDE CZ 1999: 47.

¹⁰ Einen Überblick zu den Daten der Muttersprache anhand von Volkszählungen bot KOVACSICS 2003. Zu den Volkszählungsdaten von 1890 vgl. JEKELFALUSSY 1892: 70-73. Zu den Gemeinden legte er keine Daten über Ungarischkenntnisse vor, diese wurden pro Komitat ausgewertet.

	Hidasch		Ohwala		Nadasch		Altglashütten		Schiwreck	
Gesamt	2813		820		2819		390		350	
Sprache										
Ungarisch	197	7,00%	14	1,70%	180	6,38%	14	3,58%	1	28,00%
Deutsch	2541	90,33%	806	98,29%	2634	94,43%	376	96,41%	349	99,71%
Kroatisch					1	0,04%				
Slowaken	2	0,07%								
Serbisch	69	2,45%			2	0,07%				
Sonstige	4	0,14%			2	0,07%				
Religion										
Römisch-katholisch	208	7,39%	673	82,07%	2647	93,90%	385	98,72%	8	2,29%
Aug. conf. Ev	2050	72,88%	139	16,95%	98	3,48%	5	1,28%	341	97,43%
Evangelisch Reformiert	441	15,68%			27	0,96%			1	0,29%
Griechisch-orthodox	69	2,45%			2	0,07%				
Israelliten	45	1,60%	8	0,98%	45	1,60%				

Tabelle I Muttersprache und konfessionelle Zugehörigkeit laut der Volkszählung von 1890

Nadasch und Altglashütten wurden oberdeutsche, ostfränkische, aber in Hidasch, Ohwala und Schiwreck mitteldeutsche hessische Mundarten gesprochen.¹¹

Wesentliche Unterschiede zwischen den Gemeinden bestanden laut der Volkszählung von 1890 in den konfessionellen Verhältnissen. Die Bevölkerung von Nadasch und Altglashütten war überwiegend katholisch, mit einigen reformierten magyarischen Familien, in Nadasch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch mit Israeliten. Im Hotter neben Hidasch, im Ortsteil Berekalja, lebten evangelische deutsche Familien. Hidasch hingegen hatte eine konfessionell stark gemischte Bevölkerung: Deutsche waren mehrheitlich evangelisch (A. B., laut Quellen „*augustiner confessio*“) und evangelisch reformiert bzw. reformiert, Magyaren waren reformiert, Serben griechisch-orthodox, und in kleiner Zahl waren vor Ort Baptisten, Unierte und Israeliten ansässig.¹² Ab der Ankunft der deutschen Reformierten im 18. Jahrhundert, die als Filiale in die magyarische reformierte Gemeinde eingegliedert wurden, waren interkonfessionelle Konflikte an der Tagesordnung, aber auch intrakonfessionelle Konflikte waren zwischen den Lutheranern von Rác- und Némethidas bemerkbar.¹³ Schiwreck hatte dominant evangelische Bewohner und Ohwala mehrheitlich katholische, mit einer bedeutenderen evangelischen Minderheit, die von Katholiken getrennt im sog. „Kalichtal“ lebte, nach der Jahrhundertwende auch mit Reformierten zusammen.¹⁴ Aus den konfessionellen Matrikeln war ersichtlich, dass Eheschließungen – außer im Ort selbst – einerseits zwischen den evangelischen Bewohnern von Hidasch, Ohwala und Schiwreck, andererseits zwischen den katholischen Bewohnern von Nadasch, Altglashütten und Ohwala häufig vorkamen.¹⁵

Die sekundäre Sozialisation erfolgte in den Gemeinden in mehreren Sprachen. In Hidasch gab es 1874 sechs Schulen: Drei mit deutscher Unterrichtssprache, in denen die Kinder aber auch ein magyarisches Lehrbuch

¹¹ Zu Hidasch, Schiwreck und Ohwala vgl. MÁRVÁNY 1970: 185, zu Nadasch 1970: 188. Dass Ohwala aus Hessen besiedelt wurde, erwähnte HUSZÁR 1998: 53.

¹² In den Matrikeln begegnen abwechselnd die Bezeichnungen „evangelisch-reformiert“ und „reformiert“, sie wurden nicht immer synonym benutzt. Bis heute ist ungeklärt, ob hinter diesen Bezeichnungen in Hidas tatsächliche konfessionelle Unterschiede standen. VIDE CZ hat keine Unterscheidung vorgenommen. Zu Israeliten VIDE CZ 1999: 50, zu Serben 1999: 47-49.

¹³ VIDE CZ 1999: 30-34.

¹⁴ HUSZÁR 1998: 53.

¹⁵ Die Zweitexemplare der konfessionellen Matrikeln sind im Komitatsarchiv Baranya im Fond IV.439 ab dem Jahr 1827 zugänglich, zur Forschung stehen die Mikrofilmaufnahmen unter der Fondsnummer XV zur Verfügung. Zu den Heiratsmatrikeln vgl. insbesondere die Mikrofilme Nr. I/450 (Nadasch und Altglashütten) und I/607 (evangelische Heiratsregister in Hidasch).

hatten, eine reformierte Schule mit magyarischer Unterrichtssprache, eine griechisch-orthodoxe Schule und drei israelitische Kinder erhielten Privatunterricht.¹⁶ Die Unterrichtssprachen der konfessionellen Schule in Nadasch waren im auslaufenden 19. Jahrhundert in den ersten zwei Klassen Deutsch und Ungarisch, ab der dritten Klasse das Ungarische.¹⁷

3.2.2 Beschreibung der Quelle, der erstellten Datenbank und des Korpus

Matrikeln – konfessionelle wie staatliche – stellen bei onomastischen Untersuchungen zum 18.-20. Jahrhundert die wichtigste Erhebungsquelle dar.¹⁸ Sie liefern historische Daten zu jenem Teil der Bevölkerung, der kaum schriftliche Zeugnisse hinterließ.¹⁹ Zivilmatrikeln bieten konfessionell nicht gebundene Daten und erfassen wegen der Meldepflicht prinzipiell alle Geburten bzw. Eheschließungen.²⁰ Da Erstexemplare nicht einsehbar sind, dienten die im Komitatsarchiv Baranya verwahrten Zweitexemplare als Quelle für die Namenerhebung.²¹ Auskunft über die bei der Anmeldung der Geburt festgelegten Namen lieferten Geburtsmatrikeln, sie dokumentieren aber auch die Benennung von verheirateten Frauen.²² Als Quelle wurden sie auch bei onomastischen Untersuchungen zu Deutschen in Ungarn, wie z. B. zur historischen, konfessionell gebundenen Vornamengebung und deren Motivation, zu Unterschieden der

¹⁶ VIDE CZ 1999: 51-52, ohne weitere Daten.

¹⁷ LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 67, der Unterricht war bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zweisprachig, vgl. GEBHARDT 2006: 74-75. Zu einem Hinweis darauf, dass die „ungarische Schule“ 1918 durch eine „deutsche Schule“ mit Ungarisch als Pflichtfach abgelöst und danach wieder in eine ungarische Schule mit Deutsch als Pflichtfach umgestellt wurde, vgl. LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 83, zu Daten für die 1920er, 1930er und 1940er Jahre vgl. LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 44, GERNER 2003: 26-27 sowie WEKLER 1990: 52-68. Die Daten deuten darauf hin, dass erst ab dem Schuljahr 1937/38 der Unterricht in der Muttersprache gesichert war. Die Daten hinsichtlich der Unterrichtssprachen des 19. Jahrhunderts in den Gemeinden sind fragmentarisch, für eine Darstellung zu Nadasch bis etwa 1850 vgl. GEBHARDT 2006: 65-80.

¹⁸ Zu Matrikeln als Quelle allgemein vgl. JÁROLI 1989, KOVÁTS 1989, BARNA - SZABÓ 1980. Zu Matrikeln einzelner Konfessionen vgl. ARZ 1939, FÜGEDI 1980, STEIN 1941 und PREPUK 1989.

¹⁹ KOVÁTS 1989: 15, dort auch zu weiteren möglichen Erkenntnissen.

²⁰ WEITMANN 1981: 182-184, vgl. auch WOLFFSOHN – BRECHENMACHER 1992: 551.

²¹ Die Zweitexemplare der Personenstandsbücher sind ab den Jahr 1895 im Komitatsarchiv Baranya / MNL BaML im Fond XXXIII.1 zugänglich und durften nur eingeschränkt eingesehen werden. Erhoben wurden lediglich Namensvarianten, nicht aber Daten, die eine Identifizierung von konkreten Personen gewährleisten können, wie Laufnummer oder Geburtsdatum. Sie wurden lediglich in Form von Aussagen über Namensvarianten ausgewertet.

²² Zu Quellen der Namenforschung allgemein vgl. HAUSNER 1995: 295-296. Zum Quellenwert von Matrikeln in der Onomastik vgl. exemplarisch HAJDÚ 2003: 340-346.

Vornamenwahl bei Magyaren herangezogen. Laut einer Übersicht von SZILÁGYI-KÓSA stehen Auswertungen punktuell zur Verfügung.²³ Namenpolitische Analysen bezogen auf Personennamen fehlen.

Aus der Quelle wurden Einträge in Intervallen von fünf Jahren in eine Datenbank aufgenommen.²⁴ Da das Jahr 1895 unvollständig war, wurde 1896 als Anfangsjahr angesetzt. Ab diesem Jahr wurden Namenvarianten zu jeweils fünf Jahren aus jedem Jahrzehnt – zu den Jahren -6 bis -0 – in eine Datenbank aufgenommen, bis einschließlich des Jahres 1940. Mit dieser Lösung konnte die Anfangszeit der Registrierung mitberücksichtigt werden. Denn wie GÖTTSCHE feststellte, zeigen sich bei sozialen und rechtlichen Umbruchsituationen, wie der Neueinführung einer Institution, unterschiedliche Positionen am Deutlichsten.²⁵ Problemfälle könnten Rückschlüsse auf die eingeleiteten Veränderungen, auf Diskrepanzen zwischen dem Bestehenden und dem Neuen ermöglichen. Änderungen, die die Instruktion von 1906 herbeiführte, wären ebenso erfassbar. Die Onomastik sah Vornamen als Quelle für historische Erkenntnisse, als Indikator historischer Prozesse, sozialen Wandels oder gesellschaftlich-politischer Meinungsäußerung an.²⁶ Sie können zugleich auch Endergebnis der Anwendung der Regel zur Matrikelführung durch die Matrikelführer verstanden werden.

Aus der Quelle flossen die Namenvarianten aller Eintragungen der ausgewählten Perioden in eine Excel-Datenbank ein, so dass etwa 50 % aller Einträge des Zeitraumes erhoben wurden (vgl. Tabelle II). Daneben wurden

²³ Vgl. SZILÁGYI-KÓSA 2008 sowie 2010: 52-57. Zu den Monographien zählen BAMBEK 2004 und SZILÁGYI-KÓSA 2010, vgl. auch SZILÁGYI-KÓSA 2005, 2006, 2006a, 2007a. Zu punktuellen Auswertungen vgl. BANNER zu in Elek (Banat) (1973, 1981), PINTÉR zu Wolfs/Balf in der Region um Ödenburg (1994) sowie FÜLÖP (1986, 1989, 1991) zur Gegend von Kaposvár (Komitat Somogy), vgl. auch SZILÁGYI-KÓSA 2008: 491. Die ungarndeutsche Anthroponomastik brachte noch kontaktonomastische Arbeiten hervor vgl. FÖLDES 1995, 2001, FÖLDES – TRISCHBERGER 1993, GERSTNER 2010, FÜLÖP 1984, 1985 und SZILÁGYI-KÓSA 2005a, zu Familiennamen SZILÁGYI-KÓSA 2012 oder FARKAS – SLÍZ 2011. Die sprachwissenschaftliche Germanistik in Ungarn hatte Personennamen lange Zeit kaum im Blickfeld. HUTTERERS Bestandsaufnahme zur Erforschung neuzeitlicher Eigennamen (1991 [1970]: 431) bewertete Personennamen als ein besonders vernachlässigtes Forschungsgebiet, noch 25 Jahre später sah es MANHERZ (1996: 32) als eine Grundlagenforschung an. Eine systematische Sammlung von Anthroponymen in zeitlich gestaffelter Perspektive nannte DEBUS (1995: 349) ein Desiderat der germanistischen Onomastik.

²⁴ Zum Dilemma zwischen der Erhebung von Daten zu sog. Knotenjahren oder gleichmäßigen Intervallen vgl. WOLFFSOHN – BRECHENMACHER 1992: 554-555. Durch diese Lösung konnten 1896 und 1906 als namenpolitische Knotenjahre erfasst werden. Zum Dilemma zwischen Vollständigkeit und repräsentativer Auswahl in der Vornamenforschung vgl. WEITMANN 1981: 185-186, zur Repräsentativität in der Onomastik vgl. RIEGER 1979.

²⁵ GÖTTSCHE 2007: 25.

²⁶ WOLFFSOHN – BRECHENMACHER 1992: 546, 1999: 358.

	STANDESAMT NADASCH				STANDESAMT HIDASCH			
	Geburten	Korpus	Ehen	Korpus	Geburten	Korpus	Ehen	Korpus
1896-1900	696	683	119	118	663	633	179	177
1901-1905	650		152		652		184	
1906-1910	649	635	145	140	579	552	183	180
1911-1915	492		105		449		120	
1916-1920	308	279	155	149	332	318	173	172
1921-1925	493		157		608		236	
1926-1930	451	444	147	144	488	461	239	224
1931-1935	391		140		403		136	
1936-1940	308	306	129	129	309	283	160	
1941-1945	227	221	68	68	270	266	103	
SUMME	4665	2568	1317	748	4753	2513	1713	

Tabelle II Gesamtzahl der erhobenen und nichterhobenen Einträge und des exzerpierten Korpus

relevante Kontextinformationen wie der Name des Schreibers erhoben.²⁷ Im Anschluss wurde die Datenbank einer Korrektur unterzogen und systematisch mit der Quelle abgeglichen. Der Informationsgehalt der Matrikeln änderte sich gemäß staatlichen Richtlinien. Die Belegaufnahme in die Datenbank erfolgte in Form der vorgefundenen graphischen-orthographischen Variante, bei einer Reduktion mancher Diakritika.²⁸ Entfernt bzw. ersetzt wurden der Apostroph in Namen wie *Gung'l*, das Breve über dem <u> Graphem – als <ü> – zur Unterscheidung von <n> und <u>, wie in Kurrent und Sütterlin üblich oder der Nasalstrich über <m> als Kennzeichnung der Konsonantenverdopplung.²⁹ Die Kennzeichnung der Vokallänge bei Graphemen des Magyarischen wurde beibehalten.³⁰

Durch Exzerption aus der Datenbank und durch die Ausmerzungen von Daten, die für die Untersuchung nicht einschlägig waren, wurde ein Korpus erstellt.³¹ Eliminiert wurden Einträge zu totgeborenen bzw. nach der Geburt gestorbenen Kindern, da diese ohne Vornamen im Register standen. Der Eintrag von Neugeborenen, die ohne Vornamen angemeldet wurden, wurde dann ins Korpus übernommen, wenn ein nachträglich gemeldeter Name verzeichnet war. Zudem wurden sporadische Daten über Geburten von Ortsbewohnern, die im Ausland lebten, sowie Einträge, bei denen die Geburt viele Jahre vor der Registrierung erfolgt war, entfernt.³² Aus dem Korpus ausgegliedert wurden die Einträge von Sanklas/Püspökszentlászló und Neuglashütten/Kisújánya, zwei

²⁷ Zu verwandtschaftlichen Bindungen als Kontextinformation bei der Erstellung einer Datenbank vgl. GREUENICH 1995: 336. Hier werden sie als Beispiele der Namenregistrierung betrachtet.

²⁸ Vgl. GREUENICH 1995: 336.

²⁹ Der Apostroph wurde in Familiennamen wie *Eng'l*, *Heng'l*, *Teim'l*, *Fog'l*, *Knip'l* verwendet. Das <ü> Graphem mit dem Breve kam besonders in den Daten zu der ersten und zweiten erhobenen Fünfjahresperiode in beiden Siedlungen vor, in Hidasch noch im Jahre 1942, z. B. in Familiennamen wie *Marhäuser*, *Schäüermann*, *Heckfüsz*, *Blüm*, *Papläuer*, *Braün*. Es war an die Schreibtätigkeit einiger Matrikelführer gebunden. Der Nasalstrich kam nur bei Familiennamen im Zeitraum 1906-10 vor (z. B. für heutiges *Wimmert*) und war eindeutig auflösbar.

³⁰ Charakteristisch für die Zeit der Jahrhundertwende war auch in gedruckten magyarischen Quellen die vielfach fehlende Unterscheidung zwischen Akut und Trema für die Signalisierung der Vokallänge, wie zwischen heutigem langen <ü> und dem kurzem <ü>, wie sich das an den Appellativen ablesen ließ. Gleiches galt für <ö> und <ő> sowie <i> und <í>. Inwieweit diese Erscheinung an den Schreibusus eines Standesbeamten geknüpft ist, ließ sich aufgrund der Quellen nicht einschätzen.

³¹ Unter Namenkorpus wird hier wesentlich im Sinne von GREULE (1995) eine fixierte Sammlung von Namen betrachtet, von der die onomastische Untersuchung ausgeht. Zum Unterschied von Quelle und Korpus in der Onomastik vgl. GREULE 1995: 341. Das onomastische Korpus kann als ein homogenes betrachtet werden, da nur eine schriftliche Quellengattung berücksichtigt wurde.

³² Diese wurden nachträglich, oft Jahre später eingetragen. Das Ministerium des Innern erhielt diese Daten aus dem Ausland gemäß zwischenstaatlichen Abkommen, danach sandte es sie an die betroffenen Standesämter weiter. In Ausnahmefällen, z. B. wenn die Betroffenen zurückgekehrt sind und die Daten selbst unterschrieben haben, wurden die Daten ins Korpus aufgenommen.

Siedlungen, die mit der Räterepublik vom 1. April 1919 bis zum 5. September 1921 zum Matrikelbezirk Nádasd gehörten. Beide Siedlungen waren davor und danach in den Matrikelbezirk Hosszúhetény eingegliedert.³³ Im Verhältnis zur Datenbank ist der Umfang des exzerpierten Korpus daher kleiner.

Die Korpuserstellung bzw. die Auswertung waren mit zwei Problemen verbunden: Dem Problem der formalen Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitexemplaren sowie der nachträglichen Abschrift verschollener Jahrgänge.³⁴ Die Übereinstimmung der Erst- und Zweitexemplare muss hypothetisch angenommen werden, denn laut § 39 der Instruktion mussten Letztere aufgrund der Erstexemplare am gleichen Tag buchstabengetreu abgeschrieben werden, die Abschriften wurden laut § 42 durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde überprüft und bei Korrekturbedarf hatte die Behörde die notwendigen Schritte einzuleiten.³⁵ Eine Ausnahme bildeten Unterschriften, die nur im Erstexemplar als Original belegt sind. Abschriftbedingte Fehler – z. B. in Form von Akuten – können nicht ausgeschlossen werden. Wegen der Überlastung mancher Matrikelführer konnte auch ein Schriftwart (ung. „*írnok*“) eingesetzt werden. Zudem waren von den Zweitexemplaren auch einige Jahrgänge verschollen, für die nach dem Zweiten Weltkrieg Ersatzabschriften erstellt wurden. Dass der Schriftwart, der die zweite Kopie erstellt hat, die Namen bei der Abschrift „standardisiert“ hat, d. h. z. B. fehlende Akutzeichen hinzugefügt hat, ist nicht auszuschließen. Diese Vorgänge könnten nur mit Hilfe der nicht einsehbaren Originalexemplare geklärt werden.³⁶

³³ Zu einschlägigen Daten vgl. FÁNCZY 1976: 79, 102-103.

³⁴ Vgl. GREUENICH 1995. Problemen wie der Datierung oder Lokalisierung der Quelle, die sich bei mittelalterlichen Texten ergeben können, kam keine Bedeutung zu (vgl. GREULE 1995: 341). Die Lesbarkeit der Schrift bereitete kaum Probleme, weil diese – wie auch Präzision – von Standesbeamten erwartet wurden, die Zweitexemplare waren nur in Ausnahmefällen unleserlich, der Erhebung von Vornamenvarianten stand dies nicht im Wege.

³⁵ MRT 29.1895/I: 480 (§ 39), 482 (§ 42), die unmittelbare Aufsicht wurde im § 14 des Matrikelgesetzes festgelegt, für die betroffenen Gemeinden war der Bezirksobersstuhlrichter zuständig, vgl. MT 1895: 197-198, GS 1894: 433-534. Vgl. die Verordnung **113.700./1896. B. M. sz.** körendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvek lezárása és a másodpéldányok bemutatása tárgyában [Runderlass **Nr. 113.700./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend das Abschließen der Matrikeln und das Vorlegen der zweiten Exemplare]. In: MRT 30.1896/II: 796-797 (Nr. 306).

³⁶ In Nadasch wurden die Zweitexemplare der Protokolle des Jahres 1900 und die Einträge zwischen 1914 und 1919 nachträglich abgeschrieben. Die neu erstellten Abschriften hat BÚS Mihály am 18. August 1945 amtlich beglaubigt. Die Zweitexemplare ab dem Jahr 1936 wurden nachträglich im Juli 1945 abgeschrieben. Davon zeugte eine Anmerkung in der Quelle, dass die Zweitexemplare im Laufe der Kriegereignisse verloren gegangen sind (ung. „*a hadműveletek során veszendőbe ment másodpéldányok*“).

3.2.3 Ziele und Probleme einer namenpolitischen Darlegung

Zur Übersicht über die aufgezeichneten offiziellen Vornamen wurden die Erstvornamen der Neugeborenen mit der Anzahl der Belege und dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtbestand in der Fünfjahresperiode in Form von Tabellen erfasst.³⁷ Da keine klassische onomastische Darlegung zur Frequenz von Vornamen, sondern eine sprachpolitisch-onomastische angestrebt wurde, blieben Namen in ihrer graphematischen Variation erhalten.³⁸ Im Anschluss wurden sie mit den Zielnamen des „Verzeichnisses nichtmagyarischer Vornamen“ (von 1895 bzw. 1906) verglichen. Ein Vergleich sollte Aufschluss über die Anwendung des Namenskatalogs, über Unterschiede bzw. Einheitlichkeit in der Tätigkeit der Matrikelführer, Problemfälle der Registrierung, Namenvariation und alternative Lösungen für die anfangs unregelmäßigen onomastischen Bereiche geben.

Zum Fundament der Darlegung wurde die Frage der Zuordnungsfähigkeit von Namenvarianten zu einer oder mehreren Sprachen. Denn eine unbedenkliche Zuordnung einer Vornamenvariante zu einer einzigen Sprache ist nicht bei allen Namenvarianten möglich. So fiel bei *Anna* die schriftliche Form in mehreren Sprachen zusammen, während *Erzsébet – Elisabeth(a) – Jelisaveta* sich – bezogen auf die örtlichen Minderheiten – als eindeutig diskrete, d. h. klar abgrenzbare magyarisches, deutsche oder serbische interlinguale Allonyme erkennen ließen. Die Grenze zwischen den Namenvarianten mehrerer Sprachen konnte nicht als etwas Selbstverständliches und Fixes, sondern musste vielfach als ein Problem angesehen werden. Zusätzlich konnte ein Namenbeleg wie *Jelizaveta* zwar morphematisch als serbisch eingeordnet werden, doch orthographisch entsprach er auch den Regeln der Abfassung nach der magyarischen Aussprache und war von der Oberflächenform her als eine magyarische Namenvariante einzuordnen. Daher sind auch Mehrfachzuordnungen denkbar, je nachdem, ob ein graphematisches,

³⁷ Die Vornamen der Eltern in den Geburts- und Heiratsmatrikeln wurden nicht systematisch ausgewertet, denn für sie galten dieselben Prinzipien. Auf Besonderheiten in der Namenvariation wird hingewiesen. Hinweise auf Vornamenwahl nach Konfessionen, Siedlungen, Ethnien oder sozialen Schichten werden nur insofern angestrebt, als sie für die Registrierung von Allonymen von Bedeutung waren und Unterschiede deutlich machen.

³⁸ Zum nomematischen Prinzip – der Zusammenfassung von Allonymen, d. h. Belegvarianten mit nicht distinktiven Morphemen unter prototypischen Grundformen in normalisierter Schreibung – bei historischen Untersuchungen zur Vornamenfrequenz vgl. KLEINÖDER 1996: 95-97. Diese werden dort nicht als distinktiv bzw. austauschbar angesehen, während in einer namenpolitischen Untersuchung alle Belege in ihrer jeweiligen Variante erfasst werden müssen.

morphematisches etc. Kriterium als Zuordnungsgrundlage diene. Aber auch die schiere Auflistung als magyarischer Vorname, d. h. als Zielname im VNV musste als Argument für eine Zuordnung zu magyarischen Vornamen dienen, unabhängig von einer tatsächlich vorliegenden magyarischen oder fremden Form. Bei historischen Vornamenbelegen wurden orthographische Regeln nicht klar angewandt, die Abfassung minderheitensprachlicher Namen erfolgte häufig nach magyarischer Lautung mit Graphemen des Magyarischen. Diese Zuordnungen sind nichtsdestotrotz eine notwendige Voraussetzung für die Darlegung.

Die der Quelle entnommenen Namensvarianten ließen sich nur teilweise eindeutig einer Sprache zuordnen. So kann *Janos* als eine graphische Realisierung von *János* auch ohne Akut dem magyarischen Vornamenbestand zugeordnet werden. Er war auch im VNV als magyarischer Zielname mehrfach angeführt. Bei mehreren Belegen fielen deutsche und magyarische Formen zusammen, wie bei *Anna*, *Emma* und *Regina*, oder serbische und magyarische, wie in *Dragina*. Problematisch wäre die Zuordnung auch bei Namensvarianten, bei denen ein oder zwei Akute den Unterschied zwischen einer deutschen und einer magyarischen Form ausmachten: Wenn diese fehlen, ist nicht mehr mit Gewissheit feststellbar, ob die Standesbeamten eine deutsche oder ungarische Form eintragen wollten und aufgrund von Flüchtigkeitsfehlern nur die Akute weggelassen haben. Dies galt insbesondere in den ersten zwei Erhebungsperioden. In zeitgenössischen Dokumenten kam z. B. magyarisches *Éva* weitgehend ohne Akut vor. Ein solcher Fall ist beim Matrikelführer PFENDESACK in Hidasch belegt. In seinem Schreiben an den Stuhlrichter, in dem er die von ihm gesammelten, aus dem Verzeichnis fehlenden Namen weiterleitete, fand sich zweimal akutloses *Eva* als magyarischer Zielname.³⁹ Zu solchen Vornamenpaaren gehörten neben *Eva* – *Éva* auch *Konrad* – *Konrád*, *Genoveva* – *Genovéva* etc. Zudem standen *Éva*, *Konrád* und *Genovéva* nicht mit einer Transformation und der Kennzeichnung „deutsch“ im VNV. Dass flüchtiger Akutsetzung eine Rolle zukam, zeigten Belege wie *Erzsebet* – *Erzsébet* und *Jozsef* – *József*, bei denen die Variante trotz fehlenden Akuts morphematisch bedenkenlos als magyarische Form eingeordnet werden kann.

³⁹ Sein Namenverzeichnis, datiert vom 10. September 1896 (ohne Titel) ist im BaML zugänglich, IV.410.b. Baranya vármegye alispánjának iratai. Általános iratok, 23.086/1896. alisp. számú irata [Komitatsarchiv Baranya. IV.401.b. Akten des Vizegespanns des Komitats Baranya. Allgemeine Akten. Nr. 23.086/1896. alisp].

Eindeutig distinktiv einer Sprache zuordnungsfähige Namenvarianten können als eine erste Gruppe abgegrenzt werden. Unter magyarische Namen müssen erstens jene Namenvarianten subsumiert werden, die im VNV auf der magyarischen Zielseite als solche politisch vordefiniert wurden, unabhängig davon, ob in ihnen eine morphematisch oder graphematisch lateinische etc. Form vorlag. Der Umfang der graphematisch oder morphematisch magyarischen Namenvarianten war jedoch deutlich größer, denn das VNV war unvollständig, es stellte nur eine Auswahl von Namenformen dar. So fehlte z.B. *Viktória* in der Auflage von 1893/95. Als solche Namen werden auch jene angesehen, die in der Oberflächenform der Namenorthographie dem Magyarischen entsprochen haben, wenn im Beleg mehr als zwei gesetzte Akute den Unterschied zu einer minderheitensprachlichen Variante ausmachten.

Als minderheitensprachlich können Namenvarianten wie *Josef* gesehen werden, die keine Zeichen einer orthographischen Integration in das Magyarische zeigten, wie <sz> oder Akute. Eine weitere Gruppe von Vornamen stellen jene dar, die vom Schriftbild her beiden oder allen drei Sprachen zugeordnet werden konnten, wie *Anna*. Der Beleg *Henrik* stellte insofern einen Sonderfall dar, als nicht mit Gewissheit die zeitgenössische Existenz einer solchen deutschen Namenvariante ausgeschlossen werden kann.⁴⁰ Wenn er dennoch bei den magyarischen Namenvarianten erwähnt wird, hat das den Grund, dass vor Ort diskrete minderheitensprachliche Allonyme belegt waren, wie *Heinrich* in älteren konfessionellen Matrikeln und *Henrich* als dialektale Namenvariante und in Quellen. Auf diesen Fall wird hingewiesen.

Wegen solcher Unzulänglichkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten wurde in der Darlegung der Anteil von „magyarischen Vornamen“, die aufgrund der obigen politischen oder sprachlichen Zuordnung als solche galten, mit einem Minimalanteil angegeben, in den alle eindeutig und diskret dem Magyarischen zuordnungsfähige Namen eingeflossen sind, stellenweise wurde auf von Interpretation abhängige höhere Werte hingewiesen. Eine präzise statistische Auswertung der Anzahl der magyarischen, deutschen oder serbischen Belege

⁴⁰ SEIBICKE konnte für das deutsche Sprachgebiet zu diesem Namen zahlreiche Schreibvarianten erheben, zu *Henrich* mit Belegen ab dem 14. Jahrhundert vgl. 1998: 358, 2007: 293, zu *Heinrich* vgl. 1998: 324-327, dort auch zu etymologischen Daten. Zu *Henrick* und *Henrik* (mit Belegen ab 2000) vgl. auch 2007: 293, die Belege für die beiden Letzteren zwei waren auf das letzte Jahrzehnt datiert. *Henrich* wird auch als slowakische Namenvariante angesehen, vgl. S. DÁVID 2005: 828.

hätte wegen der möglichen Mehrfachzuordnungen Grenzziehungen erfordert, die an den Belegen nicht immer eindeutig ablesbar waren, und wäre nicht nur angesichts der Heranziehung von Zweitexemplaren und des Deutungs- und Handlungsraumes der Matrikelführer problematisch, sondern auch wegen der Interpretation der Akutsetzung. Doch erst die Suche nach diskret magyarischen bzw. minderheitensprachlichen Namenvarianten kann die Durchführung der Regelungen – die Ausstattung weiter anderssprachiger Bevölkerungsschichten mit magyarischen Vornamen – erhellen.

Einen zweiten Problembereich für die Darlegung stellten die konsekutiv erarbeiteten, widersprüchlichen Regelungen dar, die den Matrikelführern für die Eintragung verschiedene Argumente in die Hände legten. Matrikelführer konnten bei der Namenverschriftung je nach Ermittlungsmethode und Argument zu anderen Namenvarianten als Zielnamen kommen, wegen der Möglichkeit der mündlichen Ansage, der Abschrift eines Auszugs aus dem konfessionellen Register, wegen fehlenden Richtlinien in der Instruktion 1895, der Trennung zweier unterschiedlicher Vorgehensweisen gemäß Vornamenverzeichnis und der Originalform in übrigen Fällen, nicht zuletzt wegen dem VNV. Wie KLEINÖDER feststellte, blieb bei einem mündlich vorgetragenen Namenwunsch Spielraum für ein individuelles Verständnis vom Verhältnis zwischen der mündlichen und der einzutragenden Form, der Matrikelführer stellte einen beeinflussenden Faktor bei der Eintragung dar.⁴¹ In der Realität waren Matrikelführer auch nicht mit isolierten Namen konfrontiert, sondern erfuhren diese durch den unmittelbaren Kontakt mit dem Melder als Sprecher, der die Namen artikulierte. Durch den Kontakt konnte der Matrikelführer den Melder einer Sprachgemeinschaft bzw. Nationalität zuordnen. Diese Entscheidungen und alternativen Lösungen sind indirekt über Rückschlüsse zugänglich.

Da alle in die Matrikeln eingeführten Namenvarianten als offizielle Namen angesehen werden mussten, weil sie erstens durch die Eintragung in diesem Dokument und die Umstände der Registrierung dazu geworden sind und zweitens die registrierten Vornamen nicht unbedingt den Zielnamen im VNV entsprachen, wurde für die Sichtung der Nameneinträge eine Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Namenvarianten eingeführt. Diese Trennung, in

⁴¹ KLEINÖDER 1996: 97, am Beispiel der konfessionellen Matrikelführung.

Anlehnung an BOURDIEUS Begriffe von legitimer und nicht legitimer Sprache vorgenommen wurde, sollte dabei behilflich sein, die Amtshandlungen der Matrikelführer näher zu beleuchten.⁴² Legitim waren in diesem Sinne Namenvarianten, die mit den Regelungen nachweislich kongruent waren, illegitim jedoch jene, die den Vorschriften deutlich sichtbar und handfest zuwiderliefen. Doch die Legitimität einer Namenvariante ließ sich ebenfalls nicht immer als eine eindeutige, konfliktfreie Entweder-oder-Zuordnung auslegen. Zum einen wurden Regelungen schrittweise, über mehrere Jahre hinweg präzisiert und waren nicht widerspruchsfrei, zumal sie parallel zum VNV mehrere Registrierungsgrundlagen bzw. -methoden nannten. Zum anderen ermöglichten die verschiedenen Auflagen des Verzeichnisses (1895/1906) den Matrikelführern bei Namenvarianten verschiedene Deutungswege. Ihnen stand ein beachtlicher Deutungs-, Beurteilungs- und Handlungsspielraum zur Verfügung. Eindeutig illegitime Vornameneinträge geben über die bevorzugten Arbeitsprinzipien Aufschluss.

Als legitim sind jene Namenvarianten anzusehen, die im VNV vor 1907 mit einer Sprach- bzw. Nationalitätenzuordnung als magyrische Zielnamen ausgewiesen waren. Wenn die Namenvariante auch gemäß VNV registriert war, war bei mehreren Fällen keine Markierung zu einzelnen Sprachen vorhanden, es bestand im Zeitraum 1895-1906 nicht in jedem Fall ein direkter Handlungszwang. So war im VNV z. B. das Namenpaar *Henrich* t. *Henrik* angeführt, „t.“ stand für „slowakisch“. Ein Namenpaar mit der Markierung „n.“ für „deutsch“ fehlte, aber *Henrich* entsprach der dialektalen deutschen Form. Legitim waren aber auch Namenvarianten, die den Regelungen entsprachen, z. B. als „Originalformen“ ausgelegt oder gemäß konfessionellen Registern, aber magyrisch abgefasst. Als eindeutig illegitim können im Gegenzug jene Namen erachtet werden, die im Verzeichnis mit einem Zielnamen mit der betreffenden Sprachzuweisung angeführt waren, dennoch in die Matrikeln eingeführt wurden. Nicht alle Eintragungen sind entlang einer dichotomischen Zuordnung von legitimen und illegitimen Varianten erfassbar, sondern es waren eher einzelne Fälle beurteilbar.

⁴² Zur Unterscheidung BOURDIEUS vgl. 1990: 20-21. Er beschrieb offizielle Sprache als jene, die innerhalb einer territorialen Einheit als die einzig legitime vorgeschrieben ist. Sie sei für offizielle Räume wie auch die öffentliche Verwaltung obligatorisch und wird zur theoretischen Norm, an der alle Sprachpraxen gemessen werden (1990: 21). Vgl. auch AUER 1999: 248-249. Dass Sprachgebrauch über Habitus und Praxis gelenkt wird, erwähnte auch LABRIE 1999: 16.

3.3 Konfessionelle Vorgänger und Vorlagen: Matrikelführung und Vornamenregistrierung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts

Vor 1894 zeichneten sich in den ausgewählten Gemeinden markante Unterschiede in der Sprache der konfessionellen Kirchenbuchführung und Namenregistrierung ab. In Nadasch und dessen Filiale Altglashütten begann die katholische Matrikelführung im Jahre 1721 mit Latein als Führungssprache. Besonders im ersten Jahrzehnt fanden sich in den Registern noch Beispiele für in Kurrentschrift abgefasste deutsche Vornamenvarianten, bei vielen Einträgen mit einzelnen Graphemen der lateinischen Schrift gemischt. Bis 1833 wurden die Matrikeln lateinisch, zwischen 1833 und 1851 ungarisch, von 1851 bis 1879 wieder lateinisch und ab 1879 endgültig ungarisch geführt.⁴³ Die in den 1880er Jahren verzeichneten Vornamenvarianten wiesen zwei namenpolitisch relevante Charakteristika auf. Zum einen waren sie mehrheitlich als diskret ungarische Allonyme erkennbar, d. h. neben *Erzsébet* und *Katalin* standen *János* und *József*.⁴⁴ Zum anderen lagen in ihnen dominant Vollformen vor, Kurzformen oder sonstige Namenvarianten wie z. B. *Therézia*, *Juliana*, *Julius* = *Gyula*, *Jozefine* neben *Jozefa* und *Verona* neben *Veronika* eher nur in kleiner Zahl. Die Katholiken von Ohwala wurden als Filiale von Ziko/Cikó aus betreut, die Katholiken in Hidasch von Bonnhard/ Bonyhád aus.⁴⁵

Die Augustiner in den Ortsteilen Rác- und Némethidas bildeten bis 1820 eine Filiale von Kleinmaanok/Kismányok, in Schiwreck und Ohwala waren sie als Filiale der Kirchengemeinde Apathi/Apáti (Komitat Tolnau) organisiert.⁴⁶ Die evangelischen Matrikeln von Ráchidas wurden ab 1786 in deutscher Sprache geführt, bis 1862 dominant in Kurrentschrift, vereinzelt in lateinischer Schrift. 1808 wurden die Matrikeln von Némethidas nach dieser Vorlage angelegt, mit der Ausnahme, dass dort zwischen 1848-1850 das Magyarische als Führungssprache

⁴³ Dieser Überblick basiert auf den Mikrofilmen der konfessionellen Matrikeln im Komitatsarchiv Baranya/BML, vgl. auch GEBHARDT 1998: 161. Zu Altglashütten als Filiale von Nadasch und zur Sprache der Kirchenbuchführung vgl. auch KNIPL 1998: XVI-XVII. Zu katholischen Matrikeln in Ungarn allgemein vgl. FÜGEDI 1980 und BÁRTH 1999, zu evangelischen in Siebenbürgen ARZ 1939, zu Matrikeln der Israeliten vgl. STEIN 1941 und PREPUK 1989.

⁴⁴ Die konfessionellen Matrikeln zu Nadasch und Óbánya sind unter BaML XV. Mikrofilm Nr. I/448-451 zugänglich, zu den Taufmatrikeln im Zeitraum 1885-1895 vgl. I./449 (Bd. 9).

⁴⁵ CSIGI – KNEIP 1981: 224 (Ófalu), KOVACSICS 2003: 544 (Ófalu ab 1719) und 2003: 310 (Katholiken in Hidasch).

⁴⁶ VIDE CZ 1999: 31 (Hidas), CSIGI – KNEIP 1981: 224 und KOVACSICS 2003: 544 (Ófalu ab 1719).

diente. Die Gemeinde kehrte 1851 zu deutscher Sprache und Kurrentschrift zurück. Der nächste Wechsel zur magyarischen Führungssprache erfolgte 1862, als mit der Ankunft des Seelsorgers PÉTER Lajos gemeinsame Matrikeln für die Ortsteile angelegt wurden. Von 1876 bis 1883 waren die Gemeinden getrennt, erst nach der Wiedervereinigung der Siedlungsteile 1883 wurden die Matrikeln erneut zusammen geführt.⁴⁷ Am Anfang der 1890er Jahre hatte die evangelische Gemeinde bereits Magyarisch als Sprache der Buchführung. Kurz vor 1895 wurden die evangelischen Register von PÉTER Lajos und SEYBOLD Károly geführt. Namensvarianten wie *Henrik* und *Eva* waren um diese Zeit bereits üblich, sporadisch fanden sich magyarische Kurzformen wie *Kata* und *Erzse*. Bei einigen Vornamen, bei denen ein Akut den Unterschied zwischen einem magyarischen und einem deutschsprachigen Vornamen markieren würde, wie bei *Eva* – *Éva* zeichneten sich Schwankungen bei der Setzung des Akuts ab. Der stellvertretende Seelsorger SEYBOLD Károly, der gelegentlich Eintragungen vornahm, registrierte gegen Ende 1895 *Konrad* noch weitgehend ohne Akut.

Die reformierten deutschen Siedler in Hidasch wurden nach ihrer Ankunft im 18. Jahrhundert als Filiale der magyarischen reformierten Gemeinde von Magyarhidas organisiert: Die Matrikeln wurden 1820 angelegt, die Registrierung von Namen erfolgte abwechselnd in deutscher und magyarischer Sprache, gelegentlich kamen latinisierte Namensvarianten vor. 1830 fand der endgültige Wechsel zur magyarischen Buchführung statt.⁴⁸ 1894 wurden die reformierten Matrikeln nach Waroli/Váralja überführt, da 1893 in Hidasch nur noch sechs reformierte Familien ansässig waren.⁴⁹ Trotz ungarischer Führungssprache fanden sich in den Matrikeln bis über 1830 hinaus Namenbelege wie *Melcher* statt magyarischem *Menyhért*, Letzterer hat sich erst nach 1884 durchgesetzt.⁵⁰

Die „Geburts-“, „Trauungs-“ und „Todten-Protokolle“ der Israeliten, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Hidasch mit etwa 50 Personen vertreten waren, wurden von 1876 bis 1882 in deutscher Sprache geführt, mit einer

⁴⁷ Die evangelischen Matrikeln von Hidasch sind unter BaML XV.15 Mikrofilm Nr. I/606-607. Zu den Geburtsmatrikeln im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts vgl. I/607, Bd. 7 (1876-1895). Die Daten zum Sprachwechsel lassen sich aufgrund der Quelle nachvollziehen.

⁴⁸ Vgl. BaML XV.15 Mikrofilm Nr. I/565, gemischte Matrikeln Bd. 13 (1874-1885) Bd. 14 (1886-1895), zu den Matrikeln der Reformierten vgl. Nr. I/ 565-566.

⁴⁹ VIDEZ 1999: 24.

⁵⁰ BaML XV.15 Nr. I/565, Bd. 13.

Mischung von Kurrentschrift und lateinischer Schrift, die Sprache der Tabellen war das Deutsche. 1883 wurde die Führungssprache durch das Magyarische ersetzt, Tabellen bzw. das Formblatt waren magyarisch.⁵¹ Die eingeführten Vornamenvarianten wiesen eine außerordentliche Heterogenität auf, die sich an Belegen wie *Gumpel, Jokeb Hársch, Bernard, Ignatz, Kati, Mimi, Adólf, Schárlótte, Jákob, Markusz, Gottlieb, Jóhána/Joháná, Brandl (m), Jehudo, Glück, Wilhelm, Pepi, Abraham, Isok, Náncsi, Rozsa, Mátild recto Mádl, Márkus, Mári/Máriá, Moritz/Móritz, Zilli (f), Sofia/Sofiá, Netti, Dávid, Regina, Rozália, Bernád, Riza recto Rééle, Heinrich, Fáni, Leopold* ablesen ließ. Die Namenvarianten zeigen, dass magyarische neben deutschen Allonymen, Kurz- neben Vollformen üblich waren. Im Vornamenbestand der Israeliten waren Namen vorhanden, die auch bei den Katholiken und Lutheranern der beiden Siedlungen beliebt waren, neben modernen und konfessionstypischen Vornamen. Mehrere Vornamen waren zudem etymologisch germanischen Ursprungs. Im Vergleich zu Katholiken und Protestanten war die Abfassung von Namenvarianten deutlich weniger an standardisierten Vollformen orientiert. In den 1890er Jahren waren die Israeliten der Siedlungen in den Matrikelbezirk Pécsvárad eingegliedert, die Matrikeln wurden auf Ungarisch geführt.⁵²

Die Registrierung für die griechisch-orthodoxen Serben in Hidasch erfolgte von 1790 bis 1895 auf Serbisch bzw. Kirchenslawisch mit kyrillischer Schrift, mit entsprechenden Formblättern.⁵³ Unter den Namenvarianten fanden sich *Стоянъ, Арзен, Обрад, Митра, Рагослав, Младен, Миланъ, Сава/Савва/Савве* auch *Арзенина, Ирина, Катарина, Савета, Иванка, Милица, Милка* oder *Екатерина*, vereinzelt auch *Joann* mit lateinischer Schrift. Kurz- wie Vollformen wurden notiert. Die Verwendung von Kurzformen belegte, dass die Erfassung von Namenvarianten in den orthodoxen und jüdischen Matrikeln – im Vergleich zu den katholischen und protestantischen – weniger konsequent nach Vollformen ausgerichtet war. Zum orthodoxen Namenbestand

⁵¹ Vgl. die „Geburts-Protokolle“ und „Trauungs-Protokolle“ – wie sie in der Quelle genannt wurden – unter BaML XV.15 Mikrofilm Nr. I/646. Bd. 1 (1875-1884).

⁵² Vgl. die Daten bei KOVACSICS 2003: 310, 485, 541, 544, zu Zsibrik teilte er keine Daten mit.

⁵³ Vgl. die Tauf- und Heiratsbücher der griechisch-orthodoxen Gemeinde im Komitatsarchiv Baranya unter BaML XV.15, Mikrofilm Nr. I/620. Sie gehörte zum griechisch-orthodoxen Bistum Buda, mit Sitz in Szentendre. Zu den Belegen I/620. Bd. 6 (1861-1895) Geburtsmatrikeln. Das Verhältnis zwischen dem Kirchenslawischen und dem Serbischen muss ausgeklammert bleiben.

gehörten von Katholiken, Lutheranern und Israeliten geteilte Vornamen in verschiedenen Varianten, aber auch Vornamen slawischen Ursprungs. Orthodoxe Serben waren jene Ethnie, bei der sich die Kluft zwischen konfessioneller und staatlicher Namenregistrierung in den 1890er Jahren am Markantesten manifestierte, denn im Gegensatz zu den anderen Konfessionen waren in ihren konfessionellen Matrikeln weder die Umstellung auf das Magyarische, noch der Schriftwechsel vom Kyrillischen zum Lateinischen abgeschlossen.

Die Sprachdaten der Matrikelführung spiegeln auf örtlicher Ebene nicht nur fehlende oder vorhandene Brüche zwischen konfessioneller und staatlicher Registrierung hinsichtlich der Sprache der Registerführung und Nameneintragung. Sie verdeutlichen jene ungleichen Voraussetzungen zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen, die PUTTKAMER für die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts im konfessionellen Schulwesen nachweisen konnte: Die in Nationalkirchen organisierten Nationalitäten, wie Rumänen, Sachsen oder im vorliegenden Fall die Serben, hatten einen stärkeren Rückhalt für den Spracherhalt bzw. ihre Personennamen und waren so gegen sprachliche Assimilierung besser gewappnet. Im Gegensatz konnten besonders Katholiken und Lutheraner mit Ausnahme der Siebenbürger Sachsen, aber auch Streuminderheiten im Lande der regierungskonformen Politik der Kircheneliten und der sprachlichen Magyarisierung kaum standhalten oder waren dieser ausgeliefert.⁵⁴ Für die katholischen Schwaben in Kernungarn ist für mehrere Siedlungen belegt, dass Vornamen in den konfessionellen Matrikeln ab dem 18. Jahrhundert nur in lateinischer oder magyarischer, aber nicht in deutscher Sprache registriert wurden, unabhängig davon, dass bei einer lokalen Bevölkerung mit deutscher Muttersprache die gesprochenen, dialektalen deutschen Namenvarianten üblich gewesen sein dürften.⁵⁵

⁵⁴ 2003: 167-168.

⁵⁵ GERSTNER 2001: 35, dort auch zu Beispielen zu deutschen dialektalen Namenvarianten in Leinwar/ Leányvár. Die Ansicht BINDORFFERS (2005: 28), dass die Bevölkerung für ihre Kinder in Bogdan/ Dunabogdány seit 100 Jahren „ungarische Vornamen“ oder dass sie in Wemend/Véménd nach 1850 in der Bach-Ära „ungarische Vornamen“ für den Nachwuchs gewählt habe (2009: 117), basierte auf der fehlenden Unterscheidung zwischen den interlingualen Allonymen der Registrierungssprache und der Muttersprache bzw. Primärsprache. Sie kann für eine namenpolitische Analyse keine Grundlage bieten. Wie sich aus den Beispielen ablesen lässt, verstand sie unter „ungarischen Vornamen“ solche, die über magyarische Allonyme verfügen (2009: 105).

3.4 Amtliche Personennamen: Zur Registrierungspraxis in den Matrikelbezirken Nadasd und Hidas im Zeitraum von 1896-1930

3.4.1 Die erste Periode 1896-1900

Im Oktober 1895 setzte die Führung der Zivilmatrikeln in beiden Matrikelbezirken ein. Der Matrikelführer in Hidasch war PFENDESACK Lajos, zu seinem Stellvertreter wurde zunächst der Nadascher Matrikelführer PODGORELÁTZ Sándor, dann ab 1898 HACKER János ernannt.⁵⁶ In Nadasch übernahm JAHODA Márton die Stellvertretung für PODGORELÁTZ. Im Jahr 1900 fand sich in den Heiratsregistern auch die Unterschrift von PONGRÁTZ Sándor.

Ein Blick auf die Listen der Erstvornamen im ersten Zeitraum (Tabellen 1a und 1b) verdeutlicht, dass die Vornamenverleihung in den ausgewählten Gemeinden stark vom herkömmlichen christlichen Namenbestand geprägt war, von Vornamen, die in diesen Gemeinden seit dem 18. Jahrhundert gängig waren.⁵⁷ Einzelne Vornamen waren stark belastet, während andere nur sporadisch gewählt wurden. Zu dem von beiden Matrikelbezirken geteilten Kernbestand gehörten bei den Frauennamen *Anna*, *Borbála/Borbálya*, *Erzsébet/Erzsebet*, *Katalin*, *Magdolna*, *Mária/Mári*, *Margit* und *Teréz/Terézia*, zu denen sich im Matrikelbezirk Nadasd noch *Regina* und *Jozefa/Józefa* und in Hidas *Éva/Eva* gesellten. Sie deckten etwa 85-90 % aller Namenverleihungen ab. Unter den Männernamen war in beiden Siedlungen *János/Janos* das beliebteste Element bei der Namenwahl. Häufig wurden *Ádám/Adám*, *Antal*, *Henrik*, *József/Jozsef* und *Mihály* gewählt. Zusammen mit *Ferencz*, *György*, und *István* im Matrikelbezirk Nadasch bzw. *Jakab* und *Menyhért* in Hidasch hatten diese Vornamen einen Anteil von ca. 85% an allen Verleihungen. Eine geringe Zahl von Vornamen deckte den Großteil der Namenverleihungen ab.

⁵⁶ Dass PODGORELÁTZ Notar und ab 1873 in Nadasch ansässig und tätig war, erwähnten LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 59.

⁵⁷ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass das Geschlecht des Kindes laut Geburtsregister als Zuordnungsgrundlage für die Erstellung der Tabellen diente, nicht der Vorname selbst. Eine Bedeutung hat dieser Umstand schon aus jenem Grunde, da Fehleintragungen der Matrikelführer oder geschlechtsneutrale Vornamenvarianten auf diese Weise nicht falsch eingeordnet sind. Die in den Tabellen neben der Vornamenvariante in Klammern gesetzte Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Einträge, bei denen neben dem aufgelisteten Erstvornamen ein Zweitvorname eingetragen war. Für das Vornamenreservoir ab dem 18. Jahrhundert in Nadasch vgl. GEBHARDT 1998, 2001.

	Nadasch		Hidasch	
Anasztázia			1	0,33%
Anna (6)	35	11,25%	15	4,98%
Berta	1	0,32%		
Borbála (1)	24	7,72%	10	3,32%
Borbálya	1	0,32%		
Czeczília	1	0,32%		
Emilia			1	0,33%
Emma	1	0,32%	2	0,66%
Erzsebet	2	0,64%		
Erzsébet (2)	45	14,47%	87	28,90%
Eva	1	0,32%	8	2,66%
Éva	1	0,32%	18	5,98%
Genoveva	1	0,32%		
Gizella	1	0,32%		
Ilona	1	0,32%	3	1,00%
Irén			1	0,33%
Irma			1	0,33%
Jozefa	12	3,86%		
Józefa	2	0,64%		
Julianna	4	1,29%	2	0,66%
Jusztina	1	0,32%		
Karolina (1)	3	0,96%	1	0,33%
Katalin (1)	35	11,25%	106	35,22%
Klára			1	0,33%
Klementina	1	0,32%		
Magdolna	4	1,29%	9	2,99%
Margit (3)	16	5,14%	14	4,65%
Mári			2	0,66%
Mária (3)	41	13,18%	6	1,99%
Paulina	4	1,29%		
Regina	9	2,89%		
Rozália	2	0,64%		
Rozina	5	1,61%		
Rózsa			2	0,66%
Teréz			3	1,00%
Terézia	55	17,68%	7	2,33%
Verona	1	0,32%		
Zsuzsanna	1	0,32%	1	0,33%
	311	100,00%	301	99,67%

Tabelle 1a Offizielle Vornamen für Frauennamen 1896-1900

	Nadasch		Hidasch	
Abrahám	1	0,27%		
Adám	6	1,61%	1	0,30%
Adám	19	5,11%	11	3,31%
Alajos	2	0,54%		
Andor (1)			1	0,30%
András	4	1,08%	1	0,30%
Antal	31	8,33%	9	2,71%
Árpád	1	0,27%		
Bálint	1	0,27%		
Béla	1	0,27%		
Dániel			1	0,30%
Dömjén (Damjan)			1	0,30%
Emil			1	0,30%
Endre			1	0,30%
Ernő			2	0,60%
Ferencz	36	9,68%	3	0,90%
Florián	1	0,27%		
Frigyes	1	0,27%		
Fülöp	1	0,27%	2	0,60%
Gábor	2	0,54%		
György	32	8,60%	7	2,11%
Gyula			2	0,60%
Heinrick	1	0,27%		
Henrik	9	2,42%	79	23,80%
Ignác	3	0,81%		
Imre	1	0,27%		
István	40	10,75%	3	0,90%
Jakab	2	0,54%	21	6,33%
Janos	1	0,27%		
János (1)	96	25,81%	98	29,52%
Jéczó			1	0,30%
Jenő (1)			1	0,30%
Josef	1	0,27%		
Jozsef (1)	22	5,91%		
József	19	5,11%	23	6,93%
Kálmán (1)	1	0,27%		
Károly	5	1,34%	3	0,90%
Kelemen	2	0,54%		
Kilián	2	0,54%		
Konrad			6	1,81%
Konrád			3	0,90%
Kristof	1	0,27%		
Lajos	1	0,27%		
László	1	0,27%		
Mátyás	1	0,27%		
Menyhért	1	0,27%	27	8,13%
Mihály	9	2,42%	9	2,71%
Miklós			2	0,60%
Nándor	2	0,54%		
Pál	1	0,27%	1	0,30%
Péter	6	1,61%	6	1,81%
Román	1	0,27%		
Rudolf			1	0,30%
Sándor (1)	1	0,27%	3	0,90%
Simon Adám	1	0,27%		
Tacziána			1	0,30%
Tamás	1	0,27%		
Vilmos	1	0,27%	1	0,30%
	372	100%	332	100%

Tabelle 1b Offizielle Vornamen für Männer 1896-1900

Die Mehrheit der in den Gemeinden üblichen Vornamen können mit den Worten GERSTNERS als „neutrale Vornamen“ angesehen werden, insofern als sie nicht von der ethnischen bzw. sprachlichen Zugehörigkeit bestimmt waren: „Charakteristische deutsche Vornamen“ waren – wie in GERSTNERS Daten zu Leinwar/Leányvár – auch in den beiden untersuchten Matrikelbezirken zwar präsent, für die meisten war ein magyarisches Allonym verfügbar.⁵⁸ Als neutrale Vornamen konnten Vornamen wie *Johann* mit seinem magyarischen Allonym *János* insofern wahrgenommen werden, als sie über magyarische interlinguale Allonyme verfügten, die auch im Kreise der Magyaren verbreitet waren und ein magyarisches Allonym sich ohne größeren Aufwand ermitteln ließ. Aus der Perspektive einer ungarischen Mehrheitsgesellschaft könnten unter den erhobenen Namenvarianten *Heinrich/Henrik*, *Ferdinand/Ferdinánd/Nándor*, *Kilian/Kilián*, *Konrad/Konrád* oder *Rudolf* als „charakteristisch deutsche“ Vornamen wahrgenommen werden. Einige von ihnen verbreiteten sich wohl durch die Vorbildfunktion des Hauses Habsburg in Ungarn. Ihr Anteil am Gesamtbestand der ausgewählten Belegorte war mit *Heinrich* und *Konrad* bei Lutheranern höher als bei Katholiken. Mehrere dieser Vornamen hatten ein magyarisches Allonym, wenn mit diesen auch nur Mitglieder der Herrscherfamilie benannt wurden und einem solchen Allonym im Kreise Magyaren keine bedeutende Rolle bei der Namenverleihung zukam, wie *Frigyes* zu *Friedrich* oder *Vilmos* für *Wilhelm*. Andere, wie *Kilián*, ließen sich durch einen hinzugefügten Akut in der Oberflächenform der Schreibweise ins Magyarische integrieren.

Wenn daher bei einer großen Auslastung einzelner Vornamen für die frequenten Vornamen laut VNV ein magyarisches Allonym vorlag, war bei einem Großteil der Namenverleihungen ein magyarischer Zielname registrierbar. Im Hinblick auf die sprachliche Zugehörigkeit der registrierten Vornamen bedeutete dies, dass Neugeborene – von der gesprochenen Sprache der Eltern oder des Melders unabhängig – in den staatlichen Matrikeln mit offiziellen magyarischen Allonymen als Erstvornamen erfasst wurden. Der Mindestanteil solcher Vornamen an den Namenverleihungen war sehr hoch: In Nadasch lagen bei mind. 65 % und in Hidasch bei mind. 80 % der neugeborenen Mädchen Allonyme

⁵⁸ 2001: 35. Er nannte *Kilianus*, *Ferdinandus* oder *Godefridus* als charakteristische deutsche Namen, die in Ungarn sonst kaum Verbreitung fanden. Ausschlaggebend für seine Kategorisierung war demnach das deutsche Etymon, ohne Rücksicht auf eine lateinische Endung.

gemäß magyarischer Namensschreibung vor, wie sie für die meisten registrierten Namen vom VNV vorgegeben wurden.⁵⁹ Ähnliche Werte ließen sich für die Jungen ermitteln. In Nadasch betrug der Mindestanteil von eindeutig als diskret magyarisch klassifizierbaren Vornamen 86 %, in Hidasch 67 % an den verliehenen Vornamen.⁶⁰ Vergleichbares ließ sich von den zweiten Vornamen feststellen. Sie waren zwar bei den Frauennamen in geringer Zahl vertreten, ihre Eintragung erfolgte aber im Einklang mit den Erstvornamen.⁶¹ Bei den Männernamen waren zehn Belege zweigliedrig und drei Belege dreigliedrig, alle waren verschieden und jeweils nur einmal vergeben.⁶²

Vornamen mit einer Form, die als eindeutig minderheitensprachlich klassifiziert werden kann, hatten daher keinen signifikanten Anteil an den registrierten offiziellen Formen. Von den Männernamen gehörten *Heinrick* und *Josef* mit je einem Beleg in diese Kategorie. Bei *Konrad* mit sechs Belegen in Hidasch vertreten, lag ebenfalls eine Schreibung vor, die der deutschen Minderheitensprache gerecht war, doch es kann nicht festgestellt werden, ob der

⁵⁹ Als definitive als diskrete magyarische Namenvarianten können unter den Frauennamen folgende angesehen werden: in Nadasch: *Borbála*, *Borbálya*, *Czeczilia*, *Erzsebet/Erzsébet*, *Gizella*, *Ilona*, *Jozefa/Józefa*, *Jusztina*, *Katalin*, *Magdolna*, *Margit*, *Rozália*, *Rozina*, *Terézia*, und *Zsuzsanna*. In Hidasch würde sich der prozentuale Anteil durch die Namenvarianten *Anasztázia*, *Borbála*, *Erzsébet*, *Ilona*, *Irén*, *Katalin*, *Magdolna*, *Margit*, *Rózsa*, *Teréz*, *Terézia* und *Zsuzsanna* ergeben. Bis auf *Borbálya*, *Gizella*, *Józefa*, *Klára* und *Zsuzsanna* waren alle im VNV 1895 auf der Zielseite als magyarische Namenvarianten verzeichnet, wenn auch nicht mit der Sprachzuordnung „n.“ für „deutsch“. *Zsuzsanna* hätte laut VNV als *Zsuzsánna* angeführt werden müssen (1895: 1420). Die übrigen Namenvarianten lassen sich graphematisch bzw. orthographisch durch die Kennzeichnung der Vokalqualität oder durch <ly> und <z> als magyarische erkennen. Vornamen wie *Mária*, *Klára* oder *Éva* etc., bei denen sich die magyarischen von einer deutschen Variante nur durch einen Akut unterscheiden, blieben unberücksichtigt.

⁶⁰ Unter den Männernamen in Nadasch ergäbe sich dieser Anteil aus den Namenvarianten *Alajos*, *András*, *Antal*, *Árpád*, *Bálint*, *Béla*, *Dömjén*, *Ferencz*, *Frigyes*, *Fülöp*, *Gábor*, *György*, *Ignác*, *Imre*, *István*, *Jakab*, *Janos/János*, *Jozsef/József*, *Kálmán*, *Károly*, *Kelemen*, *Kristof*, *Lajos*, *László*, *Mátyás*, *Menyhért*, *Mihály*, *Nándor*, *Pál*, *Román*, *Sándor*, *Tamás* und *Vilmos*. Der prozentuale Anteil in Hidasch ergab sich aus den Namenvarianten *Andor*, *András*, *Antal*, *Dömjén*, *Endre*, *Ernő*, *Ferencz*, *Fülöp*, *György*, *Gyula*, *István*, *Jakab*, *János*, *Jenő József*, *Károly*, *Menyhért*, *Mihály*, *Miklós*, *Pál*, *Sándor* und *Vilmos*. Namenvarianten wie *Román* oder *Kilián* wurden nicht berücksichtigt. Mit der Ausnahme von *Andor*, *Árpád*, *Kilián*, *Román* und *Endre* waren Vornamenvarianten auf der Zielseite des VNV inkludiert, aber Namenpaare mit der Kennzeichnung „n“ für „deutsch“ fehlten bei vielen. *Flórián* hätte als *Flórián* stehen müssen.

⁶¹ Sie wurden teils mit Kommata voneinander getrennt, teils wurden sie ohne Kommata oder mit Bindestrich angeführt. Bei Frauennamen waren 16 zweigliedrig, zwei dreigliedrig. *Anna Mária* war mit fünf, *Mária Erzsebet* mit zwei Belegen in Hidasch vertreten, bei diesen handelte es sich um das Ausläufermodell der sog. Doppelvornamen. Mit je einem Beleg waren *Anna Margit*, *Borbála Mária*, *Erzsébet Claudia Stefánia*, *Erzsébet Katalin*, *Ilona Etelka Mária*, *Karolina Anna*, *Katalin Terézia*, *Margit Magdolna*, *Margit Olga*, *Margit-Mária* und *Mária Terezia* vertreten.

⁶² Im Einzelnen lagen folgende Namenvarianten mit je einem Beleg vor: *Andor János Dezső*, *Árpád István*, *Béla Gyula*, *Emil Antal János*, *Ernő Gyula*, *Ernő Vincze*, *János György*, *Jenő Zsigmond Lajos*, *Jozsef Vincze*, *Kálmán József*, *Sándor József* und *Simon Ádám*.

Namenschreiber bei der Abfassung den Akut nur vergessen hat. Bei den Mädchennamen hatten Namenvarianten wie *Anna, Regina, Emma, Julianna, Paulina* etc. einen hohen Anteil, bei ihnen fielen die Schreibvarianten in beiden Sprachen zusammen und Unterschiede dürften nur als Aussprachevarianten zur Geltung gekommen sein. Solche Frauennamen fielen in Nadasch mit ca. 18 % ins Gewicht, in Hidasch mit ca. 7%.⁶³ Bei den Männernamen hatten solche Vornamen einen geringeren Anteil: *Emil, Simon* und *Rudolf* konnten als Einzelbelege hierzu gezählt werden.

Mehrere der offiziellen magyarischen Namen wurden gemäß VNV (1895), in dem sie mit der Markierung „n.“ für „deutsch“ angeführt waren, abgefasst. Lediglich das magyarische Allonym war gemäß VNV legitim z. B. bei *Borbála, Erzsébet, Katalin, János, Antal, György, István* etc., denn diese Vornamen wurden als Zielnamen bei Namenpaaren, bei denen der Ausgangsname als deutsch eingeordnet wurde, vorgeliefert.⁶⁴ Seltener gewählte Männernamen germanischen Ursprungs, wie *Friedrich* und *Wilhelm*, brachten ebenfalls keine Schwierigkeiten bei der Abfassung mit sich, zumal sie mit einem einschlägigen Namenpaar erfasst waren: *Friedrich = Frigyes* und *Wilhelm = Vilmos*.⁶⁵ Sie wurden in den Gemeinden entsprechend registriert.

Doch zahlreiche magyarische Vornamenvarianten wie *Teréz/Terézia, Eva/Éva, Mária, Józefa/Jozefa, Adám/Ádám, Ferencz, József, Károly, Mihály Jakab* und *Menyhért* waren vornehmlich mit Akuten bzw. magyarischen Zielvarianten registriert, obwohl ein Namenpaar mit der Markierung „n.“ im Verzeichnis nicht vorhanden war. In diesen Fällen wären sie – je nach Auslegung der einschlägigen Arbeitsprinzipien durch die Matrikelführer – in der sog. „Originalform“ registrierbar gewesen, denn angesichts des fehlenden Namenpaars bestand kein direkter Handlungszwang. Die Namenvarianten belegen jedoch, dass die Matrikelführer dem Prinzip der magyarischen Vornameneintragung Priorität einräumten. Der Bevorzugung solcher Formen dürfte die Beurteilung der Matrikelführer vorausgegangen sein, die Eintragung eines magyarischen

⁶³ Zu diesen wurden in Nadasch *Anna, Berta, Emma, Julianna, Karolina, Klementina, Paulina* und *Regina* gezählt, in Hidasch *Anna, Emilia, Emma, Irma, Julianna* und *Karolina*. Nicht berücksichtigt werden konnten *Eva* oder *Genoveva* etc. aus bereits erklärten Gründen.

⁶⁴ VNV 1895: 1401 zu *Borbála* und *Antal*, VNV 1895: 1404 zu *Erzsébet*, VNV 1895: 1406 zu *György*, VNV 1895: 1408 zu *János*, VNV 1895: 1409 zu *Katalin*, VNV 1895: 1416 zu *István*.

⁶⁵ VNV 1895: 1405 zu *Friedrich* n. *Frigyes* und VNV 1895: 1420 zu *Wilhelm* n. *Vilmos*.

Allonyms wäre angemessener, wenn auch kein Namenpaar mit der entsprechenden Sprachmarkierung nachweisbar war und daher strikt gedeutet kein Zwang zu einem magyrischen Allonym bestand. Dieser Eintragungsweise kam vermutlich entgegen, dass es sich bei diesen Beispielen es sich um gängige Vornamen handelte, deren magyrische Allonyme verbreitet und leicht abrufbar, vielfach auch aus dem VNV über Rückschlüsse bei anderen, nicht als deutsch markierten Namenpaaren, erschließbar waren.

Zu diesen Namenvarianten zählten *Teréz* und *Terézia*. Einschlägige Namenpaare waren lediglich für als slowakisch („t.“) und rumänisch („r.“) markierte Vornamen vorhanden: slowakisches *Réza*, *Rézka* zu *Teréz* und *Tera*, *Teréza*, *Terézka*, *Terka* zu *Terézia*, sowie rumänisches *Tresza*, *Teresza*, *Tereszia* zu *Terézia* konnten als Basis für eine analogische Anwendung dienen.⁶⁶ Das Vornamenverzeichnis spiegelte damit ein onomastisches Phänomen wider, das bereits in der Zeit der konfessionellen Registrierung vorhanden war: Sowohl *Teréz* als auch *Terézia* wurden verwendet. Bei Katholiken in Nadasch war die Vollform *Theresia* bzw. *Terézia* dominant, die *Terézia*-Belege in den Geburtsmatrikeln von Hidasch sind Belege zu katholischen Familien in Ohwala. Ob die Namengeber diese Varianten als diskrete Namen wahrnahmen oder nicht, ist nicht bekannt. Eine Zuordnung zur Registrierungspraxis einzelner Matrikelführer war nicht nachweisbar.

Ähnlich bot das Verzeichnis zum Vornamen *Verona* nur eine, als „rumänisch“ gekennzeichnete Transformation *Veronka* r. = *Verona*. Die bei Katholiken übliche Variante *Veronika* hingegen fehlte gänzlich aus dem Verzeichnis und hätte daher gemäß dem Prinzip der Originalform eingetragen werden dürfen. Auch *Julianna* stand im VNV als magyrische Entsprechung nur zu serbischen und slowakischen Allonymen und *Jozefa* lag zwar auch als magyrisches Allonym zu einem als rumänisch gekennzeichneten Vornamen vor, bei diesem handelte es sich allerdings um den Vornamen *Joszana*, einem morphematisch mit *Jozefa* nicht verwandten Vornamen.⁶⁷ Die Namenbelege zu *Jozefa* in Nadasch verdeutlichen jene Unsicherheit bei der Abfassung dieses

⁶⁶ VNV 1893, 16-17 sowie VNV 1895: 1415, 1418.

⁶⁷ Zu *Veronka* r. *Verona* vgl. VNV 1895: 1419, zu *Joszana* r. *Jozefa* sowie *Júla* sz. *Julianna* und *Julka* sz. t. *Julianna* vgl. VNV 1895: 1409. Bei SEIBICKE ist *Josana* nicht belegt, GRKOVIC führte ebenfalls nur *Joschana* (*Jouana*) als Namenvariante zu *Jovana* an, vgl. 1997: 263.

Vornamens, die in der Zeitschrift „Anyakönyvi Közlemények“ manifest war, als BONCZA so *Jozefa* wie *Jozéfa* als akzeptabel befand.⁶⁸ Analogisches Denken, das aus *József* eine weibliche Namensvariante ableitete, zeigt sich in der Verwendung des Graphems für den langen Vokal in *Józefa*. Dieser Beleg ließ sich nicht mit der Tätigkeit eines anderen Matrikelführers erklären, vielmehr dürfte die magyarische Schreibweise statt jener erwünschten einzigen in der Namenkompetenz der Matrikelführer nur in mehreren verschiedenen Varianten vorgelegen haben. Für alle drei Schreibvarianten boten auch die Heiratsmatrikeln Beispiele, die dominante Form war indes *Jozefa*.

Als „deutsch“ markiert war im Namenpaarkatalog auch der Vorname *Maria* nicht aufgezählt. Somit wäre seine Registrierung nicht eindeutig illegitim gewesen. Durch Namenpaare zu anderen Sprachen lag die Zielform *Mária* im Verzeichnis jedoch vor. Mit zwei Belegen in Hidasch war *Mári* vertreten, eine Form, die weder einer möglichen deutschen noch der magyarischen Vollform und Schreibweise voll entsprach. Entweder dürfte der Standesbeamte das letzte <a> Graphem weggelassen haben, denn die Kurzform *Mári* konnte auch im Magyarischen durch Kürzung entstanden sein, wie sie in Klausenburg/Kolozsvár im 18. Jahrhundert belegt wurde.⁶⁹ Bei der Abfassung von *Mári* dürfte sich PFENDESACK aber auch auf die lokale Aussprache gestützt haben, d. h. den betonten offenen Vokal im Magyarischen mit dem <á> Graphem für den tiefen illabialen langen offenen Vokal wiedergegeben haben, wie auch bei deutschen Familiennamen in Ungarn bekannt.⁷⁰ Das Verzeichnis bot auch zu dem als deutsch markierten Allonym *Josef* keine explizierte Transformation, daher war die Namensvariante gemäß VNV auch nicht eindeutig illegitim. Die magyarische Zielvariante *József* ließ sich im VNV bei anderen Namenpaaren mühelos auffinden. Während daher ein Matrikelführer bei einem Namen, für den keine Transformation angeordnet war, meist das magyarische Allonym wählte, konnte in Einzelfällen ein minderheitensprachliches Allonym zum Einsatz kommen und damit alternative Entscheidungs- und Lösungswege sichtbar machen.

⁶⁸ Vgl. AK 6.1900/32: 3 (Nr. VIII) sowie AK 6.1900/7: 1 (Nr. V).

⁶⁹ Darauf, dass *Mári* durch das Entfallen des letzten Vokals im Magyarischen entstanden sein konnte, wies MELICH hin, vgl. 1914: 102. Zum Beleg in Klausenburg vgl. SZABÓ T. 1968: 60.

⁷⁰ Zur Verwendung des <á> Graphems als Ersatz in deutschen Familiennamen in Ungarn vgl. FÖLDES 2001: 233-234.

Dafür, dass das magyarische Allonym wiederholt auch bei jenen Vornamen verwendet wurde, bei denen keine explizierte Transformation mit einer als „deutsch“ markierten Ausgangsvariante im VNV aufgelistet war, dürften mehrere Faktoren anzunehmen sein. Das Fundament bot das von Magyaren wie Deutschen – bei unterschiedlicher Frequenz einzelner Namen – geteilte Namenreservoir, durch das für die gängigsten Namenvarianten Allonyme in beiden Sprachen leicht zugänglich waren. Für diese Vornamen dürften sich bei einer bilingualen Sprachkompetenz, wie dies für die Notare bzw. Matrikelführer vor Ort anzunehmen ist, keine schwerwiegenden Registrierungsprobleme ergeben. Zudem dürften die Matrikelführer dem Prinzip der magyarischen Führungssprache und somit magyarischen Namenvarianten Priorität eingeräumt haben, wenn dies in der Instruktion auch nicht festgehalten wurde. Ein weiterer Grund dürfte auch in der im 19. Jahrhundert für das Sprachpaar Deutsch-Ungarisch entstandenen zweisprachigen Lexikographie zu suchen sein, die auch mehrere Vornamenpaare erfasste.⁷¹ Ebenso entstand mit der magyarischen katholischen konfessionellen Matrikelführung eine gewisse Üblichkeit einer solchen Eintragung. Die konfessionellen Praktiken waren analogisch anwendbar, insbesondere bei vorgelegten Auszügen. Usus und Vorkenntnisse dürften bei Namenvarianten wie *Ádám*, *Éva*, *Teréz/ Terézia*, *Ferencz*, *Jakab*, *József*, *Menyhért* und *Mihály* vorhanden gewesen sein.

Laut Vornamentabelle waren bei Lutheranern in Schiwreck und Hidasch einige Namen usuell, die in Nadasch kaum Bedeutung erlangten: *Heinrich*, *Konrad* und *Melchior*. Eine Transformation mit der Markierung „deutsch“ hätte ein Matrikelführer im Vornamenverzeichnis 1895 vergeblich gesucht, vorhanden waren lediglich eine Transformationshilfe zum Namenpaar *Henrich* > *Henrik* mit der Markierung „t.“ und zum Paar *Melchior* > *Menyhért* mit der Markierung „sz.“ für serbisch.⁷² Der Namenbeleg *Heinrick* in Nadasch spiegelte diese fehlende direkte Anweisung und die damit verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich des Zwanges zu einer magyarischen Namenvariante wider. Doch beide konnten je nach Absichten der Matrikelführer analogisch auf deutsche Vornamenmeldungen angewendet werden. Die magyarischen Allonyme *Menyhért* und *Henrik* sind in

⁷¹ Laut HAJDÚ (2003: 327) etablierte das Wörterbuch MÁRTONS (1807) ein deutsch-magyarisches Namenverzeichnis, auf das auch die späteren Wörterbücher zurückgriffen.

⁷² VNV 1895: 1407 und VNV 1895: 1412.

Ungarn belegt, während *Konrád* zu jenen Namenvarianten gehörte, die laut HAJDÚS Überblicksdarstellung im Kreise von Magyaren kaum verbreitet waren, wenn er auch laut MELICH in Ungarn als eingebürgert galt und im Ungarischen seit langem belegt ist.⁷³

Durch die Priorisierung des Prinzips der magyarischen Führungssprache in Fällen, in denen eine magyarische Namenvariante aus dem Verzeichnis durch andere Namenpaare eruierbar oder aus der eigenen Namenkompetenz abrufbar war, lenkten Matrikelführer die Nameneintragung in Richtung der Unifizierung zu magyarischen Vornamen mit. Ihre Tätigkeit ging damit über die einer schieren exekutiven hinaus, insbesondere durch die Deutung der Regeln und der Zuordnung von Namen sowie die Priorisierung der Argumente für die Eintragung. Auf ein vergleichbares analogisches Vorgehen konnte aber auch bei Vornamen zurückgegriffen werden, zu denen Namenpaare als Translationshilfen im Verzeichnis gänzlich fehlten. Dafür standen die Varianten *Konrad* – *Konrád*. Laut Prinzip der Originalform hätte *Konrad* legitim eingetragen werden können, da er im Verzeichnis nicht enthalten war. Ein Teil der Namenbelege zeugt möglicherweise auch von dieser Auslegungsweise in den Anfangsjahren der Registrierung. Ein Blick auf die in den Geburtsmatrikeln registrierten Vornamen der Väter lässt feststellen, dass die *Konrád*-Belege mit Akut eindeutig auf die letzten beiden Registrierungsjahre 1899 und 1900 beschränkt sind. Der letzte *Konrad*-Beleg ging auf das Jahr 1899 zurück, die Namenvariante mit Akut etablierte sich zeitlich verzögert. Der Matrikelführer von Hidas, PFENDESACK Lajos, tendierte zunächst zu einer akutfreien Form, die der sog. Originalform bzw. einer der deutschen Schreibweise entsprechenden Registrierung entsprach. In die Ehematrikeln trug er allerdings ausnahmslos alle Personen mit dem Namen *Konrad* als *Konrad* ein. Ein möglicher Grund könnte auch darin zu suchen sein, dass er der Registrierung die Namenform im Taufschein zugrunde legte. Wie

⁷³ Im Zeitraum 1851-1870 konnte er *Menyhért* mit 17, *Henrik* mit 21 und *Konrád* mit nur einem Beleg nachweisen, vgl. 2003: 562-563, im Zeitraum 1871-1895 lagen für *Menyhért* 33 Belege, für *Henrik* 11 Belege und für *Konrád* ein Beleg vor, vgl. 2003: 566-567. Es handelte sich um eher seltene Vornamen im Gesamtbestand, mit einem Anteil von unter 0,5 % am erhobenen Bestand. Die regionale Aufschlüsselung seiner Daten legte nahe, dass *Henrik* dominant im Komitat Csongrád und sporadisch in Veszpém und Eger/Erlau vorkam (vgl. 2003: 554-555, 487-489, 498), *Menyhért* hingegen in mehreren Regionen wie im Szatmár, Nógrád (in der Variante *Menyhárt*), in der Bukowina und um Sopron/Ödenburg (vgl. 2003: 562, 566, 483, 486, 491, 495 und 499). Zur Beurteilung MELICHs anhand der Magyarisierung eines Familiennamens vgl. SZÁVAI 2007: 35.

weiter oben dargelegt, hielt sich SEYBOLD in diesen Jahren an die akutlose Namensvariante. Im Hintergrund dieses Wechsels dürfte aber auch der Beschluss des Innenministeriums Nr. 49.893/1898. B. M. zu vermuten sein, laut dem das Prinzip der magyarischen Vornameneintragung Priorität hatte, auch wenn Vornamen in konfessionellen Registern in einer fremden Sprache standen.⁷⁴ Dieser Beschluss wurde erst einige Jahre nach Beginn der Registrierung veröffentlicht und belegt, dass die Übersetzung der Vornamen aus konfessionellen Taufscheinen oder anderen beweisfähigen Unterlagen nicht unbedenklich und unangefochten war.

Auch andere Vornamen, die im Verzeichnis überhaupt nicht erfasst waren, hätten bei mündlicher Ansage laut Prinzip der Originalform in der fremden Form registriert werden können, wurden jedoch mit Graphemen des Magyarischen abgefasst. Zu diesen Beispielen gehörte *Kilián*, ein Vorname, der im 18. Jahrhundert mit den deutschen Ansiedlern und mit einer Heiligenstatue nach Nadasch eingewandert ist und bei Magyaren eher unüblich war.⁷⁵ Ähnlich verhielt es sich mit dem Vornamen *Román*, der aus dem Vornamenkatalog genauso fehlte. Durch § 20 des Matrikelgesetzes sowie durch die zweisprachige Namenkompetenz der Matrikelführer konnten Namenvarianten mit den Graphemen des Magyarischen abgefasst werden, insbesondere konnten Akute hinzugefügt werden. Namenvariation, die bei der Abfassung von Vornamen zur Geltung kommen konnte, zeigte sich in der Registrierung eines Vaters, der in dieser Periode als *Eberhart* und *Eberhardt* belegt ist.

Einen Sonderfall stellte der Beleg *Dömjén (Damjan)* dar, bei dem neben dem legitimen magyarischen der Name in der sog. Nationalitätensprache in Klammern hinzugesetzt wurde: 1900 wurde der Vorname einem griechisch-katholischen Jungen offiziell verliehen und beide Allonyme wurden gemäß VNV ausgewiesen.⁷⁶ Der Vater wurde als *Ertinius (Jeftó)* eingetragen, die Mutter als *Dafina*. Weder *Dafina* noch *Jefto* standen im Verzeichnis und durften daher in

⁷⁴ AK 4.1898/22: 1.

⁷⁵ Eine Namensvariante zu *Kilián* ist unter HAJDÚS Gesamtdaten für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht belegt, vgl. 2003: 562-567. Dass die Siedler unmittelbar nach ihrer Ankunft eine Statue des Hl. Chilians hatten, ist im Protokoll der ersten Kirchenvisitation 1720-1721 belegt, vgl. KNIPL 1998: XXIII, LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 98-99.

⁷⁶ VNV 1895: 1403. Zu den Namensvarianten *Damjan* und *Damijan* im Serbischen vgl. GRKOVIC 1977: 72. Serbische Namensvarianten werden nur in Einzelfällen mit kyrillischer Schrift wiedergegeben, die Umschrift erfolgte nach den Vorgaben von S. DÁVID (2005).

dieser minderheitensprachlichen „Originalform“ eingetragen werden, wenn auch *Jeftó* bereits durch das Graphem <ó> für den langen Vokal orthographisch als magyarische Form anzusehen war. Zudem lag in *Ertinius* keineswegs ein magyarischer Vorname laut VNV vor. Er dürfte wegen der *-ius* Endung morphematisch nicht dem Magyarischen zugeordnet werden.

Da die Verordnungen zwei Eintragungsgründe zuließen, stellt sich die Frage, ob die in Klammern eingetragene minderheitensprachliche Form auf Wunsch des Anmelders eingetragen wurde oder ob der Standesbeamte sie zur Sicherung der Identifizierbarkeit hinzugefügt hat. Da Klammerformen nicht die Regel, sondern eine Ausnahme darstellten, dürfte es sich bei diesem Sonderfall weniger um besonders identitätsbewusste und namenrechtlich informierte Eltern gehandelt haben, die von sich aus eine Hinzufügung der minderheitensprachlichen Namenform gefordert hatten. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, dass PFENDESACK die Formen einsetzte, um die Identifizierung zu gewährleisten und den in den Gemeinden sonst unüblichen Namen eindeutig zu einem Namenträger mit serbischer Muttersprache und Selbstidentifikation als *Jefto* zuzuordnen. Für Letzteres sprach, dass er die Klammerform bei mehreren serbischen Namen einsetzte, die vom gängigen Vornamenbestand vor Ort deutlich abwichen. Woher PFENDESACK die Namenvariante *Ertinius* hatte, ob ihm ein Auszug aus dem konfessionellen Register vorlag, ist nicht belegt. *Jefta* und *Jefto* werden im Serbischen als Allonyme zu *Jefrem*, *Jevrem*, *Jeftimij* und *Jeftimije* angesehen, im VNV war *Jéfta* mit dem Zielnamen *Euthymius* ausgewiesen. Beim <r> Graphem könnte es sich auch um eine Fehllese oder -schreibung gehandelt haben. *Jefta* ist aber im Serbischen zugleich eine Kurzform zum Frauennamen *Jeftimija*.⁷⁷

⁷⁷ Zu *Jefta* als Variante von *Jefrem* vgl. S. DÁVID 2005: 692-693, zu *Jefta* und *Jefto* als Allonymen zu *Jefrem* und *Jeftimij* vgl. GRKOVIC 1977: 106, zu den Namenvarianten *Jevta* und *Jevto* vgl. GRKOVIC 1977: 104-105, zum Namenpaar *Jéfta sz. Euthymius* vgl. VNV 1895: 1408. SEIBICKE verzeichnete den Vornamen *Jephtha* „er öffnet“ als einen biblischen Namen hebräischen Ursprungs, der nicht als männlich erkennbar sei, vgl. 1998: 549. Ob ein Allonym desselben Vornamens vorliegt, ist nicht geklärt. *Ertinius* konnte in den gängigen Namenlexika nicht nachgewiesen werden, möglicherweise dürfte es sich bei diesem Eintrag um eine Fehlschreibung für *Ertinius* handeln. Zum Frauennamen *Jefta* als Kurzform zu *Jeftimija* vgl. GRKOVIC 1977: 262. Zur Endung *-ij/ija/ije* im Serbischen vgl. SPLITTER-DILBEROVIĆ 1966: 60-61. LOMA erwähnte (2007: 676), dass die Kürzung der Maskulina mit Hinzufügung eines *-a* im Osten ein älterer Bildungstyp ist, die neuere Hinzufügung *-o* im Westen verbreitet ist. Das Femininum endet auf *-a* und fällt im Osten mit dem Maskulinum zusammen. Dieses Phänomen dürfte im Hintergrund von den Namenvarianten *Jeca/Jeco* oder *Jefta/Jefto* zu suchen sein.

Dafür, dass serbische Namenvarianten für den Matrikelführer eine Herausforderung darstellten, sprach auch der Beleg *Eftíni*. In *Eftíni* dürfte eine nach magyarischer Schreibung abgefasste Namenvariante der oben genannten serbischen Namenvarianten *Jeftimij* und *Jeftimije* vorgelegen haben. Dieser Lösungsweg konnte immer in jenen Fällen gewählt werden, in denen eine Rückführung an fehlender Namenkompetenz gescheitert ist, d. h. die gemeldete Namenvariante dem Matrikelführer nicht bekannt war. Belegt sind im Serbischen auch die männlichen Namenvarianten *Evtimij*, *Evtimije*, *Eftimije*, *Eftim* und *Efta*, Letztere als Namenvariante zu *Jefta*.⁷⁸ Wenn auch eine Zuordnung im VNV nicht erfolgt ist, bildeten diese Namenvarianten mit dem Namen *Euthymius* ein Namenbündel, Letzterer stand im VNV als „magyarischer“ Zielname für mehrere fremde Ausgangsnamen.⁷⁹ Der Matrikelführer hätte statt einem nach magyarischer Rechtschreibung abgefassten – morphematisch wohl als „fremd“ wahrnehmbaren Namen – aber auch ein lateinisches bzw. latinisiertes Allonym, das nicht an die magyarisches Rechtschreibung angepasst war und morphematisch ähnlich als „fremd“ wahrgenommen werden konnte, eintragen können.

Für die ausschlaggebende Funktion der Identifizierung sprach auch der Umstand, dass diese Klammerformen sich auch mehrfach in den Ehematrikeln bei dem Namen der Eltern des Brautpaares finden, wie z. B. *Sarolta* (*Dragina*) oder *Flórián* (*Czvetkó*). PFENDESACK griff allerdings nur bei orthodoxen Serben, aber nicht bei deutschen Muttersprachlern bzw. Trägern deutscher Namenformen auf sie zurück. Er hielt sich bei der Klammerform nicht präzise an das VNV, denn darin waren auf der Ausgangsseite *Draginya* als serbisches, *Dragina* hingegen als rumänisches Allonym für *Sarolta* und *Czvetko* als *Flórián* ausgewiesen.⁸⁰ Während *Dragina* einer serbischen Schreibweise entsprach, integrierte der Matrikelführer *Cvetko* durch die Kennzeichnung der Vokallänge und die Verwendung von <cz> die vermeintliche Originalform bereits ins Magyarische. Stellenweise fügte er bei Namenvarianten in Klammern auch Kurzformen wie

⁷⁸ GRKOVIC 1977: 90.

⁷⁹ Zu *Eftim* als bulgarische Form des Kalendernamens *Evvtimi*, gr. *Euthymios* vgl. SEIBICKE 1998: 573, zu *Euthymius* 1998: 700. Zu *Evtim* als bulgarische Namenvariante vgl. S. DÁVID 2005: 32-33. Auch im Rumänischen sind Namenvarianten wie *Eftimie* belegt, vgl. CONSTANTINESCU 1963: 49.

⁸⁰ VNV 1895: 1403. Zu *Cvetko*, *Cvijan* im Serbischen vgl. S. DÁVID 2005: 738-739 sowie GRKOVIC 1977: 206, zu *Dragina* und *Draginja* vgl. S. DÁVID 2005: 760-761 und GRKOVIC 1977: 245.

(*Szaveta*) ein oder benannte Betroffene mehrfach nur direkt als *Szaveta*, ohne das magyarische Allonym angegeben zu haben. Die Rückführung auf die Vollform *Jelisaveta* fehlte vielfach zwischen den Klammern.⁸¹ Da solche illegitime Eintragungen eher nur bei Verwandten vorkamen, nicht aber bei dem Brautpaar selbst, maß er diesen Nameneintragungen anscheinend ein geringeres Gewicht zu.

Die magyarischen Formen laut VNV setzte PFENDESACK nicht nur bei *Eftíni* oder *Ertinius*, sondern auch bei mehreren weiteren Namenpaaren nicht konsequent durch. In den Eintragungen begegneten auch Namenvarianten wie *Szavica* und *Szávica*, *Matrona* und *Pelagija*. *Matróna* war als magyarisches Allonym für rumänisches *Matrona* und *Pelágia* für griechisches *Pelagia* vorgeschrieben.⁸² Ob diese Namenpaare für serbische Namen anzuwenden waren, blieb den Matrikelführern mangels rechtlicher Richtlinien überlassen. Daneben verwendeten die Serben in Hidasch auch Namenformen, die nicht übersetzt werden mussten, da sie nicht im Verzeichnis ausgewiesen waren, wie oben erwähnte *Dafina* oder *Dobren*. Dem Verzeichnis entsprechend wurde z. B. *Athanáz*, dem laut VNV die als serbisch ausgewiesene Ausgangsform *Atanaszije* zugrunde lag, registriert.⁸³ *Szavica* und *Szávica* waren im VNV nicht enthalten, so dass ihre Eintragung nicht illegitim war, aber es ist fraglich, ob PFENDESACK eine magyarische Entsprechung kannte oder ihm bewusst war, dass sie entweder auf serbisches *Jelisaveta* oder auf *Sava* zurückführbar waren.⁸⁴ Zudem ist *Sava* im Serbischen als weibliche und männliche Namenvariante verbreitet, während im VNV neben dem geschlechtseindeutigen Namenpaar *Szavta*, *Szavtica* r. *Erzsébet* nur das Namenpaar *Száva* r. sz. *Sebők* verzeichnet war, obwohl der Zielname im Magyarischen ein Männername ist, kein geschlechtsneutraler Vorname.⁸⁵ Das

⁸¹ Zu *Szaveta* r. sz. *Erzsébet* VNV 1895: 1416. Zu *Saveta* als Kurzform zu *Jelisaveta* oder zum Frauennamen *Sava* vgl. S. DÁVID 2005: 770-771, 796-797 sowie GRKOVIC 1977: 261 (*Jelisaveta*) und 302 (*Sava*), dort auch zum Frauennamen *Sava* und zur Kurzform *Saveta*.

⁸² Zu *Matrona* r. *Matróna* VNV 1895: 1412, zu *Pelagia* g. *Pelágia* VNV 1895: 1414. *Pelagija* ist griechischen Ursprungs, vgl. S. DÁVID 2005: 788-789.

⁸³ VNV 1895: 1401. Im Serbischen sind laut S. DÁVID 2005: 660-661 die Varianten *Atanac* und *Atanacije* üblich, GRKOVIC kannte die Varianten *Atanacij*, *Atanacija* und *Atanacije* (1977: 31).

⁸⁴ *Savica* wird als Kurzform zu *Sava* und *Saveta* (S. DÁVID 2005: 796-797, GRKOVIC 1977: 302) ausgewiesen. Direkte Verweise auf *Jelisaveta* als mögliche Vollform fehlen, doch *Sava* wurde auch als Kürzung zu *Saveta* gesehen.

⁸⁵ Zu *Sava* als Männer- und Frauennamen vgl. GRKOVIC 1977: 175, 302, zu den Namenpaaren vgl. VNV 1895: 1416, zu Beispielen für das Zusammenfallen von weiblichen und männlichen Namenvarianten vgl. LOMA 2007: 670. Die Einträge von GRKOVIC legen nahe, dass *Sava* und *Save* als beidergeschlechtliche Namenvarianten galten und *Sav* als Männername. Zu *Sav*, *Sava* und *Save* als Männernamen GRKOVIC 1977: 175, zu *Sava* auch S. DÁVID 2005: 722-723.

Diminutivsuffix *-ica* ist in allen südslawischen Sprachen als maskulines und feminines Suffix belegt, aber auch sonst sind im Serbischen Hypokorristika beliebt, auch ist die Grenze zwischen Vollformen und Kurzformen unscharf.⁸⁶

Einen Sonderfall stellte der Namenbeleg *Tacziána* dar, ein Frauenname, der auf den lateinischen Männernamen *Tatianus* zurückgeführt wird.⁸⁷ Diesen Vornamen registrierte PFENDESACK in Hidasch für einen Jungen mit orthodox-serbischem Familienhintergrund. In diesem Eintrag manifestierte sich die Problematik der – fehlenden – Genusausweisung im Verzeichnis. Im VNV mit der Kennzeichnung „rumänisch“ angeführt, war eine Translationsvorgabe *Taczia*, *Tacziana* r. *Tacziána* mit der Zielvariante vorhanden, insofern war die Eintragung des Zielnamens – bei einer Anwendung eines als „rumänisch“ gekennzeichneten Namenpaares auf serbische Namenträger – dem VNV gerecht.⁸⁸ Ein Namenpaar mit einem Zielnamen *Taczián* führte das Verzeichnis nicht.

Welchen Namen die Eltern tatsächlich gemeldet hatten, ließ sich aufgrund des Eintrags nicht mehr so nachvollziehen, wie bei einem Eintrag wie *János*. Neben *Tatian* – soweit er bei den Serben überhaupt bekannt war – müsste noch der Name *Atanasije* als möglicher gemeldeter Name in Erwägung gezogen werden. Vor 1894 begegnete in den Matrikeln der Orthodoxen der Männername *Atanasija* bzw. *Atanasije*, der im Serbischen in zahlreichen Kurzformen wie *Tasa* (*Taca*), *Tase*, *Taso* oder *Taca* (*Taja*) verbreitet ist.⁸⁹ Dieser Name dürfte im Hintergrund der Namenverleihung zu vermuten sein, zumal er in den konfessionellen Matrikeln mehrmals vorkam. Zusätzlich waren die Frauennamen *Tasa* (*Taca*) als Kurzform für *Atanasija* und *Taca* (*Taja* und *Taha*) als Kurzformen zu *Tatjana* vorhanden.⁹⁰ Solche Kurzformen fehlten aus dem VNV.

⁸⁶ Zu diversen Ableitungssuffixen und zum geschlechtsneutralen Suffix *-ica* vgl. LOMA 2007: 675, zur Grenze zwischen Vollformen und Hypokorismus vgl. LOMA 2007: 676. Zu *-ica* und verbreiteten Suffixen im Serbischen vgl. auch SPLITTER-DILBEROVIĆ 1966: 34.

⁸⁷ LADÓ – BÍRÓ 2000: 242. Im heutigen Verzeichnis für die serbische Minderheit in Ungarn (S. DÁVID) steht kein entsprechendes männliches Allonym. Zu *Tatianus* als eine Weiterbildung aus dem Gentilnamen *Tatius* vgl. SEIBICKE Bd. 4, 2003: 182, bei GRKOVIC (1977) ist er nicht belegt. Ausgewiesen ist er im Rumänischen als *Tatian*, auch als Frauenname *Tatiana*, vgl. CONSTANTINESCU 1963: 157. Dabei stellt sich die Frage, ob der Matrikelführer das Geschlecht des Kindes fehlerhaft vermerkt hatte – ein Fehler, der nicht ausgeschlossen werden kann. Ein solcher Fehler wäre bei der Überprüfung der Zweitexemplare mit großer Wahrscheinlichkeit aufgefallen, zumal Kinder nach Geschlecht statistisch ausgewiesen werden mussten.

⁸⁸ VNV 1895: 1417.

⁸⁹ Zu den Namenvarianten vgl. GRKOVIC 1977: 31, 191-192, S. DÁVID 2005: 660-661, 732-733. Zu *Taja* – *Athanasie* im Rumänischen vgl. auch CONSTANTINESCU 1963: 17.

⁹⁰ GRKOVIC 1977: 312-313.

Ob es PFENDESACK bewusst war, dass er einen Mädchennamen notierte, ist nicht bekannt. Die Argumentation BONCZAS in der Verwaltungsfachzeitschrift „Magyar Közigazgatás“, laut der sich die Eintragung des Geschlechts nicht nach dem Vornamen richte, sondern das Geschlecht unabhängig vom Vornamen eingetragen werden müsse, erschien erst im Jahre 1900, zwei Jahre nach PFENDESACKS Eintrag und konnte bei dem Eintrag von *Tacziána* Jahr 1898 nicht als legitime Argumentationsgrundlage dienen.⁹¹

Rückführungs- bzw. Deutungsprobleme dürfte PFENDESACK auch mit der Namenvariante *Jéczó* gehabt haben, dem Namen für einen neugeborenen Jungen, den er nicht einer Vollform zugeordnet hatte. Die Namenvariante war im Verzeichnis nicht angeführt, deshalb war die Eintragung *Jéczó* als „Originalform“ legitim, zumal im VNV lediglich die Transformation *Jécza* > *Ilona* vorgegeben war.⁹² Diese Eintragung legte den Namen des Betroffenen, auf den die Kurzform zurückzuführen war nicht offen: In *Jéczó* – serb. *Jeco* und *Jecko* – lag eine nach magyarischer Aussprache abgefasste Kurzform zu serbischen Vornamenvarianten *Jefimije*, einer Variante von *Jefimije* oder zu *Jefrem/Jevrem* vor.⁹³ Hierin wurde aber eine Kurzform registriert, obwohl die Zielnamen im VNV von einer Tendenz zu Vollformen zeugen und auch die Matrikelführer kaum Kurzformen notierten. Wenn einem Matrikelführer *Jéczó* unbekannt war und er die Namenvariante nicht auf eine Vollform zurückführen konnte, verleitete das VNV durch die im Magyarischen geschlechtseindeutig feminine Zielform *Ilona* zur Annahme, es könne sich bei der Ausgangsvariante nur um eine weibliche Namenvariante handeln. PFENDESACK wendete stattdessen das Prinzip der Originalform an und fasste die Namenvariante nach magyarischer Aussprache ab.

Dem Namenbeleg *Ferenc Salesius*, der 1897 in die Eheregister in Hidasch zu einem Bräutigam eingeführt wurde, dürfte ebenfalls ein Abgrenzungs- und Auslegungsproblem zugrunde liegen.⁹⁴ Die bei Katholiken verbreiteten Bionyme, d. h. die Mitbenennung des Heiligen bzw. Namenspatrons, wie sie besonders im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auch in Nadasch praktiziert wurde, waren nur noch mit einzelnen Belegen vertreten. Ob sie in die staatlichen Matrikeln zu

⁹¹ Vgl. AK 6.1900/24: 3 (Nr. IX).

⁹² VNV 1895: 1408.

⁹³ GRKOVIC 1977: 106.

⁹⁴ Zum Kirchenlehrer Franciscus Salesius vgl. SEIBICKE 1998: 68.

übernehmen waren, wurde in der Instruktion 1895 nicht geklärt, und auch das VNV bot keine Stütze zum Umgang mit ihnen. Vergleichbare Namenszusätze bereiteten auch anderorts Probleme, denn im Jahre 1901 veröffentlichte das Amtsblatt „Anyakönyvi Közlemények“ die Frage, ob bei der Registrierung Zusätze wie *Evangelista, Kapistran, Chrysostomos, Baptista, Martyrer* etc. „zu nennen seien“. BONCZA nahm gegen die Eintragung Stellung, d. h. er betrachtete sie nicht als Bestandteil des Vornamens.⁹⁵ Eine solche Laisierung der in die konfessionellen Matrikeln eingeführten Benennung nach Heiligen war nicht nur für den Matrikelführer in Hidasch nicht selbstverständlich.

Unter den Belegen begegneten sporadisch lateinische bzw. latinisierte Namensvarianten. Einer dieser war *Liborius*, mit dem zwei katholische Väter in die Geburtsmatrikeln in Hidasch eingeführt wurden. Wider aller Anhaltungen zu magyarischen Namensvarianten waren solche Formen in den Registern – wohl als Notlösung – akzeptabel, wenn eine magyarische Namensvariante im VNV nicht ausgewiesen, nicht verbreitet oder dem Matrikelführer gar unbekannt war. Ob der Eintragung ein Auszug aus einem konfessionellen Register zugrunde lag oder die Namensträger im Alltag den Namen in dieser Form verwendeten, ist nicht bekannt. Der Matrikelführer hätte in solchen Fällen die ihm mündlich genannte Form auch als *Libóriusz* gemäß dem Prinzip der Originalform und dem Prinzip der magyarischen Vornameneintragung einführen dürfen, denn ein Namenpaar zu *Liborius* war im VNV nicht enthalten, selbst im Namenverzeichnis BOD Péters nicht.⁹⁶ Zu einer Kürzung zu *Libor* oder *Libór* bzw. einem Entfallen der lateinischen Endung *-ius*, wie dies historisch bei vielen Namensvarianten bei der Überführung ins Magyarische erfolgt ist, kam es nicht.⁹⁷

Die Benennung verheirateter Frauen nach dem amtlichen Einheitsmodell blieb in den ersten Jahren in beiden Matrikelbezirken aus, obwohl die Bildung dieser Namen durch die Ausfüllbeispiele in der Instruktion vorgegeben war: In Hidas wurden nur Witwen mit dieser Form benannt, in Nadasch wurden Witwen

⁹⁵ „Utónevek bejegyzésénél megemlítendő-e, hogy Nepomuki, Keresztelő, aranyosszáju (jan. 27.), Kapisztrán (okt. 23.), Evangelista (decz. 27.) stb. János? Istvánoknál : István kir. (aug. 20.), István első vértanu (dec. 26.) stb. **Válasz:** Csak magát az utónevet (János, István stb.) kell bejegyezni.” In: AK 7.1901/18: 4 (Nr. XV).

⁹⁶ LADÓ – BÍRÓ führten die heute amtlichen zulässigen Namen als *Libor* und *Libóriusz* an, vgl. 2000: 87. Bereits MELICH wies darauf hin, dass bei der Übernahme des christlichen Vornamenbestandes die lateinischen Endungen *-us/ius* weggefallen sind, vgl. 1914: 97.

⁹⁷ Zu *Libor* und *Liborius* vgl. SEIBICKE 2000: 56-57, die Bedeutung des Namens sei ungeklärt.

oft auch ohne das andronymische Namenmodell als „N. N. özvegye“ (ung. für Witwe von N. N) erfasst. Die Eintragung war eher noch nach jenem Prinzip ausgerichtet, das 1894 im Verwaltungsblatt Magyar Közigazgatás verlautbart wurde und die Benennung nach dem Ehemann nicht als Pflicht, sondern als Recht definierte.⁹⁸ Erst im Anschluss an die Verordnung Nr. 4927/1897. B. M. vom 9. März 1897 setzte die systematische Bildung von Namen nach diesem Modell ein.⁹⁹ In Nadasch wurde das Namenmodell in den Heiratsprotokollen ab dem 30. August, in Hidasch ab dem 15. Mai 1897 eingeführt. Die Braut war in den Protokollen gemäß Verordnung weiterhin nur mit ihrem Mädchennamen benannt.

Die Festschreibung von magyarischen offiziellen Vornamenvarianten zu einem Anteil von über 75-80 % erlangte vor dem Hintergrund der Sprachverhältnisse in diesen Gemeinden ihre namenpolitische Bedeutung. Auskunft über die zeitgenössischen Sprachverhältnisse boten die Daten der Volkszählung von 1900 (Tabelle III). Sie veranschaulichen, dass der Anteil der deutschen Muttersprachler sich in jeder Siedlung auf über 90 % belief, das Verhältnis der Sprecher verschiedener Sprachen änderte sich in den Belegorten im Verhältnis zu den Daten der Volkszählung von 1890 nur geringfügig: In Hidasch stieg der Anteil der Deutschen leicht an, in Ohwala und Nadasch sank er und in Altglashütten und Schiwreck blieb er konstant.¹⁰⁰

Daneben stand eine weitere Quelle mit Daten über die Sprachkenntnisse zur Verfügung. Über die Sprachkompetenz der Melder einer Geburt – zumeist durch den Vater oder gelegentlich durch die Hebamme – bzw. der Eheschließenden und deren Zeugen lieferte jene Anmerkungszeile Informationen, die in den Geburts- und Heiratsprotokollen vorgedruckt war und in der der Matrikelführer ausweisen musste, ob er den Anwesenden den Eintrag in ihrer

⁹⁸ In: MK 12.1894/35: 4.

⁹⁹ **4927./1897. B. M. sz.** körendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a férjes és özvegy nőnek az anyakönyvi bejegyzésekben úgy férje, mint saját családi nevével leendő bejegyzése tárgyában [Runderlass **Nr. 4927./1897. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Komitate betreffend die Eintragung verheirateter und verwitweter Frauen in die Matrikeleintragungen wie mit dem eigenen so mit dem Familiennamen ihres Gatten]. In: MRT 31.1897/I: 207-208 (Nr. 69) sowie BK 2.1897/6: 131-132.

¹⁰⁰ Als Darlegungsgrundlage für die Tabelle dienten die Zahlen der Volkszählung, vgl. A magyar korona országainak 1900. évi népszámlálása. 1. rész A népesség általános leírása községekint [Volkszählung des Jahres 1900 in den Ländern der Ungarischen Krone. 1. Teil Allgemeine Beschreibung der Bevölkerung nach Gemeinden]. Budapest 1902: 90-91.

Muttersprache erläutert hat.¹⁰¹ Im Matrikelbezirk Nadasch war bei 94 von 683 Einträgen in den Geburtsmatrikeln der Jahre 1896-1900 keine Erläuterung der Daten für den Melder einer Geburt in deutscher Sprache notwendig, d. h. in 13,76 % der Fälle. In Hidasch fand bei 255 Einträgen von 633 Einträgen keine Paraphrase in deutscher Sprache statt, d. h. bei 40,28 % der Meldungen. Erörterungen in serbischer Sprache sind nicht belegt und es stehen keine Daten darüber zur Verfügung, ob PFENDESACK über Serbischkenntnisse verfügte.

Der wesentlich niedrigere Anteil der Erläuterungen in Hidasch entsprach nicht den Sprachdaten der Volkszählung des Jahres 1900. Laut Volkszählung wies die Ungarischkompetenz der Nadascher Deutschen einen ähnlichen Anteil auf, wie die der Bevölkerung von Hidasch und war in den Kleingemeinden Altglashütten, Ohwala und Schiwreck niedriger: In Hidasch und Nadasch verfügten etwa 30 %, in den Kleingemeinden etwa 13 % der Ortsbewohner über Ungarischkenntnisse. Lässt man die magyarischen Muttersprachler unberücksichtigt, dann belief sich der Anteil der Deutschen mit einer Magyarischkompetenz – in Hidasch auch Serben – in Hidasch auf 27,2 % und in Nadasch auf 26,66 %, in Altglashütten auf 10,11 %, in Ohwala auf 8,25 % und in Schiwreck auf 12,96 %. Signifikante Unterschiede zwischen den Siedlungen bestanden hiernach zwischen den größeren Gemeinden einerseits und den kleineren andererseits.

Die Unterschiede in der Eintragung der Paraphrase in der Muttersprache zwischen den beiden Matrikelämtern korrespondieren daher nicht mit dem Anteil der deutschen Muttersprachler oder der Ungarischkompetenz der Ortsbewohner, sondern dürften vielmehr von jenem Umstand beeinflusst worden sein, ob der Matrikelführer eine Erläuterung als notwendig befand. Die Daten sprachen dafür, dass der Matrikelführer in Nadasch in jenen Fällen, in denen der Anmelder deutscher Muttersprachler war und geringe bzw. keine Magyarischkenntnisse aufwies, sich grundsätzlich strikter an seine Erläuterungs- und Eintragungspflicht hielt, während der Beamte in Hidasch diese Pflicht anders perzipierte, eventuell in

¹⁰¹ In der Geburtsmatrikel in Nadasch verwendete PONGRÁTZ zunächst die Formulierung „*a magyar nyelven nem értő bejelentőnek általa értett német nyelven megmagyaráztatott*“ (1896), ab dem Eintrag 91/1896 hat er sie zu „*németül megmagyaráztatott*“ oder „*németül megmagyarázva*“ („wurde auf Deutsch erklärt“) gekürzt.

Eile nur die Meldung hastig angenommen haben dürfte und die Zeit für die Erläuterung als für nicht notwendig erachtete.¹⁰²

Diese Erklärung wird durch die Daten der Heiratsregister untermauert. In den Heiratsprotokollen war der Vermerk der Paraphrase in der Muttersprache der Beteiligten ebenfalls vorgesehen: Eine Anmerkungszeile hielt fest, dass der Matrikelführer die Fragen und Aussagen, die bei der Eheschließung staatlich vorgeschrieben waren, den Anwesenden in ihre deutsche Muttersprache übersetzte, in einer zweiten Zeile bestätigte er, dass er den Anwesenden die eingetragenen Daten vorgelesen und übersetzt hatte.¹⁰³ Letztere dürften mehrheitlich etwa derselben Generation angehören, wie die Väter, die die Meldung der Geburt vornahmen. Eine Erläuterung der Daten in der Muttersprache der Betroffenen war bei einer Eheschließung wegen der dialogischen Form und der Rituale zwingender als bei der Geburtsanmeldung.

Von einer Gesamtzahl von 118 Eheschließungen im Zeitraum 1896-1900 fand in Nadasch in 12 Fällen keine Erläuterung statt. Dieser Anteil von ca. 10 % entsprach damit etwa dem Anteil der Erläuterungen bei der Geburtsmeldung. Nur vier Paare von diesen 12 waren autochton, d. h. etwa 3 % der beiderseits autochtonen Nadascher Brautpaare wiesen ausreichende Ungarischkenntnisse auf, bei den übrigen Paaren war mindestens eine Partei allochton. Zudem waren drei Paare Juden, deren Magyarischkompetenz für die genannten Zwecke ausreichte, bei keinem jüdischen Paar war eine Paraphrase erforderlich.

In Hidasch wurden im ersten Registrierungsjahr 1896 28 von 29 Einträgen auf Deutsch paraphrasiert. Serbische Paraphrasen sind nicht belegt und bestärken den Verdacht, dass PFENDESACK nicht über eine Serbischkompetenz verfügte. 1897 änderte PFENDESACK seine Eintragungsweise und benannte genau, an wen er die Erläuterung richtete. Die generalisierende Eintragungsweise „wurde auf

¹⁰² Die Zuordnung zur autochtonen oder allochtonen Bevölkerung erfolgte aufgrund der Daten in den Matrikeln. Als autochton wurden jene eingeordnet, deren Geburts- und Wohnort in der jeweiligen Gemeinde lag, als allochton jene, bei denen sich einer dieser in einer anderen Gemeinde befand. Zwar kann eine solche Kategorisierung auf den jeweiligen Zeitpunkt eines Umzuges keine Rücksicht nehmen, weitere Daten stehen nicht zur Verfügung. Ob der Schule und einer mehrsprachigen Bildung dabei eine Rolle zukam, muss hier ausgeklammert bleiben, da keine weiteren Informationen vorliegen. Ein erster Blick auf die Daten legt auch nahe, dass der Anteil der allochtonen Bevölkerung in Hidasch größer war als in Nadasch.

¹⁰³ „Megjegyzés: alulírott polgári tisztviselő magyar nyelvű kérdéseit és kijelentéseit, az azt nem értő völegény(nek) és menyasszonynak (mátkapárnak), az általuk értett német nyelven megmagyarázta“ oder „Felolvastatván (a megjelent feleknek) német anyanyelvükön (német nyelven is) megmagyaráztatván“. Vgl. die weiter obigen Erörterungen zu Instruktion 1895.

Deutsch erläutert“ stand bei zwei Einträgen, in neun Fällen fand keine Erläuterung statt, davon bei zwei allochtonen ungarischen Paaren, einem israelitischen Paar. In 15 Fällen richtete der Standesbeamte die Paraphrase nur an den Bräutigam, in sieben Fällen davon war der Bräutigam autochton, mit einer Braut aus einer anderen Gemeinde. Nur für die Braut fand die Paraphrase in 41 Fällen statt, für die Braut und den Zeugen der Braut in einem Fall, für einen Zeugen in drei Fällen, für beiden Zeugen in acht Fällen. In 64 Fällen sind im Protokoll sowohl die Anmerkungszeile über die Übersetzung als auch die Zeile über die Paraphrasierung der Daten ausgefüllt. Bei insgesamt 146 Einträgen der Jahre 1897-1900 standen bei 6 % der Einträge keine Erklärung und Anmerkung, bei jeder dieser Eheschließungen kam mindestens ein Ehepartner von außerhalb der Gemeinde. Durch die unterschiedliche Eintragungsweise der Matrikelführer können die Daten der beiden Matrikelbezirke für den Zeitraum 1896-1900 wohl nicht miteinander verglichen werden. Die Daten des ersten vollständigen Registrierungsjahres 1896 und der geringe Anteil der Einträge ohne Übersetzung bei Eheschließungen legen nahe, dass der Grund für den höheren Anteil der Paraphrasen in deutscher Sprache in Hidasch in der unterschiedlichen Vorgehensweise der Matrikelführer bei Eheschließungen und Geburtenmeldungen zu suchen sein dürfte. Die Daten unterstützten die Ansicht, bei den Geburtenmeldungen habe PFENDESACK in mehreren Fällen auf die Paraphrase verzichtet oder führte sie bei Anmeldern, die sich nicht zum ersten Mal dieser Rituale unterzogen, nicht durch.

3.4.2 Die zweite Periode 1906-1910

Die Überblickstabellen 2a und 2b umfassen alle Namenvarianten für Neugeborene aus den Geburtsmatrikeln für den Zeitraum 1906-1910. Auch in dieser Periode war das Vornamenreservoir dieser Siedlungen von herkömmlichen, christlich-konfessionell geprägten Namen bestimmt, die auf der Basis einer zweisprachigen Namenkompetenz mehrheitlich „übersetzt“ werden konnten. Im Vergleich zur ersten Periode zeichnete sich eine namenpolitische Änderung ab, die für die Sichtung der Namenvarianten von Bedeutung war: Die modifizierte

	Nadasch		Hidasch	
Ágota	1	0,32%		
Amalia			1	0,36%
Anna (4)	32	10,22%	18	6,55%
Antonia (1)	1	0,32%		
Borbála	22	7,03%	8	2,91%
Czeczília	2	0,64%		
Emma	1	0,32%	1	0,36%
Erzsebet	2	0,64%		
Erzsébet	50	15,97%	86	31,27%
Etelka			1	0,36%
Eva	1	0,32%	3	1,09%
Éva	2	0,64%	15	5,45%
Fanni			1	0,36%
Genovéva	1	0,32%		
Génovéva	1	0,32%		
Ida (1)	1	0,32%	1	0,36%
Ilona			1	0,36%
Irén			1	0,36%
Irén (Iréna)			1	0,36%
Irma			1	0,36%
Jozéfa	5	1,60%		
Jozéfa	4	1,28%		
Józefa	9	2,88%		
Julia, Mária			1	0,36%
Julianna	3	0,96%	1	0,36%
Jusztina	2	0,64%		
Karolin	4	1,28%	1	0,36%
Katalin	27	8,63%	75	27,27%
Livia			1	0,36%
Magdolna	4	1,28%	11	4,00%
Margit	14	4,47%	8	2,91%
Márgit	1	0,32%		
Mari			3	1,09%
Maria	3	0,96%		
Mariá	1	0,32%		
Mária (3)	46	14,70%	13	4,73%
Mártha			1	0,36%
Matild	1	0,32%		
Miléva			1	0,36%
Otília	1	0,32%		
Paulin	1	0,32%		
Paulina	3	0,96%		
Regina	22	7,03%		
Rozália	1	0,32%	1	0,36%
Rozina	2	0,64%		
Sára			1	0,36%
Sarolta	1	0,32%	1	0,36%
Szidónia	1	0,32%		
Teréz	1	0,32%	11	4,00%
Terezia	5	1,60%		
Terézia	33	10,54%	3	1,09%
Veronika	1	0,32%		
Zsófia			1	0,36%
Zsuzsanna			2	0,73%
	313	100,00%	275	100,00%

Tabelle 2a Offizielle Vornamen für Frauen 1906-1910

	Nadasch		Hidasch	
Abrahám	1	0,31%		
Adám			1	0,36%
Ádám	8	2,48%	9	3,25%
András	2	0,62%	2	0,72%
Antal	44	13,66%	12	4,33%
Bálint	1	0,31%		
Béla (1)			4	1,44%
Boldizsár			1	0,36%
Dániel			3	1,08%
Ede			1	0,36%
Endre			1	0,36%
Ernö			1	0,36%
Farkas	1	0,31%		
Ferenc	2	0,62%		
Ferencz	30	9,32%		
Frigyes	2	0,62%	3	1,08%
Fülöp	7	2,17%	2	0,72%
Gábor	1	0,31%		
Gaspár	1	0,31%		
Géza			1	0,36%
György	25	7,76%	3	1,08%
György	2	0,62%	1	0,36%
Gyula (2)	1	0,31%	2	0,72%
Henrik	1	0,31%	63	22,74%
Imre			1	0,36%
István (1)	36	11,18%	4	1,44%
Jakab			7	2,53%
Janos	2	0,62%		
János	81	25,16%	81	29,24%
Jozsef (1)	11	3,42%	2	0,72%
Jozséf	1	0,31%		
József	25	7,76%	17	6,14%
Kálmán (1)	1	0,31%		
Károly	1	0,31%		
Károly	2	0,62%	4	1,44%
Konrad			1	0,36%
Konrád			19	6,86%
Lajos			1	0,36%
Lázó			1	0,36%
Márton			2	0,72%
Mátyás			1	0,36%
Menyhért			16	5,78%
Mihály	21	6,52%	5	1,81%
Miklós	1	0,31%		
Nándor	2	0,62%		
Peter	1	0,31%		
Péter	3	0,93%	2	0,72%
Radivoj			1	0,36%
Román	1	0,31%		
Sándor (1)	1	0,31%		
Sándor (1)			1	0,36%
Sebestyén	1	0,31%		
Staniszló	1	0,31%		
Vendel	1	0,31%		
Zoltán (1)			1	0,36%
	322	100%	277	100%

Tabelle 2b Offizielle Vornamen für Männer 1906-1910

Instruktion behielt zwar die magyarische Nameneintragung – soweit eine ‚magyarische Entsprechung‘ vorhanden war – als Basisprinzip intakt bei, ab 1907 galt aber die erweiterte und umgearbeitete Vornamenliste aus dem Jahre 1906 als die offizielle.¹⁰⁴ Die Nameneinträge wurden für das Jahr 1906 mit der 1895er Auflage des VNV, ab dem Jahr 1907 mit den Zielnamen in der neuen Auflage verglichen. In Hidasch war weiterhin PFENDESACK Lajos berufen, diese Prinzipien anzuwenden. Sein Stellvertreter war ab 1906 MÜLLER Menyhért. 1907 löste HERR János den Matrikelführer ab, mit BRIGLOVICS Lajos als Stellvertreter. In Nadasch führte der Notar PONGRÁTZ Sándor die Bücher weiter, seine Stellvertreter waren zunächst sein Sohn PONGRÁTZ Gyula, ab 1907 HABICH Ádám, und in den Heiratsmatrikeln begegnet der Name GACZA Józsefs.

Der Zwang zu magyarischen Allonymen schien am herkömmlichen christlichen Vornamenreservoir nicht gerüttelt zu haben. Zu den in beiden Matrikelbezirken verbreiteten Vornamen gehörten *Anna*, *Erzsebet/Erzsébet*, *Katalin* als Frauennamen und *János/Janos* als Männernamen. Bei Lutheranern waren noch *Henrik*, *Konrad/Konrád* und *Menyhért*, bei Katholiken *Isvtán*, *Antal*, *Ferencz/Ferenc*, *György*, *József* und *Mihály* stark belegt. Mit dem katholischen konfessionellen Hintergrund lassen sich Belege wie *Ádám/Adám*, *Antal* und *József* in den Matrikeln von Hidasch erklären, die vornehmlich in der Gemeinde Ohwala verliehen wurden. Bei den Frauennamen gehörten in Nadasch noch *Borbála*, *Jozefa/Józefa/Jozéfa*, *Teréz/Terezia/Terézia* sowie *Mária/Mari/Maria/Mariá* zum Kernbestand, in Hidasch *Magdolna* und *Éva/Eva*. Der Anteil der zweiten Vornamen war niedrig, sie wurden mit oder ohne Kommata voneinander getrennt, gelegentlich auch mit Bindestrich hinzugefügt. Mehrgliedrig waren bei den Männernamen neun Belege, bei den Frauennamen zehn.¹⁰⁵

Bei mehreren Minderheiten nachgewiesene Widerstandsphänomene, wie die zunehmende Wahl von Vornamen mit deutschem Etymon, die sich nicht

¹⁰⁴ VNV 1906: 2026-2045.

¹⁰⁵ Bei den Männernamen wurden folgende je einmal vergeben: *Béla Antal*, *Gyula Péter*, *Sándor* und *László* in Hidasch, *Gyula Antal*, *István Gyula*, *Jozsef Lipót*, *Kálmán László* und *Sándor-Zoltán* in Nadasch, zudem ein dreigliedriger Beleg in Hidasch *Zoltán*, *Kálmán*, *János*. Bei den Frauennamen handelte es sich um die folgenden zehn Belege: In Hidasch *Anna Mária* und in Nadasch *Mária Anna* mit je zwei Belegen, weiterhin mit je einem Beleg *Anna Ilona*, *Ida Anna* und *Julia*, *Mária* in Hidasch sowie *Anna Katalin*, *Mária Erzsébet* und *Antonia*, *Erzsébet* in Nadasch. Bei den Frauennamen zeigten sich Überbleibsel der sog. Doppelvornamen, die laut der weiter oben genannten Zuschrift PFENDESACKS in der Gemeinde im auslaufenden 19. Jahrhundert noch bekannt waren, diese waren ohne Kommata oder Bindestriche eingeführt.

übersetzen lassen, waren mit einem signifikanten Anteil nicht merkbar.¹⁰⁶ Vielmehr legten nur Namenvarianten wie *Henrik* oder *Konrád*, die zwar der magyarischen Schreibung bzw. Form gerecht, aber bei der Namenverleihung bei Magyaren von marginaler Bedeutung waren, mit ihrem deutschen Etymon Zeugnis von einem als distinktiv erkennbaren Vornamenreservoir ab. Damit waren auch in dieser Phase Allonyme, die von der Form her der magyarischen Sprache entsprachen, in der Mehrheit. Bei den Frauennamen belief sich der Anteil jener Vornamen, die eindeutig distinktiv dem magyarischen Bestand zugeordnet werden können, in Nadasch auf über 57 %, in Hidasch auf über 75 %.¹⁰⁷ Bei den Männernamen betrug dieser Anteil in Nadasch über 92 %, in Hidasch auf über 65 %, mit *Henrik* zusammen auf über 88 %. Nicht berücksichtigt wurden unter den Männernamen in Nadasch *Abrahám*, *Adám/Ádám*, *Peter/Péter* und *Román*, in Hidasch *Konrad/Konrád*, *Dániel*, *Adám/Ádám*, *Péter*.

Einige Belege entsprachen von der Schreibweise her der jeweiligen minderheitenssprachlichen Form. Bei *Peter* und *Konrad* ist es unklar, ob der Namensschreiber den Akut vergessen hat. Bei *Radivoj* fielen die Schreibvarianten in beiden Sprachen zusammen. Bei den Frauennamen lag der Anteil von Namenvarianten, die nicht ausschließlich einer Sprache zugeordnet werden konnten deutlich höherer. Zum einen handelte es sich um Namenvarianten mit gleicher schriftlichen Form in zwei Sprachen wie dem verbreiteten *Anna* und den sporadischen Namenverleihungen wie *Emma*, *Fanni*, *Irma*, *Livia*, *Paulina* oder *Regina*, zum anderen um Belege wie *Amalia*, *Eva* oder *Antonia*, bei denen wegen eines fehlenden Akuts auf eine eindeutige Zuordnung verzichtet wurde.

Die Namenbelege dokumentierten, dass Akutsetzung weiterhin ein zentraler Faktor bei der Entstehung von graphematischen Schreibvarianten war. Aufgrund der Konsonanten konnte jedoch die Zuordnung als magyarische Namenform wie in der vorangehenden Periode in vielen Fällen erfolgen wie bei

¹⁰⁶ Eine solche Namenwahl ist bei mehreren Minderheiten dokumentiert, wie bei Magyaren, deren Gemeinden nach dem Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg in die Nachbarländer eingegliedert wurden, z.B. in die Tschechoslowakei.

¹⁰⁷ Die prozentualen Anteile ergaben sich in Nadasch aufgrund der Zurechnung folgender, definitiv diskreter magyarischer Namenvarianten: *Ágota*, *Borbála*, *Czeczília*, *Erzsebet/Erzsébet*, *Jozefa/Jozéfa/Józefa*, *Jusztina*, *Katalin*, *Magdolna*, *Margit/Márgit*, *Rozália*, *Rozina*, *Sarolta*, *Szidónia* und *Teréz/Terezia/Terézia*. In Hidasch ließe sich der prozentuale Anteil durch die Namenvarianten *Borbála*, *Erzsébet*, *Etelka*, *Ilona*, *Irén*, *Katalin*, *Magdolna*, *Margit*, *Rozália*, *Sarolta*, *Teréz*, *Terézia*, *Zsófia* und *Zsuzsanna* berechnen.

Erzsebet – Erzsébet, Karoly – Károly, Janos – János, Jozsef – József – Jozséf und *Gaspár*. Die registrierten Vornamen der Eltern in den Geburtsmatrikeln oder die Vornamen der Braut und des Bräutigams in den Heiratsregistern belegten, dass in dieser Registrierungsperiode die Schreibweise noch nicht jene gefestigte Einheitlichkeit aufwies, die die politische Elite bei der Ratifizierung des Gesetzartikels 1894 ersehnte. In Hidasch begegneten noch Namenbelege wie *Daniel, Apollonia, Amália, Mari/Mariska, Liborius, Rafael/Ráfáel, Gertrud* und *Juliana/Julianna*, in Nadasch *Verona, Ulrich, Agnes, Apolonia, Maria/Mariska, Markus, Agnes, Ána, Trezia/Térézia, Júszina, Agota, Gizela, Ottilia/Otilia, Károlin/Károlina, Florián, Hermin/Hermina, Gábór, Júlianna, Rózina/Rozína* und *Gertrud* überwog neben *Gertrúd*.

Dass Namensschreibung bei allem politischem Willen zur Einheitlichkeit an die Tätigkeit einzelner Matrikelführer gebunden sein konnte, zeigte sich zunächst an der Umstellung der Rechtschreibung von <cz> auf <c> für den stimmlosen alveolaren Affrikaten in Vornamen. Dieser war an zwei *Ferenc*-Belegen in Nadasch (1907, 1908) feststellbar. Die Belege mit neuerem <c> gehen auf den damals frisch angestellten Stellvertreter HABICH zurück. Damit setzte er sich sichtbar vom geltenden amtlichen Vornamenverzeichnis ab, denn dort wurde dieser Name noch nach der älteren Schreibung ausgewiesen, *Ferenc* wäre laut VNV nicht die legitime Variante gewesen.¹⁰⁸ Doch hinter HABICHs Umstellung auf die Schreibung mit <c> stand keine konsequente Handlung: Während er bei *Ferenc* gegen das Verzeichnis auf die neue Schreibweise zurückgriff, beschränkte sich diese Änderung nur auf einen weit verbreiteten Vornamen, denn er richtete sich bei *Czeczília* (1907, 1909) nach der alten Schreibung gemäß Vornamenverzeichnis.¹⁰⁹

Eine vergleichbare Bindung an die Tätigkeit einzelner Matrikelführer zeichnete sich bei den Namenvarianten *Teréz – Terezia/Terézia* ab. Bei den Lutheranern ein eher selten verliehener Name, kam *Teréz* in den Geburtsmatrikeln in Hidasch – mit der Ausnahme eines evangelischen *Terézia*-Belegs aus Schiwreck – bei Katholiken oder in konfessionell gemischten Ehen in Ohwala vor. Dabei war es PFENDESACK, der 1906 alle *Teréz*-Belege eintrug und auf

¹⁰⁸ VNV 1906: 2032.

¹⁰⁹ VNV 1906: 2029.

Terézia verzichtete. Nachdem er von HERR und BRIGLOVICS abgelöst wurde, und ab 1907 *Teréz* gemäß dem neuen Verzeichnis eindeutig illegitim wurde, trugen die neuen Matrikelführer weiterhin beide Formen ein.¹¹⁰ Da bei den Katholiken in Nadasch *Terézia* dominierte, stammte der einzige illegitime *Teréz*-Beleg dort von HACKER (1909). Er verwendete aber auch oft *Terézia*, PONGRÁTZ hingegen immer nur *Terézia*.

Der nur im Matrikelbezirk Nadasch gebräuchliche Name *Josefa/Josepha* wurde auch in dieser Periode noch in den Namenvarianten *Jozefa – Jozéfa – Józefa* abgefasst. Obwohl *Jozefa* als registrierungsfähige Variante im 1906er Verzeichnis angeführt war, existierte eine explizierte Transformationsanweisung mit der Kennzeichnung „n.“ für *Josefa* davor nicht, jene eine erwünschte offizielle Namenvariante hatte sich bis 1910 noch nicht durchgesetzt.¹¹¹ 1906 verwendeten PONGRÁTZ und sein Sohn eher die an *József* angelehnte, eine vermeintliche Vokallänge andeutende Schreibvariante *Józefa*, doch ein deutlicher Zusammenhang zu einer zeitlichen Abfolge oder zu einem Matrikelführer war nicht nachweisbar.

Weitere Namenvarianten, die jedoch nur mit wenigen Belegen im Namenbestand vertreten waren, zeugen davon, dass der neue Vornamenkatalog nicht systematisch ab dem Jahr 1907 bei allen Eintragungen angewandt wurde. Die Belege *Julia* und *Julianna*, alle nach 1907 entstanden, hätten laut neuem Vornamenverzeichnis als *Juliánna* abgefasst werden müssen, da die Transformationsanweisung für *Julia* = *Juliánna* dort expliziert war.¹¹² *Julianna* war nicht als Ausgangsform aufgelistet, nur *Juliánna* im Fettdruck, weshalb allerdings ein indirekter Zwang bestand. In Hidasch waren die Belege mit der Person von HERR und BRIGLOVICS, in Nadasch mit der von HACKER verbunden. Damit entsprach *Julianna* der ersten offiziellen Auflage des VNV von 1895, in der sie noch als Zielname angeführt wurde, die Namensschreiber haben sie nicht durch den neuen, amtlich vorgeschriebenen Zielnamen ersetzt.¹¹³ Selbiges ließ sich für den Beleg *Mártha* aus dem Jahr 1908 in Hidasch feststellen, der von BRIGLOVICS eingetragen wurde. Laut neuem Vornamenverzeichnis von 1906

¹¹⁰ VNV 1906: 2043.

¹¹¹ Zu *Jozefa* als eintragungsfähigem Vornamen vgl. VNV 1906: 2035.

¹¹² VNV 1906: 2035.

¹¹³ Zu *Juliánna* vgl. VNV 1906: 2035, zu *Julianna* VNV 1895: 1409. Übergangsfristen bei der Gültigkeit der Verzeichnisse sind nicht dokumentiert.

handelte es sich um eine illegitime Eintragung, da darin bei allen Transformationen *Márta* als magyarischer Zielname ausgewiesen war.¹¹⁴ Doch laut der älteren Version des Verzeichnisses wäre *Mártha* eine legitime Namenvariante gewesen.¹¹⁵

Eine Verbindung zwischen Namenvariation und der Tätigkeit einzelner Matrikelführer ließ sich im Falle der *Genoveva*-Belege nachweisen. Der *Genovéva*-Beleg aus dem Jahr 1908 entsprach dem Vornamenverzeichnis: Sie war dort als registrierungsfähige Namenform festgelegt.¹¹⁶ Sie wurde vom stellvertretenden Matrikelführer HACKER notiert, dessen Name neben dem des zweiten Stellvertreters GACZA József ab 1907 in den Matrikeln kursierte. Die zweite, illegitime Form *Génovéva*, möglicherweise nach der Aussprache eines deutschen Muttersprachlers phonetisch abgefasst, stammte vom Notar PONGRÁTZ Sándor. Ähnlich trug HABICH im Jahre 1909 illegitimes *Otilia* statt legitimes *Otilia* ein, denn Letztere war im Verzeichnis als registrierungsfähige Namenvariante ausgewiesen.¹¹⁷ Im Falle der Belege *Paulin* und *Paulina* aus Nadasch zeichnete sich ein ähnlicher Unterschied ab: 1906 registrierte PONGRÁTZ Gyula, der in jenem Jahr vorübergehend als Stellvertreter und Hilfsnotar tätig war, den ersten Beleg, *Paulina* wurde vom Vater PONGRÁTZ Sándor notiert. Eine Transformation mit der Namenzuordnung „deutsch“ stand im Verzeichnis von 1895 nicht, diese war nur zu rumänischen und slowakischen Allonymen vorgegeben. Das Verzeichnis bot jedoch die magyarische Zielform *Paulina* als korrekte Lösung an. Ab 1907 waren beide Formen als legitim anerkannt.¹¹⁸

Für Konfusion haben zudem einige weitere Namenvarianten gesorgt und bewiesen, dass Vornamenübersetzung bei nicht gängigen Vornamen und einer unzureichenden multilingualen Namenkompetenz zu Fehleintragungen führen konnte. Ein Beispiel dafür bot *Staniszló*, den der stellvertretende Matrikelführer HACKER 1908 in Nadasch eintrug. Diese Form war jedoch laut dem neuen amtlichen Verzeichnis 1906 keine magyarische Namenvariante, denn dort wurde als Äquivalent zu den ursprünglich slawischen Namenvarianten *Stanislaus*,

¹¹⁴ VNV 1906: 2038.

¹¹⁵ VNV 1895: 1412.

¹¹⁶ VNV 1906: 2032.

¹¹⁷ VNV 1906: 2039.

¹¹⁸ VNV 1895: 1414, VNV 1906: 2041.

Stanislav, Stanko, Staniša und *Stach* die magyarische Variante *Szanniszló* genannt.¹¹⁹ HACKER registrierte eine neue kontaminierte Form.

Weitere Namenvarianten neben bzw. statt der offiziellen Form machten sich erneut bei den griechisch-orthodoxen Serben bemerkbar. Das in Hidasch dokumentierte *Lázó* ist eine nach magyarischer Schreibung abgefasste serbische Kurzform für *Lazar*. Er wurde im Januar 1907 als erster Eintrag vermerkt. Da ab jenem Tag der neue Namenkatalog gültig war, hätte der Matrikelführer bereits *Lázár* verwenden müssen, denn darin war *Lazo* mit diesem Äquivalenten ausgewiesen.¹²⁰ Aber auch in der ersten Ausgabe von 1895 war *Láza* als serbische Namenvariante mit dieser Entsprechung aufgezählt, einer Registrierung mit magyarischem Allonym stand nichts im Wege.¹²¹ Mit *Lázó* lag daher laut Regelungen eine illegitime Namenvariante vor. Unter den (auch) serbischen Namenvarianten fanden sich auch legitime: *Radivoj* wurde im Jahre 1908 notiert und war ein Allonym, bei dem die serbische und die magyarische Variante schreibgleich waren, aber in *Miléva* lag keine serbische Schreibvariante vor, sie war der magyarischen Schreibung angepasst und entsprach den Vorgaben.¹²²

Abgesehen von diesen Beispielen aus dem Vornamenbestand der Neugeborenen ließ sich bei den Namenvarianten der Eltern, Eheschließenden und Zeugen erneut eine bedeutendere Variation statt einer einheitlichen Durchführung nachweisen. Neben den Belegen der ersten Registrierungsperiode – *Ertinius*, *Jeftó*, *Dafina* und *Szavica/Szávica/Szaveta* – kamen nun in orthodoxen Familien noch Vornamen wie *Dragojló*, *Obrad* und *Obrád*, *Milicza*, *Dragutin*, *Arzén/Arzeni/Arzeni/Arzén/Arzán*, *Milos*, *Leposzava*, *Angyalka*, *Táczó* und *Krsta* vor. Die Beispiele lassen erkennen, dass im Vergleich zu den deutschen Vornamen, die bei Serben üblichen Namenvarianten die Standesbeamten vor eine größere Herausforderung stellten. Diese zeigte sich besonders bei den magyarischen Namenvarianten zum Vornamen *Arsenije*. *Milos* und *Angyalka* entsprachen den Zielvarianten im Verzeichnis, wenn auch nicht nachvollziehbar

¹¹⁹ VNV 1906: 2042. Zu *Stanislaus* als einer Latinisierung von *Stanislaw* vgl. SEIBICKE 2003: 116-117. Letztere war in der ersten Auflage nicht enthalten.

¹²⁰ VNV 1906: 2036. Zu *Laza* als Namenvariante von *Lazar* im Serbischen vgl. DÁVID 2005: 698-699, zu den serbischen Namenvarianten *Lazar*, *Laza* und *Lazo* vgl. GRKOVIĆ 1977: 117.

¹²¹ VNV 1895: 1410.

¹²² Zu *Radivoj* vgl. VNV 1906: 2040. Zu *Miléva* vgl. VNV 1906: 2038. Zu *Radivoj(e)* als serbische Namenvariante, *Radojko* sei eine Diminutivform zu *Radoje*, vgl. S. DÁVID 2005: 718-719. Vgl. auch GRKOVIĆ 1977: 165.

ist, welche Namenvariante der eingeführten *Angyalka* vorausging, denn im Verzeichnis standen *Angela*, *Angelika* und *Angelina* als Ausgangsformen.¹²³

Krsta und *Milicza* entsprachen nicht den Vorgaben des Verzeichnisses: Erstere hätte als *Baptista* und Letztere als *Emilia* eingetragen werden müssen.¹²⁴ Auch bei *Szaveta* – der nach magyarischer Schreibung abgefassten Kurzform zu *Jelisaveta* oder *Sava* – hätte laut VNV wie in der ersten Registrierungsperiode das magyarische Allonym *Erzsébet* eingetragen werden müssen.¹²⁵ *Szávica* und *Szavica* waren im Verzeichnis hingegen nicht angeführt und warfen die Frage auf, welcher Vorname dahinter stand, denn einen magyarischen Frauennamen *Sava* kannte auch die 1906er Auflage des Vornamenskatalogs nicht. Die Belege *Arzén/Arzeni/Arzéni/Arszén/Arszán* legten offen, dass eine einheitliche Namenform noch nicht üblich war, wenn auch durch das Vornamenverzeichnis bereits 1895 den Matrikelführern einschlägige serbische Transformationen bereitgestellt haben und auch in der Auflage von 1906 zu den Namenvarianten *Arsa*, *Arsen*, *Arsenije*, *Arsza*, *Arszenije* und *Arszén* die offizielle magyarische Namenvariante *Arzén* vorgegeben war.¹²⁶ Während *Arsa* oder *Arsenije* im Serbischen üblich waren, ist ein magyarisches *Arzén* nicht verbreitet. Dass die Namenvariante mit dem magyarischen Appellativ für das Gift zusammenfiel, hinderte die JOANNOVICS-Kommission wohl nicht daran, sie als amtliche Namenvariante festzulegen und dürfte möglicherweise auch als Störfaktor bei der Registrierung mitgewirkt haben. Durch die morphematische Variation und das auslautende *-ije* dürfte im Serbischen das Gift Arsen (serb. „arsen“) vom Vornamen morphematisch deutlicher unterscheidbar sein.

Namenvarianten wie *Dragojló*, *Táczó*, *Leposzava* und *Obrad/Obrád* waren in keiner Auflage des Verzeichnisses angeführt und durften in der „Originalform“ notiert werden.¹²⁷ Wie die Kennzeichnung der Vokallänge mit <ó> bzw. Qualität mit <á> oder das <sz> Graphem verdeutlichen, war die sog. Originalform, in der

¹²³ *Miloš* = *Milos*, VNV 1906: 2028. Zu *Angela*, *Angelina* und *Angelika* vgl. VNV 1906: 2027.

¹²⁴ Zu *Krsta* VNV 1906: 2036, zu *Milicza* VNV 1906: 2038. Diese Transformationen waren auch in der ersten Ausgabe vorhanden. Zu *Krsta* im Serbischen vgl. S. DÁVID 2005: 696-697.

¹²⁵ Zu *Sava* = *Sebő*, *Saveta* = *Erzsébet* vgl. VNV 1906: 2041, zu *Száva* = *Sebő*, *Szaveta* = *Erzsébet*, *Szavica* = *Erzsébet* vgl. VNV 1906: 2042.

¹²⁶ VNV 1906: 2028, zu *Arsa* und *Arsenije* im Serbischen vgl. S. DÁVID 2005: 660-661, zu den Namenvarianten *Arsa*, *Arse*, *Arsen*, *Arsenij*, *Arsenija* und *Arsenije* vgl. GRKOVIC 1977: 30.

¹²⁷ Zu *Lepos(l)ava* als Vornamen slawischen Ursprungs vgl. S. DÁVID 2005: 776-777, zu *Dragojlo* 2005: 682-683, zu *Obrad* – nach magyarischer phonetischer Umschrift *Obrád* – mit slawischem Etymon, vgl. S. DÁVID 2005: 712-713.

sie vermerkt wurden, in der Registrierungspraxis vielfach nur eine vermeintliche: Es handelte sich um mit den Graphemen des Magyarischen abgefasste Varianten. Diese Belege entpuppten sich eher als Belege für die in der Schreibpraxis der Matrikelführer fehlende solide Grenze zwischen fremden und magyarischen Namenvarianten, als für Registrierungsbeispiele für eine minderheitensprachliche Originalform. Hinter der Kurzform *Táczó* dürfte die Vollform *Atanasije* zu vermuten sein.¹²⁸

Im Korpus ließ sich die Hinzufügung einer minderheitensprachlichen Namenform in Klammern mit einem Beleg nachweisen: *Irén (Irena)* (1906), für ein Mädchen griechisch-orthodoxen Glaubens in Hidasch. Die Namenvariante *Irena* war indes im damals gültigen Verzeichnis nicht verzeichnet, dort waren nur *Irina* r. sz. und *Irini* g. als fremde Namenvarianten aufgelistet. Sie legt nahe, dass PFENDESACK, der im Zeitraum 1896-1900 auch *Dömjén (Damjan)* eintrug, sich nicht immer präzise an das Vornamenverzeichnis hielt. Der Inhalt des Eintrags musste dem Anmelder laut Protokoll auf Deutsch erklärt werden.

Ein Nachweis für das Vorhandensein mehrerer Vornamenvarianten in der Namenkompetenz der Standesbeamten, ihre unterschiedliche Vorgehensweise bei der Registrierung und die unfeste Schreibweise findet sich in Eintragungen zu einem Ortsbewohner aus Ohwala. 1909 wurde er in die Geburtsmatrikeln als Vater eines Neugeborenen mit der Namenvariante *Rudolf*, ein Jahr später bei der Geburt des nächsten Kindes als *Rezső* eingeführt. Beide Eintragungen hat BRIGLOVICS vorgenommen. Zwar wurden diese Namenvarianten im 19. Jahrhundert als deutsch-magyarische Äquivalenten benutzt, eine Transformation *Rudolf* n. *Rezső* war in keinem der beiden Auflagen des Vornamenverzeichnisses vorhanden, auch laut der damals aktuellen Auflage 1906 waren beide eintragungsfähig.¹²⁹ Dass *Rudolf* durch *Rezső* ersetzt zu werden hatte, war in den Dokumenten gar nicht eindeutig vorbestimmt. Die Zweitexemplare legen nahe, dass der Vater die Einträge als *Rudolf* unterfertigte, d. h., dass er dieses Allonym für die Selbstidentifikation nutzte. Während beide Namenvarianten der magyarischen Orthographie entsprechen, setzte die Auswahl von *Rezső* statt der

¹²⁸ GRKOVIC 1977: 192 (*Taca*).

¹²⁹ VNV 1906: 2041. Zur Gleichsetzung von *Rezső* mit *Rudolf* vgl. LADÓ – BÍRÓ 2000: 106, Erstere sei im Zuge der ungarischen Spracherneuerungsbewegung entstanden, zu *Rudolf* als Vornamen germanischen Ursprungs vgl. auch SEIBICKE 2000: 677-679.

Selbstidentifikation des Melders die Ansicht BRIGLOVICS' voraus, *Rezső* sei eher magyarisches als *Rudolf*.

Ein anderer Eintrag in den Zivilmatrikeln von Hidas aus dem Jahre 1907 registrierte den Vater eines Neugeborenen aus Ohwala als *Wenczel* /:Wendel:/. HERR beachtete nicht, dass er zwei diskrete, nicht verwandte Namenvarianten als Äquivalenten gleichsetzte: In *Wenczel* lag eine Kurzform zu *Wenzeslaus*, dem Namen des Landespatrons Böhmens vor, während sich *Wendel* als Kurzform zu *Wendelin* als dem Namen eines im fränkisch-alemannischen Gebiet verehrten Viehpatrons verbreitet hatte.¹³⁰ Ebenso unbemerkt blieb, dass laut Vornamenverzeichnis von 1906 diese Namenvarianten als *Venczel* und *Vendel* hätten eingeführt werden müssen, dort war auch die Transformation zur Namenvariante *Vendelin* = *Vendel* eingetragen.¹³¹ Diese Transformation war bereits in der ersten Auflage 1895 enthalten, daher stand eine Vorlage zur Verfügung.¹³² *Wenczel* hingegen war dort nicht aufgeführt und durfte daher in der sog. Originalform geschrieben werden. Ob HERR einen Auszug aus den konfessionellen Matrikeln übertragen, überhaupt ein Verzeichnis herangezogen oder die 1895er Auflage des Namenverzeichnisses gesichtet hatte, ist ebenso wenig nachvollziehbar wie der eigentliche Vorname, der hier als *Vendel* oder *Venczel* hätte stehen müssen.

Für das Jahr 1906, in dem noch die protokollarischen Drucksorten als Grundlage für die Registrierung dienten, stellten die Zivilmatrikeln Daten über die deutschsprachige Paraphrase für den Melder zur Verfügung. Von insgesamt 105 Protokollen wurde diese Anmerkung in Nadasch bei 21, d. h. in ca. 20 % der Fälle nicht ausgefüllt. Dies bedeutete im Vergleich zum Anteil von 13,76 % im Zeitraum 1896-1900 einen Rückgang an Erläuterungen in der Muttersprache. Im Bezirk Hidasch lag bei 61 von 102 Protokollen des Jahrgangs keine Erläuterung vor, d. h. bei 60 % der Eintragungen. Damit war der Anteil der Fälle ohne Erläuterung dort – ähnlich wie im Zeitraum 1896-1900 – deutlich höher zu

¹³⁰ Zu *Wenzeslaus* und *Wenzel* vgl. SEIBICKE 2003: 432-433. Darin sah er eine Latinisierung des slawischen Namens *Vaclav* mit den Bedeutungen ‚mehr‘+ ‚Ruhm‘. Der Vorname wurde durch den Nationalheiligen Böhmens bekannt. Den Vornamen *Wendel* betrachtete SEIBICKE (2003: 426-429) als Kurzform von Zusammensetzungen mit *Wendel*, die mit ungeklärtem Etymon auf den Volksnamen der Wandalen zurückgehe und als Nachbenennung nach dem Hl. Wendelin († um 617) Aufnahme fand. Laut SEIBICKE ist der Vorname mit V- im Deutschen nicht zu empfehlen.

¹³¹ VNV 1906, 2044. Im VNV 1895 als „deutsch“ markiert, vgl. 1895: 1419.

¹³² VNV 1895: 1419.

bezziffern, als in Nadasch und lag auch deutlich über dem Wert der vorangehenden Erhebungsperiode, der 40,28 % betrug.

Ein Vergleich dieses Prozentsatzes mit den Volkszählungsdaten von 1900 und 1910 macht sichtbar, dass dieser Anteil mit den geänderten Prozentsätzen der Daten zur Muttersprache bzw. der Magyarischkompetenz nicht im Einklang stand. Die Daten zur Muttersprache der Bevölkerung laut Volkszählung des Jahres 1910¹³³ wiesen im Verhältnis zu der Volkszählung 1900 ein leicht verändertes Bild auf. In Nadasch sank der Anteil der deutschen Muttersprachler von 93,16 % im Jahre 1900 auf 88,01 % im Jahre 1910, parallel stieg der Anteil der ungarischen Muttersprachler von 6,68 % auf 10,87 % an. Ähnlich fiel der Anteil der Deutschen in Schiwreck von 99,66 % im Jahre 1900 auf 91,76 % im Jahre 1910, während der Anteil der magyarischen Muttersprachler um 8 % anstieg. In Hidasch blieben die Verhältnisse etwa gleich, mit einer geringfügigen Änderung der serbischen zugunsten der ungarischen Muttersprachler. In Óbánya und Ófalu stieg der Anteil der deutschen Muttersprachler leicht an. Die Schreib- und Lesekompetenz lag im Verhältnis zum Landesdurchschnitt ähnlich hoch. Die Unterschiede in dieser Kompetenz verliefen nicht zwischen kleineren und größeren Gemeinden, sondern zwischen den lutherisch-evangelischen Siedlungen Hidasch und Zsibrik einerseits und den katholischen bzw. dominant katholischen Orten Nadasch, Óbánya und Ófalu andererseits, in denen der Anteil der Schreib- und Lesekundigen niedriger lag.

Weit signifikanter zeigten sich die Änderungen der Magyarischkompetenz der Ortsbewohner seit 1900. Ausschließlich in Hidasch veränderte sich der Anteil jener, die über Kenntnisse des Magyarischen verfügten, kaum: Im Jahr 1910 hatten 824 Bewohner (31,97 %) ungarische Sprachkenntnisse, davon entfielen 25,92 % auf die nichtmagyarischen Muttersprachler. In allen anderen Gemeinden ist der Anteil der magyarisch Sprechenden deutlich gestiegen. In Nadasch wiesen im Jahr 1910 insgesamt 1052 Personen (40,15 %), d. h. 29,28 % der nichtmagyarischen Muttersprachler Kenntnisse des Magyarischen auf, ihr Anteil stieg im Vergleich zu 31,56 % resp. 24,88 % im Jahre 1900 sichtbar an. In

¹³³ A magyar szent korona országainak 1910. évi népszámlálása. I. rész. A népesség főbb adatai községek és népesebb puszták, telepek szerint [Die Volkszählung des Jahres 1910 in den Ländern der heiligen ungarischen Krone. 1. Teil. Die Hauptdaten der Bevölkerung nach Gemeinden und bevölkerteren Pusten und Siedlungen]. Budapest 1912: 8-9.

Óbánya hat sich in diesem Zeitraum die Zahl der Bewohner mit einer Magyarischkompetenz fast verdreifacht: Ihr Anteil ist von 13,13 % bzw. 9,78 % im Jahre 1900 auf 30,52 % bzw. 27,89 % im Jahre 1910 gestiegen. In Ófalu verdoppelte sich die Zahl der ungarisch Sprechenden von 14,56 % bzw. 7,07 % auf 21,88 % respektive 15,25 % der deutschen Muttersprachler. In Schiwreck verfügten im Jahr 1900 insgesamt 13,22 % der Ortsbewohner über ungarische Sprachkenntnisse, d. h. 12,88 % der 294 Deutschen, 1910 waren es 89 Personen (26,18 %), d. h. 17,94 % der Deutschen.¹³⁴ Der Anteil der Ungarischsprechenden in Nadasch war wesentlich höher, als der in Hidasch. Wenn bei 60 % der Einträge, d. h. der Geburtenmeldungen keine Paraphrase stattfand, lag dieser Anteil deutlich über dem Anteil der Bewohner mit Magyarischkenntnissen. Gründe dürften eventuell in generationsabhängigen Unterschieden bei der Sprachkompetenz, aber auch darin zu suchen sein, dass die Formalitäten kurz gehalten wurden und auf die Eintragungsrituale verzichtet wurde, möglicherweise weil die Melder bereits mit den Prozeduren vertraut waren und auch die Matrikelführer die Bevölkerung namentlich kannten.

3.4.3 Die dritte Periode 1916-1920

Die Tabellen 3a und 3b belegen für diesen Zeitraum, dass die Anzahl der Geburten, der verliehenen Vornamen wie der registrierten Namenvarianten bis zu dieser Fünfjahresperiode massiv geschrumpft ist. Die Vornamenverleihung war weiterhin vom herkömmlichen christlichen Namenbestand dominiert, der Anteil der als eindeutig magyarisch erkennbaren Allonyme belief sich bei Frauennamen in Nadasch auf über 57 %, in Hidasch auf über 70 %.¹³⁵ Bei Männernamen waren

¹³⁴ Bei der Volkszählung von 1910 wurden die Erhebungsmethoden geändert. KARÁDY wies darauf hin (1990: 11), dass nicht mehr die ersterworbene Sprache erhoben wurde, sondern die öffentlich meistgebrauchte.

¹³⁵ Die prozentualen Anteile ergaben sich in Nadasch aufgrund der Zurechnung folgender definitive diskreter magyarischer Namenvarianten: *Borbála, Erzsébet, Ilona, Jozefa, Katalin, Magdolna, Margit, Rozina* und *Teréz/Terézia*. In Hidasch würde sich der prozentuale Anteil durch die Namenvarianten *Borbála, Erzsébet, Gizella, Ilona, Irén, Katalin, Magdolna, Margit, Rozália, Teréz* und *Terezia/Terézia* ergeben.

	Nadasch		Hidasch	
Angela			1	0,60%
Anna (3)	21	14,19%	12	7,23%
Borbála	10	6,76%	5	3,01%
Emma (1)			3	1,81%
Erzsébet (1)	24	16,22%	53	31,93%
Éva	1	0,68%	12	7,23%
Gizella			2	1,20%
Helén			1	0,60%
Ilona (2)	2	1,35%	2	1,20%
Irén (3)			4	2,41%
Joseffa	1	0,68%		
Jozefa	3	2,03%		
Julianna	1	0,68%		
Karolin	4	2,70%		
Katalin	13	8,78%	38	22,89%
Lina			1	0,60%
Magdolna	3	2,03%	2	1,20%
Margit	8	5,41%	5	3,01%
Mária (2)	24	16,22%	9	5,42%
Matild (1)			1	0,60%
Miléva			2	1,20%
Olga			1	0,60%
Paula	1	0,68%		
Paulina	2	1,35%	1	0,60%
Regina	7	4,73%		
Rozália			1	0,60%
Rozina	1	0,68%		
Teréz	12	8,11%	2	1,20%
Terezia			1	0,60%
Terézia	10	6,76%	6	3,61%
Vlasta			1	0,60%
	148	100,00%	166	100,00%

Tabelle 3a Offizielle Vornamen für Frauen 1916-1920

	Nadasch		Hidasch	
Adám			1	0,66%
Ádám (1)	10	7,63%	6	3,95%
András	2	1,53%	3	1,97%
Antal	17	12,98%	3	1,97%
Bálint	2	1,53%		
Dániel			1	0,66%
Dénes (1)			1	0,66%
Dezső			1	0,66%
Ferenc	4	3,05%	1	0,66%
Ferencz	7	5,34%	2	1,32%
Frigyes			1	0,66%
Fülöp			1	0,66%
Gábor (1)	1	0,76%	1	0,66%
Gusztáv			1	0,66%
György	8	6,11%	6	3,95%
Henrich			1	0,66%
Henrik	3	2,29%	36	23,68%
Imre			1	0,66%
István	21	16,03%	2	1,32%
Jakab			2	1,32%
János (1)	31	23,66%	47	30,92%
Jenő (2)	1	0,76%	1	0,66%
József	16	12,21%	11	7,24%
Kálmán			1	0,66%
Károly	2	1,53%		
Kelemen	1	0,76%		
Kilián	2	1,53%		
Konrád			4	2,63%
Lajos	1	0,76%		
László			1	0,66%
Menyhért			5	3,29%
Mihály	1	0,76%	3	1,97%
Norbert			1	0,66%
Obrad			1	0,66%
Orbán (1)			1	0,66%
Ottó (1)			1	0,66%
Péter	1	0,76%	3	1,97%
Tivadar			1	0,66%
	131	100,00%	152	100,00%

Tabelle 3b Offizielle Vonamen für Männer 1916-1920

in Nadasch über 86 % der eingetragenen Vornamen dieser Kategorie zuzuordnen, in Hidasch über 60 % aller Vornamen.¹³⁶

An Namenvarianten erhalten blieben die orthographischen Varianten von älterem *Ferencz* neben neuerem *Ferenc* in beiden Siedlungen. Diese standen zu einem Teil mit den – vermutlich kriegsbedingt – mehrmals wechselnden Matrikelführern im Zusammenhang. In Nadasch blieb HABICH Ádám als Matrikelführer weiterhin im Amt. Seine Vertreter waren laut der Aussagekraft der Unterschriften in den Matrikeln REITBERGER István bis August 1919, dann vorübergehend KÖRLAKY György und FEKETE György, im Jahre 1920 auch BAYER Jenő.¹³⁷ HABICH verwendete die neue Schreibvariante im Jahr 1916, später schrieb er wieder <cz>. Mit dieser Graphemverbindung nahm auch FEKETE die Eintragungen vor. In Hidasch, wo 1916-1917 HERR János noch Matrikelführer blieb und zur Jahresmitte 1918 von DEÁKY István abgelöst wurde, ließ sich keine vergleichbare Bindung an die Person des Eintragenden nachweisen. Dies galt auch für die Vertreter BÁN Izsák (1916) und KASPER Frigyes (1917) und den Vertreter DEÁKYS, AGÁRDI Imre, aber auch des Nadascher Matrikelführers HABICH Ádám, der gelegentlich die Vertretung übernahm.

Illegitime minderheitenssprachliche Namenvarianten waren weiterhin nur in sporadisch vorhanden. Zu diesen gehörte der Männername *Henrich* mit einem Beleg in Hidasch, der nach der dialektalen Vollform notiert worden sein dürfte. Mit dem Namenpaar *Henrich* = *Henrik* war diese Namensschreibung laut VNV seit 1907 illegitim.¹³⁸ *Henrich* rekurrierte in den Quellen des 18. Jahrhunderts, als der Name in Hidasch von großer Frequenz war: In den Daten von HENGL war sie die laut Quellen üblicherweise verwendete Schreibvariante auch in Schiwreck, während in seinen Quellen die latinisierte Namenvariante *Henricus* nur mit einem Beleg und die standardisierte Form *Heinrich* überhaupt nicht vorkamen.¹³⁹ Rückführen lässt sich die Eintragung, aus administrativer Sicht einer „Fehlform“,

¹³⁶ Unter den Männernamen in Nadasch ergäbe sich dieser Anteil aus den Namenvarianten *András, Antal, Bálint, Ferenc/Ferencz, Gábor, György, István, János, Jenő, József, Károly, Kelemen, Lajos* und *Mihály*. Der prozentuale Anteil in Hidasch ergab sich aus den Namenvarianten *András, Antal, Dénes, Dezső, Ferenc/Ferencz, Frigyes, Fülöp, Gábor, Gusztáv, György, Imre, István, Jakab, János, Jenő, József, Kálmán, László, Menyhért, Mihály, Orbán* und *Tivadar*.

¹³⁷ Dass HABICH 1919 noch Notar in Nadasch war erwähnten LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 74, zu KÖRLAKY und FEKETE, der den Ersteren abgelöst hat vgl. 2003: 75.

¹³⁸ VNV 1906: 2033.

¹³⁹ Zu Hidasch 1985: 211-215 zu Schiwreck 1895: 744-745.

auf die Tätigkeit des Namenschreibers REITBERGER István, der 1919 in Nadasch als Matrikelführer angestellt war und in Hidasch als Stellvertreter mehrere Eintragungen besorgte. REITBERGER benannte auch Väter der gemeldeten Neugeborenen häufig mit den Formen *Henrik* und *Henrich*, zusätzlich wurde *Henrich* in dieser Periode auch in den Heiratsmatrikeln abermals notiert.

Bei mehreren Frauennamen hätten laut der geltenden 1906er Auflage des VNV andere Namenvarianten notiert werden müssen, als tatsächlich eingetragen wurden. In Nadasch hat FEKETE *Joseffa* (1) notiert, während HABICH die magyarische Form *Jozefa* (3) verwendete. Gemäß dem amtlichen Namenkatalog von 1906, in dem *Jozefa* ohne eine Transformation mit Fettdruck stand, war nur Letztere legitim.¹⁴⁰ HABICH trug, wie im Zeitraum 1906-1910, *Julianna* (1) ein, obwohl im VNV alle Ausgangsformen mit der magyarischen Zielform *Juliánna* gleichgesetzt waren und nur diese letztere Variante mit Fettdruck enthalten war.¹⁴¹ Ähnlich stand *Karolina* im Vornameverzeichnis sowohl fett gedruckt als auch mit der Transformation *Lina* = *Karolina*, während FEKETE wiederholt *Karolin* (4) registrierte, eine Namenvariante, die im VNV von 1906 nicht vorkam und nur laut der 1895er Auflage die legitime Zielvariante für slowakische Kurzformen wie z.B. *Lina* war.¹⁴² *Karolin* und *Lina* entsprachen dialektalen Namenvarianten in Nadasch, die als Basis für eine Registrierung nach Ansage gedient haben dürften, aber auch *Karolina* war bekannt. Als illegitim war die Eintragung *Lina* (1) in Hidasch zu werten, notiert von HERR János. Mit dieser Namenvariante war auch das Problem verbunden, dass nachträglich nicht mehr nachvollziehbar war, auf welche Vollform sie zurückzuführen war und damit eine Identifizierbarkeit über den Vornamen nicht gewährleistet werden konnte. *Lina* diente nicht nur als Kurzform zu *Karolina*, sondern auch zum in Nadasch bekannten *Paulina* oder allgemein sonstigen Namenvarianten auf *-ina*.¹⁴³ In beiden Siedlungen wurde weiterhin illegitimes *Teréz* – in Nadasch mit 12, in Hidasch mit zwei Belegen – statt legitimem *Terézia* verwendet, wider Transformation im VNV.¹⁴⁴ In Nadasch erkannten sowohl HABICH als auch FEKETE beide Formen an. In Hidasch notierte

¹⁴⁰ VNV 1906: 2035.

¹⁴¹ VNV 1906: 2035.

¹⁴² VNV 1906: 2035, 2037, VNV 1895: 1411.

¹⁴³ Zu *Lina* in Klausenburg um die Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. Belege von SZABÓ T. 1968: 57, dort zu einer eigenständigen Form, ursprünglich aus Namenvarianten von *Karolina* entstanden.

¹⁴⁴ VNV 1906: 2043.

HERR János *Teréz* (2), während DEÁKY, KÖRLAKY und BAYER nur die Varianten *Terezia* (1) und *Terézia* (6) verwendeten. Die illegitimen Namensvarianten legen nahe, dass mehrere der im Zeitraum 1906-1910 bereits ähnlich registrierten Namensvarianten weitertradiert wurden. HABICH behielt *Julianna* aus jenem Zeitraum statt vorgegebenem *Juliánna* bei.

Neben diesen rekurrierenden illegitimen Namensvarianten begegnete in Hidasch noch laut VNV illegitimes *Helén* (1) neben legitimem *Ilona* (2). Erstere wurde vom Matrikelführer DEÁKY István, Letztere von den Vertretern FEKETE György und KÖRLAKY György aufgezeichnet. Auch in diesem Falle gab die 1906er Auflage des Vornamenverzeichnisses die amtlich richtige Lösung *Ilona* vor, sogar durch die Transformationen *Helén*, *Helena*, *Helene* = *Ilona*, während die 1895er Auflage *Helén* nicht als Ausgangsvariante angeführt hatte, nur deutsche und slowakische Namensvarianten wie *Helena*, *Helene*, *Helenska* etc.¹⁴⁵ Dass *Helén* der Oberflächenform der Orthographie nach bereits eine magyarische Namensvariante war, hinderte die Ersteller des Verzeichnisses nicht daran, sie als fremd wahrzunehmen und auf dieser Grundlage aus dem Bestand der magyarischen Zielnamen auszuschließen. Dem widersprach die Namenkompetenz des Matrikelführers, die die Form als magyarisch eintragungsfähig beurteilte. Auch *Angela* (1), notiert vom Stellvertreter KASPER Frigyes, war illegitim und hätte nach 1907 als *Angyalka* eingetragen werden müssen.¹⁴⁶

Der Vorname *Obrad*, der mit einem Beleg für einen griechisch-orthodoxen Jungen in Hidasch eingetragen wurde, war im Vornamenverzeichnis nicht enthalten und durfte somit in der sog. Originalform notiert werden.¹⁴⁷ Dass solche Vornamen je nach Ermessen, Beurteilung bzw. Namenkompetenz des Matrikelführers unterschiedlich abgefasst werden konnten, die vermeintliche Originalform demnach anders ausfallen konnte und nicht unbedingt mit einer der Minderheitensprache entsprechenden Orthographie geschrieben wurde, bezeugen die mit magyarischem <á> Graphem abgefassten *Obrád*-Belege der vorangehenden Perioden. Legitim war auch die Nameneintragung *Vlasta Zdanka*

¹⁴⁵ VNV 1906: 2033, VNV 1895: 1409.

¹⁴⁶ VNV 1906: 2027.

¹⁴⁷ Zur serbischen Namensvariante *Obrad* vgl. GRKOVIC 1977: 150.

für ein römisch-katholisches Mädchen in Hidasch.¹⁴⁸ Diese Namen standen nicht in den Verzeichnissen, durften daher auch ohne Anpassung an die magyarische Schrift notiert werden. In diesen Einträgen sind minderheitensprachliche Namenformen zu legitimen offiziellen geworden. Ob dem Matrikelführer HACKER bekannt war, dass diese Namenvarianten im Verzeichnis nicht enthalten waren, kann nicht nachvollzogen werden. Doch als er den Namen des Vaters, der die Meldung vornahm, als *Miroszláv* eintrug, versäumte er, das Verzeichnis zu konsultieren, denn laut Namenpaarkatalog hätte er ihn als *Frigyes* benennen müssen.¹⁴⁹ Sein Fehler belegte, dass in seiner Namenkompetenz *Miroslav* nicht unzertrennlich mit jener etymologisch nicht verwandten magyarischen Entsprechung assoziiert war, die von der politischen und akademischen Elite als ausschließlicher Zielname vordiktiert wurde.

3.4.4 Die vierte Periode 1926-1930

Wie aus den Tabellen 4a und 4b ablesbar, blieb das Vornamenreservoir, aus dem sich Eltern für ihr Kind einen Namen wählten, klein und auch der Anteil unregelmäßiger, dem durch die Zielvarianten im VNV diktierten Standard nicht gerechter Formen war nicht bedeutend. Die „übersetzbaren“ Vornamen wurden zumeist in der standardisierten magyarischen Form eingetragen, die Unifizierung der Namensschreibung war weit vorangeschritten. In Nadasch belief sich der Anteil diskret magyarischer Allonyme bei Frauennamen auf über 55 %, in Hidasch – mit dem illegitimen magyarischen Namen *Teréz* zusammen – auf über 75 %.¹⁵⁰ Namenvarianten wie *Anna* oder *Regina*, die vom Schriftbild her nicht als magyarisch erkennbar waren, sondern mehreren Sprachen zugeordnet werden konnten, waren in größerer Anzahl erhalten. Bei den Männernamen hatten

¹⁴⁸ *Vlasta* ist im Serbischen eine beidergeschlechtliche Kurzform für männlich *Vlastimir* oder weiblich *Vlastimira/Vlastimirka*. Zu den Namenvarianten vgl. GRKOVIC 1977: 56 (*Vlasta/Vlastimir*) und 1977: 233 (*Vlastal Vlastimira/Vlastimirka*) sowie S. Dávid 2005: 752-753 (*Vlasta*) sowie 2005: 670-671 (*Vlastimir*).

¹⁴⁹ VNV 1906: 2038.

¹⁵⁰ Die prozentualen Anteile ergaben sich in Nadasch aufgrund der Zurechnung folgender definitive diskreten magyarische Namenvarianten: *Borbála*, *Czelesztina*, *Erzsébet*, *Ilona*, *Jozefa*, *Katalin*, *Magdolna*, *Margit* und *Teréz/Terézia*. In Hidasch ließe sich der prozentuale Anteil durch die Namenvarianten *Aranka*, *Borbála*, *Erzsébet*, *Irén*, *Katalin*, *Magdolna*, *Margit*, *Róza*, *Rozália*, *Teréz*, *Terézia* und *Zsófia* berechnen.

	Nadasch		Hidasch	
Anna (2)	27	13,43%	20	8,40%
Aranka			1	0,42%
Borbála	10	4,98%	5	2,10%
Czelesztina	1	0,50%		
Emma			1	0,42%
Emilia (1)	1	0,50%		
Erzsébet (1)	35	17,41%	72	30,25%
Éva	5	2,49%	11	4,62%
Ida			1	0,42%
Ilona	1	0,50%		
Irén			1	0,42%
Jozefa	5	2,49%		
Julia	2	1,00%		
Karolin	2	1,00%	2	0,84%
Karolina	1	0,50%	1	0,42%
Katalin	21	10,45%	81	34,03%
Klára (1)	2	1,00%		
Lidia			1	0,42%
Lídia			1	0,42%
Magdolna	1	0,50%	4	1,68%
Margit	5	2,49%	4	1,68%
Mária (2)	37	18,41%	18	7,56%
Márta			1	0,42%
Paula	1	0,50%		
Radojka			1	0,42%
Regina	11	5,47%		
Róza			1	0,42%
Rozália			1	0,42%
Rozina				
Teréz	6	2,99%	6	2,52%
Terézia	26	12,94%	3	1,26%
Verona	1	0,50%		
Zsófia			1	0,42%
	201	100,00%	238	100,00%

Tabelle 4a Offizielle Vornamen für Frauen 1926-1930

	Nadasch		Hidasch	
Ádám	12	4,94%	11	4,93%
Antal	38	15,64%	7	3,14%
Bálint			2	0,90%
Emil	1	0,41%		
Dániel			1	0,45%
Ferdinand	1	0,41%		
Ferenc	16	6,58%	1	0,45%
Ferencz	11	4,53%		
Frigyes				
Fülöp	3	1,23%		
Gábor	1	0,41%		
György (1)	12	4,94%	7	3,14%
Gyula (1)	3	1,23%	1	0,45%
Henrik	2	0,82%	58	26,01%
Imre (1)	2	0,82%	1	0,45%
István (1)	39	16,05%	3	1,35%
Jakab	1	0,41%	6	2,69%
János	46	18,93%	72	32,29%
Jenő	1	0,41%		
József	34	13,99%	15	6,73%
Károly	3	1,23%	9	4,04%
Kilián	1	0,41%		
Konrád			7	3,14%
Kristóf	1	0,41%		
Lajos	1	0,41%	2	0,90%
Márton			3	1,35%
Menyhért			2	0,90%
Mihály	6	2,47%	1	0,45%
Miklós			3	1,35%
Nándor	1	0,41%	1	0,45%
Pál	1	0,41%	4	1,79%
Péter (1)	4	1,65%	4	1,79%
Román	1	0,41%		
Rudolf			1	0,45%
Sándor				
Tihamér (1)	1	0,41%		
Vilmos			1	0,45%
	243	100,00%	223	100,00%

Tabelle 4b Offizielle Vornamen für Männer 1926-1930

magyarische Allonyme einen Anteil von über 90 % in Nadasch, respektive über 65 % in Hidasch, mit *Henrik* zusammen über 90 %.¹⁵¹ Dieser hohe Anteil an magyarischen Allonymen galt ebenfalls für zweite und dritte Vornamen, deren Anteil niedrig war.¹⁵²

Besonders bei den Männernamen blieb dadurch nur wenig Raum für illegitime oder minderheitensprachliche Namenvarianten. Neben *Rudolf* und *Emil*, die legitim eingetragen werden durften, aber bei denen die magyarische Schreibform mit einer deutschen zusammenfiel, blieb in der besprochenen Ära ein eindeutig illegitimer Vorname erhalten: *Ferdinand*, mit einem Beleg in Nadasch.¹⁵³ Eine Transformationsanweisung mit der legitimen Zielvariante *Nándor* war nicht nur zur Ausgangsvariante *Ferdinand*, sondern auch zu der magyarischen orthographischen Form *Ferdinánd* vorhanden.¹⁵⁴ Auch bei diesem Eintrag bestand eine Verbindung zur Person des Namenschreibers. Während HAGENTHURN Ede, der 1928 in Nadasch den damaligen Matrikelführer HABICH Ádám abgelöst hat, 1929 die amtlich „richtige“ Form *Nándor* eintrug, verdankte die Variante *Ferdinand* ihre Existenz dem damals neuen Stellvertreter BODOMI József, der dort ab 1926 diese Tätigkeit verrichtete.¹⁵⁵

Auch in Hidasch ließ sich die Verwendung illegitimer Namenvarianten zu einem Teil mit der Person des Matrikelführers in Verbindung setzen. Dort versah ab 1926 LAMNEK Béla den Dienst des Matrikelführers, seine Stellvertreter waren zunächst HAISSER Konrád, dann ab 1929 BOGNÁR Pál und APPEL András. Während sich bei *Jozefa* die magyarische amtliche Variante bei den verschiedenen Matrikelführern durchgesetzt hatte, hielten sich mehrere Frauennamen, die bereits in der vorigen Periode in der gleichen Form eingetragen

¹⁵¹ Unter den Männernamen in Nadasch ergab sich dieser Anteil aus den Namenvarianten *Antal*, *Ferenc/Ferencz*, *Fülöp*, *Gábor*, *György*, *Gyula*, *Imre*, *István*, *Jakab*, *János*, *Jenő*, *József*, *Károly*, *Kristóf*, *Lajos*, *Mihály*, *Nándor*, *Pál* und *Tihamér*. Der prozentuale Anteil in Hidasch ergab sich aus den Namenvarianten *Antal*, *Bálint*, *Ferenc*, *György*, *Gyula*, *Imre*, *István*, *Jakab*, *János*, *József*, *Károly*, *Lajos*, *Márton*, *Menyhért*, *Mihály*, *Miklós*, *Nándor*, *Pál* und *Vilmos*.

¹⁵² Bei den Männernamen waren vier Belege zweigliedrig, ein Beleg dreigliedrig, alle wurden einmal verliehen: *György Sándor* und *István Tibor* in Hidasch, *Gyula József* und *Tihamér József* in Nadasch sowie der dreiteilige Name *Imre Elemér Ádám* in Nadasch. Bei den Frauennamen waren sechs zweigliedrig und einer dreigliedrig: *Anna Mária* und *Mária Magdolna* in Hidasch, *Anna Margit*, *Emilia Terézia*, *Erzsébet Ilona* und *Mária Erzsébet* in Nadasch sowie *Klára Mária Anna* in Nadasch.

¹⁵³ Für etymologische Daten zu *Ferdinand* vgl. SEIBICKE 1998: 25-26.

¹⁵⁴ VNV 1906: 2032.

¹⁵⁵ Dass HABICH 1928 in Petschwahr/Pécsvárad Kreisnotar wurde und von HAGENTHURN abgelöst wurde, der danach bis 1937 im Amt blieb, erwähnten LANTOSNÉ – VARGHA 2003: 79.

wurden, aber den Namenpaaren der 1906er Auflage des Vornamenverzeichnisses nicht entsprachen. In der Registrierungspraxis erhalten blieb die gemäß der ersten Auflage 1895 legitime Namenvariante *Karolin* mit je zwei Belegen, neben aktuell legitimen *Karolina* mit je einem Beleg in beiden Siedlungen. Sowohl HABICH in Nadasch als auch HAISSER in Hidasch registrierten jeweils beide Formen, aber LAMNEK als Matrikelführer in Hidasch und BODOMI nahmen als Stellvertreter in Nadasch *Karolin* an. Zu den illegitimen Namen gehörte *Julia* mit zwei Belegen in Nadasch. Laut der 1906er Auflage des Vornamenverzeichnisses hätte *Juliánna* eingetragen werden müssen, beide Eintragungen nahm auch in dieser Periode HABICH vor. Zudem war die Namenform *Verona* mit einem Beleg in Nadasch illegitim. Sie hätte vom Standesbeamten HAGENTHURN gemäß der expliziten Transformation 1906 als *Veronika* eingetragen werden müssen, wenn auch die erste Auflage des VNV Verona als Zielnamen kannte.¹⁵⁶

Ebenfalls weitertradiert wurde die illegitime Namenform *Teréz* mit je sechs Belegen neben legitimer *Terézia* (26 Belege in Nadasch, drei in Hidasch). Sowohl HABICH und BODOMI als auch HAGENTHURN und BLAHÓ registrierten in Nadasch beide Formen. Im Matrikelbezirk Hidasch, wo dieser Vorname nur bei Katholiken und in katholisch-lutheranischen Mischehen in der Gemeinde Ohwala vorkam, ließen sich die Namensvarianten ebenfalls nicht auf die Tätigkeit einzelner Matrikelführer zurückführen. Zu den legitimen, im aktuellen Verzeichnis nicht geführten minderheitenssprachlichen Formen gehörte der serbische Name *Radojka*, bei dem die Schreibvariante in der lateinischen Schrift in beiden Sprachen deckungsgleich war, mit einem Beleg in Hidasch.¹⁵⁷

Obwohl <cz> durch eine neue Auflage der „Magyarischen Rechtschreibung“ mit dem Jahr 1922 endgültig abgeschafft wurde, setzte sich das Graphem <c> laut Namenbelegen bis zu den spätern 1920er Jahren noch nicht einheitlich durch und sorgte für Registrierungsunterschiede: Zwar war laut Vornamenverzeichnis noch immer *Ferencz* die amtliche Namenvariante, in Nadasch überwogen 16 *Ferenc*-Belege gegenüber 11 Belegen gemäß alter Schreibung.¹⁵⁸ Dabei zeichnete sich eine ausdrückliche Verbindung der Schreibweise dieser Belege mit der Person des Eintragenden ab: Die *Ferencz*-

¹⁵⁶ VNV 1906: 2044.

¹⁵⁷ Zu *Radojka* als serbische Namensvariante vgl. S. DÁVID 2005: 792-793.

¹⁵⁸ VNV 1906: 2032.

Belege gingen auf die Jahre 1926-27 und die Tätigkeit von HABICH und BODOMI zurück. 1927 registrierte HABICH einige Belege bereits gemäß neuer Schreibung. Ab 1928 sind mit der Registrierungspraxis von HAGENTHURN, BLAHÓ und PIRIBAUER nur noch Einträge gemäß neuer Orthographie zu finden. Obwohl HABICH bei *Ferenc* bis 1928 zu <c> wechselte, vollzog er diesen Wechsel nicht bei allen Namenvarianten, denn er nahm den Frauennamen *Czelesztina* mit älterem <cz> auf, wenn das VNV auch *Celesztin* als legitime Form dargeboten hat.¹⁵⁹ An den Belegen ließ sich jener Konflikt ablesen, der als Folge der geänderten Rechtschreibung auf der lokalen Ebene entstand, denn die Zielnamen im VNV, die als Eintragungsgrundlage galten, wurden nicht korrigiert.

3.5 Zusammenfassung

Die Matrikeleinträge der Bezirke verdeutlichten, dass bei der Mehrheit, in vielen Fällen bei der überwiegenden Mehrheit mit über 75 % der Namenvarianten die Eintragung des abgrenzbar magyarischen Allonyms bei den Schwaben kaum zu Registrierungsschwierigkeiten führte. Dies war bei einigen Vornamen der orthodoxen Serben nicht der Fall. Indem der katholische und evangelische Vornamenbestand dieser Gemeinden auch im Magyarischen mit Allonymen besetzt war, der geteilte christliche Vornamenbestand auf einige Vornamen eingeeengt war und die magyarischen konfessionellen Matrikeln etabliert waren, ließen sich die Vornamen der Schwaben mit wenigen Konflikten in die vorgegebenen magyarischen Vornamen transformieren.

Daher kann das Prinzip *cuius regio, eius nomen* bezüglich der amtlichen Vornamen bei der Mehrheit der Fälle, aber nicht systematisch für alle Vornamen als erfolgreich in die Praxis umgesetzt erachtet werden. Der Anteil der eindeutig magyarischen Vornamenvarianten variierte zwischen mindestens 55 % bis höchstens 95 %, mit Unterschieden bei Frauen- und Männernamen und zwischen den Vornamenbeständen der Matrikelbezirke. Zu den Ausnahmen zählten nicht nur Vornamen, deren Schreibweise in mindestens zwei Sprachen identisch war oder jene, die wegen der fehlenden Akutsetzung nicht mit Gewissheit

¹⁵⁹ VNV 1906: 2030.

zuordnungsfähig waren, sondern auch Fehleintragungen und Fehlzuordnungen. Wenn auch eine sporadische oder unsystematische Verwendung magyarischer Personennamen bereits vor 1895 festzustellen sein mochte, erfolgte der erste Schritt in eine systematische onymische Zwangsassimilation mit der staatlichen Matrikelführung. Eine ausschließliche Registrierung legitimer magyarischer Varianten, wie in den politischen Zielsetzungen der Elite ausformuliert, ist indes an sporadischen Ausnahmen, an der Namenvariation und der unfesten Namenorthographie sichtbar gescheitert. Auf der lokalen Ebene bedeutete diese Praxis für eine Bevölkerung, deren Muttersprache dominant nicht das Magyarische war, dass offizielle magyarische Vornamen mit einem Verwendungszwang und einer definierten Funktion für die Mehrheit eingeleitet wurden. Die magyarischen Zielnamen des Vornamenverzeichnisses wurden der deutschen oder serbischen Muttersprache der örtlichen Bevölkerung nicht gerecht.

Durften Vornamen, die nicht im VNV erfasst waren, gemäß dem Prinzip der Originalform auch in der minderheitensprachlichen Form eingetragen werden, ließen sich solche Formen auf der praktischen Ebene bei nur wenigen Vornamen wie *Heinrich/Henrich*, *Josef*, *Ferdinand*, *Joseffa* und *Konrad* nachweisen. Neben einigen Ausnahmen, bei denen die Namenvariante wie *Konrad* ohne Akut stand und die daher nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind, setzten die Matrikelführer auch in diesen Fällen die magyarischen Allonyme oder eine nach magyarischer phonetischer Schreibung abgefasste Variante ein, z. B. bei Serben die mit magyarischer Schreibung abgefassten Originalformen. Diese ging über eine Latinisierung der kyrillischen Schrift hinaus und war nicht als minderheitensprachlich zu werten.

Die Möglichkeit, minderheitensprachliche Vornamen in Klammern hinter dem offiziellen anzuführen, war zwar mit verschiedenen Argumenten gestattet, in der Praxis machten die Matrikelführer jedoch kaum davon Gebrauch. Vielmehr fungierten in Klammern eingefügte Namen als Identifizierungszeichen bei dem Besonderen bzw. Marginalen im Namenbestand und in der Namenkompetenz des Matrikelführers. Eine umfassende Verwendung bei nichtmagyarischen Muttersprachlern oder Namenträgern zeichnete sich nicht ab, ebenso wenig ein systematisches Einfordern eines solchen Namenrechts durch die Betroffenen. Solche Forderungen hätten Kenntnisse über die Sprachenrechte vorausgesetzt, die

in Einzelfällen vorkommen konnten, aber auf einer breiten Skala bei der damaligen Bevölkerung dieser Ortschaften kaum vorstellbar war, zumal im ausgehenden 19. Jahrhundert von einer Vermittlung von Sprachenrechten im schulischen Unterricht nicht die Rede sein konnte.¹⁶⁰

Die erhobenen Namenvarianten belegen, dass die Namenkompetenz des Matrikelführers sich auf die Eintragung auswirkte. Im Kern ihrer Kompetenz standen Vornamen wie *Katalin*, die problemlos für eine Eintragung abgerufen werden konnten, doch seltene, marginalisierte Namen konnten zu Fehleintragungen führen. In Hidasch zeigte sich diese Problematik an den serbischen Namenvarianten, die nicht nur in mehreren Schreibvarianten vorhanden waren, sondern gelegentlich miteinander verwechselt wurden. Bei mehreren Namen war – zumindest in der Kompetenz der Standesbeamten – jene „eine“ offizielle magyrische Schreibvariante nicht vorhanden, sondern die aus amtlicher Sicht „Fehlformen“, die es offiziell nicht hätte geben dürfen, ließen eine Heterogenität der Namenformen erkennen. So war z. B. *Teréz* als magyrische Vollform damals existent. Der Versuch, Heterogenität in einen leicht abzählbaren, überschaubaren Katalog zu pressen, wurde der Namenvielfalt im Alltag nicht gerecht.

¹⁶⁰ PUTTKAMER 2003: 321.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Über ein Jahrhundert nach den Ereignissen der Französischen Revolution gelangte eine deren Errungenschaften in Ungarn an: Das laisierte Matrikelwesen samt Zivilmatrikeln und Matrikelführern, das dort 1792 in die moderne politische Praxis eingeführt wurde und ein Modell für eine europaweite Adaptation zur Verfügung stellte.¹⁶¹ Auf diese Neuerung, die auch in Ungarn als Inbegriff der Modernisierung gesehen wurde, berief sich auch der ungarische Innenminister, als er in der Begründung zum Gesetzentwurf die Motive für die Einführung des laisierten Matrikelwesens darbot. Die onomastische Bedeutung des in Frankreich eingeleiteten verstaatlichten Matrikelwesens lag laut Nicoline HÖRSCH darin, dass sie „die juristische Bedeutung des Vornamens“ mit sich brachte und „als Folge zwangsläufig eine potentielle Divergenzmöglichkeit zwischen privatem und legalem Namen“ hervorrief, d. h. in Frankreich mit dem Auseinanderklaffen von legalem (republikanischem) und privatem (traditionellem) Namen einherging.¹⁶²

Im mehrsprachigen Ungarn erwies sich in den 1890er Jahren die Frage der Vornamen, die im Alltag in Form von interlingualen Allonymen in verschiedenen Sprachen und Namenvarianten präsent waren, als zentraler regelungsbedürftiger Konfliktbereich. Eine Trennung bei der Beschreibung der legislativen und exekutiven Regelungen konnte nachweisen, dass der Gesetzestext weder eine magyarische Vornameneintragung explizit vorgeschrieben hatte, noch auf die Vornamengebung bei Nationalitäten einging. Vielmehr bot die Vorschrift zur magyarischen Führungssprache im § 20 eine Argumentationsgrundlage bzw. Prämisse. Das Gesetz schrieb eine magyarische Namenstruktur und einen Verwendungszwang des neuen offiziellen Personennamens in Matrikelauszügen etc. fest. In der Verbindung dieser drei Bestimmungen – der magyarischen Namenstruktur, des Verwendungszwanges und der magyarischen Führungssprache – lag die namenpolitische Bedeutung des Gesetzes in einem mehrsprachigen Land.

Die fehlende dezidierte Regelung zu Vornamen, die in der Instruktion über die Matrikelführung nur über Ausfüllbeispiele zu den Formularen, aber nicht

¹⁶¹ Einen Überblick bot HÖRSCH 1994: 21-26.

¹⁶² HÖRSCH 1994: 405.

durch klar ausformulierte Regeln beseitigt wurde, ließ Anfragen in den von Minderheiten bewohnten Gebieten aufkommen und führte zur einem Konfliktbewältigungsversuch durch eine Verordnung. Es war die Implementierung des Gesetzes während der Amtszeit der BÁNFFY-Regierung ab 1895, die eine eindeutige Stellungnahme bei Vornamen mit sich brachte, indem das Prinzip der magyarischen Vornameneintragung, die in Verbindung mit dem Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen in der Verordnung Nr. 86.225/1895 B. M. ausformuliert wurde. Diese Vorgehensweise – das Treffen sensitiver nationalitätenpolitischer Entscheidungen auf exekutiver Ebene – war für die Ära mehrfach nachweisbar, mehrere solche Entscheidungen wurden über Verordnungen geregelt. Die Instruktion des Jahres 1906 leitete keine entscheidende Wende in den Regelungen ein, sie war eher nur noch eine weitere Etappe, mit der gewisse Modifizierungen für magyarische Namen (Standardisierung) und Unifizierung erwirkt wurden. Änderungen fanden bei der Benennung verheirateter Frauen statt. Erst die späten 1930er und die frühen 1940er Jahre sahen Neuerungen in der Namenpolitik.

Bei der Darlegung kristallisierte sich ein weiterer Personenkreis, deren Mitglieder als namenpolitische Agenten angesehen werden können. Eine eminente Rolle kam der BÁNFFY-Regierung zu, mit Innenminister PERCZEL als Verantwortlichen, unter dessen Obhut die relevantesten Verordnungen und Beschlüsse ergingen. Aber auch die späteren Regierungen führten den gewählten Lösungsweg weiter, so brachte die Regierung SZÉLL Kálmáns einschlägige Entscheidungen hervor, und Veränderungen nur über die Exekutive ein. Die Regelungen, die Ungarn wieder angeschlossene Gebiete in das Matrikelwesen eingliederten, fielen hauptsächlich in die Zeit der TELEKI-, aber auch BÁRDOSSY-Regierung. Auf der untersten exekutiven Ebene waren zugleich alle Matrikelführer Agenten, insofern als sie Entscheidungen über einzelne Nameneintragungen fielen, die Zuordnung der Allonyme zu magyarischen Äquivalenten vornahmen etc. Sie wurden zu Namenzensoren im Nationalstaat, indem sie nicht registrierbare Allonyme ausschlossen und über die registrierbaren magyarischen Allonyme beschieden bzw. diese erst feststellten.

Doch BÁNFFY war durchaus nicht der einzige Liberale, der am Vorwärtsbringen dieser Angelegenheit beteiligt war. Während bei der Erarbeitung

zu Details zu den namenpolitischen Lösungen die Exekutive deutlicher ins Gewicht fiel, standen auch in der Legislative weitere Politiker der Liberalen Partei im Hintergrund: Jene Persönlichkeiten, die die Vorbereitung der Gesetzentwürfe zu den allgemeinen Zivilmatrikeln auf den Ministerratssitzungen resolut forderten und in deren Zuständigkeit die kirchenpolitischen Gesetze fielen. Neben Justizminister SZILÁGYI dürfte in der Person CSÁKYs der zweite Förderer dieses Gedankenguts vorgelegen haben, später trieben auch Innenminister HIERONYMI und WEKERLE die Gesetzgebung vorwärts. Der SZILÁGYI – CSÁKY – WEKERLE Trias, der nach dem Tode BAROSS' stärker wurde, aber keine Männer TISZAS waren, besetzten gerade in dieser Zeit zentrale Ämter.¹⁶³ Daher konnten bereits bei den Diskussionen des Gesetzentwurfes Probleme der nichtmagyarischen Führungssprache und der fremden Vornamen zum Thema werden. Durch die Erarbeitung des Gesetzentwurfes waren sie an fundamentalen Elementen der Vorbereitung der Namenpolitik beteiligt.

Das Zusammenspiel von Strukturen, Ideologien und Praktiken, durch das in der modernen sprachenpolitischen Praxis Linguizismus erwirkt werden kann, ließ sich anhand der Statuspolitik und der Implementierung auf der zentralen und der lokalen Ebene belegen. Linguizistische Strukturen zeigten sich im § 20 des Gesetzartikels, das die Hierarchisierung zwischen dem Magyarischen und den übrigen Sprachen und in der Festschreibung der unmarkierten magyarischen Namenstruktur in FN + VN für die Namenerfassung und –beurkundung. Diese schrieb eine systematisierte Neumodellierung von Personennamen für amtliche Nutzung fest. Die Ausschließlichkeit der ungarischen Sprache bei der Matrikelführung, der Monolingualismus als Kernelement sprachnationalistischer Denkweise, ließ sich in Dokumenten der Legislative nachweisen, wenn auch der Innenminister diese Motive verschwieg, als er dem Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf präsentierte. Der hierarchisch untergeordnete Status ließ sich deutlich an jenen Praktiken ablesen, die die Matrikelführer in Form von Prinzipien auf der exekutiven Ebene vordiktirt bekamen, die wiederum von den Matrikelführern in Handlungen um die Registrierung ungesetzt wurden.

Magyarische Vornamen durften gemäß dem Prinzip der Meldung in jener Form eingetragen werden, in der sie gemeldet wurden, oder sie wurden durch eine

¹⁶³ ÁBRÁNYI 1913a: 406.

Vollform ersetzt. Durch die Einführung von rigiden und flexiblen (interpretativen) Arbeitsprinzipien und ihre unterschiedliche Einsetzung bei fremden und magyarischen Vornamen konnten linguizistische Praktiken zur Geltung kommen und Visionen von ausschließlich magyarischen Vornamen in den staatlichen Matrikeln angenähert werden.

Kaum neun Jahre nach dem Matrikelgesetz stellte BÁNFFY 1903 in seinem Werk über die Nationalitätenpolitik Ungarns fest, dass es wichtig und richtig gewesen sei, dass das Matrikelgesetz durch § 20 dafür gesorgt habe, dass in offiziellen und öffentlichen Leben jeder unabhängig von der Muttersprache, nur „mit einem einheitlichen magyarisch klingenden Vornamen leben dürfe“.¹⁶⁴ Noch damals hielt er in fester Überzeugung an dem Gedanken fest, magyarisch klingende Vornamen wurden einheitlich und ausschließlich eingeführt. Diese Absicht manifestierte sich im Prinzip der magyarischen Vornameneintragung. Doch empirische Daten über die registrierten Vornamen belegen, dass in den ausgewählten Belegorten solche Varianten mehrheitlich eingetragen wurden.

Zugleich zeigten sowohl die Implementierung des Gesetzes als auch die empirischen Daten zu Vornamen, dass weder eine Ausschließlichkeit noch eine völlige Einheitlichkeit bei magyarischen Vornamen erreicht wurde. Auf lokaler Ebene zeigte sich die Nameninterpretation als uneinheitlich und zu einer gänzlich einheitlichen Anwendung der Regelungen kam es ebenso wenig. Die Vorstellung des Innenministers, Matrikelführer müssten nur die bereitgestellten Formulare anwenden, erweis sich als irrläufig, ihre Tätigkeit ging über eine einfache Anwendung hinaus. Dieses Scheitern manifestierte sich in der Statusplanung im sog. Prinzip der Originalform. Erlassen kurz nach der Verordnung 86.225/1895. B. M., war sie eine Reaktion auf Meldungen aus der Peripherie über Vornamen, die aus dem „Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen“ (1895) fehlten. In diesem Prinzip kristallisierte sich die Einsicht, dass wohl kaum alle Vornamen in magyarischer Sprache eingetragen werden können. Die Dokumente und empirischen Daten legen den Schluss nahe, dass das eingangs zitierte, bekannte Prinzip der Sprachenpolitik, *cuius regio eius nomen*, das KISS auf die slowakische

¹⁶⁴ „...fontos és helyes volt, hogy az állami anyakönyvekről szóló 1894. évi XXXIII. T.-c. 20. §-a elrendelvé az anyakönyveknek az állam nyelvén való vezetését, gondoskodott arról, hogy hivatalos és közéleti vonatkozásokban, bármily anyanyelvűnek vallja is magát valaki, csak az egységes magyar hangzású utónévvel élhessen.“ In: BÁNFFY 1903b: 149. Zu seinen Ansichten über Namen vgl. auch MAITZ 2005: 126.

Praxis der Behandlung magyarischsprachiger Eigennamen bezog, als Ziel der Namenpolitik ausformuliert wurde. Sie zeigte sich in der ersten einschlägigen Verordnung und dem Prinzip der magyarischen Vornameneintragung. Zugleich erwies sich eine ausschließliche Verwendung magyarischer Vornamen in den Matrikeln als gescheitert.

Im Vorwort zu seinem Handbuch über die staatliche Matrikelführung vertrat der Kenner des ungarischen Verwaltungsrechts MÁRKUS die Meinung, die Gesetze hatten zwei Zielsetzungen: Gleichberechtigung und die Stärkung der ungarischen Nationalidee. Seiner Ansicht nach sollen sie in jedem Bürger das Bewusstsein wach halten, „dass wir alle Mitglieder des ungarischen Staates sind, jenes ungarischen Staates, dessen alle Bürger tatsächlich gleiche Rechte genießen auf Grund des gleichen, gleiche Rechte sichernden und gerechten Gesetzes.“¹⁶⁵ Eine konfessionelle Gleichberechtigung, besonders der Israeliten, brachte indes nicht die gleichen sprachlichen oder onymischen Rechte für alle im Lande mit sich, vielmehr wirkten sich die Einführung der Zivilmatrikeln und die Implementierung in eine entgegen gesetzte Richtung aus. Die Verfahren haben die Bevölkerung in zwei große Gruppen geteilt: Bei Trägern ungarischer Namenformen wurde der gemeldete Vorname – eventuell in einer standardisierten Namenvariante – zum offiziellen Personennamen. Sie hatten das Recht, ihren Kindern mit offiziellen Vornamen im Einklang mit ihrer Muttersprache zu belegen. Trägern anderer Namenformen und mit anderer Muttersprache kam dieses Recht nicht zu, vielmehr hatten sie das Recht, einen offiziellen Vornamen in der Staatssprache zu führen, sofern eine magyarische Entsprechung vorgelegt werden konnte. Damit erwies sich Namenführung gemäß der Muttersprache als ein Privileg für eine Gruppe. In einer Zeit ohne deklarierte sprachliche bzw. onymische Rechte brachte das verstaatlichte Matrikelwesen statt anthroponymischer Gleichberechtigung eine asymmetrische Zusicherung von onymischen Rechten, wenn sie auch in dieser Form nicht deklariert wurde.

¹⁶⁵ A törvények egy öntudatos cél felé irányulnak. „Ez a cél a jogegyenlőség, a jogegység és a jogrend nagy érdekeitől eltekintve, a magyar állameszmének megerősítése ott, a hol az már gyökeret vert, annak fölébresztése ott, a hol erre még szükség mutatkozik és folyonos ébrentartása az állam minden polgárában annak a tudatnak, hogy mindegyikünk a *magyar* állam tagja, annak a magyar államnak, melynek *minden* polgára *valósággal* egyenlő jogokat élvez az egyforma, az egyenlősítő, az igazságos törvény alapján.” (1895: IX) MÁRKUS hat die Gesetze zusammengefasst und mit den Ministerialinstruktionen herausgegeben und einigen Verordnungen. Die Verordnung zur magyarischen Eintragung der Vornamen ist nicht dabei, weil früher entstanden.

Staatliche Matrikeln haben bei Namenträgern, die minderheitensprachliche Personennamen trugen – und eventuell eine nichtmagyarische Muttersprache hatten – durch die obligatorische Führung der offiziellen Namen eine anthroponymische Diglossie eingeleitet. Offizielle Personennamen dürften nicht nur der deutschsprachigen, sondern auch bei anderen Minderheitenangehörigen als ein Meilenstein beim Ungarischerwerb gebildet und einen systematischen, gravierenden Eingriff in die Identitätsbildung dargestellt haben, die ihre Bedeutung auf lange Sicht entfalten konnte. Diese Frage war insbesondere bei der einsprachigen Landbevölkerung, die des Magyarischen nicht mächtig war, von Bedeutung. Sie leitete eine Hierarchisierung der Namenformen und eine Art funktionale anthroponymische Diglossie ein: Für den amtlichen Gebrauch war die magyarischsprachige Namenform vorgesehen, die minderheitensprachlichen Personennamenformen wurden in die nichtamtlichen bzw. nichtoffiziellen Bereiche zurückgedrängt. Damit erfolgte eine Hierarchisierung der Namenformen.

Die eingangs zitierten Lehrmeinungen, laut denen die Vornamenwahl in Ungarn frei war und besonders für Minderheitenangehörige immer deutlich freier gewesen sei, als für die magyarische Bevölkerung, dürften nur eine eingeschränkte Gültigkeit haben. Freie Vornamengebung war nach 1894 bzw. 1895 nur unter zwei Prämissen vorhanden. Zum einen müssten interlinguale Allonyme als gleichwertige, nicht diskrete Namenvarianten vorausgesetzt werden, eine Ansicht, die von der heutigen Onomastik abgelehnt wird. Zum anderen war die Vornamenwahl nur in der primären Namengebung frei, in der Wahl eines von der sprachlichen Form des Allonyms unabhängigen Vornamens aus einem Namenbündel. Soweit man über die primäre Namengebung hinausblickt und auch den sekundären Akt der Registrierung und die Verwendung eines offiziellen Namens beachtet, war die Zuweisung von Vornamenvarianten keineswegs frei.

Alternative Lösungen lagen in der konfessionellen Registerführung direkt in Augenhöhe, nicht zuletzt für die Vornameneintragung. Denn die von der Verwaltung eingesandten fremden Vornamen oder die Namenvarianten der Ausgangsseite des „Verzeichnisses nichtmagyarischer Vornamen“ hätten als Eintragungsgrundlage dienen können. Aber auch minderheitensprachliche Vollformen wären über die Kirchenbehörden oder gar die staatliche Verwaltung einzuholen gewesen. Setzte doch die Festlegung eines magyarischen Äquivalents

bereits Namendeutungen im Sinne von Zuordnungen von fremden Vornamen und Identifizierungen von Namenpaaren voraus. Für die fehlende Wahrnehmung bzw. Beachtung dieser Lösungsmöglichkeiten dürften auch Sprachnationalismus und der Monolingualismusgedanke den Hintergrund geliefert haben.

Im Ungarn des späten 19. Jahrhunderts war die Bedeutung der laisierten Matrikelführung nicht nur im schieren Auseinandertreten zwischen einem legalen und einem privaten Personennamen zu suchen. Im Zeitalter des offiziellen Nationalismus ging sie eine Verbindung mit einer anderen Errungenschaft der Französischen Revolution ein, die in Ungarn bereits früher Fuß fasste: Der offiziellen Sprache als einzige legitime Sprache der zentralen staatlichen Sphäre und Symbol des Nationalstaates. Das Modell des sprachlich homogenen Nationalstaates als ideale Organisationsform von Staaten ging auf die Französische Revolution zurück.¹⁶⁶ Auch wird Sprachenpolitik in Form gezielter staatlicher Eingriffe in die moderne kommunikative Praxis als eine Erfindung der Französischen Revolution gesehen.¹⁶⁷ Die Verbindung dieser beiden schlug sich in der Vorstellung nieder, fremde Vornamen könnten in ungarischen Dokumenten gänzlich eliminiert und magyarische ausschließlich verwendet werden. Neben konfessionspolitischen oder ökonomischen Erklärungsansätzen kam namenpolitischen Überlegungen ein Gewicht zu. Wenn auch nicht in den Vordergrund gestellt.

¹⁶⁶ MAY 2006: 261. Ungarn folgte mit dem Nationalitätengesetz dem Ideal des Nationalstaats und den französischen Jakobinern GOEBL 1997: 110.

¹⁶⁷ RINDLER-SCHJERWE 1997: 20.

QUELLENVERZEICHNIS

1. ARCHIVALIEN

1.1 BaML – Baranya Megyei Levéltár [Komitatsarchiv Baranya]

IV.401. Baranya vármegye főispánjának iratai (1867) 1872-1949 [Akten des Obergespons des Komitats Baranya]

b) Általános iratok (1867-1949) [Allgemeine Akten]

IV.410. Baranya vármegye alispánjának iratai (1869) 1872-1950 (1952). [Akten des Vizegespons des Komitats Baranya].

b) Közigazgatási iratok (1872-1950) [Akten der Verwaltung]

IV.439. Baranya vármegye felekezeti anyakönyvi másodpéldányok levéltári gyűjteménye 1827-1895 [Archivbestand der Zweitexemplare der konfessionellen Matrikeln des Komitats Baranya]

XV. 15 Baranya vármegye felekezeti anyakönyvi másodpéldányok mikrofilmjei [Mikrofilme der Zweitexemplare der konfessionellen Matrikeln des Komitats Baranya]

I/448-451 Mecseknádasdi római katolikus anyakönyvek (1723-1895) [Matrikeln der römisch-katholischen Pfarrei Nadasch]

- I/448-449 Gemischte Matrikeln 1723-1777 sowie Taufmatrikeln bis 1895

- I/450 Ehematrikeln 1777-1895 und Sterbematrikeln 1777-1839

- I/451 Sterbematrikeln 1840-1895

I/565-566 Hidas református anyakönyvek (1802-1895) [Matrikeln der reformierten Kirchengemeinde Hidas]

- I/565 Gemischte Matrikeln 1828-1895

- I/566 integrierte Matrikeln 1802-1828

I/606-607 Hidas evangélikus anyakönyvek (1786-1895) [Matrikeln der evangelischen Kirchengemeinde Hidas]

- I/606 Gemischte Matrikeln 1786-1843, Taufmatrikeln 1808-1876

- I/607 Taufmatrikeln 1876-1895, Heiratsmatrikeln 1862-1895, Totenmatrikeln 1841-1895

I/620 Hidas görög-keleti anyakönyvek (1790-1895) [Matrikeln der griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde Hidas]

I/646 Hidas izraelita anyakönyvek (1875-1884) [Matrikeln der israelitischen Kirchengemeinde Hidas]

XXXIII.1 Állami anyakönyvek másodpéldányai [Zweitexemplare der staatlichen Matrikeln]

- Nádasdi anyakönyvi kerület születési anyakönyveinek másodpéldányai [Zweitexemplare der Geburtsmatrikeln des Matrikelbezirks Nádasd]. Bd. 1. (1895, 1896, 1897, 1898, 1899); Bd. 2 (1900-1902); Bd. 3 (1903-1906); Bd. 4 (1907-1930); Bd. 5 (1931-1950)
- Hidasi anyakönyvi kerület. Születési anyakönyv másodpéldányai [Zweitexemplare der Geburtsmatrikeln. Matrikelbezirk Hidas]. Bd. 1 (1895, 1896, 1897, 1898, 1899); Bd. 2 (1900-1906); Bd. 3 (1907-1925); Bd. 4 (1926-1950)
- Püspöknádasdi anyakönyvi kerületének házassági anyakönyvi másodpéldánya [Zweitexemplare der Heiratsmatrikeln des Standesamtbezirks Püspöknádasd]. Bd. 1 (1895-1906); Bd. 2 (1907-1937); Bd. 3 (1938-1960 Gyűjtő téka)
- Hidasi anyakönyvi kerület. Házassági anyakönyv másod példány [Zweitexemplare der Heiratsmatrikeln. Standesamtsbezirk Hidas]. Bd. 1 (1895-1901); Bd. 2 (1902-1906); Bd. 3 (1907-1930); Bd. 4 (1931-1956)

1.2 MNL – Magyar Nemzeti Levéltár [Ungarisches Nationalarchiv]

K-szekció – Polgári kori kormányhatósági levéltárak [Archive der zentralen Regierungsorgane nach 1867]

Miniszterelnökségi Levéltár [Archiv des Ministerpräsidiums]

*K 27 Minisztertanácsi jegyzőkönyvek (1867-1944) [Protokolle der Ministerratssitzungen]*¹

- 23. cs. – 1890 – 1890.11.03, 1890.11.19.
- 25. cs. – 1892 – 1892.09.16, 1892.09.30, 1892.10.02, 1892.10.04, 1892.10.10.

Belügyminisztériumi Levéltár [Archiv des Innenministeriums]

K 150 Általános iratok [Allgemeine Akten]

- 2538. cs. – 1895 – II – 11 – 41336
- 2539. cs. – 1895 – II – 11 – 73927
- 2680. cs. – 1896 – II – 11 – 12444
- 2785. cs. – I – 7

¹ Die Protokolle sind mit Ausnahme der Anlagen unter www.digitarchiv.hu zugänglich und werden mit der Signatur der digitalen Ausgabe zitiert. Da alle Findbücher die alte Abkürzung MOL für das frühere Ungarische Staatsarchiv verwenden, werden die Archivalien so zitiert.

2. GEDRUCKTE QUELLEN DER LEGISLATIVE UND EXEKUTIVE

2.1 Gesetze und Druckerzeugnisse der Legislative²

XXIII/1827. törvénycikk az egyházi anyakönyveknek másod példányban a törvényhatóságok levéltárába helyezésétől s ott leendő őrzésétől [GA Nr. 23/1827 über die Unterbringung der Zweiten Exemplare von Kirchenmatrikeln in den Munizipialarchiven und ihre dortige Verwahrung].

VI/1840. törvénycikk a magyar nyelvről [GA Nr. 6/1840 über die ungarische Sprache].

1868. évi XLIV. törvénycikk a nemzetiségi egyenjoguság tárgyában. In: MRT 2.1868: 690-698 (Nr. 147).

XLIV. Gesetzartikel. Ueber die Gleichberechtigung der Nationalitäten. (Sanktionirt am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868). In: Landesgesetz-Sammlung für das Jahr 1865/67 und 1868. Zweite, verbesserte amtliche Ausgabe. Pesth 1872: 270-278.

1894. évi XXXIII. törvény-cikk az állami anyakönyvekről. (Szentésítést nyert 1894. évi december 9-én. Kihirdettetett az «Országos Törvénytár»-ban 1894. évi december 18-án.). In: MÁRKUS, Dezső ed.: Magyar Törvénytár [Ungarische Gesetzsammlung]. 1894. évi törvénycikkek. Budapest 1895: 195-214.

XXXIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894, über die staatlichen Matrikeln. (Sanktionirt am 9. Dezember 1894. – Kundgemacht im «Országos Törvénytár» am 18. Dezember 1894.). In: Gesetz-Sammlung für das Jahr 1894. Herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern. Budapest 1894: 529-565.

1904. évi XXXVI. törvény-cikk az állami anyakönyvekről szóló 1894 : XXXIII. t.-cz. módosításáról. (Szentésítést nyert 1904. évi szeptember 15-én. Kihirdettetett az «Országos Törvénytár» 1904. évi szeptember 20-án kiadott 11. számában.) In:

² Die ungarischsprachigen Gesetzestexte und die Begründungen sind in der Reihe „Magyar Törvénytár/Corpus Juris Hungarici“ im Internet unter www.1000ev.hu abrufbar (ohne Seitenzahlen). Die relevanten Gesetze werden nach der amtlichen deutschsprachigen Ausgabe der Landesgesetz-Sammlung bzw. deren Nachfolger zitiert. Die Reihe der Veröffentlichungen des Parlaments (ung. „Az Országgyűlés Nyomtatványai“) besonders die Protokolle (ung. „Képviselőházi Napló“) und die Schriftlichen Unterlagen des Parlaments (ung. „Képviselőházi Irományok“) wurden nach dem Anfangsjahr der jeweiligen parlamentarischen Sitzungsperiode in das Verzeichnis aufgenommen.

MÁRKUS, Dezső ed.: Corpus Iuris Hungarici. Magyar Törvénytár [Ungarische Gesetzsammlung]. 1904. évi törvéncikkek. Budapest 1905: 186-197.

XXXVI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1904, betreffend die Abänderung des Gesetz-Artikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrikeln. (Sanktionirt am 15. September 1904. – Kundgemacht im «Országos Törvénytár» am 20. September 1904.) In: Gesetz-Sammlung vom Jahre 1904. Herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern. Budapest 1904: 353-363.

1939. évi VI. törvéncikk a Magyar Szent Koronához visszatért kárpátaljai területeknek az országgal egyesítéséről [GA Nr. 6/1939 über die Vereinigung der zur Heiligen Ungarischen Krone zurückgekehrten Gebiete der Unteren Karpaten mit dem Land].

1941. évi XV. törvéncikk a házassági jogról szóló 1894: XXXI. törvéncikk kiegészítéséről és módosításáról, valamint az ezzel kapcsolatban szükséges fajvédelmi rendelkezésekről [Gesetzartikel Nr. 15. über die Ergänzung und Änderung des Gesetzartikels Nr. 31 des Jahres 1894 über das Eherecht sowie über die notwendigen Rassenschutzbestimmungen]. In: CJH 1941. Budapest: 56-66.

1942. évi XIX. törvéncikk a személyállapotra vonatkozó közlések és megkeresések tárgyában Budapesten, 1941. évi szeptember hó 1. napján kelt magyar – német egyezmény becikkelyezéséről [Gesetzartikel Nr. 19. des Jahres 1942 über Ratifizierung des Deutsch-Ungarischen Abkommens betreffend die Mitteilungen und Ansuchen über Personenstand]. In: CJH 1941. Budapest: 156-160.

Képviselőházi Irományok [Schriftliche Unterlagen des Parlaments]

Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Képviselőházának Irományai [Schriftliche Unterlagen des Abgeordnetenhauses der parlamentarischen Sitzungsperiode zum 18. Februar 1892]. Budapest.

Törvényjavaslat az állami anyakönyvekről. Melléklet: Indoklás, „az állami anyakönyvekről” szóló törvényjavaslathoz. (Budapest 1893. évi április 24-én) [Gesetzentwurf über die staatlichen Matrikeln. Anhang: Begründung zum Gesetzentwurf über die „staatlichen Matrikeln”. Budapest, den 24. April 1893]. In: Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Képviselőházának Irományai. Budapest. Bd. 10 (1893): 294-306, 306-322 (Nr. 370).

A közigazgatási bizottság jelentése, az „állami anyakönyvekről“ szóló törvényjavaslat tárgyában. Melléklet: Törvényjavaslat az állami anyakönyvekről. (A közigazgatási bizottság szövegezése szerint.) [Bericht des Verwaltungsausschusses betreffend den Gesetzesentwurf über die „Staatlichen Matrikeln“. Anhang: Gesetzesentwurf über die staatlichen Matrikeln. Gemäß der Abfassung des Verwaltungsausschusses. 25. Mai 1893]. In: Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Képviselőházának Irományai. Budapest. Bd. 16 (1894): 202-222, 223-235 (Nr. 546).

Képviselőházi Napló [Sitzungsprotokolle der des Abgeordnetenhauses]

Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Képviselőházának Naplója [Protokolle des Abgeordnetenhauses der parlamentarischen Sitzungsperiode zum 18. Februar 1892]. Budapest.

- 304. országos ülés 1894. márczius hó 2-án [Protokoll der Sitzung Nr. 304 am 2. März 1892]. In: Az 1892. évi február hó 18-ára hirdetett Országgyűlés Képviselőházának Naplója. Bd. 16. Budapest 1894: 296-321.

Az 1939. évi június hó 10-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója. [Protokolle des Abgeordnetenhauses der parlamentarischen Sitzungsperiode zum 10. Juni 1939]. Budapest.

- 51. ülés 1939. november 15-én [Protokoll der Sitzung Nr. 51 vom 15. November 1939]. In: Az 1939. évi június hó 10-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója. Bd. 3. Budapest 1940: 1-104.
- 62. ülés 1939. december 4-én [Protokoll der Sitzung Nr. 62 vom 4. Dezember 1939]. In: Az 1939. évi június hó 10-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója. Bd. 3. Budapest 1940: 627-677.
- 217. ülés 1941. november 12-én [Protokoll der Sitzung Nr. 217 vom 12. November 1941]. In: Az 1939. évi június hó 10-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója. Bd. 11. Budapest 1941: 81-171.
- 236. ülés 1941. december 17-én [Protokoll der Sitzung Nr. 217 vom 17. Dezember 1941]. In: Az 1939. évi június hó 10-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója. Bd. 12. Budapest 1942: 549-587.
- 273. ülés 1942. június 26-án [Protokoll der Sitzung Nr. 217 vom 26. Juni 1942]. In: Az 1939. évi június hó 10-ére hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója. Bd. 14. Budapest 1942: 191-218.

2.2 Instruktionen, Runderlasse, Verordnungen und Beschlüsse der Exekutive³

26. Februar 1890 **10.086/1890. VKM. sz.** rendelet valamennyi egyházmegyei hatósághoz és törvényhatósághoz intézett rendelete, a keresztelési bizonylatok kölcsönös megküldése tárgyában.⁴
30. Januar 1895 **9500./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, a vármegyék területének anyakönyvi területekre való beosztása, valamint az anyakönyvi kerületek elnevezésének és székhelyének meghatározása iránti javaslatok elkészítése és fölterjesztése tárgyában.⁵
30. Januar 1895 **9600./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, az anyakönyvi kerületek mindegyikébe anyakönyvvezetőnek, illetőleg anyakönyvvezető-helyettesnek javaslatba hozatala tárgyában.⁶

³ Die Verordnungen sind chronologisch geordnet, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Ins Verzeichnis wurden einschlägige Verordnungen ohne sprachpolitischen Charakter aufgenommen, wenn sie einen Einblick in die allgemeinen regelungsbedürftigen Bereiche der Durchführung des Gesetzes gewähren. Berücksichtigt wurden Verordnungen des Kultusministers (V.K.M.), des Ministers des Innern (B. M.), des Justizministers (I. M.), des Verteidigungsministers (H. M.), des Finanzministers (P. M.) und Regierungserlasse (M. E.), im Fokus standen Verordnungen des Innenministers. Als primäre Quelle diente die offizielle Reihe „Magyarországi Rendeletek Tára“ (MRT). Weitere Quellen boten die amtlichen Mitteilungsorgane der Ministerien, besonders des Ministers des Innern „Belügyi Közlöny“ (BK) und die Beilage der relevantesten Verwaltungsfachzeitschrift „Magyar Közigazgatás“ mit dem Titel „Anyakönyvi Közlemények“ (AK). Das Amtsblatt „Budapesti Közlöny“ wurde in schwer nachweisbaren Fällen immer herangezogen, darin wurden aber auch nicht alle Verordnungen gedruckt. Eine deutschsprachige offizielle Ausgabe eines Handbuchs zur Matrikelführung stand zur Verfügung, vgl. „Ämtliches Handbuch der staatlichen Matrikelführer“ Budapest 1907 (ÄH). Sofern eine deutsche amtliche Übersetzung darin vorhanden war, wurde sie übernommen. Die Übersetzung erfolgte in Anlehnung an das Vokabular der deutschsprachigen Ausgabe der Gesetze sowie der thematisch einschlägigen deutschsprachigen amtlichen Ausgaben. Der Titel einzelner Verordnungen kann je nach Fundstelle eine unterschiedliche Formulierung aufweisen, im Verzeichnis wird nur auf markantere Unterschiede hingewiesen.

⁴ Verordnung Nr. **10.086/1890. VKM.** an sämtliche Diözesanbehörden und Munizipien, betreffend die gegenseitige Überstellung der Taufbescheinigungen. In: MRT 24.1890: 753-755 (Nr. 79).

⁵ Runderlass Nr. **9500/1895. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend die Anfertigung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Aufteilung des Komitatsgebietes in Matrikelgebiete, sowie betreffend die Benennung und Festsetzung des Amtssitzes der Matrikelbezirke. In: MRT 29.1895/I: 33-36, melléklet [Anhang]: 37-39 (Nr. 6).

⁶ Runderlass Nr. **9600/1895. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend das Vorschlagen von Matrikelführern beziehungsweise Matrikelführer-Stellvertretern in jeden der Matrikelbezirke. In: MRT 29.1895/I: 40-43, [Anhang]: 44-45 (Nr. 7).

7. Juni 1895 **49.400./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, a házassági anyakönyvvezetők kijelölése tárgyában.⁷
29. Juni 1895 **2020. M. E./1895. sz.** rendelet, az 1894: XXXI. és XXXIII. törvénycikkeknek hatálybaléptetése tárgyában.⁸
29. Juni 1895 **2022. M. E./1895. sz.** rendelet, az 1894: XXXI. és XXXIII. törvénycikkeknek Fiume városában és kerületében hatályba léptetése tárgyában.⁹
29. Juni 1895 **60.000./1895. B. M.** Utasítás az állami anyakönyvek vezetése tárgyában.¹⁰
29. Juni 1895 **27.243./95. I. M. sz.** utasítása a házasság kihirdetésénél, megkötésénél és anyakönyvezésénél követendő eljárás tárgyában.¹¹
29. Juni 1895 **27.241./1895 I. M. sz.** rendelet a házassági jogról szóló 1894: XXXI. törvénycikk végrehajtása tárgyában.¹²
29. Juni 1895 **27.200./1895 I. M. sz.** rendelet a bírósági eljárásról az esetben, ha az anyakönyvvezető valamely hivatalos cselekményt megtagad vagy valamely bejegyzést nem a felek kívánságának megfelelőleg teljesít. (1894: XXXIII. t.-cikk 19. §-a).¹³
29. Juni 1895 **21.197./1895. I. M. sz.** rendelet az állami anyakönyvek kiigazítása körül követendő bírósági eljárás tárgyában. (1894. évi XXXIII. t.-cz. 75. és 76. §-ai).¹⁴

⁷ Runderlass Nr. **49.400/1895. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend die Bestimmung der bei der Eheschließung intervenirenden Matrikelführer. In: MRT 29.1895/I: 811-813 (Nr. 103).

⁸ Verordnung Nr. **2020. M. E./1895.** betreffend die Inkraftsetzung der Gesetzartikel XXXI und XXXIII vom Jahre 1894. In: MRT 29.1895/I: 447 (Nr. 69), auf Deutsch in ÄH 1907: 139.

⁹ Verordnung Nr. **2022. M. E./1895.** betreffend die Inkraftsetzung der G.-A. XXXI und XXXIII vom Jahre 1894 in Stadt und Bezirk Fiume. In: MRT 29.1895/I: 448-451 (Nr. 70), auf Deutsch in ÄH 1907: 140-143.

¹⁰ Instruktion Nr. **60.000/1895. B. M.** über die Führung der staatlichen Matrikeln. In: MRT 29.1895/I: 452-529, minták és példák [Muster und Beispiele als Anhang] (Nr. 71).

¹¹ Instruktion Nr. **27.243/95. I. M.** über das beim Aufgebot, bei der Eheschließung und der Führung von Ehematrikeln zu befolgende Verfahren. In: MRT 29.1895/I: 530-589, minták és példák [Muster und Beispiele]: 591-685 (Nr. 72).

¹² Verordnung Nr. **27.241/1895 I. M.** betreffend die Durchführung des Gesetz-Artikels XXXI: 1894 über das Eherecht. In: MRT 29.1895/I: 698-699 (Nr. 75).

¹³ Verordnung Nr. **27.200./1895 I. M.** über das gerichtliche Verfahren in jenen Fällen, wenn der Matrikelführer eine Amtshandlung verweigert oder eine Eintragung nicht dem Wunsche der Parteien entsprechend vornimmt. (§ 19 des Gesetz-Artikels XXXIII : 1894). In: MRT 29.1895/I: 700-702 (Nr. 76).

¹⁴ Verordnung Nr. **21.197./1895. I. M.** über das bei der Rektifizierung der staatlichen Matrikeln zu befolgende gerichtliche Verfahren. (§§ 75-76 des Gesetz-Artikels XXXIII : 1894). In: MRT 29.1895/I: 709-712 (Nr. 79).

29. Juni 1895 **1.674/1895 V. K. eln. sz.** rendelet (a m. kir. vallás- és közoktatásügyi, igazságügyi és belügyministereknek) a gyermekek vallására vonatkozó megegyezések és nyilatkozatok alakszerűségeinek s azok anyakönyvi nyilvántartásánál követendő eljárásnak s a gyámhatósági beleegyezés mellett való áttérésnek szabályozása tárgyában.¹⁵
9. August 1895 **68.112./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz, az anyakönyvvezetéssel járó dologi szükségletek tárgyában.¹⁶
3. September 1895 **80.000./1895. B. M. sz.** Utasítás az állami anyakönyvi felügyelő hatóságok részére.¹⁷
7. Oktober 1895 **86.776./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz, a szülházakban, kórházakban, letartóztatási intézetekben, dologházakban, laktanyákban vagy egyéb polgári vagy katonai közintézetekben előforduló születések és halálozások bejelentése tárgyában.¹⁸
12. Oktober 1895 **88.250./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegyei közigazgatási bizottsághoz, anyakönyvvezető-helyettesek javaslatba hozatala tárgyában.¹⁹
12. Oktober 1895 **88.250./1895. B. M. sz.** rendelet valamennyi alispánhoz, az anyakönyvvezetők működésének ellenőrzése tárgyában.²⁰
14. Oktober 1895 **89.377./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye (törvényhatósági joggal fölruházott város) közönségéhez, a halottkémlés pontos teljesítése és a bábáknak az állami

¹⁵ Verordnung Nr. **1.674/1895 V. K. eln.** (des königlichen ungarischen Ministers für Kultus und Unterricht, des Justizministers und des Ministers des Innern) betreffend die Formalitäten der auf die Religion der Kinder bezüglichen Vereinbarungen und Erklärungen, das bei ihrer Evidenzhaltung in den Matrikeln zu befolgende Verfahren und die Regelung des Übertrittes mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde. MRT 1895/I: 687-693, Muster: 694-696 (Nr. 73). Deutsch in ÄH 1907: 524-536.

¹⁶ Runderlass Nr. **68.112./1895. B. M.** an sämtliche Munizipien betreffend die für die Matrikelführung notwendigen sachlichen Auslagen. In: MRT 29.1895/II: 92-93 (Nr. 205).

¹⁷ Instruktion Nr. **80.000./1895. B. M.** an die Aufsichtsbehörden der staatlichen Matrikelführung. In: MRT 29.1895/II: 106-119, melléklet [Anhang]: 120-144 (Nr. 213).

¹⁸ Runderlass Nr. **86.776./1895. B. M.** an sämtliche Munizipien betreffend die Anmeldung von Geburten und Todesfällen in Geburtshäusern, Spitälern, Detenierungsanstalten, Arbeitshäusern, Kasernen oder in sonstigen bürgerlichen oder militärischen öffentlichen Anstalten. In: MRT 29.1895/II: 1388-1390 (Nr. 330).

¹⁹ Runderlass Nr. **88.250./1895. B. M.** an sämtliche komitatliche Verwaltungs-Ausschüsse betreffend das Vorschlagen von Matrikelführer-Stellvertretern. In: MRT 29.1895/II: 1390-1392 (Nr. 331).

²⁰ Verordnung Nr. **88.250./1895. B. M.** an sämtliche Vizegespane betreffend die Beaufsichtigung des Wirkens der Matrikelführer. In: MRT 29.1895/II: 1393-1394 (Nr. 332).

- anyakönyvvezetésből kifolyó bejelentési kötelessége tárgyában.²¹
19. Oktober 1895 **86.225./1895. B. M. sz.** rendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az utóneveknek a születési anyakönyvekbe – a magyar mellett – idegen nyelven is bejegyezhetése tárgyában.²²
24. Oktober 1895 **91.512/1895 B. M.** az Anyakönyvi Közlemények kiadásáról, kötelező járatásáról.²³
18. Dezember 1895 **107.508./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvi kivonatoknak némely külföldi állammal szemben való kölcsönös kicserélése tárgyában.²⁴
20. Dezember 1895 **110.700./1895. B. M. sz.** rendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvek lezárása, és a törvényhatósági levéltárba leendő beszolgáltatása tárgyában.²⁵
8. Januar 1896 **113.357./1895. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az 1895. október 1-je előtt történt, de a felekezeti anyakönyvekbe be nem vezetett születések és halálesetek anyakönyvelése tárgyában.²⁶
6. Februar 1896 **661./1896. B. M. sz.** körrendelet, a »Belügyi Közlöny« kiadása tárgyában.²⁷

²¹ Runderlass Nr. **89.377./1895. B. M.** an das Publikum sämtlicher Komitate (sämtlicher mit Munizipialrechten bekleideten Städte) betreffend die pünktliche Besorgung der Todtenbeschauung und über die von der staatlichen Matrikelführung herrührende Verpflichtung der Hebammen zur Anmeldung. In: MRT 29.1895/II: 1394-1396 (Nr. 333).

²² Verordnung Nr. **86.225./1895. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Eintragbarkeit der Vornamen in die Geburtsmatrikeln neben der ungarischen auch in einer fremden Sprache. In: MRT 29.1895/II: 1397, melléklet: Nem-magyar utónevek jegyzéke [Anhang: Verzeichnis nichtungarischer Vornamen]: 1398-1421 (Nr. 334).

²³ Verordnung Nr. **91.512/1895 B. M.** über Herausgabe und die obligatorische Bestellung des Amtsblattes Anyakönyvi Közlemények. BML IV.401.b. Baranya vármegye főispánjának iratai. Általános iratok. 595/1895 sz. irat. [Akten des Obergespans des Komitats Baranya. Allgemeine Akten].

²⁴ Runderlass Nr. **107.508./1895. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend den gegenseitigen Austausch von Matrikelauszügen mit manchem ausländischen Staat. In: MRT 29.1895/II: 1445-1448, melléklet [Anhang]: 1448-1455 (Nr. 349).

²⁵ Verordnung Nr. **110.700./1895. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend das Abschließen von Matrikeln und ihre Übersendung in die Munizipialarchive. In: MRT 29.1895/II: 1455-1457 (Nr. 350).

²⁶ Runderlass Nr. **113.357./1895. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Immatrikulierung von Geburten und Todesfällen, die sich vor dem 1. Oktober 1895 ereigneten, aber in die konfessionellen Matrikeln nicht eingetragen sind. In: MRT 30.1896/I: 45-47, melléklet [Anhang]: 48 (Nr. 6).

²⁷ Runderlass Nr. **661./1895. B. M.** betreffend die Herausgabe des offiziellen Mitteilungsblattes „Belügyi Közlöny“. In: MRT 30.1896/I: 75-79 (Nr. 15).

12. Februar 1896 **4870./1896. I. M. sz.** rendelet a Magyarországon kívül kötendő házasságoknak Magyarországon való kihirdetése és anyakönyvezése, valamint a kapcsolatos kérdések tárgyában.²⁸
9. März 1896 **23.908./1896. B. M. sz.** határozat, utónév megváltoztatása nem engedélyeztetik.²⁹
30. März 1896 **26.663./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a több évre terjedő bejegyzéseket tartalmazó anyakönyvben a folyószámozásnak évenként újra kezdése tárgyában.³⁰
2. April 1896 **5.774/1896. B. M. sz.** határozat a sz-i kerület állami anyakönyvi felügyelőnek f. évi január hó 14-én kelt általános jelentésével kapcsolatban.³¹
2. April 1896 **10.221./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az utólagos anyakönyvezésnél követendő eljárás tárgyában.³²
7. April 1896 **18.130./1896. I. M. sz.** rendelet anyakönyvi és házassági ügyekben a m. kir. belügyministeriumhoz fölterjesztendő, továbbá anyakönyvi kiigazítási ügyekben az állami anyakönyvi felügyelővel közlendő birói határozatokról.³³
22. April 1896 **37.400./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, egyes anyakönyvi kezelési nyomtatványok szövegének változtatása ügyében.³⁴

²⁸ Verordnung Nr. **4870./1896. I. M.** betreffend das Aufgebot und die Immatrikulierung von im Auslande zu schließenden Ehen in Ungarn, sowie die diesbezüglichen Fragen. In: MRT 30.1896/I: 31-41 (Nr. 3).

²⁹ Beschluss Nr. **23.908./1896 B. M.** die Änderung von Vornamen wird nicht gestattet. In: AK 2.1896/14: 3 sowie BUKOVSKY 1907: 37-38.

³⁰ Runderlass Nr. **26.663./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend den jährlichen Neubeginn der Laufnummerierung bei Eintragungen für mehrere Jahre enthaltenden Matrikeln. In: MRT 30.1896/I: 1078-1079 (Nr. 122).

³¹ Beschluss Nr. **5774/1896. B. M.** an den staatlichen Matrikel-Inspektor des Bezirks Sz. betreffend seinen allgemeinen Vortrag vom 14. Januar des Laufjahres. In: AK 2.1896/20: 1.

³² Runderlass Nr. **10.221./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend das bei der nachträglichen Immatrikulierung zu befolgende Verfahren. In: MRT 30.1896/I: 884-886 (Nr. 91).

³³ Verordnung Nr. **18.130/1896. I. M.** über die richterlichen Urtheile, die bei Angelegenheiten der Matrikeln und der Eheschließung dem königlichen ungarischen Ministerium des Innern zu unterbreiten, ferner die in Angelegenheiten der Rektifizierung von Matrikeln dem Matrikel-Inspektor mitzuteilen sind. In: MRT 30.1896/I: 918-919 (Nr. 99).

³⁴ Runderlass Nr. **37.400./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien über Änderung des Textes mancher Drucksorten der Matrikelführung. In: MRT 30.1896/I: 1079-1081 (Nr. 123).

7. Mai 1896 **35.312./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a születés- és haláleseteknek az illetékes anyakönyvvezető által való nyilvántartására vonatkozó szabály szigorú megtartása tárgyában.³⁵
19. Mai 1896 **45.500./1896. B. M. sz.** körrendelet, születéseknek a bábák által az anyakönyvvezetőhöz a községi elüljáróság útján való bejelentése tárgyában.³⁶
19. Mai 1896 **46.500./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye közigazgatási bizottságához, az anyakönyvezéssel kapcsolatos törvények- és rendeleteknek a jegyzői szóbeli és írásbeli szigorlat tárgyai közé leendő fölvétele tárgyában.³⁷
15. Juni 1896 **43.879./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a Hegedűs János által összeállított »Anyakönyvi Lexicon ... stb. « című mű megjelenése tárgyában.³⁸
14. Juli 1896 **52.846./1896. B. M. sz.** rendelet valamennyi törvényhatóság közönségéhez, a szülésnél közreműködő bábák bejelentési kötelezettsége tárgyában.³⁹
22. Juli 1896 **64.687/1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz, az egyes törvényhatóságok területén használatban lévő és a magyar tudományos akadémia jegyzékében elő nem forduló idegen hangzású utónevek bejelentése tárgyában.⁴⁰
9. September 1896 **80.185./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a Gaár-féle »Útmutató házassági ügyekben

³⁵ Runderlass Nr. **35.312./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, betreffend die strenge Einhaltung der Regeln der Evidenzhaltung von Geburten und Todesfällen durch den kompetenten Matrikelführer. In: MRT 30.1896/I: 1086 (Nr. 127).

³⁶ Runderlass Nr. **45.500./1896. B. M.** betreffend die Anmeldung von Geburten durch die Hebammen an den Matrikelführer im Wege der Gemeinde-Vorsteherung. In: MRT 30.1896/I: 1089-1090 (Nr. 129).

³⁷ Runderlass Nr. **46.500./1896. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitate betreffend die Aufnahme von Gesetzen und Verordnungen zur Matrikelführung in die Fächer der schriftlichen und mündlichen Notarprüfung. In: MRT 30.1896/I: 1090-1091 (Nr. 130).

³⁸ Runderlass Nr. **43.879./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Veröffentlichung des von János Hegedűs unter dem Titel „Anyakönyvi Lexikon...etc.“ [Matrikelamtliches Lexikon] zusammengestellten Werkes. In: MRT 30.1896/I: 1244 (Nr. 154).

³⁹ Verordnung Nr. **52.846./1896. B. M.** an das Publikum sämtlicher Munizipien betreffend die Anmeldepflicht der bei der Geburt assistierenden Hebammen. In: MRT 30.1896/II: 16-18 (Nr. 182).

⁴⁰ Runderlass Nr. **64687/1896. B. M.** an sämtliche Munizipien, betreffend die Meldung jener, im Gebiet der einzelnen Munizipien gebräuchlichen Vornamen fremden Klages, die im Verzeichnis der Ungarischen Akademie der Wissenschaften nicht vorkommen. In: BK 1.1896/8: 190.

- fölmentések és tanusítványok elnyerése tárgyában« cz. mű ajánlása ügyében.⁴¹
25. September 1896 **87.324./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvi egyes nyomtatványok megrendelése tárgyában.⁴²
11. November 1896 **65.788./1896. H. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság közönségéhez, a nem magyar nemzetiségű állításkötelesek neveinek írásmódja tárgyában.⁴³
13. November 1896 **77.029./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegyei és városi törvényhatóság közigazgatási bizottságához, a közigazgatási bizottság anyakönyvi határozatainak az anyakönyvi felügyelővel való közlése tárgyában.⁴⁴
16. Dezember 1896 **113.700./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvek lezárása és a másodpéldányok bemutatása tárgyában.⁴⁵
17. Dezember 1896 **111.059./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz, a polgári vagy katonai közintézetekben előfordult születések és halálozások anyakönyvi bejelentése tárgyában.⁴⁶
24. Dezember 1896 **114.448./1896. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a házassági kihirdetésről bélyegmentes bizonyítvány kiállítása és a felek eredeti iratainak visszaadása tárgyában.⁴⁷

⁴¹ Runderlass Nr. **80.885./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien in der Angelegenheit der Empfehlung des Gaár-Werkes „Wegweiser zur Erlangung von Dispensation und Beurkundungen bei Angelegenheiten der Eheschließung“. In: MRT 30.1896/II: 176 (Nr. 206).

⁴² Runderlass Nr. **87.324./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, betreffend die Bestellung einzelner Drucksorten zur Matrikelführung. In: MRT 30.1896/II: 232 (Nr. 227).

⁴³ Runderlass Nr. **65.788./1896. H. M.** an das Publikum sämtlicher Munizipien betreffend die Schreibweise der Namen von Rekruten nichtungarischer Nationalität. In: MRT 30.1896/II: 543-545 (Nr. 281).

⁴⁴ Runderlass Nr. **77.029./1896. B. M.** an den Verwaltungs-Ausschuss sämtlicher Komitats- und Stadtmunizipien betreffend die Mitteilung von Beschlüssen des Verwaltungs-Ausschusses an den Matrikel-Inspektor. In: MRT 30.1896/II: 538-539 (Nr. 278).

⁴⁵ Runderlass Nr. **113.700./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, betreffend das Abschließen der Matrikeln und das Vorlegen der zweiten Exemplare. In: MRT 30.1896/II: 796-797 (Nr. 306).

⁴⁶ Runderlass Nr. **111.059./1896. B. M.** an sämtliche Munizipien betreffend die Anmeldung der in bürgerlichen oder militärischen öffentlichen Anstalten erfolgten Geburten und Todesfällen. In: MRT 30.1896/II: 798-803 (Nr. 307).

⁴⁷ Runderlass Nr. **114.448./1896. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Ausstellung einer stempelfreien Bescheinigung über das Aufgebot und die Rückgabe der originalen Urkunden der Parteien. In: MRT 30.1896/II: 815-816 (Nr. 309).

26. december 1896 **115.600./1896. B.M.** körrendelet a kiskorú anya törvénytelen gyermeke részére gyám kirendelése céljából a gyámhatóságnak az anyakönyvvezetők által leendő értesítése tárgyában.⁴⁸
9. März 1897 **4927./1897. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a férjes és özvegy nőnek az anyakönyvi összes bejegyzésekben úgy férje, mint saját családi nevén leendő bejegyzése tárgyában⁴⁹
26. März 1897 **16.602./1897. I. M. sz.** rendelet az állami anyakönyvek kiigazítása körül követendő eljárás módosítása tárgyában.⁵⁰
24. Mai 1897 **50.521./1897. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvvezető-helyettes működésének az anyakönyvvezető által való ellenőrzése tárgyában.⁵¹
11. Dezember 1897 **117.935./1897. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, anyakönyvi kiigazítási ügyekben a felsőbb felügyelő hatóságok értesítése tárgyában.⁵²
26. Januar 1898 **91.659./1897. B. M. sz.** körrendelet valamennyi állami anyakönyvi felügyelőhöz, a különböző (születési, házassági és halotti) anyakönyvek ugyanazon egyénekre vonatkozó bejegyzéseinek összehasonlítása tárgyában.⁵³
12. Mai 1898 **49.893/1898. B. M. sz.** rendelet az l...-i kerület anyakönyvi felügyelőjéhez, a magyar nyelvben előforduló utóneveket a házassági és halotti anyakönyvekbe is magyar nyelven kell

⁴⁸ Runderlass **Nr. 115.600./1896. B. M.** betreffend die Verständigung des Waisenamtes durch die Matrikelführer zwecks Ernennung eines Vormundes für illegitime Kinder minderjähriger Mütter In: MRT 30.1896/II: 826-827 (Nr. 312).

⁴⁹ Runderlass **Nr. 4927./1897. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Komitate betreffend die Eintragung verheirateter und verwitweter Frauen in sämtliche Matrikeleintragungen wie mit dem eigenen so mit dem Familiennamen ihres Gatten. In: MRT 31.1897/I: 207-208 (Nr. 69). In: BK 2.1897/6: 131-132.

⁵⁰ Verordnung **Nr. 16.602./1897. I. M.** betreffend die Abänderung der bei der Rektifizierung der staatlichen Matrikeln zu befolgenden Verfahren. In: MRT 31.1897/II: 46-48 (Nr. 193).

⁵¹ Runderlass **Nr. 50.521./1897. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Beaufsichtigung des Wirkens des Matrikelführer-Stellvertreters durch den Matrikelführer. In: MRT 31.1897/I: 531-533 (Nr. 130).

⁵² Runderlass **Nr. 117.935./1897. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, betreffend die Verständigung von Aufsichtsbehörden höherer Instanz bei Angelegenheiten der Rektifizierung von Matrikeln. In: MRT 31.1897/II: 952-953 (Nr. 346).

⁵³ Runderlass **Nr. 91.659./1897. B. M.** an sämtliche staatliche Matrikel-Inspektoren, betreffend den Vergleich von Eintragungen zu den gleichen Personen in den verschiedenen Matrikeln (Geburts-, Ehe- und Todtenmatrikeln). In: MRT 32.1898/II: 1-2 (Nr. 150).

- bejegyezni; a házasulók, illetőleg a bejelentő kívánságára azonban az utónév zárójelben idegen nyelven is bejegyezhető⁵⁴
14. Juli 1898 **73.431./1898. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, Dr. Kampis János: »Az állami anyakönyvvezetés összes szabályainak rendszeres gyűjteménye« című művének ajánlása tárgyában.⁵⁵
3. September 1898 **85.639./1898. B. M. sz.** rendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, Dr. Gaár Vilmos: »Az anyakönyvvezetők kézikönyve« című művének ajánlása tárgyában.⁵⁶
1. Dezember 1898 **84.392./1898. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz, a gyermekek anyakönyvelésének a védhímlőoltás alkalmából való ellenőrzése tárgyában.⁵⁷
15. März 1899 **28.689./1899. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a születési és halotti anyakönyvekbe az ismételten előforduló azonos adatok bejegyzése tárgyában.⁵⁸
29. Oktober 1899 **103.292./1899. B. M.** elvi jelentőségű határozat K. vármegye alispánjának f. évi június hó 13-án kelt 10.156 sz. a. k. jelentésére.⁵⁹
7. November 1899 **84.790./1899. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez a Lengyel Adolf Titusz által kiadott anyakönyvi rendelet- és elvi jelentőségű határozatgyűjteménynek ajánlása tárgyában.⁶⁰

⁵⁴ Verordnung Nr. **49.893/1898. B. M.** an den Matrikelinspektor des Bezirks L., betreffend die magyarischsprachige Eintragung der in der magyarischen Sprache vorkommenden Vornamen in die Heirats- und Todtenmatrikeln; auf Wunsch der Heiratenden bzw. der Anmeldenden kann der Vorname in Klammern auch in der Fremdsprache eingetragen werden. In: BK 3.1898/10: 261 und AK 4.1898/22: 1. In der Zeitschrift AK wird sie als Beschluss referiert.

⁵⁵ Runderlass Nr. **73.431./1898. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Empfehlung des Werkes von Kampis János mit dem Titel „Systematische Sammlung sämtlicher Regeln der staatlichen Matrikelführung“. In: MRT 32.1898/II: 10-11 (Nr. 157).

⁵⁶ Verordnung Nr. **85.639./1898. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Empfehlung des Werkes von Dr. Vilmos Gaár mit dem Titel „Handbuch der Matrikelführer“. In: MRT 32.1898/II: 355-356 (Nr. 189).

⁵⁷ Runderlass Nr. **84.392./1898. B. M.** an sämtliche Munizipien betreffend die Überprüfung der Immatrikulirung der Kinder gelegentlich der Pockenschutzimpfung. In: MRT 32.1898/II: 1172-1173 (Nr. 249).

⁵⁸ Runderlass Nr. **28.689/1899. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Eintragung von wiederholt vorkommenden gleichen Daten in die Geburts- und Todtenmatrikeln. In: MRT 33.1899/I: 391-392 (Nr. 61).

⁵⁹ Prinzipieller Beschluss Nr. **103.292/1899 B. M.** an den Vizegespan des Komitats K. zu seiner Zuschrift Nr. 10,156 vom 13. Juni des Laufjahres. In: AK 5.1899/43: 1.

⁶⁰ Runderlass Nr. **84.790./1899. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Empfehlung der von Lengyel Adolf Titusz herausgegebenen Sammlung von Verordnungen und prinzipiellen Beschlüssen zur Matrikelführung. In: MRT 33.1899/III: 1851-1852. Nr. 261.

20. Dezember 1899 **134.663./1899. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az anyakönyvi másodpéldányok bemutatása és felülvizsgálása tárgyában.⁶¹
20. Januar 1900 **55.093./1899. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az idegen hangzású utóneveknek az anyakönyvekbe bevezetése tárgyában.⁶²
- 1901 **24.233./1901. B. M. sz.** a. a. ...-i anyakönyvi felügyelőhöz intézett rendelet, egyes felekezetek anyakönyveibe az illető nemzetiség nyelvének helyesírása szerinte bevezetett, sőt gyakran teljesen idegen hangásúvá átalakított magyar család és helyneveknek az állami anyakönyvekbe való bevezetése.⁶³
15. April 1902 **29.439./1902. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az ujjolagos anyakönyvezések szabályozása tárgyában.⁶⁴
10. Juli 1902 **69.444/1902. B. M.** számú körrendelet az óvoda- és tankötelesek iskolai beiratására szolgáló anyakönyvi tanusítványok tárgyában.⁶⁵
31. Januar 1903 **5143./1903. B. M. sz.** körrendelet a gyámhatóságot érdeklő anyakönyvi adatoknak a községi elüljárósággal, illetőleg az árvaszékkel közlése tárgyában.⁶⁶
31. Januar 1903 **6888./1903. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, a Családi Értesítők tárgyában.⁶⁷

⁶¹ Runderlass Nr. **134.663./1899. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend das Vorlegen und die Überprüfung der zweiten Exemplare der Matrikeln. In: MRT 33.1899/III: 2411-2413 (Nr. 311).

⁶² Runderlass Nr. **55.093./1899. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Eintragung fremd klingender Vornamen in die Matrikeln. In: MRT 34.1900/I: 17-18 (Nr. 5).

⁶³ Verordnung Nr. **24.233./1901. B. M.** an den A ... -er Matrikel-Inspektor, über die Eintragung jener, in fremd klingende Namen umgestalteten Familien- und Ortsnamen in die staatlichen Matrikeln, die in manche konfessionellen Matrikeln gemäß der Rechtschreibung der betroffenen Nationalitätensprache eingeführt wurde. In: BK 6.1901/5: 76-77, AK, 7.1901/7: 1-2, KAMPIS 1902: 46-48.

⁶⁴ Runderlass Nr. **29.439./1902. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Regelung der erneuten Immatrikulierung. In: MRT 36.1902: 433-436 (Nr. 58).

⁶⁵ Runderlass Nr. **69.444/1902. B. M.** betreffend die Matrikelbescheinigungen zur Einschreibung von Kindergarten- und Schulpflichtigen In: BK 7.1902/29: 265-266 (mit einer Bescheinigungsmuster).

⁶⁶ Runderlass Nr. **5143./1903. B. M.** betreffend die Mitteilung der für die Vormundschaftsbehörde interessanten Matrikeldaten an die Orts-Vorstehung bzw. an das Waisenamt. In: MRT 37.1903: 34-35 (Nr. 8).

⁶⁷ Runderlass Nr. **6888./1903. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien betreffend die Familien-Auskunftsbogen. In: MRT 37.1903: 37-38, melléklet [Anhang]: 38-74 (Nr. 9).

17. Dezember 1904 **1.583/1904. P. M. sz.** utasítás (1. rész, 65. §, 13. pont) Az országos kataszteri felmérés végrehajtására vonatkozó új felmérési utasításnak a háromszögtani háromszögelés általános részét és a részletes felmérést tartalmazó I. része kibocsájtása tárgyában.⁶⁸
16. Februar 1905 **8.580/1905. P. M. sz.** körrendelet valamennyi m. kir. felmérési felügyelőséghez, kataszteri térképtárhoz, kataszteri helyszinelési felügyelőséghez, pénzügyigazgatósághoz, [a fiumei kivételével], a fő- és székvárosi m. kir. adófelügyelőhöz, a kolozsvári kataszteri igazgatósághoz és a háromszögelő hivatalhoz, adómunkálatokban az idegen hangzású, nem magyar utóneveknek az anyakönyvi szabályok szerinti magyar nevekkal való írása tárgyában.⁶⁹
- 1905 **64.584/1905. B. M. sz.** rendelet A. vármegye központi választmányához az idegen hangzású utóneveknek a választói névjegyzékbe miként való feljegyzése.⁷⁰
15. Oktober 1906 **118.339./1906. B. M. sz.** rendelet az állami anyakönyvekről szóló 1894: XXXIII. t.-c. módosításáról alkotott 1904. évi XXXVI. t.-c. életbeléptetéséről.⁷¹
15. Oktober 1906 **118.340./1906. B. M. sz.** körrendelet, az 1904: XXXVI. t.-c. életbeléptetésével kapcsolatos intézkedésekről.⁷²
15. Oktober 1906 **80.000./1906. B. M. sz.** utasítás az állami anyakönyvek vezetéséről.⁷³

⁶⁸ Instruktion Nr. **1.583/1904. P. M.** betreffend die Veröffentlichung des I. Teiles der neuen Vermessungsinstruktion zur Durchführung der Landeskatastervermessung mit dem allgemeinen Teil der trigonometrischen Triangulierung und der detaillierten Vermessung. In: PK 32.1905/4: 70. Zur Instruktion vgl. FASCHING 1904.

⁶⁹ Runderlass Nr. **85.80/1905. P. M.** an sämtliche ungarische königliche Vermessungsaufsichtsbehörden, Katasterplanarchive, Katasterbeschauungsbehörden, Finanzdirektionen [mit Ausnahme der in Fiume] den Steuerinspektor der Haupt- und Residenzstadt, die Katasterdirektion in Kolozsvár und das Triangulatorbehörde betreffend die Schreibung fremdklingender, nicht magyarischer Vornamen mit magyarischen Namen gemäß den Regelungen über die Matrikelführung bei Steuerermittlungen. In: PK 32.1905/8: 249-250, 251-258 (Vornamenverzeichnis), 259-263 (Verordnungen des Innenministers zur Vornamenregistrierung).

⁷⁰ Verordnung Nr. **64.584/1905. B. M.** an den Zentralausschuß des Komitats A. betreffend die Art der Aufzeichnung der Vornamen fremden Klanges ins Wahlverzeichnis. In: BK 10.1905/29: 227 (Nr. 29). (Datum nicht bekannt)

⁷¹ Verordnung Nr. **118.339./1906. B. M.** zur Durchführung des G.-A. Nr. XXXVI: 1904 betreffend die Abänderung des G.-A. XXXIII: 1894 über die staatlichen Matrikeln. In: MRT 40.1906: 1765 (Nr. 165). Deutsch in ÄH 1907: 147.

⁷² Runderlass Nr. **118.340./1906. B. M.** betreffend die Maßnahmen zur Inkraftsetzung des Gesetz-Artikels Nr. XXXVI: 1904. In: MRT 40.1906: 1766-1778 (Nr. 166).

15. Oktober 1906 **80.001./1906. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz. Utasítás a polgári közigazgatásban előforduló születések és halálesetek bejelentésénél követendő eljárásról.⁷⁴
15. Oktober 1906 **80.002./1906. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatósághoz. Utasítás a »Családi Értesítő« kiállításáról.⁷⁵
15. Oktober 1906 **20.000./1906. I. M. sz.** utasítás a házasság kihirdetéséről, megkötéséről és anyakönyvezéséről.⁷⁶
26. Juli 1910 **91.035./1910. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az utólagos házasság által törvényesített gyermekek tartalmilag egyező anyakönyvi kivonatainak kiállítására vonatkozó szabályok kiegészítéséről.⁷⁷
14. November 1910 **155.816./1910. B. M. sz.** körrendelet valamennyi vármegye alispánjához, a községnevek megváltoztatásának feljegyzéséről az állami anyakönyvekben.⁷⁸
4. Dezember 1910 **26.141./1910. I. M. sz.** rendelet a királyi bíróságokhoz, mint telekkönyvi hatóságokhoz, az utóneveknek a telekkönyvi betétek szerkesztésekor magyar nyelven írásáról.⁷⁹
3. März 1912 **174.425/1911. B. M. sz.** körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjéhez, az óvodai és elemi iskolai beiratás céljaira szolgáló tanusítvány⁸⁰

⁷³ Instruktion Nr. **80.000./1906. B. M.** über die Führung der staatlichen Matrikeln. In: MRT 40.1906: 1778-1947, Anhang: 1948-2079 (Nr. 167). Deutsch in ÄH 1907: 151-628.

⁷⁴ Runderlass Nr. **80.001./1906. B. M.** an sämtliche Munizipien, Instruktion für das Verfahren bei Anmeldung der in öffentlichen Zivilanstalten vorkommenden Geburten und Todesfälle. In: MRT 40.1906: 2080-2084 (Nr. 168). Deutsch in ÄH 1907: 519-523.

⁷⁵ Runderlass Nr. **80.002./1906. B. M.** an sämtliche Munizipien, Instruktion betreffs Ausstellung der »Familien-Auskunftsbogen«. In: MRT 40.1906: 2085-2097, Anhang: 2098-2123 (Nr. 169). Deutsch in ÄH 1907: 542-590.

⁷⁶ Instruktion Nr. **20.000./1906. I. M.** über das Eheaufgebot, die Eheschliessung und deren Matrikeleintragung. In: MRT 40.1906: 2148-2241, Anhang: 2242-2305 (Nr. 177). Deutsch in ÄH 1907: 632-823.

⁷⁷ Runderlass Nr. **91.035./1910. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, über die Ergänzung der Regeln zur Ausstellung von inhaltlich übereinstimmenden Matrikelauszügen für durch eine nachträgliche Eheschließung legitimierte Kinder. In: MRT 44.1910: 470-471 (Nr. 89).

⁷⁸ Runderlass Nr. **155.816./1910. B. M.** an den Vizegespan jeden Komitats, über die Aufzeichnung der Änderung von Siedlungsnamen in den staatlichen Matrikeln. In: MRT 44.1910: 780 (Nr. 152).

⁷⁹ Verordnung Nr. **26.141./1910. I. M.** an die königlichen Gerichte als Grundbuchbehörden über die Schreibung von Vornamen in magyarischer Sprache bei der Zusammenstellung von Grundbucheinlagen. In: MRT 44.1910: 848-849 (Nr. 167).

1936	48.982/1936. B. M. sz. [a <i>Zoltán, Zsolt, Júlia és Julianna</i> utónevekről] ⁸¹
18. Dezember 1938	9.330/1938. M. E. sz. rendelet, a Magyar Szent Koronához visszacsatolt felvidéki területek közigazgatása. ⁸²
14. Februar 1939	248.837/1939. B. M. sz. körrendelet valamennyi törvényhatóság első tisztviselőjének, a visszacsatolt felvidéki területeken az anyakönyvvezetéssel kapcsolatban felmerült egyes kérdésekre vonatkozó tájékoztatás. ⁸³
6. März 1939	2.570/1939. M. E. sz. rendelet, a visszacsatolt felvidéki területeken a magyar családi és személyi jog egyes rendelkezéseinek hatálybaléptetése. ⁸⁴
22. Juni 1939	6.200/1939. M. E. sz. rendelet, a Magyar Szent Koronához visszatért kárpátaljai terület közigazgatásának ideiglenes rendezéséről. ⁸⁵
25. September 1939	8.400/1939. M. E. sz. rendelet a visszacsatolt felvidéki területeken vezetett állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozásáról. ⁸⁶
25. September 1939	295.638/1939. B. M. sz. rendelet a visszacsatolt felvidéki területeken vezetett állami anyakönyvekben idegen

⁸⁰ Runderlass **Nr. 174.425/1911. B. M** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, betreffend die Beurkundungen zwecks Immatrikulierung der Kindergarten- und Schulpflichtigen. In: BK 17.1912/10: 63-64 (Nr. 18).

⁸¹ Anweisung **Nr. 48.982/1936. B. M.** [über die Vornamen Zoltán, Zsolt, Júlia und Julianna]. In: BABÓ 1948: 188. Aus der Quelle ging nicht hervor, ob es sich um eine Verordnung oder einen Beschluss handelte.

⁸² Verordnung **Nr. 9.330/1938. M. E.**, die Verwaltung der an die Heilige Ungarische Krone wieder angeschlossenen oberländischen Gebiete. In BK 43.1938/56: 1200-1207 (Nr. 387).

⁸³ Runderlass **Nr. 248.837/1939. B. M.** an den ersten Beamten sämtlicher Munizipien, Wegweisung zu einigen Fragen, betreffend die Matrikelführung in den wieder angeschlossenen oberländischen Gebieten. In: BK 44.1939/8: 224-225 (Nr. 94).

⁸⁴ Verordnung **Nr. 2.570/1939. M. E.** über die Inkraftsetzung mancher Bestimmungen des ungarischen Familien- und Privatrechts in den wieder angeschlossenen oberländischen Gebieten. In: BK 44.1939/11: 298 (Nr. 119).

⁸⁵ Verordnung **Nr. 6.200/1939. M. E.** über die provisorische Ordnung der Verwaltung in den zur Heiligen Ungarischen Krone zurückgekehrten Gebieten der Unteren Karpaten. In: MRT 73.1939/I: 855-863 (Nr. 240).

⁸⁶ Verordnung **Nr. 8.400/1939. M. E.** über die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten Gebieten im Oberland in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden. In: MRT 73.1939: 1402 (Nr. 377).

- nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozásáról.⁸⁷
23. November 1940 **8.440/1940. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra vonatkozó jogszabályoknak a visszacsatolt keleti és erdélyi területen hatálybaléptetéséről.⁸⁸
26. November 1940 **350.900/1940. B. M. sz.** rendelet a visszacsatolt keleti és erdélyi területen vezetett állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozásáról.⁸⁹
13. Dezember 1940 **70/1940. M. E. sz.** rendelet a visszacsatolt területeken az idegen uralom alatt vezetett állami anyakönyvekbe bejegyzett családi név kiigazításának és idegen eredetű utónév megváltoztatásának szabályozása.⁹⁰
18. Januar 1941 **20/1941. B. M. sz.** rendelet a visszacsatolt területeken az idegen uralom ideje alatt vezetett állami anyakönyvekbe bejegyzett családi név kiigazításának és idegen eredetű utónév megváltoztatásának szabályozásáról szóló 70/1941. M. E. sz. rendelet végrehajtásával kapcsolatos rendelkezések. Magyar állampolgárok külföldön történt születésének hazai anyakönyvezésére vonatkozó jogszabályok módosítása.⁹¹

⁸⁷ Verordnung Nr. 295.638/1939. B. M. über die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten Gebieten im Oberland in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden. In: MRT 73.1939: 1466 (Nr. 411).

⁸⁸ Verordnung Nr. 8.440/1940. M. E. über die Inkraftsetzung der Rechtsbestimmungen zur Matrikelführung in den wieder angeschlossenen Gebieten im Osten und in Siebenbürgen. In: MRT 74.1940: 3228-3229 (Nr. 639).

⁸⁹ Verordnung Nr. 350.900/1940. B. M. über die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten Gebieten im Osten und in Siebenbürgen in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden. In: MRT 74.1940: 3373 (Nr. 699).

⁹⁰ Verordnung Nr. 70/1940. M. E. die Regelung der Rektifizierung von Familiennamen und der Änderung jener Vornamen fremden Ursprungs, die in den wieder angeschlossenen Gebieten unter fremder Herrschaft in die staatlichen Matrikeln eingetragen wurden In: Budapesti Közlöny 1941/4: 19-20. Eine zweisprachige amtliche Version erschien in KK 3.1941/3: 3.

⁹¹ Verordnung Nr. 20/1941. B. M. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 70/1941. M. E. über die Regelung der Rektifizierung von Familiennamen und der Änderung jener Vornamen fremden Ursprungs, die in den wieder angeschlossenen Gebieten unter fremder Herrschaft in die staatlichen Matrikeln eingetragen wurden. In: Budapesti Közlöny 1941/15: 14-15. Zu einer zweisprachigen Version vgl. KK 3.1941/4: 5.

12. August 1941 **6.100/1941. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra és házasságkötési eljárásra vonatkozó jogszabályoknak a visszafoglalt délvidéki területen hatálybaléptetése.⁹²
18. August 1941 **74.000/1941. B. M. sz.** rendelet a visszafoglalt délvidéki területeken vezetett állami anyakönyvekben idegen nyelven teljesített bejegyzések alapján kiállítandó anyakönyvi kivonatok nyelvének szabályozása.⁹³
21. Oktober 1941 **7.600/1941. M. E. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra és a házasságkötési eljárásra vonatkozó jogszabályoknak a visszafoglalt délvidéki területen hatálybaléptetéséről szóló 6.100/1941. M. E. számú rendelet kiegészítése.⁹⁴
21. Oktober 1941 **7.610/1941. M. E. sz.** rendelet a visszacsatolt délvidéki és kárpátaljai területeken kötött egyházi házasságok állami anyakönyvvezése.⁹⁵
25. Oktober 1941 **105.000/1941. B. M. sz.** rendelet az anyakönyvi közigazgatásra és házasságkötési eljárásra vonatkozó jogszabályoknak a visszafoglalt délvidéki területen hatálybaléptetésével kapcsolatos szükséges rendelkezések.⁹⁶
- 1941 **5.088/1941. B. M. sz.** rendelet [bibliai vonatkozású héber utónevek bejegyzése]⁹⁷
- 1942 **9.619/1942. B. M. sz.** elvi jelentőségű határozat az ősi magyar nevek utónévként való bejegyzése az anyakönyvbe.⁹⁸

⁹² Verordnung Nr. **6.100/1941. M. E.** die Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften über die Matrikelführung und das Verfahren bei der Eheschließung in den zurückeroberten Südgebieten. In: BK 46.1941/38: 1713 (Nr. 532).

⁹³ Verordnung Nr. **74.000/1940. M. E.** die Regelung der Sprache jener Matrikelauszüge, die aufgrund der Einträge der in den zurückeroberten südlichen Gebieten in fremder Sprache geführten staatlichen Matrikeln ausgestellt werden. In: BK 46.1941/39: 1783.

⁹⁴ Verordnung Nr. **7.600/1941. M. E.** die Ergänzung der Verordnung Nr. 6.100/1941. M. E. über die Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften über die Matrikelführung und das Verfahren bei der Eheschließung in den zurückeroberten südlichen Gebieten. In: BK 46.1941/49: 2193-2194 (Nr. 692).

⁹⁵ Verordnung Nr. **7.610/1941. M. E.** über die staatliche Registrierung der in den wieder angeschlossenen südlichen Gebieten und den Unteren Karpaten geschlossenen kirchlichen Ehen. In: BK 46.1941/49: 2194 (Nr. 693).

⁹⁶ Verordnung Nr. **105.000/1941. B. M.** die in den zurückeroberten südlichen Gebieten zur Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften über die Matrikelführung und das Verfahren bei der Eheschließung nötigen Bestimmungen. In: BK 46.1941/38: 2203-2204 (Nr. 704).

⁹⁷ Verordnung Nr. **5.088/1941. B. M. sz.** [über die Eintragung hebräischer Vornamen mit biblischer Referenz]. In: BABÓ 1948: 188. (ohne Datum)

⁹⁸ Beschluss Nr. **9619/1942. B. M.** über die Eintragung urmagyarischer Namen als Vornamen in die Matrikeln. In: MRT 76.1942: 1734-1735 (Nr. 411) sowie SÁNDOR 1942: 209-210. (ohne Datum)

2.3 Sonstige gedruckte Quellen

A kárpátaljai terület kormányzói biztosának szabályrendelete a községi és körjegyzők, úgy is mint anyakönyvvezetők részére egyes hivatalos működésükért engedélyezett díjakról, valamint az általuk végzett magánmunkálatokról [Regelverordnung des Regierungskommissars für das Gebiet der Unteren Karpaten an die Dorf- und Kreisnotare auch als Matrikelführer, über einige, bei ihrer Amtstätigkeiten genehmigten Gebühren sowie über die von ihnen ausgeübten Privattätigkeiten]. Ungvár 1943.

A magyar korona országaiban 1891. év elején végrehajtott népszámlálás eredményei. I. rész. Általános népleírás [Ergebnisse der Volkszählung in den Ländern der Ungarischen Krone, durchgeführt am Anfang des Jahres 1891. 1. Teil. Allgemeine Beschreibung der Bevölkerung]. Budapest 1893.

A magyar korona országainak 1900. évi népszámlálása. 1. rész. A népesség általános leírása községenként [Volkszählung des Jahres 1900 in den Ländern der Ungarischen Krone. 1. Teil Allgemeine Beschreibung der Bevölkerung nach Gemeinden]. Budapest 1902.

A magyar szent korona országainak 1910. évi népszámlálása. I. rész. A népesség főbb adatai községek és népesebb puszták, telepek szerint [Die Volkszählung des Jahres 1910 in den Ländern der heiligen ungarischen Krone. 1. Teil. Die Hauptdaten der Bevölkerung nach Gemeinden, nach bevölkerteren Pusten und Siedlungen]. Budapest 1912.

A magyarországi nemzeti kisebbségekre vonatkozó programok, törvényjavaslatok, törvények és rendeletek. 1827-1920 [Programme, Gesetzesentwürfe, Gesetze und Verordnungen betreffend die nationalen Minderheiten Ungarns]. Budapest 1922.

Anyakönyvi Közlemények [Standesamtliche Mitteilungen]. (1.1895-12.1906) Beilage der Zeitschrift „Magyar Közigazgatás” [Ungarische Verwaltung]

Az állami anyakönyvvezetők hivatalos kézikönyve [Offizielles Handbuch der staatlichen Matrikelführer]. Budapest 1906, 1938, 1939, 1942.

Az új anyakönyvi utasítás tervezete [Entwurf der neuen Instruktion über die Matrikelführung]. Budapest 1938.

Ämtliches Handbuch für die staatlichen Matrikelführer. (Authentische Übersetzung). Budapest 1907.

ÁBRÁNYI, Kornél (1913): A kiegyezéstől Tisza Kálmán lemondásáig [Vom Ausgleich bis zur Abdankung Tisza Kálmáns]. In: ÁBRÁNYI, Kornél et al.: Politikai

- Magyarország. Bd. II. Magyarország története Ferencz császár korától 1910-ig. Budapest, 289-386.
- (1913a): Húsz év története 1890-1910 [Zur Geschichte von zwanzig Jahren 1890-1910]. In: ÁBRÁNYI, Kornél et al.: Politikai Magyarország. Bd. II. Magyarország története Ferencz császár korától 1910-ig. Budapest, 387-466.
- BABÓ, Szilárd (1948): A hatályos anyakönyvi, házassági és vallásügyi jogszabályok. Az idevonatkozó összes törvények, rendeletek, valamint az érdekelt minisztériumok fontosabb elvi jelentőségű határozatai [Die wirksamen Rechtsbestimmungen zum Matrikelwesen, zum Eherecht und zum Konfessionswesen. Alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen sowie die wichtigsten prinzipiellen Beschlüsse der betroffenen Ministerien]. Budapest.
- (1993): Anyakönyvi, házassági és vallásügyi jogszabályok 1895. január 1-től 1952. december 31-ig (Hatályon kívül helyezve) [Rechtsbestimmungen zu Matrikelwesen, zum Eherecht und zum Konfessionswesen, wirksam vom 1. Januar 1895 bis zum 31. Dezember 1952]. Budapest.
- BALOGH, Sándor (2002): A magyar állam és a nemzetiségek 1848-1993 [Der Staat Ungarn und die Nationalitäten 1848-1993]. Budapest.
- Barátság [Freundschaft]
- BAYER, Gustav Adolf (1975): Und übrig blieb ein Johannisbrot-Baum. Branjevo an der Drina – Bosnien/Jugoslawien. Pfullingen.
- BÁNFFY, Dezső (1903): A magyar nemzetiségi politika [Die ungarische Nationalitätenpolitik]. Budapest.
- (1903a): A magyar nemzetiségi politika és a magyar nevek [Die ungarische Nationalitätenpolitik und die ungarischen Namen]. In: Ders.: A magyar nemzetiségi politika. Budapest, 47-54.
 - (1903b): A magyar nemzetiségi politika és az utónevek [Die ungarische Nationalitätenpolitik und die Vornamen]. In: Ders.: A magyar nemzetiségi politika. Budapest, 149-155.
- Belügyi Közlöny [Mitteilungen des Innenministeriums] 1.1896 – 49.1944
- Budapesti Közlöny [Budapester Mitteilungen]
- BUKOVSKY, Viktor (1907): Útmutató anyakönyvi és házassági ügyekben az új módosítási törvény felölésével [Wegweiser in Angelegenheiten der Matrikeln und der Eheschließung unter Berücksichtigung des neuen Abänderungsgesetzes]. Budapest.
- CSIGI, Imre – KNEIP, István (1981): A pécsi egyházmegye schematizmusa [Schematismus der Diözese Pécs]. Pécs.

- DOLENECZ, József 1893: Az anyakönyvek államosítása [Die Verstaatlichung der Matrikeln]. Budapest.
- (1905): Az új anyakönyvi törvény. Az állami anyakönyvekről szóló 1894: XXXIII. t.-cz. és ezt módosító 1904: XXXVI. t.-czikk magyarázata, kiegészítve az új rendeletekkel [Das neue Matrikelgesetz. Erläuterungen zum GA 33/1894 über die staatlichen Matrikeln und zum GA 36/1904 über dessen Modifizierung, ergänzt durch die neuen Verordnungen]. Budapest.
- FABRO, Henrik – UJLAKI, József (1905): Sturm-féle országgyűlési almanach 1905-1910. Rövid életrajzi adatok az országgyűlés tagjairól [Almanach der parlamentarischen Vertreter 1905-1910. Kurze Lebensdaten der Mitglieder des Parlaments]. Budapest.
- FASCHING, Antal (1904): Utasítás az országos kataszteri felmérés végrehajtására. I. rész. Háromszögtani háromszögelés általános része és részletes felmérés. Kiadta a M. Kir. Pénzügyministerium 1904. évi december hó 17-én 1.583. szám alatt kelt rendelettel [Instruktion betreffend den Vollzug der Landeskatastervermessung. I. Teil. Allgemeiner Teil der trigonometrischen Triangulierung und die detaillierte Vermessung]. Budapest.
- FÁNCSY, József (1976): Baranya megye községeinek anyakönyvi és közigazgatási beosztása 1895-1975 [Die Einteilung der Gemeinden des Komitats Baranya in Matrikel- und Verwaltungseinheiten]. Pécs.
- FERENCZY, Sándor (1942): Az állami anyakönyvvezetők hivatalos kézikönyve [Offizielles Handbuch der staatlichen Matrikelführer]. Budapest.
- GAÁR, Vilmos (1898): Az anyakönyvvezetők kézikönyve. Az állami anyakönyvvezetésre vonatkozó összes törvényeknek, utasításoknak, rendeleteknek, elvi határozatoknak rendszeres, magyarázatokkal valamint utmutatásokkal ellátott gyűjteménye [Handbuch der Matrikelführer. Sammlung aller Gesetze, Instruktionen, Verordnungen sowie prinzipieller Beschlüsse zur staatlichen Matrikelführung, samt Erläuterungen und Wegweisungen]. Budapest.
- GERŐFY, Gyula – TREMKÓ, György (1942): Minta és példatár a községi jegyzők és anyakönyvvezetők által végezhető magánmunkálatokról [Formulare und Beispiele über die durch die Dorfnotare und Matrikelführer besorgbaren Privattätigkeiten]. Budapest.
- HAEFFLER, István ed. (1940): Országgyűlési almanach. Az 1939–44. évi országgyűlésről [Almanach der parlamentarischen Vertreter der Sitzungsperiode 1939-1944]. Budapest.

Idegen hangzású, nem magyar utónevek jegyzéke. A vonatkozó anyakönyvezési rendeletekkel. (Az 1904. évi országos kataszteri felmérési utasítás I. rész 65. §-ának 13. pontjához. Kiadatott a m. kir. pénzügyminiszteriumnak 1905. évi február hó 16-án 8580. szám alatt kelt rendeltével). Budapest, 1905. (Verzeichnis: 3-16) [Verzeichnis fremd klingender, nichtmagyarischer Vornamen. Mit den einschlägigen Bestimmungen der Matrikelführung. (Zum ersten Teil § 65 Punkt 13 der Instruktionen des Jahres 1904 zur Landeskatasterermessung.)]. In: PK 32.1905/8: 251-258.

IMLING, Kornád (1894): 1894: XXXIII. törvénycikk az állami anyakönyvekről. Jegyzetekkel, utalásokkal és magyarázattal ellátta Imling Konrád [Der GA Nr. 33/1894 über die staatlichen Matrikeln. Mit Anmerkungen, Hinweisen und Erläuterungen versehen von Konrád Imling]. Budapest.

JEKELFALUSSY, József ed. (1892): A magyar korona országainak helységnévtára. [Ortsnamenverzeichnis der Länder der ungarischen Krone]. Budapest.

- (1902): A magyar korona országainak helységnévtára. [Ortsnamenverzeichnis der Länder der ungarischen Krone]. Budapest.

JURISTA (1893): Az anyakönyvek államosítása. Néhány józan szó a napirenden levő egyházpolitikai kérdésekhez [Die Verstaatlichung der Matrikeln. Vernünftige Worte über die aktuellen kirchenpolitischen Fragen]. Budapest.

KAMPIS, János (1902): Az állami anyakönyvvezetés összes szabályainak rendszeres gyűjteménye [Systematische Sammlung aller Bestimmungen zur staatlichen Matrikelführung]. Budapest.

- (1907): Az állami anyakönyvvezetés összes szabályainak rendszeres gyűjteménye. [Systematische Sammlung aller Bestimmungen zur staatlichen Matrikelführung]. Budapest.

Kárpátaljai Közlöny

KEMÉNY, G. Gábor (1952/1956): Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában [Akten zur Geschichte der Nationalitätenfrage in Ungarn im Zeitalter des Dualismus]. I 1867-1892 (1952) II. 1892-1900 (1956). Budapest.

KOVACSICS, József (2003): Baranya megyei népességtörténeti lexikon [Lexikon zur Bevölkerungsgeschichte des Komitats Baranya]. Budapest.

KOVÁCS, Dénes (1895): A magyar királyi anyakönyvvezető. Tájékoztató az állami anyakönyvvezetők számára [Der ungarische königliche Matrikelführer. Ein Wegweiser für Matrikelführer]. Budapest.

LADIK, Gusztáv ed. (1902): Tájékoztató az 1836-1901. évi magyarországi törvények rendelkezései között. (A hatályban álló rendelkezések szakszerű csoportosítása.) [Wegweiser zu den Bestimmungen der ungarischen Gesetze der Jahre 1836-1901]. Budapest.

LAKOS, János (Hg.) (1999): A Szapáry- és a Wekerle-kormány minisztertanácsi jegyzőkönyvei 1890. március 16.-1895. január 13. [Ministerratsprotokolle der Szapáry- und Wekerle-Regierung vom 16. März 1890 bis zum 13. Januar 1895]. Budapest.

LENGYEL, Adolf Titusz (1899/1900): Anyakönyvi index. Az Állami Anyakönyvi Intézmény életbelépése óta ... év végéig megjelent összes ministeri rendeletek és elvi jelentőségű határozatok kivonatos gyűjteménye [Index zur Matrikelführung. Sammlung aller Ministerialverordnungen und prinzipieller Beschlüsse, die seit dem Inkrafttreten der Institution der staatlichen Matrikeln bis zum Ende des Jahres ... veröffentlicht wurden].

LUKÁCS, György (1895): Az állami anyakönyvek [Die staatlichen Matrikeln]. Budapest.

- (1895a): Az állami anyakönyvekről szóló 1894. évi XXXIII. törvénycikk magyarázata [Erläuterungen zum GA 33/1894 über die staatlichen Matrikeln]. Budapest.

Magyar Közigazgatás [Ungarische Verwaltung]

Magyarországi Rendeletek Tára [Archiv der Verordnungen Ungarns]

MÁRKUS, Dezső (1895): A házassági jog és az anyakönyvi törvény kézikönyve. Az 1894. XXXI., XXXII. és XXXIII. törvénycikkek és az azokra vonatkozó összes rendeletek és utasítások [Handbuch des Eherechts und des Matrikelgesetzes. Die GA 31., 32. und 33. des Jahres 1894 und alle einschlägigen Verordnungen und Instruktionen]. Budapest.

- (1912): Ungarisches Verwaltungsrecht. Tübingen.

MEDGYESI SOMOGYI, Zsigmond (1903): Magyarország főispánjainak története 1000-1903 [Geschichte der Obergespane Ungarns 1000-1903]. Budapest.

Nem-magyar keresztnévek jegyzéke [Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen]. A Vallás-és Közoktatásügyi Magyar Kir. Minisztérium megbízásából a megfelelő magyar elnevezésekkel egybeállította a Magyar Tud. Akadémia I. osztályától kiküldött bizottság [Im Auftrag des kön. ung. Kultusministeriums mit den entsprechenden magyarischen Benennungen zusammengestellt von einer Kommission der I. Abteilung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften]. Budapest, 1893.

Pénzügyi Közlöny [Mitteilungen des Finanzministeriums]

- RIEGLER, Ferdinand (1904): Ungarns staatliche Matrikelämter samt zugeteilten Ortschaften mit ihren ungarischen, deutschen, slavischen und rumänischen Benennungen nach Komitaten und alphabetisch geordnet. Graz.
- SÁNDOR, András (1942): Az anyakönyvi igazgatás jogszabályai [Die rechtlichen Bestimmungen der Matrikelführung]. Budapest.
- SCHLETT, István (2002): A nemzetiségi törvényjavaslat országgyűlési vitája: 1868 [Die parlamentarische Diskussion des Nationalitätengesetzentwurfes 1868]. Budapest.
- STURM, Albert (1892): Országgyűlési almanach 1892-1897. Rövid életrajzi adatok a főrendiház és a képviselőház tagjairól [Almanach der parlamentarischen Vertreter 1892-1897. Kurze Lebensdaten über die Mitglieder des Magnaten- und des Abgeordnetenhauses]. Budapest.
- (1897): Országgyűlési almanach 1897-1901. Rövid életrajzi adatok a főrendiház és a képviselőház tagjairól [Almanach der parlamentarischen Vertreter 1897-1901. Kurze Lebensdaten über die Mitglieder des Magnaten- und Abgeordnetenhauses]. Budapest.
- SZTEHLO, Kornél (1895): Tanulmányok az anyakönyvi ügy terén. Németországi útjában szerzett tapasztalatai alapján [Beiträge zu Angelegenheit des Matrikelwesens, auf der Grundlage von Erfahrungen einer Deutschlandreise]. Budapest.
- TAMÁSY, Béla (1902): Az anyakönyvezés gyakorlati kézikönyve [Praktisches Handbuch der Matrikelführung]. Szolnok.
- TOKODY, Ödön ed. (1885): Egyházi ügyekre vonatkozó magyar országos törvények, királyi és kormányrendeletek és bírósági döntvények tára [Archiv ungarischer Gesetze, königlicher und Regierungserlasse und Gerichtsentscheidungen über Kirchenangelegenheiten]. Temesvár.
- VOLK, Mathias (1976). Unvergessene Heimat. Branjina-Kisfalud. Heimatbuch über Branjina-Kisfalud 1750-1944/45. Karlsruhe.
- WOLFART, János (1993): Gesetz Nr. LXXVII des Jahres 1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten. Budapest.
- ZELLER, Árpád (1894): A magyar egyházpolitika 1847-1894. A vallásszabadság, a polgári házasság, a katolikus autonomia, az alapok és alapítványok s egyéb egyházpolitikai kérdések történelmi fejlődése hazánkban. Bd. 1 (1847-1872) B. 2. (1872-1894). [Die Kirchenpolitik Ungarns 1847-1894. Zur geschichtlichen Entwicklung der Religionsfreiheit, der Zivilehe, der katholischen Autonomie, der Fonds und Stiftungen und sonstiger kirchenpolitischen Fragen in unserem Vaterlande]. Budapest. (Bd. 1. 1847-1872, Bd. 2 1872-1894).

LITERATURVERZEICHNIS

NACHSCHLAGEWERKE, ZEITGENÖSSISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE NAMENLEXIKA, REGELWERKE UND GRAMMATIKEN

- A magyar helyesírás elvei és szabályai [Prinzipien und Regeln der magyarischen Rechtschreibung]. 3. Auflage. Budapest 1884.
- A magyar helyesírás szabályai. Szó és tárgymutatóval [Die Regeln der magyarischen Rechtschreibung. Mit einem Wort- und Sachverzeichnis]. Budapest 1902.
- BAÁN, Kálmán (1944): Ősi magyar személynevek [Urmagyarische Personennamen]. Budapest.
- BĂLAN MIHAILOVICI, Aurelia (2003): Dicționar onomastic creștin. Repere etimologice și matriologice. București.
- BECK, Mihály et al. eds. (2003): A Magyar Tudományos Akadémia tagjai 1825-2002 [Die Mitglieder der Ungarischen Akademie der Wissenschaften 1825-2002]. Bd. 1-3. Budapest.
- BEYRER, Arthur et al. (1987): Grammatik der rumänischen Sprache der Gegenwart. Leipzig.
- BÍRÓ, Ágnes – UGRÓCZKY, Mária (1997): Új magyar utónévkönyv [Neues ungarisches Vornamenbuch]. Budapest.
- BRECHENMACHER, Josef Karlmann (1957): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Familiennamen. Limburg a. d. Lahn.
- CONSTANTINESCU, Nicolae A. (1963): Dicționar onomastic romînesc. București.
- COSNICEANU, Maria (1999): Dicționar de prenume și nume de familie. Îndreptar antroponimic. Chișinău.
- CZUCZOR, Gergely – FOGARASI, János (1862-1874): A magyar nyelv szótára [Wörterbuch der magyarischen Sprache]. Bd. 1 (1862), Bd. 3 (1865), Bd. 4 (1867), Bd. 6 (1874). Budapest.
- FERCSIK, Erzsébet – RAÁTZ, Judit (2009): Keresztnevek enciklopédiája. A leggyakoribb női és férfinevek [Enzyklopädie der Vornamen. Verbreitete Frauen- und Männernamen]. Budapest.
- FEKETE, Antal (1974): Keresztneveink, védőszentjeink [Unsere Taufnamen, unsere Schutzpatronen]. Budapest.
- (1991): Keresztneveink nyomában [Auf der Spur unserer Taufnamen]. Budapest.

- GALAMBOS, Kálmán (1933): Magyar név, magyar szellem, magyar ruha, magyar tánc [Magyarischer Name, magyarischer Geist, magyarische Kleidung, magyarischer Tanz]. Pécs.
- GRAUR, Alexandru (1965): Nume de persoane. București.
- GRÉTSY, László – KOVALOVSKY, Miklós (1980): Nyelvművelő kézikönyv [Handbuch Sprachpflege]. Budapest.
- (1983): Nyelvművelő kézikönyv [Handbuch Sprachpflege]. Budapest.
- GRKOVIC, Milica (1977): Rečnik ličnih imena kod Srba. Lexicon Nominum Propriorum Apud Serbos Occurrentum. Beograd.
- (2010): Családnevek enciklopédiája. Leggyakoribb mai családneveink [Enzyklopädie der Familienennamen. Unsere verbreiteten Familiennamen]. Budapest.
- LADÓ, János (1971): Magyar utónévkönyv [Ungarisches Vornamenbuch]. Budapest.
- LADÓ, János – BÍRÓ, Ágnes (2000): Magyar utónévkönyv [Ungarisches Vornamenbuch]. Budapest.
- LENGYEL, Zoltán (1917): Magyar névkönyv [Ungarisches Namenbuch]. Budapest.
- MÁRTON, József (1807): Német – magyar és magyar-német lexicon vagyis szókönyv [Deutsch-ungarisches und ungarisch-deutsches Lexicon oder Wörterbuch]. Bécs.
- MESKÓ, Lajos (1936): Ősmagyar keresztneveket keresztény szellemben [Urmagyarische Vornamen im christlichen Geiste]. Budapest.
- (1942): Ősmagyar keresztnevek [Urmagyarische Vornamen]. Sátoraljaújhely.
- S. DÁVID, Emese (2005): Magyarországi nemzeti és etnikai kisebbségek utónévkönyve [Vornamenbuch der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns]. Budapest.
- SEIBICKE, Wilfried: Historisches deutsches Vornamenbuch. Berlin/New York. Bd. 1. A – E (1996), Bd. 2. F - K (1998), Bd. 3. L - Sa (2000) Bd. 4. Sc - Z (2003), Bd. 5. Nachträge und Korrekturen (2007).
- SPLITTER-DILBEROVIĆ, Vera (1966): Beiträge zur Bildung der serbokroatischen Personennamen. Meisenheim am Glan.
- STERN, Albert (1864): Héber-magyar névtár. Szülők és anyakönyvvezetők használatára [Hebräisch-ungarisches Namenbuch. Für Eltern und Matrikelführer]. Nagykanizsa.
- SZOKOLSZKY, Bertalan (1923): Anyakönyvvezetők szótára. Magyar-szlovák-német-latin szótár [Wörterbuch der Standesbeamten. Ungarisch – slowakisch – deutsch – lateinisches Wörterbuch]. Kosice.

SEKUNDÄRLITERATUR

- ALLINGER, János (1965): Hidas község története [Geschichte der Gemeinde Hidas]. Manuskript.
- ANDERSON, Benedict (1993): Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Frankfurt/New York.
- ARZ, Gustav (1939): Die Matrikeln der evangelischen Gemeinden A.B. in Siebenbürgen. Berlin.
- AUER, Peter (1999): Sprachlicher Markt. In: Ders.: Sprachliche Interaktion. Eine Einführung anhand von 22 Klassikern. Tübingen, 240-251.
- BACH, Adolf (1952/1953): Deutsche Namenkunde I. Die Deutschen Personennamen. Heidelberg.
- BACK, Otto (2002): Übersetzbare Eigennamen. Eine synchrone Untersuchung von interlingualer Allonymie und Exonymie. Wien.
- BALÁZS, Géza (1995): Név- és táblaháború [Namen- und Schilderkrieg]. In: NÉ 17, 133-135.
- (1997): Névpolitikai küzdőtér [Namenpolitisches Kampffeld]. In: GERGELY B., Piroska – HAJDÚ, Mihály eds.: A V. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai (Miskolc 1995). Budapest-Miskolc, 484-491.
- BALLA, Andrea (2009): Név és identitás. Keresztnevek vizsgálata a kárpátaljai Nagydobrony községben [Name und Identität. Zu Vornamen in der Gemeinde Nagydobrony in den Unteren Karpaten]. In: HIRES-LÁSZLÓ, Kornélia et al. eds.: Nyelvi mítoszok, ideológiák, nyelvpolitika és nyelvi emberi jogok Közép-Európában elméletben és gyakorlatban. Budapest, 9-13.
- BALOGH, Lajos – ÖRDÖGH, Ferenc eds. (1989): Névtudomány és művelődéstörténet. A IV. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai PAIS Dezső születésének 100. évfordulóján (Zalaegerszeg, 1986) [Onomastik und Kulturgeschichte. Vorträge der 4. Ungarischen Namenkundlichen Konferenz anlässlich des 100. Anniversariums des Geburtstages von PAIS Dezső (Zalaegerszeg 1986)]. Budapest.
- BAMBEK, Andrea (2004): Deutsche Vornamengebung im zweisprachigen Umfeld. Synchrone und diachrone Aspekte der Namengebung und Namenverwendung bei Ungarndeutschen. Eine empirische Studie. Neumünster.
- BANNER, József (1973): Elek község német személynevei [Die deutschen Personennamen der Gemeinde Elek]. In: Békés Megyei Múzeumok Közleményei 2, 187-213.

- (1981): Deutsche Personennamen in Elek. In: MANHERZ, Karl ed.: Beiträge zur Volkskunde der Ungarndeutschen 3. Budapest, 261-301.
- BARANY, George (1975): Ungarns Verwaltung 1948-1918. In: WANDRUSZKA, Adam et al. eds.: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 2. Verwaltung und Rechtswesen. Wien, 366-468.
- BARNA, Gábor – SZABÓ, László (1980): Az anyakönyvek, mint a történeti kutatások forrásai [Matrikeln als Quelle für historische Forschung]. Tanácskozás Kunszentmártonban 1977. április 7-én. Szolnok.
- BARTHA, Csilla (1999): A kétnyelvűség alapkérdései. Beszélők és közösségek [Grundfragen der Zweisprachigkeit. Sprecher und Sprachgemeinschaften]. Budapest.
- BAUKO, János (2013): Kontaktusjelenségek a szlovákiai magyarok személynévhasználatában [Kontaktphänomene im Namengebrauch der Slowakeiungarn]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig IV. A nyelvi kölcsönhatások és a személynévek. Szombathely, 69-78.
- BAYER, József (2001): A politikatudomány alapjai [Grundlagen der Politikwissenschaft]. Budapest.
- BÁRTH, Dániel (1999): A keresztelés anyakönyvezésének elterjedése a magyar katolikus egyház 16-17. századi gyakorlatában [Zur Verbreitung der Immatrikulierung von Taufen in der Praxis der katholischen Kirche Ungarns im 16. und 17. Jahrhundert]. In: AMBRUS, Vilmos et al.: Hálók. Egyetemi dolgozatok Szilágyi Miklós 60. születésnapja alkalmából. Budapest, 97-106.
- BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio (2007) eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg.
- BENŐ, Attila (2013): Román eredetű családnevek etimológiai és morfológiai kérdései [Etymologische und morphologische Aspekte bei Familiennamen rumänischen Ursprungs]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig IV. A nyelvi kölcsönhatások és a személynévek. Szombathely, 169-175.
- BERECZ, Ágoston (2009a): Nyelv és hatalom a dualizmus kori Erdélyben és peremvidéken [Sprache und Macht in Siebenbürgen und dessen Peripherie im Dualismus]. Net: http://www.archive.org/stream/Szemelynevek/szemelynevek_djvu.txt
<http://ia700301.us.archive.org/4/items/Szemelynevek/szemelynevek.pdf> (letzter Abruf: 12.02.2011)
- (2013): The politics of early language teaching. Hungarian in the primary schools of the late Dual Monarch. Budapest.

- BEREGSZÁSZI, Anikó – CSERNICKSKÓ, István (2004): A kárpátaljai magyar személynévhasználat sajátosságai [Charakteristika des ungarischen Personennamengebrauchs in den Unteren Karpaten]. In: CSERNICKSKÓ, István ed.: A mi szavunk járása. Bevezetés a kárpátaljai magyar nyelvhasználatba. Ungvár, 153-163.
- (2011): A kárpátaljai magyar személynévek átírásának és használatának kérdéséről [Über die Frage der Transkription und des Gebrauchs der ungarischen Personennamen der Unteren Karpaten]. In: Nyr 135, 414-422.
- BERGERMAYER, Angela (2007): Das slowenische Personennamensystem. In: BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg, 700-715.
- BERING, Dietz (1987): Der Name als Stigma. Antisemitismus im deutschen Alltag 1812-1933. Stuttgart.
- BERTÉNYI, Iván (2005): Bánffy Dezső és a nemzetiségi kérdés [Bánffy Dezső und die Nationalitätenfrage]. Dissertation. Internetadresse: <http://doktori.btk.elte.hu/hist/bertenyi/diss.pdf> (letzter Abruf: 26.06.2010)
- BÉKÉSI, Imre ed. (1985): Név és névkutatás. Az INCZEFI Géza halálának 10. évfordulóján rendezett emlékülés előadásai [Name und Namenforschung. Vorträge der Gedenksitzung anlässlich des 10. Anniversariums des Todes von Géza INCZEFI]. Budapest.
- BINDORFFER, Györgyi (2005): „Wir Schwaben waren immer gute Ungarn”. Budapest.
- (2009): Etnoním, családnév, keresztnév. Névhasználat és névválasztás a magyarországi németeknél [Ethnonym, Familienname und Vorname. Namengebrauch und Namenwahl bei den Ungarndeutschen]. In: FARKAS, Tamás – KOZMA, István eds.: A családnév-változtatások történetei időben, térben, társadalomban. Budapest, 105-119.
 - (2011): Kisebbség, politika, kisebbségpolitika. Nemzeti és etnikai közösségek kisebbségi önkormányzati autonómiája Magyarországon [Minderheiten, Politik, Minderheitenpolitik. Zur autonomen Minderheiten-Selbstverwaltung Nationale und ethnische Gemeinschaften in Ungarn]. Budapest.
- BLANÁR, Vincent (2001): Theorie des Eigennamens. Status, Organisation und Funktionieren der Eigennamen in der gesellschaftlichen Kommunikation. Hildesheim.
- BOCHMANN, Klaus (1993): Sprachpolitik in der Romania. Zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. Berlin/New York.

- BÓDY, Andrea (1995): Az anyakönyvi igazgatás története [Zur Geschichte der Matrikelführung]. In: MK 45 (5), 292-300.
- BOGNÁR, András ed. (1982): Név tudományi tanácskozás Kalocsán [Namenkundliche Beratung in Kalocsa]. Budapest.
- BOKOR, József et. al. eds: Nyelvi tudat, identitástudat, nyelvhasználat [Sprachbewusstsein, Identitätsbewusstsein, Sprachgebrauch]. Szombathely.
- BOTOS, János (1995): 100 éves az állami anyakönyvezés [100 Jahre staatliche Matrikelführung]. 1895-1995. Budapest.
- BOURDIEU, Pierre (1990): Was heißt Sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Austausches. Wien.
- BÖLCSKEI, Andrea – N. CSÁSZI, Ildikó (2008) eds.: Név és valóság. A VI. Magyar Név tudományi Konferencia előadásai, Balatonszárszó 2007. június 22-24). [Name und Realität. Vorträge der 6. Ungarischen Namenkundlichen Konferenz (Balatonszárszó 2007)]. Budapest.
- BRYLLA, Eva (2002): Personal Name Planning in the Nordic Countries. In: Onoma 37, 357-370.
- BUSSE, Dietrich (1997): Das Eigene und das Fremde. Annotationen zu Funktion und Wirkung einer diskurssemantischen Grundfigur. In: JUNG, Matthias et al. eds.: Die Sprache des Migrationsdiskurses. Das Reden über „Ausländer“ in Medien, Politik und Alltag. Opladen, 17-35.
- BÜKY, Béla (1967): A Czuczor-Fogarasi-szótár keresztnévanyaga [Der Vornamenbestand des Wörterbuchs von Czuczor-Fogarasi]. In: MNy 63, 227-238.
- COOPER, Robert L. (1989): Language planning and social change. Cambridge.
- CSÁKY, Moritz (1963): Die ungarische Wegtaufenverordnung von 1890. Ein Beitrag zur Geschichte des Kulturkampfes in Ungarn. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 16, 360-392.
- (1967): Der Kulturkampf in Ungarn. Kirchenpolitische Gesetzgebung 1894/1895. Wien.
 - (1985): Die Römisch-Katholische Kirche in Ungarn. In: WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter eds.: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 4. Die Konfessionen. Wien, 248-331.
- CSERNICKÓ, István (1997): „Imja otszesztvo“. Az apai név használatáról a kárpátaljai magyarok körében [Imja otschestvo. Zum Gebrauch des Vatersnamens im Kreise der Ungarn in den Unteren Karpaten]. In: GERGELY B., Piroška – HAJDÚ, Mihály eds.: A V. Magyar Név tudományi Konferencia előadásai (Miskolc 1995). Budapest-Miskolc, 162-167.

- (2013): Államok, nyelvek, államnyelvek. Nyelvpolitika a mai Kárpátalja területén, 1867-2010 [Staaten, Sprachen und Staatssprachen. Sprachenpolitik im Gebiet der heutigen Unteren Karpaten, 1867-2010]. Budapest.
- CSERNUSNÉ, Ortutay Katalin – FORINTOS, Éva eds. (2000): Nyelvi jogok [Sprachenrechte]. Veszprém.
- CȘOBAL, Lászlóné (2003): Adatok a történelmi Szabolcs, Szatmár és Bihar vármegyék román anyanyelvű népességének történetéhez [Daten zur Geschichte der rumänischsprachigen Bevölkerung der historischen Komitate Szabolcs, Szatmár und Bihar]. In: A Békés Megyei Múzeumok Közleményei 24-25, 135-151.
- DEBRECENI, Anikó – BALOGH, Lajos (1995): Magyar asszonynevek a Kárpátalján [Ungarische Frauennamen in den Unteren Karpaten]. In: MNy 91, 340-345.
- DEBUS, Friedhelm (1995): Methoden und Probleme der soziologisch orientierten Namenforschung. In: EICHLER, Ernst et al. eds.: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Bd. 1. Berlin/New York, 344-351.
- (2003): Identitätsstiftende Funktion von Personennamen. In: JANICH, Nina – THIM-MABREY, Christiane eds.: Sprachidentität – Identität durch Sprache. Tübingen, 77-90.
- (2012): Namenkunde und Namengeschichte. Eine Einführung. Berlin.
- DEMINGER, Szilvia (2004): Spracherhalt und Sprachverlust in einer Sprachinselsituation. Sprache und Identität bei der deutschen Minderheit in Ungarn. Frankfurt am Main/Berlin.
- DIEDERICHSEN, Uwe (1996): Namensrecht, Namenspolitik. In: EICHLER, Ernst et al. eds. (1996): Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Bd. 2. Berlin/New York, 1762-1779.
- DIMITROVA-TODOROVA, Liljana (2007): Das bulgarische Personennamensystem. In: BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio (2007) eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg, 109-118.
- DIRVEN, René – PÜTZ, Martin (1996): Sprachkonflikt. In: GOEBL, Hans et al eds.: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Bd. 1. Berlin, 684-691.
- EICHLER, Ernst et al. eds. (1995/1996): Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Berlin/New York. Bd. 1-2.
- FARKAS, Ferenc ed. (1992): Tulajdonnév-használatunk. Névtudományi tanácskozás Jászberényben [Unser Eigennamengebrauch. Namenkundliche Beratung/Sitzung in Jászberény]. Budapest.

- FARKAS, Tamás (2003): A házassági névviselés új szabályozásához [Über die neue Regelung der Namenführung nach der Eheschließung]. In: MNyj 41, 133-142.
- (2004): Név kultúránk helyzete és feladatai [Stand und Aufgaben unserer Namenpflege]. In: BALÁZS, Géza ed.: A magyar nyelvi kultúra jelene és jövője. Bd. 1. Budapest, 367-381.
 - (2006): Keresztnévkönyvek – keresztnévtárak – keresztnévszótárak Magyarországon [Vornamenbücher, Vornamenlexika in Ungarn]. In: MÁRTONFI, Attila et al. eds.: 101 írás PUSZTAI Ferenc tiszteletére. Budapest, 246-252.
 - (2007): A tulajdonnevek fordíthatóságáról és napjaink fordítási hibáiról, közszők és tulajdonnevek példáján [Zur Übersetzbarkeit von Eigennamen und zu den Übersetzungsfehlern in der Gegenwart, am Beispiel von Appellativen und Eigennamen]. In: NÉ 29, 167-188.
 - (2009): A tulajdonnevek fordításának alapkérdéseiről. Diadal vagy Viktória, Eugén vagy Jenő? [Grundfragen der Übersetzbarkeit von Eigennamen. Diadal oder Viktoria, Eugén oder Jenő] In: Fordítástudomány 11/2, 22-35.
 - (2009a): Családnévrendszer, névhasználat, névváltozás nyelvi-kulturális kontaktushelyzetben [Familiennamensystem, Namengebrauch und Namenänderung in sprachlich-kultureller Kontaktsituationen]. In: NÉ 31, 27-46.
 - (2012): Szempontok a magyar névtani terminológia megítéléséhez [Aspekt zur Beurteilung der ungarischen Onomastischen Terminologie]. In: NÉ 34, 139-148.
- FARKAS, Tamás – KOZMA, István eds. (2009): A családnév változtatások története i időben, térben, társadalomban [Familiennamenänderungen in Zeit – Raum – Gesellschaft]. Budapest
- FARKAS, Tamás – SLÍZ, Mariann (2011): Német népcsoportokra utaló családnevek Magyarországon. *Német, Szász, Bajor, Sváb* [Familiennamen mit einem Hinweis auf deutsche Gruppen in Ungarn.]. In: VÖRÖS, Ferenc ed: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig II. Családnév, helynév, kisebbségek. Budapest/Szombathely, 63-78.
- FASOLD, Ralph W. (1984): *The Sociolinguistics of Society*. Oxford.
- FERCSIK, Erzsébet (2005): Az asszonyok megjelölésére szolgáló névformák és a névhasználat a 17-18. században [Namenformen für die Benennung der Ehefrau und ihr Gebrauch im 17.-18. Jahrhundert]. In: NÉ 27, 31-39.
- (2008): Frauennamen in Ungarn. In: KEGYES, Erika ed.: Genderbilder aus Ungarn. Ergebnisse der ungarischen Genderforschung. Hamburg, 131-150.
- FISHMAN, Joshua A. (2006): Language Policy and Language Shift. In: RICENTO, Thomas ed.: *An Introduction to Language Policy. Theory and Method*. Malden, 311-328.

- FODOR, István (2005): A nyelvújítás, a purizmus és fajtái [Spracherneuerung, Purismus und ihre Arten]. In: MNY 101/1, 46-51.
- FÓNAGY, Zoltán (2005): Die Epoche des Dualismus (1867-1914). In: TÓTH, István György et al. eds.: Geschichte Ungarns. Budapest, 543-597.
- FÖLDES, Csaba (1995): Deutsche Familiennamen im Sprachkontakt. In: POPP, Heidrun ed.: Deutsch als Fremdsprache. An den Quellen eines Faches. Festschrift für Gerhard HELBIG zum 60. Geburtstag. München, 437-450.
- (2001): Orthographische Assimilation von Familiennamen deutschsprachigen Ursprungs in Ungarn. In: EICHHOFF, Jürgen et al. eds.: Name und Gesellschaft. Soziale und historische Aspekte der Namengebung und Namenentwicklung. Mannheim, 226-243.
- FÖLDES, Csaba – TRISCHBERGER, Zsuzsanna (1993): Deutsche Ansiedler in Moor im Spiegel ihrer Familiennamen. Ein Beitrag zur ungarndeutschen Namenforschung. In: BNF NF 28, 13-36.
- FRIED, István (2004): A saját és az idegen [Das Eigene und das Fremde]. In: Forrás 36/10, 38-45.
- FÜGEDI, Erik (1980): Római katolikus anyakönyvek Magyarországon 1895-ig [Römisch-katholische Matrikeln in Ungarn bis 1895]. In: DÁNYI, Dezső ed.: Történeti Statisztikai Tanulmányok 4. Budapest, 217-229.
- FÜLÖP, László (1984): Deutsche Familiennamen in Kaposvár aus dem achtzehnten Jahrhundert. In: BNF NF 19, 284-296.
- (1985): Deutsche Familiennamen aus dem Dorf Kaposhomok (Schomodei) aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert. In: BNF NF 20, 32-43.
 - (1986): Vornamenmode in dem ungarischen deutschsprachigen Dorf Kaposhomok. In: BNF NF 21, 286-307.
 - (1989): Vornamensystem eines deutschsprachigen Dorfes Kercseliget in Ungarn zwischen a. 1722 und a. 1900. In: BNF NF 24, 170-207.
 - (1991): Das Namensystem der deutschen Ansiedler von Kaposfő (Szomajom) im Bezirk Somogy (Schomodei) in Ungarn im 19. Jahrhundert. In: BNF NF 26, 125-152.
- FÜVES, Ödön (1970): A pesti görögök nevei [Die Namen der Griechen in Pest]. In: KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds.: Névtudományi előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960). Budapest, 260-265.
- GARDT, Andreas (1999): Sprachpatriotismus und Sprachnationalismus. Versuch einer historisch-systematischen Bestimmung am Beispiel des Deutschen. In: GARDT, Andreas et al. eds.: Sprachgeschichte als Kulturgeschichte. Berlin, 89-113.

- GÁTHY, Zsolt (1942): Anyakönyvezési szabályok kialakulása az Esztergomi Főegyházmegye területén [Über die Entstehung der Regeln der Matrikelführung im Gebiet der Kirchenprovinz Esztergom]. Budapest.
- GEBHARDT, Bernadett (1998): Frauennamen in Nadasch/Mecseknádasd vom 18. bis zum 20. Jahrhundert. In: CANISIUS, Peter – RÖSSLER, Paul eds.: Studien zur Germanistik 5. Pécs, 145-166.
- (2001): Tradition und Akkulturation in der Vornamengebung der katholischen Ungarndeutschen in Nadasch/Mecseknádasd. In: CANISIUS, Peter – GERNER, Zsuzsanna – GLAUNINGER, Manfred Michael eds.: Sprache - Kultur - Identität. Festschrift für Katharina Wild zum 60. Geburtstag. Pécs, 135-152.
- GEBHARDT, Edit (2006): A mecseknádasdi plébánia története 1718-1858 [Geschichte der Pfarrei Nadasch 1718-1858]. Bergkirchen.
- GERGELY B., Piroska – HAJDÚ, Mihály eds. (1997): A V. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai (Miskolc 1995) [Vorträge der 5. Ungarischen Namenkundlichen Konferenz (Miskolc 1995)]. Budapest-Miskolc.
- GERHARDS, Jürgen (2003): Die Moderne und ihre Vornamen. Eine Einladung in die Kulturosoziologie. Wiesbaden.
- GERNER, Zsuzsanna (1998): Zur Syntax der Nebensätze in der ostfränkischen Mundart von Nadasch/Mecseknádasd. In: CANISIUS, Peter – RÖSSLER, Paul eds.: Studien zur Germanistik. 5. Pécs, 167-194.
- (2001a): Zu den lexikalischen Charakteristika des ostfränkischen Dialekts in Nadasch/Mecseknádasd. In: CANISIUS, Peter et al. eds.: Sprache – Kultur – Identität. Festschrift für Katharina Wild zum 60. Geburtstag. Pécs, 153-179.
 - (2003): Sprache und Identität in Nadasch/Mecseknádasd. Eine empirische Untersuchung zur Sprachkontaktsituation und Identitätsbildung in der ungarndeutschen Gemeinde Nadasch. Budapest.
- GERŐ, András (2006): Imagined History. Chapters from Nineteenth and Twentieth Century Hungarian Symbolic Politics. Boulder.
- GERSTNER, Károly (2001): Adalékok a családnevek és keresztnévek összefüggéséhez kisebbségi környezetben [Daten zum Zusammenhang zwischen Vornamen und Familiennamen in minderheitensprachlichem Umfeld]. In: NÉ 23, 30-37.
- (2010): Mutatvány a hazai német kisebbségi családnevekből [Familiennamen der deutschen Minderheit in Ungarn]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig I. A 2010. június 8-i szombathelyi tanácskozás előadásai. Budapest/Szombathely, 93-100.

- GEYR, Géza Andreas von (1993): Sándor Wekerle 1848-1921. Die politische Biographie eines ungarischen Staatsmannes der Donaumonarchie. München.
- GIGER, Miriam – GIGER, Markus (2007): Das slowakische Personennamensystem. In: BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg, 688-699.
- GOEBL, Hans (1997): Die altösterreichische Sprachenvielfalt und -politik als Modellfall von heute und morgen. In: RINALDI, Umberto et. al. eds.: *Lingua e politica. Sprache und Politik. Die Sprachpolitik der Donaumonarchie und ihre Aktualität.* Wien, 103-121.
- (1999): Die Sprachensituation in der Donaumonarchie. In: OHNHEISER, Ingeborg et al. eds.: *Sprachen in Europa. Sprachsituation und Sprachpolitik in europäischen Ländern.* Innsbruck, 33–58.
 - (2008): Sprachenvielfalt und Sprachenpolitik in der Spätphase der Donaumonarchie. In: EICHINGER, Ludwig – PLEWNIA, Albrecht eds.: *Deutsch und seine Nachbarn.* Tübingen, 109–135. Internetadresse: https://www.sbg.ac.at/rom/people/prof/goebl/docs/Goebl2008_Studien_zur_Deutschen_Sprache.pdf (letzter Zugriff: 30.11.2014)
- GOEBL, Hans et al eds. (1996/1997): *Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung.* Bd. 1-2. Berlin.
- GOGOLÁK, Ludwig (1980): Ungarns Nationalitätengesetze und das Problem des magyarischen National- und Zentralstaates. In: WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter eds. (1980): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918.* Bd. 3.1-2. *Die Völker des Reiches.* Wien, 1207-1303.
- GOTTAS, Friedrich (1976): *Ungarn im Zeitalter des Hochliberalismus. Studien zur Tisza-Ära (1875-1890).* Wien.
- (1980): Die Deutschen in Ungarn. In: WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter eds.: *Die Habsburgermonarchie 1848-1918.* Bd. 3.1. *Die Völker des Reiches.* Wien, 340-410.
- GÖTTSCHE, Silke (2007): Archivalische Quellen und die Möglichkeiten ihrer Auswertung. In: GÖTTSCHE, Silke – LEHMANN, Albrecht eds.: *Methoden der Volkskunde. Positionen, Quellen, Arbeitsweisen der Europäischen Ethnologie.* Berlin, 15-32.
- GRATZ, Gusztáv (1934): *A dualizmus kora. Magyarország története 1867-1918 [Das Zeitalter des Dualismus. Geschichte Ungarns 1867-1910].* Bd. I-II. Budapest.
- GRÉCZI-ZSOLDOS, Enikő – KOVÁCS, Mária eds. (2002): *Köszöntő kötet B. GERGELY Piroska tiszteletére [Gedenkschrift zu Ehren von B. GERGELY Piroska].* Miskolc.
- GREUENICH, Dieter (1995): *Methoden und Probleme der computergestützten*

- Namenforschung. In: EICHLER, Ernst et al. eds.: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Bd. 1. Berlin/New York, 335-339.
- GREULE, Albrecht (1995): Methoden und Probleme der corpusgebundenen Namenforschung. In: EICHLER, Ernst et al. (eds.): Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Berlin/New York, 339-344.
- GYURGYÁK, János (2007): Ezzé lett magyar hazátok. A magyar nemzeteszmé és nacionalizmus története. [Dazu ward euer magyarisches Vaterland. Zur Geschichte des ungarischen Nationsgedankens und Nationalismus]. Budapest.
- HAARMANN, Harald (1997): Identität. In: GOEBL, Hans et. al eds.: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Bd. 1. Berlin, 218-233.
- HADROVICS, László (1970): A magyar-délszláv együttélés onomasztikai kérdéseiről [Über die onomastischen Fragen des ungarisch-südslawischen Zusammenlebens]. In: KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds. (1970): Névtudományi előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960). Budapest, 235-239.
- HAJDÚ, Mihály (1974): Magyar becézőnevek (1770-1970) [Kurz- und Koseformen ungarischer Vornamen]. Budapest.
- (1979): A magyar névtudomány műszavai [Terminologie der ungarischen Namenforschung]. In: NÉ 2, 18-28.
 - (2002): Keresztnévadásunk normája [Die Norm unserer Vornamengebung]. In: BALÁZS, Géza et al. eds.: Éltető anyanyelvünk. Mai nyelvművelésünk elmélete és gyakorlata. Írások GRÉTSY László 70. születésnapjára. Budapest, 211-214.
 - (2002a): A héber-zsidó névadás [Die hebräisch-jüdische Vornamengebung]. In: NÉ 24, 67-79.
 - (2003): Általános és magyar névtan. Személynevek [Allgemeine und ungarische Onomastik. Personennamen]. Budapest: Osiris.
- HAJDÚ, Mihály – RÁCZ, Endre eds. (1981): Név és társadalom. A III. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai (Veszprém 1980) [Name und Gesellschaft. Vorträge der 3. Ungarischen Namenkundlichen Konferenz (Veszprém 1980)]. Budapest.
- HAJDÚ, Mihály et al. (2003): Köszöntő könyv KISS Jenő 60. születésnapjára [Gedenkschrift zum 60. Geburtstag von KISS Jenő]. Budapest.
- HANÁK, Péter (1984): Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates. Wien.
- (1984a): Verbürgerlichung und Assimilation in Ungarn im 19. Jahrhundert. In: Ders.: Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates. Wien, 281-319.

- (1984b): Probleme der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts. In: Ders.: Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaates. Wien, 195-239.
 - (1992): Das Bild vom anderen. Verbürgerlichung und ethnische Vorurteile in der ungarischen Gesellschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Ders.: Der Garten und die Werkstatt. Ein kulturgeschichtlicher Vergleich Wien und Budapest um 1900. Wien, 73-99.
- HANÁK, Péter ed. (1966): Die nationale Frage in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1900-1918. Budapest.
- HARSÁNYI, István (1914): Magyar keresztnévek jegyzéke a XVI. század végéről [Ein Verzeichnis ungarischer Vornamen vom Ende des 16. Jahrhunderts]. In: MNy 10, 280–281.
- HASLINGER, Peter (2008): Sprachenpolitik, Sprachendynamik und imperiale Herrschaft in der Habsburgermonarchie 1740-1914. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung 57, 81-111.
- HAUGEN, Einar (1987): Language planning. In: AMMON, Ulrich et al. eds.: Soziolinguistik. Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft. Bd. I. Berlin, 626-637.
- HAUSNER, Isolde (1995): Quellen und Hilfsmittel der Namenforschung. Gewinnung historischer Daten. In: EICHLER, Ernst et al. eds.: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Bd. 1. Berlin/New York, 294-298.
- HAUSZMANN, Janos (2004): Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München.
- HENGL, Ferdinand (1985): Deutsche Kolonisten im Komitat Baranya/Ungarn 1688–1752. Bd. II-III. Schriesheim.
- HENRICH, Günther Steffen (2007): Das griechische Personennamensystem. In: BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg, 268-284.
- HERGER, Csabáné (2006): A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig. A magyar házassági köteléki jog és az európai modellek [Von der Frauennahme bis zum staatlichen Matrikelführer. Das ungarische Eherecht und seine europäischen Modelle]. Budapest/Pécs.
- (2010): Polgári állam és egyházi autonómia a 19. században [Bürgerlicher Staat und konfessionelle Autonomie im 19. Jahrhundert]. Budapest.
- HESKY, Regina (1997): Ungarisch-Deutsch. In: GOEBL, Hans et al. eds.: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Bd. 2. Berlin/ New York, 1723-31.

- HIRES-LÁSZLÓ, Kornélia et al. eds. (2011): Nyelvi mítoszok, ideológiák, nyelvpolitika és nyelvi emberi jogok Közép-Európában elméletben és gyakorlatban. A 16. Élőnyelvi Konferencia előadásai [Sprachmythen, Ideologien, Sprachenpolitik und sprachlichen Menschenrechte in Mitteleuropa in Theorie und Praxis]. Budapest.
- HOBBSAWM, Eric J. (1987): The Age of Empire 1875-1914. New York.
- (1992): Nationen und Nationalismus. Mythos und Realität seit 1780. Frankfurt am Main/New York.
- HOFFMANN, István et al. eds. (2002): Hungarológia és dimenzionális nyelvészlelet [Hungarologie und dimensionale Sprachbetrachtung]. Debrecen – Jyväskylä.
- HORNBERGER, Nancy H. (2006): Frameworks and Models in Language Policy and Planning. In: RICENTO, Thomas ed.: An Introduction to Language Policy. Theory and Method. Malden, 24-41.
- HÖRSCH, Noline (1994): Republikanische Personennamen. Eine anthroponymische Studie zur Französischen Revolution. Tübingen.
- HUSZÁR, Bernadett (1998): Die Tradition der Holzdreherei und Stuhlherstellung in Ohfall/Ófalu. In: Beiträge zur Volkskunde der Ungarndeutschen 15. Budapest, 52-90.
- HUTTERER, Claus Jürgen (1970): Stand und Aufgaben der ungarndeutschen Namenforschung. In: Ders. (1991): Aufsätze zur deutschen Dialektologie. Herausgegeben von Karl MANHERZ. Budapest, 429-440.
- (1991): Sprachenpolitik gegenüber fremdsprachigen Minderheiten in der k.(u.)k. Monarchie. In: WIMMER, Rainer ed.: Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Berlin / New York, 164-171.
- JAKOB, Karlheinz (1992): Prestige und Stigma deutscher Dialekte. In: Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik 59 (2), 167-181.
- JANITSEK, Jenő (1984): A román előnévrendszer [Das rumänische Vornamensystem]. In: VERESS, Zoltán ed.: Nevek térben és időben [Namen in Raum und Zeit]. Kolozsvár-Napoca, 42-52.
- JÁROLI, József (1989): Az anyakönyv mint a nem nominális és nominális vizsgálatok forrása [Matrikeln als Quelle nomineller und nicht nomineller Untersuchungen]. In.: ERDMANN, Gyula ed.: Rendi társadalom – polgári társadalom 2. Kutatás – módszertan. Konferencia, Gyula, 1987. augusztus 26-28. Gyula, 466-475.
- JERNUDD, Björn H. (1994): Personal names and human rights. In: PHILLIPSON, Robert et al. eds.: Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination. Berlin/New York, 121-134.

- KÁLMÁN Béla (1972): Ladó János: Magyar Utónévkönyv [Ladó János: Ungarisches Vornamenbuch]. In: MNyj 18, 155-158.
- KÁLNAY, Miklós (1932): A "Magyar Közigazgatás" ötven éves multja [50 Jahre „Magyar Közigazgatás”]. In: MÁRTONFFY, Károly ed.: Fejezetek a közjog és közigazgatási jog köréből. Budapest.
- KALVERKÄMPER, Hartwig (1996): Namen im Sprachaustausch: Namenübersetzung. In: EICHLER, Ernst et al. eds.: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Bd. 2. Berlin/New York, 1018-1025.
- KARÁDY, Viktor (1990): Egyenlőtlen elmagyarosodás, avagy hogyan vált Magyarország magyar nyelvű országgá? Történelmi-szociológiai vázlat [Ungleiche Magyarisierung oder wie Ungarn zu einem magyarischsprachigen Land wurde. Ein historisch-soziologischer Abriss]. In: Századvég 2, 5-37.
- KARÁDY, Viktor – KOZMA, István (2002): Név és nemzet. Családnév-változtatás, névpolitika és nemzetiségi erőviszonyok Magyarországon a feudalizmustól a kommunizmusig [Name und Nation. Familiennamenänderungen, Namenpolitik und Nationalitätenverhältnisse in Ungarn vom Feudalismus bis zum Kommunismus]. Budapest.
- KATUS, László (1966): Über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen der Nationalitätenfrage in Ungarn vor dem Ersten Weltkrieg. In: HANÁK, Péter ed.: Die nationale Frage in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1900-1918. Budapest, 149-216.
- (1980): Die Magyaren. In: WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter eds.: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 3.1-2. Die Völker des Reiches. Wien, 411-488.
 - (1993): Egy kisebbségi törvény születése. Az 1868. évi nemzetiségi törvény évfordulójára [Über die Geburt eines Minderheitengesetzes. 125 Jahre Nationalitätengesetz 1868]. In: Régió, 99-128.
- KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds. (1970): Névtudományi előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960) [Namenkundliche Vorträge. Die 2. Namenkundliche Konferenz (Budapest 1960)]. Budapest.
- KECSKÉS, Judit (2002): Név és kultúra összefüggésének vizsgálata a miskolci görög katolikus és ortodox közösségben [Zum Zusammenhang von Namen und Kultur in der griechisch-katholischen und der griechisch-orthodoxen Gemeinde von Miskolc]. In: HOFFMANN, István et al. eds: Hungarológia és dimenzionális nyelvszemlélet. Debrecen-Jyvaskylä, 79–87.
- (2000): A miskolci görög ortodox közösség nevei a XVIII–XIX. században [Die

- Namen der griechischen orthodoxen Gemeinde in Miskolc im 18. und 19. Jahrhundert]. In: Levéltári Évkönyv X, 193–205.
- (2007): Nemzeti nevek és a nemzeti öntudatra ébredés nevei [Nationale Namen und die Namen des Erwachens nationaler Identität]. In: HOFFMANN, István – JUHÁSZ, Dezső eds.: Nyelvi identitás és a nyelv dimenziói. Bd. III. Debrecen-Budapest, 209-216.
- KEMÉNY, G. Gábor (1946): A magyar nemzetiségi kérdés története. A nemzetiségi kérdés a törvények és tervezetek tükrében 1790-1918 [Zur Geschichte der Nationalitätenfrage in Ungarn. Die Nationalitätenfrage im Spiegel der Gesetze und Entwürfe 1790-1918]. Budapest.
- KIRÁLY, Ernő (1984): Állampolgárság és névhasználat [Staatsbürgerschaft und Namensgebrauch]. In: VERESS, Zoltán ed.: Nevek térben és időben [Namen in Raum und Zeit]. Kolozsvár-Napoca, 64-69.
- KISS, Elemér (1998): A magyar hivatalos közlöny 150 éve 1848-1998 [150 Jahre ungarische amtliche Mitteilungen 1848-1998]. Budapest.
- KISS, Lajos (1992): Cuius regio, eius nomen? In: Magyar Tudomány 38/2, 129-135.
- KLEINÖDER, Rudolf (1996): Konfessionelle Namengebung in der Oberpfalz von der Reformation bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main.
- KNIPL, Mária (1998): Quellenbuch Nadascher Kirchenbücher 1721-1850. Mecseknádasd in der Baranya in Südungarn. Pécs.
- KNOOP, Ulrich (1982): Zur Geschichte der Dialektologie des Deutschen. Forschungsrichtungen und Forschungsschwerpunkte. In: BESCH, Werner et. al. eds.: Dialektologie. Bd. 1. Berlin, 1-22.
- KONTRA, Miklós (1997): Hungary. In: GOEBL, Hans et al. eds.: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Bd. 2. Berlin/ New York, 1708-1723.
- (2001): A nyelv mint a diszkrimináció eszköze [Sprache als Mittel der Diskriminierung]. In: SÁNDOR, Klára ed.: Nyelv, nyelvi jogok, oktatás. Tanulmányok a társasnyelvészeti tanításához. Szeged, 147-152.
 - (2006): A magyar lingvizizmus és ami körülveszi [Der ungarische Lingvizismus und sein Umfeld]. In: SIPŐCZ, Katalin – SZEVERÉNYI, Sándor eds.: Elmékedések népekről, nyelvekről és a profán medvéről. Szeged, 83–106.
- KOSS, Gerhard (2003): Namenforschung. Eine Einführung in die Onomastik. Tübingen.
- KOVÁCS, András (2003): A magyar keresztnemek orosz/ukrán átírása Som községben [Die russisch-ukrainische Transkription der ungarischen Vornamen in der Gemeinde Som]. In: Acta Hungarica. Az Ungvári Hungarológiai Központ

- folyóirata X-XI (1999-2000), 75-83.
- (2009): Az ukrainai névadás jogi hátteréről [Über die rechtlichen Bestimmungen der Vornamengebung in der Ukraine]. In: HIREN-LÁSZLÓ, Kornélia et al. eds.: Nyelvi mítoszok, ideológiák, nyelvpolitika és nyelvi emberi jogok Közép-Európában elméletben és gyakorlatban. Budapest, 71-73.
 - (2013): A kárpátaljai magyar személynévvadás az ukrainai nyelv- és névpolitika tükrében [Ungarische Vornamengebung in den Unteren Karpaten im Spiegel der Sprachen- und Namenpolitik der Ukraine]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig IV. A nyelvi kölcsönhatások és a személynévek. Szombathely, 177-183.
- KOVÁTS, Zoltán (1989): Az egyházi anyakönyvek forrásértékéről [Über den Quellenwert von konfessionellen Matrikeln]. In RÁCZ, István ed.: Parasztság és magyarság. Tanulmányok Szabó István történetíró születésének 90. évfordulója tiszteletére. Debrecen, 69-78.
- KOZÁRI, Mónika (2003): Tisza Kálmán és kormányzati rendszere [Tisza Kálmán und seine Regierung]. Budapest.
- KRAMER, Johannes (2006): Die Italianisierung der Südtiroler Personennamen. In: ders.: Italienische Ortsnamen in Südtirol. Geschichte – Sprache – Namenpolitik. La toponomastica italiana dell'Alto Adige: Storia – lingua – onomastica politica. Stuttgart, 141-148.
- KREMER, Dieter ed. (2002): Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung, Trier, 12.-17. April 1993. Bd. 6. Namenforschung und Geschichtswissenschaften, literarische Onomastik, Namenrecht, ausgewählte Beiträge. Tübingen.
- KUNZE, Konrad (1998): dtv-Atlas Namenkunde. Vor- und Familiennamen im deutschen Sprachgebiet. München.
- KÜHEBACHER, Egon (1996): Namenpolitik in mehrsprachigen Ländern und Staaten. In: EICHLER, E. et al. eds.: Namenforschung. Ein internationales Handbuch zur Onomastik. Bd. 2. Berlin/New York, 1802-1810.
- LABRIE, Normand ([1996] 1999): Nyelvpolitika [Sprachenpolitik]. In: SZÉPE, György – DERÉNYI, András eds.: Nyelv, hatalom, egyenlőség. Nyelvpolitikai írások. Budapest, 15-25.
- LADÓ, János (1969): Utóneveink helyesírása [Orthographie unserer Vornamen]. Nyr 93, 176-190.
- (1970): A Magyar Utónévkönyv problémái [Probleme des Ungarischen Vornamenbuches]. In: KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds.: Névtudományi

- előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960). Budapest, 355-359.
- (1971): Az utónév szabályozás és a társadalom [Vornamenregulierung und die Gesellschaft]. In: BENKŐ, Loránd – SZÉPE, György eds.: Nyelvészet és gyakorlat. Budapest, 91-102.
- LAKOS, János (1999): Bevezető tanulmány [Den Ministerratsprotokollen zur Einleitung]. In: Ders.: A Szapáry- és a Wekerle-kormány minisztertanácsi jegyzőkönyvei 1890. március 16.-1895. január 13. Budapest.
- LÁNCZY, Gyula (1869): A név, jogi tekintetben [Der Name aus juristischer Sicht]. In: Jogtudományi Szemle 1/XI.-XII, 491-499.
- LANSTYÁK, István (2009): Nyelvi ideológiák és filozófiák [Sprachideologien und Sprachphilosophien]. In: Fórum. Társadalomtudományi Szemle 2009/1, 28-44.
- (2013): Kontaktushatás a tulajdonnevekben [Sprachkontakt bei Eigennamen]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig IV. A nyelvi kölcsönhatások és a személynevek. Szombathely, 43-68.
- LANTOSNÉ, Imre Mária (1978): Adatok Mecseknádasd 18. századi népességének alakulásához [Daten zur den Bevölkerungsverhältnissen in Mecseknádasd im 18. Jahrhundert]. In: SZITA, László ed.: Baranyai Helytörténetírás 10, 371–396.
- LANTOSNÉ, Imre Mária – VARGHA, Dezső (2003): Mecseknádasd. Pécs.
- LOMA, Aleksandar (2007): Das serbische Personennamensystem. In: BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg, 669-687.
- LÖKKŐS, János (2000): Trianon számokban. Az 1910. évi magyar népszámlálás anyanyelvi adatainak elemzése a történelmi Magyarországon [Die Folgen des Freidensvertrags von Trianon im Spiegel der Zahlen. Analyse der Ergebnisse der Volkszählung 1910 über die Muttersprache im historischen Ungarn]. Budapest.
- LŐRINCZE, Lajos (1970): Névtudomány és államigazgatás [Namenforschung und Staatsverwaltung]. In: KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds.: Névtudományi előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960). Budapest, 325-337.
- MAITZ, Péter (2000): A nyelvtörténetírás elvi kívánalmairól a német nyelv magyarországi története kapcsán. [Über die theoretischen Desiderata der Sprachgeschichtsschreibung der Geschichte der deutschen Sprache in Ungarn]. Nyr 124, 501-513.
- (2005): Sozialpsychologie des Sprachverhaltens. Der deutsch-ungarische Sprachkonflikt in der Habsburgermonarchie. Tübingen.
 - (2006): A nyelvi nacionalizmus a dualizmus kori Magyarországon. Egy nyelvi ideológia elemei [Sprachnationalismus in Ungarn im Dualismus. Elemente einer

- Sprachideologie]. In: MNy 102, 307-322.
- (2008): Linguistic Nationalism in Nineteenth-Century Hungary: Reconstructing a Linguistic Ideology. In: Journal of Historical Pragmatics 9/1, 20-47.
 - (2008a): Der Familienname als Ausschluss- und Machtinstrument. Eine kritisch-diskursanalytische Fallstudie. In: ELLER, Nicole ed.: Namen und ihr Konfliktpotential im europäischen Kontext. Regensburger Symposium, 11. bis 13. April 2007. Regensburg, 11-16.
- MAITZ, Péter – MOLNÁR, Anna (2004): Zur Rolle sprachlicher Ideologien beim Sprachwechsel. In: CZICZA, Dániel et al. eds.: Wertigkeiten, Geschichten und Kontraste. Festschrift für Péter Bassola zum 60. Geburtstag. Szeged, 293-310.
- MANHERZ, Karl (1996): Die donauschwäbischen Mundarten und ihre Erforschung in Ungarn. In: SCHWOB, Anton – FASSEL, Horst eds.: Deutsche Sprache und Literatur in Südosteuropa – Archivierung und Dokumentation. München, 25-36.
- MANN, Miklós (1993): Kultúrpolitikuskok a dualizmus korában [Kulturpolitiker im Zeitalter des Dualismus]. Budapest.
- MÁRVÁNY, János (1970): Zur Gliederung der deutschen Mundarten im südöstlichen Transdanubien. In: Acta Linguistica 20, 183–191.
- MAY, Stephen (2001): Language and Minority Rights. Ethnicity, Nationalism and the Politics of Language. Harlow.
- (2006): Language Policy and Minority Rights. In: RICENTO, Thomas ed.: An Introduction to Language Policy. Theory and Method. Malden, 255-272.
- MEGYERI-PÁLFFI, Zoltán (2010): Az állami névszabályozás előzményei és kezdetei [Voraussetzungen und Anfänge der staatlichen Namenregulierung]. In: Profectus in litteris 2, 237-244.
- (2011): Név és jog. A névviselés jogi szabályozásának komplex vizsgálata [Name und Recht. Zur komplexen Untersuchung der juristischen Regelung von Namenführung]. Dissertation. Internetadresse: http://jog.unideb.hu/documents/doktori_iskola/muhelyvita/mpz_2011_mhv.pdf (letzer Abruf: 01.04.2012)
 - (2013): Név és jog. A névviselés jogi szabályozásának fejlődése Magyarországon. [Name und Recht. Die Entwicklung der juristischen Regelung der Namenführung in Ungarn]. Budapest.
- MELICH, János (1914): Keresztneveinkről [Über unsere Vornamen]. In: MNy 10, 97-107, 149-156, 193-199, 249-255.
- MIKECZ, Zsuzsanna (2010): Az anyakönyvezés gyakorlata Szentesen az állami anyakönyvezés bevezetéséig [Die Praxis der Matrikelführung in Szentes bis zur

- Einführung staatlicher Matrikeln]. Szentes.
- MIKESY, Sándor – PAIS, Dezső eds. (1960): Névtudományi vizsgálatok. (A Magyar Nyelvtudományi Társaság I. Névtudományi Konferenciája (1958) [Namenkundliche Untersuchungen. Die 1. Namenkundliche Konferenz der Ungarischen Sprachwissenschaftlichen Gesellschaft]. Budapest.
- MIKOLASEK, Sándor (1996): Az állami anyakönyvezés Komárom-Esztergom megyében 1895-1995 [Die staatliche Matrikelführung im Komitat Komárom-Esztergom 1895-1995]. Budapest.
- MIZSER, Lajos (1993): Liberalizálható-e a keresztnévadás/választás? [Kann man die Vornamengebung/wahl liberalisieren?] In: KLAUDY, Kinga ed.: Harmadik Magyar Alkalmazott Nyelvészeti Konferencia. Bd. 2. Miskolc, 145-149.
- MOLNÁR, Barbara, G. ed. (1998): Nyelvpolitika [Sprachenpolitik]. Veszprém.
- MURÁDIN, László (1984): Név és nyelv [Name und Sprache]. In: VERESS, Zoltán ed.: Nevek térben és időben. Kolozsvár-Napoca, 3-17.
- MÜLLER, Erzsébet (o. J.): Adalékok Hidas község benépesedéséhez. A németiség története [Daten zur Besiedlung der Gemeinde Hidas. Die Geschichte des Deutschtums]. Staatsexemenarbeit. Pécs.
- NÁDOR, Orsolya (2002): Nyelvpolitika. A magyar nyelv politikai státuszváltozásai és oktatása a kezdetektől napjainkig [Sprachenpolitik. Änderungen im politischen Status der ungarischen Sprache und ihr Unterricht von den Anfängen bis zur Gegenwart]. Budapest
- NÁDOR, Orsolya – SZARKA, László (2003): Nyelvi jogok, kisebbségek, nyelvpolitika Kelet-Közép-Európában [Sprachenrechte, Minderheiten, Sprachenpolitik in Osmittleuropa]. Budapest.
- NAGY J., Béla (1957): Helyesírásunk időszerű kérdései [Zeitgemäße Fragen unserer Rechtschreibung]. In: MNy 53, 230-250.
- NELDE, Hans Peter (1997): Language Conflict. In: COULMAS, Florian ed.: The Handbook of Sociolinguistics. Oxford, 285-300.
- NEWMARK, Peter (2004): Names as a translation problem. In: KITTEL, Harald et al. eds.: Übersetzung. Ein internationales Handbuch. Bd. 1. Berlin, 527-530.
- NÜBLING, Damaris et al. (2012): Namen. Eine Einführung in die Onomastik. Tübingen.
- PAIS, Dezső (1913): A Teobald keresztnévből származó személy és helyneveink [Unsere Personen- und Ortsnamen aus dem Vornamen Teobald]. In: MNy 9, 31-33.
- PAKOT, Levente (2010): Az 1880-as népszámlálás. A hivatalos nemzetiségi statisztika intézményesülésének kezdetei a dualizmus kori Magyarországon [Die Volkszählung des Jahres 1880. Anfänge der Institutionalisierung der ungarischen

- amtlichen Nationalitätenstatistik im Zeitalter des Dualismus]. In: ALBERT, Réka et al. eds.: Nemzeti látószögek a 19. századi Magyarországon. Érd, 335–376.
- PÄLL, Peeter (2002): Personal names of non-Estonians and the legal status of these. In: KREMER, Dieter ed.: Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung, Trier, 12.-17. April 1993. Bd. 6. Tübingen, 407-411.
- PHILLIPSON, Robert – RANNUT, Mart – SKUTNABB-KANGAS, Tove (1994): Introduction. In: SKUTNABB-KANGAS, Tove et al. eds.: Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination. Berlin/New York, 1-22.
- PHILLIPSON, Robert – SKUTNABB-KANGAS, Tove (1997): Linguicide and Linguicism. In: GOEBL, Hans et al. eds.: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Bd. 2. Berlin/ New York, 667-675.
- PINTÉR, Judit (1994): Veränderungen der Vornamengebung in dem ungarndeutschen Dorf Wolfs/Balf. In: MANHERZ, Karl ed.: Beiträge zur Volkskunde der Ungarndeutschen 11. Budapest, 27-151.
- PÖLÖSKEI, Ferenc (2001): A magyar parlamentarizmus a századfordulón. Politikusok és intézmények [Der ungarische Parlamentarismus um die Jahrhundertwende. Politiker und Institutionen]. Budapest.
- (2010): A Szabadelvű Párt fényei és árnyai, 1875-1906 [Die Liberale Partei 1875-1906. Lichter und Schatten.]. Budapest.
- PREPUK, Anikó (1989): Zsidó anyakönyvek vizsgálata a múlt század utolsó harmadában [Zur Untersuchung jüdischer Matrikeln im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts]. In: ERDMANN, Gyula ed.: Rendi társadalom – polgári társadalom 2. Kutatás – módszertan. Konferencia, Gyula, 1987. augusztus 26-28. Gyula, 133-143.
- PUTTKAMER, Joachim von (2003): Schulalltag und nationale Integration in Ungarn. Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867-1914. München.
- (2004): Kein europäischer Sonderfall. Ungarns Nationalitätenproblem im 19. Jahrhundert und die jüngere Nationalismusforschung. In: FATA, Márta ed.: Das Ungarnbild der deutschen Historiographie. Stuttgart, 84-98.
- (2008): Magyarisierung! Sprachliche Assimilation und nationale Mobilisierung in Ungarn um 1900. In: DAHMEN, Wolfgang ed.: Grenzüberschreitungen. Traditionen und Identitäten in Südosteuropa. Wiesbaden, 480-493.
- RAÁTZ, Judit (2002): Női neveink az Új magyar utónévkönyvben [Unsere Frauennamen im Neuen ungarischen Vornamenbuch]. In: GRÉCZI-ZSOLDOS, Enikő – KOVÁCS, Mária eds.: Köszöntő kötet B. GERGELY Piroska tiszteletére. Miskolc, 151-154.

- (2003) Gondolatok az idegen keresztnévek helyesírásáról és anyakönyvezéséről [Gedanken über die Rechtschreibung fremder Vornamen und ihre Registrierung in Personenstandsbüchern]. In: FERCSIK, Erzsébet ed.: A nevekről. A névtan oktatása és kutatása az ELTE Tanárképző Főiskolai Kar Magyar Nyelvtudományi Tanszékén 1984-2003. Budapest, 269-78.
 - (2005): Nemzetiségi utónévkönyvek. Magyarországi nemzeti és etnikai kisebbségek utónévkönyve. Magyarországi német utónévek jegyzéke [Vornamenbücher der Nationalitäten. Vornamenbuch der nationalen und ethnischen Minderheiten Ungarns. Vornamenverzeichnis der Ungarndeutschen]. (Recenzió) In: NÉ 27, 322-328.
 - (2008): Geschlechtsstereotype in dem ungarischen Vornamenschatz. In: KEGYES, Erika ed.: Genderbilder aus Ungarn. Ergebnisse der ungarischen Genderforschung. Hamburg, 117-130.
 - (2005). A magyar keresztnévek változása a 20. század második felétől (kézirat). <http://mnytud.arts.unideb.hu/nevtan/informaciok/pisa/program.html> [letzter Abruf: 2010.05. 10.]
- RADVÁNSZKY, Anton (1990): Grundzüge der Verfassungs- und Staatsgeschichte Ungarns. München.
- REISZ, Terézia ed. (1990): Fejezetek Mecseknádasd történelméből [Kapitel aus der Geschichte von Nadasch]. Pécs.
- RENNICK, Robert (1970): The Nazi Name Decrees of the Nineteen Thirties. In: Names 18, 65-88.
- RÉVÉSZ T., Mihály (1984): Adalékok az anyakönyvvezetés államosításához Magyarországon [Daten zur Verstaatlichung der Matrikelführung in Ungarn]. In KÁLLAY István ed.: A magyar hivatali írásbeliség fejlődése 1181-1981. Budapest, 447-455.
- RICENTO, Thomas (2006): Methodological Perspectives and Language Policy. An Overview. In: Ders. ed.: An Introduction to Language Policy. Theory and Method. Malden, 129-134.
- RICENTO, Thomas ed. (2006): An Introduction to Language Policy. Theory and Method. Malden.
- RIHMER, Zoltán (2008): Fordítás vagy adaptáció? A modern latin személynévhasználat problémái [Übersetzung oder Adaptation? Probleme modernen lateinischen Vornamengebrauchs]. In: BÖLCSKEI, Andrea – N. CSÁSZI, Ildikó eds.: Név és valóság. A VI. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai, Balatonszárszó 2007. június 22-24. Budapest, 450-460.

- RINDLER-SCHJERVE, Rosita (1997): Sprachpolitik aus der Sicht einer Sprachwissenschaftlerin. In: RINALDI, Umberto et al.: *Lingua e politica. / Sprache und Politik. Die Sprachpolitik der Donaumonarchie und ihre Aktualität.* Wien, 13-23.
- RINDLER-SCHJERVE, Rosita ed. (2003): *Diglossia and Power. Language Policies and Practice in the 19th Century Habsburg Empire.* Berlin-New York.
- ROMSICS, Ignác (2002): *Magyarország története a XX. században [Geschichte Ungarns im 20. Jahrhundert].* Budapest.
- RUMPLER, Helmut – URBANITSCH, Peter (2000): *Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 7. Verfassung und Parlamentarismus.* Wien.
- SALACZ, Gábor (1938): *A magyar kultúrharc története 1890-1895 [Die Geschichte des ungarischen Kulturkampfes 1890-1895].* Bécs.
- (1974): *Egyház és állam Magyarországon a dualizmus korában 1867-1918 [Kirche und Staat in Ungarn in der Ära des Dualismus 1867-1918].* München.
- SÁNDOR, Klára (2001): *Nyelvművelés és ideológia [Sprachpflege und Ideologie].* In: Dies. ed.: *Nyelv, nyelvi jogok, oktatás. Tanulmányok a társasnyelvészet tanításához.* Szeged, 153-213.
- SCHEIBERNÉ BERNÁTH, Lívía (1981): *A magyarországi zsidóság személy- és családnevei II. József névadó rendeletéig [Personen- und Familiennamen des ungarischen Judentums bis zum Namendekret Josef II].* Budapest.
- SEBASTIAN, Richard J. – RYAN, Ellen Bouchard (1985): *Speech Cues and Social Evaluation. Markers of Ethnicity, Social Class, and AGE.* In: GILES, Howard – ST. CLAIR, Robert N. eds: *Recent Advances in Language, Communication and Social Psychology.* Exeter, 112-143.
- SEEWANN, Gerhard (2004): *Zur Identität der Ungarndeutschen in Geschichte und Gegenwart.* In: ALMAI, Frank – FRÖSCHLE, Ulrich eds.: *Deutsche in Ungarn. Ungarn und Deutsche. Interdisziplinäre Zugänge.* Bamberg, 1-9.
- (2012): *Geschichte der Deutschen in Ungarn. Bd. 1. Von den Anfängen bis 1860. Bd. 2 Von 1860 bis 2006.* Marburg.
- SEIBICKE, Wilfried (1991): *Vornamen.* Frankfurt am Main.
- (2009): *Die Personennamen im Deutschen. Eine Einführung.* Berlin.
- SKUTNABB-KANGAS, Tove (1989): "Mother Tongue". *The Theoretical and Sociopolitical Construction of a Concept.* In: AMONN, Ulrich ed.: *Status and Function of Languages and Language Varieties.* Berlin, 450-477.
- (1990): *Language, Literacy and Minorities. A Minority Rights Group Report.* London.

- (2000): Linguistic genocide in education or worldwide diversity and human rights? Mahwah/New Jersey.
- SKUTNABB-KANGAS, Tove – BUCAK, Sertaç (1994): Killing the mother tongue – how the Kurds are deprived of linguistic human rights. In: SKUTNABB-KANGAS, Tove et al. eds.: Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination. Berlin/New York, 347-370.
- SKUTNABB-KANGAS, Tove – PHILLIPSON, Robert (1994): Linguistic human rights – past and present. In: SKUTNABB-KANGAS, Tove et al. eds.: Linguistic Human Rights. Overcoming Linguistic Discrimination. Berlin/New York, 71-110.
- SOLTÉSZ, Katalin (1967): A tulajdonnevek lefordíthatósága [Übersetzbarkeit der Eigennamen]. In: Nyr 91, 280-292.
- SOLYMÁR, Imre (1991): „Hidas akkor szimbólummá vált“. Egy politikai jelkép magyarok és svábok együttélésében, a bukovinai székelyek letelepítésében [„Hidas wurde damals zum Symbol.“ Ein politisches Symbol im Zusammenleben von Ungarn und Schwaben und in der Ansiedlung der Sekler aus der Bukovina]. In: SZITA, László – SZÓTS, Zoltán eds.: A Völgyesség két évszázada. Előadások és tanulmányok az 1990. október 20-21-i bonyhádi történészkonferencián. Bonyhád, 85-103.
- SŐREGI, Zoltán (1971): A név a magyar és jugoszláv családi jogban [Der Name im ungarischen und im jugoslawischen Familienrecht]. Zenta.
- SPANNENBERGER, Norbert (2002): Der Volksbund der Deutschen in Ungarn 1938 - 1944 unter Horthy und Hitler. München.
- STEIN, Artúr (1941): A felekezeti anyakönyvek Magyarországon [Konfessionelle Matrikeln in Ungarn]. 2. A zsidók anyakönyvei és konskripciói. Budapest.
- ŠRAMEK, Rudolf (2008): Typologisierung zu Namenkonflikten. In: ELLER, Nicole ed.: Namen und ihr Konfliktpotential im europäischen Kontext. Regensburger Symposium, 11. bis 13. April 2007. Regensburg, 11-16.
- SZABÓ T., Attila (1968): A kolozsvári becenevek a XVI.–XIX. században [Die Kosenamen in Kolozsvár/Klausenburg im 16.-19. Jahrhundert]. Budapest.
- SZAMEL, Lajos (1993): A névviselés és a névváltoztatás, valamint anyakönyvezésük jogi szabályozásának történeti áttekintése [Historischer Überblick der rechtlichen Regelung von Namenführung und Namenänderung]. MK 43/12, 745-751.
- SZARKA, László (1991): Magyarosodás és magyarosítás a felső-magyarországi szlovák régióban a kiegyezés korában [Magyarisierung in der slowakischen Region Oberungarns im Zeitalter des Dualismus]. In: SOMOGYI, Éva ed.: Polgárosodás Közép-Európában. Tanulmányok Hanák Péter 70. születésnapjára.

- Verbürgerlichung in Mitteleuropa. Festschrift für Péter Hanák zum 70. Geburtstag. Budapest, 35–46.
- (1999): Szlovák nemzeti fejlődés – magyar nemzetiségi politika 1867–1918. Slovensky národný vyvin – maďarská národnostná politika v Uhorsku v rokoch 1867–1918 [Slowakische nationale Entwicklung – ungarische Nationalitätenpolitik 1867-1918]. Pozsony–Bratislava.
 - (2003): Államnyelv, hivatalos nyelv – kisebbségi nyelvi jogok Kelet-Közép-Európában [Staatssprache, offizielle Sprache, Sprachenrechte der Minderheiten in Ostmitteleuropa]. In: NÁDOR, Orsolya – SZARKA, László eds.: Nyelvi jogok, kisebbségek, nyelvpolitika Kelet-Közép-Európában. Budapest, 15-35.
 - (2007): Modernizáció és magyarosítás. A Lex-Apponyi oktatás- és nemzetiségpolitikai vonatkozásai [Modernisierung und Magyarisierung. Bildungs- und nationalitätenpolitische Bezüge des Lex-Apponyi]. In: Korunk 18/12, 25-35. Internetadresse: <http://www.korunk.ro/?q=node/8&ev=2007&honap=12&cikk=8746>
 - (2011): Közigazgatás és nemzetiségi kérdés a felső-magyarországi szlovák régióban [Verwaltung und die Nationalitätenfrage in der slowakischen Region Oberungarns]. In: SZARKA, László ed.: A modern szlovák nacionalizmus évszázada 1780–1918. Párhuzamos nemzetépítés a multietnikus Magyar Királyságban.. Budapest, 179-198.
- SZÁVAI, Ferenc (2007): Die Rolle der Ungarischen Akademie der Wissenschaften bei der deutschen Namensmagyarisierung in der Zwischenkriegszeit. In: BOCK, Andreas – BRADEAN-EBINGER, Nelu eds.: Akten der Historikerkonferenz zum Volksbund der Deutschen in Ungarn (1938-45). Budapest, 18-42.
- SZEMÉLYI, Kálmán (1915): A névjog – Tanulmány a személyiségi jogok köréből [Das Namenrecht. Eine Untersuchung zum Privatrecht]. Budapest.
- SZEMERE, Gyula (1974) Az akadémiai helyesírás története (1832-1954) [Geschichte der Rechtschreibregelung durch die Ungarische Akademie der Wissenschaften 1832-1954]. Budapest.
- SZÉPE, György (1970): Kommunikációs és grammatikai megjegyzések a névről [Kommunikative und grammatische Randbemerkungen über Namen]. In: KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds. (1970): Névtudományi előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960). Budapest, 307-311.
- ([1975] 2003): Az alkalmazott nyelvészet néhány kérdése [Über einige Fragen der angewandten Sprachwissenschaft]. In: KÁRPÁTI, Eszter ed.:

- Szöveggyűjtemény az alkalmazott nyelvészet tanulmányozásához. Budapest, 57-74 [Neuabdruck].
- (2001): Magyarország nyelvpolitikája és a kutatás [Ungarns Sprachenpolitik und die Forschung]. In: Ders.: Nyelvpolitika: múlt és jövő. Pécs, 107-120.
 - (2003): Bevezető gondolatok a kelet-közép-európai nyelvi jogok vizsgálata elé [Zur Untersuchung von Sprachenrechten in Ostmitteleuropa. Einführung]. In: NÁDOR, Orsolya – SZARKA, László eds.: Nyelvi jogok, kisebbségek, nyelvpolitika Kelet-Közép-Európában. Budapest, 7-12.
- SZÉPE, György – DERÉNYI, András (1999): Nyelv, hatalom, egyenlőség. Nyelvpolitikai írások. [Sprache, Macht, Gleichberechtigung. Beiträge zur Sprachenpolitik]. Budapest.
- SZILÁGYI-KÓSA, Anikó (2005): Névadási szokások és névhasználat nyelvi/nemzeti kisebbségben [Namenverleihung und Namengebrauch bei Sprachminderheiten /nationalen Minderheiten]. In: DOBOS, Csilla et al. eds.: „Mindent fordítunk és mindenki fordít”. Köszöntőkötet KLAUDY Kingának. Miskolc, 291-296.
- (2005a): Német családnevek a Balaton-felvidéken [Deutsche Familiennamen auf dem Plattenseeoberland]. In: Alkalmazott Nyelvtudomány 5.1-2, 89-100.
 - (2006): Tauf- und Namengebungsgewohnheiten in den deutschen Gemeinschaften des Plattenseeoberlandes. In: RADEK, Tünde – SZILÁGYI, Anikó eds.: Hausgeschichten. Beiträge zur Kultur der Deutschen in Westungarn. Veszprém, 343-360.
 - (2006a): Egy kétnyelvű település XX. századi katolikus keresztnévadási szokásai [Katholische Vornamengebung in einer zweisprachigen Gemeinde im 20. Jahrhundert]. In: NÉ 28, 59-66.
 - (2007): Interkulturalität als Steuerungsfaktor der Namengebung einer zweisprachigen Dorfgemeinschaft. In: ANTOS, Gerd – FÖLDES, Csaba eds.: Methodenprobleme in interkulturellen Forschungen. München, 211-223.
 - (2007a): Langzeitentwicklung der Vornamengebung zweier ungarndeutscher Sprachgemeinschaften. In: FEKETE, Ágnes – HORVÁTH, Katalin eds.: Linguistische Beiträge ungarischer Nachwuchsgermanisten. Budapester Beiträge zur Germanistik 50, 146-165.
 - (2008): Régi-új kérdések a kisebbségi névadás és névhasználat kutatásában (A magyarországi „svábok” személynévkutatásának kérdéseiről) [Altneue Fragen in der Erforschung minderheitensprachlicher Namenverleihung und Namenverwendung. Über Fragen der anthroponomastischer Forschung zu den „Schwaben“ Ungarns]. In: BÖLCSKEI, Andrea – N. CSÁSZI, Ildikó eds.: Név és

- valóság. A VI. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai. Budapest, 489–494.
- (2010): Ungarndeutsche Personennamen im Plattenseeoberland. Eine anthroponomastische Langzeitstudie in Deutschbarnag/Barnag und Werstuh/Vöröstó. Budapest.
 - (2012): „Keresztény“ családnevek – a kereszténység művelődéstörténeti lenyomatai a magyar és a német családnévanyagban [„Christliche“ Vornamen. Spuren des Christentums im ungarischen und deutschen Familiennamenbestand]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig III. Nyelvjárás, néprajz, művelődéstörténet. Budapest/Szombathely, 61-78.
 - (2013): Magyar-német nyelvi kölcsönhatások a családnevek tükrében [Deutsch-ungarischer Sprachkontakt im Spiegel der Familiennamen]. In: VÖRÖS, Ferenc ed.: A nyelvföldrajztól a névföldrajzig IV. A nyelvi kölcsönhatások és a személynevek. Szombathely, 155-167.
- TAKÁCS, Judit – VÁRNAI, Judit Szilvia (2002) Gondolatok a magyar hivatalos személynévhasználatról az uniós csatlakozás tükrében [Gedanken über den ungarischen amtlichen Namengebrauch im Lichte des Beitritts in die Europäische Union]. In: GRÉCZI-ZSOLDOS, Enikő – KOVÁCS, Mária eds.: Köszöntő kötet B. Gergely Piroska tiszteletére. Miskolc, 182-185.
- THIM-MABREY, Christiane (2003): Sprachidentität – Identität durch Sprache. Ein Problemaufriss aus sprachwissenschaftlicher Sicht. In: JANICH, Nina – THIM-MABREY, Christiane eds.: Sprachidentität – Identität durch Sprache. Tübingen, 1-18.
- TOLNAI, Vilmos (1905): A magyar keresztnevekről [Über die ungarischen Vornamen]. In: MNy 1, 367-368.
- TÓTH, István György et al eds. (2005): Geschichte Ungarns. Budapest.
- TÓTH, Zoltán I[nokai] (1956): A nemzetiségi kérdés a dualizmus korában 1867-1900 [Die Nationalitätenfrage im Zeitalter des Dualismus 1867-1900]. In: Századok 1956/3, 368-393.
- UGRÓCZKY, Mária (1996): Történeti áttekintés az állami anyakönyvezés bevezetéséről és fejlődéséről [Historischer Überblick über die Einführung und Entwicklung der staatlichen Matrikelführung]. In: MIKOLASEK, Sándor ed.: Az állami anyakönyvezés Komárom-Esztergom megyében 1895-1995. Budapest, 20-39.
- (1997): A névviselésről és a névváltozásról [Über Namenführung und Namenänderung]. In: BÍRÓ, Ágnes – UGRÓCZKY, Mária: Új magyar utónévkönyv. Budapest, 9-59.

- VARENNE, Fernand de (1996): Language, Minorities and Human Rights. The Hague.
- (1998): Kisebbségi jogok a nemzetközi jogban [Minderheitenrechte im internationalen Recht]. In: Fundamentum 1998/1-2, 26-39.
- VARGA, Katalin (1931): Becéző keresztnéveink [Unsere Kosenamen]. Szeged.
- VÁRNAI, Judit Szilvia (2003): A tulajdonnevek lefordíthatósága [Die Übersetzbarkeit der Eigennamen]. In: MNyj 41, 653-657.
- (2005): Bárhogy nevezzük.... A tulajdonnév a nyelvben és a nyelvészetben [Wie auch genannt... Der Eigenname in Sprache und Sprachwissenschaft]. Budapest.
- VERESS, Zoltán ed. (1984): Nevek térben és időben [Namen in Raum und Zeit]. Kolozsvár-Napoca.
- VERMES, Albert Péter (2005): Proper names in translation: a relevance-theoretic analysis. Debrecen.
- VIDECZ, Ferencné (1999): Fejezetek Hidas történetéhez [Kapitel aus der Geschichte der Siedlung Hidas]. Hidas.
- VINCZE, László (2007): Das ungarische Personennamensystem. In: BENDLER, Andrea – BENDLER, Silvio eds.: Europäische Personennamensysteme. Ein Handbuch von Abchasisch bis Zentralladinisch. Hamburg, 799-815.
- VIRÁG, Gábor (1970): A magyar családnevek és a jugoszláv közigazgatási gyakorlat [Die ungarischen Familiennamen und die jugoslawische Verwaltungspraxis]. In: KÁZMÉR, Miklós - VÉGH, József eds. (1970): Névtudományi előadások. II. Névtudományi konferencia (Budapest 1960). Budapest, 368-371.
- VOIGT, Vilmos (2008): Etelka – Adelaide [Das Vornamenpaar Etelka - Adelaide]. In: BÖLCSKEI, Andrea – N. CSÁSZI, Ildikó eds.: Név és valóság. A VI. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai. Budapest, 503-506.
- VÖRÖS, Ferenc (1999): Anyakönyvi adatok a csehszlovákiai és szlovákiai magyarság jogfosztottságához 1918-tól napjainkig [Daten aus den Personenstandsbücher zur Entrechtung des tschechoslowakischen und slowakischen Ungarntums von 1918 bis zur Gegenwart]. In: NÉ 21, 204-212.
- (2001): A hatalomváltások következményei a Felvidéken a XX. századi névadásban [Die Folgen der Machtwechsel im Oberland in der Namengebung im 20. Jahrhundert]. In PAPP, György ed.: Az Újvidéki Egyetem Magyar Tanszékének Évkönyve. Különszám: A XI. Élőnyelvi Konferencia Előadásai. Újvidék, 47-57.
 - (2001a): Családnevek vizsgálata négy szlovákiai községben az 1896-1999 közötti időszakban [Untersuchung der Familiennamen in vier Gemeinden der Slowakei in der Zeit zwischen 1896-1999]. In: Fórum 2001/1, 83-120.

- (2002): Nyelvváltás és –tartás a keresztnévhasználat tükrében két Nyitra környéki községben [Sprachwechsel und Spracherhalt im Spiegel des Vornamengebrauchs in zwei Gemeinden der Umgebung von Nyitra]. In: HOFFMANN, István et al. eds.: Hungarológia és dimenzionális nyelvszemlélet. Debrecen – Jyväskylä, 139-153.
- (2003): Adalékok a magyar nevek *ovázásához* [Angaben zur Suffigierung ungarischer Namen durch *-ová*]. In: HAJDÚ, Mihály et al.: Köszöntő könyv KISS Jenő 60. születésnapjára. Budapest, 628-633.
- (2004): Névpolitika a Felvidéken [Namenpolitik im Ungarischen Oberland]. In: BALÁZS, Géza ed.: A magyar nyelvi kultúra jelene és jövője. Bd. 1. Budapest, 367-381.
- (2005): Hely- és személynévi neologizmusok a Felvidéken Trianon után [Neologismen im Orts- und Personennamenbestand im Ungarischen Oberland nach Trianon]. In: NÉ 27: 197-213.
- (2006): A szlovák-magyar metanyelvi névpárok jelentése és pragmatikája [Zur Bedeutung und Pragmatik der slowakisch-ungarischen metalingualen Namenpaare]. In: KOVÁCS, László – TÓTH, József eds: Határsávok 2003-2004. Szombathely, 279-292.
- (2007): Névfordítás és névváltogatás kényelvű környezetben [Namenübersetzung und Namenwechsel in zweisprachigem Umfeld]. In: HOFFMANN István – JUHÁSZ Dezső eds.: Nyelvi identitás és a nyelv dimenziói. III. Debrecen/Budapest, 185-199.
- (2007a): Adalékok a kétnyelvűség névtanához [Daten zur Onomastik der Zweisprachigkeit]. In: BÁRCZI, Zsófia - VANCÓNÉ KREMMER, Ildikó eds.: Nyelv - irodalom – társadalom. Nyitra, 145-157.
- (2008): Keresztény névkincs – Martyrologium Romanum [Christlicher Vornamenbestand – Martyrologium Romanum]. In: MÓZER, Ibolya: Gondolatok a Biblia körül. Szombathely, 120-143.
- (2008a): Nyelvhatárközelben – jogfosztottan. Széljegyzetek Alsószéki 1945-1959 közötti névélettanához [An der Sprachgrenze rechtlos]. In: BÖLCSKEI, Andrea – N. CSÁSZI, Ildikó eds.: Név és valóság. A VI. Magyar Névtudományi Konferencia előadásai. Budapest, 507-518.
- (2010): Name change, name alteration, name restoration and minority name usage. Szombathely.
- (2011): Nyelvek és kultúrák vonzásában. I. Személynevek a magyar nyelvterület északi pereméről [Im Spannungsfeld von Sprachen und Kulturen. I. Personenamen vom nördlichen Rande des ungarischen Sprachgebiets]. Pozsony.

- (2012): Személynévhasználat és impériumváltások a 20. századi Kárpátalján [Der Gebrauch von Personennamen und Imperiumwechsel in den Unteren Karpaten im 20. Jahrhundert]. In: Nyr 136, 78-88.
- VÖRÖS, Ferenc ed. (2010): A nyelvföldrajztól a névföldrajzig I. A 2010. június 8-i szombathelyi tanácskozás előadásai. [Von der Sprachgeographie zur Namengeographie]. Budapest/Szombathely.
- (2011): A nyelvföldrajztól a névföldrajzig II. Családnév, helynév, kisebbségek. A 2011. november 5-i győri tanácskozás előadásai. [Von der Sprachgeographie zur Namengeographie. Familiennamen, Ortsnamen, Minderheiten]. Szombathely.
 - (2012): A nyelvföldrajztól a névföldrajzig III. Nyelvjárás, néprajz, művelődéstörténet. A 2012. június 4-i sárvári tanácskozás előadásai [Von der Sprachgeographie zur Namengeographie. Dialekte, Volkskunde und Kulturgeschichte]. Szombathely.
 - (2013): A nyelvföldrajztól a névföldrajzig IV. A nyelvi kölcsönhatások és a személynevek. A 2013. június 8-i dunaszerdahelyi tanácskozás előadásai [Von der Sprachgeographie zur Namengeographie. Sprachkontakt und Personennamen.]. Szombathely.
- VÖRÖS, Ottó (2004): A határon túli névkutatás és hozadéka a nyelvi tervezésben [Namenforschung jenseits der Grenze und ihr Nutzen für die Sprachplanung]. In: FARKAS, Ferenc ed.: Magyar Névtani Kutatások itthon és határainkon túl. Névtani tanácskas Jászberényben 2003. október 17-18. Budapest, 135-138.
- (2007): A névhasználat tervezésének néhány kérdése kisebbségi, kétnyelvűségi környezetben [Einige Fragen der Planung des Namensgebrauchs in zweisprachigem Umfeld einer Minderheit]. In: MATICSÁK, Sándor ed: Nyelv, nemzet, identitás. I. Budapest/Debrecen, 187-193.
 - (2010): Kétnyelvűség és személynévhasználat. A Kárpát-medencei magyar párú többnyelvűség sajátos fejleményei a különböző nyelvpárok régióiban a személynevekben [Zweisprachigkeit und Personennamengebrauch.]. In: VÖRÖS, Ferenc ed. (2010): A nyelvföldrajztól a névföldrajzig. A 2010. június 8-i szombathelyi tanácskozás előadásai. Budapest/Szombathely, 101-104.
- VÖRÖS, Ottó – SIMON, Szabolcs (2006): Nyelvtervezés – névtervezés. Személynévhasználat és a szlovákiai magyarok [Sprachplanung – Namenplanung. Personennamengebrauch und die Ungarn in der Slowakei]. In: BENŐ, Attila – SZILÁGYI N., Sándor eds.: Nyelvi közösségek - nyelvi jogok. Kolozsvár, 343-359.

- WANDRUSZKA, Adam – URBANITSCH, Peter eds. (1980): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Bd. 3.1-2. Die Völker des Reiches. Wien.
- WEITMAN, Sasha (1981): Some Methodological Issues in Quantitative Onomastics. In: Names 29, 181-196.
- WEKLER, Ferenc (1990): Püspöknádasd község német elemi oktatása az 1920-1938. években [Deutschunterricht in der Elementarschule der Gemeinde Püspöknádasd, 1920-1938]. In: REISZ, Terézia ed.: Fejezetek Mecseknádasd történelméből. Pécs, 52-68.
- WITKOWSKI, Teodolius (1964): Grundbegriffe der Namenkunde. Berlin.
- WODAK, Ruth (2006): Linguistic Analysis and Language Policy. In: RICENTO, Thomas ed.: An Introduction to Language Policy. Theory and Method. Malden, 170-193.
- WOLFFSOHN, Michael – BRECHENMACHER, Thomas (1992): Vornamen als demoskopischer Indikator? In: Zeitgeschichte für bayerische Landesgeschichte 55, 543-573.
- (1999): Die Deutschen und ihre Vornamen: 200 Jahre Politik und öffentliche Meinung. München.
- ZALABAI, Zsigmond ed. (1995): Mit ér a nyelvünk, ha magyar? A "táblaháború" és a "névháború" szlovákiai magyar sajtódokumentumaiból 1990-1994 [Was ist unsere Sprache wert, wenn sie ungarisch ist? Aus den slowakeiungarischen Dokumenten des „Schilderkriegs“ und der „Namenkriegs“ 1990-1994]. Pozsony.
- ZELLINGER, Erzsébet (1999): "...a nevedről lehullik az ékezet..." [...Über deinem Namen verschwindet der Akut...]. In: NÉ 21, 224-229.
- ZEYRINGER, Walter (2002): Entwicklung des österreichischen Namensrechts. In: KREMER, Dieter ed.: Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung, Trier, 12.-17. April 1993. Bd. 6. Tübingen, 421-430.

Verzeichnis der Abkürzungen

AK	Anyakönyvi Közlemények [Matrikelamtliche Mitteilungen]
ÄH	Ämtliches Handbuch der staatlichen Matrikelführer. Budapest 1907.
BaML	Baranya Megyei Levéltár [Archiv des Komitats Baranya]
BK	Belügyi Közlöny [Mitteilungen des Innenministeriums]
BNF NF	Beiträger zur Namenforschung. Neue Folge
BuK	Budapesti Közlöny [Budapester Mitteilungen]
cs.	ung. csomó [dt. etwa ein Bund von Archivakten, Konvolut]
GA	Gesetz-Artikel
GS	Gesetz-Sammlung
KI	Képviselőházi Irományok [Schriftliche Unterlagen des Parlaments]
KK	Kárpátaljai Közlöny [Mitteilungen für die Unteren Karpaten]
KN	Képviselőházi Napló [Sitzungsprotokolle des Abgeordneten- hauses]
LGS	Landesgesetz-Sammlung
MK	Magyar Közigazgatás [Ungarische Verwaltung]
MNK	Magyar Névtani Konferencia [Akten der ungarischen namenkundlichen Konferenz]
MNyj	Magyar Nyelvjárások [Ungarische Dialekte]
MNL/MOL	Magyar Nemzeti Levéltár / Magyar Országos Levéltár [Ungarisches Nationalarchiv / ehem. Ungarisches Landesarchiv]
MRT	Magyarországi Rendeletek Tára [Sammlung der Verordnungen Ungarns]
MT	Magyar Törvénytár/Corpus Iuris Hungarici [Gesetzsammlung Ungarns]
Nyr	Magyar Nyelvőr [Ungarischer Sprachwart]
PK	Pénzügyi Közlöny [Mitteilungen des Finanzministeriums]
VNV	Nem magyar keresztnevek/ utónevek jegyzéke [Verzeichnis nichtmagyarischer Vornamen]. Budapest 1893/1895/1906.